

Wiener Stadt-Bibliothek.

5298³²A



*Ex bibliotheca
Theodori Karajan.*

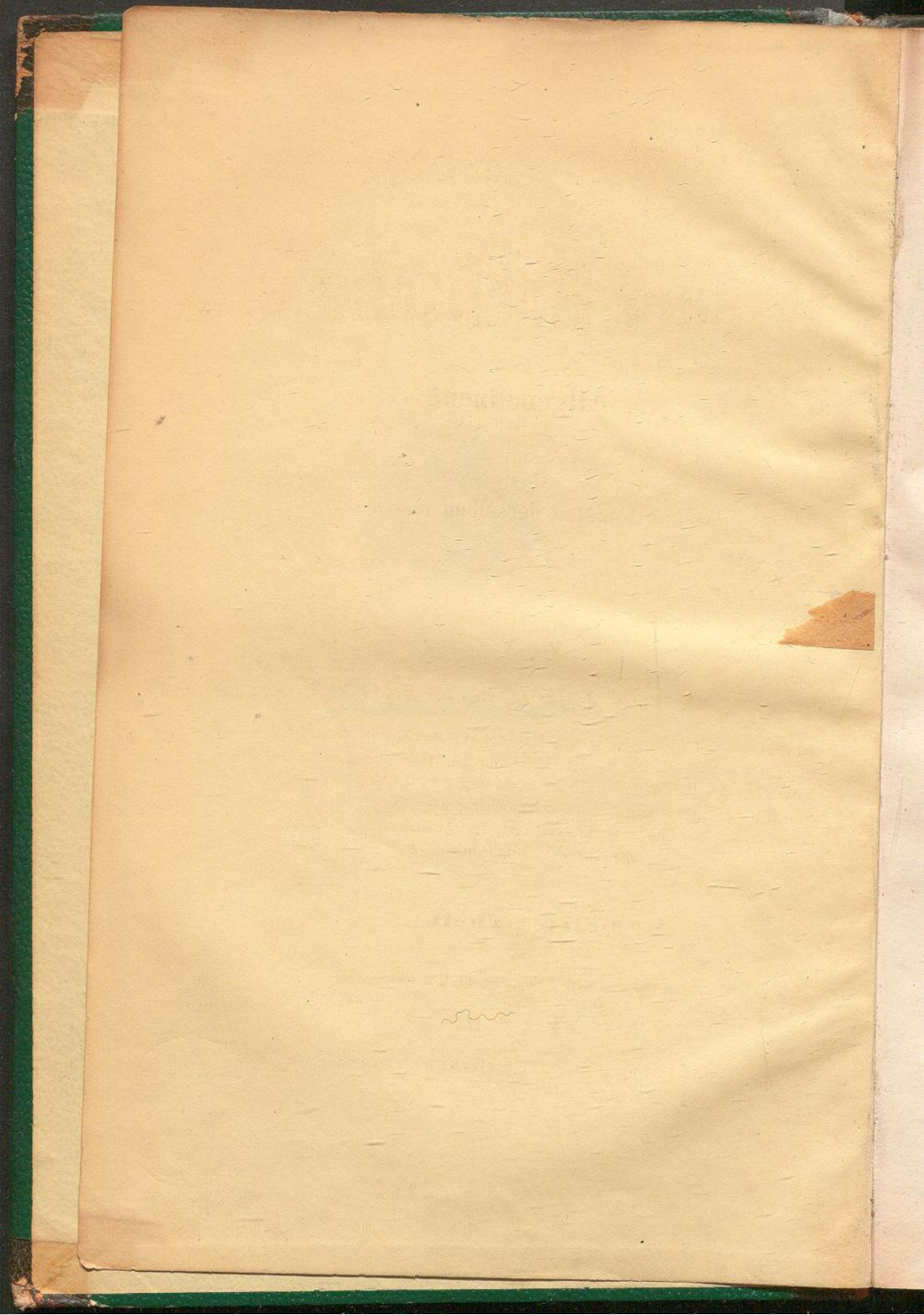
Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Faint, illegible title or main heading.

Several lines of faint, illegible text, possibly a subtitle or introductory paragraph.

Multiple lines of faint, illegible text, likely the main body of the document.

Final lines of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or footer.



Kurzgefasste Geschichte
d e r
Wiener Hochschule

im Allgemeinen,
und der
medizinischen Facultät derselben insbesondere.

V o n

Anton Edlen v. Rosas,

der Medicin und Chirurgie Doctor, Magister der Augenheilkunde, o. ö. Professor der Augenheilkunde an der Hochschule zu Wien, der Gesellschaft für Naturwissenschaft und Heilkunde zu Heidelberg und der physicalisch-medicinischen Gesellschaft zu Erlangen ordentlichem, der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau und des Athenäums zu Venedig correspondirendem Mitgliede etc. etc.

Dritter Theil.

W i e n.

Gedruckt bei J. P. Sollinger's Witwe.

1849.



Kurzgefasste Geschichte

Wiener Hochschule

im Allgemeinen

und der

medicinischen Facultät derselben insbesondere

Zweite Auflage

von

Anton Enkner v. Heusen.

Die Medicin und Chirurgie formen die Haupttheile der Facultät, welche in Wien, im Vergleich mit andern Orten, die höchste Ausbildung in der Medicin und Chirurgie zu erhalten hat. Die Facultät ist in zwei Classen, die medicinische und die chirurgische, getheilt. Die medicinische Classe ist weiter in vier Sectionen, die anatomische, chirurgische, pharmaceutische und veterinäre, unterteilt. Die chirurgische Classe besteht aus einer einzigen Section. Die Facultät hat eine große Anzahl von Lehrstühlen, welche von berühmten Gelehrten besetzt sind. Die Facultät ist auch mit einem großen Ansehen und einer großen Anzahl von Schülern versehen.

Wien, 1843.

W i e n

Verlag von J. F. Schönböcker's Witwe

1843



III. Theil.

Zweite Abtheilung.

Inhalt

Dritter Teil

1. Einleitung zu dem ersten Theile des Werkes
2. Die Geschichte der Naturwissenschaften
3. Die Geschichte der Philosophie
4. Die Geschichte der Theologie
5. Die Geschichte der Poesie
6. Die Geschichte der Künste
7. Die Geschichte der Wissenschaften
8. Die Geschichte der Gelehrten
9. Die Geschichte der Bücher
10. Die Geschichte der Schulen
11. Die Geschichte der Akademien
12. Die Geschichte der Universitäten
13. Die Geschichte der Bibliotheken
14. Die Geschichte der Druckerei
15. Die Geschichte der Buchhandlung
16. Die Geschichte der Buchbesitzer
17. Die Geschichte der Buchhändler
18. Die Geschichte der Buchdrucker
19. Die Geschichte der Buchbinder
20. Die Geschichte der Buchhändler
21. Die Geschichte der Buchbesitzer
22. Die Geschichte der Buchhändler
23. Die Geschichte der Buchdrucker
24. Die Geschichte der Buchbinder
25. Die Geschichte der Buchhändler
26. Die Geschichte der Buchbesitzer
27. Die Geschichte der Buchhändler
28. Die Geschichte der Buchdrucker
29. Die Geschichte der Buchbinder
30. Die Geschichte der Buchhändler
31. Die Geschichte der Buchbesitzer
32. Die Geschichte der Buchhändler
33. Die Geschichte der Buchdrucker
34. Die Geschichte der Buchbinder
35. Die Geschichte der Buchhändler
36. Die Geschichte der Buchbesitzer
37. Die Geschichte der Buchhändler
38. Die Geschichte der Buchdrucker
39. Die Geschichte der Buchbinder
40. Die Geschichte der Buchhändler
41. Die Geschichte der Buchbesitzer
42. Die Geschichte der Buchhändler
43. Die Geschichte der Buchdrucker
44. Die Geschichte der Buchbinder
45. Die Geschichte der Buchhändler
46. Die Geschichte der Buchbesitzer
47. Die Geschichte der Buchhändler
48. Die Geschichte der Buchdrucker
49. Die Geschichte der Buchbinder
50. Die Geschichte der Buchhändler
51. Die Geschichte der Buchbesitzer
52. Die Geschichte der Buchhändler
53. Die Geschichte der Buchdrucker
54. Die Geschichte der Buchbinder
55. Die Geschichte der Buchhändler
56. Die Geschichte der Buchbesitzer
57. Die Geschichte der Buchhändler
58. Die Geschichte der Buchdrucker
59. Die Geschichte der Buchbinder
60. Die Geschichte der Buchhändler
61. Die Geschichte der Buchbesitzer
62. Die Geschichte der Buchhändler
63. Die Geschichte der Buchdrucker
64. Die Geschichte der Buchbinder
65. Die Geschichte der Buchhändler
66. Die Geschichte der Buchbesitzer
67. Die Geschichte der Buchhändler
68. Die Geschichte der Buchdrucker
69. Die Geschichte der Buchbinder
70. Die Geschichte der Buchhändler
71. Die Geschichte der Buchbesitzer
72. Die Geschichte der Buchhändler
73. Die Geschichte der Buchdrucker
74. Die Geschichte der Buchbinder
75. Die Geschichte der Buchhändler
76. Die Geschichte der Buchbesitzer
77. Die Geschichte der Buchhändler
78. Die Geschichte der Buchdrucker
79. Die Geschichte der Buchbinder
80. Die Geschichte der Buchhändler

Zweite Abtheilung

I n h a l t.

Dritter Zeitabschnitt.

	Seite
II. Ereignisse an der Wiener Universität vom Tode der Kaiserin Maria Theresia bis zur Reorganisation des Studienwesens unter dem röm. Kaiser Franz II. (1780 — 1803).	
A. Allgemeine Angelegenheiten der Wiener Hochschule	1
B. Angelegenheiten der medicinischen Facultät	69

Inhalt

Zweiter Abschnitt

- 1. Einleitung in die Wissenschaft von Joh. de Kolbe
- 2. Theorie der Fortpflanzung der Krankheiten
- 3. Allgemeine Eigenschaften der Krankheiten
- 4. Krankheiten der verschiedenen Faculty

II.

Ereignisse an der Wiener Universität vom Tode der Kaiserin Maria Theresia bis zur Reorganisation des Studienwesens unter dem röm. Kaiser Franz II. (1780–1803)

A) Allgemeine Angelegenheiten der Wiener Hochschule.

Nach dem Tode der allgemein betrauten grossen Kaiserin Maria Theresia gingen wesentliche Veränderungen im Universitätswesen vor sich.

Den 5. Jänner 1781 wurde der Universität von Seite der n. öst. Landesregierung erinnert: Se. k. k. apost. Majestät Kaiser Joseph II. habe noch als Mitregent, mit Allerhöchstem Hofdecret vom 24. Oct. 1780 allergnädigst anbefohlen: „dass Allerhöchst demselben der dermalige Stand aller in Dero böhmisch- und österreichischen Erblanden befindlichen sämtlichen Universitäten, Lycäen und Gymnasien: d. i. sowohl der Ausweis ihrer bestimmten jährlichen Gelderfordernisse, als die allenthalben dermalen angestellte Anzahl und tradirende Materien der Lehrer, wie auch von einem jeden Orte und in einem jeden Fache die Anzahl der studirenden Jugend, dann die Zuflüsse, die zu diesen Bestreitungen aus dem Studien- und Jesuiten-Fond gewidmet sind und das Auslangen verschaffen, Allerunterthänigst vorgelegt, zugleich die Verbindung des Normal-Lehr-Instituti in jedem Lande mit den höheren Studien, ferner dessen Beköstigung, und wo solche schon eingeführt, mit was für einem Fortgange selbe betrieben wird, genau angezeigt werde. Zu solchem Ende seien von der hiesigen Stiftungs-Hofbuchhaltereieigene Formularien sammt einer umständlichen Erklärung, nach welcher der Hauptausweis über das gesammte lateinische Studiengeschäft sowohl als das Normal-Lehr-Institut in jedem Lande zu beschehen hat, verfasst worden, nach welchen Formularien demnach in Folge obiger Allerhöchsten Entschliessung über jenes, so hier Landes nach den verfassten Rubriquen sich befindet, die verlässliche und vollständige Auskunft mittels Ausfüllung der Tabellen zu geben, sich hiebei nach Inhalt der beigetzten Erklärung zu achten, und ein so anderes binnen sechs Wochen *a die recepti* zu Stande zu bringen, auch die bestehende Verbindung des Normal-Lehr-Instituti mit jenem der höheren Schulen gründlich anzuzeigen sei.“

Der Universität blieb zur Erfüllung des erstbedachten Auftrages eine dreiwöchentliche Frist *a die recepti* von der Regierung anberaunt.

Wir lassen hier zur genaueren Einsicht des Ganzen die von der Stiftungs-Hofbuchhaltereie gegebene Erklärung folgen.

»Erklärung

über den von einem jeden Lande zu verfassenden Hauptausweis in Rücksicht der in denselben befindlichen Universitäten, Lycäen, Gymnasien, dazu gehörigen Bibliotheken und Normalschulen.»

»Dieser Hauptausweis hat eine zweifache Bestimmung genau und verlässlich zu erfüllen. Die erste derselben gründet sich darauf:

1. dass man wisse, in was für einem Orte eines jeden Landes sich eine Universität, ein Lycäum, Gymnasium, dazu gehörige Bibliothek, oder einige Normalschulen befinden.

2. Da eine jede Gattung oder Facultät des Studiums, besonders bei den höheren Schulen, in mehrere Materien, oder, besser zu sagen, Vorlesungen abgetheilt ist, so wird erfordert, bei einer jeden Facultät, die in selbe einschlagenden Vorlesungen oder Materien der Ordnung nach anzusetzen.

3. Kommt der Tauf- und Zunahme, das Alter und Geburtsort eines jeden Lehrers bekannt zu machen.

4. Auch desselben Stand, ob selber geistlich, folglich aus was für einem Orden, oder weltlich, von was für einer Condition sei.

5. Damit man auch wisse, was für eine Anzahl der Zuhörer bei einer jeden Vorlesung oder Materie sich einstellt, dann wie gross die Anzahl derselben in einer jeden Facultät, und endlich überhaupt die Zahl der studierenden Jugend in jedem Orte sei.

Die zweite Bestimmung beruht in dem, dass man

a) nicht nur die für die Lehrer festgesetzte jährliche Besoldung, sondern auch die an ein oder den anderen nur persönlich verliehenen Zulagen, Remunerationen, oder sonstige Beiträge verlässlich ersehe, und ob diese Beträge in baarem Gelde oder in Natural-Deputaten gereicht werden;

b) die übrigen bei den Universitäten, Gymnasien, Lycäen und Normalschulen nebst den Lehrern in Besoldung stehenden Beamten und Diener, so wie die übrigen Auslagen, mit einem Worte der ganzen Beköstigung in allen und jeden verlässlich vor Augen habe;

c) mit gutem Grunde einsehen könne, woher diese Erforderniss bedeckt werde, was nämlich der selbst eigene Fond, die Cameral- oder Bancal-Casse, der Jesuitenfond, oder die ständische, oder aber die städtische Casse jährlich beizutragen habe.» (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1781. Nr. 238*)

Mit n. öst. Regierungs-Decret vom 13. Jänner 1781 wurde der Universität anbefohlen, im Sinne einer diessfälligen Allerhöchsten Verordnung, alljährlich Conduite-Listen über die ihr unterstehenden Mitglieder zu verfassen und mit dem *Statu justitiae* fördersamst an die Regierung zu überreichen. (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1781. Nr. 241.*)

Mittelst n. öst. Regierungs-Decret vom 5. April 1781 hatte man der Universität das von Sr. k. k. Majestät mit Hofdecret vom 29. März d. J. festgesetzte Besoldungs- und Pensionsnormale für alle Staatsdiener kundgemacht. Die Hauptpuncte desselben sind folgende:

1. Jedermann muss, um auf seine Lebenstage eine Versorgung fordern zu können, zehn Jahre sich dem Staate gewidmet und gut gedient haben. Vor dieser zehnjährigen Zeit hat weder er, noch seine Witwe etwas anderes, als Er eine Jahres-Gage zur Abfertigung, und Sie das Sterb-Quartal zu fordern. — Hingegen wenn er zehn Jahre gedient hat, und sodann Alters oder Gebrechlichkeit halber, oder unter dem Namen als Quiescent von allem Dienste enthoben wird, so hat ein solcher ein Drittel seines Gehaltes lebenslänglich zu fordern. — Ferners hat ein jeder, der 25 Jahre dienet, auf die nämliche Art die Hälfte, der aber 40 Jahre dienet, zwei Drittel, und welcher diese übersteiget, und aus Abgang der Kräfte im Dienst, und mit Verdienst einen altgewordenen und ausgearbeiteten Diener sich nennen kann, seinen ganzen Gehalt lebenslänglich und für beständig in der Ruhe zu geniessen. — Dieses versteht sich durch alle Classen ohne Ausnahme, jedoch nur von Leuten, deren Aufführung oder sittliche Gebrechen sie nicht von dem Dienste entfernt oder zu demselben gar unwürdig gemacht haben, da ein solcher simpliciter zu entlassen ist, wenn er sich nicht auch einer schärferen Criminal-Behandlung schuldig gemacht hätte.

2. Jedermann, der eine Charge oder Dienst überkommt, dessen bestimmter Gehalt und Emolumenten höher sind, als jener, den er vorher gehabt, verliert den Genuss des ersteren Dienstes, sobald er den höheren genießt. Wenn aber *vice versa* der Gehalt und die Emolumente des neuen Dienstes geringer wären, so kommt es darauf an, ob er den Dienst gesucht habe, oder der Dienst ihm *ex officio* aufgetragen sei. Im ersteren Falle wäre der geringere Genuss sein eigener Wille; im zweiten muss er seinen vorigen Gehalt *extra ordinaire* geniessen, wenn er in diesem Dienste eben so angestrengt ist, als in dem vorigen, da besonders bei Subalternen und materialistischen Arbeitern die Besoldung nach der mehr oder weniger Arbeit die Bestimmung erhält.

3. Niemand kann wegen zwei Diensten zugleich gezahlt werden, die er nicht mitsammen vollkommen und ununterbrochen in eigener Person und ohne Substituten zu verrichten im Stande ist und verrichtet; kann er aber durch seine Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit die Dienste zweier sonst anerkannten nöthigen Personen vollkommen versehen, so gebührt ihm auch die Hälfte der niederen Besoldung des Amtes, das er zugleich mitversieht, und diess nur in so lang, als seine doppelte Verwaltung dauert.

4. Quartier *in natura*, oder Quartier-Gelder, da selbe nur eine Vergeltung für diejenigen sind, die Amts weßsich im Residenz-Orte aufhalten müssen, cessiren, wenn dieselben ausser Activität gesetzt, jubilirt werden und in Pensionsstand treten, indem sie sich nach Belieben in eine oder die andere Provinz begeben und die Theuerung der Hauptstadt vermeiden können, ihre Plätze aber durch andere ersetzt werden müssen.

5. Der wegen Wahnwitz, zugestossener Krankheit oder Erblindung ohne sein Verschulden, auch vor gedienten 10 Jahren zu allem Brodverdienst unfähig wird, behält ein Viertel von seinem Gehalt, ausgenommen, es

wäre ihm solches Unglück in Amtsverrichtungen zugestossen, in welchem Falle er nach Billigkeit und Befund auch besser behandelt wird.

6. Alle Witwen, so mittellos und deren Männer nur bis 1000 fl. Gehalt gehabt, haben in folgende, schon bestehende Norma einzutreten, nämlich sie werden nach dem bei ihrer Männer Tod gehaltenen Gehalt behandelt, und zwar so, dass jene, deren Männer über 600 fl. Gehalt bezogen, ein Drittel, deren Männer aber unter 600 fl. besoldet waren, doch nie weniger als 100 fl. Pension jährlich zu überkommen haben. — Tag und Monat Weise gezahlte Parteien, die nie pensionsfähig waren, verbleiben es auch weiter nicht, und nach Maass als sie mehr oder weniger Kinder hätten, wird, bis sich diese etwas verdienen können, allemal eine besondere unbestimmte und billig angemessene Fürsorge für selbe getroffen werden.

7. Für diejenigen Witwen, deren Männer über 1000 fl. Gehalt hatten, sind von Se. Majestät schon durch die bestehenden Normalien die betreffenden Pensionen nach dem Character der verstorbenen Ehegatten ausgemacht worden, welche daher auch ununterbrochen gehalten werden.

8. Witwen solcher, die wegen Verschuldung, Nachlässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung vom Dienst kommen, haben keine Pension jemals zu hoffen.

9. Die Ehegattin dessen, der sich im Jubilations-, Quiescenten- oder Pensions-Stand verhehlicht, ist und bleibt zur Pension unfähig.

10. Die Ehegattinnen jener, die erst angefangen und die nicht 10 Jahre gedient haben, sind ebenfalls zur Pension nicht geeignet.“ (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1781. Nr. 254.*)

Den 28. März 1782 gelangte folgendes, auf die Enthebung der Studirenden von der Militärpflichtigkeit bezügliches Decret an das Universitäts-Consistorium:

»Über die a *Venerabili Consistorio Universitatis* angesuchte Freilassung der wirklichen Studenten bei der dermaligen Recrutirung ist sowohl denen von Wien, als auch dem Kreisamt des Viertels Unter-Wiener-Wald aufgetragen worden, dass in Folge der *sub dato* 27. Juni und *praes.* 9. Juli 1778 herabgediehenen Allerhöchsten Entschliessung jene Studenten, welche sich mit einer Bewilligung der Landesstelle, ihre Studien über die vier ersten Schulen fortsetzen zu dürfen, und sohin mit Zeugnissen ihrer guten Verwendung und Aufführung ausweisen können, von der Stellung *ad militiam* freigehalten und in den Conscriptions-Bögen in der Rubrique zur Provincial-Beschäftigung eingetragen; jene hingegen, welche auf vorbeschriebene Art sich zu legitimiren nicht vermögen (wenn anders ihrer Geburt willen keine sonstige Ausnahme obwaltet) in die Widmungsrollen gesetzt werden sollen.“ (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1782. Nr. 252.*)

Durch Hofdecret vom 18. Juli 1782 hatten Se. Majestät gnädigst befohlen, dass in Hinkunft keine andere Eidesformel als jene, welche in der Gerichtsordnung §. 164, nämlich mit dem Schluss: »So wahr mir Gott helfe,« vorgeschrieben worden, gebraucht werden solle. Wornach alle

politische Behörden anzuweisen, und diesem zufolge die in derlei Jura-
menten vorkommenden unschicksamen Beisätze und Ausdrücke auszulas-
sen sein werden. Regierungsverordnung an das Universitätsconsistorium
ddo. 3., intimirt 10. August 1782. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 282*).

Durch erstgedachte Maassregeln, nämlich Abschaffung der bis dahin üb-
lichen Universitätsseide, wurde einerseits den Dominicanermönchen der ehe-
dem verwehrte Zutritt zum Decanate der philosophischen Facultät wieder
gestattet, andererseits allen, zu was immer für einer Religion sich beken-
nenden Individuen der Weg zur Erlangung der Doctorwürde (die theo-
logische allein ausgenommen) eröffnet.

In eben demselben Jahre hatte auch auf Allerhöchste Veranlassung die n. ö.
Regierung der Universität die auf ihre Privilegien bezüglichen Urkunden,
unter Androhung von angemessenen Strafen im etwaigen Falle einer Weige-
rung, abgefordert. (Colland's Inbegriff etc. S. 372.)

Mit Allerhöchster Verordnung vom 26. Novemb. 1782 hatten Se. Majestät
den Länderstellen die Macht eingeräumt, den erbländischen Unterthanen
ohne Anfrage zu erlauben, wegen zuweilen zu erhaltenden leichteren Aus-
kommens, oder wegen anderer rücksichtswürdiger Umstände, ihre Kin-
der bei einigen ihrer Befreundeten oder Wohlthätern, oder auf einem aus-
wärtigen Gymnasio die untern Schulen studiren zu lassen; doch sollten
diese Beweggründe immer umständlich aufgeführt werden, und es bei
dem bleiben, dass die Attestata von höheren Schulen auswärtiger Univer-
sitäten und Lycäen zur Erhaltung eines landesfürslichen Dienstes keine
Giltigkeit haben sollen (Unger S. D. 1. Thl. S. 48.)

In demselben Jahre verlor die Universität ihre durch vier Jahrhunderte
behauptete eigene Gerichtsbarkeit. Die diessfällig gemachten Gegenvorstel-
lungen fanden kein geneigtes Gehör; auch nicht die Bitte, dass man die
Doctoren ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit der Adelligen, wohin sie
vermög eines vom Kaiser Ferdinand II. ertheilten Diplomes gehörten, ein-
verleiben möchte. — Alle nichtadeligen Universitätsglieder wurden somit
von nun an der Gerichtsbarkeit des Stadtmagistrates untergeordnet.

Eine Hofentschliessung vom 5. Juni 1783 befiehlt: Es sei Sorge zut ra-
gen, damit die in Wien befindlichen Studenten jüdischer Nation unter dem
Vorwande des Studiums keinen Handel treiben, und dadurch die Bürger
oder die eine Toleranz zahlenden Juden beeinträchtigen. (Unger's syst.
Darstellung. 1. Bd. S. 60.)

Das Universitätsconsistorium machte sämmtlichen Facultäten unterm
Datum 1. April 1784 folgende Mittheilung:

„Die Hochlöbliche n. ö. Regierung hat vermittelst Decret vom 28. März
1784 *et intimato hodierno* erinnert: Se. kk. Majestät hätten über die Aller-
höchst Derselben vorgelegte Beschwerde der hiesigen Universität, dass
den Mitgliedern ihrer Facultäten, dann deroselben Ehegattinnen und Witwen
von dem hiesigen Stadtmagistrat bei gerichtlichen Erscheinungen der Sitz
und in den Expeditionen die Beisetzung des Ehrenwortes „Herr“ oder

»Frau« verweigert werde, mittelst Hofdecretes ddo. 21. et ps. 27. März Allergnädigst zu entschliessen geruhet, dass, da der hiesige Stadtmagistrat nur eine Erweiterung der Gerichtsbarkeit, aber keine Erhöhung in der Würde und dem Range erhalten hätte, dessen einzelne Mitglieder also gegen die Universität in dem vorigen Verhältnisse blieben; auch den Mitgliedern der Universität, nämlich den Professoren und sämtlichen immatriculirten Doctoren, die ihnen von der bürgerlichen Gerichtsstelle gebührende Achtung nach der ehemaligen Beobachtung noch fernerhin hezeigt, zugleich aber dem Magistrate seine diessfällig unternommene — wider die Verfassung laufende — Neuerung schärfest verwiesen werden soll.

Welche höchste Entschliessung *Inciptae Facultati* . . . zur gleichmässigen Nachricht mit dem Beisatz bekannt gemacht wird, dass an den gedachten Magistrat das Nöthige von der Hochlöblichen n. ö. Regierung unter Einem ergangen ist.» (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1784. Nr. 266.*)

Ebenso benachrichtigte das Universitäts-Consistorium ddo. 14. Mai 1784 die Facultäten: die n. ö. Regierung habe dem Universitätsconsistorio mittelst Decret vom 27. April 1784 erinnert: »Se. Majestät hätten unterm 17. praefati zu entschliessen gnädigst geruhet, dass, da die öffentlichen Lehrer eben so, wie Dicasterianten, kk. Beamte sind, durch Decrete angestellt werden, und normalmässig pensionsfähig sind, diese nicht minder in Anbetracht des Sterbquartals den Dicasterianten gleich gehalten werden sollen.» (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1784. Nr. 270.*)

Mittelst Regierungsdecret vom 18. Mai 1784 intimirt ddo. 4. Juni desselben Jahres wurde dem Universitätsconsistorio folgendes eröffnet:

»Se. kk. Majestät haben durch Höchstes Hofdecret vom 3. Mai d. J. verordnet, dass mit dem kommenden November d. J., als dem Anfange des nächsten Lehrjahrganges, auf den sämtlichen Gymnasien, Lycäen und Universitäten der unentgeltliche Unterricht aufhöre, und von jedem Studierenden ein mässiges Unterrichtsgeld bezahlt werden soll, dessen Betrag von Sr. Majestät gewidmet ist, die Stipendien zur Unterstützung der besseren Talente der unvermögenden Classe zu vergrössern.

Dieses Unterrichtsgeld ist auf folgende Art bestimmt worden:

Für die lateinischen Schulen oder Gymnasien, sie mögen einzeln an einem Ort, oder neben den Lycäen und Universitäten bestehen, gleich jährlich 12 fl.; für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen gleich 18 fl.; für die übrigen höheren Wissenschaften auf Lycäen ebenfalls 18 fl.; für die übrigen höheren Wissenschaften auf Universitäten 30 fl.

Um diese Bezahlung zu erleichtern, soll das Jahrgeld auf zehn Lehrmonate untergetheilt, und bei den lateinischen Schulen monatlich mit 1 fl. 12 kr.; für die philosophischen und chirurgischen Studien auf Universitäten und Lycäen 1 fl. 48 kr.; für die höheren Wissenschaften auf den Lycäen 1 fl. 48 kr.; für die höheren Wissenschaften

ten auf den Universitäten 3 fl. vorhinein bei dem zu Einhebung des Unterrichtsgeldes bestimmten Beamten erlegt werden. Dieser Beamte soll auf Universitäten der Universitäts-Cassier sein, wo ein solcher vorhanden ist. Wo aber dieses Amt aufgehöret hat und bei Lycäen und Gymnasien, wird die Regierung jemanden Zuverlässigen entweder von dem kk. Cassepersonale, und wo dieses nicht thunlich wäre, von dem Kreisamte oder Ortsmagistrate zu benennen haben, welcher die Unterrichtsgelder einheben, darüber Rechnung (deren Einrichtung ihm von der Buchhalterei vorzuschreiben ist) halten, und mit dieser zugleich das Eingegangene von Viertel- zu Vierteljahr an die in dem Orte befindlichen öffentlichen Zahlämter abführen wird. Die Casse habe diesen Eingang in zwischen in Empfang zu nehmen, ohne ihn jedoch mit anderen Geldern zu vermengen; da nach Sr. Majestät huldvollen Gesinnung dieses Geld zu Stipendien verwendet werden, und hierüber die weitere Belehrung zu seiner Zeit nachfolgen soll. Wie nun diese Höchste Entschliessung *Venerabili Consistorio Universitatis* mit dem Beisatz bekannt gemacht worden: dass selbes die mitgetheilte gedruckte Nachrichten unter die unterstehenden Hrn. Professoren vertheilen, und diese anweisen soll, diese Höchste Anordnung in ihren Collegien ihren Schülern zu verschiedenen Malen zu verkünden.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1784. Nr. 274.*)

Die Hohe Regierung hatte mit Decret vom 22. Juni und *ps.* 30. Juni 1784 dem Universitätsconsistorio erinnert:

„Durch Hofdecret ddo. 8. Juni d. J. sei die Höchste Entschliessung herabgelangt, dass bei den Universitäten und Lycäen die Matrikel und damit verbundenen Taxen zwar auch noch in Hinkunft bestehen, jedoch den Studirenden, wie es auf der Wiener Universität und anderen Orten mehr üblich war, ob sie sich immatriculiren lassen wollen, bloss freigelassen werden soll.“ (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1784. Nr. 281.*)

Mit n. ö. Regierungsdecrete ddo. 16. August 1784 *et intimato* 9. September desselben Jahres gelangten an das Universitätsconsistorium einige Stücke der Exemplarien von der auf Allerhöchsten Befehl in Druck gelegten »Nachricht von der Umgestaltung der thesianisch-savoyschen Academie und ihrer künftigen Verfassung.“ Da diese Nachricht auch die Universität in mehrfaher Hinsicht berührt, so wollen wir dieselbe hier wortgetreu wiedergeben.

„Auf Befehl Sr. Majestät.“

„Se. Majestät haben, nach Aufhebung der in Wien bestandenen Erziehungsacademien, diesen Stiftungen eine gemeinnützigere, der künftigen Bestimmung der Jugend angemessenere Verfassung zu geben, zum Gegenstande Ihrer Sorgfalt gemacht.

Ihre Aufmerksamkeit war vorzüglich darauf gerichtet, dass alle Kösten, die keinen nutzbaren Einfluss auf den wahren Endzweck der Erziehung haben, alle Ausgaben auf überflüssige Verzierungen, auf manche

nicht selten nachtheilige, allezeit mit Aufwand verbundene Bequemlichkeiten in Ersparung gebracht, und zur Vermehrung der Stiftungsplätze verwendet werden sollen.

Durch diese Umgestaltung wächst also dem gemeinen Wesen der wichtige Vortheil zu, dass die Anzahl hoffnungsvoller Jünglinge, denen diese Stiftung Unterstützung gibt, sich zu nützlichen Bürgern auszubilden, um vieles vergrößert und beinahe verdoppelt werden kann.

Dieser erweiterte Vortheil der öffentlichen Erziehung ist zugleich mit dem Vortheile der Privaterziehung vereinbaret. In den gemeinschaftlichen Erziehungshäusern, wo eine so grosse Anzahl Jünglinge von verschiedenen Gaben, Gesinnungen und Neigungen beisammen wohnte, wo, ohne auf die Fähigkeiten oder Schwäche, auf das Erforderniss des Temperaments bei einzelnen sehen zu können, nothwendig alle nach einem gleichförmigen Plane behandelt wurden, musste sorgfältigen Eltern nothwendig Manches zu wünschen übrig bleiben. Die landesväterliche Vorkehrung Sr. Majestät, welche die Stiftungsplätze in Stipendien verändert, setzt sie mit der ihnen zufließenden Unterstützung zugleich in das Recht ein, ihre Kinder unter ihren eigenen Augen zu haben, ihrer Erziehung selbst vorzustehen, und, indem sie der heiligsten Pflicht Genüge leisten, durch Bildung wohlgesitteter und brauchbarer Bürger dem Staate ihre Dankbarkeit abzutragen.

Die Veränderung empfängt zugleich einen höheren Grad von Wohlthätigkeit durch die huldvolle Rücksicht, welche Se. Majestät auf die sämmtlichen Erbländer zu nehmen, und daher zu erlauben geruhen, dass der Genuss der Stipendien nicht auf Wien allein beschränkt werde, sondern auch auf alle diejenigen fallen könne, welche auf erbländischen Universitäten, Lycäen und Gymnasien studiren, mit dem einzigen Bedingnisse, dass der Academiedirection zur weitem Übergebung an die Studien - Hofcommission, jährlich über die ausgefallenen Prüfungen die Zeugnisse der ersten Classe in Sitten und Studien eingesendet werden.

Einer der vorzüglichsten Vortheile aber, welcher aus dieser abgeänderten Erziehungsanstalt entspringt, ist dieser, dass die adelige Jugend künftig die höheren Wissenschaften öffentlich auf den Universitäten und Lycäen studiret, wo sie sich von den übrigen Classen nicht anders, als durch ihren vorzüglichen Fortgang auszeichnen kann; wo die Fähigkeit oder Unfähigkeit, der Fleiss oder die Trägheit der Schüler ohne Unterschied den Augen so vieler Zeugen ausgesetzt ist; wo die unteren Classen mit den höheren in der Verwendung wetteifern, und die letzteren es sich ohne Zweifel zur Schande rechnen werden, in diesem Wettstreit zu unterliegen; wo endlich die Jugend von allen Classen durch freundschaftliche Näherung den Grund zur Ausreutung eines Vorurtheils legen wird, dessen schädlicher Einfluss Bürger desselben Staats unter sich bis itzt beinahe fremd gemacht hat.

Um nun mit der Ehre der Verwendung auch eine Belohnung für dieselbe zu verbinden, haben Se. Majestät die Stipendien in drei Classen getheilt, in denen nach den Stufen des Fleisses die erste Classe 500 fl., die zweite Classe 400 fl., die dritte Classe 300 fl. jährlich empfängt.

Es wird daher bloss von dem grösseren oder minderen Fleisse eines jeden abhängen, welcher Classe der Stipendien er sich für jedes Jahr würdig macht. Denn jeder Jüngling, der in dem Genusse eines Stipendiums steht, muss nicht allein am Ende des Schuljahres das von seinem Professor über seinen Fortgang erhaltene Zeugniß übergeben, sondern auch geprüft werden, und die erste Classe erhalten, wornach erst ihm nach der Masse seiner Geschicklichkeit das Stipendium in einer Classe bestimmt wird.

Ausser dem mit dem grösseren oder geringeren Fleisse verknüpften Vortheile lässt sich erwarten, dass diese Art von öffentlicher Ehre oder Beschämung der Jugend, von dem Augenblicke an, als sie ihren Zusammenhang mit der Gesellschaft einzusehen anfängt, auch auf die Erwerbung und Erhaltung der allgemeinen Achtung aufmerksam machen werde.

Eltern oder Vormünder also, welche für ihre Söhne oder Mündel ein Academie Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihren Bittschriften das Taufzeugniß, das Zeugniß des Arztes über den Gesundheitsstand des Jünglings, und das Zeugniß des öffentlichen Lehrers über seine Verwendung und Fortgang beizulegen.

Sie haben sich mit ihrem Gesuche entweder an die kk. böhmisch-österreichische Hofkanzlei zu wenden, oder können die Bittschriften um die Stiftungsplätze auch an die Behörden oder Personen richten, von welchen die Vergebung abhängt oder der Vorschlag zu denselben zu machen ist nämlich:

an die kön. ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, von welcher die Candidaten zur Battaszecker Stiftung ungarischer Nation Sr. Majestät vorgeschlagen werden;

an den Regierer des fürstl. Hauses Liechtenstein, welcher die Stiftungsplätze der seeligen Herzogin von Savoyen, gebornen Fürstin von Liechtenstein, Stifterin der herz. savoyschen Academie zu vergeben hat;

an das kk. mährische Landesgubernium, welches zur Besetzung der Feldmarschall freiherrlich Teuffenbach'schen Stiftungsplätze,

an das innerösterreichische Landesgubernium, welches zur Besetzung der Schellenburg'schen den Vorschlag zu machen hat;

an die niederösterreichischen Landrechte, welche für die freiherrlich Kirchberg'schen Stiftungsplätze;

an die niederösterreichischen Landstände, welche für die Landständischen die Vorschläge zu machen haben.

Nach Erhaltung eines Stiftungsplatzes haben die Eltern oder Vormünder der Academie-Direction zu berichten, auf welcher Universität, Lycäum oder Gymnasium der Aufgenommene seine Studien fortsetzen wird. Wofern er sich in Wien befindet, muss für eine anständige Wohnung,

die Kleidung, Kost und für alle Studienefordernisse des Stipendirten gesorgt werden. Diess wird jedermann nach Umständen und Wohlgefallen einzurichten überlassen.

Diejenigen, welche der Academie-Direction ihren Aufenthaltsort und die Zeugnisse des öffentlichen Lehrers nicht einschicken, können für das künftige Jahr kein Stipendium erhalten.

Das Stipendium für einen jeden Stipendisten wird bei dem kk. Universal-Cameral-Zahlamte gegen die Quittung seines Vaters, Vormünders oder Curators vierteljährig vorhinein gezahlet. Zu diesem Ende wird der Academie Director, Freihr. v. Stillfried, an die kk. böhmisch-österreichische Hofkanzlei jährlich über alle Stifflinge ein Verzeichniss mit Anmerkung der einem jeden ausgemessenen Stipendienklasse überreichen, nach welchem die erforderliche Anweisung an das Universal-Cameral-Zahlamt geschehen wird.

Für diejenigen Stipendisten, die ihre Studien nicht hier, sondern auf andern inländischen Universitäten und Lyceen fortsetzen, werden die Stipendien auch bei den dortigen Ländercassen angewiesen werden.

Zum Besten der in Wien befindlichen Stipendirten haben Se. Majestät ein bequemes akademisches Haus nahe an der Universität zubereiten lassen, worin geschickte Lehrer der grammatischen Classen, der Rhetorik und Poëtik, vier Meister der französischen, zween der italienischen und zween der böhmischen Sprache, auch mehrere Meister in den nützlichen Leibesübungen, nämlich vier im Tanzen, drei im Fechten, Voltigiren und Fahenschwingen, Unterricht geben werden. Für die höheren Wissenschaften, deren Vorlesungen auf der Universität besucht werden, sind geschickte Correpetitoren gewählt.

Se. Majestät erlauben den Academisten die Bibliothek, das Naturalien- und Münzcabinet bei Hof, wie auch den botanischen Garten zu besuchen, wodurch ihnen nicht nur alle Hülfsmittel, deren sie im Theresianum genossen haben, verschaffet, sondern auch ausgebreitetere Gelegenheiten zu ihrer Bildung angeboten werden.

Auf der kais. Reitschule werden zu ihrem Unterrichte eigens 40 gewählte Schulpferde sammt den nöthigen Ober- und anderen Bereitem bestimmt.

Morgens um acht Uhr kommt jeder Academicist entweder auf die Universität oder in das akademische Haus. Diejenigen, welche die Universität besuchen, müssen nach Vollendung der Vorlesung zu der Repetition und andern Übungen sich in dem akademischen Hause einfinden. Um zwölf Uhr geht jeder nach Hause zum Mittagmahle, um drei Uhr kehrt er auf die Universität oder in die Academie wieder zurück, worin er wechselsweis nach Erforderniss der Studienabtheilung bis um sieben Uhr Abends verbleibt. Die Sonn-, Feiertage und sogenannten Recreationstage ausgenommen, ist jeder Academicist seinen Tag bis zur bestimmten Abendzeit zwischen der Universität und dem Academiehause zu theilen verbunden.

Die Zeit, wo der Jüngling sich nicht unter den Augen der Eltern oder derjenigen, die an ihrer statt die Aufsicht führen, befindet, wird er in dem neuerrichteten Academiehause wechselweis den Professoren, Exercitienmeistern und Sprachmeistern unter gehöriger Oberaufsicht in die Hände gegeben, und auf diese Art, ohne sich selbst überlassen zu sein, jede Stunde des Tages in Verwendung auf Kenntnisse oder Erwerbung irgend einer Geschicklichkeit hinbringen.

Dieser wichtige Theil der Erziehungsanstalt wird gleichsam ganz den Augen der Welt ausgesetzt sein, und hängt selbst die Wahl der Professoren in den kleinen lateinischen Schulen, so wie die Wahl der Exercitienmeister und Sprachmeister nicht mehr von dem Vorsteher ab, da künftig alle durch einen öffentlichen Concurrs bestellet werden. Auf diese Art ist für die Geschicklichkeit derjenigen, welchen der Unterricht obliegt, gesorgt worden: aber um den Fleiss der Lehrer und Schüler in Gang zu erhalten, und zugleich über die Sitten der letzteren zu wachen, wird der Director stets gegenwärtig sein.

Um die Anstalten des academischen Hauses gemeinnütziger zu machen, erlauben Se. Majestät, dass auch Jünglinge, welche kein Stipendium geniessen, nachdem sie die philosophischen Studien angefangen haben, den Unterricht in Sprachen, Leibesübungen, die philosophischen und juridischen Correpitionen in diesem Hause gegen jährliche 100 fl. gemeinschaftlich mit den Academisten erhalten können; und wird auf diejenigen, die sich durch Fleiss und Fortgang hier auszeichnen, wenn ihre Umstände ihnen die Unterstützung nothwendig machen, bei Verleihung erledigter Stipendien ein vorzüglicher Bedacht genommen werden.

Der in dem academischen Hause eingeführten Ordnung sind die Zahlenden nicht weniger als die Stipendisten unterworfen. Würde der Director an einem Jünglinge Mangel der eignen Verwendung, Hinderung der übrigen, oder Unanständigkeit der Sitten wahrnehmen, so wird er denselben das erstemal durch Ermahnung zurecht zu weisen suchen; aber, wo die Ermahnung nicht fruchtet, hat er den Befehl, die Unverbesserlichen der Studiencommission anzuzeigen, wo dann die Zahlenden von der Academie ausgeschlossen, diejenigen aber, welche Stipendien haben, derselben verlustig werden. Wien, am 1. August 1784. » (*Act. Fac. medicae Fascic. anni 1784. Nr. 293.*)

Zufolge Hofdecret vom 5. October 1784 sind alle Stipendisten, Seminaristen und Sängerknaben, die in einem Kapellhause erhalten werden, von der Bezahlung des Schulgeldes frei zu lassen. (*Unger's S. D. I. Th. S. 117.*)

Ein von der n. ö. Regierung ddo 17. November 1784, intimirt den 22. desselben Monats, an das Universitäts Consistorium erlassenes Decret erinnert: Es sei durch höchstes Hofdecret ddo. 6. November d. J. an die Regierung herabgelangt, Se. Majestät hätten Allergnädigst zu erkennen gegeben, dass von Bezahlung der Schulgelder alle jene, die eine Stiftung oder

Stipendium geniessen, befreit sein sollen. (*Act. Fac. medicæ Fasc. anni 1784. Nr. 302.*)

Die nied. öst. Landesregierung liess abermal ddo. 22. November 1784 folgendes Decret an das Universitäts-Consistorium gelangen: »Durch ein höchstes Hofdecret von 10. und ps. 16. desselben Monats sind in Betreff der Stipendien und Unterrichtsgelder, deren Einnahme und Vertheilung, folgende Belehrungspuncte vorgeschrieben worden:

1. Niemand ist von dem Unterrichtsgelde loszusagen, als diejenigen, die ein Stipendium erhalten.

2. Die Stipendien sind zweifacher Art, bereits gestiftete oder diejenigen, die aus dem einkommenden Unterrichtsgeld erwachsen.

Bei allen Stipendien ist zum Grundsatz anzunehmen, dass von wem immer der Vorschlag oder die sogenannte Präsentation dazu abhängt, der Stipendiat, um dazu fähig zu sein, die erste Classe in den Studien haben müsse.

Nur bei Stipendien, welche *jure sanguinis aut loci* verliehen werden, hat nach der ausdrücklichen Entschliessung Seiner Majestät die Ausnahme Statt, dass auch die zweite Classe dazu fähig mache, die dritte Classe schliesst auch von diesem letzteren Stipendium aus.

Mit den schon bestehenden Stipendien wird sich in Ansehung der Art, wie dazu vorgeschlagen wird, und der Zeit, in welcher dieselben ausgegeben werden, nach ihren vorigen Gang zu halten sein.

Nur ist jedesmal vor der Vertheilung ein mit den Studien-Zeugnissen der Stipendienwerber belegter Bericht nach Hof zu erstatten.

Die aus dem Unterrichtsgelde erwachsenden Stipendien sind zufällig, je nachdem nämlich in verschiedenen Jahren bald mehr bald weniger einkommt. Es ist also vor allem jährlich einzuberichten, wie gross die an Unterrichtsgeldern einkommende Summe sei.

Dieser Bericht kann gleich nach den ersten drei Monaten des Schulcurses erstattet, nämlich aus den bis dahin eingegangenen Geldern die ganze Summe für die übrige Curszeit berechnet werden.

Das eingehende Unterrichtsgeld wird von demjenigen, dem die Einhebung übertragen ist, monatlich in die in dem Ort befindliche öffentliche Cassa abgeführt, und bleibt daselbst, bis über die Vertheilung entschieden wird.

Diese Entscheidung geschieht auf folgende Art:

Von dem Gymnasium, Lycäum oder Universität wird über die Stipendienwerber ein getreues Verzeichniss an die Landesstelle eingesendet, und der Vorschlag über diejenigen beigefügt, die man des Stipendiums würdig hält.

Da das Verdienst der Stipendienwerber in ihrer Verwendung besteht, so haben die Präfecten der Gymnasien das von ihnen unterschriebene Verzeichniss der Stipendienwerber der ersten Classe zu geben, welches dem Vorschlag beiliegen muss.

Eben diess ist auch von den Herren Directoren der höheren Facultäten zu beobachten.

Über diese eingelaufenen einzelnen Vorschläge wird sodann von der Landesstelle mit Gutachten nach Hof berichtet.

3. Bei den eingeführten öffentlichen Unterrichtsgeldern haben die besonderen Collegiengelder natürlich aufzuhören.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1784. Nr. 308.*)

Mit n. öst. Regierungs-Decret ddo. 16. Nov. *praes.* 27. Nov. 1784, ist in Folge eines unterm 8. desselben Monats herabgelangten höchsten Hofdecrets eine Anzahl Exemplarien von der Vorschrift, nach welcher auf Allerhöchsten Befehl die Prüfungen der Schüler an öffentlichen Lehranstalten vorzunehmen seien, mit dem Auftrage angeschlossen worden, nach diesen Vorschriften sich genau zu benehmen und das weitere zu verfügen.

Wir theilen hier diese Vorschrift dem wörtlichen Inhalte nach mit:

»Vorschrift für die Prüfungen.«

»Da Seine Majestät verordnet haben, dass künftig Niemand zu den Diensten des Staats angestellt werden soll, der nicht seine Fähigkeit durch ein Zeugniß von einer inländischen öffentlichen Lehranstalt darthun kann; und da ein solches Zeugniß sich auf den Ausschlag der Prüfungen zu gründen hat: so erhellet von selbst, wie wichtig diese sind, und wie viel daran gelegen ist, dass sie diejenige Zuverlässigkeit und Bestimmtheit erhalten, welche zu ihrer Absicht und Wirkung erforderlich ist.

Um diesen Endzweck zu erreichen und überall die nöthige Gleichförmigkeit zu bewirken, wird hiemit folgende Vorschrift ertheilt:

Erstens: sind die Prüfungen zweimal des Jahres nach Verlauf eines jeden Semester's, aus allen vorgeschriebenen Gegenständen, in Gegenwart des Directors, von dem Lehrer vorzunehmen.

Zweitens: hat der Lehrer die Fragen zu stellen; es steht aber auch dem Director frei, dergleichen aufzugeben oder die aufgegebenen zu erweitern.

Drittens: müssen die Fragen so beschaffen sein, dass sie zur Entwicklung mehrerer Begriffe Gelegenheit geben, und durch die Antworten hervorleuchte, ob der Schüler den Gegenstand wohl gefasst und sich eigen gemacht habe, mithin nicht auf blosse Worterklärungen und materielle Eintheilungen sich beschränken.

Viertens: sind darnach Fähigkeit und Verwendung, je nachdem sich diese sehr gut, gut, mittelmässig oder schlecht zeigen, durch bestimmte Classen anzudeuten, das Schlechte durch die dritte Classe, das Mittelmässige durch die zweite, das Gute durch die erste und das sehr Gute durch die der ersten Classe beizusetzende *Nota eminentiae*.

Fünftens: Da die Prüfung den Beweis der Fähigkeit und Verwendung darstellen soll, diese aber während des Jahrgangs sich am zuverlässigsten äussern, so wird jeder Lehrer über den Fleiss und Fortgang seiner Schüler ein eigenes Verzeichniß halten, nach demselben die Classen entwerfen, und es dem Director vorlegen; wo dann im Falle eines Zweifels

über die Bestimmung der Classe das darauf gegründete Urtheil des Lehrers den Ausschlag zu geben hat.

Sechstens: Bei Gegenständen, wo sich Fähigkeit und Verwendung auch durch Fertigkeit in der Ausübung zeigen müssen, sollen schriftliche Beweise beigebracht werden; und wenn darüber ein Zweifel entstünde, so muss dieser durch Aufgaben, die von den Schülern sogleich an dem Orte selbst schriftlich auszuführen sind, entschieden werden.

Siebtens: sollen die Zeugnisse, welche nach dem Ausschlage der Prüfung zu verfassen sind, in Ansehen der Studien nichts als die deutliche Bestimmung der Classe ohne was immer für einen Zusatz enthalten, und die durch Missbrauch eingeführten Zwischenklassen oder sogenannten *Accessus* wegbleiben.

Achtens: ist zu Ende des Jahrganges die Vorrückung nach dem Laufe des Unterrichts nur denjenigen Schülern zu gestatten, welche die erste oder zweite Classe erhalten haben. Die von der dritten müssen den Jahrgang wiederholen; und wenn sie auch nach dessen Verlauf keine bessere Classe verdienen, so kann man auf Mangel entweder an Fleiss oder an Fähigkeit schliessen, und in beiden Fällen sind sie von den Studien abzuweisen.

Neuntens: hat diese Verfügung nur Einheimische, nicht Fremde zu treffen. Als Fremde aber sind solche Schüler anzusehen, welche sich zur Prüfung nicht stellen, und diese sollen auch so lange niemals ein Zeugniß erhalten, bis sie die vernachlässigte Schuldigkeit nicht durch eine scharfe Prüfung ersetzt haben. Was desswegen bei den Gymnasien in Ansehen der Schüler, die sich der Prüfung entziehen, besonders verordnet ist, hat immerfort zu bestehen.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift, welche für alle Universitäten, Lycäen und Gymnasien zu dienen hat, wird den Directoren und Präfecten hiemit gemessenst und unter eigener Verantwortung aufgetragen. — Wien den 7. September 1784. (Act. Fac. medicae Fasc. anni 1784, Nr. 313.)

Am 30. Nov. 1784 wurden die academischen Nationen zur n. öst. Regierung vorgefordert, um die in ihren Cassen vorrätigen Gelder abzuliefern. Doch sie machten Gegenvorstellungen und erwähnten, dass sie die von der Regierung beanspruchten Gelder zu keinem anderen Zwecke seit den frühesten Zeiten der Hochschule zusammengelegt hätten, als vorerst um jährlich zu Ehren ihres heiligen Patrons ein Fest zu halten, ferner seien noch diese Gelder zur Förderung der Gelehrsamkeit bestimmt, damit jede Nation zur Ehre der Universität je nach Bedarf mitwirken könne.

Weil nun die Nationen auf die an sie ergangene Vorladung in Erwartung des Bescheides auf ihre Gegenvorstellung an dem ihnen festgesetzten Tage bei der Landesstelle nicht erschienen waren, so wurde ihnen ein Urgens zugemittelt und sie ernstlichst aufgefordert, bis 30. December desselben Jahres ihr Geld um so gewisser an die Regierung abzuliefern, als sie im Weigerungsfalle mit einem Pönfall belegt werden sollten. (Act. Nat. Saxon. pag. 479.)

Um diese Zeit wurden auch vermöge eines eigends hiezu erflossenen n. öst. Regierungs-Erlasses die Insignien des Rectorates und der Decane *), als: Mantel und lange Talare, auf immer abgeschafft. Belassen wurden der Universität übrigens: ihre gesammten Gebäude, dann der alte Gebrauch unbekanntem Ursprungs, dem gemäss der Universitäts-Rector beim Frohnleichnamsumgange von zwei Rathsmitgliedern mit silbernen Stäben begleitet wurde; endlich das alte Recht, sechs Domherren zu ernennen, doch mit dem Bedinge, dass nur vier davon nach dem Dome zu St. Stephan, die zwei übrigen nach jenem zu Linz, wenn sie sich wenigstens durch vierzehn Jahre als Lehrer rühmlichst ausgezeichnet oder in der Seelsorge hiezu würdig gemacht haben, angestellt werden sollen.

Mit Regierungs-Decret vom 30. Nov. 1784, intimirt den 4. Dec. desselben Jahres, wurde dem Universitäts-Consistorium angedeutet, es sei durch höchstes Hofdecret ddo. 11. *praefati* herabgelangt: »Seine Majestät hätten anzubefehlen geruht, dass die auf den hohen Schulen und Lycäen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare und der reichen und bebrämten sammetnen Mäntel der Rector:n und Decane, so wie jener, deren sich die Doctoren zuweilen gebrauchen müssen, gänzlich abgestellt, sofort denselben freistehen solle, bei derlei Gelegenheiten in ihren Kleidern zu erscheinen. Hiernach also die diessfälligen Kleidungen durch Versteigerung zu veräussern, und das daraus erlöste Geld den Cassen der Facultäten, die ein so anderes angeschafft haben, zu überlassen seien; der von der gleichfalls zu veräussernden Kleidung des Rectors zu lösende Betrag aber unter den vier Facultäten vertheilt werden könne.« (*Act. Fac. medicae Fascic. anni 1784. Nr. 306.*)

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Feb. 1785 haben Seine Majestät befohlen, dass allen jenen Büchern, welche zum Gebrauche für Schulanstalten angekündigt werden, ohne Vorwissen der Studien-Hofcommission das *Imprimatur* nicht ertheilt werde, sondern solche jedesmal vorläufig zur Einsicht an die Hofbehörde einzusenden seien. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 913.)

Mit hohem Regierungs-Decret vom 17 Februar *praes.* den 18. desselben Monats, 1785, wurde dem Universitäts-Consistorium eröffnet: »Seine k. k. Majestät haben mittels höchsten Hofdecrets ddo. 3. u. ps. 15. d. M. Allergnädigst zu befehlen geruht, dass bei Ertheilung des Gradus in allen Facultäten und bei Antretung was immer für eines Lehramtes alles, was einer Geistlichen Feierlichkeit ähnlich ist, als das Glaubens Bekenntniss und besonders der Eid des Ge-

*) Bereits am 1. Juli 1773 wurde dem Universitäts-Consistorium bekannt gemacht, die Monarchin wünsche, dem Rector statt der bis dahin üblichen Epomis eine goldene Kette als Ehrenzeichen seines Amtes zu verleihen. Die Universität bat aber um Beibehaltung des alten, und fand Gehör. (Aus dem Gedenkbuch der öst. Nation. S. 174.)

horsams für den römischen Stuhl, wo er noch üblich ist, abgestellt werde.» (*Act. Fac. medicae Fasc. anni 1785. Nr. 287.*)

Am 24. Februar 1785 erhielten die academischen Nationen ein niederösterreich. Regierungs- Decret, worin ihnen bedetet wurde: Seine k. k. Majestät habe mittelst Allerhöchsten Entschluss vom 7. Februar desselben Jahres, nach aufgeklärter Sachlage, dass nämlich die academischen Nationen keine Bruderschaften seien, Allergnädigst zu bestimmen geruhet, dass ihnen ihre Capitalien sofort belassen werden sollen. — Nur musste die österreichische Nation die Stiftung von 200 fl. für eine wöchentliche Messe an den Religionsfond abtragen. (*Acta Nationis Saxonicae pag. 479.*)

Eine Hofverordnung vom 26. März 1785 lautet folgendermassen: »Für die studirende Jugend wird Privatvorlesungen über alle jene Gegenstände, welche nicht öffentlich auf den Lycäen gelehrt werden, gegen Collegialgelder zu halten erlaubt, und allen denjenigen gestattet, welche nach vorausgegangener ordnungsmässiger Prüfung zu einem Lehramt für tauglich befunden worden; und werden in jenen Provinzen, wo nur Lycäen sind, folglich die Jugend ausser Stand wäre, über ihren Fortgang in denjenigen Wissenschaften, welche beziehungsweise bei einer Anstellung erfordert werden, die Zeugnisse der öffentlichen Vorlesungen zu erlangen, auch die Zeugnisse über solche von dem Landesgubernium mit Decret gestattete Privatvorlesungen für gültig anzusehen sein.« (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 138.*)

Den 1. April 1785 erhielt das Universitäts- Consistorium folgenden Regierungserlass:

»Durch höchstes Hofdecret vom 24. und präs. 26. vorigen Monats (März) ist an die Regierung herabgelangt, Seine Majestät hätten befohlen, dass zur zweckmässigen Einrichtung der Bibliotheken bei Universitäten und Lycäen ein System festgesetzt werde, welches die Gattungen der nöthigen Bücher bestimme, und wornach sodann überall deren Anschaffung zu geschehen habe.

Der Endzweck einer Universitäts- oder Lycäums- Bibliothek sei eigentlich, dass die Lehrer da finden, was jeder in seinem Fache nicht entbehren kann. Auf diesem Grunde müsse die Einrichtung beruhen. Die Hilfsmittel, welche eine Bibliothek überhaupt darbieten soll, lassen sich füglich unter dreierlei Gattungen bringen.

Die erste bestehe aus Sammlungen, worin dasjenige, was zu einer Wissenschaft gehört, ganz oder zum Theil bloss zusammengetragen ist; die zweite aus Werken, welche das Ganze einer Wissenschaft systematisch darstellen; die dritte aus Bearbeitungen einzelner Gegenstände.

Die erste liefere rohen Stoff, die letzte abgesonderte Theile; beide geben nicht, was der Lehrer, der hier bloss in Beziehung auf sein Lehramt zu betrachten sei, am nothwendigsten braucht, weil für ihn das erste Bedürfniss nach dem zu ertheilenden Unterrichte abzumessen sei, dieser aber über jede Wissenschaft, obgleich nur elementarisch, doch im Zusam-

meohange vollständig sein müsse; dazu dienen nun die Werke der zweiten Gattung, welche, wenn sie die im Ganzen behandelte Wissenschaft erschöpfen, wenn sie allgemein geschätzt, allgemein benützt und angeführt werden, classische Werke heissen; diese seien für Lehrer unentbehrlich, und solche enthalte in jedem Fache das hier beigefügte Verzeichniss. Die Ordnung, welcher man dabei gefolgt, habe die Entwicklung menschlicher Fähigkeiten und die natürliche Verwandtschaft der Kenntnisse unter sich an die Hand gegeben. Da es hier aber nur um die Gattung der Bücher zu thun sei, so habe ohne Nachtheil auch jede andere Ordnung können gewählt werden, und es sei also überflüssig, die Gründe, worauf die gegenwärtige gebaut ist, auseinander zu setzen; gleichwohl müsse man die Ursache angeben, warum bei dem Sprachstudium die fremden lebenden Sprachen, und bei der Theologie einige Gegenstände, als Dogmatik, Moral, die Werke der heiligen Väter etc. sind übergangen worden, weil nämlich in Ansehung der Sprachen nur die bei dem öffentlichen Unterrichte gangbaren in Betrachtung kommen konnten, und in Ansehung der Theologie in den Universitäts- und Lycäal - Bibliotheken, welche meistens aus Jesuiten- oder Kloster Sammlungen entstanden sind, es sicher an einem mehr als hinlänglichen Vorrath über vorangeführte Gegenstände nicht, wohl aber über solche gewiss mangle, welche nach der, derzeit bestehenden, beseren Anleitung einen Theil des theologischen Studiums ausmachen.

Dieses Verzeichniss habe nun die Regierung dem Bibliothecarius und den Lehrern mit dem Auftrage mitzuthellen: dass jener überall an dem Rande den Mangel des Buches, von den vorrätthigen die Anzahl der Exemplarien, und weil durchaus die besten und vollständigsten Ausgaben angemerkt sind, die von diesen verschiedenen Ausgaben anzeige; die Lehrer aber, jeder in seinem Fache, den nach dem oben bestimmten Gesichtspuncte sich etwa noch zeigenden Mangel ergänzen, mithin was dem Verzeichniss noch anzufügen sein dürfte, kürzlich angeben. Diese Äusserungen sind dann also gleich hieher zu befördern, und wird auf Allerhöchsten Befehl hiezu ein Termin von vier Wochen *a dato recepti* vorgeschrieben.

Für den Bibliothecarius sowohl als besonders für die Lehrer, welche das Verzeichniss beurtheilen sollen, ist noch zu erinnern, dass es bloss auf das unentbehrliche, und dieses nur in unmittelbarer Beziehung auf das Lehramt beschränkt ist, und dass, obgleich nach der angenommenen Abtheilung der Bücher in drei Gattungen, die zweite für eine Universitäts- oder Lycäums-Bibliothek am ersten nöthig ist, doch für die anderen zwei zu seiner Zeit, und selbst für die dritte ebenso, wie für die zweite, wenn diese einmal vollständig ist, wird gesorgt werden, weil Bearbeitungen einzelner Gegenstände zum Fortgange der Wissenschaften, und mithin der Lehre, sehr vieles beitragen, auch überhaupt die neuesten Entdeckungen auf solche Art bekannt werden, und in dieser Rücksicht einige dahin gehörige Werke schon itzt in das Verzeichniss, als unentbehrlich für manche Fächer, aufgenommen sind; auf die Werke der ersten Gattung

aber, auf Sammlungen nämlich, welche als Quellen und zum Nachsuchen dienen, am letzten, und nur bei guter Gelegenheit auch desswegen zu denken ist, weil ohne Zweifel viele davon aus Jesuiten- und Kloster-Bibliotheken bereits vorhanden sind, oder sich bei letzteren noch finden werden, und dass mithin die Absicht dahin gehe, nach und nach eine jede Universitäts- und Lycäums Bibliothek in allen drei Gattungen so vollständig zu machen, als es ihre Bestimmung erfordern mag.

Welche Allerhöchste Entschliessung demnach Ihm Consistorium nebst obigem Verzeichnisse mit dem Auftrage bekannt gemacht wird, dass selbes darüber höchst anbefohleermassen den Universitäts-Bibliothecar und sämtliche Lehrer vernehmen, und ihre Äusserungen ganz fördersam hieher überreichen soll. (Act. Fac. med. Fasc. 1785. Nr. 218.)

Ex Cons. Reg. Inf. Austriae.

Wien, den 1. April 1785.

Nach Inhalt einer Hofentschliessung vom 20. April 1785 zählt nicht eine Pension überhaupt, sondern eine zur Erziehung der Kinder gegebene Pension von dem Unterrichtsgelde los. (Unger's systemat. Darstellung. I. Th. S. 117.)

Mit hohem Regierungs-Decrete vom 17. Mai 1785, intimirt den 28. d. M., wurde das Universitäts-Consistorium erinnert: »Se. Majestät haben die vorhin gewöhnliche Formel der Beförderung zur Doctorwürde abzuändern, auch statt des bey dieser Gelegenheit bisher üblichen Eides eine feierliche Angelobung (*sponsionem solemnem*) einzuführen befohlen, und zu diesem Ende durch Hofdecret vom 27. vorigen, und präs. 12. dieses Monats (Mai) die beiliegende Beförderungsformel, dann jene der feierlichen Angelobung zur künftigen Beobachtung der hiesigen Universität herabgegeben, bei welcher letzteren alle vier Facultäten den ersten Theil gemein, die Theologie, Rechtsgelehrtheit und Arzneiwissenschaft aber die auf ihre Bestimmung sich beziehenden eigenen Zusätze haben.

Sponsio solemnis (für Alle):

Spondebis, te Rectori Universitatis reverentiam obsequiumque ex debito, et quod leges academiae postulant, habiturum, praestitutum.

Decanum Facultatis et singulos ordinis tui collegas, quo par est, honore, studio prosecuturum.

Donec membrum Universitatis eris, omnibus, quae ab eodem rite et in commune statuta sunt, statuenturve, obtemperatum.

Jura et privilegia Universitatis pro virili semper curaturum, promoturum.

Für die Theologie (besonders):

Religionem Christianam a spuris cultibus integram servaturum.

Disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinionationibus repurgaturum.

Veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, Theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter et sollicitè traducturum.

Für die Rechtsgelehrtheit (besonders):

Linguam, stylium, conatus tuos patriae, principis, civium juribus tutandis, consulendo, respondendo, patrocinando dicaturum.

Für die Arzneiwissenschaft (besonders):

Artem salutarem, quam adeptus es, in aegrorum solamen honeste, solerter exerciturum, quantumque in te erit, aucturum.

Eadem sollicitudine ac animi aequitate pauperi atque diviti operam medicam laturum.

Denique secreta aegrorum, nisi a legitimo iudice ex officio interpellatum, nemini revelaturum.

Beförderungsformel (die der Promotor spricht).

Pro auctoritate muneri meo ab Augusto collata, te in praemium scientiae, cujus rite et ex praescripto legis specimina a te omnia data sunt, (Magistrum) Doctorem renuncio, simulque in omnium, quae Augustorum munificentia et fovendarum scientiarum amore, huic academicae dignitati concessa sunt, erunt, jurium, privilegiorum possessione constituo. Tuum nunc erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, reipublicae, communium literarum Universitatis, ordinis denique, in quem adlectus es, utilitatem, incrementum, decus promovere. (Act. Fac. med. Fasc. anni 1785. Nr. 309.)

Laut Patent vom 9. Sept. 1785, Z. 464, §. 9, gebührt bei den Magistraten der Sitz auch den Professoren und immatriculirten Doctoren. Die Frauen derselben sind nach dem Character ihrer Ehemänner zu behandeln. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 208.)

Am 26. März 1786 erhielt das Universitäts-Consistorium von der n. öst. Landesregierung die Erinnerung: es sei mittelst Hofdecret vom 23./ps. 25. desselben Monats in Ansehung der um Ostern bis dahin gewöhnlichen Ferien verordnet worden, dass an der Universität und allen sowohl lateinischen als deutschen Lehranstalten die Schulen nur durch die drei letzteren Tage der Charwoche und die darauf folgenden zwei Ostartage gesperrt, allemal aber wieder am Dienstag nach dem Osterfeste eröffnet werden sollen. (Act. Fac. med. Fasc. anni 1786 Nr. 344^{1/2}.)

Ein nied. öst. Regierungs-Decret vom 19. Mai 1786 eröffnete dem Universitäts-Consistorio: Se. Majestät haben vermög Hofdecrets vom 12. desselben Monats durch Allerhöchste Entschliessung vom 3. desselben Monats den Verkauf des ausländischen Nachdrucks der in den k. k. Erbländern verlegten Bücher allgemein verboten, und daher befohlen, dass sämtliche Länderstellen den Buchdruckern und Buchhändlern bedeuten sollen, dass die Übernahme von nachgedruckten Exemplarien eines in den sämtlichen öst. Ländern verlegten Werkes unter eben der Strafe untersagt sei, unter welcher der Nachdruck derselben bereits verboten ist. (Act. Fac. med. Fasc. anni 1786. Nr. 338.)

Mittelst eines anderen Decretes vom 27. Mai 1786 wurde dem Universitäts-Consistorio angezeigt: Se. Majestät haben laut Hoferlasses vom 24. desselben Monats der Verwendung der Jugend zuträglicher erachtet, die Schulferien vom September und October auf die Monate Julius und August zu übertragen, und mit dieser Veränderung sogleich in diesem gegenwärtigen Schuljahre den Anfang solchergestalt zu machen, dass der laufende Lehrcurs sammt den Endprüfungen nach Möglichkeit früher geschlossen, zu den Ferien für dieses Jahr jedoch wenigstens 4 Wochen übrig gelassen werden sollen. Das nächstfolgende Schuljahr sei mit Anfang October 1786 wieder zu eröffnen und mit Ende Junius 1787 zu schließen, wo dann das folgende Schuljahr mit Anfang September 1787 zu eröffnen und dadurch der Unterricht wieder an die ordentliche Lehrzeit von 10 Monaten einzuleiten sein werde. Daher dann an sämtliche Lehranstalten die nöthige Verfügung zu erlassen sei, damit die Endprüfungen möglichst betrieben werden, und auf die heurigen Ferien nach dem Befehle Sr. Majestät wenigstens 4 Wochen ausfallen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1786. Nr. 341.*)

In Folge Hofdecrets vom 30. Mai 1786 machte die n. öst. Regierung ddo. 9. Juni d. J. dem Universitäts-Consistorio bekannt, dass die Aufsicht in einem Collegium (Fiscus-Stelle) aus der Natur der Sache auch von dem Unterrichtsgelde bei den übrigen Vorlesungen befreie. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1786. Nr. 346.*)

In Gemässheit einer Hofentschliessung vom 1. Juni 1786 zieht bei der österlichen Prüfung nur die dritte Classe oder die derselben gleichende ganz vernachlässigte Prüfung, nicht aber die zweite Classe des Fortgangs den Verlust des Stipendiums, sondern nur eine ernstliche Warnung, nach sich, wo hernach solche Jünglinge, wenn sie am Ende des Schulcurses die I. Classe wieder erhalten und also sich gebessert zu haben beweisen, in ihrem Stipendium Genüsse zu verbleiben haben. Am Ende des Schuljahres aber zieht auch eine zweite Classe den Stipendium Verlust nach sich (*Unger's syst. Darst. I. p. 122.*)

Eine Hofentschliessung vom 4. Juli 1786 bestimmt, dass Stifflinge bei Verlust ihrer Stipendien den Unterricht an öffentlichen Lehranstalten zu nehmen haben. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 87.*)

Bezüglich auf die Controle über die Stipendisten erging ddo. 6. Juli 1786 die Hofentschliessung, dass dem Cameral Zahlante der Auftrag geschehen sei, in Hinkunft auf keine Quittung eines Stifflinges die Zahlung zu leisten, wenn sie nicht bevor von dem betreffenden Director bestätigt ist. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 120.*)

In Folge einer Hofentschliessung vom 12. Juli 1786 wurden jene Studierende, welche von einem Magistrate zur Fortsetzung ihrer Studien Beiträge erhalten, als von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes nicht befreit erklärt. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 117.*)

Mittelst n. öst. Regierungs-Decret vom 30. Oct. 1786 wurde dem Universitäts-Consistorio bekannt gegeben, dass laut herabgelangtem Hofdecret

vom 23./ps 28. desselben Monats, nur jene Zeugnisse, die in der Absicht, um den Schülern ihr Fortkommen zu gründen, ertheilt werden, dem Stempel unterworfen seien, nicht aber auch jene, die Schülern zur Belegung ihrer Anbringen um Stipendien ausgefertigt werden. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 287.*)

Ein anderes n. öst. Regierungs-Decret vom 2. Nov. 1786, *intim.* 4 Nov. d. J., bedeutet dem Universitäts-Consistorium: Seine Majestät haben laut des an die n. öst. Regierung gelangten Hofdecrets vom 25./ps 30. Oct. d. J. die Witwen der bei den Universitäten, Lycäen, Gymnasien angestellten Personen, gleich denjenigen der übrigen Staatsbeamten pensionsfähig zu erklären, und zu diesem Ende zugleich zu verordnen geruhet, dass die Besoldungen sämmtlicher bei diesen Lehranstalten angestellten Professoren, wie die der übrigen Beamten, dem verhältnissmässigen Arrha-Abzuge unterliegen sollen (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 288.*)

Mit n. öst. Regierungs Decret vom 19./27. December 1786 ward die ddo. 6. desselben Monats herabgelante Allerhöchste Entschliessung dem Universitäts-Consistorio mitgetheilt, dahin lautend: die Universität möge in Ansehung der Monatisten, welche die Professoren an den Universitäts-Cassier abzugeben haben, denselben bedeuten, dass sie am Ende des Schuljahres das dem Cassier zur monatlichen Anzeichnung zugekommene Verzeichniss ihrer Zuhörer mit ihrer Unterschrift demselben in Händen lassen, damit er seine Rechnung damit belegen könne. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 291.*)

Ein Allerhöchstes Patent vom 23. Juli 1787 befiehlt, dass die Juden vom 1. Jänner 1788 anzufangen, einen bestimmten Geschlechts- und auch deutsche Vornamen führen sollen. (*Act. Fac. med. Fas. anni 1787. Nr. 343.*)

Mit Hofdecret vom 15 10./ Dec. 1787, herabgelant mit n. öst. Regier. Decret vom 17. desselben Monats, *int.* 23. Dec., wurde bestimmt, dass die erste Semestral-Prüfung bei sämmtlichen Universitäten, Lycäen und Gymnasien am 15. Jänner, die zweite aber an den höheren Studien am 15. Juni, an Gymnasien jedoch mit den ersten Tagen des Julius zu beginnen habe. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 345.*)

Mit Hofdecret vom 29. Dec. 1787 hatte man sämmtlichen Lehrern der höhern Wissenschaften schärfest eingebunden, dass sie weder in Schriften, noch in ihren Privatunterredungen mit den Schülern jemals Grundsätze, welche gegen die katholische Religion streiten, behaupten, oder das, was sie öffentlich zu lehren angewiesen sind, umstossen oder anders auslegen, und dadurch über die Gründlichkeit der Religionslehren Zweifel erregen, sondern dass sie auch über jene Gegenstände, die zwar nicht unmittelbar Glaubenssätze sind, aber doch Ehrfurcht und Achtung verdienen, selbst dann, wenn sie ihren Schülern wirkliche Gebrechen dabei aufdecken, mit bescheidener Mässigung sich ausdrücken sollen. (*Unger's syst. Darst. I. Thl. S. 193.*)

Ein Hofdecret vom 30. März/7. April 1788, herabgelangt ans Universitäts-Consistorium mit Regierungs-Decret vom 9. April; *int.* 12. d. M., bedeutet, dass da hent zu Tage, wo jeder ohne Unterschied der Religion an den drei weltlichen Facultäten die Doctorswürde erhalten mag, von einem abzulegenden Glaubensbekenntniß dabei keine Frage mehr sein könne, und da ferner das Baccalaureat jederzeit eine blosser unnütze Formalität gewesen sei, es von beiden, und zwar in Ansehung des letzteren bei allen vier Facultäten, des ersteren aber nur bei den drei weltlichen, und also auch von der desswegen gesetzten Taxe von 6 fl., für das künftige sein Abkommen habe. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 311.*)

In Folge der Übertragung der Ferien auf die Monate Juli und August wurde mit Regierungs-Decret vom 8. April 1788 verfügt, dass die Zeit zur Abführung der Stipendien, wie ehemals den 1. November mit dem Schuljahre, nun den 1. September anfangs und mit letztem August ende; desshalb sei auch hohen Orts beschlossen worden, dass im gegenwärtigen Schuljahre, so weit es die Stipendien aus dem Unterrichtsgelde, der Windhag'schen Stiftung und den übrigen der Verwaltung der Stiftungs-Ober-Direction zugetheilten Stiftungen betrifft, so wie überall, wo die Zahlung in quartalen Raten *anticipato* bestehet, bei dem dritten Quartal, das auf den 1. Mai fällt, die Zahlung auf vier Monate, d. i. bis Ende August, geleistet, und dann für den Anfang des Genusses, oder das erste Quartal, der 1. September festgesetzt bleibe. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 310.*)

Ein Hofdecret vom 8. April 1788 bestimmt, dass die Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes nur von der Zeit, als sie ertheilt wird, Platz zu greifen habe. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 115.*)

Ein anderes Hofdecret vom 11. Juli desselben Jahres lautet: »Um ärmeren, mit Stipendien nicht theilten Studirenden nicht wehe zu thun, wird die Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes unter folgenden Bestimmungen für einige Schüler bewilliget:

Die Befreiung vom Schulgelde tritt an die Stelle der nicht für alle würdige Studirenden zureichenden Stipendien; es muss daher dieselbe, wie in der ersten Verleihung, also auch in der Dauer den Stipendien vollkommen gleich gehalten werden. Der Jüngling, dem wegen seiner ausgezeichneten Verwendung und Dürftigkeit ein Stipendium zuerkannt worden ist, behält dasselbe das ganze Studium hindurch, wofern er nicht durch Nachlassung in seinem Fleisse, wovon die Classification der erlassenen Vorschrift gemäss den Beweis gibt, sich des ferneren Genusses unwürdig macht. Eben so kann die ertheilte Befreiung dem Studirenden, so lange er seine Studien fortsetzt, in keinem anderen Falle entzogen werden, als in welchem er, wenn er ein Stipendist wäre, das Stipendium verlieren müsste.« (*Unger's syst. Darst. I. Thl. S. 115.*)

Von der mit Hofdecret vom 31. October 1788 allgemein ausgeschriebenen Kriegssteuer waren selbst die Stipendisten, deren Empfangsbetrag 300 fl.

überstieg, nicht ausgenommen, und mussten einem Abzuge von 5 Procent unterliegen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 330.*)

Mittelst Hofdecret vom 12., praesent. 17. November 1788, herabgelangt an das Universitäts-Consistorium von der nied. öst. Regierung ddo. 17. und intimirt den 28. November desselben Jahres, wurde die bereits angeforderte Verkürzung der Weihnachtsferien bei höheren und niederen Lehranstalten neu eingeschärft. Dieselben sollten nach dem 24. December anfangen, am 27. aber wieder die Collegien fortgesetzt werden. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 328.*)

Laut Hofdecret vom 8. Mai 1790 unterliegen die Zeugnisse über Mittellosigkeit, welche den Gesuchen um Befreiung vom Unterrichtsgelde oder um Stipendien beigelegt werden, keinem Stempel. (*Unger's system, Darst. I. Thl. S. 120.*)

Als nach dem Ableben des hochsel. Kaiser Joseph II., am 20. Februar 1790. Kaiser Leopold II., ehemdem Grossherzog von Toscana, der gütige Vater seines Volkes, die Regierung der österreichischen Länder antrat, brachte Hochdemselben die Universität den 25. März desselben Jahres ihre Glückwünsche zur glorreichen Thronbesteigung dar. Der gnädigste Monarch nahm die Mitglieder der Hochschule huldreich auf, und versicherte die Universität seines mächtigen Schutzes. Aus einem hierbei Statt gehabten Versehen von Seite des Consistoriums ergab sich jedoch der Anlass zu nachstehendem Hofdecret vom 3. April 1790, Z. 6848, womit der Universität eröffnet wurde: »dass, wenn sich dieselbe dem Throne vorstellt, es nicht genug sei, den Rector mit den vier Decanen allein abzuordnen, sondern nebst den Seniores der Facultäten und den Procuratoren der Nationen vorzüglich die *Praesides*, wie auch aus dem Gremium der Professoren, als dem wahren Bestandtheile der hohen Schulen, einige von jedem Studium dazu genommen werden sollen, welches künftig in solchen Fällen, wo die Universität nicht bloss zur Schau und zum Gepränge erscheint, jederzeit zu beobachten sei.»

Der weise Monarch, der beim Antritte seiner Regierung wohl einsah, dass es nur an Aufmunterung zum Fleiss und Eifer fehle, um die kostbaren Anstalten seiner preiswürdigen Vorfahren gehörig zu benutzen, richtete sein erstes Augenmerk auf eine gute Erziehung und Aneiferung zum Fleiss, ertheilte daher dem um die österreichischen Staaten so sehr verdienten, zugleich von jedem Gelehrten hochgeschätzten Staatsrathe, Freiherrn von Martini (der schon vor dem mit Besorgung der Angelegenheiten des gesammten Studienwesens beauftragt war) den Befehl, eine dauerhafte Studienverfassung zu entwerfen, und nachdem diess geschehen war, erging an die Universität ddo. 15. Oct. 1790 ein nied. öst. Regierungs-Decret (veranlasst durch Allerhöchste Entschliessung vom 4. desselben Monats), worin derselben angeordnet wurde: »Ihr Gutachten unverzüglich an die Regierung zu erstatten, was sich von der (beigelegenen) Allerhöchsten Entschliessung gleich noch in diesem Jahre, und wie es sich anwenden

und ausführen lasse. In Ansehung der übrigen Gegenstände der höchsten Entschliessung habe die Universität über die Art der Ausführung die umständlichen Vorschläge sobald als möglich zu machen, vor Allem sich gutächtlich an die Regierung zu äussern, welcher Wirkungskreis für die Lehrer-Versammlungen, und welcher für den Studien-Consess nach der Natur der Sache in Schul- und Studien-Sachen zu bestimmen wäre. Auch habe insbesondere die Universität über die Art der von Sr. Majestät anbefohlenen Herausgabe der Journale und Einrichtungen ihren gutächtlichen Bericht an die Landesstelle zu erstatten.»

Die in Abschrift beigeschlossene Allerhöchste Entschliessung lautete folgendermassen:

»Um eine dauerhafte Einrichtung des Studienwesens in seinem ganzen Umfange zu erhalten, haben Se. Majestät folgende Hauptgrundsätze festzusetzen geruhet:

Erstens: In Absicht auf die künftige Leitung des Studienwesens befehlen Se. Majestät:

a) dass vor allem den öffentlichen Lehrern der ihnen gebührende Einfluss in die innere Studienverfassung zugestanden und auch für künftige Zeiten gegründet werde. Es soll demnach überhaupt künftig nichts Bedeutendes ohne Einvernehmung derselben und Einholung ihrer Meinung von den oberen Stellen beschlossen werden, und jeder Lehrer befugt sein, über Schul- und Studiensachen seine Meinung zu äussern, seine Klagen über die ihm auffallenden Mängel und Gebrechen und seine Vorschläge zur Verbesserung derselben den oberen Stellen nach der Stufen-Ordnung vorzulegen.

b) Dieses vorausgesetzt, haben Se. Majestät verordnet, dass, da jede Facultät und jedes Gymnasium, jede Haupt- und Normal-Hauptschule für sich und ihr Schul- und Studienwesen einen einzigen Körper ausmacht, eine eigene, besondere Lehrerversammlung bei jedem dieser Körper die in ihr Lehrfach einschlagenden Gegenstände zuerst berathen solle. Dergleichen Körper gibt es also z. B. den Körper der theologischen Facultäts-Lehrer, den Körper der juridischen Facultäts-Lehrer, den Körper der medicinischen Facultäts-Lehrer (damals 1790: Leber, Collin, Reinlein, Prochaska, Jordan, v. Lebmacher, Langmayer, v. Jacquin d. j., anbei Actuar Pillebois, Anm. des Ref.), den Körper der philosophischen Facultäts-Lehrer, den Körper der Gymnasial-Lehrer und den Körper der Normalschul-Lehrer. Jeder dieser einzelnen Körper hat sich wenigstens alle Monat einmal zu versammeln, um über die Mittel, den etwa eingeschlichenen Gebrechen abzuhelpen und thunliche Verbesserungen auszuführen, zu berathschlagen, insbesondere um die in seinen Wirkungskreis einschlagenden Geschäfte zu erledigen.

c) Soll in jeder Stadt, in welcher sich diese sechs Körper der Lehrer befinden, ein Studien-Consess aus sechs Mitgliedern errichtet werden, davon vier von den Körpern der Lehrer einer jeden Facultät, eines von

dem Körper der Gymnasiallehrer und eines von dem Körper der Normalschullehrer zu wählen ist.

Das Präsidium dieses Consesses soll dem Rector der Universität oder dessen Stellvertreter anvertraut werden; wenn ein schon ausgetretener wohlverdienter Lehrer vorhanden sein sollte, so ist derselbe als Beisitzer des Studien-Consesses und Stellvertreter seines Körpers zu wählen, sonst aber hat die Wahl immer einen wirklichen Lehrer zu treffen. Auf den Fall jedoch, dass ein wirklicher Lehrer in den Studien-Consess eintritt, darf derselbe den Berathschlagungen einzelner Collegial-Versammlungen nicht mehr beiwohnen.

d) Die Directoren der einzelnen Facultätskörper, welche das Lehramt nicht treiben, noch getrieben haben, sollen in den Provinzen ganz aufhören; haben sie aber das Lehramt getrieben, so sollen sie als Vertreter ihres Körpers, als Beisitzer des Studien-Consesses gewählt werden. Die Directoren der hiesigen Universität haben nur das Amt der Referenten bei der Studien-Hofcommission beizubehalten.

e) Befehlen Se. Majestät, dass, so wie dem Ordinarius die Einsicht in die theologische Facultät, in so weit es um die Reinheit der allgemeinen theologischen Lehre zu thun ist, nicht versagt werden kann, eben so auch die übrigen Körper an eine zweckmässige Aufsicht angewiesen werden sollen. So dürfte z. B. dem Appellations-Gerichte in jedem Lande die juridische, dem Protomedicate die medicinische, den Ständen die philosophische Facultät, den Landrechten die Gymnasien, und dem Magistrate die Normalschulen zur Aufsicht angewiesen werden.

f) Soll dem Consessbeisitzer von den philosophischen Studien auch die Nebenaufsicht über die Gymnasialstudien, und dem Beisitzer der Gymnasialstudien die Nebenaufsicht über die Normalschulen aufgetragen werden, um dadurch desto mehr zu bewirken, dass die Schüler der unteren Classen gehörig für die höheren Schulen vorbereitet werden.

g) In den Wirkungskreis des Studien-Consesses soll der Vorschlag brauchbarer Lehrer, und die Berathschlagung über alle jene Gegenstände gehören, welche den Lehrstand überhaupt angehen; auch sollen die Agenda der einzelnen Körper an den Consess und von diesem an die Landes- und Hofstelle befördert werden, wesswegen auch der Studien-Consess immer von der Landesstelle abzuhängen und niemals *per saltum* an die Hofstelle sich zu wenden hat. Dieser Consess soll daher allenfalls wöchentlich gehalten, und angewiesen werden, seine Berichte und Anzeigen unmittelbar an die Landesstelle zu erstatten.

h) Hat die Landesstelle nur bei jenen Gegenständen, welche der höchsten Entschliessung vorbehalten sind, z. B. bei Ernennung der Professoren, Ausmessung des Gehaltes, Bewilligung von Belohnungen, Abänderung der Pläne, sich an die Hofstelle, mit welcher die Studien-Hofcommission vereinigt ist, zu wenden und die höchste Entschliessung anzusuchen.

i) Endlich haben Se. Majestät verordnet, dass diejenigen Geschäfte, welche nicht die innere Schul- und Studien-Verfassung angehen, und nach den Localumständen zu bestimmen sind, künftig nicht mehr der Studien-Hofcommission, sondern dem Landes-Referenten der vereinigten Hofstellen zugetheilt werden sollen.

Zweitens: Haben Se. Majestät verordnet, dass ein allgemeiner Amtsunterricht für den ganzen Lehrstand, dann Amtsunterricht für die einzelnen Facultäten, und endlich Instructionen für die einzelnen Lehrer verfasst werden sollen, und dabei folgende Grundsätze vorgeschrieben.

a) Muss der allgemeine Amtsunterricht, welcher die Vorschriften über die Disciplin, die Studien-Polizei und überhaupt über alle diejenigen Gegenstände enthalten soll, welche gemeinschaftlich alle Körper angehen, in den allgemeinen Versammlungen der Universitätslehrer von ihnen selbst entworfen werden.

b) Die Amtsunterrichte für die einzelnen Facultäten, welche die Vorschriften der Facultät, z. B. über die Beförderung zur Doctorswürde, die Witwencassen, die Facultäts-Stipendien und alle solche Gegenstände enthalten sollen, welche jede Facultät insbesondere angehen, sind von den Lehrern der Facultät, welche ihre Bedürfnisse selbst am Besten kennen, zu entwerfen, und zu den Berathschlagungen darüber alle Facultäts-Mitglieder zuzulassen.

c) Die Amtsunterrichte für einzelne Lehrer sind von jedem Lehrer selbst vorläufig zu entwerfen.

d) Jede dieser Instructionen muss aber immer zur Einsicht und Berichtigung durch die Landesstelle der Hofstelle vorgelegt, und wenn sie genehmiget worden ist, nicht nur bei der Hof- und Universitäts-Kanzlei aufbewahrt, sondern auch jedem Körper der Lehrer mitgetheilt werden, damit dieser sich mit derselben wohl bekannt mache und die genaue Ausführung sich angelegen sein lasse.

e) Hierüber befehlen Se. Majestät, dass jedem Lehrer zur Pflicht gemacht werden soll, jährlich einen Beitrag zu einem hiesigen literarischen Journale zu liefern, dessen Erscheinung Seine Majestät wünschen. Zu diesem Ende haben Höchst dieselben verordnet, dass jeder Lehrer jährlich zwei Artikel in seinem Fache liefern und auch die übrigen österreichischen Gelehrten zur Lieferung von Beiträgen aufgemuntert werden sollen.

f) Sollen diejenigen Lehrer, welche schon durch mehrere Jahre ihr Lehramt versehen, und folglich ihr Fach schon bearbeitet haben, angeeifert werden, auch noch ausserordentliche Vorlesungen über einen besonderen Zweig derjenigen Wissenschaft, zu deren Facultät sie gehören, zu halten.

g) Wird den Lehrern überhaupt verboten, über ihr eigenes Fach und ihren eigenen Zuhörern Privatvorlesungen und Hausunterricht, we-

gen des Missbrauchs und der daraus entspringenden üblen Folgen, zu ertheilen, oder auch nur über eigene Lehrgegenstände zu correpetiren, und dieses Verbot hat nicht nur bei den Facultätslehrern, sondern auch bei den Gymnasial- und Normallehrern Statt; jedoch sind hievon die Lehrer der griechischen, hebräischen und anderen orientalischen Sprachen ausgenommen, weil diese seltener sind, und ein Unfug dabei weniger zu befürchten ist. Übrigens steht es aber jedem frei, in einem anderen Fache, als dem worüber er vorliest, Privatvorlesungen zu geben.

Drittens: Verordnen Se. Majestät, dass den Aufsehern und Vertretern der vier Facultäten die strengste Aufmerksamkeit aufgetragen werden soll, damit die Lehrer sich an die vorgeschriebenen Lehrbücher genau halten, und der so sehr eingerissene Missbrauch mit den Schriften durchaus nicht mehr gestattet werde. Es werden zwar hiebei den Lehrern keineswegs alle Abweichungen von ihren Lehrbüchern verboten, aber auch um hier den Weg zum Schriftengebrauch abzuschneiden, und zugleich zu erreichen, dass der Staat die ihm nicht gleichgültigen Kenntnisse von den Lehrsätzen der Professoren erhalte, müssen alle Lehrer die Abweichungen und Zusätze von ihren Lehrbüchern, wenn sie wesentlich und von Wichtigkeit sind, öffentlich, aber kurz gefasst, in Druck zu geben verhalten werden.

Viertens. In Absicht auf die Prüfungen der Schüler sind folgende Maassregeln vorgeschrieben worden:

a) Jeder Lehrer ist anzuweisen, das ganze Jahr hindurch täglich einige Schüler unversehens, und nicht nach der alphabetischen Ordnung der Namen aufzurufen, über die vorgetragenen Gegenstände zu prüfen, und auf diese Art das Verdienst der Schüler zu bestimmen.

b) Am Ende eines jeden halben Jahres hat derselbe nur den Catalog von seinen Schülern, in welchen sie in Rücksicht auf ihr Benehmen das ganze halbe Jahr hindurch nach ihren Classen zu ordnen sind, dem Besitzer des Studien-Consesses von seiner Facultät zu übergeben, und dieser durch eine anzustellende schriftliche Prüfung den Lehrer zu controliren. Zu diesem Ende hat der Aufseher allen zu prüfenden Schülern einige Fragen zur gemeinschaftlichen Beantwortung aufzugeben, und die Beantwortungen mit den Classen-Verzeichnissen zusammen zu halten. Wenn ungeachtet dieser Controle noch ein Zweifel über den Fortgang eines Schülers entsteht, so hat derselbe sich nochmal einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

c) Auf diese Art müssen auch die Classen der Schüler bestimmt werden. Hiebei muss sowohl auf den Fleiss in Besichtigung ihrer Vorlesungen, auf die Aufmerksamkeit während derselben, und die Schulprüfungen, welche das ganze Jahr hindurch vorgenommen, als auch auf die Sitten gesehen werden, und in den Zeugnissen sowohl als den Classen-Verzeichnissen sind die Fähigkeiten jeden Schülers, die Verwendung für jeden Gegenstand, und die Sitten insbesondere anzumerken. Die von den Pro-

fessoren nach diesen Grundsätzen den Schülern gegebenen Classen oder Fleisszeugnisse (I. mit Vorzug, I., II., III.) müssen zu Ende eines jeden Schuljahres bei der öffentlichen Prüfung öffentlich abgelesen werden, um hierbei den Lehrer auch durch die allgemeine Meinung der ganzen Versammlung zu controliren. — Übrigens da nur immer wenige Schüler sein können, welche wahrhaft allen übrigen vorzuziehen sind, so muss für's Künftige nur wenigen und ganz vortrefflichen Schülern die sogenannte Eminenz ertheilt werden; diejenigen aber, welche als unfleissig und ungesittet betreten worden sind, davon ausgeschlossen werden. Bei gleichem Fortgange und gleichen Fähigkeiten muss die Wagschaale für die besten Sitten ausfallen.

d) Erlauben Se. Majestät zwar, dass die Ausübung der Advocatie und der medicinischen Praxis allen jenen in den gesammten deutschen Erblanden ohne Ausnahme der Stadt Wien gestattet werden soll, welche auf einer der deutschen erbländischen Universitäten nach der vorgeschriebenen strengen Prüfung den *Gradum Doctoratus* erhalten haben, aber damit hiebei kein Unfug mehr Statt haben könne, befehlen Höchst dieselben, dass den Universitäten eingebunden werden soll, gegen sonst zu befahrender schärferer Abndung, ohne Rücksicht der Personen bei dergleichen Prüfungen mit der nöthigen Strenge vorzugehen.

e) Bei Austheilung der Stipendien haben Seine Majestät folgende Maassregeln vorgeschrieben. Überhaupt haben auf dieselben nur Dürftigkeit, anhaltende Verwendung und untadelhafte Aufführung Ansprüche zu machen. Bei gleicher Dürftigkeit und Sitten hat die grössere Verwendung; bei gleicher Verwendung und Dürftigkeit, die Sitten, und bei gleichen Sitten und Verwendung, die Dürftigkeit den Ausschlag zu ertheilen, und muss hiebei auf elternlose Kinder, welche aller Unterstützung beraubt sind, der vorzügliche Bedacht genommen werden. Es sind demnach von Familien-Stipendien die Abkömmlinge einer Familie auszuschliessen, wenn sie sich durch verdorbene Sitten oder anhaltende Versäumung ihres Berufes derselben unwürdig gemacht haben. So können auch Provinzial-Stipendien den Schülern aus einer andern Provinz dann zu Theil werden, wenn in derjenigen, für welche sie bestimmt sind, keine oder keine würdigen Schüler vorhanden sind.

Da aber die Stipendien immer nur den verdienstvollsten verliehen werden müssen, die Professoren aber die Grade des Verdienstes bei ihren Schülern am richtigsten abwägen können, so sind künftig die Stipendien, so wie die Classen, immer einverständlich mit den Lehrern zu ertheilen, und diejenigen, welche diese Wohlthat erhalten, öffentlich abzulesen, um auch hier die Controle von dem ganzen Collegium über die Billigkeit der Vertheilung zu erhalten.

Denjenigen Jünglingen aber, welchen ihrer guten Eigenschaften und Verwendung wegen Stipendien zu Theil geworden sind, sind solche so lange

beizubelassen, als sie während ihrer Studien mit gleich guter Verwendung und Auszeichnung in Sitten fortfahren.

Fünftens. Zur Beförderung der Religion, Sitten und Schul-Disciplin haben Se. Majestät folgende Maassregeln vorgeschrieben:

a) Tägliche Messe für die Gymnasiasten.

b) Für die Philosophen und höheren Classen Predigt, wöchentlich einmal in der Universitätskirche *). Die Predigten müssen dem academischen Stande gemäss und allenfalls in der Form einer moralischen Vorlesung abgefasst sein. Vorlesungen über die Wahrheiten der christlichen Religion, nach dem Muster des berühmten Hirtenbriefes des Bischofs von Lyon, werden am rechten Platze angebracht sein. Überhaupt hat sich der Prediger immer nach den Erfordernissen der Umstände zu richten, und daher öfters einfließen zu lassen, dass sich böse Sitten mit guten Zeugnissen nicht vereinigen lassen.

c) Die Beicht ist bei jenen Classen, wo sie zuvor bestand, einzuführen, und haben sie die Schüler zu gewissen Zeiten, als bei dem Eintritte in die Collegien (17. October das heilige Geistamt, wo von einem Professor nach dem Amte im academischen Saale eine Rede gehalten wird), in den Tagen um Weihnachten, Ostern, Pfingsten zu verrichten, und sich darüber auszuweisen.

Über die verrichtete öffentliche Beicht und Communion haben sich auch die Schüler der höheren Facultäten mit Zetteln ihrer Pfarrer auszuweisen.

d) In Ansehung der Schul-Disciplin müssen mit Anfang eines jeden Schuljahres von jedem Professor der Academie die Gesetze derselben, welche mit Einverständniss der Lehrer zu entwerfen und der Landes- oder Hofstelle zur Genehmigung vorzulegen sind, öffentlich vorgelesen werden.

e) Um zu wissen, ob die Schüler die Vorlesungen fleissig besuchen, sind die Bänke zu nummeriren, und die Nummer der Bank eines jeden Schülers bei seinem Namen im Cataloge zu bemerken, damit sie der Lehrer bei den Schulprüfungen nach den Namen aufrufen, und überhaupt auf diese Weise die abgängigen leichter entdecken könne. Die Anweisungen der Bänke sind aber alle halbe Jahre zu ändern, damit den Verbindungen der Schüler untereinander vorgebeugt werde.

f) Bewilligen Se. Majestät, dass dem Rector, den Aufsehern und Lehrern eine hausväterliche Gewalt über die Schüler, welche sich vergehen, anvertraut werde, diese haben also die academische Polizei zu pflegen, und sich deshalb mit der allgemeinen Staatspolizei ins Einvernehmen zu setzen.

*) Kirche und Kirchenfond von 80,000 fl. wurden auf ausdrücklichen Befehl von Kaiser Joseph II. im Jahre 1786 dem im Jesuiten-Collegio neu errichteten General Seminarium übergeben, den 2. Dec. 1790 aber von Kaiser Leopold II. der Universität rückerstattet.

g) Monatlich ist zwischen den Vorstehern und Lehrern nach den vorgeschriebenen Abtheilungen derselben ein Sittengericht zu halten, welches alle Vergehen wider die academischen Regeln zu untersuchen und zu bestrafen hat.

h) Unsittliche Jünglinge sind demnach Anfangs von dem Lehrer unter vier Augen zu ermahnen, und an den Ferialtagen mit ausserordentlichen Aufgaben zu beschäftigen. Wenn diese Ermahnung nicht helfe, so sind sie zum Sittengerichte vorzurufen, von demselben nach Umständen mit ein-, zwei-, höchstens dreitägigem Arreste (jedoch mit beständiger Beschäftigung) zu bestrafen, und zugleich die Eltern oder Vormünder aufmerksam zu machen; allenfalls ist auch bei grösseren Vergehungen die Verschärfung mit Fasten bei Wasser und Brot zu gebrauchen, und endlich von der Universität, wenn keine Besserung erfolgen sollte, mit der Ausschliessung vorzugehen *).

i) Die Ferien haben Se. Majestät vom 1. September bis 15. October, folglich auf sechs Wochen für das künftige zu bestimmen geruht, und ist bereits die Einleitung getroffen, von demselben heuer (1790) mit 15. September angefangen haben, welche in dem gegenwärtigen Jahre bis Ende Juli 1791 zu dauern, im künftigen Jahre aber mit 16. October anzufangen, und bis Ende August 1792 zu dauern haben. Während der Ferienzeit befehlen Se. Majestät, dass die Jugend durch aufgegebenen Ferienarbeiten beschäftigt werde **).

Sechstens. In Absicht auf die Censur-Anstalten haben Se. Majestät verordnet, dass die Censur der Bücher künftig auch unter die Lehrer der Facultäten und Gymnasien nach der Verschiedenheit des Inhaltes zu vertheilen sei, wobei sich durchaus an die bestehenden Censur-Verordnungen zu halten ist.

Von dem gegenwärtigen Gehalte der Censoren soll, nach Maass als solche eingehen, den Lehrern eine Belohnung gereicht, und dadurch ihren Umständen eine kleine Verbesserung verschafft werden. Der Vertreter jeder Facultät hat dafür zu sorgen, dass kein Lehrer ein Buch lange behalte,

*) In dem Falle, wo ein Universitätsmitglied oder ein Student wegen eines Criminalverbrechens in Arrest genommen wird, muss allezeit, in Gemässheit eines Hofdecretes vom 15. Juli 1790, Z. 168 von dem betreffenden Criminalgerichte dem jeweiligen Rector der Universität die Anzeige hievon, wie solches bei Arrestirung der Civilbeamten an deren Vorsteher geschieht, gemacht werden. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 55 und 147.)

***) Nach den alten Universitäts-Statuten fingen die Vorlesungen jederzeit den Tag nach Colomann, d. i. den 14. October an, wobei es bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts blieb, dann aber begannen sie allezeit nach Alerheiligen; Joseph II., um sowohl die Studirenden als die Professoren zu erleichtern, verordnete, dass die Ferien im Monate Juli und August, im September aber der Anfang der Schulen sein solle; Leopold II. versetzte wieder den Anfang der Schulen auf den 16. October.

und dass dasselbe nicht verloren gehe. Wenn ein Lehrer über die Zulassung eines Buches einen Anstand findet, so hat er seinen Zweifel anzumerken, und ihn der Behörde, die hierüber zu bestimmen hat, zur Entscheidung vorzulegen *).

Siebentens: Da die Universitäts-Bibliothek zum Gebrauche der Lehrer und Schüler gestiftet und festgesetzt worden, so haben Se. Majestät befohlen, dass die Lehrer nicht nur zum Gebrauch aller darin enthaltenen Bücher ohne Anstand zugelassen, sondern ihnen auch die Haupteinsicht darüber eingeräumt werden soll. Die Professoren haben demnach, zumal die Consess-Beisitzer, zu sehen, ob in der Bibliothek Ordnung herrsche, ob und welche Mängel vorhanden und abzustellen wären. Die Anstände, welche sie allenfalls bemerken dürften, haben sie in den Universitätsversammlungen vorzutragen und in gemeinschaftliche Überlegung zu nehmen. Die Anschaffung neuer Bücher hat allzeit mit Einverständniß der Lehrer zu geschehen. Damit aber hierbei kein Fach leide, so muss der Ankauf verhältnissmässig nach den Facultäten, wo nicht von Jahr zu Jahr, doch nach gewissen Perioden und Erfordernissen eingerichtet werden.

Die nothwendigen Bücher müssen vor allen andern angeschafft und deswegen jeder Lehrer verbunden werden, alle Jahre das Verzeichniß derjenigen Bücher, die ihm nothwendig scheinen, einzureichen und um die Anschaffung derselben zu bitten.

Übrigens befehlen Se. Majestät, dass die Bücher in diesen Bibliotheken nach den Materien so viel als möglich geordnet und nach und nach ein Real-Catalog verfasst werde, dazu aber die Professoren mitarbeiten sollen **).

*) Das Censurgeschäft wurde mit Hofdecret vom Jahre 1792 den Lehrern wieder abgenommen, und die unmittelbare Leitung der Censurgeschäfte von der Hofstelle wieder übernommen. — Den 3. Juli 1795 erliess eine Gener.l Censur-Verordnung. Nach dieser Ordnung muss auf jedem bei dem Revisionsamte in einer leserlichen Schrift eingereichten doppelten und richtig paginirten Manuscripte der Name, Character und Wohnort des Verfassers angemerkt, und mit dem Deciso wieder alda abgeholt werden. Auch Kupferstiche, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe bestimmt sind, sind hievon nicht ausgenommen.

**) So viel bekannt, hat die Universitäts-Bibliothek durch Einverleibung der Stadt-Bibliothek einen starken Zuwachs erhalten, und ist 1756 in das neue UniversitätsGebäude, von da aber in die k. k. Hofbibliothek übertragen worden. Es wurde somit erst nach Aufhebung der Jesuiten durch die Sorgfalt des Freiherrn v. Martini der Grund zur damaligen Universitäts Bibliothek, welche aus den Bibliotheken der aufgehobenen Klöster gesammelt wurde, gelegt, und Herr Stephan v. Raustenstrauch, Prälat von Braunau, als erster Bibliothekar über selbe gesetzt, der die von versteigerten Doubletten eingebrachte Summe von 12000 fl. zu einem neuen Fond anlegte. Durch die Einverleibung der 1628 errichteten Windhagischen und der 1723 entstandenen Gschwindianischen Bibliothek, und durch Verkauf mehrerer ascetischer Werke, wofür 46000 fl. erlöst und neue Werke angeschafft wurden, wurde die Bibliothek sehr vervollständigt. Diese seither von ihren Vorständen Hofstätter, Ridler, Lechner fortan wohlgepflegte Biblio-

Achtens. Damit bei den Lehrern der Universität eine stäte Aneiferung und Aufmunterung bewirkt werde, haben Se. Majestät festgesetzt, dass künftig bei Ausmessung des Gehaltes für dieselben immer mehr auf den Werth der Köpfe und auf den wachsenden Fleiss und die Proben, welche die Lehrer an Tag legen, gesehen und nach dieser Richtschnur die Besoldung bestimmt werden soll; um hiebei sicher zu gehen, sind:

a) Den angehenden Professoren anfangs geringere, aber doch immer solche Besoldungen zu verleihen, dass sie dabei gemächlich leben können; diese aber, je nachdem sie sich durch ihre Verwendung, oder durch Herausgabe gelehrter Werke einen Ruf erwerben, und sich viele Zuhörer zuziehen, von Zeit zu Zeit, z. B. alle drei bis fünf Jahre, verhältnissmässig zu vermehren.

b) Je seltener die Lehrer sind, z. B. Lehrer der orientalischen Sprachen und der höhern Mathematik, desto besser werden sie auch, um sich ihrer zu versichern, bezahlt werden.

c) Steht den Lehrern der niedern Schulen auch die Vorrückung in die höheren Facultäten bevor, wenn sie die dazu nöthigen Eigenschaften haben, damit ihnen auf diese Art die Aussicht zur Vermehrung ihrer Besoldung eröffnet werde. Wenn sich aber ein Lehrer mit seinem Fache begnügte, und sich dabei ganz besonders auszeichnete, so haben Se. Majestät befohlen, einem solchen seinen Gehalt an Gelde zu vermehren.

d) Gestatten Se. Majestät, dass den Lehrern an den Gymnasien, da sie nur einen geringen Gehalt haben, nach Maass, als sie sich durch ihre Kenntnisse, Verwendung und Zahl der Schüler auszeichnen, eine jährliche Belohnung aus dem jährlichen Überschusse der Unterrichtsgelder *) an gewiesen werden könne.

theek, welche sich in einer eigenen Abtheilung des ehemaligen Jesuiten-Collegiums am Dominikaner-Platz befindet, bestand im Jahre 1796 aus zwei grossen Sälen, worin sehr viele seltene und prächtige Werke, besonders aus der Naturgeschichte angetroffen wurden; und da sie unlängst bedeutend erweitert wurde und fortan neue Werke angeschafft werden, so vermehrt sich jährlich die Zahl derselben, welche schon im J. 1796 über 40,000 Bände betragen haben soll.

In dem im ersten Stocke vorhandenen, im Winter geheizten Lesezimmer, kann Jedermann täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, im Wintercourse von 9 Uhr, im Sommercourse aber von 8 Uhr Früh lesen. Jeder Leser hat den Titel des gewünschten Buches auf einem Zettel geschrieben einem der Bibliotheks-Beamten zu übergeben, und sich im Übrigen nach den bei der Eingangsthüre des Lesezimmers angehefteten Vorschriften zu benehmen.

Die gleichfalls zum Gebrauch offene Hofbibliothek hat 300,000 Bände; ihr jährlicher Fond zum Ankauf wurde von Leopold II von 3000 auf 7000 fl. erhöht.

*) Die Unterrichtsgelder haben 1784 angefangen, werden von der Landesregierung geleitet, und müssen auf folgende Art entrichtet werden, nämlich: jeder Schüler der lateinischen Schulen (Gymnasien) zahlt jährlich 12 fl., der Philosophie 18 fl., der höhern Wissenschaften auf Ly-

e) Ferner haben Se. Majestät bewilligt, dass den Lehrern der Theologie, wenn sie 15 Jahre gedient haben, ein Canonicat oder sonst eine einträgliche geistliche Pfründe, den ältern und würdigen Lehrern der juristischen und medicinischen Facultät aber der Hof- und Regierungsraths-Titel, und auch bei besonderen Verdiensten den Lehrern der Rechtsgelehrtheit nach Umständen wirkliche Rathsstellen verliehen, oder wenigstens die Beibehaltung bei den Rathssitzungen gestattet werden soll.

Neuntes: Um den Nachwuchs an Lehrern zu befördern und bei Erledigung einer Lehrkanzel eine kleine Auswahl frei zu haben, haben Se. Majestät folgende Maassregeln vorgeschrieben:

a) Soll den streng geprüften Candidaten zu Lehrämtern die Erlaubniss ertheilt werden, ausserordentliche Vorlesungen über die Gegenstände, auf welche sie sich besonders verlegt haben, zu halten, um aus denselben und dem Maasse, als sie gute Schüler bilden, auch den Beifall, den sie als künftige Lehrer zu erwarten haben, beurtheilen zu können. Diese Candidaten haben dann auch, wenn ein ordentlicher Lehrer durch Krankheit oder andere unvermeidliche Fälle gehindert wird, selbst vorzulesen und die Stelle desselben zu vertreten.

b) Wenn solche Candidaten eine günstige Hoffnung von sich erwarten lassen, so soll ihnen auch eine kleine jährliche Belohnung gereicht werden.

c) Die Candidaten zu Gymnasial- und Normalschul-Lehrerstellen, welchen auch die Besichtigung der pädagogischen Vorlesungen zur Pflicht zu machen ist, sind durch Verleihung von Stipendien zu unterstützen.

d) Sind diese Candidaten anzuhalten, zu dem literarischen Journale ebenfalls ihre Beiträge zu liefern, um ihnen dadurch Gelegenheit zu verschaffen, ihre Fortschritte und Kenntnisse immer mehr und mehr an Tag legen zu können.

e) Haben Se. Majestät auch verordnet, den bestehenden Stiftern aufzutragen, dass jedes aus ihnen sich sowohl die Bearbeitung und Betreibung der Wissenschaften überhaupt angelegen sein lasse, als auch insbesondere sich auf ein bestimmtes Fach der Theologie, Philosophie und auch

cien 18 fl., auf Universitäten aber 30 fl., wovon jedoch die Stipendisten, Chirurgen, barmherzigen Brüder, Beamte, welche noch einige Studien nachtragen wollen, Hebammen, dann jene Zuhörer der Chemie und Naturgeschichte, welche schon einen bestimmten Stand ergriffen und die Zeugnisse hiervon beigebracht haben, befreit sind. Die Professoren haben auf die genaue Entrichtung desselben zu sehen, und denjenigen, welche diess auf geschenehe Erinnerung nicht befolgen, den ferneren Eintritt in ihr Collegium zu versagen.

Durch ein Decret vom 20. März 1793 wurde auch verordnet, dass die Befreiung der Armen vom Schulgelde in deutschen Schulen (wo nur 6 fl. jährlich bezahlt werden) die Loszählung von dem Unterrichtsgelde in den Gymnasien und Universitäten nicht nach sich ziehe, und dass künftig kein Schüler der Gymnasien oder der Universität, wenn er auch anderswo von dem Unterrichtsgelde frei gewesen wäre, diese Begünstigung hier geniessen könne.

auf die Mathematik, für welches sie sich zu erklären haben, verlege, damit hierdurch auf eine leichte Art guter Nachwachs an Lehrern erhalten werden könne. Diese Erklärung der Stifter muss demnach seine Zeit anzeigen und dann dem Studien-Consesse mitgetheilt werden.

f) Haben Se. Majestät bewilligt, dass die im hiesigen General-Seminar gewesenen Präfecte, welche sich besonders auf die orientalischen Sprachen verlegt haben, mit der Hoffnung eines künftigen Lehramtes, wenn sie sich auszeichnen, vertröstet werden sollen, indem zu diesen Kanzeln ohnehin selten ein tüchtiger Nachwuchs gefunden wird.

g) Eben so verordnen Se. Majestät, dass diejenigen zwei hiesigen Alumnen, welche sich, wie man vernimmt, in Hoffnung auf Lehrämter, vorzüglich den mathematischen Wissenschaften gewidmet haben, ebenfalls mit dem Auftrage, dass sich einer von ihnen auf Physik verlegen soll, für das Lehramt bestimmt und mit Stipendien unterstützt werden sollen.

Zehntens: Um einen sichern, unwandelbaren Studienfond zu haben, haben Se. Maj. bewilliget, dass der Studienfond auf liegende Güter gelegt und in dieser Rücksicht die Universität zum Mit-Landstand in der Provinz, wo sie sich befindet, erklärt werde. (Den 24. Oct. 1791 nahm der Rector, der Gewohnheit gemäss, von einem Prälaten dem Landmarschall vorgestellt, seinen Sitz auf der Prälatenbank zum ersten Male ein.)

Die beantragte Verbesserung des Studienwesens, so vortrefflich sie auch an und für sich war, wollte dennoch Wenigen behagen, und erfuhr viele Widersprüche. Nachdem aber die Universität ihr Gutachten darüber ertheilt hatte, wurde ddo. 20. Jänner 1791 folgende Allerhöchste Verordnung, herabgelangt mit Hofverordnung vom 8. Februar 1791, kund gemacht:

»Seine k. k. Majestät, unser gnädigster Regent und Landesvater, haben unter der Menge der wichtigsten Geschäfte, die Sie bei Ihrem Regierungsantritte voranden, auch die öffentliche Erziehung Ihrer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdigt. Höchstdieselben waren überzeugt, dass die Verbesserung der Schul- und Studien-Einrichtungen auf das Wohl des Staates den wichtigsten Einfluss habe.

Wir sind glücklich, dass uns die Vorsehung diese Zeiten hat erleben lassen. Sie schenkt uns einen Landesvater, der in diesem wichtigsten Punkte, so wie in jedem andern Betrachte, der wahre Wohlthäter seines Volkes wird; der zur Bildung sowohl der jetzigen als auch künftigen Generationen den festesten Grund legt.

Zu diesem Endzwecke haben Se. Majestät die gemessensten Befehle zur Verbesserung des Schul- und Studienwesens in Ihren Staaten ertheilt. Allerhöchstdieselben haben beschlossen, dass der für die vier Facultäten verfasste neue Studienplan auf den osterreichischen Universitäten eingeführt und beobachtet werden soll. Andere Entwürfe, welche auf die Lehrgegenstände und Einrichtungen der Gymnasien und bürgerlichen Stadt- und Landschulen Beziehung haben, werden nachfolgen.

Über gewisse Gegenstände, welche das Erziehungsgeschäft und das österreichische Schul- und Studienwesen überhaupt betreffen, haben Se. k. k. Majestät, nach eingereichten Vorschlägen und derselben sorgfältiger Prüfung, folgende Allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet, wovon das Wesentliche dem Publicum und vorzüglich dem Lehrstande der gesammten österreichischen Staaten hiemit vorläufig bekannt gemacht wird.

§. 1. Se. k. k. Majestät wollen vor Allem das den öffentlichen Lehrern gebührende Ansehen und den ihnen vermöge ihrer Kenntnisse und gemachten Erfahrungen zustehenden Einfluss in die innere Verfassung der Schul- und Studiensachen hergestellt wissen, und diesen auch für künftige Zeiten zu gründen suchen. Es soll und kann also hierin von den über sie geordneten Stellen nichts von Wichtigkeit ohne ihre Zuziehung und Einvernehmung unternommen werden.

§. 2. Jeder öffentliche Lehrer und Professor wird hiemit befugt, über Schul- und Studiensachen seine Meinung äussern, über Mängel und Gebrechen der Erziehungs- und Unterrichts Anstalten seine Klagen, und zur Abänderung und Verbesserung derselben seine Gedanken und Vorschläge den Behörden vorlegen zu dürfen.

Um hierin die nöthige Ordnung zu beobachten, haben Se. k. k. Majestät folgende weitere Einrichtung in Ansehung der Schul- und Studien-Direction allergnädigst zu genehmigen geruhet.

§. 3. Die Professoren einer jeden der vier Universitäts-Facultäten, so wie die Lehrer eines jeden Gymnasiums, und einer jeden bürgerlichen Haupt- oder sogenannten Normalschule machen für sich und ihr Schul- oder Studienfach ein Corpus oder eine eigene besondere Lehrerversammlung aus. Es wären also sechs dergleichen Lehrerversammlungen, welche benanntlich aus der theologischen, juridischen, medicinischen und philosophischen Facultät, aus den Lehrern der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen bestehen. Die Lehrer der Gymnasien und bürgerlichen Hauptschulen, wenn ihre Anzahl gering ist, so wie die Lehrer der Lycäen, können sich in eine Versammlung vereinigen.

§. 4. In den besonderen Lehrerversammlungen sollen die eigentlichen Schul- und Studiensachen verhandelt werden. In dieser Absicht wird jedes einzelne Lehrer-Collegium sich zu gewissen Zeiten versammeln, und über die dahin gehörigen Gegenstände berathschlagen; dergleichen sind: die genaue Befolgung des vorgeschriebenen Schul- und Studienplans in Ansehung einer guten Auswahl der Lehrgegenstände und Lehrmaterien; die Einführung vorzüglich guter und classisch befundener Schul- und Vorlesebücher; die Verbreitung und Vervollkommnung einer bewährten Lehrmethode und vorzüglich eines lehrreichen und deutlichen Lehrvortrages; die Aufrechthaltung einer guten Schulzucht u. s. w. Auch die weitere Auseinandersetzung und Bearbeitung der folgenden Artikel: von Lehramts-Vorschriften, von Prüfungen, vom Gebrauche der öffentlichen Bibliotheken, von der Herausgabe eines gelehrten Journals, von würdigen Sub-

jecten zu Lehrämtern, zu Stipendien und dergleichen, gehört zu den Berathungs- und Beschäftigungs-Gegenständen dieser Versammlungen. Überhaupt muss der vornehmste Zweck derselben nie aus den Augen gelassen werden, welcher darin besteht, dass die Mitglieder zur Aufnahme und Vervollkommnung der vaterländischen Schul- und Studien-Anstalten, vermöge eines stets regen und thätigen Amtseifers alles Mögliche beitragen, und daher von Zeit zu Zeit gedeihliche Vorschläge und schickliche Mittel an die Hand geben, wie den etwa eingeschlichenen oder sonst erkannten Mängeln, Gebrechen und Unvollkommenheiten abgeholfen, und auf welche Art allenfalls nützliche Verbesserungen vorgenommen werden können.

§ 5. Das allgemeine Beste fordert es, dass die Aufsicht über öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten nur solchen Männern anvertraut werde, die als öffentliche Lehrer und Professoren in Schul- und Studien-Geschäften stets berufsmässig gearbeitet, und dadurch die gehörigen Einsichten und Erfahrungen in diesem Fache erlangt haben. Zu diesem Ende soll in jeder Hauptstadt einer Provinz, in welcher sich die in §. 2 erwähnten sechs Lehrerversammlungen befinden, ein Studien-Consess aufgestellt, und denselben die allgemeine Direction und Aufsicht über die innere Schul- und Studien-Verfassung in einer Provinz übergeben werden. Gleichwie jede einzelne Lehrerversammlung ihr besonderes Lehrfach besorget, so muss der Studien-Consess das Allgemeine, den Zusammenhang und die Verbindung des ganzen Schul- und Studienwesens übersehen und darüber Obsicht tragen. Dieser Studien-Consess soll aus einem Vorsteher und sechs Beisitzern bestehen, zu denen nur öffentliche Lehrer, und um die Erziehung und den Unterricht der Schuljugend verdiente Schulmänner ernannt werden können. Dem Studien-Consesse sind also die im §. 3 angeführten Lehrerversammlungen und mittelst dieser auch die einzelnen Schulen in Provinzialstädten und auf dem Lande untergeordnet.

§. 6. Für einen solchen Provinzial-Studien Consess werden vier Mitglieder oder Assessoren von den vier Facultäten, und die zwei übrigen von den Versammlungen der Gymnasien- und bürgerlichen Normal-Schullehrer gewählt. Vermittelst dieser Wahl wird jedem Assessor ausser der gemeinschaftlichen Obsorge über das gesammte Provinzialschul- und Studienwesen sein eigenes Fach zugewiesen. Das Präsidium dieses Studien-Consesses wird dem Rector der Universität übertragen. Bei der Wahl der Assessoren, welche ein so angesehenes und wichtiges Amt bekleiden, dürfte auf einsichtsvolle und erfahrene, Alters halber jubilirte Lehrer, Professoren und Vorsteher der öffentlichen Schulen vorzügliche Rücksicht genommen werden. Sollten aber dergleichen würdige Männer sich nicht vorfinden, so mag die Wahl auch auf Mitglieder der Lehrer-Versammlungen fallen, und wirkliche öffentliche Lehrer können zu Beisitzern des Studien-Consesses und Stellvertretern ihrer Lehrkörper gewählt werden. Jedoch dürfen die zu Assessoren gewählten wirklichen Lehrer den Berathschla-

gungen des besonderen Lehrercollegiums, zu welchem sie gehören, nicht mehr beiwohnen. Diese Einrichtung hat die nothwendige Folge, dass die vorigen Präsidial- und Directorats-Stellen der Facultäten hiemit gänzlich aufhören.

§. 7. Gleichwie von dem in einer Provinz aufgestellten Ordinarius die Einsicht der theologischen Studien, in so weit diese die Reinheit der catholischen oder allgemeinen christlichen Lehre zum Gegenstande haben, noch ferner fortzusetzen ist, so könnten auch die übrigen Studien- und Schulversammlungen einer anständigen Inspection zugewiesen werden. Diese Behörden würden nicht unterlassen, die gute Sache der Lehrerversammlungen in ihren besonderen Schutz zu nehmen, und zu deren Aufnahme und Beförderung alles Mögliche beizutragen.

§. 8. Man hat öfters Klagen in Anregung gebracht, dass die Schüler der Gymnasien für die Universitäts-Studien, und die Schüler der bürgerlichen Schulen für die Gymnasien nicht gehörig vorbereitet würden. Diesen künftig vorzubeugen, wird dem Assessor oder Repräsentanten der philosophischen Facultät das Recht zugestanden, in Gymnasien, so wie dem Repräsentanten der Gymnasienlehrer-Versammlung in bürgerlichen Normal- oder Hauptschulen nachzusehen, ob die vorgeschriebenen Lehrgegenstände auf die gehörige Art betrieben werden. Im Falle, dass diese zwei Assessoren Ausstellungen zu machen haben, sollen sie solche bei dem Studien-Consesse alsogleich vorbringen.

§. 9. Bei Anstellung eines neuen Lehrers, zu was immer für einem Lehramte, soll ein Lehrkörper und der Studien-Consess künftig das Recht haben, taugliche Subjecte in Vorschlag zu bringen, und dieselben allenfalls zu prüfen, wozu weitere Vorschriften werden gegeben werden.

§. 10. Gleichwie jedes Corpus oder jede einzelne Lehrer-Versammlung dem Studien-Consesse, so wird dieser der Landesstelle einer Provinz, bei welcher ohnediess ein Studien-Referat errichtet ist, untergeordnet; daher derselbe sich niemals *per saltum* an die Hofstelle um die Guttheissung und Bestätigung seiner Berathsschlagungs-Resultate zu wenden hat.

§. 11. Über gewisse Schul- und Studien Gegenstände, deren Entscheidung dem Monarchen vorbehalten ist, hat die Landesstelle ihren Bericht an die Hofstelle zu machen und die höchste Entschliessung abzuwarten. Dergleichen Gegenstände sind: die Ernennung der vom Studien-Consesse in Vorschlag gebrachten Professoren; die Bestätigung der von den Lehrer-Versammlungen gewählten Assessoren der Studien-Consesse; die Vermehrung der Lehramts-Besoldungen, die Bewilligung ausserordentlicher Remunerationen, Ehrentitel und Ehrenstellen; die Abänderungen in wesentlichen Stücken des eingeführten Schul- und Studienplanes; die Ein- und Ausführung neu gemachter, vom Studien-Consesse gut befundener Vorschläge und Verbesserungen in öffentlichen Erziehungs-Geschäften.

§. 12. Betreffend die Agenda oder besondern Gegenstände, welche sowohl für die einzelnen Lehrer-Versammlungen als den Studien-Consess

zur Berathschlagung geeignet sind, wie auch die Berathschlagungsart selbst, werden solche in besondern, auf das Schul- und Studien-Directionsgeschäft sich beziehenden Entwürfen noch deutlicher auseinandergesetzt und genauer bestimmt werden.

§. 13. Wenn die einmal beschlossenen und eingeführten allgemeinen Schul- und Studien-Anstalten bestehen und gedeihen sollen, so sind hiezu noch besondere Instructionen oder Amtsunterrichte nöthig. Es sind deren dreierlei: der erste für den Lehrstand und das öffentliche Erziehungsgeschäft überhaupt; ein zweiter, die Schul- und Studienaufsicht betreffend, für den Studien-Consess und die besondern Lehrer-Versammlungen; ein dritter für jeden einzelnen Professor oder Lehrer einer Wissenschaft oder eines Lehrgegenstandes.

§. 14. Die allgemeine Instruction soll nicht allein die besten und bewährtesten Vorschriften zur Aufnahme des österreichischen Schul- und Studienwesens enthalten, sondern auch der Denkart und den Wünschen des gesammten Lehrstandes entsprechen. Der erste Entwurf hiezu soll also von den Professoren und Lehrern selbst in ihren Versammlungen durch gemeinschaftliche Berathschlagungen vorläufig gemacht, und dem Studien-Consesse zur Einsicht und Berichtigung übergeben werden; welcher dann die in diesen Entwürfe enthaltenen Gedanken und Vorschläge untersuchen, begutachten und zur Gutheissung und Bestätigung an die Behörde einreichen wird.

§. 15. Bei Entwerfung der Instruction zur Regulirung des Studien-Consesses und der einzelnen Lehrer-Versammlungen sollen die für die vier Facultäten, Gymnasien und Bürgerschulen schon vorhandenen Plane zur Einsicht genommen, und nach dem Bedürfnisse unserer Zeiten abgeändert und verbessert werden. Jede Lehrer-Versammlung hat die Gegenstände ihrer Berathschlagungen anzugeben und sich zu erklären, nach welcher Art sie dabei zu Werke gehen will. — Auch sollen in diesen Instructionen die Verhältnisse und Obliegenheiten, welche die einzelnen Lehrer-Versammlungen gegen den über sie gesetzten Studien-Consess haben, festgesetzt werden.

§. 16. Endlich die Lehramts-Instructionen für einzelne, nach den verschiedenen Lehrgegenständen eingetheilte Professoren und Lehrer müssen belehrende Vorschriften enthalten, nach welchen jeder die ihm zugetheilten Gegenstände und Lehrmaterien, aus welchen Lehrbüchern und nach welcher Lehrart er dieselben zu lehren hat. Da die Lehrer sowohl ihr Lehrfach, als die Mittel, nützliche Kenntnisse der Schuljugend gedeihlich beizubringen, Aufmerksamkeit und Lerneifer bei den Schülern zu unterhalten, Folgsamkeit und gute Sitten in die Schulclassen einzuführen, am besten kennen müssen, so wird jedem Lehrer freistehen, darüber seine Gedanken, Wünsche und Vorschläge zu entwerfen, und dieselben seinen versammelten Collegen sowohl, als dem Studien-Consesse zur weiteren Prüfung vorzulegen.

§. 17. In diese für den Lehrstand bestimmten Instructionen müssen unter andern auch folgende Artikel eingeschaltet werden:

a) die geschickteren Lehrer sollen ermuntert werden, Beiträge zu einer literarischen Zeitschrift, es sei nun an Recensionen neuer Bücher oder literarischen Nachrichten, besonders über vaterländische Begebenheiten im Reiche der Gelehrsamkeit und Künste, gegen ein verhältnissmässiges Honorarium zu liefern; wozu auch noch andere österreichische Gelehrte können eingeladen werden.

b) Die öffentlichen Lehrer und besonders diejenigen, welche schon durch einige Jahre ordentliche Vorlesungen über eine Wissenschaft gehalten haben, sollen über besondere Zweige ihres Lehrfaches ausserordentliche Vorlesungen halten, für welche ihnen das von den Zuhörern zu entrichtende Collegiengeld bewilliget wird.

c) Da die Privatcollegien und Repetitionen, welche einige öffentliche Lehrer ganz planwidrig in ihrer eigenen Wohnung für Geld zu halten sich in den Sinn kommen liessen, den Schülern die öffentlichen Vorlesungen geringschätzig machen, ja wohl gar zur Vernachlässigung derselben Anlass geben, dem Lehrer aber die zur eigenen Ausbildung zu verwendenden Freistunden entziehen; so soll allen öffentlichen Lehrern und Professoren ernstlich untersagt werden, über Gegenstände ihres ordentlichen Lehrfaches Privatcollegien oder Repetitionen bei sich zu halten. Von diesem Verbote werden jedoch die Lehrer der orientalischen Sprachen und der griechischen Sprache, weil diese einer grösseren Unterstützung und Aufmunterung bedürfen, ausgenommen.

§. 18. In dem von Sr. Majestät bereits genehmigten Studienplane für die vier Universitäts - Facultäten sind zwar die nöthigen Vorlesebücher namhaft gemacht worden. Dieses war um so nothwendiger, damit der mechanischen mühseligen Nach- und Abschreiberei des öffentlichen Lehrvortrages oder den sogenannten Scripten nicht nur Einhalt, sondern eine gänzliche Abstellung gemacht werde. Im weitem Verfolge der Studien-Anstalten soll gesorgt werden, dass jedesmal die besten und allgemein als classisch angenommenen Lehrbücher zum Gebrauche der öffentlichen Vorlesungen auch in unseren Schulen eingeführt werden. Erfordert es das Locale oder heischen es andere erhebliche Umstände, dass in dem vorgeschlagenen Lehrbuche Abänderungen gemacht werden, so können diese, so wie die besonderen Meinungen eines Lehrers, ja wohl auch die wesentlichen Abweichungen oder Zusätze seines Lehrvortrages in einem besondern kurzgefassten Abdrucke den Schülern und Akademikern mit Vorwissen des Studien-Consesses mitgetheilt werden. Übrigens wird jeder öffentliche Lehrer und Professor wohl selbst so viel Methode und Ehrgefühl besitzen, dass er seinen Lehrvortrag nie mechanisch ablese oder denselben wohl gar den Schülern in die Federn gebe.

§. 19. In den gewöhnlichen Vorlesestunden sollen die Professoren und Lehrer ihre Schüler examiniren oder durch Fragen prüfen, ob sie

die vorgetragenen Lehrsätze verstanden, behalten und durch Nachdenken und Fleiss sich eigen gemacht haben. In dieser Absicht soll der Professor nach gehaltenem mündlichen Vortrage einige seiner Zuhörer, aber keineswegs nach alphabetischer Ordnung, aufrufen, und aus ihren Antworten beurtheilen, ob sie den wahren Sinn seines Lehrvortrages gehörig gefasst haben. Auch kann er daraus auf die Talente und den Fleiss des geprüften Schülers schliessen und darüber seine Meinung in den dazu ordentlich gefertigten Katalog eintragen. Nach Ausweisung desselben wird er die Fleiss- und Fortgangs-Zeugnisse oder die sogenannten Classen über jeden Lehrgegenstand insbesondere ertheilen, wobei er auch vorzüglich auf das gute Betragen und die Sitten eines jeden Schülers Rücksicht zu nehmen und die Beschaffenheit derselben in dem Attestate gewissenhaft anzumerken hat.

§. 20. Nach jeder Hälfte des Schuljahres wird eine Art öffentlicher Endprüfungen sowohl in hohen als niederen Schulen gehalten, welche darin bestehen, dass der Professor oder Lehrer in Gegenwart des für dieses Studienfach bestimmten Assessors seine Zuhörer oder Schüler, besonders diejenigen, deren Fortgangs-Zeugniß einigem Zweifel unterworfen ist, über einige Lehrmaterien prüfe. Ferner müssen alle Schüler und Zuhörer über die von dem Assessor vorgelegten Aufgaben in der Schule oder im Hörsaale eine schriftliche Ausarbeitung machen. Diese Ausarbeitung werden unparteiisch beurtheilt und beim Studien-Consesse zur Controlle der vom Lehrer oder Professor ertheilten Fortgangs-Zeugnisse aufbehalten.

§. 21. Seine k. k. Majestät werden die schon vorhandenen heilsamen Verordnungen erneuern, und den Präsidenten und Vorstehern der sämtlichen Stellen gemessenst anbefehlen, dass kein Subject zu einem Civildienste, der irgend zu einer Rathsstelle führen kann, befördert werde, welches nicht vorzüglich gute Attestate seiner ordentlich absolvirten Studien und eines gesitteten, untadelhaften Lebenswandels aufzuweisen hat. Bei der Concurrrenz oder Zusammentreffung mehrerer Subjecte soll nicht auf irgend eine Art Empfehlung, sondern bloss auf den Vorrang erwähnter Studien und Sitten-Zeugnisse geachtet werden.

§. 22. Bei Vertheilung der Stipendien hat man vor Allem auf Dürftigkeit, auf Fleiss und gute Sitten, und dann auch auf die Fähigkeit des Bittstellers und seine gemachten Fortschritte in den Wissenschaften zu sehen, worüber derselbe durch Attestate, die ihm während seines Schul- und Studien-Curses ertheilt worden sind, sich auszuweisen hat. Wenn bei der Concurrrenz diese in Ansehung des guten Fortganges gleichlautend sind, so soll das bessere Zeugniß des Fleisses und der guten Sitten den Ausschlag geben, und der Genuss des Stipendiums dem Fleissigern und mehr Gesitteten zu Theil werden.

§. 23. Die Bittsteller, welche um ein ledig gewordenes Stipendium ansuchen, haben zuerst ihre Bittschriften bei derjenigen Lehrer-Versammlung einzureichen, unter deren Aufsicht sie stehen. Diese berathschlagt sich über die Beschaffenheit des Gesuches; sie erlässt darüber ihr schrift-

liches Gutachten an den Studien-Consess, welcher dann zur Erhaltung des Stipendiums den Würdigsten namhaft macht. Der Name desjenigen, welcher das Stipendium erhalten hat, soll zum Beweise der unparteiisch geschehenen Stipendiumsvertheilung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 24. Es ist der Allerhöchste Befehl, dass sowohl in Bürgerschulen als bei den hohen Schulen die jedem Christen zuständigen Religions- und Andachtsübungen beobachtet werden. Es wird demnach ein- für allemal verordnet, dass die Schüler der Bürgerschulen und Gymnasien täglich einer Messe, entweder vor oder nach der Schulzeit, beiwohnen sollen, so wie jeden Sonntag nebst dem gewöhnlichen Gottesdienste eine der Schuljugend angemessene geistliche Rede muss gehalten werden, bei welcher auch die Academiker gegenwärtig sein sollen.

§. 25. Die Beicht und Communion soll von den Schülern der Gymnasien und Bürgerschulen wie ehemals verrichtet werden, wozu die Zeit des Eintrittes in die Schulen und des Austrittes aus denselben, nebst den hohen Festtagen der Weihnachts-, der Ostern- und Pfingst-Ferien, ordentlicher Weise bestimmt werden. Die Schüler haben auf eine schickliche Art darzuthun, dass sie diese Andachtspflichten eines katholischen Christen gebührend erfüllt haben. Über die verrichtete österliche Beichte und Communion haben sich die Academiker durch Vorzeigung der gewöhnlichen Beichtzettel auszuweisen.

§. 26. Um bei unserem gesammten Schulstande eine heilsame Schulzucht in steter Aufnahme zu erhalten, sollen die schon vorhandenen Schulgesetze von den besondern Lehrer-Versammlungen mehrmal erwogen, und über deren etwa nöthige Abänderungen, Verbesserungen und Zusätze schickliche Vorschläge gemacht werden, welche dann dem Studien-Consesse zur weitern Prüfung und Berichtigung vorzulegen sind. Diese Schul- und academischen Gesetze müssen nachher durch den Druck bekannt gemacht, zu gewissen Zeiten in den Schulen und Hörsälen abgelesen, und über deren genaue Beobachtung strenge gehalten werden.

§. 27. Ausser andern schicklichen Mitteln, gute Zucht und Sittlichkeit bei den Schülern und Academikern zu erhalten, soll monatlich bei jeder Lehrer-Versammlung eine Nachforschung über die Sitten und das Betragen der ihnen untergeordneten Schüler gehalten werden. Die auffallenden Vergehungen der Straffälligen müssen untersucht und dem Studien-Consesse angezeigt werden, der an ihnen die gesetzmässige Strafe vollziehen lassen soll. — Um zu wissen, ob alle Schüler die Vorlesungen fleissig besuchen, dürfen in den Schulen und Hörsälen die Bänke nummerirt, den Schülern ihre Plätze angewiesen und ihre Namen öfters abgelesen werden.

§. 28. Den allgemeinen Wünschen der hiesigen Professoren und Lehrer, der Academiker und Schüler zu willfahren, werden die Schulferien auf die Herbstzeit versetzt, und hiezu eine Zeit von sechs Wochen, nämlich vom 1. September bis den 16. October zugestanden. Den Universitäten und

Schulen anderer Provinzen soll es frei stehen, eben diese Ferien, oder, wie sonst geschehen, sie zu Sommerzeiten zu nehmen.

§. 29. Da die Schulferien zur Erholung, nicht aber zum Müßiggehen bestimmt sind, so sollen die Professoren und Lehrer von ihren Zuhörern und Schülern über gewisse Lehrmaterien schriftliche Ausarbeitungen verfertigen lassen, und ihnen hiezu die gehörigen Aufgaben vor ihrer Entlassung in die Feder geben. Die verfassten Aufsätze haben die Lehrlinge bei Wiedereröffnung der Schulen ihren Lehrern und Professoren zu überreichen, welche sie nicht allein beurtheilen und den Werth derselben in den Fleiss- und Fortgangs-katalog eintragen, sondern überdiess die vorzüglichsten dem Studien Consesse übergeben, und sie als Jugendfrüchte zum Drucke befördern können. Besonders sollen die Schüler in dieser Zwischenzeit die nöthigen Kenntnisse über diejenigen Lehrgegenstände, in welchen sie nicht gleich guten Fortgang machten, durch Privatfleiss nachholen, und darüber noch vor ihrem Eintritte in die höhere Klasse geprüft werden. Überdiess kann man von jedem emsigen und gutdenkenden Jünglinge voraussetzen, dass er aus eigenem Antriebe die Ferien auch zur Wiederholung und bessern Verdauung des Gelernten, so wie zur Vorbereitung der nächst vorkommenden Lehrgegenstände anwenden werde.

§. 30. Die Censur, besonders derjenigen Bücher, die das öffentliche Erziehungs und Unterrichtswesen zum Gegenstande haben, ist unter die geschickteren Facultäts - Professoren, unter die Lehrer der Gymnasien und bürgerlichen Schulen, nach Verschiedenheit des Inhalts, zu vertheilen. Sie werden sich dadurch Kenntnisse der neuern Literatur auf die zweckmässigste Art verschaffen. Das gefällte Urtheil über herausgekommene neue Bücher ist schriftlich abzufassen, damit diese Aufsätze zugleich bei der Herausgabe einer literarischen Zeitschrift benützt werden mögen. Die Verfasser können für ihre Bemühung auf eine angemessene Belohnung Anspruch machen.

§. 31. Über die an verschiedenen Orten sich befindlichen Schul- und Universitäts - Bibliotheken sollen die öffentlichen Lehrer, und zwar jede Lehrer-Versammlung über das ihr zugehörige Bücherfach Einsicht zu nehmen befugt sein. Nicht allein sollen ihnen gegen ausgestellten Empfangschein die nöthigen Bücher auf eine bestimmte Zeit zum Privatgebrauche überlassen werden, sondern die Lehrer - Versammlungen sollen auch die neu anzuschaffenden Bücher ihres Faches, besonders der neuen Literatur, in Vorschlag zu bringen, wie auch über die Einrichtung und Beschaffenheit der Bibliotheken die etwa nöthigen Vorstellungen zu machen berechtigt sein.

§. 32. Die öffentlichen Lehrer unserer Schulen und Universitäten, welche durch die Herausgabe gelehrter Werke gegründeten Beifall sich erwerben, und das ihnen zugetheilte wissenschaftliche Fach in besondere Aufnahme bringen, oder welche durch eine besonders fruchtbringende Lehrart und einen ausnehmend guten Lehrvortrag bei ihren Schülern und Zu-

hörern auffallenden Nutzen stiften, oder welche durch ihr Ansehen und liebevolles Betragen bei den untergebenen Lehrlingen Zucht, Ordnung, gute Sitten und Anstand in einem vorzüglichen Grade stets zu unterhalten wissen, sollen für ihre Geschicklichkeit, ihren Fleiss und Amtseifer nicht allein durch Remunerationen und Vermehrungen ihrer Besoldungen, sondern auch durch Rangserhebungen und Beförderungen zu ansehnlichern und einträglichern Lehrämtern belohnt werden.

§. 33. Den Lehramts-Candidaten, welche nebst einem untadelhaften Lebenswandel in den Prüfungen oder durch ihre Talente, gelehrte Arbeiten, gründliche Lehrmethode, ausgezeichneten Lehrvortrag oder sonst auf eine andere Art sich rühmlich hervorthun, soll von dem Studien-Consesse die Erlaubniss ertheilt werden, über Wissenschaften und Lehrgegenstände, wozu sie ein besonderes Geschick haben, ausserordentliche Vorlesungen zu halten. Wenn sie bei diesen ihren Privatarbeiten der Erwartung des Studien-Consesse entsprechen, sollen sie bei der ersten Erledigung zu einem ordentlichen Lehramte befördert, indessen aber bei einer Bibliothek angestellt werden.

§. 34. Se. k. k. Majestät wünschen und erwarten es von den in Ihren Staaten sich befindlichen Stiftern und Klöstern, dass die Mitglieder derselben auch die Erwerbung nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften zu ihrem Berufsgeschäfte machen, und sich dadurch dem Staate als nützliche Mitbürger beweisen werden. Sie sollen sich dem theologischen Studium nach den im Allerhöchst resolvirten Studienplane enthaltenen Vorschriften, wie auch der Philosophie und vorzüglich der Mathematik, wozu sie selbst vermög ihrer einsamen, zum Nachdenken schicklichen Lebensart aufgefordert werden, widmen.

§. 35. Se. k. k. Majestät haben aus besonderer Huld und Gnade die Besoldungen der Lehrer und Professoren auf liegende Güter, deren Einkünfte bei ihrer guten Administration sich nie verringern und ein sicherer und unwandelbarer Fond sind, zu legen geruht. Der gesammte Schul- und Lehrstand kann also mit der grössten Zuversicht den bestens versicherten und stets sich vermehrenden Einkünften entgegensehen, und die Vergrößerung seines Wohlstandes getrost erwarten.

§. 36. Endlich haben auch Se. k. k. Majestät die Universitäten zum Mitstande Ihrer getreuen Landstände der Provinzen, in welchen sie existiren, allergnädigst ernannt. Auch künftig sollen den Professoren, welche sich durch besondere Verdienste auszeichnen werden, nicht allein der Titel und Rang eines Rathes, sondern auch die Aussicht auf weitere Beförderungen und angesehene Ehrenämter eröffnet werden. (Unger's syst. Darst. der Gesetze über die höheren Studien. Wien 1840. I. Thl. S. 257 u. s. f.)

Vom Studien-Consesse, der sofort eingesetzt wurde, erging ddo. 22. März 1791 nachstehendes, mittelst Hofresolution an die n. öst. Regierung, ddo. 11. Jänner 1791, erflossenes Decret:

Eine Hochlöbl. n. öst. Regierung hat mittelst Decret ddo. 17. *et praes.* 21. März 1791 kund gemacht, dass, nachdem Seine Majestät zufolge Verordnung, ddo. 4. Oct. 1790, die Universitäten zum Mitlandstand derjenigen Provinz, wo sie liegen, erklärt haben, die hiesige Universität in dieser Rücksicht auch einen eigenen Repräsentanten bei der ständischen Versammlung haben müsse, und diese Stelle allezeit der jeweilige Rector Magnificus zu bekleiden habe. Diesem Herrn Rectori Magnifico, welcher bei der ständischen Versammlung nicht in eigenem, sondern im Namen der Universität, demnach allezeit mit seinem Rector-Anzuge, nämlich mit einem Mantelkleide, zu erscheinen habe, werde auf der Prälaten - Bank Sitz und Stimme angewiesen werden.

Da nun unter denen den Collegial - Versammlungen mittelst Decretes ddo. 1. *et int.* 15. Februar *curr. anni* mitgetheilten Datis zum Entwurf der Instructionen in Ansehung einer allgemeinen Instruction für den gesammten Lehrstand §. 7 auch dieser Gegenstand vorkommt, dass eine einförmige Kleidungsart festgesetzt werden solle, ohne welche es für den Rang, den die Universität einnimmt, zu erscheinen unanständig ist; die oberwähnte Allerhöchste Entschliessung aber die Kleidungsart des Herrn Rectoris Magnifici festsetzt, hiemit daraus zu entnehmen ist, dass auch die Herren *Decani Spectabiles* einer jeden Facultät, wie es vorhin gewesen, ihre Kleidungsart, hiemit Mantelkleid, haben, und in derselben bei öffentlichen Functionen zu erscheinen haben: Als haben die Collegial-Versammlungen sowohl als auch die Facultäten sich fördersam zu berathschlagen: 1. was für eine anständige und unterscheidende Kleidung denen Herren Decanis zu bestimmen und 2. von was für Mitteln dieselbe anzuschaffen sei? — Der medicin. Facultät diessfälliger Beschluss lautet wörtlich: »*Decanus habeat vestem nigram, quam solvat.*» (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 260.*)

Bei Einführung des obangeführten Martini'schen Studienplanes wurde anfangs die Studien-Hofcommission noch beibehalten, in der Folge jedoch aufgehoben. Da nämlich deren damaliger Präses Freiherr Van Swieten (Sohn des Leibarztes) im Namen der Studien - Hofcommission Seiner Majestät ddo. 15. August 1791 eine weitläufige, 27 Bogen lange Schrift überreicht, und in selber die neue Studieneinrichtung bestritten hatte, so wurde durch Allerhöchste Entschliessung befohlen, die von der Studien - Hofcommission gemachten Anstände von der Studien-Einrichtungs-Commission mit Zuziehung des Wiener Studien-Consesses unter dem Vorsitz des böhmischen Hofkanzlers untersuchen und prüfen zu lassen.

Diese Commission versammelte sich am 1. October 1791 und bestand aus:
 Sr. Excellenz dem böhm. öst. Hofkanzler Freiherrn von Kiessel;
 Sr. Excellenz dem Vicepräsidenten bei der obersten Justizstelle, Freiherrn von Martini;
 Hofrath von Greiner;
 » » Birkenstock;
 n. öst. Regierungsrath Hess.

Studienconsess: Prof. Dannenmayer, theolog.

» P e h e m, juridischer

» v. J a c q u i n, medicinischer

» M a y e r, philosophischer

Präfect W a t t r a n g, Gymnasial-

Oberaufseher u. Canonicus S p e n-

d o u, Normalschulen-

Repräsentant

Protocolls - Verfasser: Hofkancellist Pichler.

Die Folge dieser Berathung (in welcher Freiherr v. Martini in beige-fügten Bemerkungen auf die Entfernung des Baron Van Swieten antrug, weil unter seiner Leitung die neue Einrichtung zerfallen würde, so wie der Cardinal Erzbischof, welcher als Studien-Hofcommissions-Präses, als er gegen den im Jahre 1773 nach Aufhebung der Jesuiten entworfenen neuen Studienplan allerhand Anstände erhob, ebenfalls vom Präsidio entlassen wurde) war, dass die Studien-Hofcommission aufgehoben wurde, was denn kraft nachstehenden Allerhöchsten Erlasses geschah:

Hofdecret an alle Länderstellen ddo. 8. Dec. 1791.

»Seine k. k. Majestät haben Ihres Dienstes befunden, die bisher bestandene Studien- und Büchercensurs-Hofcommission mit dem 1. Januar 1792 aufzuheben, und die Geschäfte derselben wieder, wie es vormals war, unmittelbar an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei dergestalt zu übertragen, dass diejenigen Gegenstände, welche auf den Unterricht einen unmittelbaren Bezug haben, von einem eigenen Referenten bei dieser Hofkanzlei vorgetragen, die übrigen Gegenstände aber, als die Verleihung der Stipendien, die Besorgung der länderweis schon abgetheilten Studienfonds, die Herstellung und Reparatur der Universitäts-, Gymnasial- und Schulgebäude, die Taubstumm-Institute, in so weit sie nicht das Lehrfach betreffen, von den Länder-Referenten erlediget werden. Das Gu-bernium (Regierung) wird daher vom 1. Januar 1792 angefangen, die wöchentlichen Protocolle in Studien- und Censur-Sachen nur in zwei Theile abgesondert hieher einzusenden haben, so zwar, dass in einem Theile alle Gegenstände enthalten seien, welche unmittelbar auf den Unterricht und die Censur Beziehung haben; der andere Theil aber, welcher die Studienfonds, die Verleihung der Stipendien etc. betrifft, den ordentlichen Protocollen in *publicis politicis* angeheftet werde.»

Es wurde zugleich von Sr. Majestät angeordnet, dass der Vicepräsident bei der obersten Justizstelle, Freiherr v. Martini, die Leitung der Studien auf sich zu nehmen habe, bis der neue Studienplan mehr zur Consistenz gelangen würde. In dieser Hinsicht wurden ihm die von dem Studienhofreferenten angetragenen Expeditionen zur ersten Vidirung zugeschickt, damit er die nöthige Erinnerung zur rechten Zeit machen könne.

Zufolge Hofdecret vom 4. Nov. 1791 Z. 215 ist von den Magistraten den immatriculirten Doctoren ohne Ausnahme der Titel Herr, und ihren Ge-

mahlinen oder Witwen der Titel Frau beizulegen. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 209.)

Mitteltst Hofdecret vom 2. December 1791 haben Seine k. k. Majestät den von der n. öst. Landesstelle unter 21. October obhin gutächtlich einbegleiteten Vorschlag, zufolge welchem vermittelt des ausgewiesenen Cassavorstandes, dann des angetragenen Überganges einiger Stipendisten zu andern Stiftungen, die Stipendien aus dem Unterrichtsgelde für diejenigen, welche gegenwärtig in deren Genusse stehen, und darin, so lange sie die vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllen, zu verbleiben haben, auf die ganze Zeit ihres Studiencurses ihre volle Bedeckung erhalten, allergnädigst zu genehmigen, somit das Unterrichtsgeld schon für das jetzt laufende Schuljahr in Tirol aufzuheben, und die von Sr. Majestät den Ständen ddo. 4. März l. J. desswegen gemachte allergnädigste Zusage gleich zu erfüllen geruht. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 115)

Da im Jahre 1783 eine Allerhöchste Verordnung erfloss, vermöge welcher allen jenen, die auf einer der deutschen erbländischen Universitäten den Doctorgrad erhalten haben, sowohl in Wien (was ehemals nicht der Fall war), als in den gesammten deutschen Erblanden die freie Praxis auszuüben erlaubt wurde, so liessen sich viele, die entweder schon in Wien rejicirt waren, oder sich hier (der seit van Swieten's Zeiten stattgehabten Strenge wegen) einer Prüfung zu unterziehen nicht wagten, in Pesth, Prag, Pavia, Freiburg, Innsbruck oder Lemberg (den damaligen Universitäten ersten Ranges), wo auch die Taxen geringer waren, graduiren, kamen dann wieder nach Wien, und übten hier gleich den an der Wiener Universität Promovirten, die Praxis aus, wodurch nothwendig der bis dahin behauptete Ruhm der Wiener Doctoren, namentlich des ärztlichen Faches, sinken musste, zmal sich nebst den an erwähnten Universitäten graduirten Ärzten, auch Quacksalber aller Art einschlichen und ungestört ärztliche Praxis übten. Um nun derlei Unfügen auch in der juridischen Facultät zwar, doch besonders in der medicinischen, wirksam zu steuern, erging ddo. 2. März 1792 die allerhöchste Verordnung: »dass Niemanden die Befugniss zur Praxis eingeräumt werde, der sich nicht auf der Universität desjenigen Landes, wo er die Praxis ausüben wollte, einer strengen Prüfung unterzogen hat.«

Den 3. März 1792 starb Kaiser Leopold II.; am 2. October desselben Jahres hatte die Universität feierliche Audienz bei Kaiser Franz II. (Gedenkbuch der öst. Nation S. 314.)

Obwohl dieser treffliche Monarch seit dem Augenblicke seines Regierungsantrittes stets mit Kriegsruhen beschäftigt war, so bestrebte er sich doch das von seinem Höchstseligen Vater begonnene Werk des Erziehungs- und Studienwesens fortzusetzen, und ertheilte dieserhalben die gemessenen Aufträge an die k. k. Hofstelle, welche eine eigene Studien-Commission unter Vorsitz Sr. Excellenz des Grafen von Rotthenan ernannte.

Was nun Kaiser Franz für die öffentliche Erziehung seiner Völker in der langen Reihe der 43 Jahre seiner Regierungszeit gethan, wie sehr er sich auch in dieser Hinsicht das Glück seiner Völker auf alle mögliche Weise zu fördern angelegen sein gelassen habe, möge aus den nachfolgenden Daten bis zum Schlusse unserer Geschichte erhellen.

Ein Hofdecret vom 12. März 1792 an sämtliche Länderstellen bedeutet: Seine k. k. Majestät habe gnädigst beschlossen, dass den Lehrern der vier höheren Facultäten auf den erbländischen Universitäten der Rang unmittelbar nach den k. k. Räthen bestimmt, und bei jeder Landesstelle, der das Schul- und Studienfach besorgende Referent angewiesen werden soll, dem Studien-Consesse, wo ein solcher besteht, zuweilen beizuwohnen, und nachzusehen, ob alles in der Ordnung geschieht. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 208.)

Ein Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1792 an sämtliche Länderstellen lautet: »Seine k. k. Majestät haben zu beschliessen geruht, dass diejenigen Jünglinge, welche privatim studiren, an den öffentlichen Lehranstalten zwar zu den Prüfungen, jedoch nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass sie sich dazu in der ordentlichen Prüfungszeit stellen, und dem Lehrer für jede Prüfung ein Honorarium von 2 fl. entrichten, um ihm dadurch eine Entschädigung für seine Mühe zu verschaffen. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 91.)

Ein anderes Hofkanzlei-Decret von demselben Datum an sämtliche Länderstellen verfügt, dass jeder an einer öffentlichen Schule Studirende immatriculirt, und ohne Immatriculirung Niemand zur Prüfung gelassen werden soll; doch habe solche dort, wo das Unterrichtsgeld besteht, unentgeltlich zu geschehen. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 26.)

Laut Hofkanzlei-Decret vom 6. August 1792 hat: 1. Die Immatriculirung bei deutschen Schulen nicht eingeführt zu werden und damit erst bei den Gymnasien der Anfang zu geschehen; 2. sind arme Studenten von der Entrichtung der Immatriculations-Taxe frei. (Ebendasselbst S. 27.)

Den 22. August 1792 theilte der Studien-Consess nachstehende Regierungs-Verordnung ddo. 4. desselben Monats der medicinischen Facultät mit: »Durch Hofdecret vom 24., empfangen den 31. Juli (1792), ist anher eröffnet worden: Es habe der Professor de Luca die Bewilligung erhalten, nach dem überreichten Vorschlage einen österreichischen Literatur-Almanach verfertigen und in Druck herausgeben zu dürfen.

Dieser Almanach soll die sämtlichen in den öst. deutschen Erbländern bestehenden Univrstitäten, Lycäen, Gymnasien, Normalschulen, Hauptschulen, Trivialschulen etc. anzeigen, und biographische Nachrichten von den dabei angestellten Professoren, Lehrern, Lehrerinnen u. s. f. enthalten.

Zu diesem Ende sei nöthig, dass nicht nur jeder Studien-Consess, oder die allgemeine Lehrerversammlung die in der Beilage vorkommenden Punkte beantworte, sondern auch jeder Professor oder Lehrer an den Universitäten, Lycäen, Gymnasien, Normalschulen, dann jeder vorhande-

ner jubilirter oder quiescirender Professor, oder Lehrer, die Oberaufseher der deutschen Schulen, die Gymnasial-Präfecte, die Normal- und Hauptschulen Directoren, die Bibliothekare der Universitäts- und Lycäums-Bibliotheken, und die dortigen Custodes oder Scriptoros einen nach dem beiliegenden Muster *B.* verfassten und eigenhändig unterfertigten Ausweis überreichen. Zur Einreichung ihrer Antworten und Ausweise sei eine Zeitfrist von sechs Wochen *a die accepti* zu bestimmen, und sohin von hieraus nach Hof vorzulegen.⁹ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1792. Nr. 347*)

Formulare A.

Jeder Studien-Consess, oder jede allgemeine Lehrer-Versammlung, hat folgende Punkte schriftlich zu beantworten oder anzuzeigen:

1. Das Jahr und den Tag der Errichtung der Universität, Lycäum, Gymnasium, Normalschule, Hauptschule, woher die jährliche Unterhaltung kommt und wie hoch sich solche belauft.
2. Die in gegenwärtigem Schuljahre an der Universität bestehende Zahl sämtlicher Studirenden überhaupt und von jeder Facultät insbesondere, eben so von dem Lycäum, Gymnasium, Normalschule, Hauptschule, und jeder Trivialschule.
3. Die Doctoren, welche in jeder Facultät im Jahre 1791 promovirt worden sind, mit Anzeige des vollständigen Titels der Inaugural-Dissertation, welche jeder Promovirte drucken liess.
4. Das academische Consistorium mit seinen Beisitzern, Syndicus, Cassier, Amtsschreibern, Pedell, woher der Unterhaltungsfond? Wie gross die jährlichen Auslagen? Wie gross die Einkünfte?
5. Die Beisitzer der Collegial-Versammlungen.
6. Die Mädchenschulen: *a*) weltliche, *b*) Nonnen-Mädchenschulen, die Lehrerinnen, deren jeder Tauf- und Zunamen, Geburtsort, Geburtszeit, Eintritt in den Orden, Ablegung der Ordensgelübde und Antritt des Lehramtes, dann die gegenwärtige Anzahl der in jeder Schule vorhandenen Mädchen, Errichtungszeit jeder Schule, jährliche Einkünfte und Ausgaben derselben.
7. Die protestantischen Schüler, und zwar die evangelisch-lutherischen, die reformirten und gemischten Schulen, deren Errichtungszeit, jährliche Einkünfte und Ausgaben, und die Anzahl der Schüler nach den Geschlechtern.
8. Die Judenschulen, Errichtungszeit, jährliche Einkünfte und Ausgaben, Anzahl der Schüler nach den Geschlechtern.
9. Hauptschulen, wie vorstehet.
10. Anzeige der Orte, wo Trivialschulen sind, wovon sie erhalten werden, gegenwärtige Anzahl der Kinder in jeder Schule nach den Classen.
11. Summarische Anzeige: 1. aller schulgehenden Kinder; 2. aller Kinder, welche zu Hause vorschriftmässigen Unterricht erhalten.
12. Bücher-Revisionsamt, Jahr und Tag der Errichtung desselben, Personal desselben, Unterhaltungsfond, jährliche Ausgaben.
13. Studien- und Censur-Referent in jeder Provinz.
14. Die academische Bibliothek, Unterhaltungsfond, jährliche Ausgaben.

Formulare B.

Namen und Character	Geburtszeit			Geburts- ort und Vater- land	Stand	Grund- legung zu den Wissen- schaften	Höhere Wissen- schaften	Sprach- kennt- niss	Reisen- und Länder- kennt- niss	Lehr- amt	Acade- mische Würde	Beloh- nung	Ämter neben dem Lehr- amte	Druck- scrib- ten
	Jahr	Monat	Tag											

Eine hohe Verordnung vom 13. October 1792 bestimmt Folgendes:
 In dem Literatur-Almanach sind die quiescierenden Professoren, die nach
 Zeit und Gelegenheit zur Professur zurückkehren mögen, anzuzeigen, in
 demselben sollen aber diejenigen Lehrer keinen Platz finden, welche von
 dem Lehramte, es sei durch Beförderung oder auf eine andere Art, gänz-

lich und ohne Wahrscheinlichkeit, dass sie die Lehrkanzel wieder besteigen werden, ausgetreten sind. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 247).

Mit Hofdecret ist unterm 25. und Empfang 31. Oct. 1792 an die Regierung, und von dieser ddo. 8. Nov. d. J. an die Universität gelangt, dass die vermöge höchsten Erlass vom Jahre 1788 nur für jene Stipendien-Quittungen oder Anweisungen bewilligte Befreiung vom Stempel, so aus dem Armen-Versorgungsfonde, oder aus den Unterrichtsgeldern bezogen werden, auch auf alle jene Quittungen über Stipendien und deren Anweisungen ausgedehnt worden sei, zu deren Erlangung ein Armutsszeugniss unmittelbar erfordert wird. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1792. Nr. 352.*)

Mit Hofdecret vom 28. December 1792 wurde den Länderstellen bekannt gemacht, dass die ihnen unter dem 18. October d. J. eröffnete Allerhöchste Entschliessung, vermög welcher den Universitäts-Lehrern der Rechtswissenschaft und ihren Frauen in ämtlichen Ausfertigungen überhaupt der Titel Herr und Frau beigelegt, auch ihnen, wenn sie bei einer Gerichts- oder andern Stelle zu erscheinen haben, ein Sitz gestattet werden soll, sich auf alle Universitäts-Lehrer überhaupt erstrecke. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 203.) — Ein ähnliches Decret erflöss ddo. 14. Jänner 1793 an sämtliche Appellations-Gerichte. — Ebenso wurde vermitteltst Regierungs-Decret vom 18. Jänner 1793, int. 12. Februar desselben Jahres, dem Universitäts-Consistorium ganz dasselbe angedeutet. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1793. Nr. 315.*)

Ein Hofdecret vom 22. März 1793 lautet: »Es sind die gestifteten geistlichen oder weltlichen Stipendien besonders für die studirende Jugend, die um so weniger als eine Pension angesehen werden können, als der Stipendist gewöhnlicher Massen alljährlich durch Beibringung eines Zeugnisses seiner thätigen Verwendung und seiner Ausbildung sich dazu verdient machen muss, ohne Ausnahme von der Arrha frei zu lassen.« (Unger's syst. Darst. I. Thl. S. 120.)

Ein anderes Hofdecret von demselben Datum verfügt: dass die ein ungarisches Stipendium geniessenden Studenten, wo sie immer die Schulen besuchen, vermöge der bestehenden Vorschrift alle Jahre mit Ende October die Zeugnisse über ihre Sitten und den Fortgang im Studiren mit dem 1. November jedes Jahres an die ungarische Statthalterei einsenden, und wenn sie diess unterlassen, die Stiftung verlieren sollen.

Bei dem am 25. Mai 1793 abgehaltenen *Consist. Universitatis* kam in Anregung, dass die wichtigen und weitschichtigen Geschäfte eines Rectoris Magnifici die Fortdauer dieser Würde wenigstens auf drei Jahre nothwendig machten, und dass es vielleicht zum besseren Ansehen und Nutzen der Universität ebenfalls abzweckend sein dürfte, die Dauer sämtlicher Decanats- und Procurators-Würden auf eine gleiche Zeit auszudehnen. Das Consistorium fand angemessen, hierüber vorläufig alle vier Facultäten einzuzvernehmen. Die medicinische Facultät äusserte sich dahin: »Die in der Anfrage des Consistoriums zum Grunde eines solchen Petitums angegebene

Wichtigkeit und Weitschichtigkeit der Rectorats-Geschäfte habe alle Mitglieder dieser Facultät befremdet, zumal ihnen doch alle diese Geschäfte sattsam bekannt seien. Die medicinische Facultät hege daher einstimmig die Meinung, dass kein Grund vorhanden sei, die Fortdauer der Rectorswürde auf drei Jahre zu erstrecken, und zwar: *a)* weil jene Wichtigkeit und Weitschichtigkeit der Geschäfte reel nicht bestehe, *b)* solche Neuerung den Statuten der Universität, die ohne die gewichtigsten Ursachen nicht geändert werden dürfen, geradezu widerstrebe. Die nämlichen Gründe sprächen auch gegen die dreijährige Dauer der Procuratur.“ — Was die übrigen Facultäten gethan, ist uns unbekannt, übrigens liess das Consistorium den Antrag fallen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1793. Nr. 67.*)

In Folge Hof-Decrets vom 19. September 1793 ist es keinem Jünglinge, der ein Stipendium genießt, erlaubt, sich zu gleicher Zeit den Studien zu widmen und bei irgend einer öffentlichen Stelle in ordentlicher Praxis zu stehen. Mährisch-schlesische Stipendisten wurden durch dasselbe Decret angewiesen, ihre Zeugnisse künftighin beim Olmützer Studien-Consess einzureichen.

Den 3. December 1793 erging ein Hof-Decret folgenden Inhalts: »Se. Majestät haben die Allerhöchste Entschliessung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Ärzte über einen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei erflossen, und unter dem 25. Nov. v. J. bekannt gemacht worden ist, aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet: Den an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzneykunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet. — Auf eben diese Weise soll die an der Pesther Universität oder an einer deutsch-erbländischen, von einer der übrigen drei Facultäten ertheilte Doctorswürde in Ungarn und in den deutschen Erbländern wechselseitig von gleicher Kraft und Wirkung sein. So viel es jedoch die juridische Facultät betrifft, so haben die in Pesth graduirten Doctoren, welche nachher in den deutschen Erbländern die Anstellung zu erhalten und allda die Gerichtspraxis auszuüben wünschen, noch vorläufig das deutsche Privatrecht und die Vorlesungen über die practische Anwendung und den in den deutschen Erbländern eingeführten Geschäftsstyl, welche Gegenstände in Ungarn nicht gelehrt werden, an einer deutsch-erbländischen Universität zu hören, wie dann auch im Gegentheile die an einer deutsch-erbländischen Universität zu Doctoren der Rechte beförderten Individuen, wenn sie in Ungarn die Gerichtspraxis treiben wollen, das ungarische Recht (*jus patrium*) mit den damit verbundenen Kenntnissen an einer ungarischen Lehranstalt zu erlernen; in dem Falle aber, dass sie sich der Advocatie zu widmen gedenken, dasjenige, was hierüber die Ge-

setze des Königreiches vorschreiben, zu erfüllen verbunden sind. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 146.)

Einem Hofdecrete vom 24. Februar 1794 zufolge sollen Schüler, welche ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vacanz reisen, in dem darauffolgenden Jahre keineswegs in eine höhere Classe vorrücken können. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 61 und 149.)

Die Landesstelle hatte, einer Allerhöchsten Entschliessung (herabgelangt mit Hofdecret vom 17. December 1794) gemäss, allen Lehrkörpern die Weisung zu geben, dass 1. die Professoren sich bei feierlichen Reden oder in Druck zu legenden Abhandlungen der öffentlichen Erörterung und Erwähnung solcher Gegenstände, worin gleichsam eine Vorzeichnung der von der Staatsverwaltung zu befolgenden Grundsätze zu liegen scheint, enthalten, und mehr bei eigentlich gelehrtem Stoff und solchen Materien, die zu den Wissenschaften, welche sie zu lehren haben, gehören, mit kluger Bescheidenheit stehen bleiben sollen, um so mehr, als einerseits die gegenwärtigen Zeitläufte alle Vorsicht erfordern, und andererseits die Lehrer bei solchen politischen Abhandlungen, wenn sie auch noch so gründlich und wohlgemeint sind, kaum hie und da einem gewissen Aufsehen und übler Auslegung und Missdeutung von Seite ihrer Schüler ausweichen können; 2. dass künftig jede Rede, welche ein Lehrer öffentlich zu halten gedenkt, 4 Wochen vorher dem Studien-Consesse in der Handschrift vorgelegt werden soll, welcher solche nach acht Tagen mit seinem Gutachten, wobei Zeiten, Umstände und Stimmung nicht zu übersehen sind, der Landesstelle zu überreichen habe, damit sie sodann über Zulassung, Versagung oder Abänderung einer oder der anderen Stelle, oder gewisser Ausdrücke, den Redner belehren könne. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 195 und 256.)

Mittelst einem andern Hofdecrete vom 28. Jänner 1795 haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, dass man bei der Wahl der Sätze für die öffentlichen Vertheidigungen an den Lehranstalten genaue Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände nehme; dass zur Vermeidung aller Anstände die zu druckenden Sätze vor jeder öffentlichen Vertheidigung vorläufig dem Studien-Consesse zur Einsicht übergeben werden sollen, und sodann bloss der eigenen klugen Beurtheilung des Consesses überlassen bleibe, diejenigen Sätze zu bestimmen, die in Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände und Verhältnisse zur Erörterung bei einer öffentlichen Vertheidigung nicht geeignet, und desswegen auch im Drucke nicht anzukündigen sind. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 45 und 143.)

Ein Hofdecret vom 13. März 1795 lautet: „Da neuerdings Fälle entdeckt worden sind, dass ein studirender Jüngling zwei Stipendien aus verschiedenen erbländischen Stiftungen zu gleicher Zeit bezogen hat, so ist nothwendig befunden worden, das Verbot des Genusses zwei oder mehrerer Stipendien in derselben Zeit, wiederholt und mit dem Beisatze zu erlassen, dass derjenige, welcher zwei Stipendien zu gleicher Zeit geniessen würde,

nicht nur beide Stipendien verlieren, und für allezeit unfähig zur Erhaltung eines Stipendii erklärt, sondern auch zum Ersatz des unrechtmässig bezogenen Stipendii unnachsichtlich verhalten werden würde." (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 122.)

Unterm Decrete vom 3. August 1795 wurde eine Hofverordnung vom 9. November 1777 republicirt. Selbe lautet: »Von der römisch kaiserlichen, zu Hungern und Böhmen königlichen apostolischen Majestät, Erzherzog zu Österreich, unserer allergnädigsten Frauen wegen, Dero Landeshauptmannschaft in Gnaden anzufügen; damit bei jeder Universität oder Lycäum eine Kenntniss von dessen literarischen Geschichte vorhanden sein möge, sei der Vorschlag geschehen, dass von dem Director oder Vorsteher der höheren Schulen ein ordentliches Protocol zu führen wäre, worin die in höheren Studiensachen ergehenden Allerhöchsten Verordnungen und Decrete, die Plane, die Lehrer und deren Abänderungen, die *Actus solennes*, die *Erasmiana paschalia*, *finalia*, die Namen, Fortgang und Sitten der Studenten und andere dergleichen Umstände eingetragen und ordentlich angemerkt werden." (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 246.)

Vermöge Hofdecret vom 11. September 1795 ist »um sowohl den stipendirten Doctor-Präparanden die strengen Prüfungen zu erleichtern, als auch eine gewisse Ordnung beizubehalten, und die Sache nicht in die Länge zu ziehen», befohlen worden, künftig zu den zwei erst strengen Prüfungen den Termin von zwei Jahren festzusetzen, und ihm nach beendeter zweiter Prüfung den halbjährigen Stipendien-Betrag ohne weiters abzuziehen. Die abgelegten Raitungen aller dieser Stiftungs-Administratoren oder Superintendenten werden von Commissarien aufgenommen, und darüber das Gutachten dem Universitäts-Consistorium erstattet, von welchem sodann der Ausschlag erfolgt.

Die Stipendien sind an der Wiener Universität sehr zahlreich, und es können nicht nur In-, sondern auch Ausländer von allen Facultäten und Nationen sowohl der höheren als auch der niederen und selbst der Normal- (deutschen) Schulen, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften, als: ein Armuthszeugniss, welches aber nicht im strengsten Sinne zu verstehen und daher bloss als ein Mittellosigkeits-Ausweis zu betrachten ist, überdiess ein Fleisszeugniss, wenigstens der ersten Classe, in Rücksicht ihres Fortganges in den Studien und Sitten haben, derselben theilhaftig werden, wodurch sie nebstbei den Vortheil haben, von der Einrichtung der Unterrichtsgelder enthoben zu sein. Die Stipendienwerber müssen aber jährlich zweimal, nämlich für das erste Semester Anfangs März (in der neueren Zeit Februar), für das zweite Anfangs September (dermalen August) ihre Bittschriften, welchen das von der Ortsobrigkeit und Pfarrer bestätigte Armuthszeugniss beizuschliessen ist, bei dem *Venerabili Consistorio Universitatis* einreichen, in selben zugleich ihren Tauf- und Zunamen, nicht minder was und wo sie studiren, und was für ein Stipendium sie verlangen, anzeigen. Vorläufig hat sich aber der Bittwerber auch bei dem

titulirten Herrn Superintendenten desjenigen Stipendiums, um welches er ansucht, zu melden, weil diesem das Recht, die Subjecte vorzuschlagen, eingeräumt ist.

Bei der Universität gab es im Jahre 1795 folgende Stiftungen:

1. Die Lämblburs'sche, welche im Jahre 1517 gestiftet und 1784 mit der Ramming-Briccian'schen vereinigt wurde. Sie ist für einen Studirenden der Theologie, und 6 Studenten österreichischer Nation, wie auch für Ciller oder andere aus den k. k. Erblanden.

2. Die Kallmünzer'sche, welche im Jahre 1756 für 6 Stifflinge, wovon 4 aus der Kallmünzer'schen Familie sein, und zwar jene, welche den Namen Kallmünzer führen, den Vorzug haben, bei deren Abgang aber aus dem Markte Schwarzenhofen, oder der obern Pfalz gebürtig, 2 aber aus der Schwandner'schen Familie, oder in deren Abgang Wiener Söhne sein sollen. Jeder Stiffling erhält jährlich 350 fl., dann bei Erlangung des *Gradus Doctoratus Juris* oder *Medicinae* 400 fl., bei erhaltener Priesterweihe 200 fl.

Die neu aufgenommenen Stifflinge, welche, weil es eine Familien-Stiftung ist, von der ersten Normalclassen eintreten, und das Stipendium bis nach geendigten Studien genießen können, erhielten im Jahre 1796 (oder überhaupt zu dieser Epoche) nur 300 fl., weil von dem Überschusse noch ein Kallmünzer'scher Stiftungsplatz errichtet werden sollte.

3. Die Andre Crön'sche, welche 1628 für 3 aus Laibach, Crainburg und Oberburg gebürtige, vorzüglich aus des Herrn Stifters Freundschaft abstammende Studenten der oberen Schulen gestiftet worden, und in jährlichen 40 fl. besteht.

4. Die Thomas Crön'sche, 1628 für 4 aus Laibach oder Oberburg gebürtige, in den oberen Schulen befindliche Studenten gestiftet, und jährlich 34 fl. abwerfend.

5. Die Engelhart'sche, welche 1550 für 4 in den höheren Schulen befindliche Studenten und 2 arme Mädchen, von Wien und Korneuburg gebürtig, gestiftet worden ist und jährlich 50 fl., ein fünftes aber 30 fl. beträgt. Die Mädchen erhalten zur Aussteuer 19 fl. — Superintendenten sind: der Domdechant, der älteste Domherr österreichischer Nation, der *Senior Consist. Universitatis* aus der theologischen Facultät, und der Senior des Stadtrathes alhier, welcher jährlich dem *Ven. Consist. Universitatis* Rechnung abzulegen hat. Diese 4 Superintendenten vergeben genannte Stipendien.

6. Das Fabri'sche 1539 für einen armen Studenten aus Wien oder aus der Reichsstadt Lehnkirchen gestiftet, mit jährlichen 28 fl., die derselbe 6—7 Jahre genießen kann.

7. Die Ferdinand'sche, welche 1653 vom Kaiser Ferdinand III. für 12 aus den k. k. Erblanden gebürtige Studenten, deren 6 von der hochlöblichen in milden Stiftungssachen verordneten Hofcommission präsentirt werden, mit jährlichen 60 fl. für jeden Stiffling gestiftet wurde.

8. Die Geissler'sche. Sie entstand im Jahre 1634 und ist für 6 aus der Lausitz, Schlesien oder diesen angränzenden Landen gebürtige Jünglinge, mit jährlichen 50 fl. durch 3—5 Jahre, dann für 2 Dienstmägde, welche bei *Membris academicis* gedient, und sich verheirathet haben, deren jede 30 fl. Ausstattung erhält, bestimmt. Vom übrigbleibenden Rest von 28 fl. wird noch ein ausserordentliches Stipendium ertheilt.

9. Die Gerdes'sche, 1729 gestiftet für einen aus des Stifters Freundschaft oder aus Westphalen gebürtigen Studenten mit jährlichen 44 fl.

10. Das Giller'sche, 1763, für 2 Studenten mit jährlichen 26 fl. 22 kr.

11. Das Goldberg'sche, welches 1735 für 32 Studenten, aus verschiedenen Nationen, wobei jedoch die Söhne hiesiger academischer Mitglieder den Vorzug haben, gestiftet worden, und die Herz'sche, Guggemos'sche und Philippin-Schuhovsk'sche in sich begreift. 16 von diesen Stifflingen erhalten jeder jährlich 75 fl., die übrigen 16 aber 105 fl. — Der Superintendent dieser Stiftung bezieht eine jährliche Remuneration von 50 fl.

12. Die Haidenbursi'sche ist 1484 für 3 aus Ungarn und 3 aus anderen Nationen gebürtige, wovon einer von der Manswörther-Gemeinde präsentirt werden soll, gestiftet worden. Die 3 aus Ungarn gebürtigen erhalten jährlich 60 fl. und können sie durch zehn Jahre, in Trivialschulen aber nur vier Jahre geniessen, der Manswörther Stiffling erhält jährlich 28 fl., die übrigen zwei 24 fl.

13. Die Kilber'- und Villini'sche Stiftung, welche 1563 für vier aus Steiermark gebürtige besteht, wovon drei durch sechs Jahre 22 fl. 40 kr., der vierte aber, so lange es das Universitäts-Consistorium erlaubt, 40 fl. jährlich geniesset.

14. Die Knafl'sche, gegründet im Jahre 1676 für 14 aus Krain gebürtige, wovon 6 jährlich 100 fl., die übrigen 8 aber jeder jährlich 60 fl. geniessen.

15. Die Leeber'sche, welche 1768 für arme adeliche Knaben und Mädchen aus den k. k. Erblanden, vorzüglich aus Kärnthen gebürtige, gestiftet, 1796 noch nicht im Gange war.

16. Die Lilienburs'sche, seit dem Jahre 1499, für 2 der rheinischen Nation angehörige Jünglinge, deren jeder 25 fl. erhält.

17. Die Maizen'sche, 1564 gestiftet, für 2 aus Croatien, Dalmatien oder Slavonien gebürtige mit jährlich 25 fl.

18. Das Molitor'sche Stipendium, vom Jahre 1678, für einige aus des Stifters Freundschaft, dann erst für Elsasser, mit jährlichen 50 fl., durch sechs und mehr Jahre zu geniessen.

19. Das Ohlay'sche, 1569, unter dem Namen Collegium Christi, für 3 aus Ungarn oder Siebenbürgen gebürtige, mit jährlichen 40 fl.

20. Das Osburg'sche, 1758, für einen aus des Stifters Freundschaft, oder aus Eichsfeld gebürtigen und von den Administratoren des Heiligengeist-Spitals allda präsentirten, mit jährlichen 103 fl. für 12 Jahre.

21. Das Pacher'sche, 1643 und 1724, für 10 Studenten mit jährlichen 40 fl. durch sechs Jahre, dann 5 arme Mädchen der Mitglieder, deren jedes 25 fl. jährlich erhält.

22. Die Philippin'sche für 3 Studenten österreichischer Nation. (Siehe oben.)

23. Die Pretterschneck'sche, 1739, für 2 präsentirte Studenten von Weisskirchen aus Steiermark mit jährlichen 40 fl.

24. Die Rosenbur'sche, welche aus mehreren Stiftungen vereint, für 9 Österreicher, wovon einen die Stadt Korneuburg, den zweiten der Markt Mistelbach, den dritten der Markt Gaubitsch präsentiren. Jeder erhält jährlich 40 fl. durch 6—8 Jahre. Ein Stiffling aber, der das Kharrmann'sche Stipendium genießt, bekommt 24 fl.

25. Das Rumpfsche, 1617, für 12 arme österreichischer Studenten, vorzüglich von Weitra, mit 50 fl. jährlich.

26. Die Salzer'sche Stiftung vom Jahre 1568, für 3 aus Österreich, wovon einen die Stadt Steyer, den andern die Stadt Waidhofen an der Ybbs zu präsentiren hat. Sie beträgt jährlich 25 fl., welche durch 6—7 Jahre genossen werden können.

27. Die Scheuermann'sche, 1687, für 2 Rheinländer, vorzüglich Juristen, jährlich 20 fl.

28. Die Sorbait'sche, seit 1681, für 2 Befreundete oder Niederländer, in deren Ermangelung Wiener, jährlich 40 fl. durch 9 Jahre genießbar.

29. Die Steinstrasser'sche vom Jahre 1598, für 2 Studenten von was immer für einer Nation und Wissenschaft, durch 6 Jahre, jährlich 20 fl.

30. Die Strohmanz'sche, 1732, für 5 Studirende, welche des Stifters Universal-Erben zu präsentiren haben, zu jährlich 40 fl.; für einen sechsten Stiffling 32 fl. jährlich.

31. Die Stupan'sche, 1732, für einen Medicin Studirenden zu 20 fl.

32. Die Zwirschlager'sche, 1665, für 2 Österreicher bis zur Vollendung der Studien, jährlich 22 fl.

33. Die Zwirger'sche, 1659, für 5 aus des Stifters Freundschaft Stammende, dann für Wiener, vorzüglich Fischkäuflerssöhne, in höheren Schulen durch 6 Jahre jährlich 36 fl. 36 kr.

Medicinische Facultäts-Stipendien. Das

1. Bittner'sche
2. Emerich'sche
3. Juschiz'sche
4. Kämpfl'sche
5. Perlach'sche
6. Sabiz'sche
7. Stumpfsche

Aus der bisher gelieferten Geschichte der medicinischen Facultät bekannte Stipendien.

Eine für Studenten aller Facultäten, und selbst des Gymnasiums bestehende Stiftung ist noch die Windhag'sche für 30 Stifflinge, welche

die lateinischen Schulen beendigt haben. Jeder erhält anfangs 200 fl., dann 250 fl., endlich 300 fl. und zur Erlangung des Doctorgrades ebenfalls 300 fl.

Endlich hat die Universität einen beträchtlichen Zuwachs an Stipendien durch die Universitäts-Gelder, welche Se. Majestät Leopold II. durch ein Hofdecret vom 25. August 1791 zu vermehren geruhet haben, erhalten, nämlich in der ersten Classe pr. 150 fl. sind 16, in der zweiten pr. 120 fl. 18, in der dritten pr. 80 fl. sind 58 Stifflinge festgesetzt worden.

Auch erhalten acht arme Landhebammen in Niederösterreich, wozu ein jedes Kreisviertel zwei jährlich zum Unterricht an hiesige Universität entsenden kann, ein Stipendium von 60 fl. für den Unterhalt allhier. (Coland p. 410.)

Unterm 3. August 1795 erging ein Hofdecret, welches der n. öst. Regierung mit Bezug auf eine Verordnung vom 8. November 1777 auftrug, an der Universität zu Wien in jedem Schuljahre ein richtiges literarisches Protocoll, wobei vorzüglich auf diejenigen Punkte Rücksicht zu nehmen sei, welche auf das allgemeine Verzeichniss der Lehranstalten in den deutschen Erbländern, oder den sogenannten Literatur-Almanach Einfluss haben, verfassen zu lassen, und davon nach Ende jeden Schuljahres eine Abschrift an die Hofstelle einzusenden. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 18.)

Im Jahre 1795 gelangte die durch die hohen Verordnungen im Jahre 1784 tief gesunkene Rectorswürde, die zwar schon durch Kaiser Leopold II. Gnade *) am Ansehen wieder zu gewinnen anfang, zu neuem Glanze durch die feierliche Art und Weise, mit welcher die Rectorswahl vor sich ging, und die wir hier, so wie wir sie aus den Acten der sächsischen Nation entlehnten, näher mittheilen wollen.

Nachdem sich die Mitglieder der vier Facultäten am 1. December 1795 mit den vier Procuratoren der academischen Nationen und dem jeweiligen Rector im Saale des alten Universitäts Gebäudes um 4 Uhr Nachmittags versammelt hatten, gingen sie in einem feierlichen Zuge in das gegenüber gelegene Universitätshaus, wo der Rector Magnificus im grossen Hörsaale öffentlich resignirte und den anwesenden Mitgliedern in einer bündigen und zierlichen Rede für die ihm anvertraute Ehrenstelle dankte, auch die an einem Bande hängende grosse goldene Medaille **) ablegte. Nach diesem

*) Unter Kaiser Leopold II. wurde der Rector wieder Präsident bei dem Studien-Consesse und beim *Consistorio Universitatis*, welches er wieder nach Bedarf zusammen berufen konnte. Auch wurde die öffentliche Bildung wieder unter seine Aufsicht gestellt, und er musste Alles, was er für die Aufnahme der Nationalbildung zuträglich fand, in Vorschlag bringen und allem in den Weg treten, was derselben nachtheilig sein konnte. Seit Leopold II. Verordnung sitzt auch der Rector als Landstand den Versammlungen der n. öst. Landstände bei.

**) Dieses Ehrenzeichen ist von Kaiser Leopold II. dem Rector und den vier Decanen statt der vorher üblich gewesenen und von Kaiser Joseph II. abgeschafften, langen spanischen Kleidung, als ein Unterscheidungszeichen bei öffentlichen Feierlichkeiten, wo diese in schwarzer, kurzer

Acte verlas der Universitäts - Syndicus *) die vom Herzog Albert III. und anderen Monarchen in Betreff der Rector - und Procuratorwahl ertheilten Verordnungen. Nach deren Vorlesung standen alle anwesenden Mitglieder auf, theilten sich in die vier Nationen ab, und nachdem jeder Procurator den anwesenden Mitgliedern seiner Nation für das ihm anvertraute Amt gedankt hat, wurde alsogleich zur Wahl der vier neuen Procuratoren geschritten. Die neugewählten vier Procuratoren versprachen (nachdem die Nationalmitglieder wieder ihre Plätze eingenommen hatten) dem resignirenden Rector durch Darreichung der Hand, zu seinem Nachfolger ein taugliches Subject zu wählen. Alsdann begaben sie sich unter Vortretung des Pedells, der den academischen Stab trug, in einen gegenüber befindlichen Saal, um zur Wahl des neuen Rectors zu schreiten; von wannen sie nach einigen Minuten in den grossen Hörsaal zurückkehrten, in welchem der Procurator der österreichischen Nation also zu sprechen begann:

*»Quod felix, faustum, fortunatumque sit, et cedat ad Dei ter Optimi Maximi Gloriam, Beatue Mariae Virginis, nec non S. Ivois, Facultatis juridicae Tutelarissimae **) honorem, celeberrimae, antiquissimae Universitatis hujus majus decus et incrementum, electus est in Rectorem Magnificum Quis? — Quis? — Quis? — Perillustris ac Magnificus Dominus Josephus nob. de Sonnenfels etc. — Vivat!«*

Nachdem diess durch Trompeten- und Paukenschall beantwortet worden war, zogen die Procuratoren unter Vortretung des Universitäts - Pedellen und Begleitung vieler academischen Glieder in die Wohnung des neugewählten Rectors, wo der österreichische Procurator im Namen sämmtlicher Universitäts - Mitglieder dem Rector seinen Glückwunsch abstattete, und selben die Ehren-Medaille übergab, für welche ertheilte Ehrenstelle letzterer in einer zierlichen Rede auf das feierlichste dankte, und den Ruhm der Universität zu befördern versprach.

Der neugewählte Rector versprach auch seinem Vorfahren: sein Amt getreu und fleissig nach der Vorschrift der allerhöchsten Verordnungen zu

deutscher Kleidung erscheinen, zu tragen verliehen worden. Die geistlichen Rectoren und Decane hatten die Ehrenmedaille an einem violett-farben, die weltlichen an einem hellrothen seidenen Bande zu tragen. Am 25. und 26. December 1792 erschienen Rector und Decane zum ersten Mal mit derselben beim feierlichen Gottesdienste in der Metropolitankirche zu St. Stephan, und am 28. statteten sie Sr. Majestät Kaiser Franz II. ihren Dank ab.

*) Dieser hat die Universitäts - Kanzlei, in welcher zwei Kanzellisten, der Pedell und Subpedell beschäftigt sind, zu besorgen. Nebst dem hat die Universität ihren eigenen Cassier, welcher vom k. k. Cameral-Zahlante abhängt, und die Ausgaben der Universität, die Besoldungen der Professoren ausgenommen, bestreitet.

**) Jede Facultät hat ihren Schutzpatron, dessen Fest sie vormals jährlich feierte: die theologische den heiligen Johann den Täufer; die medicinische Cosmas und Damian; die philosophische die heilige Catharina.

verwalten, Versammlungen *) zu halten, in denselben das Nöthige getreu und deutlich vorzutragen und das Beschlossene nach Erforderniss der Sache zu Stande zu bringen, die Rechte der Universität zu beschützen, und das Wohl derselben auf alle mögliche Weise zu fördern sich angelegen sein zu lassen; nach geendigtem Rectorate aber seine Rechnung zu legen, selbe von den vier Decanen und vier Procuratoren unterschreiben zu lassen und seinem Nachfolger sammt dem anvertrauten Gelde zu übergeben.

Niemand, der nicht zuvor dem Rector geschworen hat, dass er getreu, zum Besten und zur Ehre der Universität rathen, auch die Rathschlüsse geheimhalten wolle, durfte dem Universitäts-Consistorio beisitzen; es ward daher stets jenem, der noch im Consistorio nie gesessen war, von dem Universitäts-Syndicus der Eid vorgelesen und durch Darreichung der Hand dem Rector die Haltung desselben versprochen.

Übrigens hatte der Rector (so wie noch heutzutage) die Diplome der Doctoren, und andere im Consistorio und Studien-Consess abgefasse, wichtigere Rathschlüsse zu unterschreiben.

Die Procuratoren der academischen Nationen betreffend, liegen deren Obliegenheiten in Folgendem: Bei der Wahl des Rectors jedesmal auf solche Subjecte Rücksicht zu nehmen, welche in den betreffenden Facultäten durch ihre besonderen Verdienste in Ansehen stehen **); — die zu ihrer Nation gehörenden Mitglieder, wenn nöthig, zusammen zu berufen, das Nöthige in den Versammlungen vorzutragen und sich darüber zu berathschlagen; — dem Universitäts-Consistorium im Namen ihrer Nation fleissig beizuwohnen,

*) Diese bestanden zu jener Zeit in dem Consistorio und dem Studien-Consess, welche vom Rector nach Bedarf gehalten, und durch den Pedellen einige Tage zuvor den dazu gehörigen Gliedern mittelst eines Einladungszettels angemeldet wurden. Beim Consistorio nahm jederzeit den ersten Sitz Rector ein, ihm folgte der Universitäts-Kanzler, die vier Decane, die Studien Consess-Beisitzer, die vier Seniores der Facultäten (seit 1591), die vier Procuratoren, der Universitäts Syndicus oder Notarius (welche Würde im Jahre 1553 entstand). Das von diesem Rathe Beschlossene musste vormals befolgt werden und es konnte von ihm nur an den Monarchen selbst appellirt werden. Bei wichtigen, das Gesamtwohl der Universität betreffenden Anlässen wurden von jeder Facultät noch einige Mitglieder beigezogen. — Der Studienconsess und die Collegial-Versammlungen waren dem Universitäts-Consistorio untergeordnet.

***) Durch Consistorial-Decret vom 22. November 1781 wurde beschlossen, dass die Procuratoren in der Wahl des Rectors nicht nur nach Maass der Albertinischen Fundamental-Constitution vom Jahre 1384 und der darüber erlassenen allerhöchsten Entschliessung vom 23. August 1662 auf den bei der Universität erhaltenen Gradum, geschehene Einverleibung in die betreffende Facultät, und bei derselben erworbene Verdienste Rücksicht nehmen, sondern auch auf die literarischen Eigenschaften und sonstiges Ansehen, um so dem Lehrkörper einen Glanz oder Nutzen zu schaffen, Rücksicht nehmen sollen. Im Falle die wählenden Procuratoren uneinig wären, sollte die Wahl an den resignirenden Rector und Kanzler übertragen werden.

und in selbem getreuen Rath zu ertheilen; — die während ihrer Procuratur vorgefallenen Merkwürdigkeiten, so wie die Namen der neuen zu ihrer Nation gehörigen Doctoren in das vorhandene Nationalbuch einzutragen *) — von den ihnen anvertrauten Nationalgeldern Rechnung zu legen **), welche von einigen vorhandenen Nationalgliedern unterschrieben werden soll; — endlich das Wohl der Nation nach Möglichkeit zu fördern.

Die Einkünfte der Procuratoren beliefen sich damals bei der rheinischen und der ungarischen Nation auf 12, bei der österreichischen und sächsischen auf 6 Ducaten. Diese Würde ward also bloss der Ehre halber angenommen, pflegte übrigens zu künftigen Ehrenstellen der Universität, nämlich Syndicat, Decanat, Rectorat, den Weg zu bahnen.

In Gemässheit eines Hofdecretes vom 1. Februar 1797 sollten die Stipendien aller Derjenigen als erledigt angesehen werden, welche binnen 14 Tagen nach dem Verlaufe der für jedes Studium bestimmten Prüfungen ihre rechtfertigenden Gründe anzuzeigen unterlassen, — und diese höchste Vorschrift sollte sich auf alle Stipendisten ohne Ausnahme erstrecken, sie mochten Theresianische, Convicts-, Seminar-, Patronats- und Familien- oder Unterrichtsgelder-Stipendien geniessen, und in Wien oder anderwärts studiren. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 123.)

Ein Hofdecret vom 15. Februar 1797 verfügt, dass es künftighin nicht gestattet sei, den Genuss von Stipendien, die von Privatstiftern bloss für Studirende gewidmet worden sind, gegen ihre Bestimmung auch über die Studienjahre hinaus zu erstrecken. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 123.)

Mit Hofdecret vom 22. April 1797 ward festgesetzt, dass ein Schüler der Hochschule, der sich in den ersten vier Wochen, nach dem Anfange des Schuljahres, bei seinem Lehrer nicht meldet, in den Catalog nicht mehr eingetragen, sondern angewiesen werden soll, dem Studien-Consesse ein Gesuch um diese Eintragung, mit Anführung begründeter Ursachen der Verzögerung, zu überreichen. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 25.)

Unter Datum 5. Mai 1797 erfloss eine Verordnung des böhmischen Guberniums, der zufolge Stipendisten und Stifflinge, welche den Studien an einer erbländischen Lehranstalt ausser Böhmen obliegen, verbunden sind, nach jeder Semestral-Prüfung ihre diessfälligen Zeugnisse an den dasigen

*) Vermöge Consistorial-Beschluss vom 13. September 1782 sollte Niemand in eine Facultät aufgenommen werden, der sich nicht durch einen Immatriculations-Schein von einem Procurator legitimiren konnte, dass er der betreffenden Nation einverleibt sei.

***) Diese bestanden im Jahre 1795 in 4 perc. aufkündbaren Obligationen, welche durch ein n. öst. Regierungs-Decret vom Jahre 1785 den Nationen beigelassen wurden. Jeder Procurator hatte die Interessen, die bei keiner der vier Nationen über 150 fl. betragen, zu beheben, von welcher Summe, nach Abzug des Honorars für den Procurator und den Pedell, alljährlich ein Student aus der betreffenden Nation eine Aushilfe von beiläufig 50 fl. erhielt.

Studien-Consess einzusenden, ohne welche ihre Quittungen zu bestätigen allen Repräsentanten untersagt ist. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 123.)

Eine Allerhöchste Entschliessung vom 3. August 1797 (Judensystem in Böhmen, §. 17) bestimmt Folgendes: Da den Juden kein Mittel benommen sein soll, sich zu nützlichen Staatsbürgern auszubilden, so sollen sie gleich allen christlichen Jünglingen in die philosophischen, juridischen und medicinischen Studien, mit Ausnahme des catechetischen Unterrichtes, den Zutritt haben, und mit den übrigen Schülern auf gleichen Fuss behandelt werden. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 38.)

In das Jahr 1797 fällt auch das durch die damaligen Kriegereignisse veranlasste Aufgebot, an dem auch die hiesige Universität namhaften Antheil nahm, wesshalb wir auch hier eine kurze geschichtliche Skizze desselben, wie wir selbe den Acten der sächsischen Nation entnahmen, zu liefern nicht unterlassen konnten.

Am 7. April 1797 erging an die Universität die Aufforderung, ihre Mitglieder zu bewaffnen. Bereits am 10. desselben Monats waren über 1000 Studenten, von edler Hingebung für Fürst und Vaterland beseelt, in die Rollen eingetragen, und sie bewährten also den alten Ruhm der Wiener Hochschule, deren Mitglieder schon in früheren Jahrhunderten ihre Liebe und Treue für den Landesvater mit ihrem Blute besiegelt hatten, und namentlich im Jahre 1456 bei der Vertheidigung Belgrads gegen den wild anstürmenden Sultan Mahomet II., im Jahre 1619 bei der Belagerung Ferdinands II. in der Wiener Burg von Seite rebellischer Unterthanen, im Jahre 1645 beim Anrücken des Schwedenheeres bis in die Nähe Wiens, vorzüglich aber im Jahre 1683 im harten Kampfe mit den Türken auf den Wällen Wiens heldenmüthig und siegreich mitwirkten.

Das Einschreibungs-Geschäft im Jahre 1797 besorgten sämtliche Professoren und der Universitäts-Syndicus. Am letzterwähnten Tage zogen die Enrollirten in Reihen und Glieder eingetheilt, vom Universitätsplatze aus, rückten mit fliegenden Fahnen und unter dem Schalle kriegerischer Musik in die k. k. Burg, und gaben durch ihr wiederholtes Lebehoch zu erkennen, dass sie bereit seien, für Kaiser und Vaterland zu kämpfen, zu siegen oder zu sterben.

Seine Majestät geruhten allergnädigst anzubefehlen, dass sie den 11. April am Glacis zwischen dem Burg- und Schottenthore paradiren sollen.

Das ganze Corps bestand aus 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 5 Compagnien. Das Commando führten: als Brigadier der k. k. Oberstwachmeister Stephan Huber v. Hubersfeld; als Hauptleute: beim ersten Bataillon Andreas Franz, Hauptmann von Preyss Infanterie; beim zweiten Bataillon Vincenz Ostoich, Hauptmann von Hoch- und Deutschmeister Infanterie. Als Universitäts-Commissarien waren dem Corps beigegeben: Bernhard Fölsch und Heinr. Watteroth, beide *Professores juris* alhier; als Feldcaplan diente Andr. Reichenberger, Professor der Pastoral-Theologie. Alle drei letzteren erklärten, auf eigene Kosten ins Feld

ziehen zu wollen. Die andern subalternen Ober- und Unterofficiere wurden von den Studenten aus ihrer Mitte frei gewählt.

Als dieses Corps, an dessen Spitze sich der Rector Quarin mit den bemeldeten Professoren befand, am 11. April paradirte, erschien der Commandirende des ganzen Aufgebots, Se. Durchlaucht der Prinz Ferdinand von Württemberg sammt mehreren Generälen, so wie auch der n. öst. Regierungs-Präsident Graf v. Saurau. — Selbst Ihre k. k. Majestäten besichtigten das Corps, welches dann den Weg durch die Burg zur Universität zurückmarschirte.

Bis 17. April, wo das sämmtliche Aufgebot abging, übten sich diese neuen Krieger täglich Vor- und Nachmittags am Glacis vor dem Stubenthor, und bei diesen Waffenübungen waren jedesmal der Rector und die Professoren gegenwärtig. Für die Verpflegung der armen, bei diesem Aufgebote befindlichen Studenten hatte der Rector gesorgt. Es wurde daher nach Einvernehmen der vier Decane bei den Doctoren eine Subscription eröffnet, vermög welcher, nebst Bestreitung anderer wichtiger Ausgaben, jeder arme Student täglich 15 kr. Löhnung erhielt. Diese Löhnungen betragen binnen 5 Tagen 690 fl., demnach täglich 138 fl. — Auch sorgte der Rector für Kleidungsstücke für die ärmeren derselben. Stipendisten erhielten Casse-Vorschüsse aus den milden Stiftungen auf Abschlag. Den Professoren wurden auf Rector Quarin's Verwendung vierteljährige Vorschüsse bewilliget.

Den 16. April war das ganze Corps, mit Ober- und Untergewehr versehen, auch schon fast ganz uniformirt, durch die Stadt nach der k. k. Burg gezogen. Mit Genehmigung der Universität und des Corps-Commando hatten sich die Studenten ihre Uniform selbst gewählt. Sie bestand aus einem hechtengrauen Rock mit grünem Futter, Aufschlägen und Kragen, grüner Weste, langen hechtengrauen Beinkleidern, kurzen Stiefeln, am Hute ein grüner Federbusch nebst einer schwarz und gelben Cocarde.

Am 17. April, als dem Tage des Abrückens, versammelten sich die academischen Krieger, alle 10 Compagnien, um 6 Uhr Früh vor dem Stubenthore und verfügten sich von da nach dem allgemeinen Sammelplatz zwischen dem Burg- und Schottenthor. Hier ward unter einem grossen Zelte Gottesdienst vom Wiener Weihbischof Grafen Arz t gehalten, dem Ihre Majestäten nebst der Generalität beiwohnten. Ihre Majestät die Kaiserin überschickte der Wiener Universitäts-Brigade auf ihre Fahne (welche nicht mehr, wie alle übrigen geweiht wurde, weil sie bereits vor mehr als 100 Jahren bei Gelegenheit der Belagerung Wiens mit den Studenten auszog) zwei silberreiche und goldgestickte Bänder, auf deren Enden der Name Maria Theresia und die damalige Jahreszahl prangte. Endlich wurde vom Professor F ö l s c h, der beim Ausmarsch zum General-Auditor-Lieutenant der ganzen Brigade ernannt wurde, in dieser Eigenschaft der Eid vorgelesen, worauf das ganze Aufgebot um halb zwölf Uhr Mittags auszog. Das Corps begab sich nach Kritzendorf, eine halbe Stunde

ausser Klosterneuburg; von da wurde es den 21. April nach Klosterneuburg, wo sich das Hauptquartier befand, verlegt, und verblieb daselbst bis zum Rückmarsch nach Wien. Dasselbe hatte auch eine eigene Kanzlei, Verpflegs- und Depositen-Casse, nebst Postanstalt, welche Prof. Fölsch leitete, der auch Gelder und andere Bedürfnisse von der Universitäts-Kanzlei, als academischen Aufgebots- und Hauptverpflegungs-Kanzlei, erhielt.

Bereits unterm 17. April desselben Jahres wurde der Universität mittelst Regierungs-Decret die Allerhöchste Entschliessung mitgetheilt, dass die beim Aufgebote angestellten pensionirten Militär-Officiere, wenn sie sich besonders auszeichnen, des Marien-Theresien-Ordens fähig seien; ferner dass alle beim Aufgebote dienenden die Verdienst-Medaille sammt anklebendem Gehalt erhalten können. Auch dass es den Officieren des Aufgebotes gestattet sei, ihre Uniform bei Gelegenheiten, wie es den bürgerlichen Officieren erlaubt ist, zu tragen.

Den 28. April erschien der Prinz von Württemberg bei der Parade in Studenten Uniform, und trug dieselbe bis zum Rückmarsch nach Wien.

Der Abt von Klosterneuburg bewirthete täglich Mittags und Abends mehrere Mitglieder der Studenten Brigade bei der Convent-Tafel; auch war für sie die Kloster-Bibliothek offen, und wurde fleissig besucht. Das Betragen des Gesammtcorps war stets ausgezeichnet.

Am 28. April waren die Friedens-Präliminarien zu Leoben unterzeichnet, in Folge dessen das Aufgebot aufgelöst wurde. Es sollte eine Gedenkmünze geprägt werden, und jeder, der bei erwähntem Aufgebote freiwillig in Waffen auszog, dieses ehrenvolle Denkmal seiner Tapferkeit und Fürstentreue zeitlebens an der Brust tragen. Vor seiner Auflösung rückte das Aufgebot unter Anführung des Prinzen von Württemberg in der nämlichen Ordnung, wie es auszog, wieder ein, und hatte sich in drei Treffen zwischen dem Burg- und Schottenthore aufgestellt. Nachdem Ihre Majestäten das ganze Aufgebot von Brigade zu Brigade besichtigt hatten, wurden von jedem Bataillon einige Officiere und Gemeine zu dem Commandirenden vor die Fronte berufen; sie schlossen dann um selben einen Kreis, und Seine Durchlaucht beurlaubten sich von der ganzen Mannschaft. — Und hiemit hatte dieser neue schöne Beweis academischer Vaterlandsliebe geendet.

Mittelst Decret der Hofkanzlei haben Se. Majestät ddo. 11. Jänner 1798 zu verordnen geruhet, »dass künftig zu dem Concurse für ein Lehramt Niemand zugelassen werden soll, der sich nicht vorher über die erlernten vorschrittmässigen Wissenschaften, und wo der *Gradus Doctoratus* zu dem erledigten Amte erfordert wird, auch wenigstens über die bereits zum Theil mit Beifall überstandene schwere Prüfung auszuweisen im Stande ist.« (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 170.)

Laut Hofdecret vom 2. Mai 1798 können nur solche Jünglinge vom Unterrichtsgelde befreit werden, welche sich über ihre Dürftigkeit ordentlich

ausweisen, und aus dem Studien-Zeugnisse ordentliche Verwendung und Fähigkeit beibringen. (Ebendasselbst S. 115.)

Ein Allerhöchstes Patent vom 25. October 1798 ist folgenden Inhaltes: »Wenn das muthwillige Schuldenmachen so mancher öffentlichen Beamten von einer Seite Unser gerechtes Missfallen erwecken musste, so konnten wir von der andern Seite Unser Mitleid denjenigen nicht versagen, welche, wenn sie durch wahrhaft gedrängte Umstände sich zu verschulden genöthiget werden, sich nur mit den beschwerlichsten und zu Grunde richtenden Bedingungen einige Hülfe verschaffen können. Um nun der muthwilligen Schuldenmacherei Einhalt zu thun, und den Andern, so weit es nach der Lage der Umstände geschehen kann, zu Hülfe zu kommen, haben Wir Uns bewogen gefunden, Folgendes festzusetzen und zur allgemeinen Richtschnur bekannt machen zu lassen: 1. Soll künftig weder eine freiwillige Abtretung, noch eine Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten Statt oder Gültigkeit haben; daher denn 2. weder ein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte eine andere gerichtliche Einschreitung, oder eine Personal-Execution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von Gerichtsbehörden verwilliget oder verhängt werden, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefordert und zurückgestellt werden soll; 3. sollen diejenigen öffentlichen Beamten, welche diesem Verbote zuwider, durch was immer für Mittel Jemanden zu einem Darlehen verleiten, welches sie sich bewusst sind, aus einem andern Vermögen, als von ihrem Gehalt, nicht bezahlen zu können, mit aller Strenge behandelt, und ohne Schonung ihres Dienstes entsetzt werden. Um aber auch wahrhaft dürftige und verdiente Beamte, die ohne muthwillige Verschwendung nur durch Unglück in Schulden verfallen sind, in dringenden Nothfällen mit wohlthätiger Hülfe zu unterstützen, haben wir zugleich 4. verwilliget, dass solchen, zu einem Beistande wahrhaft geeigneten Beamten, nach Umständen, ein ein- bis dreimonatlicher Besoldungsbetrag aus der Cameral Casse, ohne Interesse vorgeschossen, auch die Rückzahlung durch kleine Abzüge erleichtert werden möge. Diejenigen also, die dieser erklärten allermildesten Willensmeinung gemäss, eine Unterstützung anzusuchen sich in dem Falle finden, werden mit ihrem Gesuche bei ihrem Präsidenten oder Vorsteher sich zu melden hiemit angewiesen.» (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 203.)

Durch ein n. öst. Regierungs-Decret vom 11./23. Juni 1799 ist dem Universitäts-Consistorium die Allerhöchste Entschliessung vom 21. Mai d. J. kund gemacht worden, welche verordnet, dass überhaupt in allen und jeden Fällen in Ansehung der Kinder, deren Eltern pensionsfähig sind, das Normalalter für die Söhne auf 20, und für die Töchter auf 18 Jahre, in Ansehung jener Kinder aber, deren Eltern nur provisionsfähig sind, für die Töchter auf 12 und für die Söhne auf 14 Jahre bestimmt sei, und diese festgesetzten Jahre in keinem Falle, die Pensionen oder Provisionen mögen für dieselben unter was immer für einer Benennung, entweder bis zur Er-

reichung des normalmässigen Alters, oder bis zur Vogtbarkeit, oder selbst bis zur Grossjährigkeit, angewiesen werden, überschritten werden dürfen, dass also alle Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge, wenn sie nicht ausdrücklich bis zur Versorgung oder lebenslänglich verwilliget werden, gleich nach zurückgelegtem 12. und 14. und respective 18. und 20. Jahre von selbst *ex officio* bei den Cassen eingezogen werden müssen; es müsste denn sein, dass Kinder wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechlichkeit zum Selbstverdienst unfähig wären, oder besondere Umstände obwalteten, welche von Fall zu Fall an die höchsten Hofstellen einzubereichten, und mit den nöthigen Beweisen und Urkunden umständlich zu erproben wären, um diese Umstände Sr. Majestät vorlegen und die höchste Entschliessung darüber einholen zu können. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1799. Nr. 319.*)

In Folge Allerhöchsten Handschreibens vom 24. Jänner 1800 wurde der Landesstelle zur Finalerledigung eingeräumt: Verleihung kleinerer Stipendiumsplätze, Vergabung der Stipendien aus den Unterrichtsgeldern und Befreiung von Zahlung des Unterrichtsgeldes. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 121.*)

Mit Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1800 wird der Universität die Weisung gegeben, dass bei jeder Prüfung *pro Gradu* mit aller Strenge vorgegangen, somit nur vorzügliche Talente zum Doctorate zugelassen werden sollen. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 142.*)

Mittelst Hofdecret vom 27. April 1801 haben Se. Majestät befohlen, sämtlichen Chefs der politischen und Justiz-Behörden aufzutragen, dass sie von allen unter ihrer Leitung stehenden Beamten, von welchem Range oder welcher Gattung sie immer sein mögen, mit gänzlicher Übergehung des Vergangenen, einen eidlichen Revers abfordern sollen: »dass sie gegenwärtig mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder in dem Inlande noch in dem Auslande verflochten sind, oder wenn sie es wären, sich alsogleich davon losmachen, noch für das Künftige in dergleichen geheime Verbindungen, unter was immer für einem Vorwande, sich mehr einlassen werden.« -- Bei Annehmung neuer Beamten sei obige Clausel in den Eid einzurücken, und ein Gleiches habe in Ansehung der Geistlichkeit, der öffentlichen Lehrer und Advocaten zu gelten. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 185.*)

Durch Decret vom 25./29. Juli 1801 ward dem Universitäts-Consistorium von der n. öst. Landesregierung eröffnet, dass Se. Majestät auf die Höchstdemselben von ihr pflichtschuldig gemachte Anzeige der ruhmvollen Bereitwilligkeit der studirenden Jünglinge zur Vertheidigung des Vaterlandes und ihres geliebtesten Monarchen die Waffen zu ergreifen, dann des edlen Benehmens der Herren Professoren und Facultätsmitglieder, die nicht nur die Jugend in ihrem patriotischen Vorhaben ermunterten, sondern auch die Ausrüstung und Unterhaltung der minder Vermöglichen freiwillig unternahmen, zu befehlen geruhet haben, den Herren Professoren, Facul-

täts-Mitgliedern und der ganzen studirenden Jugend für diese neuen Beweise ihrer Anhänglichkeit und ihres Edelsinnes Höchstdero gnädigste Zufriedenheit und innigen Dank, als ein wohlwollendes Merkmal der höchsten Huld zu bezeugen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1801. Z. 317.*)

Zufolge Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1801 haben Se. Majestät zu verordnen geruhet, dass künftig, wenn ein Geistlicher sich um eine Lehrkanzel bewirbt, derselbe jedesmal das Zeugniß über sein sittliches Betragen von dem Ordinarate, oder wenn er ein Ordensgeistlicher ist, von dem Ordensobern beizubringen habe. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 169.*)

Laut Hofdecret vom 24. November 1801 haben Se. Majestät zu beschliessen geruhet, dass es zwar von der geschriebenen jährlichen Erneuerung der Reverse wegen geheimer Gesellschaften für diejenigen abzukommen habe, welche einen solchen Revers bereits eingereicht haben; jedoch derselbe allezeit von jedem Geistlichen, der zu einer Seelsorge gelangt, so wie von jedem neu angestellten Beamten vorschriftmässig abzufordern sei. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 186.*)

In Folge Hofkanzlei-Decretes vom 19. Februar 1802 hat jeder Beamter, sobald er, auf was immer für einem Wege, in eine andere Bedienstung übertritt, zugleich mit dem neuen Dienst- oder Anstellungs-Eide auch die in dem früheren Allerhöchsten Befehle vorgeschriebene Revers-Clausel künftig, wie bisher, ausdrücklich zu beschwören, und diese Clausel hat in jeder solchen Eidesformel unverrückt eingeschaltet zu bleiben. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 186.*)

Ein Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1802 veröffentlicht: »Seine Majestät haben zu beschliessen geruhet, dass vom nächstkommenden Schuljahre anzufangen, alle Stipendien und Stiftungen, sie mögen in oder ausser einem Erziehungshause genossen werden, nur vom Tage der Bewilligung oder des Eintrittes in das Erziehungshaus, jedoch immer vorhinein in vierteljährigen Raten flüssig gemacht werden sollen; übrigen von den vorhinein angewiesenen und empfangenen vierteljährigen Raten, wenn der Stiffling während dieser Zeit austreten oder sterben sollte, dem Fonde nichts zurückbezahlt werden darf.

Studienzeugnisse, insofern sie lediglich zur Vorrückung in die höhere Classe des Studiums, oder zur Erwirkung eines Stipendiums oder eines Platzes in einem Seminario oder einer Academie ertheilt werden, wurden in Gemässheit des §. 9 vom Stempelpatent vom 5. October 1802 von dem Gebrauche des Stempelpapieres frei erklärt. (*Unger's syst. Darst. I. Th. S. 83.*)

In Gemässheit eines Hofdecretes vom 30. Juni 1802 haben sich Se. Majestät bewogen gefunden, dem eingeschlichenen Missbrauche, den Stifflingen die Stipendien nach vollendeten Studien noch auf ein Jahr zu lassen, Einhalt zu thun. Allerhöchstdieselben verordneten daher, dass sowohl

der Genuss der Stiftungen (wenn die Stifter nicht insbesondere anders verfügt haben), als der Genuss der Unterrichts-Stipendien, mit eben dem Jahre, an welchem die Jünglinge ihre Studien nach den bestehenden Vorschriften vollenden, aufzuhören habe. (Unger's systemat. Darstell. I. Th. S. 123.)

Mittelst Hofdecret vom 12. März 1802 geruhen Se. Majestät zu beschließen, dass die ohne landesfürstliche Erlaubniss bestehenden Privat-Collegien ohne weiters abgestellt werden, und in Zukunft Jeder, der Privat-Vorlesungen über einen oder den andern wissenschaftlichen Gegenstand halten will, und hiezu auch die nöthige Fähigkeit besitzt, bei Verlust seiner Doctoratswürde oder sonstigen amtlichen Stelle gehalten sein soll, bei seiner Facultät sich zu melden, dort den Gegenstand seiner Vorlesungen und eine Skizze davon zur Guttheissung vorzulegen, und sich über die Eigenschaft derjenigen, die er als Zuhörer aufzunehmen gedenkt, und die Forderungen, die er an sie machet, auszuweisen; die Facultät aber, oder vielmehr ihr künftiger Director, das Ganze mit einem statthaften Gutachten an die Landesstelle und diese an die Hofstelle vorzulegen habe. (Unger's syst. Darst. I. Th. S. 139.)

Das Stempelpatent vom 5. October 1802 verfügt ferner, dass die Diplome, welche den Doctoren ausgestellt werden, dem Stempel von 2 fl. unterliegen, die Universitäts-Zeugnisse über das erlangte Doctorat aber dem Stempel von 1 fl. Nach §. 9. desselben Stempelpatentes sind vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit alle Berichte, wenn nicht der Vortheil oder die Sache der Partei, sondern die Obliegenheit des Amtes selbst den Bericht erfordert; ebenso Gutachten. (Unger's systemat. Darstell. I. Th. S. 147, 254.)

Die Rectorswürde bekleideten:

Vom 8. Dec. 1780 bis 8. Dec. 1781: Benedict Rhein, *Phil. et Med. Dr. I.*

1782: Joseph Parhammer, *A. L., Phil. et Theol. Dr.*

1783: Wasgottwill v. Rottemann, *AL. et Phil. Dr.*

1784: Joh. Lefevre v. Rechtenburg II.

1785: Benedict Rhein II.

1786: Joseph v. Herbert, *AL. et Phil. Dr.*

1787: Floridus Leeb, *Theol. Dr.*

1788: Joh. Lefevre v. Rechtenburg III.

1789: Jos. Freiherr v. Quarin, *AL., Phil. et Med. Dr. I.*

1790: Derselbe, von Seite der philos. Facultät II.

1791: Franz Böhme, *Theol. Dr.*

1792: Jos. Edler v. Tobenz, *J. U. D.*

1793: Peter Leop. Edler v. Genzinger, *Med. Dr.*

1794: Jos. v. Sonnenfels, *AL., Phil., J. U. D., Prof.*

1795: Martin Lorenz, *Theol. Dr.*

1796: Joseph v. Sonnenfels II.

1797: Jos. Freiherr v. Quarin, *AL., Phil. et Med. Dr.*, k. k. Leibarzt. II.

1798: Derselbe, von Seite der philos. Facultät, II.

1799: Anton Spoudou, Domberr bei St. Stephan.

1800: Christoph Hupka, n. öst. Regierungs-Rath und Professor.

1801: Joseph Freiherr v. Quarin III.

1802: Franz Höck, inful. Probst zu Katsch, Director der orientalischen Academie.

1803: Gaudenz Dunkler, Probst zu Klosterneuburg.

Die Kanzlerstelle bei der Universität vertraten:

Bis zum Jahre 1785: Joh. Peter Simen, *AA. LL., Phil. et Theol. Dr.*

Vom Jahre 1785 (Hofdecret vom 28. Juni) bis zum Jahre 1803 u. w.: Edmund Maria Graf von Arz und Wassegg, *Theol. Dr.*

Directores der Studien und Präsides der Facultäten waren im Zeitraume von 1780 — 1790:

1. Bei dem theologischen Studium und Facultät:

Bis zum Jahre 1785: Stephan Rautenstrauch, Dr. der Theologie, aus dem Benedictiner-Orden des Klosters Brzesnow und Abt zu Braunau.

1785—1790: Augustin Zippe, Canonicus der Allerheiligen Kirche am Prager Schloss, Hofrath und Referent.

2. Bei dem juridischen Studium und Facultät:

Bis zum Jahre 1790: Franz v. Heinke, *J. U. Dr.*, Hofrath und geheimer Referent bei der böhm. öst. Hofkanzlei.

3. Bei dem medicinischen Studium und Facultät:

Bis zum Jahre 1790: Anton de Störck, *Med. Dr.*, k. k. Rath und Leibarzt.

4. Bei dem philosophischen Studium und Facultät:

Bis zum Jahre 1790: Joseph Nagel.

5. Bei den *Studiis Humaniorum*:

Bis zum Jahre 1790: Jos. v. Birkenstock, k. k. Hofrath.

Im Jahre 1790 wurden bekanntlich die Studien-Directorate aufgehoben, und blieben es bis 1802.

Vorsteher der Universitäts-Bibliothek.

Vom Jahre 1774 — 1782: Stephan Rautenstrauch, Abt des Benedictiner-Klosters Brzesnow und Braunau, Probst zu Wahlstadt in Schlesien, als Oberaufseher mit dem Titel: Director.

1783—1793: Paul Strattmann, Scriptor an der k. k. Hofbibliothek, als Oberaufseher.

(1794 und 1795 unbesetzt.)

1796—1804: Franz Hofstätter, infulirter Probst von Tomai, Director der k. k. thesesianischen Ritter-Academie, als Vorsteher.

B) Ereignisse bei der medicinischen Facultät vom Jahre 1780—1803.

Am 1. December 1780 wurde Professor Dr. Valentin Lebmacher in Rücksicht seiner durch 24 Jahre als *Lector obstetriciae* sich erworbenen Verdienste in den Adelstand erhoben.

In der Sitzung vom 26. April 1781 hatte die Facultät nach Abdankung des Dr. Schreiber, als Facultäts-Censor, den Doctor Joseph Portenschlager mit diesem Amte bekleidet.

Mit n. öst. Regierungs-Erlass vom 11. Mai 1781 erhielt die medicinische Facultät die Kunde, dass Se. k. k. Majestät, Kaiser Joseph II., mit Hofdecret vom 6. April desselben Jahres für das Künftige die Begräbnisse in Gruften in der Stadt und den Vorstädten ganz verboten und in Einem anbefohlen haben, dass die Leichen alldort nur beigesetzt und eingeseget, nachmals aber aus den Stadt- und Vorstadtkirchen in eigene, vor den Linien, in genugsamer Entfernung von den Häusern anzulegende, geräumige Kirchhöfe überbracht, die dermal in den Vorstädten zwischen Häusern liegenden Gottesäcker geschlossen, und nur einige davon bloss zu dem Ende beibehalten werden sollen, damit die Leichen dahin aus der Stadt und den Vorstädten, wie bishero, von den Befreundeten begleitet, eingeseget und beigesetzt werden können, von wo sie sodann zur Nacht in die vor den Linien anzulegenden Kirchhöfe abzuführen seien, ohne dass jemals eine Leiche über eine Nacht allda gelassen würde.

Zur Befolgung dieser Allerhöchsten Willensmeinung hatte man in Betreff der Ausführung selbst folgende Art und Weise in Vorschlag gebracht:

1. Es sollen vier Kirchhöfe inner den Linien beibehalten werden, damit die Leichen dahin von Befreundeten begleitet, eingeseget und beigesetzt werden können. Diese Kirchhöfe sollen nicht gross sein, weil des Tages höchstens zehn Leichen daselbst beizusetzen kommen und niemals über Nacht da gelassen werden dürfen; jedoch seien dieselben in der Mitte eines jeden Viertels anzulegen.

2. Seien vier Kirchhöfe vor den Linien anzulegen, wovon jeder 1200 Quadratklafter im Umfange begreifen solle, damit man erst nach 10 Jahren, folglich nach vollständiger Verwesung der todten Körper, eine Grube wieder zu eröffnen brauche, indem fünf Leichen mit zwei Klafter mehr als hinfänglichen Raum haben, und man die Zahl der Verstorbenen ein Jahr in das andere auf 10 ansetzen könne.

Endlich solle

3. jeder Kirchhof inner den Linien 40 Todtentruben, welche inwendig mit Pech stark zu überziehen seien, anschaffen; in diese seien die Leichen zu legen, bis sie in den Kirchhof vor den Linien auf den Wägen überbracht werden, woselbst aber die todten Körper ohne Holz zur Erde zu

bestatten seien, ausgenommen, wenn Jemand eine eigene Truhe anschaffen wollte, so dass die Truhen, wenn sie rein gehalten werden, über 50 Jahre dauern, die todten Körper aber viel ehender verwesen dürften.

Diese Vorschläge wurden ddo. 20. Mai desselben Jahres der medicinischen Facultät zu dem Ende mitgetheilt, damit selbe lediglich über die angetragene Art und Weise der, schon zufolge Allerhöchsten Entschliessung festgesetzten Begräbnisse vor den Linien in Absicht auf den Gesundheitszustand ihre allenfälligen Erinnerungen fördersamst der Regierung mittheilen wolle. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1781. Nr. 258.*)

Die Facultät (Störck eigenhändig) erinnerte hierüber ddo. 25. Mai desselben Jahres, dass die Abholung der Todten in allgemeinen Truhen für den Gesundheitsstand keineswegs gleichgültig sei, indem die Leute öfters an ansteckenden Krankheiten und bössartigen Faulfiebern stürben, andere am Scharbock, an der Lustseuche, am Krebs schon noch vor ihrem Ende verfauleten, und eine bräunliche, ansteckende Jauche von sich gäben. Wenn nun ein dergleichen Körper auch nur durch einige Stunden in einer solchen Truhe versperrt werde, so dringe dieser Geruch nicht allein in das Pech, sondern in die ganze Truhe dergestalt, dass man selbe weder durch öfteres Waschen, noch durch Auslüftung binnen einigen Wochen hinlänglich und vollkommen zu reinigen vermöge. Sollte nun eine solche, nicht sattsam gereinigte Truhe in ein Haus überbracht und dasselbst eröffnet werden, so sehe Jedermann leicht ein, dass dadurch das ansteckende Gift verbreitet werden könne. Wenn noch überdiess die Leichname ohne Truhen begraben würden und den Todtengräbern vielleicht erlaubt sein sollte, denselben die anhabenden Kleidungen abzunehmen, so könnten auch durch deren Verschleppung und Verkauf verschiedene Personen angesteckt werden, weil derlei ansteckende Zunder kaum auf irgend eine Art vom anklebenden Gifte vollkommen frei zu machen seien. Es sei desshalb zum Vortheile des allgemeinen Gesundheitsstandes zu wünschen, dass Jeder, für den eine Truhe von weichem Holz angeschafft wird, in solche gelegt, mit Kalk gut bestreut, und dann ohne fernere Öffnung begraben werde. Übrigens, da die Begräbniss Verstattungen noch nicht deutlich aufgeklärt seien, so könne die Facultät (Störck) hierüber auch keine vollkommene und standhafte Äusserung überreichen. (Aus den Acten erhellt durchaus nicht, dass ausser Störck und etwa dem Decan und Notar irgend ein Facultäts-Glied über einen so wichtigen Gegenstand zu Rathe gezogen worden sei.) (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1781. Nr. 219 $\frac{1}{2}$.*)

Den 1. Juni 1781 wurde mittelst eines n. öst. Regierungs Decretes dem Universitäts-Consistorio bedeutet, Se. k. k. Majestät hätten vermöge Hofentschliessung vom 25. Mai desselben Jahres den Professor Jacob Reinlein, mit Beibehaltung seines aus dem Studienfonde fliessenden Gehaltes jährlicher 1000 fl., bloss zur künftigen Dienstleistung des Gumpendorfer Spitals als Stabsmedicum zu bestimmen, und ihn sofort gänzlich an das Militaire zu überlassen, anbei aber dem *Professor Physiologiae* an der Wiener Uni-

versität, Joh. Bapt. Langmayr, mit ebenmässiger Beibehaltung seiner aus obbesagtem Fonde zu beziehenden 500 fl. Allergnädigst zu bestätigen geruhet. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1781. Nr. 265.*)

Am 2. Juli 1781 wurden in einer Plenar-Versammlung der Facultät Allerhöchste Decrete veröffentlicht, deren eines die Abhaltung der Feste in der Universitäts-Kirche, das andere die Normalien in Betreff der Besoldungen, Pensionen und Quartiere berührte. (*Act. Dec. libro 9, pag. 128.*)

Unterm Dato 3. Juli desselben Jahres kam das Universitäts-Consistorium zur Kenntniss eines Regierungs Decretes vom 27. Jänner desselben Jahres dem gemäss Se. k. k. Majestät nach Inhalt des Hofdecretes vom 5. Jänner 1781 Allergnädigst zu entschliessen geruheten: »dass der laut Allerhöchsten Erlass vom 4. März 1775 bei der Wiener Universität als Lehrer der Vieharzneikunde mit einem Gehalte von 1000 fl. angestellt gewesene Medicinae-Doctor Paul Adami von diesem Amte enthoben, auch sein dieserwegen bezogener jährlicher Gehalt mit Ende besagten Monats auf den anderweit hierzu fürgewählten *Professor artis veterinariae*, Johann Gottlieb Wollstein, dergestalten übertragen werden soll, dass dieser letztere nebst seiner dermaligen Professur, welche er bekanntermassen für die Schmiede und andere, sowohl vom Civil als vom Militär, sich in Pferdecuren, Hufbeschlag, auch Viehkrankheiten und Arzneien übende Schüler besorgt hat, nun auch das Lehramt für Medicos und Chirurgos, aus allen Ländern zu übernehmen und solche dermassen in *Theoria et Praxi* systematisch zu unterrichten und auszubilden haben solle, damit sie im Stande sein mögen, die Vieharzneiwissenschaft alsdann auch in den übrigen Provinzen zu verbreiten und als Lehrer angestellt zu werden. Allermassen Seine Majestät für das Künftige als ein unverbrüchliches Gesetz zu bestimmen geruhet haben, dass hinführo kein Physicus, der nicht mit einem, über die erlernte Vieharzneikunst entweder von ernanntem Professor Wollstein, oder von einem andern dergleichen befugten und allhier geprüften Lehrer ausgefertigten Zeugnisse versehen ist, mehr angestellt werden solle.» (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1781. Nr. 268.*)

Den 17. August 1781 hielt Med. Dr. Leonhard Vordoni eine öffentliche Disputation (*publice defendit*) (*libr. Dec. act. 9, pag. 132.*)

Den 4. December 1781 erhielt die medicinische Facultät am Wege der n. öst. Regierung nachstehende Allerhöchste Entschliessung vom 9. November desselben Jahres:

»Anzufügen. Da nach der Allerhöchsten Gesinnung das Wollstein'sche Buch über die Viehseuchen den Landes-Physicis und Chirurgis zu lesen und zu studiren auferleget werden soll, ist zu Eruirung der diessfälligen Erforderniss von allen im Lande, entweder *ab Aerario*, oder von den Ständen angestelltem Land-, Kreis- und Stadt-Physicis und Chirurgis ein namentliches Verzeichniss mit Bemerkung: ob und von wem, auch wie hoch sie besoldet seien, fördersamst anher zu übergeben und zugleich zum Behufe derjenigen, welche sich dieses Buch selbst anschaffen wollen, und

denen solches zu empfehlen ist, durch öffentliche Avertissements kund zu machen, dass dieses für die Seuchen des Horn- und Schafviehes geeignete Buch sowohl als der Unterricht für die Schmiede in Ansehung der Pferde bei dem Buchdrucker Kurzböck allhier zu bekommen sei. Die Allerhöchste Absicht gehet aber nicht nur dahin, dass jeder Land- und Kreis-Physicus und Chirurgus den Inhalt dieses Buches über die Viehseuchen gründlich wisse und der diessfälligen Einleitung in vorkommenden Fällen die Folge leiste, sondern auch dass die Obrigkeiten fleissig darob halten, nicht minder die Ackerbau-Gesellschaften sich damit versehen, und diese Lehrsätze am Lande zu verbreiten trachten sollen, wozu eben sonderheitlich vieles beitragen wird, wenn auch die Pfarrer diese Allerhöchste Wohlthat und heilsame Absicht seiner Zeit, wenn nämlich die Kreis-Physici, Chirurgi, dann die Wirthschaftsbeamten und beträchtlicheren Landwirthe davon unterrichtet sind, dem Landvolke von den Kanzeln zu verkünden durch die Behörde angeleitet werden.

Gleichwie nun aus diesem Werke näher aufgedruckten ursprünglichen Ursachen der Viehseuchen einerseits der besondere Einfluss, welchen sowohl bei der gesunden als kranken Zeit die bisherige üble Pflege, Fütterung, Wartung und der unreine Aufenthalt, oder Stallungen des Viehes sowohl in die Entstehung als Verbreitung der Seuchen natürlicherweise wirken müssen, klar aus einander gesetzt worden, andererseits aber der wesentliche Unterschied zwischen ansteckenden und nicht ansteckenden Seuchen sammt den diessfälligen Kennzeichen umständlich bewiesen ist;

Als werde derselbe sich angelegen sein lassen:

1. Dass von nun an und bei jeder Gelegenheit dem Landvolke diese Wahrheiten in Ansehung der fürwährenden Pflege und der Standörter des Viehes sowohl in Betreff der Stallungen als der Weide wohl begreiflich gemacht, selbes zu seinem eigenen Besten hierunter angeleitet, und von den bisherigen Vorurtheilen wenigstens nach und nach abzubringen getrachtet werde.

2. Dass bei einlaufenden Berichten von einer entstehenden Viehkrankheit ein in der Vieharzneischule unterrichteter Medicus an Ort und Stelle abgesendet, durch denselben vorher die Umstände genau erhoben, und erst alsdann, wenn man von der wirklichen Ansteckung überführt ist, die bisher so oft ohne Noth verschuldeten, dem Unterthan selbst nachtheiligen, grösseren und schärferen Sanitäts-Vorschriften angewendet, folglich auch nur in diesem Falle der Gebrauch der Häute, ausserdem aber und wenn keine Ansteckungsgefahr ist, keineswegs untersagt werde. Welch' alles jedoch nicht verhindert, dass gleich beim Anfange einer weiter um sich greifenden Krankheit, und in der Ungewissheit, ob solche ansteckend sei oder nicht, die Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken einstweilen vorgenommen, und bis zur Ankunft des Medici, fürnämlich, wenn sich beim kranken Viehe die verdächtigen Zeichen der Ansteckung geäussert haben, weder der Gebrauch der Häute noch des

Fleisches gestattet, keineswegs aber gleich die Sperrung ganzer Dörfer und Districte, noch die Aufhebung des Handels und Wandels verhänget, sondern vielmehr die Aufklärung der allseitigen Umstände vorausgesetzt, die Relation des abgeordneten Medici eingeholt und derselbe fürnämlich die Gränzen der Seuche, wie weit sich die damit behaftete Gegend, und auf was für Gattungen des Viehes vorzüglich erstrecke, nach den in Wollstein's Buche an Hand gelassenen Tabellen wohl aufgekläret, überhaupt also zum Grundsatz genommen werde, dass nicht das von anderwärts herkommende Vieh die Seuche mitbringe, wohl aber das Seuchengift in einem gewissen Dunstkreise und in einer gewissen Lage durch einige Zeit herrsche, mithin, wo die Gelegenheit vorhanden ist, das Vieh in eine gesündere Lage zu überbringen, dasselbe viel mehr von der Seuche befreit bleiben werde; eben so müsse die Landesstelle fortan darauf fürdenken, das rechte Ebenmaass zwischen dem Ackerbaue und Wieswachs zu erhalten, damit das im Lande vorhandene Vieh die angemessene Nahrung finde, auch dass die Bancal-Behörde in rechter Zeit angegangen werde, die erforderliche Quantität Steinsalz zum Verschleiss an den Unterthan nicht ermangeln zu lassen.

Damit aber auch in Ansehung der in die Vieharzneischule abgeschickten Medicorum sowohl, als in Ansehung derjenigen, die noch künftig diese Kunst zu erlernen haben, sich der rechte Begriff von der unterwaltenden Allerhöchsten Absicht gemacht werde, so geht die Hauptabsicht dahin, nämlich, dass nach und nach alle Kreise und Bezirke mit vieharzneiverständigen Ärzten und Wundärzten besetzt werden; weil aber dieses nicht auf einmal geschehen kann, auch die dermal schon wirklich angestellten Land-, Kreis- und Stadt-Physici und Chirurgi sich nicht wohl von ihren Stationen entfernen können, um den ganzen, wenigstens zwei Jahre erfordernden Lehrkurs einzuholen, so hat man auch die diessfälligen Lehrlinge in zweierlei Gattungen zu theilen für nöthig erachtet, nämlich in jene, die mit der Zeit als wirkliche Professores zu dem Lehramte der Vieharznei aspiriren können, welches sich lediglich auf jene Örter, wo ganze Universitäten und förmliche *Studia medica* bestehen, versteht; sodann in jene, welche um jede Provinz einstweilen wenigstens mit dem allernöthigsten Unterrichte in Betreff der Viehseuchen und Contagionen zu versehen, die diessfällige Kenntniss binnen einiger Zeit einholen und hierin gegen die von dem Lande bereits verwilligte, auch Allerhöchsten Ortes begnehmigte Besoldung Andere unterrichten, sofort zur Verwendung an Ort und Stelle, wo mittlerweile Seuchen von einer oder der anderen Art entstehen, gebraucht werden können.

Um die erstere Gattung zu erzielen, müsse bei jeder medicinischen Facultät den *Medicinae* und *Chirurgiae Studiosis* verkündigt werden, dass man seiner Zeit auf diejenigen, welche die ganze Vieharzneilehre erschöpfen, in der Anstellung zu den Lehrämtern sowohl als zu den Physicaten den vorzüglichsten Bedacht nehmen

werde. Diejenigen hingegen, welche zwar zu keinem Lehramte, aber doch zu Landes-Physicaten aspiriren, müssen doch wenigstens den kleineren Lehrkurs in Betreff der Viehseuchen und Contagionen vollenden, und eine so andere hierüber das schriftliche Zeugniß des Professors Wollstein bei jener Behörde, wo sie ihre Anstellung suchen, aufweisen.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 239.*)

Promovirt wurden im Jahre 1781 zu Doctoren der Medicin: Joh. Nicolides (wurde in der Wohnung des Präses in Gegenwart des Decans, Promotors Stoll und des Notars am 16. Dec. 1780 promovirt); Conrad Soherr (den 19. Dec. 1780 durch P. Collin); Math. Schlechtleuthner, Joh. Hennisch (beide am 27. Jänner durch P. Jacquin); Carl Theodor Titz, Jos. Sartorius (12. Februar durch P. Collin); Franz Niedermeyer, Franz Zeit (19. Febr. durch PP. Jacquin, Barth.); Augustin Kraholetz, Jos. Pellegrini, Jos. Ferd. Müller (13. März durch PP. Stoll, Collin, Jacquin); Melchior Talmann (30. April durch P. Barth); Ignaz Schmiderer (8. Mai durch P. Stoll); Jos. Filipeki (1. Juni durch P. Collin); Jos. Molnar (acatholisch, in der Wohnung des Präses, am 4. Juli durch P. Jacquin); Anton Alois Metatschek (24. Juli durch P. Barth); Adam Jos. Paris (27. Juli durch P. Stoll); Caspar Mesch, Joh. Mlaker (beide am 6. August durch P. Barth); Georg Sommerer, Franz Carl Topolansky, Carl Baumfrid (23. August durch P. Barth); Emanuel Pohl, Felix Fort. Passerini, Anton Entzersdorffer (7. Sept. durch P. Barth). Zusammen 25.

In die Facultät traten ein: Alex. Savoye, Soherr, Müller, Schlechtleuthner, Joseph Nesbeda, Joachim Spalowsky, Sommerer, Sigm. Parisani, Jos. Parisani, Pohl.

In die Societät wurden aufgenommen: Savoye (gegen Nachzahlung von 490 fl.); Soherr (gegen Nachzahlung von 450 fl.); Müller (gegen Nachzahlung von 280 fl.); Schlechtleuthner (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Nesbeda (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Spalowsky (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Sommerer (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Sigm. Parisani (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Jos. Parisani (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Baumfrid, Pohl.

Niedere Grade erhielten: Chirurgen 81, Geburtshelfer 12, Zahnarzt 1, Apotheker 20, Hebammen 31.

Es starben in diesem Decanatsjahre: Dr. Franz Xav. Mannagetta v. Lerchenau (am 15. Febr. 1781) und Prof. Dr. Joh. Nep. Fellner (am 10. Dec. 1780).

Die Facultäts-Rechnungen vom Jahre 1781 lieferten einen Rest von 805 fl. 47 kr. Die Rechnungen der Societät, für dasselbe Jahr vom Notar abgefasst, wurden verlesen, und der Durchsicht und Prüfung von Seite der Censoren anheimgestellt. — Genauer sind sie auch in diesem Jahre im Decanats-Buche nicht angegeben (*libr. Dec. c. p. 140*).

In einer Facultäts-Commission, abgehalten in der Wohnung des Präses

am 21. Dec. 1781, wurde verfügt, dass die vom Jahre 1781 vorhandenen Societätsgelder zu $3\frac{1}{2}$ Proc. Zins angelegt werden sollen (*libr. Dec.c. p. 141*).

In der Facultäts-Sitzung am 23. März 1782 wurde ein Hofdecret (dessen Datum jedoch in den Acten nicht verzeichnet vorkommt) abgelesen, dem zufolge den Kindern der Juden, ausser der Theologie, alle anderen Gegenstände der hohen Schulen, demnach auch insbesondere die Gegenstände der Medicin zu besuchen gestattet wurde (*Actorum Decanatus Facultatis medicae libro 9, p. 146*).

Ein nied. öst. Regierungs-Decret vom 4. Mai 1782 eröffnet der Facultät: »Seine Majestät haben mittelst herabgediehenen Hofdecrets vom 18., präsentirt 27. vorigen Monats, unter anderm anzubefehlen geruht, dass die Regierung in Ansehung der vielen mittellosen, ohne Hilfe schmach tenden Kranken auf die werkhätige Erfüllung der schon wirklich bestehenden diessfälligen Verordnungen dringen und die Hilfe vorzüglich denjenigen, welche derselben am meisten bedürfen, wirksam zuzuwenden beflissen sein solle.»

»Ferner habe die Regierung durch die medicinische Facultät den sämmtlichen Medicis den Allerhöchsten Befehl zu verkündigen, dass selbe jederzeit nach dem Absterben ihres Patienten in dem Hause des Todten einen Zettel mit dem Inhalte: Der Verstorbene ist an der Krankheit N. N. erblichen, hinterlassen sollen, welcher Zettel sodann dem Hauseigenthümer oder Vorsteher zu überreichen, und von diesem durch den Todtenbeschauer dem *Magister Sanitatis* zuzuschicken sei.»

»Es ergebe sich hieraus von selbst, dass bei jenen verstorbenen Personen, welche entweder durch einen gewaltsamen Tod umgekommen, oder in einer andern Krankheit ohne Beihilfe des Medici abgelebt sind, der Todtenbeschauer diesen Umstand in seinem Beschau-Zettel anmerken müsse, mithin alsdann der *Magister Sanitatis* derjenige sein werde, dem es obliegt, die Anzeige an die Regierung entweder, wenn es ein besonderer Fall ist, gleich an der Stelle, sonst aber den Bericht an die Regierung monatlich zu erstatten. Es hänge also auch nur von der Regierung ab, jeder Behörde diessfalls die nöthigen Aufträge zu machen, den *Magister Sanitatis*, damit er sein Amt handlen könne, in den Stand zu setzen, auch ihn allenfalls den diessfälligen Berathschlagungen interveniren zu lassen, und wenn es neue, besonders merkwürdige Ereignisse seien, die medicinische Facultät anzuhalten, dass wenigst die berühmtesten und erfahrensten Practici, um darüber ihre Berathschlagungen anzustellen versammelt, der *Magister Sanitatis* jedesmal beigezogen, auch in den bestimmt und umständlich abzufassenden Berichten der medicinischen Facultät, die bei der Berathschlagung Anwesenden jedesmal angemerkt, und diese Berichte gehörig unterzeichnet werden.»

»Übrigens sei auch kein Anstand, die Reinigung der Betten, Kleider und Effecten von den an der Auszehrung Verstorbenen, wenn es der Medicus für nöthig findet, nachdem der Regierung- und des *Magister Sanitatis* Gutachten

anzuordnen, welches aber hauptsächlich nur von jenen Effecten zu verstehen sei, deren sich die Abgelebten in ihrer Krankheit bedient haben, und woraus eine Ansteckung mit Grund zu besorgen wäre, damit die Sache nicht zu weit ausgedehnt werde, und nicht etwa den Erben mehr zum Nachtheil als zur Hülfe und Bewahrung gereiche.“

„Welche höchste Entschliessung derselben (der Facultät) zur Wissenschaft, auch ihres Ortes genauer Darobachtung, auch weiters gehörigen Verfügung an sämtliche Medicos mit dem Auftrag hiemit erinnert wird, dass in den an die Regierung zu erstattenden Berichten jederzeit die bei der Berathschlagung Anwesenden beigesetzt, und alles dasjenige, was durch erwähnte allerhöchste Verordnung anbefohlen wird, in pflichtmässigen Vollzug gesetzt werden solle“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 267*).

Auf eine Anfrage der nied. öst. Landesregierung bezüglich auf die Verwendbarkeit des Sprengglases zu Bändern, Hüten etc. äusserte sich die Facultät ddo. 8. Mai 1782 dahin, dass das Sprengglas, in so ferne es sich leicht absondere und bei geringem Anlasse oft in kleinen Staub zerfalle, hiebei aber den Augen, Lungen, und wenn es mit den Getränken in die Verdauungswege gelangt, auch diesen sehr nachträglich werden könne, zu obgedachten Zwecken nicht zulässig sei. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 185*.)

Bei Gelegenheit der Facultäts-Versammlung am 15. Juni desselben Jahres wurde ein Allerhöchster Erlass veröffentlicht, dem zufolge kein Judenkind getauft werden sollte, bis man nicht sicher wäre, dass es hinlängliche Erkenntniss und Antrieb zur Taufe habe (*libr. c. p. 149*).

Am 2. Juli 1782 geschah von Allerhöchsten Orte die Anfrage an die Facultät, ob es zweckmässig sei, neue Wohngebäude durch Schwefel- und gegen die Pest übliche Räucherungen unschädlich zu machen. — Der einstimmige Facultäts-Beschluss lautete dahin, dass derlei Räucherungen der Gesundheit der Anwohnenden schädlich, und für den vorgehabten Zweck gänzlich ungenügend seien, zumal letzterer Zweck am besten durch die Gestattung freien Zutrittes der Luft erreicht werde (*libr. Dec. c. p. 150*).

Mit Hofdecret vom 12., *prues.* 20. Juli 1782, haben Se. Majestät Allerhöchstdinstigst zu entschliessen und anzubefehlen geruhet, „wasmassen der medicinischen Facultät aufzutragen sei, dass dieselbe, nach dem Beispiele von Prag, künftig auch allhier (in Wien) bei wahrnehmenden grassirenden Menschenkrankheiten jederzeit gleich die Beschreibung und Heilmittel zur allgemeinen Wissenschaft kundmachen solle, da es das Ansehen habe, dass ihr dermaliger Vorschlag nur auf die sorgfältigste Beibehaltung ihres Privatvivi in Heilung der Menschen abziele. Der nieder-österreichischen Regierung wurde diese höchste Entschliessung mit dem Auftrage eröffnet, die medicinische Facultät hiernach zu belehren, und zur Erfüllung des Allerhöchsten Auftrages anzuweisen, zugleich aber auch zu erkennen zu geben, dass es nicht genug sei, wenn die bei der Berathschlagung Anwesenden

im Schluss ihres Berichtes benennt sind, sondern dass, so wie es bei allen untergeordneten Stellen geschie't, wenigstens der das Präsidium führende nebst dem *Decano Facultatis* eigenhändig in denen an die vorge-setzte Stelle erstatteten Berichten unterzeichnet sein müsse. (Nied. öst. Re-gierungs-Verordnung vom 23. Juli 1782.) (*Act. Fuc. med. Fusc. anni 1782. Nr. 281.*)

Vermög nied. öst. Regierungs-Beschluss vom 13. Juli 1782 wurde der medicinischen Facultät aufgetragen, »zur Verfassung eines standhaften Systems für die Zukunft zur Besorgung der armen Kranken einen umständlichen Vorschlag abzureichen, und insonderheit auch über die Frage sich zu äussern, ob nicht das beste Aushilfsmittel wäre, dass die Apotheker ihre Verbindlichkeit, so ihnen nach den Patenten von dem Jahre 1707 und 1708 anklebet, durch Creirung eines Fundi reluirten, woraus einem jeden, der den Armen die Medicamente abreicht, die Bezahlung und die halbe Taxe geleistet würde.»

Um diesen hohen Befehl genau zu vollziehen, hatte die Facultät das ihr zugekommene Decret den Apothekern mitgetheilt und deren Äusserung entgegengenommen, welche dahin ausfiel, dass es ihnen in ihrer dermaligen bedrängten Lage unmöglich sei, armen Kranken die vorgeschriebenen Arzneien unentgeltlich abzureichen, und sie noch viel weniger im Stande seien, einen Relutionsfond zu schaffen; sie seien aber bereit, all ihr Mögliches, so wie sie es bisher gethan haben, noch ferner beizutragen, und bitten bloss, dass ihnen die zudedachte unerschwingliche Last nicht aufgebürdet werde.

Am 2. August d. J. fand eine Facultäts-Commission Statt, in der die Facultät im Auftrage Sr. Majestät darüber zu entscheiden hatte, ob die Apotheker bei ihrem Geschäfte wirklich so viel Gewinn hätten, dass man sie verhalten könne, Armen Medicamente unentgeltlich zu verabfolgen? — Einstimmig wurde diess, mit Rücksicht auf die Zeitumstände, verneint. (*libr. Dec. c. p. 153.*)

Auch bezüglich auf obigen Regierungs Beschluss ddo. 13. Juli d. J. nahm die Facultät die Apotheker in Schutz, und meinte in ihrer Äusserung an die Landesstelle ddo. 12. August 1782, dass, »wenn man überlege, wie jede öffentliche Apotheke zu allen Jahreszeiten wegen dem allgemeinen Gesundheitszustand mit echten, frischen und gut bereiteten Arzneien so versehen und reichlich eingerichtet sein müsse, dass sie auch bei ungefähr einreisenden häufigen Krankheiten und Epidemien das Publicum gut und sattsam bedienen könne (welche Vorsorge von keinem andern Handelsmann gefordert wird), daraus erhelle, dass solches kein Apotheker auch bei der ganzen Taxe zu leisten vermöge, wenn er nicht einen beständigen und beträchtlichen Abgang habe.»

»Da nun dermal,» so fährt der Facultäts Bericht weiter fort, »mehrere Apotheken errichtet, und folglich der Abgang und Gewinn merklich zertheilet worden, so ist leicht zu erachten, dass die Apotheker auch bei der

ganzen Taxe kaum so viel sich erwerben werden, dass sie ihre Officinen in aufrechtem und vorgeschriebenem Stand erhalten. Wir wollen nicht berühren, dass die Apotheker ihre Waaren dermal viel theurer kaufen, den Platz ihrer Officinen in hohem Preis verzinsen, und eben so, um gute Subjecte zu erhalten, jährlich mehr zahlen müssen; wenn noch beinebens in Erwägung genommen wird, wie viele Kräuter und aromatische Waaren, Syrupen und Conserven etc. ihnen das Jahr hindurch verderben, wie viel geisthafte und flüssige Sachen ausrauchen u. s. w., so müssen wir Einer Hochlöbl. Regierung anheimstellen: ob diese Gattung der Bürger nicht zwar wegen ihren Privat-Nutzen, sondern wegen dem Wohl des Publicums eine Rücksicht verdiene.»

»Es hängt derothalben lediglich von einer einsichtsvollen und hochlöbl. n. öst. Regierung ab, ob bei so beschaffener Lage der Sachen die bürgerlichen Apotheker zur unentgeltlichen Abgabe der Arzneien für arme Kranke oder zur Errichtung eines Relutionsfondes wirklich zu verhalten seien.»

»Wir wünschten, es möchte Se. k. k. Majestät zur milden Versorgung der armen Kranken aus Allerhöchster Gnade einen Fond anweisen, woraus den Apothekern die für wahre Arme verordneten Arzneien um die Halbscheid der dermaligen Taxe vergütet würden, und wir sind versichert, dass sie dadurch schon vieles beitragen müssten, indem es platterdings unmöglich, ohne Schaden die Arzneien um die Halbscheid der dermaligen Taxe hindanzugeben. Wir sagen um die Halbscheid der dermaligen Taxe, weil die Halbscheid der vorigen Taxe für das Publicum nicht anwendbar ist, denn nach der alten Halbtaxe kommen mehrere sehr gangbare Arzneien doppelt so hoch zu stehen, als in der neuen ganzen Taxe.»

»Was die Besorgung der armen Kranken von Seite der Ärzte betrifft, so ist kein Beispiel bekannt, dass jemals einem Armen der Beistand versagt, oder seine Krankheit vernachlässiget worden wäre; es hat sich bishero jeder nach Pflicht und Möglichkeit den Nothdürftigen wie den Wohlhabenden heizuspringen beflissen; sie werden es auch künftighin um so leichter und füglicher leisten können, wenn kein Anstand zur unentgeltlichen Abreichung vorhanden sein wird.»

»Es ereignet sich aber meistentheils, dass, wenn auch arme Kranke den Beistand der Ärzte und die Arzneien unentgeltlich erhalten, ihnen doch die nöthige Wartung und Nahrung mangelt, und sie dadurch zu Grunde gehen müssen. Desswegen ist für dergleichen Fälle unumgänglich nothwendig, dass hinlängliche Krankenhäuser vorhanden seien, in welchen sie ohne alle Beschwerden können aufgenommen werden. Vorzüglich aber ist nothwendig, dass dergleichen Kranke alsogleich in ein Krankenhaus übertragen werden, wenn sie eine hitzige Krankheit haben; denn diese Krankheiten, wenn sie auch für sich gelind und gutartig sind, können aus Mangel der nöthigen Wartung und Nahrung, besonders wo viele Leute in einem kleinen, oft feuchten und ungesunden Zimmer oder Verschlag

belsammen wohnen, bössartig und ansteckend werden; hauptsächlich ist dieses zu besorgen, wenn man eine Epidemie befürchtet, oder solche schon eingerissen hat. In diesen Fällen muss zwar der Medicus bei der ersten Visite die nothwendigen Arzneien verschreiben, und alles übrige, was nothwendig ist, als Aderlass, Klystier, Umschlag etc. anordnen; zugleich aber auch einen Zettel, worauf der Kranke, seine Krankheit und die vorgeschriebenen Mittel benennet, und die Anweisung in das Krankenhaus bezeuget wird, verfassen, und die Aufweisung eines solchen Zettels sollte hinlänglich sein, dass der Kranke in das bestimmte Krankenhaus ohne weitere Anzeige aufgenommen werde.“

»Auf eben diese Art sollten auch alle Kranke, die mit langwierigen Krankheiten behaftet sind, und in ihrer Wohnung weder Wartung noch Nahrung haben, oder auch Dienstboten, die ihrem Dienste vermöge der Krankheit nicht vorstehen können, so wie Tag- und Handwerker, welche vom täglichen Gewinn leben und bei jeder Krankheit brodlos sind, in ein Krankenhaus überbracht werden. Jene arme Kranke hingegen, welche ihrem Dienste noch vorstehen können, und welchen es an nöthiger Nahrung nicht mangelt, sollten zu jenem Medicus, auf welchen sie ein Vertrauen haben, in das Haus kommen, oder zum Armen-Leut-Doctor in das Spanische Spital gehen, wo täglich in der Frühe allen dergleichen Kranken die Arzneien verschrieben und unentgeltlich ausgetheilt werden.“

»Jene arme Kranke aber, die bettlägerig sind, und denen weder Nahrung noch Wartung abgeht, sollen den nächsten Medicum rufen, welcher ihnen die nöthigen Arzneien verschreiben und sie unentgeltlich besorgen wird. Dieses kann dormalen leicht geschehen, weil fast auf jedem Grund einer, zwei oder drei Medici wohnen, und sich nach und nach deren Zahl mehren wird. Es werden sich auch bürgerliche Wundärzte eben so mit allem Fleisse für die armen Kranken verwenden, wenn nur ihre Anzahl nicht dergestalt vermehrt wird, dass sie ausser Stand gesetzt werden, sich die nöthige Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. Nur hängt es von der Allerhöchsten Gnade und Milde ab, ob jene Medici und Chirurgen, die bei einreissenden Epidemien sich für die Armen besonders verwenden, nicht eine angemessene Remuneration verdienen.“

»Indessen finden wir noch gehorsamt zu erinnern, es sei *a parte politica* bei Errichtung der Krankenhäuser die Absicht dahin zu nehmen, dass für hitzige Krankheiten ein besonderes Krankenhaus bestimmt und auch in diesem die Absonderung der epidemischen, bössartigen und gutartigen veranstaltet werden möchte. — Auch erfordern einzelne langwierige Krankheiten entweder besondere Krankenhäuser, oder abgesonderte Zimmer, denn Venerische und Scorbutische sollten nie unter Anderen liegen; Abzehrende und Wassersüchtige vertragen sich mitsammen; besondere Örter sind wiederum für Hinfällende, Tobende, Incurable und für von wüthigen Thieren Gebissene nothwendig.“

»Kranke, so wegen Wunden, Geschwüren, Krebs oder anderer äus-

serlichen Krankheiten von Wundärzten behandelt werden, erhalten ihre Gesundheit geschwinder und leichter, wenn sie nach der Verschiedenheit der Umstände auch besonders abgetheilt sind.»

»Wir müssen aber anmerken, dass die venerische Krankheit dermal täglich zunehme....., es erfordert derowegen das Wohl des Staates, dass vor dieser Krankheit und ihrer Verbreitung vorzüglich Sorge getragen werde, denn nichts ist der Bevölkerung schädlicher, als entkräftete, sieche und krüppelhafte Eltern.»

»Es ist aber auch zur geschwinden und glücklichen Herstellung der Gesundheit die gehörige Wartung, Reinlichkeit und gute Luft eben so unentbehrlich als die Nahrung und Arznei. Derowegen ist jedes Krankenzimmer nach Maass der Kranken und derselben Zufälle mit genugsamen Krankenküßern und Krankenküßerinnen zu versehen. Die Zimmer müssen beinebens weit, hoch und so gelagert und beschaffen sein, dass man nach Belieben und Erforderniss die (Luft im) Zimmer reinigen, erneuern und erfrischen kann.»

»Uns scheint mit diesen Erinnerungen alles angedeutet zu haben, was in das medicinische Fach einschlägt; nur müssen wir noch bitten, es möchte eine löbl. Landesregierung bestimmen, welche Gattungen Leute für wahrhaft arm anzusehen und mit Arzneien unentgeltlich zu besorgen seien; denn die Erfahrung lehrt, dass sich oft viele für arm ausgeben, die es in der That nicht sind; andere auch wahrhaft Arme laufen auch von einem Arzte zu dem andern, lassen sich von jedem, da es ihnen nichts kostet, Arznei verschreiben, werfen solche wieder weg, oder verkaufen sie andern, und so gibt es mehrere Gebrechen, welchen aber hart oder gar nicht abzuhelfen ist. Überhaupt wird die unentgeltliche Besorgung der armen Kranken, wenn sie auch noch so sparsam eingerichtet wird, sehr viel kosten, indem ihre Anzahl von Tag zu Tag zunimmt. Damit aber die Arzneimittel so wenig kosten als möglich ist, glauben wir, dass es nothwendig sei, ein *Dispensatorium Pauperum* zu verfassen, worin nur die nothwendigsten, einfachsten, wirksamsten und wohlfeilsten Arzneien enthalten wären, und nach welchem sich jeder Medicus, wenn er für Arme verschreibt, genau richten müsste. Man könnte auch gleich bei jedem die Taxe nach der dermaligen Halbscheid beisetzen.

(*Act. Fac. Fasc. anni 1782. Nr. 202.*)

Wir erwarten aber hierin die hohe Genehmigung einer Hochlöbl. Landesregierung. Wien am 12. August 1782.

Gegen- wär- lige :	}	Störck, Präses,	Bernhard, Auenbrugger,
		Schosulan, Decan.	Molinari, Schreibers, Pock,
		Quarin, Collmann, Leibmedici.	Mertens, Christan, pract.
		Stoll, Professor praxeos.	Ärzte.
		Rein, Sanitätsrath.	Langmayr, Notar.

Seine k. k. apost. Majestät haben über die Untersuchung der gegen die hiesigen bürgerl. Apotheker wegen verübten Verfälschungen bei den

Feldapotheken vorgekommenen Beschuldigungen folgende Allerhöchste Resolution unterm 23. August 1782 zu erlassen und durch Hofdecret vom 31. desselben Monats und *de ps.* 7. Sept. an die n. öst. Regierung zu eröffnen geruht :

„Da alle drei Justizstellen einstimmig erkennen, dass, wo nicht bewiesener böser Wille, dennoch die grösste Nachlässigkeit und das unerlaubteste Versehen von Seite der Unternehmer unterloffen sei, so erfordert auch Recht und Billigkeit, dass von selben nicht nur allein die auf diese Untersuchung aufgelaufenen Unkosten sämmtlich vergütet, und der Ersatz für die dem Ärario abgelieferten Medicamente in dem ausgewiesenen Betrage pr. 32,144 fl. 32 kr. geleistet, sondern auch sowohl das ganze Gremium, als auch insbesondere die hieran vornehmlich mit den schwersten Inzichten beschwerten Individuen mit einer exemplarischen Strafe belegt werden.

Dem Apotheker-Gremio hebe ich daher zur Strafe die ihm seither bewilligten Privilegien gänzlich auf, und ist also hinführo jedem, wenn er dem vorgeschriebenen Examen vorhero der Ordnung nach sich unterzogen und die Approbation erhalten haben wird, in und vor der Stadt die Errichtung einer eigenen Apotheke zu gestatten: hiernach höret das ganze Apotheker-Gremium von nun an gänzlich auf, und hat die oberste Justizstelle hievon die böhm. öst. Kanzlei zuverständigen; und da, wenn auch nur grobe Nachlässigkeit unterwaltet, diese nie einigen Nutzen den Unternehmern verschaffen kann oder soll, so müssen auch die Unternehmer zur Abgebung ihres bezogenen ganzen Gewinnes an das Militärspital verhalten, und wenn sich hieob einige Anstände über dessen Betrag ergeben sollten, solche durch Rechnungen vollkommen berichtigt werden. Nur kann den Individuen, welche sich als unschuldig auszuweisen vermögend sein werden, dero Regress wider die Schuldigen vorbehalten werden.

Die mit den schwersten Inzichten beschwerten vier Apotheker: Maszioli, de Pauli, Greinwold und Brandner, welche bei Verfertigung der unechten Medicamente zugegen gewesen, und immer die Wirthschaft, nie aber die echte Verfertigung der Medicamente den Apotheker-Gesellen anbefohlen, sind, da sie hiebei auf das grösste gefehlt, zur weitem Besorgung einer Apotheke auf immer unwürdig, und diesen vier Individuen sollen also ihre vier Apotheken alsogleich gesperrt werden, und selbe hievon nur ihre habenden Medicamente und Geräthschaften *licitando*, oder wie sie werden wollen, verkaufen. Die übrigen mitverflochtenen Personen betreffend, so ist From durch drei Tage auf die Bühne zu stellen mit der angehangenen Tafel, und dann über den schon ausgestandenen Arrest noch auf ein Jahr in das Gnadenstockhaus zum Gassenkehren zu verurtheilen, Pasponta aber, so wie die übrigen vier Individuen: Seelmann, Chetal, Frang und Person sind weiterer Strafe loszuzählen.“ (Regierungs-Decret vom 8. Sept. 1782.) (*Act. Fac. Fasc. anni 1782. Nr. 291.*)

In einer Facultäts Commission am 10. Sept. 1782 hatte die Facultät über

ein an die Landesstelle eingereichtes Project des Dr. Joseph Portenschlag zu entscheiden. Dieser rieth, die 24 jüngsten Ärzte Wiens zu zwingen, die Armen unentgeltlich zu behandeln. — Einstimmig lautete jedoch das Facultäts-Gutachten dahin, dass so geartete Maassregel viel zu drückend sein müsste für Individuen, die obnehin noch der Mittel ihres Lebenswerbes am meisten entbehren. Wolle man indess benannten vier und zwanzig Ärzten freie Wohnungen in den Vorstädten und einen Jahresgehalt von hundert Gulden zusichern, so möge man ihnen dann den projectirten Zwang anthun (*libr. cit. p. 157*).

Ein anderes Project, und zwar eines Ungenannten, an die Regierung eingereicht, wünschte alle Leichname der Phthisiker eröffnet, und versprach sich daraus grossen Gewinn für die Heilkunst. — Die Facultät meinte, dass bei derlei Leichnamen nichts mehr zu finden sei, was nicht schon aus den vorhandenen Werken bekannt wäre. Störck selbst fügte bei, dass durch derlei Sectionen nie die wesentliche Krankheitsursache, sondern nur die von derselben angestellte Verwüstung ermittelt werde; daher selbe zur Förderung der Therapie der fraglichen Krankheit nichts beitrage. Hiezu komme, dass mehrere abzehrende Krankheiten auch ansteckend und erblich seien, und desshalb die Sectionen in Privathäusern, und wo nicht alle Vorsichten gebraucht werden können, immerhin höchst bedenklich bleiben. (*Act. Dec. libro 9, p. 157, item Act. Fac. medicae Fasc. anni 1782. Nr. 213*)

Durch ein nied. öst. Regierungs- Decret vom 13. Oct. 1782 erhielt die Facultät nachstehende Kundmachung: »Seine k. k. Majestät haben unterm 23. August *et ps.* 3. September (1782) unter Anderen Allergnädigst zu entschliessen geruhet, dass die gesammten Kranken aus allen Häusern in das grosse Armenhaus, so künftig das General-Spital ausmachen solle, vereiniget, und dazu, wenn man einmal die Anzahl beiläufig wissen wird, die Säle und Zimmer allda nach einer durch die medicinische Facultät zu entwerfenden und von Seiner Majestät selbst zu begnehmigenden Anordnung und Plan zugerichtet werden sollen, anebst der daran stossende Contumazhof zur Aushilf zu dienen hätte, und daher die Narren, auch sonst ekelergende Kranke zu versetzen wären.

Sollte für die nach einem billigen Mittel evaluirte Anzahl von Kranken sämtlicher Häuser, das grosse Armenhaus (wohin auch die Gebärenden, die jetzt bei St. Marx befindlich, zu übertragen kämen) nicht erklecklich sein, so könnte das Invalidenhaus ebenfalls dazu genommen werden. Zu einem zu errichtenden venerischen Krankenhaus dürfte *pro loco physico* St. Marx am tauglichsten sein.»

»Weiters haben Seine Majestät unterm 5., ps. 7. diess, Allergnädigst zu entschliessen geruhet, dass bei der Krankenanstalt förderst nach einem sechsjährigen Durchschnitt zu berechnen sei, wie viele Kranke hier in den verschiedenen Häusern verpflegt worden, wie viel also beiläufig auf einmal durch Ziehung einer Mittelzahl Kranke ausfallen, und auf wie viele also deren man sodann furohin auf einmal beiläufig zu zählen habe, damit

ein hinlänglicher Raum, und ebenfalls alle weitere Zugehör nach diesen könne bestimmt werden.

Nach bestimmter Anzahl sei weiter wohl zu überlegen und abzumessen, wie viel das ganze grosse Armenhaus und der Contumazhof solche Kranke nach der beschehenen Adaptirung zu fassen vermöge, und haben diejenigen, so in der Versorgung ausser den Häusern mit ihrem Ausmaass stehen, vorzüglich das Recht, in dieses Krankenhaus, wenn sie wirklich krank werden, ekelhafte und ganz gebrechliche aber in den Contumazhof oder nach Ybbs zu kommen, wornach denn jeder Hausinhaber oder Grundrichter von einem sich ergebenden derlei Kranken die Anzeige zu machen habe, damit solcher alsogleich in das Spital abgehohlet werde.

Alle Foundationen nach Maass ihrer mehreren oder weniger Einkünfte werden besondere Säle oder Zimmer haben, in welchen ein jeder nach dem Verhältniss seiner Foundation wird behandelt werden, so also auch das Spanische Spital, der Handelstand, die Handwerks-Lnungen etc. betrifft, und werden auch für eigends zahlende Zimmer vorbehalten werden.

Damit es aber in dem allgemeinen Krankenhaus an nichts erwinde, die Zu- und Einrichtung mit gutem Vorbedacht gemacht und alles, was die Krankenpflege und Wirthschaft, dann die in einer besonderen Abtheilung dieses Hauptkrankenhauses mitverbundene, einzurichtende Gebäranstalt betrifft, bestens, ordentlich und wirthschaftlich eingerichtet werde; so sei etwelchen in den Spitalern practicirten Medicis, z. B. Mertens, Quarin, Schreiber, Stoll, Kollmann, Molinari etc. zu erinnern, dass derjenige, welcher diessfalls den besten und vollkommensten Vorschlag machen wird, als Vorsteher dieses Universal-Krankenhauses in seinem Fache mit einem Gehalt von jährlichen 3 bis 4000 fl. angestellt werden würde; wie dann endlich Se. Majestät unterm 11. diess und *ps. hodierno* zu Besorgung des allhiesigen Armen Versorgungswesens eine unter dem Vorsitz des Herrn Abten von Schotten aus fünf Directoren zusammengesetzte Mildens-Stiftungs-Ober Direction zu bestimmen, und hiezu denjenigen Medicum, so für die Direction des allgemeinen Spitals ausgewählt werden wird, beizuziehen, und dabei die Besorgung alles was Krankenhäuser sind, aufzutragen Allergnädigst geruht haben.

»Welch höchste Entschliessungen derselben (der Regierung) mit dem Bedenten hiemit erinnert werden, dass dieselbe diese Allerhöchste Entschliessung insbesondere denen ausdrücklich benannten Medicis kundmachen und auftragen solle, ehestens auch ihres Orts die fördernde Verfassung des höchst anbefohlenen Vorschlags zu beschleunigen und zu weiterer Beförderung anher zu überreichen.« *Ex Consilio Regim. inf. Austriae.* Wien den 13. October 1782.

Math. Ferdin. Martschläger.

(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 294.*)

Seine Majestät haben unterm 2. und *psentat.* 9. Nov. 1782 an die n. öst. Regierung gelangen lassen: »Es scheine, dass mit Eröffnung der neuen

Apotheken nicht ordentlich genug vorgegangen werde. Da nun der allgemeine Gesundheitsstand damit ungemein verflochten, und bisher die Übung mit dem besten Nutzen bestanden sei, dass alle und jede der hiesigen bürgl. Apotheken von dem medicinischen Facultäts-Director mit Zuziehung des *Professors Chemiae et Botanicae* und eines Apothekers jährlich visitirt werden, so habe diese Visitation auch jedesmal vor Eröffnung einer neuen Apotheke zu geschehen, um zu sehen, ob dieselbe mit echten Medicamenten hinlänglich versehen und zur Bedienung des Publicums eröffnet zu werden geeignet sei. Die medicinische Facultät habe daher sich sowohl in Rücksicht auf die neue Apotheke des Preyers in der Wollzeile, als auch ins Künftige wegen der neuen Apotheken nach dieser höchsten Vorschrift genau zu achten, und mithin jene des obbenannten Preyers alsogleich, in Zukunft aber alle neu errichtende Apotheken vor derselben Eröffnung jederzeit vorschriftmässig visitiren zu lassen. *Ex Cons. Regiminis*. Wien den 10. November 1782. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 319.*)

In der ausserordentlichen Commission der Witwen-Societät am 4. December 1782 wurde beschlossen: 1. dass den Witwen für benanntes Jahr 300 fl. als ganze Rate ausgezahlt; 2. in den Statuten der Societät der §. 4 und 18 folgendermassen abgeändert werden sollen, namentlich der 4te so lauten soll: »Eben so haben auch jener *Membrorum Societatis* ihre Witwen von dieser Societät keinen Genuss zu hoffen, welche sich in der letzten Krankheit oder gar im Sterbebette vermählen lassen; es wäre denn, dass ein dergleichen Membrum schon vorläufig durch 20 Jahre in der Societät gewesen wäre.« Der §. 18 auf nachstehende Weise: »Wenn eine Witwe aus der Societät zur zweiten Ehe schreiten würde, verliert selbe zwar vom Tag ihrer Verhehlung an den Genuss aus der medicinischen Facultäts-Witwen-Societät, in so lang ihr Ehegatte lebet; im Falle aber, dass solcher vor ihr stürbe, so hat sie wiederum vom Sterbtage an in ihren Genuss und Gerechtsame ohne Anstand einzutreten.« Diese Veränderung der Statuten wurde dem Drucke übergeben. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1782. Nr. 228.*)

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1782 theils *promotione ordinaria*, theils *privata*: Math. Ant. Reyss, Jacob Schmid (beide am 15. Dec. 1781 durch P. Stoll und Collin); Anton Etzel (20. Febr. 1782 durch P. Jacquin); Alois Schabat (11. März durch P. Barth); Joh. And. Scherer, Jos. Lippert (23. März durch P. Stoll und Collin); Wenzel Mörisch (27. April durch P. Jacquin); Barth. de Battisti (10. Mai durch P. Barth); Jos. Gabr. Knee (21. Mai durch P. Barth); Anton Kováts, Anton Dom. Rivolti, Thomas Jos. Glosset (12. Juli durch P. Collin); Jos. Cseh-Szombathy, nachheriger pract. Arzt zu Pesth, acathol. (12. Juli durch P. Barth); Jos. Dom. Hummel, Carl Plass (27. Juli durch P. Barth); Joh. Nep. Eberl, Sebast. Durer (10. August durch P. Barth); Mathias Haller, Jos. Eustach. Demel, Mathias Leop. Stupics (17. Aug. durch P. Collin, Jacquin, Stoll); Jos. Haberler, Jos. Leop. Ferin, Joh. Bapt.

Hueber, Anton Martin Seydel (30. August durch PP. Barth, Stoll, Collin, Jacquin); Martin Martini, Samuel Gyarmathi (6. Sept. durch PP. Stoll, Collin); Augustin Neuwirth, Franz de Paula Freiskorn, Ignaz Kridl, Ernst Ferd. Thomas, Franz Xaver Barth, Bernh. Adler (12. Sept. durch PP. Barth, Stoll, Collin, Jacquin). Zusammen 32.

In die Facultät traten ein: die DDR. Georg Sweth, Franz Galuska, Joh. Nicolides, Gregor Faber, Barth. Battisti, J. D. Hummel, And. Suma, J. L. Ferin, E. T. Thomas, Vinc. Phal, Fr. Freiskorn, Nic. de Parascowitz, Jos. Pellegrini.

In die Witwen-Societät wurden aufgenommen: Sweth, Galuska (nachgezahlt 380 fl.); Faber, Battisti, Hummel, Ferin, Thomas, Phal, Freiskorn, Parascowitz, Pellegrini.

Niedere Grade erhielten: Wundärzte 74, Augenarzt 1, Geburtshelfer 5, Zahnärzte 3, Apotheker 16, Hebammen 25. Auch ward in diesem Jahre das erste Mal ein Jude, Namens Jacob David, aus der Chirurgie geprüft.

Die Facultäts-Casse erübrigte im Jahre 1782 für die Witwen-Societät 674 fl. 33 kr.

Die Rechnungen der Witwen Societät wurden gelesen und den Censoren zur Prüfung übergeben.

Bereits ddo. 4. October 1780 hatte die medicinische Facultät ein (in den Acten-Fascikel vom Jahre 1783 Nro. 195 aufbewahrtes) Parere an die hohe siebenbürgische Hofkanzlei über eine Abhandlung des siebenbürgischen Landes-Protomedicus Dr. Chenot, die Pestpolizei betreffend, übergeben. Dieses von Störck eigenhändig entworfene Actenstück lautet folgendermassen:

Es hat die medicinische Facultät die Chenot'sche Abhandlung von der Pest, sammt den entgegengesetzten Einwendungen des Stabsmedici Vizi us, mit möglichster Bedachtsamkeit und genauester Überlegung von Satz zu Satz durchgegangen, und muss bezeugen, dass noch Niemand diese so wichtige Sache mit solchem Fleisse, Einsicht und Gründlichkeit bearbeitet habe, als Chenot. Die Hauptsache besteht in folgenden Sätzen:

a) die Pest ist eine Krankheit, welche in europäischen Staaten nie entsteht, sondern allzeit aus andern Ländern übertragen wird.

b) Die mit der Pest behafteten Kranken stecken durch ihre Ausdünstung, Schweiss und Unflath die im Zimmer verschlossene Luft, die Kleider, das Bettwerk und alles, was sie umgibt, mit dem Pestgift an, und dieses Gift hat die Kraft, in andern, sonst gesunden Menschen die nämliche Krankheit hervorzubringen.

c) Es sind also: 1. All diejenigen Personen der Ansteckungsgefahr ausgesetzt, welche dergleichen Kranke bedienen, bewahren oder heimsuchen, da sie die im Zimmer eingeschlossene Luft einathmen und in sich ziehen;

d) 2. diejenigen, welche sich angesteckter Waaren, als Hemden, Leintücher, Decken, Kleider, Bettzeuge etc. bedienen, oder auch solche nur einige Zeit berühren.

e) Die mit dem Pestgift angesteckten Waaren werden Pestzunder genannt.

f) Je mehrere Waaren also um einen Pestkranken sind, oder je öfter selber seine Hemde, Leintücher, Bettgewand etc. verändert, desto mehrere Pestzunder entstehen. Diese Pestzunder werden durch Erbschaft, Geschenkniss, Ankaufung, Diebstahl etc. und andere Arten vertheilt und vertragen, und so kommt das Pestgift in verschiedene Häuser, Ortschaften und Länder, und daraus kann man leicht begreifen, wie es möglich sei, dass oft von einem einzigen pesthaften Kranken das Gift so weit ausgebreitet, so weit zu Wasser oder zu Land übertragen und so sehr vervielfältiget werde; denn diese Pestzunder, wenn sie vorher nicht vollkommen gereinigt werden, behalten immer das Pestgift in sich, und stecken endlich jenen an, der sie bearbeitet oder gebrauchet.

g) So kann auch in jenen Leuten, welche mit Pestkranken umgegangen sind, oder sich des Pestzunders bedient haben, das Pestgift durch mehrere Tage, Wochen und Monate unwirksam stecken, bis es endlich von einer andern Ursache erwecket und thätig gemacht, oder aber von den Naturkräften bewältiget und ohne Wirkung aus dem Leibe geschafft wird.

h) Es kann aber die freie und allgemeine Luft niemals mit dem Pestgift dergestalt angefüllt werden, dass aus dieser Lente oder Waaren das Pestübel in sich ziehen und Gefahr leiden könnten.

i) Es kann also das Pestgift nur durch angesteckte Personen oder durch den Pestzunder von einem Orte in den anderen, von einem Lande in das andere überbracht werden.

k) Man wird folglich die Pest auf ewig aus diessseitigen Landen verbannen, wenn man unablässlich *ex parte politica* Veranstaltungen trifft und genauest beobachtet, damit weder eine angesteckte Person, noch eine angesteckte Waare (der Zunder) über die Gränze gebracht werde.

l) Wie lange man aber zu thun habe, bis die Pestzunder, angesteckte Waaren und verdächtige Personen vollkommen gereinigt sind, ist noch nicht durch hinlängliche und wiederholte Erfahrung sattsam bestätigt. Die mehrsten und besten Schriftsteller wollen behaupten, dass sechs Wochen dazu erfordert werden. Chenot hingegen glaubt, durch seine Einsicht und Erfahrung versichert zu sein, dass auch bei gefährlichen Zeiten 15 Tage zur vollkommenen Reinigung hinlänglich wären. Allein seine Gründe, obwohl sie für sich gut scheinen, sind dennoch nicht so zuversichtig, dass man desswegen ohne grosse Gefahr eine so gäbe und merkliche Abänderung im Contumazwesen machen könnte; denn wenn man reif überleget, welch' grosses Elend und Schaden durch die geringste Nachsicht einem Staate kann zugezogen werden, so wird man auch leicht einstimmen, dass man *ex parte politica* (von welcher alles diess abhängt) nie zu viel vorsichtig sein könne, besonders da in türkischen Staaten die Pest schier immer herrschet und wüthet; da man aus diesen Ländern nie sichere Nachrichten erhalten kann; wo man auch keine Ordnung und Vorsicht

beobachtet; wo der Zunder niemal gereinigt oder versieget wird; wo mehrere Wucherer sind, die diesen Zunder um leichtes Geld an sich bringen und mit grossem Gewinnst in fremde Länder zu verkaufen trachten; wo man nie sicher ist, ob nicht rohen oder bearbeiteten Waaren ein solcher Zunder beigemischt, oder ob nicht pesthafte Kranke an diesen oder jenen Waaren gearbeitet, solche in ihren Zimmern bewahret, oder gar darauf gelegen und gestorben sind.

Aus diesem erhellet, wie grosser und vielfältiger Gefahr die diessseitigen Staaten immer ausgesetzt seien.

In Ansehung dessen und wegen Mangel hinlänglicher, wiederholter und genauest geprüfter Erfahrung erachtet die medicinische Facultät, dass man noch fñrohin bei den vorgeschriebenen Contumaz-Verordnungen und Anstalten verbleiben sollte. Doch könnte man nach oben angeführten und sicheren Gründen der Landesstelle, dem Commando und den Vorstehern der Contumazen in ein und anderen Fällen, wo sie ganz verlässlich und vollkommen vergewissert sind, dass weder die ankommenden Personen noch die mitgebrachten Waaren einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt waren, auch keine verdächtigen Kleider oder anderen Pestzunder beigepackt haben, von der bisherigen Strenge der Contumazgesetze einigermassen abzugehen erlauben; denn diese müssen vermög ihrer Local- und anderer Kenntniss nach ihrem Gewissen und Einsicht besser zu urtheilen wissen, was ohne Gefahr des Staates abzuändern, zu erleichtern und geschwinder zu befördern sei.

Mit allem Obigen sind wir vollkommen verstanden, nur haben wir *ad decidendum* überreichen wollen, ob der letzte §. könnte abgeändert und beigelegter Massen abgeändert werden.

Unterzeichnet: Rhein, Decanus.

Stoll

Reinlein.

Lebmacher.

Schosulau.

Mertens.

Langmayr.

(NB. *Ita descriptum et exhibitum Cancellariae Transylvanicae die 4. Octobris 1780 ps. Decembris Fac. medicae.*) (Act. Fac. medicae Fasc. anni 1783. Nr. 195.)

Zu Anfang des Decanatjahres 1782/83 wurde die Facultät von der hohen vereinigten Hofkanzlei auf Antrag der kön. siebenbürgischen Hofstelle neuerdings aufgefordert, die von dem siebenbürgischen Protomedicus Dr. Chenot aufgestellten Grundsätze über die Pest zu prüfen. Sie hielt in Folge dessen am 12. und 16. Dec. 1782 eine commissionelle Berathung, an der nebst Präses und Decan, die DDr. Kollmann, Quarin, Rhein, Stoll, Lebmacher, Molinari, Pock, Schreibers, Auenbrugger, Mertens, Reinlein, Kollweg und Notar Langmayr Theil nahmen.

Erstbedachte Grundsätze waren in folgende Punkte gefasst:

1. Die Pest entsteht nie von sich selbst, sondern wird jederzeit von

einem andern Ort oder einer andern Landschaft eingeschleppt und durch Ansteckung verbreitet.

2. Unterdrückte Ausdünstung macht für Ansteckung empfänglich.
3. Das Pestgift kann lange Zeit unthätig bleiben, bis es endlich zur Wirksamkeit gelangt.
4. Der Umgang eines mit der Pest behafteten Menschen wird für Gesunde leicht Anlass zur Ansteckung.
5. Das Pestgift kann in unseren Säften so verarbeitet werden, dass es seine Wirksamkeit verliert, oder durch die Ausdünstung hinweggeschafft wird.
6. Das in einem Körper steckende Pestgift wird durch die sechs wider-natürlichen Dinge (*sex res non naturales*) zur Thätigkeit angefacht.
7. Die von der Pest Geheilten erleiden fast nie einen Rückfall.
8. Durch die freie atmosphärische Luft wird die Pest nicht verbreitet, noch vielweniger von einem Orte auf den andern vertragen. Es ist also falsch, dass die freie Luft Trägerin der Pest sei.
9. Dennoch soll aber, obgleich die Nichtimpestrirten und Inficirten in freier Luft ohne Gefahr mit einander Umgang pflegen können, der grösseren Sicherheit halber kein Gesunder mit einem Impestrirten unmittelbar verkehren.
10. Die Pestärzte sind andern gesunden Personen durch ihren Umgang nicht gefährlich, noch weniger sind es die Hausgeräthe, als Kisten, Kästen, Tische in den Zimmern der Impestrirten *).
11. In Ansteckungsgefahr befindliche Individuen sollen ungesäumt eine gehörige Diät beobachten und alle Anlässe meiden, welche die Pest erwecken können.
12. Die Flucht von einem impestrirten Ort ist das beste Präservativ-Mittel.
13. Die Türkenkriege verursachen am öftesten die Pest.
14. Die Fäulniss der an der Pest Verstorbenen geht nicht rascher von Statten, als jener, die an Blattern oder an Kindsflecken litten.
15. Die Leichname der Impestrirten sollten einzeln gelegt und schneller, als gewöhnliche Leichen, begraben werden.
16. Leichname sind nicht ansteckend **).
17. Findet sich ein Pestinficirter vor, so soll hievon unverzüglich die Anzeige an die Obrigkeit gemacht werden ***).

*) Hiermit war die Commission nicht einverstanden, und insbesondere Mertens meinte, dass alle derlei Geräthschaften, wenn sie aus härteren Substanzen angefertigt wären, sorgfältig gewaschen, — wenn aus weicheeren, verbrannt werden sollten.

** Mertens wollte dieser Behauptung nicht beistimmen.

*** Mertens fügt bei, dass derlei Kranke in kein Spital gebracht, und ihre Kleider verbrannt werden sollten. Quarin will aber derlei Effecte blos Schwefelräucherungen in freier Luft ausgesetzt wissen.

18. Von der Pest Genesene müssen in ihren Wohnungen belassen und keineswegs an andere Orte übersiedelt werden.

19. Zuletzt wirft noch Chenot die Frage auf: Ob ein durch lange Zeit eiternder Carbunculus anstecken könne? *).

Das Gutachten der medicinischen Facultät bezüglich auf die erstangeführten Punkte, welches sie mittelst der hohen Hofstelle an die ungarisch-siebenbürgische Hofkanzlei richtete, lautet:

»Euer Excellenz und Gnaden haben beliebt, der allhiesigen medicinischen Facultät den vom siebenbürgischen Landes-Protomedicus Chenot verfassten »Unterricht zur Grundlegung einer politischen Anordnung wider die androhende und ausgebrochene Pestseuche« zur Einsicht und Beurtheilung mitzuthellen.

Wir haben solchen in mehreren Zusammentretungen genau durchgesehen, alles mit möglichster Obachtsamkeit und reifer Überlegung erwäget, und wir finden, dass dieses Werk überaus mühsam, ordentlich und standhaft ausgearbeitet sei; nur kommen einige Sätze vor, welche in der Theorie zu weit gewagt, und durch die wiederholten Beobachtungen und Erfahrungen nicht genugsam bestätigt und unterstützt zu sein scheinen.

Da aber Chenot die practische Anwendung davon, d. i. seine Pestordnung, noch nicht fertiget hat, und wir folglich nicht wissen, wie er solche in der Ausübung anwenden will, so können wir auch dermal darüber unser richtiges und standhaftes Urtheil nicht fällen: wir erwarten also diese Pestordnung, und alsdann werden wir nicht ermangeln, Euer Excellenz und Einer Hochlöbl. hungarisch-siebenbürgischen Hofkanzlei unsere allergehorsamste Äusserung unverweilt abzureichen. Wien den 17 December 1783.

Decanus et Fac. medica.

Gegenwärtige: Kollmann (Leibmedicus), Quarin (Sanitätsrath) Stoll, Rhein (Sanitätsrath), Lebmacher, Molinari, Auenbrugger, Schreibers, Pock (*Magister Sanitatis*).

¶ Eine Facultäts Commission am 29. Jänner 1783, an der die Professoren, Barth und Stoll, dann die DDr. Rhein und Haunalter Theil nahmen, hatte zu entscheiden: »Mit was für einem schicksamen Instrument und auf welche Art den Missethättern das Schandzeichen in die Wangen dergestalt eingeprägt werden könnte, dass selbes immer sichtbar und beständig verbleibe? — Die Facultät meinte, dass vielleicht der Endzweck besser erreicht werden könne, wenn das Schandzeichen durch ein glühendes, breitzeichnendes Eisen durch die Haut gebrannt, und hernach langsam so geheilt würde, dass die Lippen weit genug von einander abstünden; auch könne man vielleicht am Ende der Heilung, ehe sich das Häutchen gänz-

*) Die Commissionsglieder meinen, es könne hierüber nichts Zuverlässiges bestimmt werden.

lich schliesst, mit guter Wirkung das schwarze Pulver (?) einreiben (*libro Dec. act. 9. p. 170*).

Ein Regierungs-Decret vom 28. Februar 1783 an die medicinische Facultät lautet folgendermassen: »Seine Majestät haben über die von dem nied. öst. Landmarschallen und Regierungs-Präsidenten Herrn Grafen von Pergen allerunterthänigst erstattete Note, *sub. praes. hodierno*, zu der Ober-Directors-Stelle des allgemeinen Krankenspitals den Herrn Sanitäts-Rath und Leibmedicum Quarin mit 3000 fl. jährlichen Gehalt a 1. Januar *a. c.* gegen dem allergnädigst zu benennen geruhet, dass er der Fundations-Commission mitbeisitze, und alles dasjenige auf das Beste einzuleiten sich bemühe, was zur genauesten Erfüllung Sr. Majestät höchsten Absicht, das Hauptspital betreffend, gereichen mag, zu welchem Ende demselben alle vom Höchstdenselben zurückgestellten Vorschläge zuzustellen seien, damit er daraus dasjenige zu seinem Behuf herausziehe, was ihm am brauchbarsten und vortheilhaftesten scheinen wird, und sonach ein ganzes System darüber ehebaldest entwerfe, bei selbem aber sowohl was die Zurichtung und Abtheilung des Gebäudes, als die Versorgung der Kranken, Auswahl der *Medicorum* und *Chirurgorum* nach Belieben anbelanget, dann auch alles, was er zur Besorgung der Medicamenten mit der Apotheke sowohl, als wegen eines oder mehrerer *Traiteurs*, dann Hausverwalters nöthig findet, bestimme, und überhaupt sowohl auf Ordnung und Reinlichkeit, als auch zugleich auf die möglichste Wirthschaft und Vermeidung alles Überflusses den genauesten Bedacht nehme.

Welches Ihr (der Facultät) zur Wissenschaft hiemit eröffnet wird.»

Ex Consilio Regim. inf. Austriae.

Wien den 28. Hornung 1783.

Math. Ferd. Martschläger.

(*Act. Fac. fasc. anni 1783. Nr. 274.*)

In einer am 9. April 1783 abgehaltenen Facultäts-Commission war die Frage zu beantworten, ob das Brennen mit dem Hubertus-Schlüssel gegen die Hundswuth mit Nutzen angewendet werden könne? — Die einstimmige Meinung der Anwesenden ging dahin aus, dass ein nur oberflächliches Anwenden desselben nichts nütze, das tiefe Einbrennen aber den Hund tödten, oder, wo nicht, doch noch wüthender machen könne (*libr. Dec. cit. p. 173*).

In einer andern am 18. April 1783 Statt gehaltenen Facultäts Commission, welcher die DDr. Kollmann, Quarin, Stoll und Mertens beiwohnten, wurde ein von Dr. Haan gegen den Kropf angerühmtes Geheimmittel auf Veranlassung der nied. öst. Landesregierung begutachtet. Man fand, dass dieses Mittel nichts weiter sei, als der durch längere Zeit calcinirte Kropfchwamm. Die weitere Untersuchung wurde dem Prof. Jacquin überlassen (*libro Dec. cit. p. 175*).

Am 9. Juli 1783 wurde abermalen eine Fac. Commission abgehalten, an der die DD. Stoll, Schreibers, Pasqualati, Reinlein, Dieltl, Wurgo,

Ferro Theil nahmen. Es handelte sich um die beantragte Errichtung eines Krankenhauses für 200 Arrestanten auf der an das Zuchthaus stossenden Heide. — Die Fac. meinte, dass dieser Ort in Betreff der Gesundheit zu benannten Zwecken durchaus nicht taugte, weil: 1. die Lage des gewählten Platzes nieder und derselbe von Häusern umgeben; dann weil 2. dieser Platz öfteren Überschwemmungen ausgesetzt sei (*libr. cit. p. 177*).

Am Nachmittage desselben Tages wurde abermals eine Facultäts-Commission zusammenberufen, der die Professoren Barth, Stoll, Leber und der Chirurg Wöger beigezogen wurden. Sie betraf die Brandmarkung der Verbrecher. Es wurde einhellig beschlossen, dass, in Gemässheit des allerhöchsten Entschlusses, die Einbrennung unter dem Auge gegen die Nase zu, sowohl bei mageren als bei fetten, namentlich bei letzteren, jedoch stets mit der grössten Behutsamkeit und Vorsicht geschehen sollte, ansonsten es die übelsten Folgen nach sich ziehen dürfte; welche Folgen übrigens nach dem Ermessen der Fac. nicht zu befürchten wären, wenn die Brennung unter dem Jochbeine vorgenommen würde. (*Act. Dec. cit. p. 178.*)

In Angelegenheit der Pest fand abermals eine Commiss. Sitzung am 14 Juli Statt, zu welcher nebst Präses und Decan die Doctoren Quarin, Stoll, Lebmacher, Molinari, Schreibers, Mertens und der Notar geladen waren. Es wurde die pract. Abhandlung *Cheno's* über die Pest vorgelesen und gutgeheissen. Doch eine umständliche Begutachtung kommt im Decanats-Buche nicht vor (*libr. Dec. cit. p. 178*).

Um diese Zeit war der Eintritt zu dem Studium der Wundarzneykunde zum ersten Male ganz freigestellt, wie sich aus nachstehender Hof-Verordnung vom 3. October 1783 ergibt: »Da die Wundarznei eine freie Kunst ist, so können sich junge Leute diesem Studium widmen, ohne bei einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.« (*Unger's syst. Darstellung, II. Theil, S. 339.*)

In der Facultäts-Sitzung am 3. December 1783 wurde beschlossen, den Facultäts-Witwen abermals 300 fl. als Jahresrate zu verabfolgen.

Im Decanatsjahre 1783 wurden zu Doctoren der Medicin promovirt: Jos. Vinc. Pfab, Joh. Bapt. Reitter (am 17. Dec. 1782, P. Collin); Gregor Überlacher, Sebast. Wilh. Thomas (den 11. Jänner 1783 P. Barth); Joh. Nep. Ant. Weiss (den 18. Jänner P. Collin); Jos. Mastalirz (22. Febr. P. Jacquin); Dominik Wagner (13. März P. Barth); Mich. Kassai (14. März P. Barth); Joh. Nep. Schwarzacher (22. März P. Barth); Joh. Georg Plenker (29. März P. Collin); Franz Jos. Eyb (12. April P. Barth); Thad. Stribel, Jos. Alois Popp (3. Mai P. Barth); Rud. Wilhelm (10. Mai P. Collin); Joh. Jos. Rogier, Franz Bidischini (28. Juni P. Barth); Ant. Mayr (31. Juli P. Stoll); Ant. Troll, Georg Leithner, Fr. Xav. Seltmann, Ant. Cruciani (30. August P. Barth); Jos. Polza, Franz v. Senger, Joh. Bapt. Pardini, Wenzel Ambrozi, Ant. Frölich, Jos. Carl v. Gabrielis, Jos. de Flue, Joh. Wenzel Moritz (10. Sept. P. Barth). Zusammen 29.

In die Facultät traten ein: Balthasar Patkovich, Math. Kanka, Gregor Überlacher, T. Stribel, Ign. Seltmann, A. Troll, Thom. Franz Sedey.

In die Witwen-Societät wurden aufgenommen: Patkovich (geg. Nachz. v. 180 fl.), Kanka (n. 740 fl.), Überlacher, Stribel, Seltmann, Troll, Sedey.

Niedere Grade erhielten: Wundärzte 64, Geburtshelfer 10, Apotheker 32, Hebammen 30.

Die Facultäts-Rechnungen für das abgelaufene Jahr lieferten einen Rest von 846 fl. 41 kr., und wurden gleich denen der Societät in der Plenarsitzung am 10. December 1783 abgelesen, und letztere sofort den Censoren zur Begutachtung übergeben.

In derselben Congregation wurden auch vier Decrete nachstehenden Inhalts publicirt: 1. dass die Regiments Chirurgen innerliche Curen zu unternehmen befugt seien; 2. dass den Civil-Chirurgen die innerliche Praxis an jenen Orten, wo Medici vorhanden, nicht gestattet werde; 3. dass das chirurgische Studium als ein freies Studium anzusehen sei; 4. dass auch den Bataillons-Chirurgen die Heilung der in ihre Geschicklichkeit Vertrauen Setzenden freistehe (*libr. Dec. cit. p. 190*).

Unterm Datum 3. Februar 1784 kam der Facultät nachstehendes Decret der n. öst. Regierung zu Händen: »Seine k. k. Majestät haben durch Hofdecret von 22. ps. 30. vorigen Monats (Jänner) allergnädigst zu resolviren geruht, dass, da die Chirurgie hinfür, so wie die Medicin, eine freie Kunst und kein Handwerk sein soll, Allerhöchstdieselben allen denjenigen wohl examinirten, in Spitalern sich geübten und mit Attestaten versehenen Chirurgen, seien sie vom Militär- oder Civilstande, die Ausübung ihrer Kunst frei gestatten wollen, ohne dass sie sich ein Gewerbe oder Barbierladen anzuschaffen nöthig haben, so wie jene, so bloss Barbierladen als ein bürgerliches Gewerbe in Städten haben, und Bader in Märkten und Dörfern abgeben, da ihr Examen nicht so genau gemacht worden, und sie nur zu ihrem Fache fähig sind, in Ansehung der Heilung keine andere Ausübung zu verrichten haben, als die ihnen jetzt gestattet ist. Welche allerhöchste Entschliessung der *med. Fac.* zur nachsichtlichen Wissenschaft und weiters nöthigen Verfügung hiermit eröffnet wird »

Ex Cons. Reg. Austr. inf.

3. Febr. 1784.

Matth. Ferd. Martschläger.

(*Act. Fac. med. fusc. a. 1784 Nr. 263*)

Auf hohen Anlass fand ddo. 12. Februar 1784 eine Concertation der medic. Facultät Statt. Der von Präses Störck's eigener Hand geschriebene, in den Acten vorfindliche Protocolls-Extract lautet, wie folgt:

»Die aufgestellten und in der Concertation hauptsächlich verhandelten Gegenstände sind:—

1. Ob bei naher und heftiger Pest die 40tägige Prüfungsfrist unabänderlich beibehalten werden solle?

2. Ob die aus der Levante ankommenden Waaren das Pestgift in die diessseitigen Lande übertragen und verbreiten können, und wenn diess seine Richtigkeit hätte, ob die bishero übliche Reinigung hinlänglich sei?

Ad 1um hat die medic. Facultät einstimmig geurtheilt und beschlossen, es sei bei naher und heftiger Pest bei der 40tägigen Prüfung der pestverdächtigen Personen unabänderlich zu verbleiben, und zwar aus folgendem Grunde: Alle pestverständigen Schriftsteller und gründlichen Beobachter, unter ihnen auch Herr *Chenot* selbst, behaupten auf Erfahrung sich stützend, dass diese Krankheit bei Einigen früher, bei Andern später ausbreche; ja Einige behaupten mit Zuversichtlichkeit, beobachtet zu haben, dass diese Krankheit noch am 35. Tage ausgebrochen sei. Hieraus erhellt, dass man den Staat der grössten Gefahr und Verheerung aussetzen würde, wenn man anriethe, dass pestverdächtige Leute vor dem 40. Tage aus der *Contumaz* entlassen werden.

Ad 2um ist ausser allem Zweifel, dass durch die aus der Levante ankommenden Waaren die Pest in die diessseitigen Länder übertragen und verbreitet werden könne, weil es die meisten Pestbeschreiber bestätigen, und besonders bei der letzten Pest in Marseille klar bewiesen ward, dass durch die Wollsäcke und andere Waaren das Pestgift nach Marseille übertragen, durch die Verkürzung der *Contumaz* verbreitet, und so die ganze Stadt und ihr prächtiger Handel in das äusserste Elend gestürzt worden sei. Desswegen müssen alle diese pestverdächtigen Waaren gehörig gereinigt werden. In Betreff dessen ist man mit *Hrn. Chenot* einverstanden, dass die Auslüftung das beste, sicherste und geschwindeste Reinigungsmittel sei. Man hat aber der Reinigung des *Hrn. Chenot* in Ansehung seines Vorschlages desshalb nicht gänzlich beistimmen können, weil seine Meinung lediglich auf Theorie gegründet, keineswegs aber durch nöthige und wiederholte Erfahrungen geprüft und bestätigt ist. Übrigens hat die med. Facultät in ihrem vorigen Berichte allergehorsamst angedeutet: wenn und welche Leute und Waaren ohne alle Prüfung könnten hereingelassen werden; allein über die Zuverlässigkeit und volkommene Richtigkeit der dort angezeigten Bedingnisse hat lediglich das politische Fach zu wachen und zu bürgen.

Schliesslich verwahrt sich die Fac. gegen jeden Vorwurf der Saumseligkeit bei Berathung dieses wichtigen Gegenstandes und weist auf ihre bereits seit einigen Jahren geleisteten diessfälligen Arbeiten hin.“ (*Act. fac. anni 1779. Nr. 181.*)

Den 21. Februar 1784 wurde das Allerhöchste Patent wegen der Todtenbeschau und die künftig zu beobachtende Gestalt der Sterberegister mit Angabe der hiebei auszufüllenden Formularien bekannt gemacht.

(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 259.*)

Den 6. April 1784 erhielt die Facultät folgendes n. öst. Regierungs-Decret: »Se. k. k. Majestät haben durch Hofdecret vom 26. vorigen Monats,

ps. den 2. diess, Allergnädigst anzubefehlen geruhet, dass von Seite des Politici, ungeachtet der bestehenden Freiheit der Handlung mit den Mineral-Sauerbrunnen darob Sorge getragen werden solle, damit ihre Verfälschung so viel möglich hindangehalten, und zu diesem Ende auf eben die Art, wie es bei den Apothekern geschieht, von Zeit zu Zeit die Niederlagen der Mineralwässer unversehens visitiret, und die entdeckte Verfälschung schärfest bestrafet werde. — Welche herabgelangte höchste Entschliessung ihr med. Facultät zur Wissenschaft und behörigen Verfügung mit dem Beisatz hiemit eröffnet wird, dass, wenn bei der von ihr Facultät von Zeit zu Zeit unversehens vorzunehmenden Visitirung der hiesigen Mineralwasser-Niederlagen sich etwa eine Verfälschung ergeben sollte, dieselbe den Eigenthümer einer derlei Niederlage alsogleich anher anzuzeigen habe, damit er den beschaffenen Umständen nach zur Strafe gezogen werden möge.“

Ex cons. Reg. aust. inf.

Wien den 6. April 1784.

Math. J. Martschläger.

(*Act. Fac. med. Fasc. a. 1784. Nr. 267.*)

Die medic. Facultät erwiederte hierauf dd. 6. Mai desselben Jahres: Sie erachte es für nothwendig, hohen Ortes einzuberichten, dass die vormalige allgemeine Mineral-Sauerbrunnen-Anstalt auf dem alten Kienmarkt nicht allein im Beisein eines hiezu bestimmten (abgeordneten) n. öst. Regierungs-Secretärs visitirt, sondern auch aller möglichen Sicherheit wegen von jedem jeweiligen Wassertransporte eine Flasche dem Decan der med. Facultät zur ferneren Prüfung überreicht worden sei, wo sodann nach dem an Eine n. öst. Regierung eingereichten Zeugniß des Decans der Transport dieser oder jener Wässer von der Hauptmauth hat abgeholt werden dürfen, und dann erst ein, in Betreff des Hauptgangs für Sicherheit der vertilgten alten Flaschen, bezeichneter Zettel auf die Flaschen gemacht worden sei. Da aber nun dermalen ausser der Niederlage auf dem alten Kienmarkt noch mehrere sich vorfinden, solche aber der Facultät meistens unbekannt wären, so möge die hohe Regierung anbefehlen, dass derlei Niederlagen der Facultät ehestens angezeigt werden. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1784. Nr. 225.*)

Mit n. öst. Reg. Decret v. 27. August 1784 ward mittelst des Universitäts-Consistoriums der Facultät anbefohlen, bei schwerer Verantwortung Obsorge zu tragen, dass sich die Cadavera in der Anatomie, besonders im Sommer, nicht zu sehr anhäufen, und bei jedesmaliger Hinwegbringung derlei Körper in die Grube wohl verscharrt werden, zur Hinwegtragung derselben aber in die betreffende Grabstätte die Facultät von selbst um die benöthigten Leute umzusehen, und mit solchen deswegen nach Möglichkeit die wohlfeilste Behandlung zu treffen habe. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1784. Nr. 289.*)

Am 1. October 1784 wurde auf hohen Antrag eine Facultäts-Versammlung bezüglich auf die »eingezogenen und nun in anderm Wege zu ver-

wenden angetragenen Freydhöfe" gehalten. Es wurde hiebei einstimmig beschlossen: 1. dass die allgemeine Ausgrabung der todten Körper aus den damals gesperrten alten Freydhofen vor Verlauff von wenigstens zehn Jahren ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Gesundheitsstandes nicht könne gestattet werden; 2. dass folglich auch vor dieser Zeit auf derlei Plätzen keine Häuser zu bauen seien; 3. hingegen solche Plätze alsogleich zu Gärten, Wiesen oder Äckern ohne Gefahr verwendet werden können. (*libr. Dec. c. p. 207; item Act. Fac. med. Fasc. a. 1784. Nr. 167 $\frac{1}{2}$*)

Durch Hofdecret vom 6. October 1784, herabgelangt von der Regierung an das Univ.Cons. dd. 12. Oct.d. J. int. 16. dess. haben Se. Majestät auf einen von der Studienhofcommission erstatteten Bericht unterm 3. October d. J. zu entscheiden geruhet: dass alle Schüler der Wundarzneykunst von der Bezahlung der Collegiengelder befreit sein sollen, doch mit dieser Bedingung, dass nur jene in der Schule unentgeltlich geduldet werden, die fleissig und fähig sind; wo sie dann nach Maass ihrer Talente und Verwendung gleich anderen Studenten auch ein Stipendium erlangen können. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1784. Nr. 311. — Item Unger's syst. Darst. II. Th. S. 361.*)

In der Facultäts-Commission am 20. October 1784 kam auf hohen Anlass die Frage über eine der Gesundheit nicht schädliche Tabakbeitzung zur Verhandlung, und es wurde bestimmt, dass auf einen Zentner trockenen Tabakstaub oder Mehl, 2 Pfund Pottasche und 5 Pfund Meersalz, oder 4 $\frac{1}{2}$ Pfund Pottasche und 1 $\frac{1}{2}$ Pf. Meersalz, 2 Pfund gemeines Kochsalz, und 18 Loth Salmiak, oder endlich 2 Pfund Pottasche und 6 Pfund gemeines Kochsalz zur Beitzung des Tabaks verwendet werden könne, ohne dass hievon eine Gefahr für die menschliche Gesundheit zu befürchten stände. Die Direction könne sich einer der 3 Gattungen nach ihrer eigenen Einsicht und Belieben bedienen (*libr. Dec. c. p. 209*).

Im Decanatsjahre 1784 wurden zu Doctoren der Medicin promovirt: Dominik Paur (13. Dec. 1783, P. Collin); Aug. Kriegl (10. Jänner 1784, P. Barth); Theodor Szkrochowski (17. Jan. P. Barth); J. A. Wendrinszky (31. Jan. P. Sedey); Anton Fabriotti (14. Febr. P. Collin); Thomas Larisch (14. Febr. P. Collin); Augustin Pfaff (27. März, P. Jacquin); Franz Günther (3. April, P. Barth); Jos. Schöller, nachheriger Protomedicus zu Grätz; Wolfgang Pichler (24. April, PP. Stoll und Sedey); Franz Max Valentics (12. Juni, P. Barth); Ant. Jos. Hibel (10. Juli, P. Collin); Friedr. Colland, Valentin v. Hildenbrand, nachh. Prof. praxeos (31. Juli, P. Jacquin); Franz Steininger, Andr. Jos. Stiffl, nachheriger Leibarzt (21. Aug., P. Sedey); Ant. Jos. Krieger, Ant. Illoutscher (28. Aug., P. Collin); Franz Piel, Joh. Bapt. Nemeecz, Castulus Francke, letzterer aus dem Orden der barmherzigen Brüder (4. Sept. durch P. Barth); Joh. Hanke (11. Sept. durch P. Collin); Amadeus Feichter (*Anat., Chir. et Obst. Professor zu Olmütz,*

wurde am 28. Sept. zum *Doctor Chirurgiae* promovirt durch Prof. Leber); Raphael Steideler, Prof. der practischen Chirurgie und Geburtshülfe allhier (am 2. Dec. 1784 zum *Dr. Chirurg.* promovirt durch Prof. Leber). Im Ganzen wurden creirt: *Medic. Doctores* 22, *Chirurgiae Doctores* 2.

In die Facultät wurden aufgenommen: Rud. Wilhelm, Ant. Brobst, Jos. Kneer, Val. v. Hildenbrand, Joh. Hennisch, Joh. Nemezz, Ant. Frölich, Gerh. Jos. Sartorius, Andr. Stifft.

In die Witwen-Societät traten ein: Brobst (gegen Nachzahlung von 220 fl.); Swibert Schivereck (nachgez. 220 fl.); Kneer (nachgez. 100 fl.); Hildenbrand; Ferd. Riedhamer (nachgez. 240 fl.); Hennisch (nachgez. 380 fl.); Nemezz, Frölich (nachgez. 40 fl.); Sartorius (nachgez. 120 fl.); Stifft.

Niedere academische Grade erlangten: Wundärzte 64, worunter der nachherige Professor der Chirurgiean der Wiener Hochschule Vinc. Kern, geprüft *pro Patronatu Chirurgiae* am 23. Juni 1784, Geburtshelfer 17 (unter diesen Georg Stahly, nachmaliger Professor der Chirurgie zu Pesth), Zahnarzt 1, Apotheker 20, Hebammen 32.

In der Plenar-Congregation der Facultät am 9. Dec. 1784 wurden die Facultäts-Rechnungen für das verstrichene Decanatsjahr gelegt. Dieselben ergaben einen Überschuss von 716 fl. 16 kr.

Den Societäts-Witwen fielen dieses Jahr zu 9905 fl. 59½ kr. zu, und zwar:

- a) aus dem Reste des vorigen Jahres von 875 fl. 35 kr.
die Hälfte 437 fl. 47½ kr.
- b) von der Jahresrate des abgewichenen Jahres zu 4720 fl.
die Hälfte 2360 » — »
- c) die Hälfte der 4773 fl. 20 kr., welche die neu eintretenden Mitglieder entrichteten; mit 2386 » 40 »
- d) der volle Zins der Capitalien 4721 » 32 »

Jede der 44 Witwen sollte als Quote 213 fl. 20 kr. erhalten, da jedoch in der ausserordentlichen Commission am 20. November 1784 bestimmt wurde, dass jede Witwe 300 fl. bekommen soll, so mussten unter die 44 Witwen 13,200 fl. vertheilt werden. Hiezu kamen 718 fl. 29 kr., von denen die Witwe Pappes für 9 Monat und 29 Tage 249 fl. 10 kr.; die W. Molinari für 8 Monat und 7 Tage 205 fl. 50 kr.; die W. Neumann für 8 Monate und 1 Tag 175 fl. 50 kr.; die W. Hüttenbacher für 3 Monat und 15 Tage 87 fl. 30 kr. erhielt; dass demnach im Ganzen 13,918 fl. 20 kr. vertheilt wurden.

Eingezahlt hatten für das nächste Jahr 239 Societäts-Mitglieder, jeder zu 20 fl., die Summa von 4780 fl.

Mit allerhöchstem Decret vom 24. April 1785 haben Se. Majestät allergnädigst zu entschliessen geruhet, dass statt der bisher gewöhnlichen Inaugural-Disputation bei der medicinischen Facultät künftig eine practische Prüfung an dem Krankenbette eingeführt werde, welche auf folgende

Art zu beschehen habe. Nach Vollendung der gewöhnlichen Prüfungen solle der Candidat an einem bestimmten Tage in der practischen Lehrschule in Gegenwart der Schüler und des Lehrers einige neu angekommene Kranke vornehmen, durch Ausforschung der Ursachen, der Zufälle und Kennzeichen die Art der Krankheit sammt der Heilmethode und der anständigen Diät bestimmen und zugleich Recepte oder Arzneien selbst vorschreiben. Nach diesem, wenn er Genüge geleistet hat, sei ihm aufzutragen, dass er von dem Kranken die ganze Krankheitsgeschichte schriftlich aufsetze, den ganzen Lauf der Krankheit durchgehe, alle Veränderungen, welche sich während der Krankheit ereignen können, andeute, und immer anzeige, was bei jeder vorkommenden Veränderung der Arzt zu thun habe, auch jene Kennzeichen beschreibe, aus welchen sich muthmassen oder vorsagen lässt, ob der Kranke genesen oder sterben werde. Diese schriftlichen Aufsätze seien alsdann dem Director, dem Decane und den ordentlichen Lehrern zur Prüfung zu geben, und wenn sie dieselbe gut, deutlich und vollständig finden, so könne dem Candidaten der Gradus ertheilt, widrigenfalls aber müsse derselbe angewiesen werden, noch einige Zeit die practischen Collegien anzuhören und sich neuerdings der Prüfung zu unterziehen. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1785. Nr. 298.*)

Ein Hofdecret vom 12. Mai 1785 verordnet: dass Hebammen, welche arm sind, oder auf Kosten des Aarariums unterrichtet werden, ohne Taxen zu prüfen seien. Ingleichen solle man ihnen das Diplom ohne Stempel, gegen die blosse Schreibgebühr, expediren. Auch dürfe von jenen Obrigkeiten, welche ihre Unterthanen in dieser Kunst unterrichten lassen, und für selbe alle Taxen zahlen, nur die halbe Taxe gefordert werden. (*Unger's syst. Darst. II. Th. S. 401 und 403.*)

Promovirt wurden im Jahre 1785 zu Doctoren der Medicin: Andr. Szöots (14. Jänner durch P. Stoll); Franz Seb. Feyrtag de Festis, Joh. Bapt. Loranz, Adalb. Jos. Seja (20. Jänner durch P. Collin); Franz Xav. Steklás (21. Jänner durch P. Stoll); Stephan Kragl (18. Febr. durch P. Sedey); Joh. Wilh. Hoeck, Ignaz Spalowski (18. März durch P. Collin); Andr. Etienne (9. April durch P. Barth); Ant. Fouquet (23. April durch P. Stoll); Carl Deyerkauf (3. Mai durch P. Sedey); Franz Xav. Tschebulz (14. Mai durch P. Barth); Joh. Haffner, Wilh. Macneeven (2. Juni durch P. Barth); Jos. Marsowski (11. Juni durch P. Stoll); Joh. Mich. de Velttern, Peter Hochmayer, Jos. Gall (der nachherige Cranioscop), Vinc. Kayser (20. Juli durch P. Sedey); Albert Hegrad, Ant. Karafiatek, Ignaz Raffler, Ant. Rechberger (23. August durch P. Collin); Ant. Enenkel (29. Aug. durch P. Sedey); Maxim. Rousseau, Joh. Pokorni, Thomas Khunn, Carl von Lebmacher (7. Sept. durch P. Collin); Andr. Gobbi, Sebast. Reiner, Ferdinand Spitznagel (7. Sept. durch P. Collin). Im Ganzen 30.

Zu Doctoren der Chirurgie wurden promovirt: Thomas Knauer (8. Jänner); Claud. Scherer (14. Febr.); Jos. Zimmermann (23. Aug.);

Joh. Bruckmüller (16. Sept.); — der Promotor aller vier war Prof. Leber.

In die Facultät wurden aufgenommen die DDr. Fr. Colland, Joh. Nep. Schwarzacher, Franz Xav. Herrmann, A. J. Seja, Philipp Gaggl, Samuel Rác, Th. Knauer, J. J. Langmayer, Fr. M. Steinhauser, Ant. Alex. Smetatschek, Fr. Ser. Günther, Ant. Rechberger, Jos. Zimmermann, Carl von Lebmacher, Th. Khunn, Dom. Paur, J. R. Bruckmüller, Aug. Neuwirth, Joh. Haffner, Jos. Schöller.

In die Witwen-Societät traten ein: Colland; Schwarzacher (n. 200 fl.); Herrmann (n. 760 fl.); Seja (n. 200 fl.); Gaggl (1160 fl.); Rác (800 fl.); Knauer (n. 560 fl.); Langmayer (n. 480 fl.); Steinhauser (n. 400 fl.); Smetatschek (n. 160 fl.); Günther (n. 280 fl.); Rechberger, Zimmermann (n. 40 fl.); Lebmacher, Khunn, Paur (n. 80 fl.); Bruckmüller (n. 400 fl.); Neuwirth (n. 160 fl.); Hoffmann, Schöller (n. 40 fl.)

Niedere academische Grade erhielten: Wundärzte 78, Geburtshelfer 23, Pharmaceuten 22, Hebammen 24. — Mit dem Tode ging ab den 20. December 1784 Dr. Jos. Heinrich Collin, Bruder des Professors.

Die Facultäts-Rechnungen für das Jahr 1785 ergaben einen Rest von 953 fl. 34 kr. Die Rechnungen der Witwen-Societät vom 9. December 1784 bis 9. December 1785, vom Notar wie gewöhnlich abgefasst, und gleich den Facultäts-Rechnungen in der Plenarsitzung am 9. December 1785 vorgelesen und den Rechnungs-Censoren übergeben, lieferten folgende Details:

a) Die Hälfte des Restes vom vorigen Jahre zu	
812 fl. 33 kr.	406 fl. 16½ kr.
b) Die Jahrestaxe à 4780 fl. zur Hälfte	2390 » — »
c) Die von den neuen Mitgliedern eingelaufene Summe von	
14396 fl. 40 kr. zur Hälfte	7198 » 20 »
d) Der Zins der Capitalien ganz	4779 » 17 »

Es konnten demnach unter die Witwen vertheilt werden 14,773 fl. 53½ kr.

Diese Summe, unter die Witwen vertheilt, die ganzjährige Raten zu erhalten hatten, würde einen Quotienten von 293 fl. 79¹⁰⁸₁₈₁₃₂ kr. für jede ergeben haben; doch die Societät beschloss in ihrer am 28. November gehaltenen Plenarversammlung, dass jede derselben 300 fl. bekommen solle, und so waren denn für die 44 Witwen, die eine ganzjährige Rate zu erhalten hatten, 13,200 fl. benöthiget. Überdiess erhielten: die Witwe Fürbas für 11 Monate 25 Tage 295 fl. 50 kr.; die Witwe Collin für 11 Monate 19 Tage 290 fl. 50 kr.; die Witwe de Mare für 10 Monate 14 Tage 261 fl. 40 kr.; die Witwe Brigel für 8 Monate 26 Tage 221 fl. 40 kr.; die Witwe Plenciz für 7 Monate 12 Tage, 185 fl.; die Witwe Rubli für 7 Monate 3 Tage 177 fl. 30 kr. die Witwe Haurzinger, für 17 Tage, 14 fl. 10 kr.; die hinterlas-

senen Kinder der Witwe Pöck für 2 Monate 29 Tage 74 fl. 10 kr.; die Witwe Gleisner, die sich wieder verhehelichte, erhielt für 6 Monate 19 Tage 165 fl. 50 kr.; die hinterlassenen Kinder der Witwe Pachner für 8 Monate 22 Tage 223 fl. 20 kr.; demnach belief sich der Gesamtbetrag des verabfolgten Geldes auf 15,110 fl.

Eingehoben wurden von 250 Societäts Mitgliedern als jährliche Rate 5000 fl.

Wir können das Decanatsjahr 1785 nicht schliessen, ohne unseren Lesern die zu unserer Kenntniss gelangten Notizen über das Leben und Wirken des berühmten Gründers der Cranioscopie Dr. Gall, der ein Zögling der Wiener Schule (gleich Auenbrugger und Mesmer) war, mitzutheilen.

Gall (Franz Joseph) wurde zu Tiefenbrunn in Württemberg am 9. März 1758 geboren. Er oblag dem Studium der Heilkunde erst in Strassburg dann in Wien unter Stoll. Den 20. Juli 1785 allda zum Doctor der Medicin promovirt, widmete er sich theils der Praxis, theils auch ersten philosophischen und medicinischen Studien, und zog durch sein im Jahre 1792 zu Wien erschienenenes Werk, betitelt: »Philosophisch medicinische Untersuchungen über Natur und Kunst im kranken und gesunden Zustande des Menschen,« die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich.

Doch eine grössere Berühmtheit erwarb er sich durch seine Vorlesungen über Schädellehre, wobei ihm schon der Reiz der Neuheit ein zahlreiches Auditorium zuführte, so zwar, dass es angemessen befunden wurde, ihm diesen Unterricht nur im beschränkten Maasse zu gestatten. In der Folge ertheilte er diesen Unterricht während einer Reise durch Deutschland an mehreren Orten und fand überall sowohl Anhänger als Gegner. Endlich in Paris angelangt, bestrebte er sich, seine Lehre auch daselbst theils durch Vorträge, theils durch ein grosses Werk (*Anatomie et physiologie du Système nerveux en général et du cerveau en particulier*. 4 Bände, Paris 1810 — 1820; 2. Auflage, 6 Bände, 1822 — 1825 nebst einem Atlas mit 100 Kupfertafeln in Folio), wobei ihn sein Freund Spurzheim thätigst unterstützte, zu verbreiten. Die von mehreren Pariser Gelehrten erhobenen Einwürfe gegen seine Lehre, suchte Gall in der Schrift: »*Des dispositions innées de l'âme et de l'esprit, ou du matérialisme, du fatalisme et de la liberté morale*, Paris 1812,« zu widerlegen. Als practischer Arzt ziemlich beschäftigt, oblag er den Studien auf seinem Landsitze zu Montrouge bei Paris. Gall starb am 22. August 1828, und gereicht immerhin theils in Rücksicht der Entdeckungen in der Anatomie und Physiologie des Gehirns, theils auch wegen Anregung mancher wichtigen philosophischen und psychologischen Fragen zur wahren Zierde der Wiener Hochschule, aus deren Schooss er hervorgegangen, so wie denn auch seinem Namen in der Geschichte der Medicin ein andauernder Ehrenplatz gesichert bleibt. Die Grundsätze seiner Lehre sind viel zu bekannt, als dass wir hierüber noch Einiges zu erwähnen hätten.

Am 16. Jänner 1786 wurden sämtliche practische Hebammen vor eine Facultäts Commission, bestehend aus dem Decane und Notar, beschieden, und ihnen ein Regierungs-Decret vorgelesen, dem zufolge ihnen sammt und sonders auf das strengste untersagt wurde, hinführo arme Schwangere aufzunehmen, geschweige denn bei sich im Hause zu beherbergen und zu entbinden (*ne in posterum feminam gravidam pauperem suscipiant, multo minus partum in domo absolvant*), sondern alsogleich in das allgemeine Krankenhaus zu überschicken (*libr. Dec. Fac. med. cit. p. 239*).

In einer am 8. Februar 1786 abgehaltenen Plenar-Congregation der medicinischen Facultät wurden, nach alljährlich üblicher Sitte, die Facultäts-Stipendien verliehen (*libr. cit. p. 241*).

Den 17. Februar 1786 gelangte an die medicinische Facultät nachstehendes nied. öst. Regierungs-Decret: »Da zu Vernehmen gekommen, dass in vielen Gegenden des Landes auf mehrere Meilwegs herum keine geprüfte Hebammen bestehen, und dieserwegen sich öfters unglückliche Geburten ereignen, überhaupt aber der Mangel an genugsamen und geprüften Wehmüttern im ganzen Lande sei, so hat man die hierländigen Kreisämter wegen einer Gezirks-(Bezirks-)weise vorzunehmenden ordentlichen Austheilung der Hebammen zu vernehmen befunden. Die von den sämtlichen Kreisämtern diessfalls eingelangten Äusserungen werden in den Anlagen ihr medicinischen Facultät mit dem Auftrage zugestellt, dass dieselbe, was sie ihres Orts hiebei zu erinnern finde, sich fördersamst anher äussern soll.»

Die medicinische Facultät erwiederte hierauf Folgendes: »Vermög Allerhöchster Sanitäts Generalien sollte auf dem Lande jede Stadt, jeder Marktflecken und jede grosse Gemeinde mit einer vorschrittmässig geprüften Hebamme versehen sein; nun ist aus den Berichten der vier unterösterreichischen Kreisämter zu ersehen, dass an mehreren dieser Örter geprüfte Hebammen mangeln, und dass folglich diese heilsame Allerhöchste Verordnung in diesen Orten gänzlich ausser Acht sei gelassen worden. Die medicinische Facultät ist desswegen der Allerunterthänigsten Meinung: es seien vor allem diese Ortschaften anzuhalten, dass sie sich binnen einer bestimmten Zeit um eine geprüfte und erfahrene Hebamme bewerben sollen. Es mangelt an guten und geprüften Hebammen nicht, welche gern die Wiener Stadt verlassen werden, wenn sie auf dem Lande einen Unterstand und den nöthigen Unterhalt finden. Sobald die Ortschaften dasjenige werden bestimmt haben, was sie einer Hebamme zu geben gesinnt sind, so haben sie solches nur der Facultät anzudeuten, welche immer pflichtmässig besorgt sein wird, fähige Hebammen zu verschaffen. Sind einmal die grösseren Ortschaften mit Hebammen versehen, so können diese auch einige nahe liegende kleinere Dörfer besorgen, und dann wird sich in Betreff der übrigen kleineren Ortschaften leicht urtheilen lassen, wo noch einige Hebammen anzustellen seien. Immer aber ist es besser, wenn für kleinere

Ortschaften Landweiber in der Hebammenkunst abgerichtet und angestellt werden, weil diese das Landleben gewohnt sind, gemeinlich zugleich eine kleine Landwirthschaft haben, und bei derselben leichter fortkommen können. Auch wird es künftighin nicht mehr so oft nothwendig sein, dass diese Landweiber wegen dem theoretischen Unterricht auf so lange Zeit ihr häusliches Wesen verlassen und sich nach Wien begeben müssen, da Seine Majestät verordnet haben, dass von nun an kein Landchirurgus mehr angenommen werden darf, der nicht zugleich als Meister der Geburtshülfe geprüft und approbirt ist; folglich werden diese Chirurgen im Stande sein, den tauglichen und sich der Hebammenschaft widmen wollenden Landweibern den theoretischen Unterricht beizubringen; besitzen sie nun die nöthigen und echten Grundsätze, so ist nur noch nothwendig, dass sie auf einige Zeit in das Gebärdungshaus zur Ausübung geschickt werden, und dann sich bei der medicinischen Facultät in Ansehung der Prüfung melden, welche immer ohne Zeitverlust wird vorgenommen werden und allen denjenigen nichts kosten, welche ein glaubwürdiges Zeugniß mitbringen, dass sie arm sind, und einen bestimmten Ort anzeigen, an welchem sie nach gut überstandener Prüfung sicher angestellt werden. Aus diesem erhellt, dass künftig weder die Prüfungs-Kosten, noch die lange Abwesenheit vom häuslichen Wesen die Landweiber von Erlernung der Hebammenkunst abschrecken sollten. Auch werden die fähigen Landwundärzte sich zu diesem Unterricht desto lieber verwenden, da es ihnen selbst zur Wiederholung und Vervollkommnung in der Hebammenschaft dient, und da sie kraft einer Allerhöchsten Entschliessung desswegen eine ihrem Fleisse und der Anzahl gut unterrichteter Hebammen angemessene Remuneration zu hoffen haben (*Act. Fac. medic. Fasc. anni 1788. Nr. 225.*)

Unter dem Datum vom 28. März 1786 liess die n. öst. Regierung nachstehendes Decret der medicinischen Facultät zustellen: „In Folge höchster Entschliessung (ddo. 7. ps. 23. März d. J.) will die Regierung anmit veranlasst haben, dass

1. den hinterbliebenen Erben die Kleider, Betten und Effecte des an einer böartigen Krankheit Verstorbenen, wenn selbe genugsam gereinigt sind, zwar wieder zurückgestellt werden können; da aber aus der blossen Anzeige der Krankheit nicht leicht und verlässlich zu beurtheilen ist, ob des Verstorbenen Bettzeug nur zur Reinigung abzugeben, oder gar zu vertilgen komme; so haben die Ärzte, oder diejenigen, welche den Kranken behandelt haben, nicht allein bei hitzigen böartigen, sondern auch bei langwierigen, und all jenen Krankheiten, welche für sich ansteckend sind, oder bei welchen auch nur die unreinen Bettzeuge oder Leinwand denen, die sich damit ohne vorhergegangene Reinigung bedienen, schädlich sein könnten, bei Abgebung des Todtenzettels, nebst Benennung der Krankheit, an welcher ihr Patient gestorben ist, auch in jedem Falle, wo es nöthig ist, beizusetzen: das Bettzeug ist zur Reinigung abzunehmen oder: das Bettzeug ist zu vertilgen.

2. Sollen die Ärzte, wenn Jemand an einer venerischen Krankheit stürbe, solches jederzeit, jedoch unter einem verdeckten Namen anzeigen, damit auf die nothwendige Reinigung das absichtliche Auge könne getragen werden. Auch haben

3. die Ärzte die critischen Krankheiten, die sie nicht recht erkennen, besonders aber die Petetschen nach dem Tödfalle einer derlei Person gleich und ohne Zeitverlust anzuzeigen (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1786. Nr. 330^{1/2}.*)

In der Plenarversammlung der medicinischen Facultät am 20. April 1786 wurden folgende Verordnungen kundgemacht:

1. Ein Hofdecret vom 29. April, int. 5. Mai 1785, herabgelangt ddo. 10. Mai desselben Jahres, welches bestimmte, dass künftig weder in Städten und Märkten, noch in grösseren Dörfern ein Wundarzt angenommen oder zur freien Praxis zugelassen werden solle, wenn er nicht aus der Geburtshülfe geprüft ist, und hierüber ein ordentliches Zeugniß beibringen kann (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 231*).

2. Ein Decret, welches verfügte, dass alle armen Hebammen taxfrei geprüft werden sollen.

3. Ein Erlass, welcher künftighin statt der Inaugural-Disputation bei der medicinischen Facultät eine practische Prüfung am Krankenbette einführte.

4. Ein Decret, das die vorgeschriebene (schon aufgegebene) Beförderungs- und feierliche Angelobungsformel bei Beförderung zur Doctorswürde mittheilte.

5. Eine Verordnung, der gemäss der Jude Oppenheimer, nachdem er neuerlich in Pesth geprüft worden, die *Praxis medica* unbeschränkt ausüben durfte.

6. Ein Decret, welches die Abstellung des Glaubensbekenntnisses und des Eides des Gehorsams für den römischen Stuhl bei Ertheilung des Gradus verfügte.

7. Ein Allerhöchstes Decret, welches befahl, dass in der neu errichteten Militär-Academie die Candidaten zu *Magistri et Doctores Chirurgiae* befördert, und ihnen ein ordentliches Diplom ausgefertigt werde, wodurch sie in allen kaiserlichen königlichen Erblanden freie Praxis auszuüben befugt seien (*libro Decanatus facultatis medicae citato p. 247*).

Durch ein nied. öst. Regierungs Decret vom 2. Juli 1786 wurde der medicinischen Facultät eröffnet:

»Seine k. k. Majestät haben durch Hofdecret vom 28. Juni d. J. (prä. 30) Allergnädigst anbefohlen, es solle das Studium der höheren Chirurgie mit dem Studium der Arzneikunde dergestalt vereinigt werden, dass in einem und dem andern Fache jeder Schüler alles, was zu seiner vollständigen Bildung nöthig und nützlich ist, gründlich und vollständig erlernen könne.

Da aber der gemeine Civil- und Landwundarzt wegen Mangel der vorläufig erforderlichen Kenntnisse und wegen seiner häuslichen Umstände au

Allem in vollem Maasse nicht gemeinschaftlich Theil nehmen könne, so werde auch für diesen besonders gesorgt, dass er bei einigen Lehrgegenständen einen kürzeren, aber dennoch gründlichen und für seinen Stand angemessenen Unterricht erhalte.

Nach diesen Grundsätzen und Allerhöchsten Gesinnungen sei folgende Einleitung vorgeschlagen und Allernädigst genehmiget worden.

Gemeinschaftliche Lehrordnung für den Medicus und Chirurgus.

I. In dem ersten halben Jahre die Anatomie, welche von einem Prosector gegeben wird, und zugleich die *Collegia chemica*.

II. In dem zweiten halben Jahre die Lehre der allgemeinen und speciellen Chirurgie, nebst der Botanik.

Das ganze Jahr hindurch auch die Vorlesungen über specielle Naturgeschichte.

III. In dem zweiten Jahre die Physiologie, vereinigt mit der höheren Anatomie; die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten, Bandagen und die Geburtshülfe.

III. In dem dritten Jahre die Pathologie und *Materia medica*; nebst diesem wiederholen die Schüler, um ihre Kenntnisse besser zu gründen, noch ein und anderes Collegium von den vorhergegangenen Gegenständen.

IV. Das vierte Jahr wird ganz sowohl zum medicinisch- als chirurgisch - practischen Unterricht beim Krankenbette verwendet.

Wenn dieser Unterricht vollendet ist, dann können sie im Gebärhause die Ausübung der Geburtshülfe erlernen, und auch in dem allgemeinen Spital sich mehrere Erfahrung und practische Geschicklichkeit beilegen.

Lehrordnung für den Civil- und Landwundarzt.

I. In dem ersten halben Jahre hört er gemeinschaftlich mit den Medicis und Chirurgis den anatomischen Cours, und ebenso

II. in dem zweiten halben Jahre die allgemeine und specielle Lehre der Chirurgie. Nebst diesem aber muss ihm noch von einem besonderen Lehrer ein kurzer, gründlicher und seiner Bestimmung sowohl, als seiner Fähigkeit angemessener theoretisch - medicinischer Unterricht beigebracht werden.

III. In dem zweiten Jahre hört er wieder gemeinschaftlich mit den Medicis und Chirurgis die Lehre von den chirurgischen Operationen, Instrumenten, Bandagen und von der Geburtshülfe, und verwendet sich zugleich das ganze Jahr hindurch auf den medicinisch - und chirurg. practischen Unterricht beim Krankenbette. Es muss ihm aber der medicinisch - practische Unterricht abgesondert und nicht gemeinschaftlich mit den Medicis und Chirurgis gegeben werden;

denn dieser muss nach seinem in dem vorhergegangenen Schuljahre erhaltenen medicinisch-practischen Unterricht eingerichtet sein.

Hat er nun von allen diesem hinlänglichen Kenntnisse, dann lernt er in dem Gebäuhause die Ausübung der Geburtshülfe, und kann auch im allgemeinen Spital noch einige Zeit practiciren.

Es dauert also die gemeinschaftliche und ordentliche Lehrzeit für den Medicus und Chirurgus vier Jahre, und für den Civil- und Landwundarzt zwei Jahre. Die Lehrgegenstände aber müssen nun auf eine andere Weise geordnet werden:

1. Muss künftig die Physiologie in Verbindung mit der höheren Anatomie vorgetragen, und jedesmal während dem Lehrkurs der Physiologie an dem toten Körper dasjenige gezeigt werden, was einen Bezug auf die Anatomie hat; auch müssen an lebenden Thieren zur physiologischen Erklärung verschiedene Versuche gemacht, und den Schülern vorgewiesen werden. Zu diesem Lehrfache ist nun Haller's Physiologie als Vorlesebuch bestimmt.

2. Muss die Pathologie und *Materia medica* in dem nämlichen Jahre und von dem nämlichen Lehrer behandelt werden.

3. Muss die *Praxis clinica* in zwei Collegien an dem Krankenbette, welche ein Lehrer zu besorgen hat, abgetheilt werden, nämlich ein gemeinschaftliches für den Medicus und Chirurgus, welches sich über das ganze Fach der practischen Arzneikunde erstreckt, und eines für die Civil- und Landwundärzte, welches nur von den allgemeinen und täglich vorkommenden innerlichen Krankheiten handelt, und dem vorläufig diesen Schülern gegebenen medicinisch-theoretischen Unterricht und ihrer Fähigkeit angemessen ist.

4. Hat nun die Lehre der Chirurgie nicht mehr von den anatomischen Vorlesungen anzufangen.

Damit aber die Lehrer der Physiologie und der Chirurgie ihre Lehrfächer vollständig bearbeiten und alles gehörig vortragen können, wird dem ersteren ein Prosector zugetheilt, der im Stande sein muss, jährlich einen anatomischen Cours zu geben und das von der Anatomie jedesmal vorzubereiten, was der Lehrer der Physiologie das ganze Jahr hindurch zu seinen physiologisch-anatomischen Demonstrationen nöthig hat; — der zweite erhält einen Gehülfen, der ihm besonders bei der Lehre von den Operationen, Instrumenten, Bandagen etc. an die Hand gehen und fähig sein muss, die Schüler ausser der ordentlichen Lehrstunde zur Ausübung am toten Körper anzuleiten, und auch die Collegien fortzusetzen, wenn der Lehrer ungefähr erkrankte. — Noch wird ein ausserordentlicher Lehrer bewilligt, welcher den Civil- und Landwundärzten einen kurzen und gründlichen medicinisch-theoretischen Unterricht ertheilen muss.

Diese Änderungen, Eintheilungen und allerhöchsten Gesinnungen werden ihr der Regierung (so fährt das Hofdecret fort) mit dem Auftrage ange-

deutet, sie der medicinischen Facultät ohne Verzug und hauptsächlich zu dem Ende kund zu machen, damit diese sich fördersamst äussere:

1. Wie die also geordneten Lehrgegenstände unter die gegenwärtigen Professoren zu vertheilen wären?

2. Ob Leute dort vorhanden sind, die die nöthigen Fähigkeiten und Eigenschaften zur Prosectors- und Gehülfen-Stelle besitzen. Sind nun Einige vorfindig, dann müssen sie gleich unter dem Vorsitz des Landes-Protomedici und Directors practisch geprüft, der tauglichste vorgeschlagen, und das Ganze alsogleich hieher (an die Hofstelle) begleitet werden; da die anbefohlene Lehreintheilung gleich mit dem künftigen Schuljahre ihren Anfang nehmen muss.

Übrigens muss in der Auswahl des anatomischen Prosectors und des chirurgischen Gehülfen vorzüglich dahin Rücksicht genommen werden, dass jeder dem Lehrer, für welchen er bestimmt ist, anständig sei; denn sie müssen immer von diesen abhängen, welche für ihre Fähigkeit und ihren Fleiss Bürge sein sollen.

Welche Allerhöchste Entschliessung derselben (der Facultät) theils zur genauesten Nachachtung, theils zur Überlegung und schleuniger Beantwortung obiger zwei Fragen hiemit bekannt gemacht wird, worüber sie sodann ihren ausführlichen Bericht an die Regierung zur weiteren Einbeileitung nach Hofe unverzüglich zu erstatten hat.

Ex Cons. Reg. Inf. Austriae

Joh. Peter Zierlwang, Expedito.

Obleich das hiedurch veranlasste Gutachten der Facultät in den Acten nicht vorkommt, so ist doch nach den in der Folge stattgehabten Verfügungen mit Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass die Facultät obigen Anträgen beigestimmt habe (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787, Nr. 332.*)

Noch im Laufe desselben Jahres erging vom Studien-Director Freiherrn von Störck aus die Weisung an sämtliche Professoren der Medicin, dass kein Candidat als ordentlicher Schüler in den ersten Jahrgang des medicinischen und höheren chirurgischen Lehrurses aufgenommen werden solle (schon geprüfte Wundärzte ausgenommen), bevor er sich ausgewiesen hätte, die vorgeschriebenen philosophischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt zu haben, und eben so sollte auch keiner in einen höheren Jahrgang des medicinischen und höheren chirurgischen Studiums vorrücken, bevor er auf gleiche Weise sich über die Studien des unmittelbar vorangehenden Lehrurses legitimirt hätte. — Zeugnisse der Frequentation auszustellen wurde für Jeden, der die Collegien ordentlich besucht hatte, gestattet; doch Zeugnisse des Fortganges nur Jenen, die sich einer Prüfung unterzogen. In diesen Zeugnissen sollte aber die Classe allezeit bestimmt angegeben werden. Ferner ward den Professoren eingebunden, durch ihren Fiscus nach einem eigens mitgetheilten Formulare ein richtiges Verzeichniss anfertigen zu lassen, über die Zahl der Besuchenden und über deren Fortgang in den Studien, und dieses For-

mular, eigenhändig unterfertigt, dem Decan zu überantworten. Dieses Verzeichniss sollte dann von halb zu halb Jahr dem Lehrer wieder zugeschickt werden, damit er die Classen, welche jeder Schüler, der sich der Prüfung unterzogen, verdiente, beisetzen und dann den Catalog wieder dem Decane einsenden könnte.

Zum niederen (zweijährigen) chirurgischen Lehrkurs sind nur solche Individuen zulässig, welche entweder die gewöhnlichen Lehrjahre bei einem »guten Chirurgo« ordentlich und mit Nutzen zurückgelegt haben, oder welche durch ein oder anderes Jahr unter der Leitung eines Chirurgo als sogenannte Praktikanten gestanden sind, und folglich sowohl von der Anatomie als Chirurgie solche Grundkenntnisse schon besitzen, dass sie das Übrige in zwei Jahren leicht zu erlernen im Stande sind. Aus diesem folgt, dass wirkliche Lehrjunge oder andere Jünglinge, welche die Lehre der Wundarzneikunst auf der Universität erst anfangen, und selbe ordentlich und mit gutem Fortgange erlernen wollen, noch nicht fähig sind, den ganzen zweijährigen Kurs in einem fortzusetzen und den Unterricht gehörig zu empfangen. Für diese also muss folgende Lehrordnung beobachtet werden: Sie müssen durch zwei Jahre nach einander die Vorlesungen und Demonstrationen der Anatomie und allgemeinen Chirurgie ordentlich besuchen; erhalten sie nun von den Lehrern die schriftlichen Zeugnisse, dass sie in diesen Fächern hinlängliche Kenntnisse besitzen, dann wird ihnen im dritten Jahre der Zutritt zu den Vorlesungen der speciellen Chirurgie, der Entbindungskunst und des medicinisch-theoretischen Unterrichtes frei gestattet; widrigenfalls aber müssen sie zurückgewiesen werden: — Auch darf vermöge Allerhöchster Verordnung kein Lehrling und kein Jüngling in die chirurgische Schule aufgenommen oder in selber geduldet werden, der nicht von einer Normalschule ein Zeugnis aufweisen kann, dass er alle Gegenstände, welche in derselben vorgeschrieben sind und gelehrt werden, vollständig erlernt habe.

Hörer des medicinischen und höheren chirurgischen Lehrurses haben sich über das monatlich gezahlte Unterrichtsgeld auszuweisen. Von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes sind ausgenommen: Stipendisten, barmherzige Brüder und andere Geistliche, geprüfte Ärzte, Apotheker, Chirurgen des niederen Curses, endlich jene, die sich einer Wissenschaft oder einem Gewerbe widmen, wozu die Kenntniss der Naturgeschichte (oder sonstiger propädeutischer Gegenstände, die in der medicinischen Facultät gelehrt werden) nützlich und vortheilhaft ist. Diese letzteren mögen aber von ihren Vorgesetzten ein Zeugnis beibringen (*Act. Fac. Fasc. anni 1787. Nr. 332*).

Ein Hofdecret vom 5. September, präs. 10. dess. Monats, herabgelangt mit Regierungs-Erlass ddo. 12. dess. Monats, bestimmt, dass die vom Prof. Barth angesuchten neuerlichen Einrichtungen und Abänderungen in den anatomischen Sälen der hiesigen Universität für diessmal noch auf Kosten des Ärariums hergestellt werden können; zugleich aber anbefohlen,

dass in Zukunft derlei Reparationen und Veränderungen in denselben aus dem Universitätsfond zu bestreiten sein werden (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 337*).

Mit nied. öst. Regierungs-Erlass vom 2. November 1786, intimirt den 6. dess. Monats, wurde mittelst des Universitäts-Consistoriums der medicinischen Facultät angedeutet: »Seine Majestät haben vermöge eines vom 26. und *ps.* 31. vorigen Monats October herabgelangten Hofdecretes in Absicht auf die an hiesiger Universitaät nach dem vorgeschriebenen neuen Entwurfe des medicinischen Studiums vorzunehmende Vertheilung der Lehrämter Folgendes zu entschliessen gnädigst geruhet:

Barth, jetziger Lehrer der Anatomie, hat die Physiologie, vereinigt mit der höheren Anatomie, zu übernehmen, demselben wird der von ihm selbst gewählte Joseph Ehrenrieder zum Prosector mit einem jährlichen Gehalt von 800 fl. beigegeben.

Der Lehrer der allgemeinen und speciellen Chirurgie Leber erhält zum Gehülfen den vorgeschlagenen Joseph Zimmermann mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl.

Stoll, welcher bisher nur ein practisches Collegium für Ärzte zu geben hatte, hat künftig deren zwei zu halten, nämlich ein gemeinschaftliches für die Ärzte und Schüler der höheren Chirurgie, und eines für die Civil- und Landwundärzte. Dafür wird ihm aber die bisherige Besoldung von 1500 fl. auf den systemisirten ganzen Betrag von 2000 fl. erhöht.

Durch diese Eintheilung werden zwei Lehrer, nämlich Reinlein und Sedey, hier entbehrlich; ersterer fällt, bis er bei nächster Gelegenheit wieder angestellt wird, wie schon unterm 13. vorigen Monats ist erinnert worden, indessen mit dem Drittel seines bisherigen Gehaltes in den Quiescenten-Stand; Sedey aber wird als Lehrer der Physiologie, vereinigt mit der höheren Anatomie, an die Lemberger Universität übersetzt, und ihm zur Übersiedlung ein Reisegeld von 200 fl. verwilligt.

Dem Langmayer, als ausserordentlichen Lehrer des theoretisch-medicinischen Unterrichtes für Civil- und Landwundärzte, wird seine bisherige Besoldung von 500 fl. auf den systemisirten Betrag von 600 fl. erhöht.

In Ansehung der übrigen medicinischen Lehrämter bleibt es bei der bisherigen Verfassung.

(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1786. Nr. 366*).

In der Congregation der medicinischen Witwen-Societät, welche am 16. November 1786 abgehalten wurde, beschlossen die versammelten Societäts-Mitglieder, dass hinführo die Jahres-Rate in Bancozetteln oder in Silber, je nach Belieben, entrichtet werden könne (*libro Decanatus Facultatis medicae 9, pag. 262*).

Zu Doctoren der Medicin wurden im Decanatsjahre 1786 promovirt: Joh. Czagan, Phil. Proske, Math. Fanello (am 23. Dec. 1785 durch P. Barth); Joh. Ulrich, Adalb. Stürzenbaum, Georg Széplaki,

Nicol. Schmidt (9. Febr. durch P. Collin); Joh. Georg Tetzeli, Jos. Kotnig, Jos. Beer, (nachberiger Professor der Augenheilkunde an der Wiener Hochschule), Barthol. Wugg (sämmtlich am 16. März durch P. Barth); Ferdin. Orsler, Leon. Jos. Sartorius, Joh. Liebe (29. April durch P. Sedey), Leop. Gertlgruber, Jos. Hopf (29. Mai durch P. Barth); Petrachie Beliser, Joh. Bapt. Jeanmoye, Jos. Pranter, Franz Tranquillini (2. Aug. durch P. Sedey); Math. Sallaba, Franz Xaver Lederer, Joh. Kollmann, Ign. Lehr, Phil. Duzendorffer (9. Aug. durch P. Collin); Franz Xaver Rucker (19. Aug. durch P. Barth); Jos. Mesola (25. October durch P. Stoll); Jacob Wlizek, Anton Laschan, Georg Prokopp, Joh. Quistorp, Franz Xav. Matoschek, nachmaliger Vicedirector des medicinisch-chirurgischen Studiums der Wiener Universität (2. Dec. durch P. Collin). Im Ganzen 32.

Zum *Doctor Chirurgiae* wurde befördert: Friedrich Wezl (am 5. Sept. durch P. Leber).

In die Facultät wurden aufgenommen: die DDr. Seb. Wilb. Thomas, Phil. Proske, Joh. Nep. Mlaker, Joh. Georg Tetzeli, Franz Eyb, Peter Hochmayer, Franz Valentics, Fried. Wezl, Franz Xav. Barth, Jos. Marsowsky, Ignaz Fanton de Brunn, Franz Xav. Tschebulz.

In die Witwen-Societät traten ein: Thomas, Proske, Mlaker (gegen Nachzahlung von 320 fl.); Tetzeli (gegen Nachzahlung von 480 fl.); Eyb (gegen Nachzahlung von 400 fl.); Hochmayer (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Valentics (gegen Nachzahlung von 280 fl.); Wezl (gegen Nachzahlung von 100 fl.); Barth (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Marsowsky (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Fanton (gegen Nachzahlung von 400 fl.); Tschebulz (gegen Nachzahlung von 40 fl.).

Niedere Grade erhielten: Wundärzte 50, Geburtshelfer 49, Zahnarzt 1, Apotheker 33, Hebammen 44.

Es starb am 3. März 1786 zu Pesth das Wiener Facultäts-Mitglied Michael Schoretics, Professor der practischen Medicin an der Hochschule zu Pesth.

Die Facultäts-Rechnung für das Jahr 1786 ergab einen Rest von 1010 fl. 14 kr.

Unter die Facultäts-Witwen wurden dieses Jahr 15,979 fl. 10 kr. vertheilt, und zwar 48 Jahresbeträge von 300 fl.; an die übrigen aber Summen, je nach dem Sterbetage ihrer Gatten.

Die Einlagen von 256 Societäts-Mitgliedern lieferten ein Quantum von 5120 fl.

In Folge hohen Regierungserlasses vom 19. Dec. 1786 hatte die medicinische Facultät über einen mittelst Handbilletts Seiner Majestät zur Beurtheilung zugewiesenen Vorschlag eines gewissen Dr. Jos. Kotnig*), bezüglich auf die Art und Weise, wie der Lustseuche in grossen Städten,

*) Derselbe liegt in den Acten weder *in Originali*, noch *in Copia* bei.

und vorzüglich in Wien, Einhalt gethan werden könne, ihr Gutachten abzugeben.

In dem vom Präses Störck eigenhändig abgefassten diessfälligen Entwurfe heisst es wörtlich: »Der der medicinischen Facultät um ihren gutächtlichen Bericht mitgetheilte Vorschlag des Dr. Joseph Kotnig über den Einhalt der Lustseuche, enthält eigentlich zwei Theile, wovon der erste bis zur Seite 29 in einigen zur Heilung dieser Krankheit gemeinten Anstalten, der zweite und weitläufigere in der Errichtung eines sogenannten Frauenhauses besteht. In jedem Betrachte läuft das Geschäft hauptsächlich auf politische Anstalten hinaus, und die medicinische Facultät kann sich desswegen nur so weit darüber äussern, als einige medicinische Rücksichten damit verbunden sind.

Was nun der Verfasser des Vorschlages in dem ersten Theile von Hindanhaltung ungeprüfter Ärzte, von Aufnahme dürftiger Kranken in das allgemeine Krankenhaus, von unentgeltlicher Abreichung der Arzneien an Arme, die sich von Hause nicht entfernen können, und von der Vorsicht mit den Ammen eingemenget, sind Dinge, denen durch die schon wirklich bestehenden Allerhöchsten Sanitäts-Verordnungen und durch die gegenwärtige Verfassung der Kranken- und Gebärhäuser vorgesorgt ist.

So scheint auch eben keine Nothwendigkeit zu sein, wegen dieser einzelnen Krankheit besondere Bezirksärzte in der Stadt und den Vorstädten anzustellen, nachdem alle diese Gegenden mit genugsamen, aus dem ganzen Umfange der Wissenschaft geprüften Leib- und Wundärzten versehen sind.

Der Hauptzweck von diesem Theile des Vorschlages bezieht sich auf die Aufstellung eines eigenen Gesundheitsrathes für die venerische Krankheit, und auf die Verbindung desselben mit den Meldzetteln und Berichten über jeden venerischen Kranken. Da aber die zweckmässige Heilung von der gründlichen Anwendung der Wissenschaft und Erfahrung auf jeden vorliegenden Fall und nicht von den allgemein vorausgesetzten Instructionen eines hier vorgeschlagenen Rathes abhängen kann, so würde dieser sehr wenig nützen; die Meldungen hingegen, auf denen das Werk vorzüglich ruhen soll, würden der nächste Anlass zu grösserem Unheile sein. Denn in der menschlichen Natur selbst liegen die Ursachen, warum der venerisch Behaftete, wenn er nicht schon ganz ausgeschämt oder sittenlos ist, seinen Zustand, so viel möglich, geheim zu halten trachtet. Es muss auch der Menschheit sehr daran gelegen sein, diese natürliche und nicht übertriebene Schamhaftigkeit beizubehalten, damit nicht die entgegengesetzte Verachtung des Lasters und mit ihr die Menge der bösen Folgen von allen Seiten einbreche. So unvermeidlich nun die hier vorgeschlagenen Meldzettel, die wochentlich über jeden Patienten abzugebenden Berichte, die so vielfältigen Protocollirungen und auszustellenden Reverse eine äusserst empfindliche Verlautbarung mit sich führen würden; so gewiss müsste diese Anstalt fast Jeden, der in das Unglück gerathen, moralisch zwingen, zur

Schonung seiner Ehre lieber bis auf das Äusserste im Stillen zu leiden, als sich dem Arzte zu vertrauen, der ihn, der natürlichen Schuldigkeit und seiner geschwornen Pflicht zuwider, nicht anders als mit solcher öffentlicher Entehrung annehmen könnte. Eben dadurch würde aber der Hauptzweck ganz verfehlt, weil eben die Verzögerung die Krankheit heillos macht, oder doch die Heilung sehr erschwert.

Die im zweiten Theile vorgeschlagene Errichtung eines sogenannten öffentlichen Frauenhauses würde, als ein für die Begriffe der Sittlichkeit äusserst gewaltsames Mittel, von der medicinischen Seite nur dann einige Neigung erhalten können, wenn sich mit Zuverlässigkeit zu versprechen wäre, dass die böse Krankheit damit ganz oder auch nur zum grössten Theile verbannt würde. Allein das Laster, woraus sie entsteht, wird sich immer in die Winkeln verschließen, und in einem Orte, wie der hiesige ist, wird es nie an Gelegenheiten dazu fehlen; Angesteckte, die das öffentliche Haus nicht betreten dürften, würden doch in Geheim sich nicht enthalten; selbst die Öffentlichkeit des Hauses würde es für viele Gesinnungen nicht brauchbar sein lassen.

Übrigens ist aus Erfahrung und Beispielen sattsam bekannt, dass auch in den Orten, wo solche Schandhäuser wirklich eingeführt sind, die venerischen Krankheiten häufig rasen, und diess muss zur überzeugenden Probe dienen, dass dergleichen Häuser nicht geeignet sind, das venerische Übel zu tilgen oder zu hemmen. Ein solches Haus würde also hier wohl um eine Gelegenheit mehr zur Ausgelassenheit des Volkes, aber kein zweckmässiges Mittel gegen die Krankheit sein, welche sehr oft als eine Folge innerlicher Zügellosigkeit ihre Wurzeln in ganz anderen Facten hat.

Aus diesen Gründen kann die medicinische Facultät weder dem Kotnig'schen, noch dem beiliegenden Fratrnegg'schen Vorschlag beistimmen.²⁾

Dieser Entwurf, genehmigt von der aus den DDr. Quarin, Stoll, Lebmacher und Mertens (nebst Präses und Decan) bestehenden Facultäts-Commission wurde den 23. Februar 1787 als Gutachten höheren Ortes eingereicht (*Act. Fac. Fasc. anni 1787. Nr. 225*).

Unter dem Datum vom 19. Jänner 1787 zeigte die nied. öst. Regierung am Wege des Universitäts-Consistoriums (26. Jänner) der Facultät an: »Seine k. k. Majestät habe laut Hofdecretes vom 4. dess. Monats, mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Dec. 1786, zu genehmigen geruhet, dass zum Behuf der practischen Zergliederungskunst bei dem Professor Barth zwei Hausknechte mit der k. k. kleinen Livree und 12 fl. monatlichem Gehalte, gegen Abschaffung der bisher üblichen Bezahlung für Fortbringung jedes einzelnen Cadavers aufgenommen werden (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 295*.)

In der Plenar-Versammlung am 7. März 1787 fand nach herkömmlicher Weise die Verleihung der Facultäts-Stipendien Statt.

Damit der Anlass zu den durch Accoucheurs und Hebammen vorgenommenen gezwungenen Taufen der Judenkinder der höchsten Absicht

gemäss desto sicherer gehoben werde, wurde durch Hofdeeret vom 12., prä. den 22. April 1787, unter Anderen der Auftrag an die n. öst. Regierung erlassen, besorgt zu sein, dass die Anzahl der jüdischen Hebammen, welche sich in der Hebammenkunst unterrichten und bei der Universität prüfen lassen möchten, vermehrt werde. Diese Allerhöchste Entschliessung wurde der Facultät ddo. 24. April 1787 zugemittelt (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 311*).

Unter ddo. 25. Mai 1787 wurde die Facultät vom Landmarschall, Grafen Pergen, angewiesen, statt des am 23. Mai abgelebten Stoll ein anderes taugliches Subject, das zugleich Collegien über die Inoculation zu halten im Stande wäre, namhaft zu machen (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 241*).

Unterm Datum vom 13. Juli 1787 erhielt die medicinische Facultät von der Regierung den Auftrag, eine Instruction für die Landwundärzte in Betreff der Todtenbeschau zu entwerfen. In Erledigung dieses Auftrages sagt die Facultät unter Andern:

»Die Todtenbeschau hat hauptsächlich folgende Zustände zum Endzweck:

1. dass kein Mensch begraben werde, der nicht vollkommen todt ist;
2. dass man wisse, an welcher Krankheit der Todte gestorben sei, und
3. dass man gleich einsehe, ob in einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, und ob diese Krankheiten sehr gefährlich, bösartig oder ansteckend seien;
4. ob der Todte nicht durch genommenes oder heimlich beigebrachtes Gift das Leben verloren habe, oder
5. durch äusserlich angebrachte Gewalt oder Verwundung sei getödtet worden.

Diese vorausgesetzten Gegenstände muss jener Wundarzt, der die Todtenbeschau vorzunehmen verpflichtet ist, jedesmal genau vor Augen haben und so oft ihm angedeutet wird, dass in seinem Orte Jemand gestorben sei, hat er sich in das Haus des Verstorbenen zu begeben, und jene Personen, die während der Krankheit gegenwärtig waren, zu befragen, wie lange die Krankheit gedauert und über welche Zufälle der Kranke hauptsächlich geklagt, und was sie besonders beobachtet haben; nach dieser Ausforschung hat er den toden Körper mit Anständigkeit zu entblößen und ganz genau zu untersuchen, ob gar kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei? Findet er nun am toden Körper nichts Besonderes oder Verdächtiges, und ist er durch die vorhergegangene Krankheit sowohl, als durch seine genaue Untersuchung versichert, dass der Körper wirklich enteelt ist, so hat er sein Beschauzettel auszustellen, in welchem der Tauf- und Zunahme des Verstorbenen, das Alter, die Krankheit und der Sterbetag angemerkt sein müssen. Findet er aber etwas Besonderes oder Verdächtiges, oder einen Ausschlag, als Friesel, Petetschen u. s. w., so hat er auch dieses in seinem Beschau-Zettel anzumerken, und wenn er wahrnimmt, dass der tode Körper geschwind in die Fäulung übergeht, und

dadurch die übrigen Leute und jener Wohnort einer Gefahr ausgesetzt seien, dann muss er noch hinzufügen, dass dieser Todte, sobald es möglich ist, aus dem Hause gebracht und mit aller Vorsicht begraben werden müsse.

Nicht nur in diesem, sondern auch in allen anderen Fällen, in welchen Jemand an ganz verdorbenen Säften, an scorbutischen, venerischen oder andern bösartigen äusserlichen oder innerlichen Geschwüren abzehret und stirbt, muss er (der Beschauer) auch andeuten, dass sowohl das Bettgewand, als alles Lein- und Kleider-Wesen, so der Kranke an und um seinen Leib hatte, und folglich mit der bösartigen Jauche beschmutzt ist, öfters gewaschen, gereinigt und lange Zeit ausgelüftet werden müsse, bevor es andern Gesunden wieder zum Gebrauch dienen kann. Dergleichen gar schlechte und unbrauchbare Waaren sind aber ganz zu vertilgen.

Vernimmt er aber von jenen Personen, welche während der Krankheit dem Todten beigestanden sind, dass die Krankheit nur ein oder zwei Tage gedauert und der Kranke gleich vom Anfange bis zum Ende Alles herausgebrochen und über immerwährenden Magen- und Bauchschmerz geklagt habe; und findet er zugleich, dass der todte Körper widernatürlich, besonders um die Magen und Bauchgegend auflaufe, und am Rücken und den Bauchgegenden einige schwarze, dunkelblaue oder missfarbige Flecken zugegen seien, woraus er muthmassen könnte, dass der Verstorbene etwas Giftiges genommen hätte, oder ihm wäre beigebracht worden, so hat er solches beim Ortsrichter alsogleich anzuzeigen, und mit Zuziehung eines andern Wundarztes, oder des Kreisphysicus und der nöthigen Gerichtspersonen eine gerichtliche Beschau zu verlangen.

Eben so muss er sich verhalten und auf eine gerichtliche Beschau antragen, wenn er am todten Körper eine äusserlich angebrachte Gewalt, oder eine Wunde oder eine andere gewalthätige Verletzung, welche eine Ursache des Todes sein könnte, beobachtet.

Kommt aber ein Körper zur Beschau vor, bei welchem der Wundarzt weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der körperlichen Untersuchung ganz zuverlässig wahrnehmen kann, dass der Mensch vollkommen todt ist: dann muss er durch Einblasung der Luft, durch flüchtige und geisthafte Mittel, durch wiederholte Reibungen des ganzen Körpers, durch angebrachte reizende Clystiere u. s. w. versuchen: ob nicht einige Lebenszeichen zu erwecken seien? Ist diess aber alles fruchtlos, dann muss er doch noch die Begräbniss so lange verschieben, bis überzeugende Kennzeichen sich äussern, welche deutlich beweisen, dass der Körper wirklich zu faulen anfangt und folglich ganz todt sei.²⁹

Diese von der Facultät an die hohe Behörde abgegebene Instruction wurde von letzterer ddo. 17. Aug. d. J. gut geheissen, hiervon eine hinlängliche Anzahl Exemplarien in Druck gelegt, und die erforderlichen Abdrücke den vier Kreisämtern zur weiteren Zustellung an die Kreisphysiker

und Wundärzte ihres Viertels zugefertigt. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 259*).

Mittelst Hofdecret vom 25. Juli, prä. 4. Aug. 1787 haben Se. Majestät den durch den Tod des Professors Stoll an hiesiger Universität erledigten Lehrstuhl, der speciellen Therapie und medicinischen Klinik dem *Med. Doctor* Jacob Reinlein zu verleihen geruhet (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 328*).

Ein nied. öst. Regierungs-Decret vom 3. Aug. 1787 erinnert, die Facultät möge ihren Untergebenen nachdrücklichst einschärfen, auf Ammen wegen etwaigen Angestecktheits ein wachsames Auge zu richten (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 257*).

Ein anderes nied. öst. Regierungs-Decret vom 17. Aug. 1787 machte der Facultät mittelst Universitäts-Consistoriums bekannt: »Seine k. k. Majestät hätten mit Allerhöchstem Hoferlass vom 9., prä. 15. dess. Monats, gnädigst anbefohlen, die vom Protomedicus Freiherrn von Störck verfasste Anleitung zur Vorbeugung sowohl, als zur Heilung der Hundswuth allgemein bekannt zu machen, auch insbesondere die vorgeschriebene Verfahrensart in den medicinischen und chirurgischen Collegien allenthalben öffentlich zu lehren (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 329*).

Laut an das Universitäts-Consistorium, ddo 23. Aug. 1787 herabgelangten Regierungs Erlass vom 15. dess. Monats, haben Se. Majestät mit Hofdecret vom 11., prä. 13. dess. Monats, den an hiesiger Universität bei dem medicinischen Studium durch den Tod des Herrn von Well erledigten Lehrstuhl der speciellen Naturgeschichte dem bisherigen Lehrer der allgemeinen Naturgeschichte, physischen Erdbeschreibung und Technologie bei der philosophischen Facultät der Wiener Hochschule, Peter Jordan, allergnädigst zu verleihen geruhet (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1787. Nr. 330*).

In der Witwen-Societäts-Congregation am 27. Nov. 1787 beantragte der Decan die Anlegung der Capitalien auf unbewegliche Güter, namentlich Häuser; der Antrag wurde aber einstimmig verworfen (*libr. Dec. cit. p. 286*).

Promovirt wurden im Decanats-Jahre 1787 zu Doctoren der Medicin: Alois Hirsch, Franz Nord, Gottfr. Fischer (den 25. Jänner durch P. Collin); Wilh. Smith, Carl Goriupp, Anton Nanger, Christoph Schaleh (22. Febr. durch P. Barth); Valentin Gruska, Paul Kolbani, Jgn. Petz, Jos. Appl, Mich. v. Gellej (12. März durch P. Barth); Anton Knoll, Wilh. Seele (26. März durch P. Barth); Jos. v. Engelberg, Carl Zunzer, Jos. Werne, Franz Zimmerl, Jos. de Wyhl, Joach. Occuluc, Jos. Cattarini v. Erzberg, Alois Zuzulich, Vinc. Gironcoli, Matthäus Koffent, Laur. Kozelli, Jos. Dennoffer (3. Juli durch P. Collin); Theophil. Schramek, aus dem Orden der barmherzigen Brüder (11. Juli durch P. Collin); Martin Haarlander (29. Juli durch P. Jacquin); Franz Ferweger, Mainard Löhle (6. Oct. durch P. Reinlein); Dominik Vivenot (20. Oct. durch P. Jacquin); Franz Anthoine, Anton Roedel (29. Oct. durch PP. Barth und Reinlein); Dominik Heiderich (12. Nov.

durch P. Collin); Nicol. Host, Andr. Schöpf, Jac. Pfandel (27. Nov. durch P. Barth). Zusammen 37.

Zu Doctoren der Chirurgie wurden promovirt: Joh. Machan (3 Juli); Anton Jeske und Jac. Kachelmayer (11. Juli); alle drei durch P. Leber.

In die Facultät traten ein: die DDr. Czagan, Jos. Popp, Franz v. Senger, Jos. Ernst Demel, Mich. v. Gelley, Wilh. Seele, Wolfg. Pichler, W. Kachelmayer, Jos. Hopf, Ign. Raffler, Leop. Reitter, Franz Borg. Kubik.

In die Witwen Societät wurden aufgenommen: die DDr. Czagan (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Popp (gegen Nachzahlung von 320 fl.); Senger (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Demel (gegen Nachzahlung von 200 fl.); v. Gelley; Seele (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Pichler (gegen Nachzahlung von 240 fl.); Kachelmayer (gegen Nachzahlung von 320 fl.); Hopf (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Raffler (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Reitter (gegen Nachzahlung von 240 fl.); Kubik (gegen Nachzahlung von 680 fl.).

Niedere Grade erlangten: Wundärzte 49, Geburtshelfer 31, Apotheker 33, Hebammen 38.

Die Facultäts-Rechnungen vom Jahre 1787 lieferten einen Rest von 1048 fl. 14 kr.

An die Facultäts-Witwen wurden vertheilt 17,304 fl. 10 kr. Hievon erhielten 53 Witwen als ganze Jahresrate 300 fl.; diess zwar nach seit mehreren Jahren Statt gehabter Übung, indem ihnen bei strenger Beobachtung des nach dem Laute der Statuten verwendbaren Quantum nur 210 fl. 19 kr. für jede zugefallen wären, da erstbedachtes Quantum 12,131 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr. nicht überstieg. Anbei wurden neu hinzugekommene Witwen und hinterlassene Kinder verstorbenen Societäts-Frauen theilt.

Die Einlage für das kommende Jahr von 259 Societäts Mitglidern (jeder zu 20 fl.) betrug 5180 fl.

Im Jahre 1787 (23. Mai) erlitt die Wiener Hochschule durch den Tod des vortrefflichen und hochberühmten Lehrers der practischen Medicin, Maximilian Stoll, einen schmerzlichen Verlust.

Maximilian Stoll war zu Erzingen in Schwaben am 12. October 1742 geboren. Sein Vater, ein Wundarzt, nahm ihn schon im neunten Jahre zu sich in die Lehre, aber Stoll zeigte eine unüberwindliche Abneigung gegen das Geschäft des Barbierens, so dass sein Vater endlich nachgab, und ihn die lateinische Sprache beim Pfarrer des Ortes lernen liess. Nach vierjähriger eifriger Verwendung wurde er in die Jesuitenschule zu Rottweil aufgenommen, wo man seine ausserordentlichen Fähigkeiten erkannte, und ihn veranlasste, gegen den Willen seines Vaters im J 1761 in den Orden einzutreten. Nach geendigtem Noviziat wurde Stoll nach Ingolstadt, dann nach Hall in Tirol, und endlich nach Eichstädt als Lehrer geschickt, wo er jedoch mit seinen Oberen zerfiel, und im Jahre 1767 seine Entlassung aus dem

Orden nahm. Jetzt erst, also erst im 25. Lebensjahre, wandte er sich dem Studium der Arzneykunde zu, wesshalb er ein Jahr in Strassburg zubrachte, dann aber nach Wien sich begab. Hier wurde er De Haen's eifrigster Schüler, und erlangte im Jahre 1772 die medicinische Doctorwürde an der Wiener Hochschule. Nach einigen Monaten erhielt er die Stelle eines Physicus des Houter Comitatus in Ungarn, wo er mit grossem Eifer dem Studium der Volkskrankheiten oblag, wie aus mehreren seiner Schriften hervorgeht. Nachdem er zwei Jahre unter vielen Anstrengungen und mit Aufopferung seiner Gesundheit in Ungarn zugebracht hatte, begab er sich Behufs der Herstellung derselben nach Wien zurück. Um dieselbe Zeit lag De Haen an seiner letzten Krankheit schwer darnieder. Stoll setzte zuerst dessen Vorlesungen fort, und erhielt, nachdem de Haen gestorben war, dessen Lehrkanzel. Am 13. Mai 1776 begann er seine Laufbahn als klinischer Lehrer. Als solcher erlangte er bald einen so ausgebreiteten Ruf, dass eine grosse Anzahl junger Ärzte, namentlich aus Deutschland, herbeiströmte, um von ihm die Grundsätze der Medicin nicht von der Catheder herab, sondern am Krankenbette zu studieren. Als practischer Arzt erwarb sich Stoll ein grosses Zutrauen, und wurde als solcher sehr in Anspruch genommen. Mit unermüdlichem Eifer widmete er sich dem Studium der Krankheiten nicht nur im Einzelnen, sondern auch im Grossen, indem er durch sorgsame Aufzeichnung und Benützung seiner Beobachtungen, namentlich bezüglich der verschiedenen Übergänge und Verbindungen der Formen, ferner der äussern physicalischen und anderer Einflüsse, die Kenntniss des *Genius epidemicus* der Krankheiten zu begründen und zu erweitern strebte. In diesen geistvollen, auf ein höheres Ziel lossteuernden Bemühungen wurde Stoll durch den Umstand begünstigt, dass durch die Vereinigung des academischen Krankenhauses mit dem Dreifaltigkeits-Hospitale die seiner Beobachtung anvertrauten Kranken bedeutend vermehrt und dadurch die klinische Anleitung und das Studium der epidemischen Krankheiten wesentlich gefördert wurde. Stoll benützte seine Musstunden, die ihm nur spärlich zugemessen waren, dazu, um von den Ergebnissen seiner emsigen Forschungen auch der Mitwelt gleichsam Rechenschaft abzulegen, und so entstanden seine Jahresberichte, die als Muster reiner Naturanschauung noch immer dastehen, an deren Fortführung jedoch Stoll in den späteren Jahren theils durch widrige äussere Verhältnisse, theils durch die ungemaine Zunahme seiner privatärztlichen Thätigkeit verhindert wurde. Stoll lebte nur der Wissenschaft und seinem Berufe; desto schmerzlicher musste es ihn berühren, als er durch die im Jahre 1784 vorgenommenen Veränderungen in der Einrichtung der Medicinal-Anstalten seinem bisherigen, ihm ganz entsprechenden Wirkungskreise entrückt, und in einen viel beschränkteren versetzt wurde. In diesem Jahre nämlich wurde Kaiser Joseph's Plan, die Vereinigung sämtlicher Krankenhäuser Wien's in ein Einziges, ausgeführt. Demnach wurde das Dreifaltigkeits-Hospital aufgehoben, die Oberleitung des neuen allgemeinen Krankenhauses nicht Stoll, wie man

gehofft, sondern Quarin übergeben, und Stoll's Thätigkeit auf zwei kleine, mit 12 Betten versehene Krankenzimmer, in denen er clinischen Unterricht ertheilen sollte, beschränkt. Ohnstreitig hat die Kränkung, die er hierbei erfahren, auf seine ohnehin schwächliche, und unter übermässigen Anstrengungen leidende Gesundheit einen höchst nachtheiligen Einfluss gehabt. Er überlebte jenen, für ihn so schmerzlichen Zeitpunkt nur drei Jahre, indem er am 23. Mai 1787, erst 44 Jahre alt, apoplectisch starb. Stoll hatte durch sein edles, menschenfreundliches Benehmen die allgemeine Liebe seiner Mitbürger sich erworben, und nur durch die ausgezeichneten Erfolge seiner Thätigkeit die Missgunst einzelner neidischer Collegen auf sich gezogen. In ihm verlor die damalige Medicin ohnstreitig ihren grössten clinischen Lehrer. Seine häuslichen Verhältnisse sollen nicht die glücklichsten gewesen sein. Er hatte sich bald nach seiner Rückkehr aus Ungarn mit der Tochter eines angesehenen practischen Arztes verehelicht, und hinterliess einen Sohn und eine Tochter.

Die Werke, in welchen Stoll seine Ansichten und Grundsätze niedergelegt hat, und die zum Theil erst nach seinem Tode herausgegeben wurden, sind: 1. *Maximiliani Stoll, Ratio medendi in nosocomio practico Vindobonensi. VII Partes. Pars I. II. III. Viennae, 1777—79. Pars IV—VII. 1789—90. 8.* — 2. *Aphorismi de cognoscendis et curandis febris. Vindobonae, 1768. 8.* — 3. Über die Einrichtung der öffentlichen Krankenhäuser. Herausgegeben von Georg Adalbert von Beekhen. Wien 1788. 8. — 4. *Praelectiones in diversos morbos chronicos. Post ejus obitum edidit et praefatus est Josephus Eyerel. 2 Vol. Vindobonae, 1788—89. 8.* — 5. Beobachtungen über die Bleicolik (in Mohrenheim's Beiträgen zur practischen Arzneikunde. 1. Thl. Wien, bei Gräffer, 1781). — 6. Rede über die Vorzüge der griechischen Sprache. Wien, bei Gassler. 1783. — 7. Briefe an die Frau v. *** über die Pflicht der Mütter, ihre Kinder zu stillen. Herausgegeben und mit einigen Anmerkungen vermehrt von Joseph Eyerel. Wien, bei Christian Wappler. 1788. 8.

Nebstdem hat Stoll noch die Herausgabe einzelner nachgelassener Werke von Van Swieten und De Haen besorgt, nämlich: *Ant. de Haen, Operum posthumorum Vol. I. collegit ediditque Maxim. Stollius. Viennae. 1779.* In diesem Bande, welchem noch zwei andere hätten folgen sollen, sind: De Haen's Beobachtungen über verschiedene Krankheiten aus seiner Praxis in Holland enthalten. — Ferner: *Ger. L. B. Van Swieten, constitutiones epidemicae et morbi potissimum Lugduni Batavorum observati. Ex ejusdem adversariis edidit Maximilianus Stoll. Vindobonae et Lipsiae. Vol. II.* — Zu erwähnen sind noch: *Josephi Eyerel, Commentaria in Maximiliani Stollii aphorismos de cognoscendis et curandis febris Tom. I. Vindob. 1788. 8.*, worin aus einzelnen Anmerkungen Stoll's gesammelte Erklärungen seiner Aphorismen, so wie die Einleitung enthalten ist, welche er seinen clinischen Vorlesungen voranzuschicken pflegte. Endlich ist noch zu bemerken, dass in zahlreichen, um jene Zeit erschie-

nenen Dissertationen Stoll's Ansichten über verschiedene chronische Krankheiten, meist nach dessen clinischen Vorträgen, niedergelegt sind. Eyerel hat eine Sammlung dieser Dissertationen herausgegeben: *Dissertationes medicae in universitate Vindobonensi habitae, ad morbos chronicos pertinentes, et ex Max. Stollii praelectionibus potissimum conscriptae. Eddidit et praefatus est Josephus Eyerel. Viennae, 1788. Vol. II. 8.*

Unter diesen Schriften ist die erste die wichtigste und Stoll's Eigenthümlichkeit am meisten characterisirende; ihr zunächst kommen die Aphorismen. Sobald Stoll nach de Haen's Tode das Amt eines clinischen Professors erhalten hatte, machte er sich vorzüglich das Studium der Volkskrankheiten zur Aufgabe. Er selbst spricht sich darüber in der Vorrede zum erstgenannten Werke folgendermassen aus: »*Etenim usu cum meo, tum et aliorum experiebar, notionem non eorum solummodo morborum, qui frequenter perniciem inferunt, sed illorum etiam, qui inter vulgatissimos curatuque leviores a plerisque habentur, quive affligunt potius, quam eneant, nondum ita ex omni parte completam adaequatamque esse, quemadmodum vulgo existimant, et non pauci vel ipsos inter medicos arbitrantur.*» Von diesem Standpunkte hat nun Stoll in seiner *Ratio medendi* Berichte über die in den einzelnen Jahrgängen vorgekommenen Krankheiten geliefert, in welchen er sich als einen höchst genauen und emsigen Beobachter der allgemeinen atmosphärischen Einflüsse, namentlich in ihrer Beziehung zu den verschiedenen Krankheitsformen und ihrer mannigfaltigen Übergänge erweist. Stoll gibt im I. Bande der *Ratio med.* zuerst eine kurze Skizze der im Jahre 1775 beobachteten Witterungs- und Krankheits-Constitution nach den einzelnen Monaten. Hierauf folgt eine ausführlichere Bearbeitung der im Jahre 1776 gesammelten Beobachtungen. Unter diesen finden sich mehrere werthvolle kurze, gleichsam monographische Abhandlungen über einzelne Krankheitsformen eingestreut, die zu jener Zeit eben zahlreicher zur Beobachtung kamen. So enthält der erste Band Stoll's Ansichten über folgende Krankheiten: *Pleuritis biliosa, Rheumatismus biliosus, Inflammatio rheumatica, Pleuritis rheumatica, occulta seu latens, Dysenteria.* Hier ist besonders hervorzuheben, dass Stoll der Erste war, welcher auf die so häufigen und vielfachen Formen von latenten Entzündungen nachdrücklich aufmerksam machte, wie diess auch aus den späteren Bänden der *Ratio med.* ersichtlich ist. Dass Stoll die Wichtigkeit pathologischer Sectionen zu würdigen wusste, sehen wir aus der sorgfältigen Benützung jeder Gelegenheit, die sich ihm dazu an der Klinik darbot, indem er deren zwanzig in diesem Bande aufzählt, bei welchen er stets sammt seinen Schülern gegenwärtig war. Im zweiten Bande finden wir den Bericht über das Jahr 1777, und hier erscheinen von besonderem Interesse die trefflichen Beschreibungen der im April und Mai desselben Jahres beobachteten Epidemie der sogenannten *Febris nervosa lenta* (unser Typhus), des Kindbettfiebers, des im Sommer vorgekommenen Gallenfiebers. Beigefügt sind 22 Krankengeschichten. Im dritten Bande sind

nebst den Constitutionen der Jahre 1778 und 1779 noch Abhandlungen über Phrenitis, Dysenterie, Nervenkrankheiten etc., enthalten. Nur bis hier war es Stoll gegönnt, seine Arbeiten selbst der Öffentlichkeit zu übergeben. Die späteren Bände wurden, wie bereits erwähnt, nach seinem Tode von Eyerel herausgegeben. Im vierten Bande findet sich der Bericht über das Jahr 1780, Stoll's Tagebuch über seine Praxis in Ungarn, und clinische Bemerkungen aus früherer Zeit. Im fünften Bande sind enthalten: Beobachtungen aus den Jahren 1774—1775, mit einer namhaften Zahl von Krankheitsgeschichten; ferner Krankheitsgeschichten von 1776 aus dem Dreifaltigkeits-Spitale; endlich Einiges über Rheumatismus und Arthritis. Im sechsten Bande: Aphorismen, oder allgemeine medicinisch-practische Regeln, aus verschiedenen Autoren, vorzüglich Baillou und Baglivi ausgezogen; — Abhandlung über das Krankenexamen; — Einiges über gerichtlich-medicinische Gegenstände, über plötzliche Lebensgefahren; — Bleicolik; — Hernien. Im siebenten Bande endlich findet man die von Stoll zuletzt bearbeiteten Ephemeriden der Jahre 1781 und 1782; — dann eine grosse Anzahl von Krankengeschichten und Leichenöffnungen.

Die Fieberlehre hat Stoll grösstentheils aphoristisch bearbeitet. Feind jedes unnöthigen Wortschwalles, liebte er, sich kurz und einfach auszudrücken. So wie seine Ansichten aus einer klaren, ruhigen Naturanschauung hervorgingen, so sprach er diese auch gern in bündigen, von eitlen Wortgepränge freien Sätzen aus. In der ersten Zeit seiner ärztlichen Wirksamkeit war er zwar grossentheils noch De Haen's und seiner mitunter sehr einseitigen Grundsätze eifrigster Verfechter. Allein bald lehrte ihn sein gesunder Sinn die Übertreibungen, welche aus De Haen's starrem Festhalten gewisser Ansichten hervorgingen, näher und in ihrem wahren Werthe kennen. Er, der anfangs selbst mit De Haen die gastrischen Zustände fast durchgehends verkannte, und gegen die Anwendung von Brechmitteln eiferte, kam durch weitere selbstständige Beobachtung zu einer richtigeren Kenntniss gerade dieser Seite der fieberhaften Krankheiten, und wusste ihnen durch seinen Scharfsinn den gehörigen Platz in der Nosologie anzuweisen. Daher kam es denn, dass er auch in der Behandlung dieser Krankheiten mit grossem Erfolge thätig war, indem er für die Anwendung der Brechmittel den richtigen Standpunct festsetzte. Grosse Aufmerksamkeit hat Stoll auch dem, mit dem gastrischen in so innigem Zusammenhange stehenden biliösen Elemente geschenkt. Er stellte zuerst die Polycholie als die Quelle so vielfacher krankhafter Erscheinungen auf, schilderte ihre Bedingungen und Übergänge, die Entwicklung des Gallenfiebers aus derselben, welches letztere er vollständig und naturgemäss darstellte, so wie er auch dessen Beziehungen zu dem entzündlichen und putriden Zustande erörterte (Aphorismen 340—375.) In seinen Arzneiverordnungen war Stoll einfach, und so wie er der künstlichen Systemmacherei abhold war, so verschmähte er auch die vielfach und künstlich zusammengesetzten Heilformeln. Ohnstreitig hat bei dem

richtigen Tacte, den er besass, ihn vorzüglich das Studium der epidemischen Krankheiten, der mannigfachen und feinen Übergänge und Umwandlungen derselben, zu jener einfachen Naturanschauung und Behandlung, und dadurch zu jenem Standpuncte geführt, der ihm einen der ausgezeichnetsten Plätze unter den Ärzten aller Zeiten sichert. Leider haben weder seine Zeitgenossen ihn vollständig zu würdigen, noch seine Nachfolger auf der von ihm bezeichneten Bahn weiter fortzufahren gewusst. Die höhere Richtung, welche er der Medicin zu geben sich bestrebte, haben Wenige von Denen, welchen nach ihm die Leitung der grossen Krankenanstalt anvertraut wurde, erkannt und befolgt, und der Keim, der durch ihn gelegt ward, hat selbst bis jetzt noch wenig erfreuliche Früchte getragen.

Mit niederösterreichischem Regierungsdecret vom 31. Jänner 1788 wurde der medicinischen Facultät aufgetragen, sich durch einen Bericht gutächtlich zu äussern, ob es nicht, um den Hebammen auf dem Lande die Prüfungen, denen sie sich zur Erlangung der Approbation zu unterziehen haben, zu erleichtern, und die ihnen in solchen bei der Hieherreise daraufgehende Zeit und Kosten zu ersparen, gedeihlich wäre, eigene Examinatores von den Landschafts- und Kreisphysikern zu bestimmen, bei welchen diese Prüfungen vorgenommen werden könnten; welchenfalls dann auch die Facultät jene, welche sie in jedem Landesviertel hiezu für die geschicktesten halten möchte, an die Regierung vorzuschlagen hätte.

Die Facultät (Störck's eigenhändiger Entwurf) erwiederte hierauf: Die medicinische Facultät erinnere in Gemässheit dieses Auftrages allerghorsamst, es bestehe die allerhöchste Verordnung, kraft welcher den Kreis- und Landwundärzten, welche zugleich geprüfte Geburtshelfer sind, eine angemessene Remuneration zugesagt wird, wenn sie einige arme Landweiber in der Hebammenkunst nach dem Lehrbuche Steideler's gehörig unterrichten und fähig machen; sie müssen aber diese unterrichteten Weiber jedesmal bei dem Kreisamte andeuten, welches alsdann die Verfügung zu treffen hat, dass sie von dem Kreisphysicus mit Zuziehung des Kreischirurgus, welcher immer ein geprüfter Geburtshelfer sein muss, ordentlich und unentgeltlich geprüft und mit dem Zeugnisse der Fähigkeit versehen werden. Diese von dem Kreisphysicus und Kreischirurgus geprüfte Hebammen können aber nur in Dörfern angestellt werden; jene aber die sich in Städten oder den grossen Marktstellen sesshaft machen wollen, müssen laut Allerhöchster Entschliessung immer auf einer erbländischen Universität, oder auf einem Lyceum, wo ein ordentlicher Lehrer der Hebammenkunst aufgestellt ist, ihren Unterricht einholen und die vorgeschriebene Prüfung zurücklegen, damit sie im Stande seien, den minder wissenden in den nachbarschaftlichen Dörfern im Falle der Noth beizuspringen und ihnen Hilfe zu leisten. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 219.*)

Als ein Beweis der Strenge, mit der man während Störck's Verwaltung der Facultätsangelegenheiten gegen einzelne Facultätsglieder, welche irgend einen Zweig der Heilkunst unberechtigt ausübten, zu verfahren pflegte, mag der Umstand dienen, dass dem Med. Doctor Joseph Beer (nachmaligen berühmten Lehrer der Hochschule) trotz dem, dass er zu Wien in der Medicin promovirt und mehrere Jahre hindurch Professor Barth's Privatassistent war, die Ausübung der operativen Augenheilkunde mittelst an die Polizei-Oberdirection ergangenen niederösterreichischen Regierungsbefehl ddo. 21. Februar 1788 auf das strengste untersagt wurde, bis er sich der speciellen rigorösen Prüfung als Augenarzt unterzogen haben würde. (*Act. Fasc. med. Fasc. anni 1788. Nr. 218.*)

Mit Decret j. Z. hatte die niederösterreichische Regierung dem Johann Hug, bürgl. Apotheker zu Tulln, über sein gemachtes bittliches Anlangen und in Rücksicht seiner sich erworbenen Verdienste den Titel eines Landschafts-Apothekers, jedoch ohne allen Gehalt und rechtlichen Anspruch auf eine erledigt werdende Landschafts-Apotheke gegen dem verbleiben, dass er auch in Hinkunft zur allseitigen Zufriedenheit seine Apotheke in gutem und zweckmässigen Stande zu erhalten den sorgsamsten Bedacht nehmen soll. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 308.*)

Mit n. öst. Regierungs- Decret vom 22. April, dann vom 4. Mai 1788 wurde der medicinischen Facultät aufgetragen, ein Gutachten über die Gesuche der Bewerber um die durch Dr. Benedict Rhein's Hintritt erledigte Stelle eines k. k. Regierungsrathes in Sanitätssachen baldigst abzugeben.

Die Facultät erwiederte: Sie habe diesem hohen Befehle zufolge ganz unterthänigst zu erinnern, dass sie sich auch über die Gesuche der Doctoren Rhein und Collin unterm 31. März 1779 nur dahin allergehorsamst geäußert habe, es hänge die Benennung der Sanitätsräthe lediglich von Sr. Excellenz und einer Hochl. Regierung ab. In einen ausgedehnten Vorschlag dürfe sich die Facultät dormal um so weniger einlassen, da sie die Verordnung habe, sich über nichts zu äussern, als über das, was wesentlich in das medicinische Fach einschlägt. Desswegen bezeuge die medicinische Facultät, dass gesammte Bittsteller um die erledigte Regierungsrathsstelle in Sanitätssachen, namentlich Philipp Jacob Pock (derzeit Sanitäts-Magister), Pascal Ferro (Physicus der Gefangenhäuser), Mich. Haunalter (Med. Dr.), Carl Prosky, (Med. Dr.) und Michael Schosulan (derzeit Decan der medicin. Facultät) ganz fähige und erfahrene Ärzte seien, wovon jeder hinlängliche Kenntnisse besitze, um das Amt eines Sanitätsrathes gehörig zu besorgen. Jeder dieser Mitwerber habe zwar besonders seine Verdienste in seiner Bittschrift angezeigt; allein das Urtheil darüber hänge lediglich von den Einsichten einer Hochl. n. öst. Regierung ab. — Hierauf erfloss die allh. Entschliessung ddo. 29. Mai desselben Jahres, dass fragliche Stelle unbesetzt bleiben soll. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 235.*)

In der Facultäts-Commission am 10. Juni 1788, welcher nebst dem

Präses und Decan, der Leibarzt Quarin, dann die P. P. Wolstein, Reinlein, Dr. Mertens und der Notar beigewohnt hatten, wurde auf hohen Anlass über die unter dem Rindvieh herrschen sollende Lustseuche und dieses Viehes unschädliche Schlachtung berathen. Für mit dieser Krankheit behaftet erklärte man das Vieh, bei welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge, oder am Rippenfelle, oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden und Eingeweiden, kleine, und etwas Speckichtes enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich vorfanden. — Das Facultäts-Gutachten lautete dahin, dass dergleichen Gewächse öfters bei den gesunden und gut gemästeten Thieren getunden werden, wo man dann auch das Fleisch ganz gesund und das Fett in natürlicher Consistenz und Farbe treffe. In diesem Falle seien dergleichen Gewächse lediglich als ein Überfluss und Spiel der Natur anzusehen, und es könne das Fleisch von solchen sonst gesunden Thieren ohne allen Anstand um den allgemeinen Preis verkauft und von Jedermann ohne den geringsten Nachtheil gespeiset werden. Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen auch noch in der Brust- oder Bauchhöhle in verschiedenen Gegenden widernatürliche Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden die Thiere insbesondere ausgezehrt sind, seit längerer Zeit das Futter scheuen, dann sei das Fleisch entweder zu zähe, lederhaft und zur Nahrung ganz untauglich, oder welk, bleich und gehe leicht in die Fäulung über, das Fett sei verzehrt und aufgelöst, wässerig und missfärbig. In diesem und anderen ähnlichen Fällen würde es immer der Gesundheit höchst nachtheilig sein, wenn das Fleisch von solchen Thieren ausgeschrottet, öffentlich verkauft, oder auf eine andere Art zum Genusse vertheilt würde. (*Libr. Dec. cit. p. 299. Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 246.*)

Ein n. öst. Regierungs-Circulare vom 19. Sept. 1788 verfügt, dass die Ärzte, Wundärzte und Hebammen in Criminalvorfällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeltlich geben müssen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 322.*)

In der Plenar-Congregation der Facultät am 27. Sept. 1788 wurde ein Regierungs-Decret vom 22. August desselben Jahres veröffentlicht, des Inhaltes, dass die von den Ärzten auszustellenden Recepte von nun an nicht mehr mit chemischen Zeichen, sondern ausdrücklich und deutlich mit Buchstaben geschrieben werden sollen. (*Libr. c. p. 305. Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 321.*)

Die Facultäts-Stipendien wurden in diesem Schuljahre zu zwei verschiedenen Malen, und zwar das erste Mal den 7. Februar, das zweite Mal aber am 28. August in Plenar-Versammlungen der Facultät verliehen (*Libr. Decan. Facult. medicae 9 p. 291. Nr. 303.*)

Unterm 7. Nov. 1788 wurde der medicinischen Facultät folgendes Decret der n. öst. Regierung zugefertigt: »Bei der mit verschiedenen Chirurgen wegen Vornehmung innerlicher Curen und Ausstellung der Tod-

tenzettel gepflogenen Untersuchung ist der Umstand vorgekommen, dass sie zu den Armen meistens nur desswegen gerufen wurden, weil diese keinen Arzt bezahlen können, mithin, wenn diese sterben, sie das Attestat auszustellen genöthiget sind, damit diese Todten begraben werden können. Da nun dieses als Beweis angesehen werden kann, dass einige Ärzte, wenn sie zu Armen gerufen werden, sich dahin nicht verfügen, und dadurch selbst zu dem Missbrauche Anlass geben, dass Chirurgen zu den ihnen verbotenen innerlichen Curen aufgefordert werden, so hat die medicinische Facultät den unterstehenden Ärzten allgemein bekannt zu machen, dass sie die ihnen obliegende Pflicht jedes Mal, wenn sie zu armen Kranken gerufen würden, sich dahin, und auch unentgeltlich zu verfügen, auf das Genaueste befolgen sollen.^p (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 324.*)

Die Facultät (Störck) erwiederte hierauf ddo. 27. Nov. desselben Jahres folgendes: „Hierüber berichtet die medicinische Facultät unterthänigst, dass dermal schier auf allen Vorstadtgründen mehrere Ärzte ansässig sind, die wünschen, auch den Armen unentgeltlich beistehen und sich dadurch Verdienste beim Staate und mehreres Zutrauen beim Publicum erwerben zu können, ja es gibt Ärzte, welche den Armen nicht nur die ärztliche Hilfe liebe reich leisten, sondern die auch ihren übrigen Bedürfnissen nach Möglichkeit abzuhelpen oder solche wenigstens zu erleichtern trachten, mehrere Ärzte geben täglich ein oder mehrere bestimmte Stunden, wo die Armen unentgeltlich um Rath und Hilfe kommen können, und sie verschaffen auch Einigen die Arzneien unentgeltlich. Gleichwie es aber bei jeder Classe Menschen mitleidige sowohl als hartherzige Leute gibt, so ist gar nicht zu zweifeln, dass es nicht auch unter den Ärzten solche geben sollte, die zur letzteren Gattung gehören. Desswegen bittet die medicinische Facultät, es möchten dergleichen Ärzte, bei welchen der Fall erprobt wird, dass sie den armen Kranken ihre Hilfe und ihren Beistand geflissentlich und ohne wichtige Ursache versagt haben, durch die Behörde scharf ermahnt oder nach Umständen bestraft werden. Schon bei dem Gradus, ehe der Arzt die Doctorwürde erhält, muss er schwören (angeloben?), dass er dem Armen so gut als dem Reichen nach Möglichkeit, Wissen und Gewissen beistehen wolle; nebstdem hat der in den k. k. Erbländen graduirte Arzt die Freiheit, seine Praxis allenthalben ungehindert auszuüben; er ist also auch in dieser Rücksicht verpflichtet, dass er gegen den Staat erkenntlich sei und einige Dienste ohne Eigennutz leiste, und es wäre unbillig, die Civilwundärzte wegen innerlichen Curen zu bestrafen, wenn sie im Nothfalle, oder im Falle, wo kein ordentlicher Arzt herbeigerufen werden kann, gestraft würden, besonders, da sie bei dermaliger medicinischer Einrichtung auch von innerlicher Heilung der Krankheiten einen ihrer Fähigkeit angemessenen Unterricht erhalten, damit sie im Falle der Noth oder auch bei geringen Krankheiten Hilfe zu leisten im Stande seien. Übrigens schmeichelt sich die medicinische Facultät,

Eine hohe Landesregierung werde durch ihr thätiges Bestreben hinlänglich überzeugt sein, dass diese Facultät alle hohe Aufträge gründlich, genau und fördersamst erfülle, und folglich auch die hohen Verordnungen, welche die Facultätsärzte betreffen, diesen unverweilt und umständlich bekannt mache. Allein es unterwaltet seit einigen Jahren bei der medicinischen Facultät eine Unordnung, welche verursacht, dass dergleichen hohe Verordnungen nicht allen hier practicirenden Ärzten von der Facultät können kund gemacht werden. Einer löbl. Landesregierung kann es nicht unbekannt sein, dass vorher kein Arzt in der Stadt und inner den Linien practiciren durfte, der nicht der Facultät einverleibt war, oder wenigstens als Extrafacultist unter ihrer Obsicht stand, nun aber geschieht es von jener Zeit, dass auch andern Ärzten, die nicht hier graduirt sind, die freie Praxis erlaubt wurde, dass sich von den jungen Ärzten fast keiner mehr der Facultät einverleiben lässt, und dass jeder ohne Rücksicht auf die Facultät oder auf eine andere Behörde sich nach Belieben sesshaft macht, und nach seinem Sinne und Gutbefinden ganz frei handelt und wandelt. Da es aber in einer so grossen und volkreichen Stadt nöthig ist, dass unter den Ärzten Ordnung bestehe, und dass Alle gewissen Gesetzen und Verordnungen unterzogen seien, so bittet die medicinische Facultät, welche dermal kein Compelle hat, es möchte eine hochl. Landesregierung das Nöthige verfügen, womit den weiteren Fortschritten dieses Unfugs zum Wohle des Publicums könnte vorgebeugt werden.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 278.*)

In der Societäts-Congregation am 25. Nov. 1788 wurde bemerkt, dass die Jahresquote für jede Witwe für dieses Jahr nur 180 fl. 51 kr. betrage. Desshalb hatte man bestimmt, dass dieses Jahr nichts zur Vermehrung des Capitals hinterlegt, sondern der ganze Zuschuss vertheilt werden soll. (*Libr. Dec. 9. p. 309.*)

Den 3. Dec. 1788 fand eine Plenarsitzung Statt. In dieser wurde ein Regierungs Decret ddo. 21 Oct. 1788 verlesen, dahin lautend, dass in Folge Hofdecrets vom 18. Sept. desselben Jahres, »kein Arzt ein Landes-Physicat erhalten könne, wenn er nicht wenigstens einige Jahre vorher sich mit guter Frucht im allgemeinen Spitale (in Wien?) hat brauchen lassen.“ (*Libr. Dec. cit. p. 310. Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 334 und 335.*)

Auch wurde in derselben Sitzung das Hofpatent vom 31. Oct. 1788, die Kriegssteuer für das kommende Jahr betreffend, vorgelesen und beschlossen, dass jedes Mitglied seine Fassion nach Wissen und Gewissen abfasst und verschlossen in die Wohnung des Decans innerhalb drei Tagen überschicken solle. Diese Steuer war für Beamte so bemessen, dass ihnen bei den gewöhnlichen Zahlungsterminen nach folgender Scala Abzüge gemacht wurden: Beamte, deren Gehalt von 301—601 fl. sich belief, zahlten 5 %; von 601—999 fl. 7 %; von 1000—2000 fl. 10 %;

von 2001—4000 fl. 12 %; von 4001 bis zum höchsten Genusse 15 %
(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. p. 325*).

Den 6. Dec. 1788 erging an die medicinische Facultät nachstehendes n. öst. Regierungs-Decret: »Die in allen hierländigen vier Vierteln in diesem Jahre ausgebrochene bösertige Viehseuche, und die grosse Menge des dabei umgestandenen und eingescharrten Viehes erregt die Besorgniss, dass sowohl die vielen dadurch entstehenden Ausdünstungen, als auch die vielfältigen Berührungen des kranken und umgestandenen Viehes auf den Gesundheitszustand der Einwohner derjenigen Gegenden, wo die Seuche gewüthet, schädliche Folgen nach sich ziehen und selbst im künftigen Sommer noch Epidemien verursachen könnte. Diese Besorgniss wird noch durch den Umstand vermehrt, dass wirklich zu Zwettendorf V. O. W. W., wo die Viehseuche sehr stark war, nummehr einige Menschen, die sich mit Wartung und Einscharrung desselben abgegeben, krank geworden sind. Man gewärtiget daher die gutächliche Äusserung der medicinischen Facultät, ob und was für Vorbauungsmittel dagegen etwa angewendet, und insbesondere, was denjenigen, was sich mit Wartung und Einscharrung der Äser abgegeben und dadurch ein epidemisches Gift eingesogen haben dürften, für ein Regime und für Präservativmittel an die Hand gegeben werden könnte.»

Die Facultät (Störck mit Beiziehung des Decans, der PP. Wolstein, Reinlein, Lebmacher und des Notars Langmayer) erwiederte hierauf: Sie habe nach reifer Überlegung Folgendes allergehorsamst zu erinnern gefunden: 1. Sei man durch vielfältige Beobachtungen und Erfahrungen von jeher vollkommen überzeugt und versichert, dass die Vieh-epidemien für die Menschen nicht ansteckend sind: es würde also im strengen Verstande unnütz sein, für die Viehwärter in dergleichen Fällen und in dieser Absicht einige Vorbeugungsmittel vorzuschreiben, welche nicht nur allein nichts helfen, sondern vielmehr der ordentlichen Wartung und Besorgung des Viehes hinderlich sein würden, weil die Viehwärter dadurch in einige Furcht und irrige Meinung geriethen, dass sie die Viehkrankheit erben könnten. 2. Könne es aber geschehen, dass bei einer Vieh-epidemie die Viehwärter krank werden: a) wenn die Ställe nicht rein gehalten und nicht genugsam durchlüftet werden; b) wenn das kranke Vieh ganz in die Fäulung übergeht; c) wenn es mit der Ruhr behaftet ist, wo ein äusserst stinkender und fauler Unflath fast beständig aus dem Leibe rinnt; d) wenn die Viehwärter, da sie von den übrigen Leuten abgesondert sein müssen, ihre ordentliche Nahrung nicht erhalten, oder wenn ihnen nicht Zeit gestattet wird, durch einige Stunden zu schlafen und bei Tag ausser dem Stalle frische Luft zu schöpfen. 3. Können Vieh-epidemien auch unter den Menschen eine Epidemie dadurch verursachen, wenn die häufigen toden Körper nur ganz nachlässig eingescharrt und nicht tief genug unter die Erde gebracht werden; denn dadurch wird im Frühjahre und Sommer in der ganzen Gegend die Luft

mit stinkenden und faulen Ausdünstungen angefüllt, und diess gibt oft die Grundlage zu den bösesten Krankheiten. Aus diesem (so meinte die Facultät) erhelle es, wie nothwendig es sei, dass die Körper der abgestandenen Thiere wenigstens 8 Schuh tief vergraben und mit vieler Erde bedeckt werden, dann dass man die Ställe immer rein erhalte und durchlüstere, auch denjenigen, welche den kranken Thieren warten, die gehörige Pflege verschaffe. Es schlagen aber diese Gegenstände lediglich in die politischen Vorkehrungen ein. Sollte hingegen die Viehkrankheit sehr bösartig und desswegen der faulende Gestank aller angewandten Vorsorge ungeachtet, fast unvermeidlich sein, so ist es nothwendig, dass die Viehwärter täglich früh Morgens einen aufgehäuften Caffelöffel voll Weinstein in einem Hollunderblüthen-Thee nehmen, oder dass sie unter Tages öfters Wasser mit Essig vermischt trinken. Alle übrigen Arzneien können den Viehwärtern in Betracht der Viehepidemie nichts helfen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1788. Nr. 170.*)

Im Decanatsjahre 1788 wurden zu Doctoren der Medicin allhier promovirt: Joan. de Deo Buchmüller (11. Dec. 1787, durch P. Collin); Sam. Friedr. Jonquier (19. Dec. 1787 durch P. Jacquin); Jos. Mislei, Mich. Hainrich (18. Jänner 1788 durch PP. Barth und Reinlein); Bernhard Kogl, Andr. Weidinger, Franz Xav. Christ, Franz Steiner (11. Februar durch P. Collin); Franz Kobera, Carl Schenk, Nic. Closset (3. März durch P. Collin); Andreas Fisman, aus dem Orden der barmherzigen Brüder, Mathias Wittmann, Vinc. Krotky, Andr. Jacope (31. März durch P. Reinlein); Franz Puz, Franz Schauff (11. April durch P. Collin); Jos. Fuchs, Paul Egerpataki (21. April durch P. Barth); Heinrich Böhm (2. Mai durch P. Jacquin); Jos. Mick, Joh. Thom. Philippi (7. Mai durch P. Reinlein); Joh. Lachmann (23. Mai durch P. Collin); Sebast. Tassara, Franz Masoch (30. Mai durch P. Barth); Pet. Andr. François à Franzenberg, Ignaz Prosch (6. Juni durch P. Reinlein); Peter Ebner (17. Juni durch P. Collin); Stephan Steiger (4. Juli durch P. Collin); Sebastian Rumbach (23. Juli durch P. Barth); Franz Hanke, Jos. Fuchs, Ant. Wagner (6. Oct. durch P. Reinlein); Mich. Gräef (13. Oct. durch P. Jacquin); Casim. Filling (17. Oct. durch P. Barth); Jacob Staudenheimer, Conr. Prielmayr (28. Oct. durch P. Reinlein); Christian Zindl (31. Oct. durch P. Jacquin); Franz Kepp (8. Nov. durch P. Barth); Jos. Steiner (14. Nov. durch P. Reinlein); Jos. Lippich, Daniel Niemetzky (6. Dec. durch P. Collin). Zusammen 42.

Zu Doctoren der Chirurgie wurden befördert: Joh. Mich. Seeger und Vitalis Kapelli (3. Juli durch P. Leber).

In die Facultät traten ein: die Doctoren Jos. Pranter, Franz Matschek (geboren am 23. Oct. 1758) Martin Haarländer, Franz Steiner, Johann Ulrich.

In die Witwen - Societät wurden aufgenommen: Pranter (gegen

Nachzahlung von 640 fl.); Matoschek (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Haarlander (gegen Nachzahlung von 40 fl.), Franz Steiner, Joh. Ulrich (gegen Nachzahlung von 120 fl.).

Niedere Grade erhielten: Wundärzte 60, Geburtshelfer 27, Apotheker 21, Augenarzt 1 (Wilh. Lefebure de St. Ildefons), Hebammen 55.

Die Rechnungen der Facultät vom Jahre 1788 ergaben den Rest von 1011 fl. 36 kr., die Witwen erhielten in diesem Jahre 14734 fl. 41 kr.; hievon 53 Witwen als ganzjährige Rate jede 265 fl. 18 kr.; anderen im Jahre Hinzugekommenen wurden kleinere Beträge zu Theil; capitalisirt wurde nichts. Die Einlagstaxe von 260 Societäts Gliedern belief sich auf 5200 fl.

Eine Hofverordnung vom 19. December 1788 lautet: „Da den Wundärzten die innerlichen Curen zu unternehmen verboten ist, folglich sie darüber keine gültigen Zeugnisse ausstellen können, so sollen künftig von den Stipendisten keine Zeugnisse der hier befindlichen Wundärzte über innerliche Krankheiten angenommen werden.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 282.*)

Ein n. öst. Regierungs-Erlass vom 10. April 1789 bestimmt, dass die Todtenzettel täglich Abends vom Todtenzettelschreiber an den Sanitäts-Magister eingeschickt werden sollen; ferner, dass die behandelnden Ärzte und die Todtenbeschauer an diesen Zetteln nebst der Krankheit auch die Hausnummer und den Character des Verstorbenen genau und verlässlich anzeigen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 290.*)

Nach Inhalt des Regierungs- Decrets vom 29. April, empfangen am 4. Mai 1789, ist durch Hofdecret vom 11. April dieses Jahrs an die Stiftungs-Oberdirection gelangt: Se k. k. Majestät hätten vermög allergnädigsten Handbillet allerhöchst dero Leibarzt und Geburtshelfer Boër bestimmt, dass er die practische Lehre von der Geburtshülfe gebe und mit dem künftigen Studiencurse den Anfang mache. Dazu hätten Seine Majestät im allgemeinen Spital die im Gebärhause bestehende Abtheilung der nicht zahlenden Schwängern und Gebärenden seiner Obsorge und Aufsicht zu überlassen und anzubefehlen geruht, dass an dem Gebäude und der übrigen Spitalsordnung im Aufnehmen und Entlassen keine Abänderung zu machen, und da er eines Zimmers für die Vorlesungen im Gebärhause bedarf, hiezu eines der immer leerstehenden zu bestimmen, und ihm ein Zimmer für einen Assistenten und ein Zimmer mit einer kleinen Küche für eine Helferin einzuräumen sei; Boër aber habe seine Wohnung ausser dem Hause, da keine Quartiere erübrigen, zu nehmen, und es verstehe sich, dass bei der Eröffnung dieser practischen Lehre jene beim Prof. Steideler aufhöre, und also keine Schwängern mehr dahin werden abzugeben seien. Es wäre daher dieser k. k. Stiftungs-Oberdirection mit dem Beisatze hievon Nachricht zu geben, dass in Folge des weitern Allerhöchsten Befehls sowohl wegen der Einleitung dieser Anstalt überhaupt als auch wegen Anweisung der Wohnung für den Assistenten und die Helferin mit dem Herrn Ober-

director von Quarin bereits das Einvernehmen gepflogen worden sei. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 268.*)

Durch Hofdecret vom 28. April, von der n. öst. Regierung herabgelangt ddo. 6. Mai, intim. 26. desselben Monats, wurde Folgendes der medicinischen Facultät erinnert: Es werde als ein Nachtrag zum Hofdecrete vom 11. April, womit die geschehene Ernennung des Leibchirurgus Boër zum ausserordentlichen Lehramte der ausübenden Geburtshülfe bekannt gemacht wurde, hiemit weiter verordnet, davon der Universität mit dem Beisatze Nachricht zu geben, es sei dem Lehrer Steideler zu bedeuten, dass der Unterricht, den er bis jetzt sowohl über die practische Geburtshülfe als über die practisch-chirurgische Lehre gab, mit Anfang des nächsten Schuljahres für ihn nur auf den letzten Gegenstand sich zu beschränken habe, er von dem ersten enthoben werde, und die gegenwärtig in der practischen Lehrschule für Gehärende bestimmten Betten künftig bloss für chirurgische Patienten sollen gewidmet werden, wesswegen auch mittelst der Stiftungen-Oberdirection das Nöthige zu verfügen sei. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 267.*)

Mit n. öst. Regierungs-Circularen vom 24. Juni 1789 wurde verfügt, dass das Fleisch von jenen Thieren, so an der Löserdürre leiden, vertilgt und nicht genossen werden soll. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 273*)

Als Kriegssteuerbeitrag für das Jahr 1789 wurde den Professoren der medicinischen Facultät und deren Adjuncten nach folgender Weise ihr Gehalt für benanntes Jahr beschränkt:

Die Professoren Collin, Jacquin, Barth, Reinlein erhielten statt 2000 fl. nur 1800; der Professor Leber statt 1500 fl. bloss 1425; der Professor Lebmacher statt 1000 fl. nur 950; der Prosector Ehrenrieder statt 800 fl. nur 760, der Professor Langmayer statt 600 fl. nur 570; eben so erhielten Steideler und Zimmermann, jeder statt seiner 600 fl. Gehalt bloss 570. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 171.*)

Die Wiener medicinische Facultät erlegte in dem Jahre 1789 für die medicinische Witwen-Societät, bei deren jährlichen Einkünften von 10427 fl. 32 kr., die Summe von 1251 fl. 21 kr. als Kriegssteuer. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 238.*)

Bei Gelegenheit einer im Laufe des Jahres 1789 in Betreff des ehemaligen Infections-Sperrers mit Zuziehung der Stiftungen-Oberdirection vorgenommenen Untersuchung wurden mehrere Gebrechen in der Infections-Reinigungsanstalt entdeckt, und hierauf nicht allein von Seite der Regierung vorläufig beschlossen, sondern auch durch die über den nach Hof erstatteten Bericht herabgelangte Hofentschliessung vom 9. Juni 1789 auch höheren Ortes anbefohlen, auf die Verbesserung dieser, für die Erhaltung des Gesundheitsstandes und Hindanhaltung der Epidemien so wichtigen Anstalt fürzudenken. Zu diesem Ende wurde der Stiftungs-Oberdirection, welcher dieses ganze Geschäft unterstand, aufgetragen, einen

förmlichen Vorschlag hierüber zu erstatten, und da inzwischen auch vorkam, dass bei ansteckenden Krankheiten die frühere Beisetzung der Leichname nothwendig sei, so wurde der Stiftungen - Oberdirection mitgegeben, sich zugleich über diesen Gegenstand zu äussern, ob und wie diese Vorkehrungen in Ansehung der früheren Beisetzung mit den Infections - Anstalten, mit denen sie in unmittelbarer Verbindung stehen, zu vereinigen wäre.

Über das hierauf erstattete Elaborat benannter Direction hatte nun die medicinische Facultät ddo. 31. August 1789 in Bezug auf nachstehende Punkte ihr Gutachten abzugeben, und zwar: 1. Bei was für Krankheiten eigentlich die Infections - Reinigung nothwendig sei; 2. was für Gradationen sowohl in Ansehung der Art als der Dauer der Reinigung vorzuschreiben wären, damit einerseits bei jeder epidemischen Krankheit nach der Maass ihres mehr oder weniger ansteckenden Giftes auch die verhältnissmässig sorgfältigere Reinigung vorgeführt, und andererseits doch auch den Eigenthümern und besonders den ärmeren Classen des Volkes nicht länger als nothwendig ist, ihre Effecten vorenthalten und ihnen keine überflüssigen Kosten verursacht werden; 3. ob nach dem Vorschlage der Stiftungs - Oberdirection jedem Doctor oder Chirurgus mit Sicherheit die Entscheidung, wenn die Beisetzung zu erlauben und anzuordnen sei, anvertraut werden könne, oder was hierin etwa für Beschränkungen oder Vorsichten rothwendig sein könnten, um einerseits den aus derselben Verzögerung bei ansteckenden Krankheiten entstehenden schädlichen Wirkungen vorzubeugen, und jedoch andererseits sich nicht der Gefahr auszusetzen, dass Jemand fälschlich für todt gehalten und während einer solchen Ohnmacht zu früh beigesezt werde, wovon sich bekanntlich schon mehrere Beispiele ereignet haben, durch deren Erfahrung man gerade auf den Verbot der allzufrischen Beerdigung und auf die Festsetzung eines diesfälligen Termins geleitet worden ist.

Die Facultät erstattete nun über bedachte Fragepunkte folgenden gutächtlichen Bericht: »Die Infections - und Reinigungsanstalten haben von jenen Zeiten ihren Anfang genommen, wo öfters contagiöse und durch die Ansteckung allgemein verbreitete Seuchen sich geäussert hatten; man hat aber nach geendigten diesen Seuchen dennoch die Infections - Anstalten zum Besten des allgemeinen Wohles beibehalten, damit man auch bei minder gefährlichen Seuchen oder einzelnen bössartigen Krankheiten ihrer Verbreitung vorbeuge und dadurch den allgemeinen Gesundheitszustand wider jedes Übel nach Möglichkeit schütze.

In dem ersten Falle ist es Pflicht des Staates, dass dieser beim ersten gegründeten Anscheine eines zu befürchtenden contagiösen Übels alsogleich die Infections - und Reinigungsanstalten in die genaueste Ausübung setze, und alles was während der Krankheit bei dem Verstorbenen war, der Infectionssperre und Reinigung unterziehe, weil dadurch der Zunder, womit das Übel gemeinlich andern mitgetheilt wird, gleich beim ersten Aus-

brüche kann verlitgt und das Publicum vor aller weitem Ansteckung befreit werden. Man hat auch desswegen allen Ärzten und practicirenden Wundärzten pflichtgemäss verordnet, dass sie bei jeder Gelegenheit, wo sich nur die geringste Spur einer zu befürchtenden Seuche zeigt, es ohne Verzug bei der Behörde andeuten sollen, damit man noch bei rechter Zeit den Umstand gehörig untersuchen, und wenn es nöthig ist, die zweckmässigen Vorkehrungen treffen könne.

Im zweiten Falle ist aber eine so strenge und eifertige Ausübung der Infections-Anstalten nicht unumgänglich nothwendig, weil da nur Krankheiten vorkommen, welche nicht so gähe ansteckend und verheerend sind, und meistentheils nur jenen Leuten schaden, die sich der Leinwäsche und des Bettzeuges der Verstorbenen ohne vorläufige hinlängliche Reinigung bedienen.

Desswegen ist die medicinische Facultät der Meinung: es könnten zu jenen Zeiten, wo keine contagiösen und verheerenden Krankheiten sich zeigen, die öffentlichen Infections-Anstalten und Betriebe sowohl für das Publicum, als für das Amt selbst um vieles erleichtert werden.

Der Infections-Oberchirurgus Schmidt ist ganz recht daran, wenn er behauptet, dass die Reinigungszeit zu verkürzen sei, und dass in vielen Krankheiten bisher die Bettzeuge zur öffentlichen Reinigung seien abgenommen worden, wo es nicht nöthig war. Es ist aber weder der *Magister Sanitatis*, weder der Infections-Chirurgus, noch jemand Anderer im Stande, alle die Fälle und Krankheiten einzeln voraus zu bestimmen und auszuzeichnen, bei denen die Infections-Reinigung Statt haben sollte. Der Arzt allein, welcher die verstorbene Person während der Krankheit behandelt hat, muss in jedem Falle, sowohl bei hitzigen als langwierigen Krankheiten, am sichersten und füglichsten zu bestimmen wissen: ob die Leinwäsche, das Bettgewand von dem bösartigen Krankheitsstoffe durch die Ausdünstung, durch den scharfen, häufigen und anhaltenden Schweiß, durch den Urin oder Stuhlgang, oder durch die krebshafte, scorbutische, venerische, krätzenartige Jauche u. s. w. solchergestalten verunreiniget seien, dass sie andern Personen, wenn sie nicht vorher vollständig gereiniget werden, die nämliche Krankheit mittheilen, oder ihnen ein anderes Übel zufügen könnten.

Es sollte also künftig jeder Arzt oder Wundarzt, dem der Staat die freie Praxis erlaubt, bei jedem Falle, wo er es nothwendig findet, auf eben demselben Zettel, auf welchem er die Krankheit des Verstorbenen andeutet, zugleich beisetzen: Das Bett ist zu reinigen.

Sollten aber Verstorbene vorkommen, die sich während ihrer Krankheit weder einem Arzte noch einem befugten Wundarzte anvertraut haben, dann muss der Todtenbeschauer, wenn er einen Zweifel hat, solches dem *Magister Sanitatis* anzeigen, und dieser muss entscheiden, ob die Infections-Reinigung einzutreten habe.

Die Reinigung geschieht durch das Waschen und Auslüften; Lein- und Bettzeuge, wenn sie nicht sehr schmutzig und vom Unflath ganz durchdrungen sind, kann man durch einmal Waschen, wenn solches sorgfältig geschieht, von allem bösen Stoffe reinigen und säubern, und man kann selbe, wenn sie noch überdiess durch drei Tage und Nächte in der freien und durchstreifenden Luft aufgehangen, ausgelüftet und ganz ausgetrocknet worden, dem Eigenthümer alsdann ohne Gefahr zurückstellen. Hingegen ist diese Reinigung bei Lein-, Bett- und andern Zeugen nicht hinlänglich, wenn sie der Verstorbene lange Zeit an oder um den Leib gehabt hat, und wenn sie folglich von der Krankheitsmaterie völlig angepflöpft und verkleistert sind. Solche Waare muss man anfangs in einer starken und heissen Lauge durch mehrere Stunden durchweichen und öfters herumziehen, dann wäscht man sie in gemeinem Wasser gut aus und hängt sie durch zwei Tage und Nächte in die Auslüftung, dann müssen sie auf gewöhnliche Art noch ein Mal gewaschen und endlich wieder durch drei Tage und Nächte wie oben, in die Auslüftung und Austrocknung genommen werden, und durch diese doppelte Reinigung, wenn sie genau vollzogen wird, kann man auch den bösartigsten Krankheitsstoff hinwegschaffen und vertilgen.

Aus diesem erhellet, dass man die bisher in der Ausübung gestandene sechswöchentliche Wäschereinigungszeit ohne Gefahr auf 8, 10 oder höchstens 14 Tage, weil öfters die feuchte und üble Witterung die gleiche Trocknung der Wäsche hemmt, einschränken könne, wodurch die Beschwerden des Publicums um vieles erleichtert werden.

Die Erleichterung des Amtes kann aber dadurch geschehen, wenn bei nicht gar zu bösartigen und nicht allgemein ansteckenden Krankheiten jene Leute von der Infections-Reinigung losgezählt werden, die ihre Kranken während der Krankheit immer rein gehalten und gut gepflegt haben, und bei welchen folglich nicht zu zweifeln ist, dass sie nicht auch nach dem Tode die Lein- und Bettzeuge so reinigen sollten. Im Gegentheile aber muss man bei der niedrigsten Classe der Menschen ganz genau zu Werke gehen, weil diese Leute gemeinlich mit sehr wenig Wäschwaaren versehen sind, und desswegen ihre Kranken auch nicht reinlich besorgen können, weil es bei ihnen zu befürchten ist, dass sie sich aus Noth der Lein- und Bettzeuge des Verstorbenen ohne hinlängliche Reinigung bedienen möchten; hauptsächlich aber, weil die vielfältige Erfahrung lehrt, dass meistens die bösartig ansteckenden Krankheiten und Epidemien in dieser Classe am ersten entspringen und sich durch sie am geschwindesten verbreiten.

Federn und Rosshaare können binnen 8 oder 10 Tagen und Nächten durch eine sorgfältige Auslüftung ganz füglich gereinigt werden, wenn ihnen nur ein flüchtiger Stoff anhängt, oder wenn sie nicht so beschmutzt sind, dass man sie waschen muss. Da nun durch das Waschen und Auslüften alles hinlänglich gereinigt und den Eigenthümern ohne Gefahr

zurückgestellt werden kann, so glaube man, dass künftig die Vertilgung aus besonderen Ursachen nur bei der Hundswuth und bei jenen Lumpen und Wäschfetzen Statt haben sollte, welche vom Schmutze ganz angepfpopt und des Waschens nicht werth sind.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 237.*)

Ein n. öst. Regierungs-Decret vom 17. Oct. 1789, intimirt ddo 20. desselben Monats mittelst des Univ. Consistoriums, erinnert: „Da in Folge der unterm 28 September d. J. intimirten Allerhöchsten Entschliessung, bei der sich in den Provinzen ergebenden Erledigung einer Civil-Protochirurgus-, Kreischirurgus-, oder chirurgischen Lehrstelle in Zukunft vorzüglich auf emeritirte Militärchirurgen der Bedacht zu nehmen ist, so sei durch Hofdecret vom 13. desselben Monats der n. öst. Regierung aufgetragen worden, dass fördersamst specificce angezeigt werden soll, welche derlei Stellen hierlands bestehen, was jeder für ein Gehalt und woher zufliesse? worin die Verrichtungen benannter Dienstposten eigentlich bestehen, und wie, es mit der Pensionirung derselben gehalten werde? — Hierüber berichtete in Kürze die Facultät, dass ihr in Österreich kein Civil-Protochirurgus oder Kreischirurgus bekannt sei, und dass sie über diese keine Äusserung geben könne, besonders da die Lehr-Gegenstände in den Wirkungskreis der Studienhofcommission einschlagen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 228.*)

Auf nochmalige Anfrage über denselben Gegenstand bezüglich auf die chirurgischen Lehrstühle, berichtete die Facultät, dass deren zwei systemisirt seien, deren erstem der Professor Ferdinand von Leber, als ordentlicher allgemeiner, dem zweiten der Professor Raphael Steidele, als ausserordentlicher Lehrer, vorstehe. Ersterer beziehe einen Gehalt von 1500 fl., letzterer von 600 fl. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 234.*)

Ein n. öst. Regierungs-Decret vom 2. Dec. 1789 gibt der Facultät bekannt, Seine Majestät habe mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Nov. desselben Jahres dem französischen Augenarzte Tadini auf sein Gesuch erlaubt, arme Augenranke unentgeltlich zu behandeln. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 278.*) Indess wurde ihm bereits den 21. Dec. desselben Jahres mittelst Allerhöchsten Handbillets alles weitere Operiren der Augen sowohl in Wien als in ganz Niederösterreich eingestellt, und nur die sonstigen Augencuren noch fernerhin zu unternehmen erlaubt. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1789. Nr. 279.*)

Auf eine Anfrage der Stiftungs-Oberdirection, ob alle Ärzte, die ein Physicat erhalten wollen, gehalten seien, das allgemeine Spital (in Wien) zu frequentiren, wurde von der n. öst. Regierung erwiedert: Dass die höchsten Resolutionen vom 18. September und 13. November 1788 erstbedachten Ärzten jene Stellen nicht ausschliesslich zuerkennen, sondern bloss verfügen, dass sie ihnen vorzüglich verliehen werden sollen, demnach das Wort „vorzüglich“ hiebei den Ausschlag gebe,

und dass, wenn daher bei Erledigung eines Stadt- oder Landesphysicats unter andern Anwerbern auch einer vorkäme, der sich einige Jahre im allgemeinen Spital verwendet hat, diesem vor den übrigen der Vorzug gebühre; wenn aber kein solcher Competent um das erledigte Physicat sich melden sollte, solches auch einem andern verdienstlichen Arzte verliehen werden möge. (*Act. Fac. med. Fusc. anni 1789. Nr. 289.*)

Promovirt wurden im Jahre 1789 zu Doctoren der Medicin: Ignaz Hibl, Joseph Frölich (13. December 1788 durch P. Jacquin); Ignaz du Defilles (22. Dec. durch P. Barth); Jacob Winkler, Anton Suchey, Laur. Steinhaus (20. Jänner 1789 durch P. Barth); Franz Ungerhofer, Joh. Georg Kruppa, Franz Gassner (25. Februar durch P. Barth); Leopold Scheiderbauer (10. März durch P. Reinlein); Benedict Riedl, Leop. Frischeisen (3. April durch P. Collin); Anton Weinberger, Ign. Singer (28. April durch P. Barth); Abr. Samuel Ackord, Jacob Fick (26. Mai durch P. Collin); Blas. Haffner, Georg Detmayer, Georg Heisler, Peter Prikal (20. Juni durch P. Barth); Joseph Knapp, Math. Mátyus, Victor Rhenanstein (9. Juli durch P. Reinlein); Carl Seydl, Joh. Hutschenreiter, Joh. Franz Hieber, nachher Decan und Notar der Facultät, Vincenz Peball (13. Oct. durch P. Barth); Franz Pelzel (26. Oct. durch P. Barth); Joh. Peithner von Lichtenfels (26. Oct. durch P. Barth); Jos. Bartok, Jos. Buchschuster (11. November durch P. Collin); Ant. Castellitz, Vincenz von Schmidbauer (24. November durch P. Barth). Im Ganzen 33.

Zum *Doctor Chirurgiae* wurde promovirt: Joseph Wimmer (16. Nov. durch P. Leber).

Am 12. Mai 1789 starb zu Wien Dr. Adam Chenot, ehemem Protomedicus in Siebenbürgen, und zu Klagenfurt Dr. Laurenz Chrysanth von Vest.

In die Facultät traten ein: Fr. X. Steininger, Max de Rousseau, Franz Anthoine, Joh. Weisz, Seb. Rumbach.

In die Witwen-Societät wurden aufgenommen: Rousseau (gegen Nachzahlung von 160 fl.), Anthoine (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Weisz (gegen Nachzahlung von 520 fl.); Rumbach (gegen Nachzahlung von 40 fl.).

Niedere Grade erlangten: 49 Chirurgen, 29 Geburtshelfer, 18 Pharmaceuten, 34 Hebammen.

Die Facultäts-Rechnungen für das Jahr 1789 ergaben einen Rest von 826 fl. 4 kr.

An die Societäts-Witwen wurden dieses Jahr vertheilt 13285 fl. 8 kr., wovon 56 Witwen, jede eine Jahresquote von 226 fl. 16 kr. erhielt. Der Rest fiel den neu hinzugekommenen 5, und den Kindern der Verstorbenen zu, in ausgemessenen Beträgen. Fruchtbringend wurde auch in diesem Jahre nichts angelegt.

Die Einzahlungen der Jahresrenten à 20 fl. von Seite der 255 Societäts-Mitglieder warfen für das nächste Jahr ab: 5100 fl.

Ein Hofdecret vom 12. Dec. 1789 verordnet, dass künftig die Landes-, Proto- und ersten Kreischirurgen, wenn sie im Orte wohnen, wo eine Universität oder Lyceum ist, als Examinatoren zu den chirurgischen Rigorosen beigezogen werden sollen.

Ein Hofdecret vom 13. Febr. 1790 bedeutet, dass bei Erledigungen von Kreischirurgen- oder chirurgischen Lehrstellen zwar vorzüglich auf emeritirte, doch zum Civildienste noch taugliche Militär-Chirurgen Bedacht genommen werden soll. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1790. Nr. 211.*)

In Folge n. öst. Regierungsauftrages reichte die medicinische Facultät ddo. 17. März 1790 nachstehenden Entwurf, bezüglich auf die bessere Einrichtung der chirurgischen Gremien auf dem Lande an die benannte hohe Stelle ein:

»Da die Landwundärzte fast den grössten Theil der Krankenpflege auf dem platten Lande besorgen müssen, so liegt dem Staate daran, dass sie nicht nur allein in ihrer Kunst und Wissenschaft gehörig unterrichtet und erfahren seien, sondern auch, dass sie in jenem Kreise, wo sie ansässig sind, und eine öffentliche Officin besitzen, zum allgemeinen Besten und zur Aufnahme ihrer Wissenschaft in nöthiger Ordnung und Einigkeit immer erhalten werden. Man hat schon im Jahre 1773, um den Landwundärzten das gebührende Ansehen zu verschaffen, die sogenannten Baader und Barbierer, welche sich lediglich mit dem Barbieren, Aderlassen, Schröpfen, Egelsetzen und den Hausbädern unterhielten und in der Wundarzneikunst nichts verstanden, ganz aufgehoben. Man hat die zukunftsmissigen Gebräuche, welche die Wundarzneikunst vorher erniedrigten, allenthalben abgeschafft und den Pfüschern oder Aferärzten die freie Praxis schärfest verboten, welche nur jenen gestattet wird, die ihre Kunst gründlich und vollständig erlernt haben und vorschriftmässig geprüft sind. Die Landwundärzte empfangen dermal den öffentlichen Unterricht in der Anatomie und Chirurgie gleich mit den Ärzten und übrigen Wundärzten, nebstdem sind für sie noch besondere Lehrer aufgestellt, welche ihnen einen ihrer Fähigkeit und Bestimmung angemessenen Unterricht über die Kenntniss und Heilung innerlicher Krankheiten sowohl in öffentlichen Vorlesungen als beim Krankenbette nentgeltlich beibringen; nun mangelt von Seiten des Staates nichts, was zur vollkommenen Bildung eines geschickten Landwundarztes erfordert wird.«

»Da aber der Landwundarzt gemeiniglich eine ganze oder auch mehrere benachbarte Gemeinden allein besorgen muss, und wegen seiner weitläufigen und vielfältigen Verrichtungen ohne Gehülfen und ohne Lehrlinge nicht bestehen kann, so ist es unumgänglich nothwendig, solche Vorkehrungen zu treffen, welche verhindern, dass nicht jeder Taugenichts als Lehrling oder Gehülfe angenommen werde. Desswegen wird Folgendes zur genauen Beobachtung und Richtschnur verordnet und befohlen:

Erstens: Es müssen die in den Kreisen errichteten chirurgischen Gremien für jene Wundärzte, welche eine öffentliche Officin besitzen, Ge-

hülfen oder Gesellen und Lehrlinge halten, auch künftig im aufrechten Stande und gehöriger Ordnung verbleiben.

Zweitens: Muss jeder Jüngling, der in die chirurgische Lehre eintreten will, bei dem Gremiumvorgestellt, und dort untersucht werden: ob er die hinlänglichen Kenntnisse von jenen Gegenständen, die ein Lehrling vorläufig verstehen soll, besitze, und ob er das gehörige Alter, die erforderliche Fähigkeit und eine natürliche Anlage zur Chirurgie habe. Mangelt nun eine dieser Eigenschaften, dann ist nicht erlaubt, einen solchen Jüngling in die chirurgische Lehre zu nehmen. Eben so müssen die Lehrlinge, wenn sie die Lehrzeit vollendet haben, und als chirurgische Gehülfen oder Gesellen wollen angesehen werden, sich vorläufig bei dem Gremium der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von dem Gremium das Zeugniß ihrer Fähigkeit erhalten. Aus diesem folgt, dass

Drittens: alle eigentlichen Landwundärzte bei ihren Districts-Gremien müssen gesetzmässig einverleibt sein, und es steht ihnen nicht frei, welchem Gremium sich ein oder der andere einverleiben wolle, sondern diese Ein- oder Zutheilungen sind lediglich der Entscheidung der Kreisämter, welchen die Entfernung und Localumstände am besten bekannt sind, ganz überlassen; es haben sich daher diese Wundärzte, besonders in zweifelhaften Fällen einzig an dieselben zu wenden.

Viertens: Müssen bei den Gremien alle unnöthigen Kosten vermieden werden, und jährlich von dem Cassareste die noch abgängigen und zu grösseren Operationen nöthigen Instrumente angeschafft werden.

Fünftens: Muss der nächstwohnende Kreisphysicus, wie bisher, als Commissär die Aufsicht über das Gremium führen, den Generalversammlungen beiwohnen und die jährlichen Ausweise mit den Gremiums-Vorstehern unterfertigen.

Sechstens: Müssen die Wundärzte, welche die Gremialbeiträge seit einiger Zeit nicht erlegt haben, den Rückstand ohne Verzug ersetzen, im Weigerungsfalle hat der Gremiumsvorsteher solches alsogleich bei dem Kreisamte anzuzeigen und um den nöthigen Beistand zu bitten.

Siebtens: Ist bei der jährlichen Hauptversammlung in Gegenwart des Commissärs und aller Mitglieder des chirurgischen Gremiums die Rechnung zu legen, wobei auch in Ansehung der angeschafften Instrumente die Untersuchung gepflogen werden muss, ob sie alle vorhanden und im brauchbaren Stande seien, so wie

Achtens: auch bei eben dieser Versammlung in Berathschlagung zu nehmen ist, welche Instrumente von dem etwa vorhandenen Cassareste noch ferner anzuschaffen wären.

Neuntens: Die angeschafften Instrumente sind nicht nur allein den Gremialwundärzten bei vorkommenden Operationen von den Vorstehern ohne Anstand auszuliefern, sondern es steht auch jedem Gremialwundarzte wechselweise frei, diese Instrumente auf einige Tage zu sich zu nehmen, um selbe seinen Gesellen und Lehrlingen kennbar zu machen

und ihnen über deren Anwendungsart den nöthigen Unterricht zu geben, da es ohnehin die Pflicht eines jeden Wundarztes fordert, seinen Untergebenen, so viel es möglich ist, practische Kenntnisse beizubringen. Nur müssen gedachte Wundärzte in einem und andern Falle wegen Übernahme dieser Instrumente bei den Vorstehern die gehörigen Empfangsscheine einlegen und selbe in bestimmter Zeit den Vorstehern wieder zurückstellen.

Zehntens: Haben es diese Gremien einmal dahin gebracht, dass selbe bereits die nöthigen Instrumente besitzen, dann wird man ihnen von Seite der medicinischen Facultät jene chirurgischen, anatomischen oder medicinischen Bücher oder Journale anzeigen, welche für sie die nützlichsten sind, und bei dem Gremium zu dem Ende beizuschaffen wären, dass die einverleibten Wundärzte selbe im Umlaufe wechselweise lesen, sich daraus schriftliche Anmerkungen machen, und dadurch von allen neuen Erfindungen und Verbesserungen, welche in ihr Fach einschlagen, solche Kenntnisse erwerben können, dass sie im Stande sind, in jedem chirurgischen Falle die gehörige Hülfe zu leisten und sich dadurch als nützliche und würdige Mitglieder des Staates auszuzeichnen.

Eilftens: Da die geringen jährlichen Beiträge der Gremialwundärzte lediglich zur Anschaffung der so nöthigen als kostbaren Operations-Instrumente verwendet werden, so versieht man sich, dass sie diese Beiträge um so gewisser und bereitwilliger entrichten werden, als ihr eigener Vortheil sie selbst dazu aneifern muss, weil nur sehr wenige derselben auf die Anschaffung solcher Instrumente die Auslagen von ihren Einkünften zu bestreiten vermögend sind.

Zwölftens: Haben die jeweiligen Vorsteher dieser Gremien, und zwar mit Anfang des gegenwärtigen 1790. Jahres, die Rechnung jedesmal gleich nach gehaltener jährlicher Gremial-Hauptversammlung ordentlich zu verfassen und dem Kreisamte zur weiteren gutächtlichen Einbegleitung an die Landesstelle einzusenden. Es müssen aber die Gremialrechnungen künftig gleichförmig sein und in folgender Ordnung eingerichtet werden:

a) Muss darin jährlich das Verzeichniss aller im Gremialbezirke ansässigen Wundärzte, nebst ihren Tauf- und Zunamen und dem Standorte mit der beigefügten Erinnerung enthalten sein: ob selbe vorschriftmässig aus der Chirurgie und Geburtshülfe geprüft sind und wie lange ein jeder im Besitze seiner Officin ist.

b) Sind in dieser Rechnung sowohl die alten als neu angeschafften Instrumente Stück für Stück anzuzeigen, und bei letzteren der Preis anzumerken.

c) Kommt die Berechnung über den Cassarest, über die durch das ganze Jahr eingegangenen Einkünfte, und nothwendigen Gremialauslagen.

d) Der gemeinschaftliche Vorschlag zur Anschaffung neuer Instrumente, und endlich

e) Die dem Gremium nöthig scheinenden Anmerkungen.

Diese Rechnung ist jedesmal von dem Commissär und dem Vorsteher zu unterfertigen.

Dreizehtens: Wenn eine chirurgische Officin durch den Hintritt seines Besitzers in Erledigung kommt, so hat die Ortsobrigkeit jedesmal davon dem Gremium die Nachricht zu geben, ob die Officin ganz ledig geworden, oder der Witwe verbleibe. Dagegen aber haben die Vorsteher des Gremiums Sorge zu tragen, in ihrem Districte einen tauglichen Gehülften ausfindig zu machen, welchen sie im Falle der Noth der Ortsobrigkeit indessen als Provisor vorschlagen könnten.

Vierzehntens: Wird allen Kreisämtern und Obrigkeiten mitgegeben, auf die Handhabung dieser für die chirurgischen Gremien festgesetzten Ordnung zu wachen, jeden eine Officin antretenden Wundarzt zur Gremial Einverleibung zu verhalten, und den Gremien zur Eintreibung der Rückstände wirksame Hülfe zu leisten. (Act. Fac. med. Fasc. anni 1792. Nr. 285.)

Dieser Entwurf wurde der Facultät zur nochmaligen Prüfung mit der Bemerkung zurückgestellt: 1. Es komme im Entwurfe vor, dass jeder Subject, bevor er bei einem Chirurgen als Gesell eintreten kann, sich bei dem Gremium müsse prüfen lassen. Diese Prüfung bei dem Gremium könne auf dem Lande, wo die Mitglieder die Prüfung vornehmen müssen, nicht Statt haben; sie sei auch nicht nothwendig, sobald vorgeschrieben wird, dass kein Gesell aufgenommen werden könne, der sich nicht mit den vorgeschriebenen Prüfungszeugnissen über die vollbrachten chirurgischen Studien ausweiset. Dieses sei also die Vorsicht, welche in Ansehung der Aufnahme von Gesellen vorzuschreiben wäre. Zugleich sei zu verordnen nothwendig, dass jeder Chirurg, so oft er einen Gesellen aufnimmt oder weg thut, die Anzeige an das Gremium macht. 2. Müsse auch der Verordnung das Formulare der jährlich einzuschickenden Ausweise beigelegt werden, wovon man schon dem ersten nach Hof erstatteten Berichte einen Entwurf beigelegt habe.

Hierauf entgegnete die Facultät (Störck's eigenhändiger Aufsatz (ddo. 21. April 1790):

Ad 1. Es werde im zweiten Abschnitte des Entwurfs lediglich von dem sogenannten Aufdingen und Freisprechen der chirurgischen Lehrjungen gehandelt, und das Zeugniß, welches das Gremium zu ertheilen hat, sei der sogenannte Lehrbrief. Man habe in der Entwurfsverfassung geflissentlich diese handwerkerischen Benennungen vermieden. Da nun diese Prüfungen, welche die Facultät andeutete, immer bei dem Gremium zur Freisagungszeit üblich gewesen wären, und auch künftig in unumgänglich nothwendig seien (weil man versichert sein müsse, dass der Lehrjung durch die Lehrzeit bei seinem Meister so viel erlernt hat, als ein Wundarztgeselle zu seiner Bestimmung nöthig hat); so sei auch die medicinische Facultät der Meinung, es sei in Ansehung dieser Prüfung in dem Entwurfe nichts zu ändern. Platterdings unmöglich erscheine es aber, dass der Gesell vorläufig das ganze chirurgische Studium vollendet und die Meisterprüfung überstanden haben solle; weil

jeder, der schon einmal als Meister erkannt und angenommen ist, sich selbst um eine Officin oder um eine Provisoriatstelle, oder um die freie Praxis bewirbt, und nicht mehr als Diener oder Gesell eintreten will; folglich würden nach einer solchen Verordnung gar bald die Landwundärzte zum grössten Nachtheil des Landvolkes ohne Gesellen oder Gehülfen sein. Besser ist es immer und der Natur der Sache mehr angemessen, wenn man nicht zu viel fordert, und es dort beim alten Herkommen lässt, wo die Erfahrung lehret, dass es gut geht. Wenn ein Lehrling nach vollendeten Lehrjahren noch einige Jahre auf dem Lande unter der Aufsicht und Leitung eines Meisters als Gesell gedient, in der täglichen Currentübung Fertigkeit und Erfahrung erhalten, und sich dadurch an das mühsame Leben und an das harte chirurgische Landbrod gewöhnt hat, und dann erst sich in einen Ort begibt, wo eine Universität ist, und wo er den vorgeschriebenen Lehrkurs ordentlich vollenden und die Hauptprüfungen machen kann, so wird er ganz sicher ein tauglicher, nützlicher und dem Landvolke anständiger Chirurgus werden; die übrigen sogenannten studirten Chirurgen taugen selten oder gar nicht zu dem beschwerlichen Amte eines gemeinen Landwundarztes. Übrigens muss es auch dem Landwundarzte, gleich wie jedem andern Bürger freistehen, seinen Diener oder Gesellen ohne Vorwissen des Gremiums zu entlassen und einen andern anzunehmen, so wie es dem Gesellen freisteht, nach Belieben seine Entlassung zu begehren.“

In Ansehung des zweiten Auftrages überreichte die medicinische Facultät das abgeforderte Formulare an die Regierung. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1792. Nr. 285.*)

Wir lassen nun hierorts die ganze damalige Organisation der chirurgischen Gremien am Lande genau nach dem Texte der Allerhöchsten Verordnung folgen:

Organisation der chirurgischen Gremien am Lande.

Sr. Majestät Sorgfalt für das allgemeine Wohl aller Classen ihrer getreuen Unterthanen hat auch die Erhaltung der erkrankten Landbewohner zu einem besonderen Gegenstande ihrer Landesväterlichen Aufmerksamkeit gemacht. Und da die Besorgung dieser Kranken grösstentheils den Landwundärzten überlassen ist, so haben Se. Majestät die Nothwendigkeit erkannt, dass dieselben nicht nur in ihrer Kunst die gehörigen Fähigkeiten besitzen, sondern auch zur Ordnung zweckmässig unter einander verbunden, unter stäter Aufsicht des Staates erhalten werden.

Durch die seit mehreren Jahren erlassenen Verordnungen ist bereits Alles verfügt worden, was dazu dienen kann, die Aferärzte zu entfernen, und denjenigen, welche sich der öffentlichen Ausübung der Arzneikunde auf dem Lande weihen und dazu ordentlich ansässig machen wollen, alle Mittel zu erleichtern, die erforderlichen Kenntnisse in der Heilkunde innerlicher und äusserlicher Krankheiten zu erlangen.

Es bleibt daher gegenwärtig nur noch übrig, dass durch eine zweck-

mässige Einrichtung der chirurgischen Gremien dieselben selbst zu Beförderern der heilsamen Absichten des Staates gemacht werden, damit in Ausübung der Wundarznei auf dem Lande stets Ordnung und Aufsicht erhalten, und der Unterricht selbst immer mehr erweitert werde.

Diesemnach haben Seine Majestät zu verordnen geruhet:

§. 1. Die chirurgischen Gremien haben wie bisher aus den geprüften Landwundärzten, die eine Officin besitzen, zu bestehen; jeder, um seine Kunst frei auszuüben, muss bei einem Gremium seines Kreises einverleibt sein. Diejenigen, welche daher noch keinem Gremium angehörten, haben sich an das Kreisamt zu wenden, welches sie dem zunächst befindlichen Gremium zutheilen wird.

§. 2. Jedes Gremium muss daher ein ordentliches Verzeichniss der in seinem Bezirke ansässigen Wundärzte, des Ortes ihrer Ansässigkeit, und wie lange jeder seine Officin besitzt, mit der Bemerkung, ob solcher aus der Chirurgie und Geburtshülfe gehörig geprüft ist, besitzen und stets in genauem Stande erhalten.

§. 3. In Zukunft, wenn eine chirurgische Officin durch den Hintritt ihres Besitzers erlediget wird, hat das Gremium dafür zu sorgen, dass nur ein tauglicher Gehülfe dieselbe erhalte. Und wenn der Verstorbene eine Witwe hinterlassen hat, soll das Gremium einen hinlänglich geprüften Gehülfen als Provisor vorschlagen. Die Ortsobrigkeiten sind daher angewiesen, in solchen Erledigungsfällen dem Gremium, zu welchem die Officin gehört, sogleich Nachricht zu geben, damit selbiges einen tauglichen geprüften Gesellen in Vorschlag bringe.

§. 4. Und damit kein Mangel an fähigen Gehülfen sei, auch das Gremium dieselben kenne, soll kein Jüngling in die chirurgische Lehre eintreten, bis er nicht bei dem Gremium vorgestellt und von demselben gehörig über diejenigen unentbehrlichen Eigenschaften geprüft ist, welche die Verordnung vom 21. October 1783 vorschreibt. Ingleichen muss jeder nach vollendeten Lehrjahren, um Gehülfe zu werden, sich bei dem Gremium der Prüfung unterziehen, und kann selbiger nur, wenn er von dem Gremium das Zeugniss der Fähigkeit erhalten hat, zum Gehülfen aufgenommen werden.

§. 5. Jeder Landwundarzt, wenn er in dem Falle ist, eine chirurgische Operation vorzunehmen, wozu besondere Instrumente gehören, woran es ihm gebracht, oder wenn er dieselben zum Unterrichte seiner Gehülfen und Lehrlinge bedarf, ist berechtigt, selbe gegen Empfangschein und die Verbindlichkeit der Zurückerstattung von dem Gremium zu entleihen, welches dafür sorgen wird, nach und nach alle chirurgischen Instrumente anzuschaffen, welche es stets in gutem Stande zu erhalten und darüber ein besonderes Verzeichniss zu führen hat.

§. 6. Wenn die Gremien mit den nöthigen Instrumenten versehen sind, werden ihnen von Seiten der medicinischen Facultät diejenigen Bücher und literarischen Journale angezeigt werden, welche zur weiteren Aus-

bildung der Landwundärzte dienen können, und das Gremium sich allmählig anschaffen wird. Auch diese sollen den Mitgliedern des Gremii zu lesen mitgetheilt werden, damit ihnen die Verbesserungen und neuen Entdeckungen in ihrer Kunst nicht unbekannt bleiben.

§. 7. Die Oberaufsicht über jedes Gremium steht dem zunächst wohnenden Kreisphysicus, die unmittelbare Leitung aber dem Vorsteher jedes Gremii zu; letzterer vertritt in gewöhnlichen Fällen das Gremium, und besorgt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten desselben. Sonst aber wird alljährlich eine ordentliche Versammlung aller Mitglieder des Gremii gehalten, welcher der Kreisphysicus als Commissär des Kreisamtes beiwohnt. In dieser Versammlung werden die Angelegenheiten des Gremii erhoben, legt der Vorsteher seine Rechnungen über die Gremial-Casse vor, wird solche berichtet, und wenn ein Casserest vorhanden ist, festgesetzt, welche Instrumente, Bücher etc. zum Behufe des Gremii davon angeschafft werden sollen.

§. 8. Nach Endigung jeder Versammlung hat der Vorsteher des Gremii die Rechnung ordentlich und umständlich abzufassen, und sowohl über den Stand des Gremii überhaupt, als über dessen Casse und dessen Vorrath an Instrumenten und Büchern nach den beigefügten Formularen einen genauen Ausweis zu verfassen, und solchen an den Kreisphysicus, der dem Gremium vorsteht, abzugeben, welcher ihn zu unterfertigen und dann an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Landesstelle zu bringen hat.

§. 9. Zur Erhaltung dieser heilsamen Ordnung und Bestreitung der für alle Glieder des Gremii gleich nützlichen Auslagen ist jeder Landwundarzt gehalten, jährlich, wie bisher, den festgesetzten Geldbeitrag an sein Gremium zu leisten. Der Vorsteher des Gremii hat dafür zu sorgen, dass diese Beiträge sicher eingehen, und soll gegen diejenigen, welche im Rückstande und in der Zahlung säumig sind, den Beistand des Kreisamtes sich erbitten, welchen selbiges hinlänglich zu leisten den Auftrag hat.

§. 10. Sämmtliche Ortsobrigkeiten und die Kreisämter sind hiemit angewiesen, über diese für die Gremien festgesetzte Ordnung zu wachen. (*Act. Fac. Fusc. anni 1792. Nr. 285.*)

In Folge Hofdecretes vom 1. Mai 1790 müssen sich alle in grossen Städten um ein Schmiedmeisterrecht Bewerbenden über die Anhörung des Lehrurses im Wienerspital ausweisen. (*Unger's syst. Darstellung. II. Thl. S. 203.*)

Am 1. Sept. 1790 wurden in einer Facultäts-Congregation nach herkömmlicher Sitte die Facultäts-Stipendien verliehen. Die Vorschläge mussten übrigens der nied. öst. Regierung seit der Reorganisation des Stipendienwesens zur Bestätigung vorgelegt werden.

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1790 zu Doctoren der Medicin: Alois Hillebrand (den 8. Jänner durch P. Reinlein); Gottfr. Bernat, Soter Kappus v. Pichelstein (16. Jan. durch P. Barth); Joh. Nep. Pichler (29. Jänner durch P. Collin); Gottfr. Ronolter, Jos. Eyb, Jos.

Ahorner v. Ahornrain (19. Febr. durch P. Collin); Jac. Felder, Joh. Tognio, Jos. Kotschill, Christian Rempen, Andr. Götz (12. April durch P. Collin); Joh. Carl Hollenstein, Flor. Heller, Mich. Hanselmann (16. April durch P. Collin); Augustin Hölztzel, Martin Eisele, Jos. Wolff (10. Mai durch P. Collin); Fidelis Schnell (15. Mai durch P. Barth); Joh. Czermak, Anton Ambros. Gütner, Samuel Cseh-Szombathy (2. Juli durch P. Collin); Jos. Foitel, Joh. Schneditz (27. Oct. durch P. Barth); Vinc. Graf v. Gaisruck, Wolfg. Oberlechner (3. Nov. durch P. Collin); Augustin Kudielka, Joh. Princig, Casp. Duftschmid (24. Nov. durch P. Barth). Zusammen 29.

Zum *Doctor Chirurgiae* wurde promovirt: Vinc. Kern, nachmaliger Professor der Chirurgie, erst zu Laibach, dann an der Wiener Hochschule (am 12. April durch P. Leber).

In die Facultät wurden aufgenommen: Alois Hirsch, Jos. Gall, Ferd. Orsler, Jos. Kotnig, Carl Goriupp, Jos. Knapp, Jos. Ahorner, Mich. Hanselmann.

In die Societät traten ein: Hirsch (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Gall (gegen Nachzahlung von 280 fl.); Orsler (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Kotnig (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Goriupp (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Knapp (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Ahorner und Hanselmann.

Niedere Grade erhielten: Chirurgen 47, Geburtshelfer 22, Apotheker 22, Augenarzt 1. (Dieser war Dr. Jos. Beer, nachheriger Professor der Augenheilkunde an der Wiener Universität; er wurde Augenarzt am 9. Juli 1790.) Hebammen 27.

Die Facultäts-Rechnungen für das Jahr 1790 lieferten einen Überschuss von 733 fl. 3 kr.

An die Societäts-Witwen wurden dieses Jahr vertheilt 15,395 fl. 45 kr. Hievon erhielten 61 Witwen jede als Jahresrate 244 fl. 49 kr. Den Rest bis auf obige Summe bekamen 3 kürzlich in den Witwenstand getretene und die hinterlassenen Kinder der Witwe Heeg in angemessenen Quoten. Hinterlegt zur Capitalisirung wurde nichts.

Von den 260 Societätsgliedern gingen *pro anno sequenti* 5200 fl. ein.

Das chirurgische Gremium allhier schritt mittelst Hofgesuch ein um Enthebung seiner Genossen von der vorgeschriebenen geburtshülflichen Prüfung, wurde jedoch in Folge des nicht beistimmenden Gutachtens der medicinischen Facultät mittelst Hofdecret vom 26. März 1791, herabgelangt mit nied. öst. Regierungs-Erlass vom 3. April dess. Jahres, abgewiesen (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 231.*)

In der Plenar-Versammlung der medicinischen Facultät am 22. April 1791 wurde an die Facultät von Seite des Studien-Consesses mittelst Decret vom 22. März d. J. die Frage gestellt: was für eine anständige und unterscheidende Kleidung dem Decane zu bestimmen, und aus welchen Mitteln dieselbe anzuschaffen sei? — Es wurde hierüber einhellig beschlossen, dass

der Facultäts - Decan bei öffentlichen Feierlichkeiten in schwarzem Kleide erscheinen, und sich durch ein sichtbares Ehrenzeichen, nämlich durch eine goldene Kette und Medaille unterscheiden solle. Kette und Medaille solle von dem derzeitigen Decan aus eigenen Mitteln angeschafft, von dem Nachfolger aber wieder abgelöst werden (*libr. c. p. 359. — Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 260.*)

Durch nied. öst. Regierungs - Decret vom 21. Juli, intim. den 3. August 1791, wurde dem Studien Consesse die höchste Entschliessung vom 29. Juni d. J. bekannt gemacht, welche unter andern Maassnahmen, die Se. Majestät zur Verbesserung der medicinischen Gegenstände im allgemeinen Krankenspitale von nun an anzuwenden Allerhöchst befohlen haben, verordnet, dass die Anzahl der besoldeten Ärzte in dem besagten Krankenspitale zu vermindern sei, besonders da es eines jeden Arztes Pflicht und Beruf ohnehin ist, die Spitäler zu besuchen, und in denselben sich Kenntnisse und Verdienste zu erwerben, und dass ihnen auch, wenn sie sich vorzüglich in dem Spitale verwenden und gebrauchen lassen, die wirksame Vertröstung zur künftigen Erlangung erledigter Physicate gegeben werden könne, worauf die Universität bezüglich aufmerksam zu machen sei, damit sie in beikommenden Fällen auf dieselben *ceteris paribus* den vorzüglichsten Bedacht nehme (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 332*).

Unterm 4. und empfangen den 9. August 1791 wurde der medicinischen Facultät die Äusserung der k. k. Hofkriegsbuchhalterei über die in das hiesige allgemeine Krankenhaus zu liefern kommenden Medicamente um fördersamsten gutächtlichen Bericht *ex officio* zugestellt. — Die Facultät entgegnete folgendermaassen :

„Da es in der Hauptsache darauf ankommt, ob die Medicamenten-Lieferung für das hiesige allgemeine Krankenhaus den jetzigen Lieferanten zu belassen, oder aber den bürgerlichen Apothekern zuzuthellen wäre? so ist nothwendig, die Gründe der Hofkriegsbuchhalterei für einen oder den andern Theil voraus anzuführen, damit man jeden Punct gehörig auseinandersetzen und dann das abgeforderte Gutachten erstatten könne.“

Die k. k. Hofkriegsbuchhalterei äussert sich:

1. Es habe ausser der Bürgerspitals-Apotheke keine andere auf die Medicamenten-Lieferung in das allgemeine Krankenhaus einen Anspruch zu machen, weil mehrere der vorigen Spitäler ihre eigenen Apotheken hatten, und die übrigen von der Bürgerspitals-Apotheke versehen wurden.

2. Sehe man den Vortheil, welcher dem Krankenfond durch die Apotheker-Lieferung zugehen könnte, nicht ein; und da man jetzt auf die Schonung des erschöpften Fondes und auf Ersparung die Hauptabsicht nehmen müsse, so wäre der gegenwärtige Lieferant nach der Bestätigung des Freiherrn von Quarin vorzüglich im Stande, zur Fortsetzung der Medicamenten-Lieferung mit Nachlassung einiger Procenten von dem bisherigen Preise sich herbeizulassen.

3. Wenn man auf die im frischen Andenken stehende Medicamenten-Lieferung vom Jahre 1778 zurücksehe und erwäge, was für Medicamente das Ärarium von den hiesigen Apothekern erhalten, und wie jeder Apotheker die entdeckten Gebrechen von sich zu wälzen gesucht habe; so könne man dieser Lieferung halber weder auf das gesammte Gremium, noch auf eine Gesellschaft einiger Apotheker, sondern nur zu einem einzigen in gutem Ruf stehenden Mann einrathen, der ein eigenes Vermögen besitzt, oder eine Caution verschaffen kann.⁹

4. Wird am Ende wiederholt erinnert, dass die gegenwärtige Lieferung für den Krankenfond immer die vortheilhafteste wäre.⁹

Hierüber erinnert die Facultät:

»*Ad 1um.* Der eigentliche und einzige Nahrungsweig der Apotheker besteht in der Zubereitung und Verschleissung oder Lieferung der Arzneien; es hat also jeder Apotheker der Natur und bürgerlichen Verfassung gemäss, volles Recht, auf jede Arzneien-Lieferung einen billigen Anspruch zu machen, und es ist eine empfindliche Kränkung für diese Bürger, wenn Jemanden, der kein Apotheker ist, die Lieferung der Arzneien für Privatpersonen, für Gemeinden, für Spitäler oder andere Staatskörper gestattet wird. Die bürgerlichen Apotheker haben vormals alle Unterhaltungshäuser und Spitäler, die keine eigene Hausapotheke hatten, und nicht von dem Bürger-spitale abhingen, mit Arzneien versehen; selbst die Apotheke im Invaliden- und grossen Armenhause stand unter einem bürgerlichen Apotheker. Nachdem aber diese Unterhaltungshäuser aufgehoben und alle Krankenspitäler in eines zusammengezogen wurden, so wurde die Arzneilieferung für das allgemeine Spital einem besonderen Lieferanten, der kein Apotheker ist, zugetheilt, und die bürgerlichen Apotheker wurden dadurch ihres Vortheiles und ihres natürlichen Rechtes beraubt. — Es scheint auch, dass Seine Majestät dieses Unrecht erkennen, und desswegen den höchsten Befehl ertheilt haben, die jetzige Lieferung für das allgemeine Krankenhaus aufzukünden.

Ad 2dum. Wahr ist es, dass der gegenwärtige Lieferant ohne seinen Schaden die Arzneien-Preise herabsetzen und solche Lieferungsbedingnisse eingehen kann, die Niemand anderer einzugehen im Stande ist, und bei welchem jeder auch wohlhabende und rechtschaffene Apotheker schlechterdings zu Grunde gehen müsste. Denn dieser Lieferant ist Grosshändler und Materialist; er zieht also auf einer Seite den ganz reinen und beträchtlichen Materialisten-Gewinn, und ist dadurch gedeckt. Nun kann er auf der andern Seite nach abgerechneten Zubereitungskosten den Arzneien-Preis seiner Lieferung herabstimmen, dass selber, einzeln betrachtet, äusserst gering scheint; da aber seine Lieferung ungeheuer gross und vielfältig ist, und sich von einem Ende der weitsichtigen Monarchie bis zum andern erstreckt, so wird man leicht einsehen, wie geschwind und wie oft die kleinen Preise sich vervielfältigen, und wie gross und beträchtlich der Gewinn am Ende ausfallen müsse. Der jetzige Lieferant ist ein rechtschaffener Staatsbürger,

die Facultät beneidet ihn gar nicht; aber es ist auch ihre Pflicht, das Wort für die gekränkten Apotheker zu führen, und besonders dermal, da sie durch die übermässige Anhäufung der ordentlichen Apotheken in ihrem Arzneien-Verschleisse dergestalt eingeschränkt wurden, dass schon manche zu Grunde gegangen sind, und mehrere sich kaum ohne Schuldenlast zum Wohl des Publicums in aufrechtem Stande erhalten können.

Ad 3tium. Die Facultät hätte nicht geglaubt, dass man in diesem Falle das Andenken des gewaltsamen und verrufenen Apotheker-Processes erneuern würde; da mehrere der Sache kundige Leute sind, die sich von der so grossen Strafbarkeit der Apotheker keineswegs überzeugen können, und hauptsächlich: weil unter den gegenwärtigen Bittstellern keiner ist, der angeklagt oder im Prozesse verflochten war.

Ad 4tum. Erhellet aus dem ganzen Hergang der Sache, dass sowohl das Spitals-Directorium, als die Hofkriegsbuchhalterei lediglich für den jetzigen Lieferanten gestimmt sind; es würde also die medicinische Facultät, wenn sie nach ihrer Pflicht und der bürgerlichen Verfassung gemäss für die Apotheker geradezu einriethe, diese Leute in eine missliche Lage versetzen, und ihnen vielleicht dadurch grösseren Schaden als Nutzen verursachen, besonders wenn man bedenkt, dass der oben berührte und für sie äusserst unglücklich ausgefallene Process erst zwei Jahre nach vollendeter Lieferung wider sie aufgehoben wurde.

Indessen muss die Facultät doch der hohen Landesstelle unterthänigst erinnern, dass in den übrigen Provinzen die Civilspitäler von den bürgerlichen Apothekern mit Arzneien versehen werden; dass nirgends wider die für die Spitäler festgesetzte Arzneientaxe eine Klage vorkomme; dass man vielleicht in den ärmeren dieser Spitäler wirthschaftlicher mit dem Arzneien-Aufwand zu Werke gehe, und auf diese Art ohne Nachtheil der Kranken mehrere Procente erspare; endlich dass Se. Majestät einige Bittschriften der hiesigen bürgerlichen Apotheker bezeichnet, und den gegenwärtigen Lieferungscontract aufzuheben befohlen haben.

Sollte es nun bei dieser Aufkündigung belassen werden, so ist die medicinische Facultät mit der k. k. Hofkriegsbuchhalterei auch dahin verstanden, dass die Lieferung weder dem ganzen Apotheker-Gremium, noch einer grossen Apothekergesellschaft, sondern nur einem, höchstens zwei recht-schaffenen Männern anzuvertrauen wäre.²⁹ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 252.*)

Eine andere Verordnung vom 26. November 1791 lautet ihrem auf die medicinische Facultät bezüglichen Inhalte nach folgendermaassen: »Da für die vier Polizeibezirke in der Stadt keine eigenen Physiker, für die acht Vorstadtpolizeibezirke, und zwar für einen jeden derselben aber nur ein Physiker aufgestellt, zur Vornehmung einer gerichtlichen Beschau aber deren zwei erforderlich sind, so hat die medicinische Facultät den sämmtlichen *Medicinae Doctoribus* im Namen der Regierung aufzutragen, dass selbe in jenen Fällen, wo im medicinischen Fache die Vornehmung einer

Beschau nöthig ist, auf Anrufen eines Polizei-Bezirks-Directors zur Vornehmung dieser Beschau jederzeit unweigerlich erscheinen sollen (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 336.*)

Um über die sogenannten Hausapotheken der Landwundärzte eine Übersicht zu erhalten, hat man von Seite der Regierung bei Hof eingerathen: sie wenigstens alle Jahr einmal durch die Landschafts-Physiker untersuchen zu lassen, um somit die allenfälligen Gebrechen und Unfüge nach Möglichkeit zu beseitigen. Da nun dieser Antrag durch Hofentschliessung vom 19. August benehmet — und die diessfalls den Landschafts-Physikern hinauszugebende Instruction von dem ständischen Protomedicus Kollweg entworfen worden ist, so wird selbe der medicinischen Facultät um ihre allenfallsige Erinnerungen ddo. 13. October 1791 zugemittelt.

Die Facultät erwiederte hierauf ddo. 3. Nov. 1791: Schon vor 6 Jahren hätten die Kreisärzte einen gedruckten Amtsunterricht erhalten, womit ihnen aufgetragen wurde, nicht nur die bestehenden öffentlichen Apotheken, sondern auch die Hausapotheken der Landwundärzte wenigstens einmal im Jahre zu untersuchen. Nachdem aber der Landschafts-Protomedicus Kollweg bisher die öffentlichen Landapotheken in Österreich selbst untersucht und die Visitations-Taxen gezogen hat, und beinebens mit der gewöhnlichen Vorspann bedient wurde; so wäre es auch seine Pflicht gewesen, jedesmal bei dieser Gelegenheit die Hausapotheken der Wundärzte zu untersuchen, die irrenden Wundärzte mit Anständigkeit zu belehren, und die Widerspenstigen zur Zurechtweisung anzuzeigen. Es ist ein unendlich grosser Unterschied zwischen einer Hausapotheke eines Landwundarztes und einer ordentlichen Apotheke eines ordentlichen Apothekers. Die Kreis- und Districtsärzte in den übrigen Provinzen untersuchen, ihrem Amtsunterrichte gemäss, zur bestimmten Zeit die öffentlichen Apotheken in ihrem Kreise oder Districte, und bei dieser Gelegenheit untersuchen sie auch einige chirurgische Hausapotheken, die ihnen im Wege unterkommen; die übrigen aber untersuchen sie, wenn sie der Kranken wegen in diese oder jene Gegend berufen werden, weil zur Untersuchung der wundärztlichen Hausapotheken keine gewisse Zeit bestimmt werden kann. Bei dieser Untersuchung sehen sie, was für Arzneien der Wundarzt vorrätzig hat; welche von selben nöthig oder überflüssig sind; sie besprechen sich mit dem Wundarzte in Freundschaft; sie rathen ihm an, welche Arzneien er sich nothwendiger Weise noch anzuschaffen hätte, und welche er entbehren könnte; wo sie etwas Unehmes finden, da belehren sie den Wundarzt, und ertheilen ihm zum Wohl des Publicums einen brüderlichen Rath; wo sie hingegen etwas Widriges und Fehlerhaftes antreffen, und nach öfteren Ermahnungen einsehen, dass der Wundarzt in seinem Irrthume starrsinnig fortfahret, so zeigen sie Amtes wegen diess Gebrechen bei dem Kreisamte an, und erwarten von dort aus die weiteren Verfügungen. Auf solche Art werden die Geschäfte ordnungsmässig betrieben, das Publicum gehörig besorgt. Wenn nun aber der österreichische Landschafts-Physicus mit dem

Vorurtheile aufricht, dass die meisten Landwundärzte die innerlichen Arzneien aus Eigennutz selbst zubereiten, und unecht bereitet oder verdorben um einen übertriebenen Preis an die Kranken veräußern; wenn er lediglich dazumal die Untersuchung der chirurgischen Hausapotheken unternimmt, wenn er von dem Kreisamte dazu den Befehl erhält; wenn er nicht nur die Arzneien untersucht, sondern noch überdiess von dem Wundarzte die schriftlichen Beweise abfordert, von welchem Apotheker, zu welcher Zeit und in welchem Gewichte er die Arzneien angekauft habe? Wenn er nun endlich auch noch die chirurgischen Geräthschaften und Instrumente, die er vielleicht selbst nicht hinlänglich kennt, untersuchen muss, und nebenbei mit einer meisternden Miene nachforscht, ob der Wundarzt einen christlichen und auferbaulichen Lebenswandel führe? Dann ist der österreichische Landwundarzt lediglich ein Slave der Launen des Landschafts-Physicus, und es werden dadurch solche Uneinigkeiten und Streite entstehen, die dem allgemeinen Wohl nachtheilig sind, und die keine Behörde zu heben im Stande sein wird (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1791. Nr. 269*).

Bereits mittelst nied. öst. Regierungs- Decret vom 28. October 1791 wurde der medicinischen Facultät aufgetragen, über den Vorschlag eines gewissen Doctor Höchheim, der alle medicinischen Extracte in einer eigenen Fabrik bereiten lassen wollte, Bericht zu erstatten. Die Landesstelle betrachtete Höchheim's Vorschlag aus einem doppelten Gesichtspuncte: 1. als medicinische Anstalt, und 2. als öconomische Unternehmung zum Besten des allgemeinen Krankenhauses. — Als medicinische Anstalt, so meinte die Landesbehörde, gründe sich der Vorschlag auf folgende Betrachtungen, dass: a) die Echtheit der in den Apotheken zubereiteten Medicamente einer der wesentlichen Gegenstände der öffentlichen Sanitäts-Aufsicht sei, weil sich Arzt und Patient ganz auf die Genauigkeit der Apotheke verlassen müssen, und die sorgfältigste und richtigste Behandlung des Arztes und die genaueste Folgsamkeit des Patienten vergeblich sind, wenn die Medicamente, die der Patient aus der Apotheke erhält, nicht echt oder wenigstens nicht kräftig genug zubereitet sind; dass aber b) die dormaligen Anstalten in Ansehung der echten Zubereitung der Medicamente nicht vollkommen hinlänglich sind, indem die Prüfung der Apotheker-Subjecten nur sicherstellt, dass sie die Zubereitung verstehen, nicht aber, dass sie selbe auch richtig leisten, und die periodischen Visitationen, besonders der Landapotheken, wo sie nur selten geschehen können, noch bei weitem den Nachlässigkeiten, geschweige den vorsätzlichen Übervortheilungen der Apotheker (besonders in Bezug auf die Schwäche vieler Medicamente) nicht zureichend vorbeugen können; dass insonderheit c) diese Unkräftigkeit und Mangel an echter Zubereitung bei gewissen Extracten (wovon Höchheim ein Verzeichniss seinem Vorschlage beischloss) zu besorgen ist, und zwar nicht allein wegen der Gewinnsucht sondern auch selbst wegen der Unvermögenheit, in welcher sich viele Apotheker befinden, selbe echt zu erhalten. Diese Besorgniss findet hauptsächlich

lich bei jenen Extracten Statt, wozu die Species aus fremden Ländern verschrieben werden müssen. Es ist ganz richtig, dass viele, besonders von den Ärmeren und von den Landapothekern gar keine Gelegenheit haben, sich die benöthigten ausländischen Species unmittelbar zu verschreiben; sie müssen selbe von den nächstgelegenen Materialisten kaufen, und auch diese erhalten sie selten aus der ersten Quelle, sondern schon durch die dritte und vierte Hand; aus diesem allein lässt sich schon mit Zuversicht schliessen, dass viele nur schlechte und auch oft wirklich verfälschte Species erhalten. Aus diesen, demnach oft schon an sich selbst schlechten Materialien muss erst der Apotheker seine Extracte zubereiten, und in dieser Zubereitung liegt dann die zweite Quelle so vieler unwirksamen Medicamente, wäre es auch nur darum, dass der Apotheker selbst unmöglich immer dabei bleiben kann, und folglich die Zubereitung seinen oft unerfahrenen, oft nachlässigen Manipulanten grossentheils überlassen muss; wozu noch ferners die wesentliche Betrachtung kommt, dass viele Extracte in der kalten Zubereitung weit wirksamer bleiben, die der einzelne Apotheker der mindern Kosten wegen durch's Feuer zubereitet.

Diese Betrachtung und diese schädliche Ungleichheit in der Zubereitung der künstlichen Extracte haben demnach den Proponenten auf den Gedanken geleitet, dass diese Extracte in einer eigenen Fabrik nach einer gleichen Methode und unter einer eigends hiezu aufgestellten Aufsicht verfertigt, die Apotheken daraus versehen und das Publicum dadurch sichergestellt würde, diese Extracte echt und in ihrer gehörigen Kraft zu erhalten.

Der Proponent glaubt nun aber ferner, dass auch in den Unkosten ein so beträchtlicher Unterschied zwischen dem Erzeugungspreise dieser Extracte in einzelnen Apotheken und jenem, um den sie in einer Fabrike in Grossem verfertigt werden könnten, obwalte, dass dabei ein beträchtlicher Profit bewirkt, und diese Fabrike daher auch als eine einträgliche Unternehmung benützt und zum Vortheile des allgemeinen Spitals betrieben werden könnte. Er gründet seine Meinung auf das Beispiel der in England, und nun neuerlich auch in Deutschland zu Neuwied errichteten derlei Fabriken, und glaubt, dass sogar einige Extracte aus hierländigen Kräutern verfertigt werden könnten, die ins Ausland beträchtlichen Verschleiss finden würden.

Solcher Antrag schien der Landesstelle beim ersten Anblicke mit vielen Vortheilen verbunden, und insbesondere in Rücksicht auf die Sicherstellung des Publicums sehr nützlich zu sein.

Die Regierung gewärtigte demnach hierüber die Äusserung der Facultät, und bedeutete letzterer, es komme vorzüglich auf die Fragen an, ob es 1. thunlich sei, eine solche Fabrike mit dem Zwange, dass alle Apotheker die darin verfertigten Extracte daraus zu nehmen verbunden würden, zu verknüpfen; 2. ob und was dagegen für Hindernisse in Ansehung des Publicums sowohl, als in Ansehung des Nahrungsbetriebes der Apotheker obwalten? 3. ob sich wirklich ein Profit von einer solchen Fabrike erwarten

lasse, so dass sie dem allgemeinen Krankenhausfond nützlich werden könnte, und endlich 4. was etwa für Extracte dem von dem Proponenten vorgeschlagenen Verzeichnisse noch beizufügen wären, und insbesondere welche aus hierländigen Producten verfertigt und ins Ausland verschlossen werden könnten.

Die Facultät (eigentlich Störk eigenhändig) erwiederte hierauf in einem Gutachten ddo. 14. Jänner 1792 Folgendes:

Die Schrift des Dr. Höchheim behaupte:

»Erstens: Obschon man sich von jeher bemühet habe, den pharmaceutischen Theil der Medicin zu vervollkommen, so fände man dennoch aller Orten in diesem Betrachte grosse Lücken, und dieser Vorwurf betreffe mehrestens die medicinischen Extracte.

Zweitens: Liege der Fehler ganz allein an der pharmaceutischen Bereitung, weil die Apotheker durchgehends die Extracte durchs Feuer ohne gehörige Fürsorge bereiteten, und da der Arzt diesen Fehler weiss, so sei er zum Nachtheile der Kranken gezwungen, bald in dieser, bald in jener Apotheke sein Recept in der Hoffnung wiederholen zu lassen, dass er da oder dort etwas gut bereitetes finden würde.

Drittens: Wäre dieser Fehler noch grösser bei jenen Mitteln, deren Kraft in flüchtigen Theilen besteht, welche durch die Gewalt des Feuers verloren gehen, und desswegen leisten von den vielen Extracten wenige die Dienste, die sie leisten sollten; die Menschheit verliere also leider nur gar zu viel bei dieser Nachlässigkeit, und es wäre sich zu verwundern, dass man nicht schon lange dieser Vernachlässigung abgeholfen hätte.

Viertens: Sagt Dr. Höchheim, man wüsste jetzt die Extracte auf zweierlei Arten zu bereiten, durchs Feuer (durch die Abkochung) und durch kaltes Wasser. Die erste wäre die allgemeine Bereitung der Apotheker; zu der zweiten habe aber Graf La Garaye eine Maschine erfunden, die in Neuwied viele Verbesserung erhielt, und allda einem Apotheker zu einem vortheilhaften Handel mit kaltbereiteten Extracten dient.

Fünftens: Macht Dr. Höchheim folgenden unmaassgeblichen Vorschlag: Es sollen die Apotheker jene Extracte noch ferner bereiten, welche nicht leicht durch die Bereitung können verdorben werden; zu denjenigen hingegen, die eine besondere Fürsorge nöthig haben, oder eine kalte Bereitung erfordern, solle eine eigene Manufactur errichtet werden, wo sie die Apotheker kaufen müssten.

Endlich setzt er noch bei: Es bestände schon lange in England eine solche Extracten-Manufactur, und die kalte Bereitung vieler Extracte, die in der Medicin so nöthig sind, könnte nicht anders als manufacturmässig zu Stande kommen; diess wäre aber für die Apotheker unthunlich. Es müsste freilich die Manufactur unter einer guten chemischen Aufsicht stehen, damit ihr Endzweck nicht verfehlet würde; doch sehe er dessen ungeachtet davon nur Nutzen und gar keinen Schaden: auch würden die Apotheker diese Arzneien aus der Manufactur gewiss so wohlfeil erhalten,

als sie es selbst bereiten könnten, und würden nebstbei noch den Vortheil haben, dass ihnen manches Recept zu machen bliebe, das ihnen jetzt aus Mangel des ärztlichen Zutrauens entgeht. Ein weit grösserer Nutzen würde aber dem Orte und dem Staate zufließen, wenn eine solche Manufactur aus vielen inländischen Pflanzen Extracte machte und den Ausländern verkaufte, und besonders mit den kalt bereiteten Extracten sowohl mit In- als Ausländern einen guten Handel triebe.

Endlich findet er, dass der erzielte Nutzen dieser Manufactur zum Besten des allgemeinen Krankenhauses verwendet werden könnte und sollte, und bietet seine weiteren Dienste in allen Fällen an.

Facultäts - Gutachten. Diese Schrift des sogenannten Dr. Höchheim kann bei Leuten, die von dem österreichischen pharmaceutischen Wesen keinen echten Begriff haben, dem Anscheine nach, einen grossen Eindruck machen und wichtig scheinen; allein bei Leuten, die dieses Fach im Grunde kennen, und die dabei richtig und bestimmt zu urtheilen im Stande sind, kann sie nur als ein unüberlegtes Geschwätz angesehen und der Verfasser lediglich unter jene Projectanten gerechnet werden, die ihrem Projecte durch eine eitle Verachtung und Verleumdung der guten Sache einen unterstützten Schwung zu geben trachten.

Es ist zu bedauern, wenn man behaupten will, dass die Apotheker in den österreichischen Staaten die Zubereitung der Arzneien zwar verstehen, aber selbe richtig auszuführen nicht fähig seien, und dass die dermaligen Anstalten in Ansehung der echten Zubereitung der Medicamente desswegen mangelhaft wären, weil sich die Prüfung der Apotheker lediglich auf die theoretischen Kenntnisse, keineswegs aber auf die practischen Fähigkeiten erstreckt.

Ein so gestellter Vorwurf muss wahrlich Unwissenden auffallend sein und geltend scheinen; allein für die österreichischen Apotheker ist er äusserst kränkend und für die Facultät ungerecht und ganz unverdaulich, da sie geradezu vom Gegentheile überzeugt ist.

Die Apotheker haben seit 40 Jahren vier Prüfungen auszustehen. Die ersten drei sind zwar theoretisch, aber doch so, dass sie immer auf die practische Ausübung und Manipulation einen bestimmten Bezug nehmen; die vierte ist ganz practisch, und ward von jeher das *Magisterium* genannt, das darin besteht: Der Candidat muss auf der Universität in dem *Laboratorium chemicum* in Gegenwart des öffentlichen Lehrers der Chemie und anderer Kunstverständigen einige wichtige, mit Beschwerden und Vorsichten verwickelte pharmaceutische Operationen ganz allein und ohne Gehülfen machen. Er muss alles Nöthige im Orte selbst vorbereiten und von jedem Bestandtheile die Dosis abwägen, die Geräthschaften zur Operation selbst einrichten und Hand anlegen; nach jeder vollendeten Operation wird das Product genau untersucht und die Art der Manipulation beurtheilt. Hat nun der Candidat in dieser lediglich practischen Prüfung in Allem vollkommen Genüge geleistet, so wird er zum Jurament gelassen

und erhält das Diplom, als ein Zeugniß seiner nicht nur theoretischen, sondern auch practischen Kenntnisse. Hieraus erhellt, dass obige Meinung ganz irrig ist.

Dr. Höchheim, durch diese irrige Meinung unterstützt, ward so dreist, dass er in seiner Schrift ohne allen Beweis angab, man fände in den pharmaceutischen Anstalten aller Orten grosse Lücken, und dieser Vorwurf beträfe mehrestens die medicinischen Extracte.

Wenn Höchheim diese Lücken angezeigt haben würde, so hätte er der Facultät und dem Publicum einen wesentlichen Dienst geleistet, weil die Facultät schon seit einem Jahre sich mit einer wichtigen Arbeit über das pharmaceutische Wesen beschäftigt, welche sie zum Nutzen des Publicums zu vollenden hofft, wenn sie nicht durch Nebenabsichten und immer vorkommende Einstreuungen und Neuerungen gestört wird.

Indessen scheint doch Dr. Höchheim in pharmaceutischen Kenntnissen ein armer Tropf zu sein, da er das Fach der medicinischen Extracte als das fehlerhafteste angibt, wodurch die Menschheit bei dieser so langwierigen Vernachlässigung leider nur zu viel verloren; denn dieses Fach, so er mit Heftigkeit antastet, ist geradezu aus allen Fächern dasjenige, welches am besten bestellt ist.

Hätte sich Dr. Höchheim mit einem erfahrenen Apotheker - Laboranten oder auch nur mit einem fleissigen Apotheker - Lehrjunge über diesen Artikel besprochen, so würden ihm diese Leute ganz deutlich bewiesen haben, dass er irre gehe; dass die Apotheker bei weitem nicht alle Extracte durch das Abkochen verfertigen; dass es weit mehrere Arten, als zwei, die Extracten zuzubereiten, gebe; dass man in den Apotheken ganz ausführliche und leicht begreifliche Vorschriften habe, welche klar andeuten, wie jedes mit Vorsicht zum Besten des Publicums müsse bereitet werden, und wie man die flüchtigen Bestandtheile ohne Verlust in den Extracten erhalten könne. Sie würden ihm bewiesen haben, dass die gehörige Zubereitung der mehrsten Extracte nur eine anhaltende Obachtbarkeit, eine angemessene Verschiedenheit der Wärme und eine ganz geringe Arbeit erfordern, und dass auch ein nur mittelmässiger Apotheker ein hiederlicher Taugenichts sein müsste, der nicht die nöthigen Extracte gehörig zubereiten könnte, oder ein sträflicher Schurke, der die Extracte geflissentlich verfälschte.

Hätte sich endlich Dr. Höchheim an die Apotheker selbst gewendet, oder hätte er ein gutes Apothekerbuch gelesen, so hätte er daraus gelernt, dass die schon vor mehr als 40 Jahren erfundene, vom Grafen La Garaye ausgesonnene Extracten-Maschine ein unnützes und für das Publicum nicht anwendbares Wesen ist, dass seine Extracte ein Unding und gar nicht das Kind, für was er sie angegeben hat, seien; sie würden ihn überzeugend belehrt haben, dass man dermalen durch einen weit kürzeren Weg und ohne Mühe alles das erzielen kann, was La Garaye durch seine Maschine

erhalten zu haben sich einbildete; auch würden sie ihm ganz begreiflich gemacht haben, dass er sich irre, wenn er glaubt, dass kalte Extracte, im eigentlichen Verstand, ohne alles Feuer könnten bereitet werden, und dass die Bereitung der Extracte in den Apotheken für das Publicum in vielen grossen Rücksichten weit vortheilhafter ist, als wenn diess in einer Manufactur geschehen müsste, besonders da man jede gut eingerichtete Apotheke schon für sich nicht anders, als eine öffentliche Arzneifabrik betrachten kann. Indessen kann doch Dr. Höchheim darin gewissermassen Recht haben, dass man in einigen Apotheken nicht immer und zu jeder Zeit ganz frische und kraftvolle Arzneien finde; allein dieses wesentliche Gebrechen kann man mit Recht weder dem Mangel der practischen pharmaceutischen Kenntnisse, noch den medicinisch-pharmaceutischen Anstalten zuschreiben, weil es lediglich von der politischen Verfügung herrührt, durch welche die Zahl der öffentlichen Apotheker gar zu übermässig vermehrt und der tägliche Verschleiss der Arzneien in einigen Apotheken fast ganz erstickt wurde. Nun müssen die besten Arzneien, wenn sie liegen bleiben, ihrer Natur nach veralten und an Kräften verlieren, und es ist (hauptsächlich bei der um die Halbscheid oder um ein Viertel herabgesetzten Taxe) nicht jeder Apotheker so vermögend, dass er immer veraltete Arzneien wegwerfen und kraftlose, ohne sich ganz zu Grunde zu richten, auffrischen kann.

Man hat von Seiten der Facultät gleich Anfangs wider diese übertriebene Anhäufung der öffentlichen Apotheken pflichtmässig geeifert, und durch die dringendsten Vorstellungen den Nachtheil erwiesen, der sich dadurch für das Publicum ergeben muss; aber es war Alles fruchtlos.

Diess Übel würde gewiss noch dadurch weit ärger, wenn nach dem Vorschlag des Dr. Höchheim den Apothekern verboten würde, aus ihren eigenen Waaren und Kräutern Extracte zu bereiten, und zwar mit dem widernatürlichen Zwange, dass sie gebunden und verpflichtet wären, Extracte um baares Geld aus einer Fabrik zu kaufen, welche sie selbst in ihrem Hause und aus ihrem Eigenthume ganz gut und für das Publicum vortheilhafter zu verfertigen im Stande sind.

Die Apotheker bereiten meistens ihre Extracte in kleiner Menge, und bereiten sie auf solche Art weit sicherer und besser, und wenn sie sehen, dass ein oder das andere Extract zu Ende geht, dann bereiten sie wieder ein frisches, und auf diese Weise wird das Publicum immer gut bedient. In Fabriken hingegen muss Alles in grosser Menge verfertigt werden, und dabei ist es nicht immer möglich, alle Fürsorge so anzuwenden, dass die Producte gleich gut ausfallen, und wenn auch der Fabrikant Anfangs die besten Waaren vorzeigt, so wird er doch (wie es leider! die Erfahrung täglich lehrt) mehr auf den Gewinn als auf die Güte der Waaren bedacht sein, sobald er dem Apotheker, und folglich auch dem Publicum das Zwangband des Alleinverkaufes wird angelegt haben.

Jeder Apotheker muss dermal für seine Producte und Arzneien haften

und verantwortlich sein; wenn er aber künftig gezwungen wäre, solche aus einer Fabrik zu kaufen, dann müsste er annehmen, was man ihm gibt, und darüber hörte denn auch seine Verantwortung auf; durch eine solche Fabrike würden die Apotheker in ihrem Nahrungserwerbe äusserst gekränkt, und das Publicum auf manche Art getäuscht.

In England muss diese Sache von einer andern Seite beurtheilt werden: Dasselbst kümmern sich die Apotheker um die Bereitung vieler Arzneien nicht, da sie aus anderen Handelszweigen mehr Nutzen schöpfen. In England hat man aus verschiedenen Welttheilen die besten Waaren von der ersten Hand, und da findet man, dass es sich der Mühe lohne, zur Bearbeitung dieser rohen Waaren Fabriken zu errichten, und mit den Producten einen ausgebreiteten Handel zu führen; allein in den österreichischen Staaten findet man zu wenig dergleichen Waaren, mit welchen man in das Ausland einen vortheilhaften Arzneienhandel treiben und desswegen zu Gunsten des allgemeinen Krankenhauses eine eigene Fabrik errichten könnte.

Aus diesen Gründen ist die medicinische Facultät der Meinung, man könne hierorts von der Schrift und dem Vorschlage des Dr. Höchheim gar keinen Gebrauch machen. (*Act. Fac. Fusc. anni 1792. Nr. 342^{1/2}*)

Den 12. Mai 1791 starb zu Pesth Prof. Wenceslaus Truka de Krzowicz.

Im Jahre 1791 wurden zu Doctoren der Medicin promovirt: Alois von Buglioni, Bernh. Schiffmann (16. Dec. 1790 durch P. Collin); Joh. Teltscher, Jos. Zobl (24. Dec. durch P. Barth); Jos. Rätz, Joh. Wilh. Filtz (15. Jan. 1791 durch P. Collin); Georg Ziernfeld, Carl Gajo (27. Jan. durch P. Barth); Christoph Hackel, Joh. Fried. Friedenreich (17. Febr. durch P. Collin); Vinc. Niederberger, Mathäus Kofler (10. März durch P. Barth); Jos. Lengsfeld (17. März durch P. Collin); Mich. Riebe, Franz Destal (26. März durch Jaquin); Ant. de Nipotti, Mich. Guggenberger, Georg Sirolla (14. April durch P. Collin); Peter Seyler (23. April durch P. Barth); Ferd. Wagner, Franz Pfrang (4. Mai durch P. Collin); Andr. Zaccaria, Jos. Ulrich, (12. Mai durch P. Barth); Steph. Benditsch (19. Mai durch Reinlein); Moriz v. Schreibersdorff, Anton Schmith (27. Mai durch P. Collin); Thom. Weilandt, Anton Janda (3. Juni durch P. Barth); Andr. Jurié, Franz Müller, Joh. Composch, Barth. Ign. Pogatschnig, Carl Holzhey, Joh. Karger (28. Juni durch P. Collin); Franz Xav. Ugrinovitz (8. Juli durch P. Barth); Anton May, Alois Fiedler (20. Juli durch P. Collin); Demetrius de Demetrio Marco, Anton Hnatek, Phil. Zemek (28. Juli durch P. Collin); Mich. Pinhack, Franz Perdiz, Mich. Tóth, Carl Heinr. Schneider, Simon Seel (1. August durch P. Collin); Ladislaus Reisinger, Samuel Genersy, Joh. Carl Szekér (4. Aug. durch P. Collin); Carl Hiss (11. Aug. durch P. Barth); Martin Mark (19. Nov. durch P. Jaquin); Georg Bock

(24. Nov. durch P. Reinlein); Franz Xav. Stütz (9. Dec. durch P. Prochaska). Zusammen 52.

Zu Doctoren der Chirurgie wurden creirt: Johann Puchsbaum (17. Febr.) und Phil. Frölli (11. Aug.) beide promovirt durch Prof. v. Leber.

In die Facultät wurden aufgenommen: die DDr. Vinc. Kern, Andr. Weidinger, Joh. Alois Tognio, Matth. Fanello, Anton Weinberger, Augustin Pfaff, Vinc. Krotky, Jos. v. Schmidbauer, Carl Seydl, Jos. Eyb, Carl Zunzer, Jac. Wlczek, Jos. Fux, Ign. Lehr, Anton August Castellitz, Gottfried Ronolter.

In die Societät traten ein: Kern, Weidinger (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Tognio (gegen Nachzahlung von 40 fl.); Fanello (gegen Nachzahlung von 1120 fl.); Weinberger (gegen Nachzahlung von 120 fl.); Pfaff (gegen Nachzahlung von 560 fl.); Krotky (gegen Nachzahlung von 320 fl.); v. Schmidbauer (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Seydl (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Eyb (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Zunzer (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Wlczek (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Fux (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Lehr (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Castellitz (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Ronolter (gegen Nachzahlung von 120 fl.)

Niedere Grade erhielten: Wundärzte 73, Geburtshelfer 28, Pharmaceuten 27, Hebammen 23.

In der Facultäts-Plenar-Congregation am 9. Dec. 1791 wurden die Rechnungen gelegt.

Die Facultäts-Rechnung ergab einen Überrest von 1183 fl. 36 kr.

Die Witwen erhielten 19,018 fl. 20 kr.; hinterlegt zur Capitalisirung wurde auch dieses Jahr nichts. Von den Witwen erhielten 59 jede 300 fl. als Jahresquote, die übrigen Neuhinzugekommenen, die Erben von Verstorbenen etc., den Rest.

Die Einlagssumme per 20 fl. von 268 Societäts-Gliedern betrug 5360 fl.

Noch in derselben Sitzung am 9. December 1791 wurde ein Regierungsdecret publicirt, »dass die Ärzte in jenen Fällen, wo im medicinischen Fache die Vornehmung einer Beschau nöthig ist, auf Anrufen eines Polizeibezirks-Directors zur Vornehmung dieser Beschau jederzeit unweigerlich erscheinen sollen.« (*Libro Dec. IX. p. 375.*)

In der Facultäts Congregation am 21. Dec. 1791 fand die übliche Verleihung der Facultäts Stipendien Statt. Nach beendigter Verleihung hatte das Facultätsmitglied Dr. Scharndorfer den Decan Schosulan, der bereits seit 12 Jahren ohne neue Wahl in seinem Amte verblieben war, und hiedurch ein Majestätsgesuch von Seite der Facultätsglieder veranlasste, im Namen des grössten Theiles der Anwesenden aufgefordert, sich alsogleich zu äussern, warum er das Decret, welches in Betreff der neuen Decanwahl herabgelangt war, nicht veröffentlicht habe. Der Decan verwies ihn an das Präsidium, weil er ohne des Präses Geheiss nicht befugt sei, eigenmächtig etwas zu unternehmen. Da aber Dr. Scharndorfer nebst den DDr. Frölich,

Hoffmann, Seltmann, Colland, Pohl fortfuhr, dem Decan eine bestimmte Antwort abzuverlangen, so bedeutete er ihnen, sie mögen ihr Begehren an den Facultätsnotar richten, und fügte bei, dass er ihnen über diesen Gegenstand in einigen Tagen nähern Aufschluss geben wolle. (*Libr. Dec. cit. p. 378.*)

Über einen an die Hofstelle erstatteten Bericht wegen künftiger Medicamentenlieferung in das allgemeine Krankenhaus wurde unterm 24., int. 28. Dec. 1791 die höchste Entscheidung an die niederösterr. Regierung und von dieser ddo. 7. Jänner 1792 an die Facultät geleitet, des Inhalts: »Se. k. k. Majestät hätten allerhöchst zu entschliessen befunden, da es bei der Versorgung des hiesigen allgemeinen Krankenhauses vorzüglich darauf ankommt, dass selbes auf die vortheilhafteste Art mit guten und echten Medicamenten versehen werde, so sei, um solches zu bewirken, unter den hiesigen bürgerlichen Apothekern eine Licitation zu veranstalten, und jenem, der sich zu den vortheilhaftesten und annehmlichsten Bedingnissen unter der zu leistenden Sicherheit herbeilassen wird, die Lieferung gesagter Medicamente vorzugsweise einzugestehen.« — Der medicinischen Facultät wurde daher aufgetragen, von dieser höchsten Entschliessung also gleich die sämmtlichen hiesigen bürgerlichen Apotheker (Gremium gab es noch damals seit 1782 keines) mit dem Beisatze zu verständigen, dass diejenigen, die die Medicamentenlieferung in das allgemeine Krankenhaus unter der zu leistenden Sicherheit zu übernehmen gedenken, den 25. Jänner 1792 Früh um 10 Uhr im Regierungshause im ehemaligen Minoritenkloster im Commissionszimmer der Stadthauptmannschaft zu erscheinen, daselbst ihre Anbote zu machen und sich in Betreff der zu leistenden Sicherheit gehörig auszuweisen haben, übrigens aber die Licitationsbedingnisse, das im allgemeinen Krankenhause bestehende Dispensatorium und die derzeit bestehende Medicamenten-Lieferungstaxe im ehemaligen Laurenzerkloster im Bureau des Herrn Stiftungs-Referenten einsehen können. (*Act. fac. med. fasc. anni 1792, Nr. 335.*)

Laut Regierungsdecret vom 9. u. empf. 13. Februar (1792) ist auf den über die Stipendienvertheilung bei der medicinischen Facultät für das Schuljahr 1791 von der niederösterr. Regierung nach Hof erstatteten Bericht folgende höchste Entschliessung herabgelangt: dass 1. obschon die Stipendien bei der medicinischen Facultät nur jährlich vertheilt werden, doch die Zeugnisse von den Stipendisten nach jedem Semester dem Studien-Consess, und von diesem an die Regierung überreicht werden müssen, um im Falle einer oder der andere die 2. oder 3. Classe erhalten hätte, nach Vorschriften vorgehen zu können; 2. diejenigen Stipendien, deren Erledigung durch Edicte bekannt gemacht wird, wenn sich dazu geeignete Competenten melden, auch unter dem Jahre zu verleihen seien. *Ex consensu studiorum* Wien den 15. Febr. 1792. (*Act. fac. fasc. anni 1792, Nr. 344.*)

Den 17. März 1792 übergab die Facultät ein von der niederösterr. Regierung ihr abgefordertes Gutachten, bezüglich auf die Geniessbarkeit des

Fleisches finniger Schweine. Dieses Gutachten lautete dahin: die Finnen der Schweine seien Anfangs ihrer Entstehung nicht gefährlich und die Schweine dabei gemeinlich in ihrem inneren Wesen gesund, frisch, munter und gefräßig, und wenn sie in diesem Zeitpunkt und bei solchen Umständen geschlachtet werden, dann sei ihr Fleisch ohne Nachtheil geniessbar. Sobald aber die Finnen anfangen missfärbig zu werden oder zu geschwären, dann fange auch das Schwein zu kränkeln an, verliere seine Munterkeit, sei weniger gefräßig, sein Blut löse sich nach und nach auf, das Fleisch werde schlaff, bleich, wässrig, und folglich zum Genusse unbrauchbar und der Gesundheit schädlich. (*Act. fac. med. fasc. anni 1792, Nr. 340^{1/2}.*)

Den 18. März desselben Jahres starb zu Wien Prof. Dr. Carl Edler von Lebmacher.

Am 21. März 1792 fand eine Plenar-Congregation Statt, der die meisten Facultätsglieder beiwohnten, und in welcher das kaiserliche Decret, die neue Decanwahl betreffend, abgelesen wurde. Diesem gemäss sollte wieder unverzüglich zu einer neuen Decanwahl geschritten und der gewählte durch ein Jahr als Vicedecan fungiren, hierauf sein dreijähriges Decanatsamt antreten, und auf ähnliche Weise auch in der Zukunft verfahren werden. Man sammelte nun alsogleich die Vota der 102 Anwesenden. Die Mehrzahl der Stimmen (54) fiel dem Dr. Heinrich Lubent Hoffmann zu, der sofort vom Präses zum Decane ausgerufen wurde. (*Libr. Dec. cit. p. 383.*)

Den 30. März 1792 wurde von der niederöstr. Regierung sämmtlichen Kreisämtern der Amtsunterricht für die niederöstr. Kreisärzte, nach welchem sie sich bei der Untersuchung der wundärztlichen Hausapotheken auf dem Lande zu benehmen haben, mitgetheilt. Der Inhalt ist folgender:

»Zur sicheren Befolgung des unter dem 19. August vorigen Jahres erlassenen höchsten Befehls, alle auf dem Lande befindlichen Hausapotheken der Wundärzte wenigstens einmal des Jahres zu untersuchen, und diese Untersuchung durch die niederöstr. Landschaftsphysiker vorzunehmen, wird dem Landschaftsphysiker zu N. N. gegenwärtiger Unterricht, der sich bloss auf erwähnte Untersuchung bezieht, zu dem Ende mitgetheilt, damit er sich bei vorkommenden Fällen nach demselben genau zu benehmen wisse.

Es ist bekannt, dass die meisten Landwundärzte wider den Sinn der allgemeinen Gesundheitsvorschriften und wider die Verordnungen und Verbote der Länderstellen aus Eigennutz sich mit Selbstbereitung innerlicher Heilmittel abgeben, und diese unecht bereitet, oder verdorben, um übertriebenen Preis an Kranke veräussern. Derselbe wird aber

1. Alle wundärztliche Hausapotheken in seinem Bezirke jährlich wenigstens einmal, und zwar zu derjenigen Zeit, in welcher es das Kreisamt verordnen wird, genau und von ungefähr untersuchen, alle sowohl einfachen als zusammengesetzten Arzneien genau prüfen, und wenn er etwas Verdorbenes oder unecht bereitetes findet, selbes auf der Stelle vertilgen.

Um aber jede unechte Bereitung und Verfälschung leichter zu entdecken, und um versichert zu sein, dass die vorhandenen, zum innerlichen Gebrauche gewidmeten und zusammengesetzten Mittel (*Praeparata et Composita*) vorschriftmässig bereitet sind, hat er

2. von jedem Wundarzte bei Untersuchung der Apotheke sich ein von demjenigen Apotheker, von dem diese bereiteten und zusammengesetzten Mittel erkaufte worden sind, gefertigtes Verzeichniss reichen zu lassen, worin der Name und das Gewicht jeder erkauften Arznei richtig bestimmt und die Zeit des Kaufes ausgedrückt ist

Was ferner die einfachen Mittel, als Kräuter, Wurzel, Blumen und Saamen betrifft, deren Sammlung den Wundärzten selbst erlaubt ist, die aber von ihnen, aus Mangel der Kräuterkunde, nicht selten verkannt werden, und daher unter dem bekannten Namen ein unbekanntes — dem bekannten ähnliches Kraut, Wurzel etc. gesammelt, aufbewahrt und verwendet wird, woraus anstatt der gehofften guten Wirkung, Unheil und Zerrüttung des kranken Körpers entstehen kann, so ist erforderlich, dass er

3. auch diese und andere einfache selbst gesammelte oder von Kräutersammlern erkaufte Mittel behutsam durchsuche, nicht allein, ob selbige frisch oder verdorben seien, sondern auch ob nicht ein schädlicher Irrthum in der Sammlung sich ereignet habe.

Hieher gehören auch diejenigen einfachen Heilmittel, welche die Wundärzte von den sogenannten Materialisten zu kaufen pflegen, bei deren Einkauf sie öfters nicht auf die Güte, sondern nur auf die Wohlfeile Rücksicht nehmen, und daher gemeinlich eine wurmstichige Rhabarber, geringhältige Jalapa, und eine holzige, unwirksame Fieberrinde vorrätzig haben, die sie zu einem groben Pulver stossen und um einen höhern Preis verkaufen, als die am feinsten zerriebene Chinarinde in den Apotheken hindangegeben wird.

Diese Bemerkung muss der Wachsamkeit des untersuchenden Landesphysikers nicht entgehen; er hat jedoch wegen Verschiedenheit des Verschleisses und der Begriffe von verschiedenen Wundärzten es der Willkür eines jeden zu überlassen, viel oder wenig einfache oder zusammengesetzte Arzneien vorrätzig zu halten, wenn selbige nur seiner Wissenschaft und seinem Verschleisse angemessen sind.

Hingegen ist

5. der Instrumentenschrank (Kasten) erstgenannter Wundärzte von der befohlenen Untersuchung nie befreit; es sind also ihre wundärztlichen Instrumente, so wie die aller übrigen Landeswundärzte genau zu untersuchen, und die Sorge des Landphysicus muss dahin gerichtet sein, dass bei Jedem wenigstens das Nothwendigste rein und im brauchbaren Stande vorhanden sei.

Um den lauten Klagen der Gemeinden, als würden sie durch übertriebene Preise der gereichten Heilmittel von ihren Wundärzten gekränkt, nach Möglichkeit abzuhelpen, ist es Pflicht der Physiker,

6. ihre Conti und Recepte zu berechnen, und sich zu überzeugen, ob, und im Bejahungsfalle, wie weit sie die landesübliche Taxordnung überschritten haben, die der Übersetzung Schuldigen dann zur Billigkeit zu ermahnen, die Halsstarrigen aber vorzumerken und anzuzeigen, auch überhaupt

7. über die Aufführung und Geschicklichkeit der Landwundärzte eifrig zu wachen, und zu bemerken, ob sie in ihren Verrichtungen fleissig, ordentlich, bereitwillig und mit Liebe vorgehen; ob sie nüchtern oder betrunken, ihre Kranken, besonders die gefährlichen, selbst besuchen, oder diese von ihren Gesellen und Lehrjungen besuchen lassen; ob sie vielleicht Fehler von Wichtigkeit und bösen Folgen aus Nachlässigkeit, und welche in der Behandlung der Kranken veranlasst haben, dann ob sie bei gefährlichen Krankheiten noch zur rechten Zeit einen Heilarzt zur Aushilfe berufen lassen.

Wenn nun der Landschaftsphysiker auf die vorgeschriebene Weise die hieher sich beziehenden höchsten Entschliessungen und Verordnungen, worauf sich dieser Unterricht gründet, in Erfüllung gebracht hat, so erübrigt noch, dass er

8. nach vollendeter Untersuchung einen getreuen Bericht von allem demjenigen, was er während seiner Untersuchung aufgezeichnet, und was sich während derselben ereignet hat, verfasse, in jenem die entdeckten Mängel und Gebrechen, diese mögen sich nun auf die Arzneien, Instrumente oder Sitten beziehen, namentlich ohne Rücksicht, in Rubriken mittheile und anzeige, endlich die Zeugnisse der Richter von allen denjenigen Ortschaften, wo er untersucht hat, belege. (Ferro (P. J.) Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns während der Regierung Kaisers Franz II. bis zum Jahre 1797. Wien 1798, S. 3.)

Durch Regierungsdecret vom 12. und empfangen den 13. April 1792 ist dem Studien-Consess der Hofbescheid kund gemacht worden, welcher über Regierungsbericht, womit die tabellarischen Übersichten dervier höhern Lehrfächer, nebst den Bemerkungen über den Zustand der hiesigen Gymnasien nach Hof begleitet worden sind, herabgelaugt ist. Dieser Hofbescheid verordnet, dass, da auffallend sei, dass im vorigen Jahre 47 Doctores Medicinae graduirt worden, und diese Erscheinung, nachdem vormals nur alle 5 Jahre 5, mithin alle Jahre nur ein medicinischer Schüler den Gradum erhalten hat, allerdings die öffentliche Aufmerksamkeit verdiene, der medicinischen Facultät die Erstattung eines gutächlichen Berichtes hierüber mit Bestimmung einer Zeitfrist von 8 Tagen aufgetragen werden solle.

Die medicinische Facultät, vom Universitäts Consistorium ddo. 26. April d. J. hiezu aufgefordert, erstattete folgenden Bericht:

»Die medicinische Facultät erinnert, dass sie selbst bekennen muss, dass es beim ersten Anblicke auffallend ist, wenn jetzt in einem Jahre auf der Wiener Universität so viele Ärzte den Gradus erhalten, wo doch in vorigen alten Zeiten nur alle 5 Jahre mit pompöser Solennität sehr wenige

Ärzte graduirt wurden; allein dieser auffallende Eindruck verschwindet, sobald man die jetzige medicinische Verfassung mit der vorigen in Vergleich setzt, und den Einfluss des medicinischen Wesens nach allen vorhergegangenen Staatsveränderungen und Bevölkerungen mit gehöriger Überlegung betrachtet. Nur junge oder unfleissige Ärzte schreien und klagen, dass die Zahl der Ärzte übermässig wäre, weil ihre Ernte nicht mehr so ausgiebig und reichlich ist, als sie vor 40 und mehreren Jahren war. Das Publicum hat sich noch niemals über die zu grosse Menge der Ärzte beklagt, es findet im Gegentheile bei jetziger Verfassung seinen wahren Vortheil, welches sich überzeugend beweiset, wenn man nur die Wienerstadt sammt ihren grossen und volkreichen Vorstädten zum Beispiel anführt. Vormalis hing es lediglich von den Facultätsgliedern ab, diesem oder jenem Individuum den Gradus zu ertheilen, die Zahl zu vermehren oder zu vermindern; die Graduskosten waren für arme Jünglinge schlechterdings unerschwinglich und betrug wenigstens 1500 bis 2000 fl. Es war also diess lediglich ein für das Publicum nachtheiliges Facultäts-Monopolium. Die Ärzte wohnten vormalis alle in der Stadt, und die Inwohner der Vorstädte waren meistens ihrem Schicksale überlassen, und wenn Jemand einen Arzt aus der Stadt holen liess, so musste man für jeden Besuch einen Ducaten oder wenigstens einen harten Thaler bezahlen, und noch beinebens auf seine Kosten dem Arzte einen Wagen zum Hin- und Herfahren vor das Haus stellen. Die Lage des Landvolkes war in diesem Betrachte noch weit misslicher, und wenn auch hier und da ein Arzt vorhanden war, so war selber gemeinlich ein auf einer wälschen Schule graduirter Mann, der weder Erfahrung noch Kenntnisse hatte. Es wurde also das Landvolk den damals ganz unweisenden Landbadern überlassen, und desswegen starb auch bei jeder Epidemie der grösste Theil davon. Ganz anders verhält sich aber die Sache bei jetziger Verfassung. Die Physicate auf dem Lande sind mit Ärzten besetzt, die die Arzneiwissenschaft vollständig und ordentlich erlernt, und darüber die schärfsten Prüfungen aus allen Fächern mit Beifall ausgestanden, und sich nebstdem die nöthigen Kenntnisse aus der Thierarzneikunde eigen gemacht haben. Selbst in grösseren Landstädten und Marktflecken, wo auch keine eigentlichen Physicate sind, machen sich jetzt zum Wohl des Landmanns Ärzte sesshaft und finden, wenn sie fleissig sind, ihr hinlängliches Auskommen. Dermalis ist nicht nur die Stadt Wien mit guten und genugsamen Ärzten versehen, sondern es wohnen auch in allen Vorstädten Ärzte, die das Publicum bei Tag und Nacht hinlänglich besorgen; unter diesen sind mehrere, die die wahrhaft Armen unentgeltlich besuchen, die sich bei den Minderhabenden mit 17—20 Kreuzer für die Visite begnügen, und in manchem Falle bei Nothleidenden aus ihrem Eigenen mit Menschenfreundlichkeit beisteuern. Diese wesentlichen Wohlthaten für den allgemeinen Gesundheitsstand hat man lediglich der neuen Medicinalverfassung zu verdanken, welche gleich Anfangs der glorreichen Regierung der höchstseligen Kaiserin Maria Theresia auf Einrathen des damaligen ersten

Leib- und Protomedicus Freiherr van Swieten eingeführt ward, und his heutigen Tag unverletzt besteht. Auch steht seit dieser Zeit das Wiener medicinische Studium in grossem Ruhm durch ganz Europa, welches verursacht, dass jährlich sehr viele auswärtige Schüler aus den entferntesten fremden Staaten die hiesige medicinische Schule besuchen, und hier den Gradus zu erhalten trachten; und es ist kein Welttheil, wo nicht einige zu Wien graduirte Ärzte ihr Glück machten. Selbst der Zufluss so vieler fremder Schüler ist für den Staat kein unbedeutender Vortheil.»

»Was aber die Zahl der hiesigen medicinischen Schüler merklich vergrößert, ist: weil auch aus gesammten österreichischen Provinzen die meisten medicinischen Schüler auf die Wiener Universität kommen, da sie hier alle Fächer der Arzneiwissenschaft weit vollkommener bearbeitet und eingerichtet finden; da sie hier mehr Gelegenheit haben, sich in Nebenanstalten zu bilden und zu üben, und endlich da die Ärmern hier leichter ein Stipendium erhalten, oder durch einen Privatunterricht sich das Nöthige erwerben können. Und weil das hiesige Diplom für alle österreichische Staaten geltend ist, auch auswärts allenthalben vorzüglich geschätzt wird, so lassen sie sich hier prüfen, und kehren dann gemeinlich in ihr Vaterland zurück.»

»Es ist also nicht zu verwundern, wenn auf der hiesigen Universität jährlich mehrere Ärzte den Gradus erhalten, besonders da seit der neuen Medicinalverfassung die höchste Verordnung besteht, jeden zu den strengen Prüfungen zuzulassen, der die Zeugnisse beibringt, dass er den vorgeschriebenen Studiencurs ordentlich und mit gutem Fortgange vollendet habe, und man in Ansehung dieser Verordnung verpflichtet ist, jedem ohne Rücksicht seiner Religion den Gradus zu ertheilen, der bei den strengen Prüfungen einstimmig als fähig erkannt wird.»

»Indessen ist es doch immer auffallend, dass im vorigen Jahre 47 Ärzte hier graduirt wurden; allein diess ist ein seltener und ungefährer Zufall, und er ereignete sich aus folgenden Ursachen: erstens, weil geradezu in diesem Jahre so viele Schüler den ganzen Cours mit allem Fleisse und gutem Fortgang vollendeten, und bei den strengen Prüfungen allgemeinen Beifall erhielten; zweitens, weil unter diesen Schülern 22 Stipendisten waren, welche ihr Stipendium nicht länger als durch 4 Jahre geniessen konnten, und folglich sich mit allen Kräften ganz allein auf das Studium verwenden mussten, dass sie nach dieser Zeit im Stande waren, bei den strengen Prüfungen vollkommenen Genüge zu leisten; drittens waren unter diesen Ärzten mehrere Niederländer, Reichler, Siebenbürger, Ungarn, Griechen und andere Ausländer; und da viertens von diesen 47 Ärzten keiner in die hiesige Facultät eingetreten ist, so ist es wahrscheinlich, dass die meisten in ihr Vaterland zurückgegangen sind, woraus erhellet, dass dadurch die Zahl der hiesigen Ärzte nicht übermässig könne vermehrt werden.»

»Übrigens kann die Menge der Ärzte für das Publicum niemal schädlich

sein, wenn sie in gehöriger Ordnung und dergestalten in ihren Schranken gehalten werden, dass sie nicht in Charlatane ausarten, mit den Apothekern kein gemeinschaftliches Einverständniß pflegen, selbst nicht Arcanen, Decocte, Pillen, Pulver, Wasser u. s. w. verkaufen, und damit, wie es leider zu geschehen anfängt, das Publicum täuschen.“

»Nebstdem ist aber unumgänglich nothwendig, dass jene höchste Verordnung in voller Kraft erhalten und standhaft beobachtet werde, welche befiehlt, dass man keinem Arzte inner den Linien der Stadt Wien die freie Praxis erlaube oder gestatte, der nicht ein Mitglied der hiesigen medicinischen Facultät ist.“ (*Act. Fac. med. fasc. a. 1792 Nr. 258^{1/2}*)

Mit niederöstr. Regierungsdecret vom 12. Mai 1792 wurde der hiesigen medicinischen Facultät aufgetragen, dieselbe solle, da die für die chirurgischen Landgremien publicirte Ordnung wegen des starken Zusammenflusses der Gesellen für das hiesige Mittel nicht hinreichend sein könne, und eine eigene Einrichtung gefordert werde, eine diessfällige zweckmässige Ordnung auf eben die Art, wie es für die Landgremien geschah, mit Zuziehung des hiesigen chirurgischen Mittels und mit Bedachtnahme auf den obwaltenden Unterschied, entwerfen. Bei diesem Entwurfe habe sich aber dieselbe Facultät gegenwärtig zu halten: 1. dass die von dem Gremio vorgelegten Gremialartikel eben keine Privilegien sind und daher bei dem Entwurfe, so wie die für die Landgremien verfasste Ordnung *mutatis mutandis* benützt werden mögen, nur sei 2. zu beobachten, dass es die Ordnung erfordere, diejenigen Wundärzte, die nur eine Personalbefugniss besitzen, und die bisher in den obgedachten Gremialartikeln von dem Gremio ausgeschlossen blieben, selben künftighin zu incorporiren, massen keine Ursache obwaltet, sobald sie öffentliche Barbierstuben oder Läden halten, und ihr Befugniss gleich jedem andern Wundarzte ausüben, sie hievon auszuschliessen. Eben so falle es 3. von sich selbst auf, dass die Landgremien dermal von dem hierortigen (Wiener) ganz abgesondert und vollkommen unabhängig seien, und endlich seien 4. die Incorporationstaxen und die Ladegelder von der Witwen-Societätscasse wohl zu unterscheiden und auf keine Art mit einander zu vermengen, indem die letztere Casse nur als eine Casse einer Privatgesellschaft zu betrachten ist, die lediglich nach den eingegangenen Gesellschaftsverträgen zu administriren ist, übrigens aber mit dem Gremio in keiner Verbindung steht, folglich auch kein Gegenstand der bei dem Gremio einzuführenden Ordnung sein kann, sondern den Gesellschaftsgliedern ganz überlassen werden muss. — Nach dieser Hofentschliessung (vom 27. April, präs. 3. Mai 1792) und nach den gleich angeführten Weisungen habe demnach die Facultät ihren Entwurf fördersamst zu verfassen, zu welchem Ende derselben die verhandelten Acten in der Nebenlage mitgetheilt und das Gremium der hiesigen Wundärzte unter einem durch den hiesigen Stadtmagistrat an dieselbe angewiesen wird. (*Act. fac. med. fasc. a. 1792 Nr. 285.*)

Die Facultät liess hierauf ddo. 24. August 1792 nachstehenden, von Störck

eigenhändig abgefassten „Entwurf zur bessern Einrichtung des bürgerlichen chirurgischen Gremiums in der Haupt- und Residenzstadt Wien“ an die hohe Landesstelle gelangen.

»Das bürgerliche chirurgische Gremium ist eigentlich eine Versammlung aller Wundärzte, die inner den Linien der Stadt Wien ein öffentliches Gewerbe besitzen, und Gesellen und Lebrjungen halten.«

»Da nun die zweckmässige chirurgische Hülfe sehr Vieles zur Erhaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes beiträgt, so liegt dem Publicum daran, dass diese Gattung der Mitbürger in gehöriger Ordnung erhalten werde, und immer unter einer angemessenen Aufsicht stehe.«

»Zu diesem Endzweck ist das chirurgische Gremium errichtet, und bei diesem müssen nicht nur alle Wundärzte, die in oder ausser der Stadt eine Officin halten, vermög der bestehenden höchsten Verordnungen einverleibt sein, sondern es muss auch ein ordentliches besonderes Protocoll gehalten werden, in welchem alle bei den bürgerlichen Wundärzten im Dienste stehenden Gesellen gehörig eingetragen und aufgezeichnet sind.«

»Zur Aufsicht und beständigen Erhaltung der guten Ordnung sind dormal vier Vorsteher bestimmt, wovon zwei aus den Wundärzten vor der Stadt und zwei aus den Wundärzten in der Stadt, von den gesammten Gliedern jährlich frei gewählt oder bestätigt werden.«

»Nebst diesen vier Vorstehern ist noch der Notarius der medicinischen Facultät als Gremial-Commissarius aufgestellt, welcher zu allen wichtigen Versammlungen eingeladen wird und sowohl den Vorstehern als den übrigen Mitgliedern Rath ertheilen und dadurch den Unordnungen vorzubeugen trachten muss.«

Pflichten der Vorsteher.

»Das Gremium oder der Versammlungsort der bürgerlichen Wundärzte bleibt immer in dem Mittelpuncte bei dem ältesten Gremialvorsteher in der Stadt; bei diesem müssen also alle Gremialversammlungen und Berathschlagungen gehalten, alle Lebrjungen aufgedungen, nach vollendeten Lehrjahren ordentlich freigesprochen und mit dem gehörigen Lehrzeugnisse versehen werden. Und da die Gremialcasse unter gemeinschaftlicher Bedeckung der übrigen drei Vorsteher bei dem ältesten Vorsteher in der Stadt verwahrt wird, so müssen auch bei ihm alle zur Gremialcasse gehörigen Gelder im Beisein der übrigen Vorsteher erlegt werden.«

»Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, selbe jährlich bei der Hauptversammlung den gesammten Gremialgliedern deutlich und umständlich vorlegen, und solche, wenn darüber bei der Versammlung keine Anstände oder Einwürfe gemacht werden, von dem Commissarius und den vier Vorstehern unterfertigt, dem Magistrate, wie gewöhnlich, zur Einsicht überreichen.«

»Übrigens müssen die vier Vorsteher allezeit gegenwärtig sein, wenn ein Lebrjung aufgedungen wird. Sie müssen dabei gemeinschaftlich unter-

suchen: ob der Aufzuziehende das gehörige Alter habe? ob sein sittliches Betragen gut sei? ob er hinlängliche Zeugnisse beibringe, dass er vorläufig alles richtig in den Normalschulen erlernt habe, was ein angehender Lehrjung wissen muss; dann: ob er den gehörigen Körperbau habe und eine natürliche Fähigkeit oder Anlage zur Erlernung der Chirurgie besitze? Alle diese Eigenschaften nebst dem Taufscheine müssen in dem Aufzuziehungsprotocolle angemerkt werden, und wenn eine davon mangelt, so darf ein solcher Jüngling nicht aufgedungen werden.»

»Ist er hingegen zum Aufding geeignet, dann müssen die vier Vorsteher dem Lehrherrn in Gegenwart des Lehrjunges pflichtmässig auftragen, dass er das sittliche Betragen des Lehrjunges gehörig besorge, ihn lediglich zur Chirurgie verwende, anständig behandle, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalte; wohl aber soll er den Lehrjung strenge verhalten, dass selber die ersten zwei Jahre unausbleiblich die öffentlichen Vorlesungen über die Anatomie und allgemeine Chirurgie, und im dritten Jahre die Collegien über die chirurgischen Operationen und über die Instrumenten- und Bandagenlehre besuche. Täglich soll aber der Lehrherr ihn über dasjenige prüfen, was in dem Collegium ist vorgetragen worden, damit er daraus erkenne: ob selber fleissig und obachtsam sei, und die seiner Fähigkeit angemessenen Fortschritte mache; auch soll ihn der Lehrherr bei den ihm vorkommenden chirurgischen Kranken jedesmal unterweisen, ihm besonders die nöthigen Handgriffe gleich anfangs, so viel es möglich ist, mit Geduld und Deutlichkeit beibringen, und ihn täglich zur Lesung chirurgischer Bücher anhalten, damit er sich nicht an einen chirurgischen Schlendrian gewöhne.»

»Nach vollendeten Lehrjahren muss der Lehrer seinen Lehrjung dem Gremium wieder vorstellen, um das Freisprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugnis erstatten; der Lehrjung aber muss von den öffentlichen Lehrern der Chirurgie und der Anatomie Zeugnisse beibringen, wodurch erwiesen wird, dass er durch drei Jahre ununterbrochen die öffentlichen Collegien gehört hat. Ohne diese Zeugnisse kann künftig kein Lehrjung freigesprochen werden; bringt er sie aber bei, dann müssen ihn die vier Vorsteher über jene Gegenstände, die ein guter Wundarztsgesell verstehen und wissen muss, genau prüfen, und wenn sie insgesamt finden, dass er hinlängliche Kenntnisse besitzt, dann wird er freigesprochen und erhält das gewöhnliche Lehrzeugnis; finden sie ihn aber nicht fähig genug, dann muss er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über seine Kenntnisse allgemeines Genügen zu leisten im Stande ist.»

»Sollten aber während der Lehrzeit zwischen dem Lehrherrn und Lehrjung Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen sowohl von dem Lehrjung als dem Lehrherrn bei dem Gremium angebracht werden, und es haben hierüber die vier Vorsteher, nach gepflogener genauer Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathschlagung, zu urtheilen und zu entscheiden.»

»Eben dahin gehören auch die chirurgischen Händel und Streitigkeiten, die sich zu Zeiten unter den bürgerlichen Wundärzten oder zwischen diesen und ihren Gesellen ereignen.«

»Endlich liegt den Vorstehern hauptsächlich ob, dass sie auf die dem Publicum höchst schädlichen Pfscher ein wachsames Auge haben, und jeden, von dem sie Beweise vorbringen können, alsogleich bei dem Magistrate anzeigen, von welchem sie jedesmal und um so mehr den gehörigen Beistand zu erwarten haben, da es ohnehin in den Sanitäts-Generalien vorgeschrieben und befohlen wird, dass man solch schädliche Leute das erste Mal mit einer scharfen Ahndung entlassen, das zweite Mal mit Arrest belegen, und das dritte Mal von hier abschaffen soll.

Pflichten der bürgerlichen Wundärzte.

Erstens: Kann kein Wundarzt ein chirurgisches Gewerbe antreten, oder eine chirurgische Provisorsstelle annehmen, wenn er nicht vorläufig von der medicinischen Facultät sowohl über die Chirurgie als Geburtshülfe ordentlich geprüft und mit den nöthigen Diplomen versehen ist.

Zweitens: Muss sich jeder Wundarzt gleich beim Antritte des Gewerbes dem chirurgischen Gremium einverleiben lassen und die Eintrittsgebühr richtig erlegen; geschieht aber diess binnen zwei Monaten nicht, dann wird er gerichtlich belangt und zum Erlage der doppelten Eintrittsgebühr verhalten.

Drittens: Ist bei dem Gremium zwischen den Stadt- und Vorstadt-Wundärzten kein Unterschied; jeder hat gleiches Recht und erhält den Gremialrang vom Eintrittstage.

Viertens: Muss jeder Wundarzt, in Folge seines Eides, den Armen und Reichen jedesmal mit gleichem Eifer Hülfe leisten, und besonders bei Unglücksfällen, die sich in seinem Bezirke ereignen, unverweilt zu Hülfe eilen.

Fünftens: Muss der Wundarzt nicht allein die Unglücksfälle, sondern auch hauptsächlich jene Fälle der Bezirkspolizei alsogleich anzeigen, wo ihm in Raufereien hart geschlagene, oder durch mörderische und diebische Angriffe Verwundete vorkommen, wie auch jene, wo ihm die geschlagenen oder verwundeten Personen verdächtig zu sein scheinen.

Sechstens: Jeder Gremial Wundarzt muss jedesmal, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen oder Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und um die bestimmte Zeit erscheinen; hauptsächlich müssen sie aber insgesamt und unausbleiblich erscheinen, wenn bei dem Gremium höchste Verordnungen oder andere öffentliche Anstalten kund gemacht werden.

Siebtens: Muss jeder Wundarzt für die Curen, so er seinen Gesellen anvertraut, Bürge sein, bei vorkommenden Klagen Rechenschaft geben, und wenn er eines Fehlers überzeugt wird, den Schaden ersetzen.

Achtens: Ist jeder Wundarzt verpflichtet, seine untergebenen Gesellen

und Lehrjungen mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur häuslichen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Verträglichkeit und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten, sie öfters über chirurgische Fälle zu prüfen, ihnen bei seinen chirurgischen Kranken die nöthige Weisung und practischen Unterricht zu ertheilen, und sie niemals, ohne dringende Ursache, in der Besuchung der öffentlichen anatomischen und chirurgischen Collegien zu hemmen; besonders da vorgesehen ist, dass an jenen Tagen in der Woche, wo die bürgerlichen Wundärzte am meisten beschäftigt sind, keine öffentlichen Collegien gegeben werden. Damit aber die bürgerlichen Wundärzte, da sie des Publicums wegen Gesellen halten, und nebstdem die jährliche Gewerbesteuer und andere Anlagen entrichten müssen, in ihrem Nahrungsbranche nicht gestört werden, so ist

Neuntens: Allen denjenigen, vermög höchster Verordnungen, die freie Praxis verboten, welche nicht beweisen können, dass sie das Studium der höhern Chirurgie auf einer erbländischen Universität ordentlich vollendet haben, und darüber als Magister oder Doctores Chirurgiae vorschriftmässig geprüft sind; zu welcher Categorie noch alle Stabs- und Regimentschirurgen gehören, so wie alle diejenigen, welche eine chirurgische Hofbedienstung bekleiden, oder bei andern öffentlichen Anstalten als Oberwundärzte angestellt sind. — Selbst ein Wundarzt, der sein Gewerbe verkauft und folglich seiner Gerechtsame entsagt, verliert dadurch die Erlaubniss, fernerhin frei zu practiciren, wenn er nicht nach dem Austritte einen öffentlichen chirurgischen Dienst erhält und dadurch in die obige Categorie eintritt.

Zehntens: Erfordert das Wohl des Publicums, dass die bürgerlichen Wundärzte unter sich einig und verträglich leben, dass sie bei dringenden und gefährlichen Fällen einander zu Hülfe eilen, dass keiner den andern, besonders in Gegenwart der Kranken, beschimpfe und dadurch Kundschaften an sich zu ziehen trachte, noch weniger aber seinem Nachbarn einen Gesellen abwendig mache, und selben sammt seinen Kundschaften an sich locken und in seine Dienste aufnehme. In diesem Falle würde der Wundarzt, wenn er hinlänglich seines Fehlers überzeugt wäre, angehalten werden, 24 fl. in die Gremialcasse zu erlegen, und den Gesellen ohne Kundschaft auf der Stelle zu entlassen.

Elfte: Da aber sehr oft dringende Fälle die Hülfe eines Wundarztes gähling verlangen, so ist es nothwendig, dass jeder bürgerliche Wundarzt bei seiner Officin einen chirurgischen Schild angeheftet habe, damit ihn Jedermann gleich finden kann.

Pflichten der Gesellen.

Erstens: Muss jeder, der bei einem bürgerlichen Wundarzte als Geselle eintreten will, mit dem gehörigen Lehrzeugnisse und den gewöhnlichen Kundschaften versehen sein.

Zweitens: Sobald ein Geselle in den Dienst eines Wundarztes eingetreten und mit den zwischen ihm und seinem Dienstherrn gemachten Bedingungen zufrieden ist; so ist er auch seinem Dienstherrn fleissig und treu zu dienen verpflichtet.

Drittens: Findet der Gesell nach einiger Zeit, dass ihm dieser Dienst nicht anständig ist, oder will er, um sein Glück zu befördern, in einen andern Dienst eintreten, so muss er sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn den Dienst aufkünden. Eben so muss auch

Viertens: Der Dienstherr dem Gesellen seine Entlassung sechs Wochen vorher andeuten.

Fünftens: Sollte aber der Gesell gegründete Ursachen haben, welcher wegen er vor Verlauf der sechs Wochen aus dem Dienste austreten wollte; oder sollte der Dienstherr Ursachen finden, seinen Gesellen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen diese Fälle jedesmal bei dem Gremium angezeigt werden, und die vier Vorsteher müssen die Beweggründe gehörig untersuchen und dann darüber den Bescheid ertheilen.

Sechstens: Kann kein Gesell bei einem andern Wundarzt aufgenommen werden, wenn er nicht von seinem vorigen Dienstherrn eine Kundschaft beibringt, worin bezeuget wird, dass er ordentlich entlassen sei, und dass er sich während der Dienstzeit getreu, fleissig und sittlich betragen und wohlverhalten habe.

Siebtens: Wenn ein Gesell seinem Dienstherrn untreu ist, oder ohne dessen Vorwissen Kundschaften an sich zieht und die Bezahlung verhehlet, so muss er, wenn er der Untreue ganz überwiesen ist, seinem Dienstherrn den Schaden ersetzen und wird ohne Kundschaft entlassen.

Achtens: Gesellen, die aus einem Dienste austreten und für sich ohne Dienstherrn Curen unternehmen, werden als Pfuscher angesehen und nach den höchsten Verordnungen scharf gestraft.

Neuntens: Da das Gremium sowohl die armen durchreisenden Gesellen aus seiner Casse unterstützt, als auch die hier im Dienste stehenden, wenn sie von einer Krankheit befallen werden, nach Kräften besorgt, so muss jeder ordentliche Gesell jährlich in die Gremialcasse 48 kr. abreichen.

Gremial-Taxen:

	fl. kr.
Erstens: Incorporations-Taxe eines bürgerlichen Wundarztes . . .	32 50
Zweitens: Jährliche Einlage	1 30
Drittens: Für das Aufdingen eines Lehrjungen	6 —
Viertens: Für das Freisprechen	7 15

(Act. fac. med. fasc. a. 1792 Nr. 285.)

Durch Regierungsdecret vom 12., und empf. den 22. Mai 1792 ist dem Studien-Consesse die Hofentschliessung eröffnet worden:

Es sei durch die Aufhebung der unter der vorigen Einrichtung für die innere Leitung der Studien und unmittelbare Aufsicht bestandenen Directorate, das Protomedicat, mit welchem das Präsidium bei der Facultät

immer verbunden war, nicht aufgehoben, folglich seien auch die bei demselben herkömmlichen Rechte, Befugnisse, Ansehen und Einfluss durch die neue Einrichtung nicht geschmälert worden, ein solches Amt sei bei andern Facultäten nicht gewöhnlich und nur der medicinischen Facultät eigen, indem der Staat bei dem für sämtliche Einwohner so wichtigem Fache der Sanitätsgegenstände nöthig gefunden habe, einen eigenen Mann von bewährter Fähigkeit und Erfahrung aufzustellen, welcher für diesen wesentlichen Theil der öffentlichen Wohlfahrt vorzüglich zu wachen, zu erledigten Kreisphysicaten, Chirurgen- und Hebammenstellen die tauglichen Subjecte vorzuschlagen, die Prüfungen derselben zu veranstalten und bei allen bedenklichen Vorfällen und Wahrnehmungen die angemessene Einleitung zur Abhülfe zu treffen hätte.

Es sei daher billig und der Natur dieses Amtes gemäss, dass einem solchen Manne ein gewisses Ansehen und der erforderliche Einfluss in das medicinische Fach zustehe, und er, wenn er auch nicht in der Eigenschaft als Director das Innere des medicinischen Studiums zu leiten habe, beibehalten werde, auch stehe der Protomedicus aus dieser Ursache in dem Staatsschematismus allen Doctoren der medicinischen Facultät, und zwar mit dem Titel als Präses derselben vorgesetzt, und es gebühre ihm unstreitig das Recht bei allen Facultätsversammlungen, welche von den Lehrerversammlungen und dem Studienconsesse ganz unterschieden sind, zu erscheinen, und nebst dem Vorsitze der Berathschlagungen über alle in sein Amt einschlagende, von der innern Studienleitung, von den gewöhnlichen Semestralprüfungen der Studirenden und von dergleichen unterschiedene Gegenstände zum allgemeinen und der Facultät Besten zu leiten.

Der Freiherr von Störck sei in dem Besitze aller erwähnten Rechte, suche solche als Protomedicus und Facultätspräses, d. i., als derjenige, unter dessen Leitung das ganze eigentliche Medicinal- und Sanitätsfach stehe, wie es sich geziemt, zu behaupten, und habe durch die von ihm veranlasste Einladung zur Vicedecanswahl eben so wenig als durch die an die versammelte Facultät über eine und andere Ungebühr gemachte Erinnerung die Schranken der ihm eingeräumten Wirksamkeit überschritten.

Wenn einige Facultätsmitglieder geglaubt hätten, einen Grund zu Beschwerden zu haben, so hätten sie solche in gewöhnlichem Wege durch den Studien-Consess der Regierung vorlegen, niemals aber, wie es verlautete, ihre Unzufriedenheit auf eine so tumultuarische und lärmende Art, dass die Facultätsversammlung abgebrochen werden musste, äussern sollen.

Die Regierung habe demnach die Facultät von den dem Protomedicus und Facultätspräses in allen Medicinal- und Sanitätsgegenständen noch fortan zustehenden Befugnissen und der ihm gebührenden Achtung zu belehren, die unruhigen Mitglieder derselben an den ordentlichen Weg, den sie bei begründeten oder vermeintlichen Beschwerden nicht übergeben sollen, anzuweisen, zur nöthigen Beseitigung des schädlichen Parteigeistes und allen der Facultät nicht zur Empfehlung gereichenden Unanständigkeiten das

Diensame vorzulehren, und insonderheit den Dr. Leopold Scharndorfer zwar ohne Veranlassung einer weitem Untersuchung des Vergangenen, doch nachdrucksam zur Enthaltung von ungebührlichen Vorwürfen und Ausdrücken und zur Ruhe zu weisen.

Dessen die medicinische Facultät hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung verständiget wird.⁹ *Ex Consessu Studiorum Univ. Vienn. dd. 23. Mai 1792.* Joseph Tobenz, resp. Rector. Nic. Jos. Edl. v. Jacquin. Georg Scheidlein m/p., Un. Syndicus et Notar. (*Act. fac. med. fasc. a 1792, Nr. 346^{1/2}.*)

Hievon wurde die Facultät in ihrer Plenar-Congregation am 9. Juni 1792 verständigt. (*Libr. Dec. 9. p. 390.*)

In Folge einer Aufforderung der niederöstr. Regierung mit Hinweisung auf die Unvollkommenheit des mit Patent vom 1. Juli 1769 veröffentlichten Unterrichts über Rettung Scheintodter und in plötzliche Lebensgefahr Gerathener empfahl die Facultät ddo. 9. Juni 1792, Dr. J. M. Schosulan's im Jahre 1786 in Wien bei Hörling gedrucktes Werk, betitelt: »Gründlicher Unterricht für das Landvolk: Wie und auf wasweise Jedermann seinem ertrunkenen, erhängten, erstickten, erfrorenen, vor Hitze verschmachteten, und vom Blitz berührten unglücklichen Nebenmenschen Hülfe leisten, der Retter aber für sein eigenes Leben sich selbst sicher stellen solle,» zur Wiederauflage und möglichster Verbreitung. (*Act. fac. med. fasc. a. 1792, Nr. 341^{1/2}.*)

Durch niederöstr. Regierungsdecret v. 23., empfangen den 25. Juni 1792, wurde dem Studien-Consess eine Hofentschliessung bekannt gegeben, die nebst anderen folgende Punkte verfügt: 1. dass über die Aufnahme in die Facultät nicht die Stimmen der Lehrer, sondern nur die Stimmen des übrigen Körpers oder eines Ausschusses von practischen Ärzten gelten sollen; 2. dass weder in den Städten, noch auf dem Lande einer, der nicht genug Erfahrungheit in dem medicinischen Fache besitzt und in den scharfen Prüfungen wohl bestanden hat, zum Physicat angestellt werden dürfe, und 3. dass überhaupt zur Erhaltung des ausgezeichneten guten Rufes des hiesigen medicinischen Studiums, und zur Sicherstellung sowohl des Landvolkes als der Städtebewohner sehr nachdrücklich zu empfehlen und die grösste Achtsamkeit der Regierung immerfort darauf zu wenden sei, dass bei der Graduirung und Aufnahme in die Facultät niemals schädliche Leichtigkeit und Nachsicht Platz greife, sondern dass Lehrer und Ausschuss der practischen Ärzte dabei unter schwerer Verantwortung mit aller erforderlichen Schärfe zu Werke gehen. (*Act. fac. med. fasc. a. 1792, Nr. 294.*)

Mit Hofkanzleidecret vom 13. October 1792 wurde Folgendes verordnet: »Die Praxis in den deutschen Erblanden kann nur denjenigen gestattet werden, welche die Arzneiwissenschaft nach allen ihren Theilen entweder an einer deutsch-erbländischen Universität oder an der hohen Schule zu Pavia mit gutem Fortgange studirt, oder sich wenigstens an einer hohen

Schule der deutschen Erbländer einer strengen Prüfung aus allen Zweigen dieser Wissenschaft, wie man solche auf den deutsch-erbländischen Universitäten lehrt, mit gutem Erfolge unterzogen haben. Alle Ärzte, diejenigen, welche in Pavia die Doctorswürde erhielten, allein ausgenommen, sind verpflichtet, wenn sie in einem Lande, wo sie weder die Arzneiwissenschaft studirten, noch aus derselben streng geprüft wurden, practiciren wollen, sich bei dem Protomedicus des Landes, in dem sie zur Praxis berechtigt zu sein wünschen, mit Zeugnissen auszuweisen, dass sie über alle Gegenstände des medicinischen Studiums, welche für die deutsch-erbländischen Universitäten vorgeschrieben sind, Unterricht erhielten, und bei einer strengen Prüfung, die an einer deutsch-erbländischen hohen Schule aus allen diesen Gegenständen vorgenommen wurde, ihre gute Verwendung in den letzten ausser Zweifel setzen. (*Unger's syst. Darstell. II. Thl. S. 407. Item libr. Dec. 9. p. 403.*)

Ein anderes Hofkanzleidecret von gleichem Datum verfügt: »Allen denjenigen, welche in Wien practiciren wollen und nicht ordentliche Mitglieder der hiesigen medicinischen Facultät sind, ist zu bedeuten, dass sie sich zuvor derselben einverleiben lassen, und ist der Facultät aufzutragen, solche unter ihre Mitglieder aufzunehmen; doch wird sie dadurch nicht verpflichtet, diesen Ärzten auch die Vortheile der Witwencasse und die ähnlichen Begünstigungen, welche ihnen in Wien graduirten Mitgliedern zustehen, zu verleihen. Auch sind diese Ärzte zu verhalten, dass sie binnen 4 Wochen bei der Facultät ihren Namen und Wohnort einschreiben lassen, und so oft sie letztern verändern, solchen binnen der ersten 8 Tage anzeigen; auch wie vormals üblich war, bei der Facultät so oft erscheinen, als sie vorgerufen werden. (*Unger's syst. Darst. II. Th. S. 406.*)

In Ansehung des ersten Satzes erinnerte Protomedicus Störck: »dass bei der hiesigen medicinischen Facultät von jeher zwei Classen der Mitglieder waren: in eine und zwar die grössere gehören die ordentlichen, in die zweite aber die ausserordentlichen Facultätsmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder müssen hier geprüft sein, und bei ihrem Eintritte hundert Ducaten erlegen, und diese 100 Ducaten werden in Folge einer höchsten Verordnung zur Witwen-Societät verwendet. Die ausserordentlichen Mitglieder hingegen zahlen bei ihrem Eintritte nichts, haben aber auch die Vortheile der Witwen-Societät und andere Facultäts-Prärogativen nicht zu geniessen. Man habe sogar die hier graduirten Ärzte niemals gezwungen, sich gleich nach erhaltenem Gradus als ordentliche Facultätsmitglieder einverleiben zu lassen, weil die wenigsten im Stande waren, das Eintrittsgeld zu erlegen; desswegen wurden sie bei der Facultät immer nur als ausserordentliche Mitglieder eingeschrieben, und ihr Wohnungsort, so wie es die allgemeine politische Ordnung erfordert, ange-merkt. Doch sei es ihnen freigestanden, nach ihrem Gutbefinden in die Classe der ordentlichen Mitglieder einzutreten. — Nun aber glaubt ein Theil der

ordentlichen Facultätsmitglieder, man sei durch das Regierungsdecret berechtigt, alle, sowohl hier als an andern Universitäten graduirten Ärzte, die hier in Wien practiciren wollen, alsogleich vorzufordern, und sie zur Erlegung der 100 Ducaten zu zwingen. — Er (Störck) finde hingegen dieses Verfahren ungerecht, äusserst drückend, und dem Sinne des allerhöchsten Decrets nicht angemessen: 1. weil die meisten dieser Ärzte 100 Ducaten zu erlegen schlechterdings nicht vermögend seien; 2. weil der Sinn des Decrets lediglich die Absicht habe, eine allgemeine politische Ordnung unter den Ärzten herzustellen, welche hier zu practiciren berechtigt sind. Diese politische Ordnung werde aber für jeden Fall vollkommen erreicht, wenn die Namen und der Wohnungsort aller hier practicirenden Ärzte ordentlich bei der Facultät eingetragen sind. Auch könne der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Facultätsgliedern diese politische Ordnung nicht stören: weil dieser Unterschied nur Privat-Facultätsgegenstände betrifft, und weil übrigens alle Facultätsglieder insgesamt in Ansehung des Publicums gleiche Pflichten und Verbindlichkeiten auf sich haben.

Aus diesen Gründen erachte er (Störck), es sollten die hier zu practiciren unbefugten Ärzte, welche der Facultät noch nicht einverleibt sind, dermal nur angehalten werden, sich als ausserordentliche Mitglieder einverleiben zu lassen; doch mit dem Vorbehalt, dass es ihnen freistände, nach Zeit und Umständen, so wie es bisher üblich war *ad facultatem* zu repetiren, und dann als ordentliche Mitglieder einzutreten.⁹ Störck's triftige Bemerkungen wurden hohen Orts gewürdigt, und wie es aus unten folgendem Erlass vom 25. Mai 1793 hervorgehen wird, gut geheissen. (*Act. fac. med. fasc. a. 1792 Nr. 316^{1/2}*).

Am 15. October 1792 legte in einer Plenarversammlung der Facultät Dr. G. M. Schoslan das durch 12 Jahre verwaltete Decanat nieder, ihm folgte im Amte der Vicedecan Heinr. Lub. Hoffmann.

Vom Polizei- Oberdirectorium erging ddo. 3. Nov. 1792 an die medicinische Facultät die Anfrage, ob es unumgänglich nothwendig sei, das Bett, worin ein von einem wüthenden Hunde gebissenes, sohin von der Wuth ergriffenes, nachher in das allgemeine Krankenhaus überbrachtes und nach wenigen Stunden verstorbenes Kind gelegen, geradewegs zu vertilgen, oder ob ein derlei Bett noch gereinigt und zum Gebrauche hergestellt werden könne? — Die Facultät berichtete auf diese Anfrage, dass Sicherheitshalber die Vertilgung der Reinigung vorzuziehen sei. (*Act. fac. med. fasc. a. 1792, Nr. 268.*)

In der Plenarversammlung am 21. November 1792 beantragte der Facultätsdecan, einen Ausschuss von etwa 12 Mitgliedern zu wählen, welche darüber berathen sollten, wie den mannigfaltigen Beschwerden, die seit mehreren Jahren geführt wurden, am füglichsten abgeholfen werden könnte, und das Resultat seiner Berathungen vor die Gesamt-Facultät zu bringen hätten. — Der Vorschlag ward angenommen und beschlossen, dass die Mit-

glieder dem Decane jeder 12 Namen schriftlich übersenden möchten. (*Libr. Dec. 9. p. 404.*)

Unterm Datum 25. Nov. 1792 haben Se. Majestät über einen Vortrag der ungarischen Hofkanzlei folgende allerhöchste Entschliessung zu fassen geruhet: »So wie ein in Ungarn graduirter Arzt, um in einem der deutschen Erblande zur Praxis zugelassen zu werden, der bestehenden Vorschrift gemäss, bei der Universität desselben Landes auch noch die strenge Prüfung auszuhalten hat, eben so werden künftig die an einer deutschen Universität Graduirten in Ungarn derselben Regel unterworfen sein, wovon jedoch jene wechselseitig auszunehmen sind, die schon seit mehreren Jahren, mithin vor dieser angenommenen Regel, in dem Besitze der Praxis sich befinden. (*Unger's s. D. II. Th. S. 408.*)

Den 3. Dec. 1792 erstattete die medicinische Facultät Bericht über ein Gesuch des Dr. Mastalier, die Verbesserung der von ihm unternommenen Anstalt für arme kranke Kinder betreffend. Die Facultät bemerkte, das Unternehmen Mastalier's beziehe sich auf zwei Gegenstände: 1. die einfachste Heilung der armen kranken Kinder, 2. die zweckmässige Pflege und physische Erziehung der Kinder. Diese zwei Gegenstände seien allein die echte Grundlage zur wahren und dem Staate wirklich nützenden Bevölkerung. Mastalier, so fuhr die Facultät fort, sei ein sehr guter, menschenfreundlicher und rastloser Medicus; er habe aus Privateifer sich besonders auf die Heilung der Kinderkrankheiten verlegt; er heile schon durch fünf Jahre alle armen Kinder, die zu ihm gebracht werden, unentgeltlich; er reiche ihnen, unterstützt von Menschenfreunden und Wohlthätern, die Arzneien gratis ab; er gebe seit drei Jahren ohne Honorar an der Normalhauptschule öffentlichen Unterricht über physische Erziehung und Pflege der Kinder, und habe bisher allgemeinen Beifall gefunden. Sein Unternehmen sei also zum Endzweck des allgemeinen Wohls gerichtet, und könne, wenn es begünstigt würde, dem Staate grossen Nutzen verschaffen. Dessenwegen sei auch die medicinische Facultät der Meinung, dieses Privatunternehmen verdiene allerdings Rücksicht und thätige Unterstützung. (*Act. fac. med. fusc. a. 1792, Nr. 264*)

Im Decanatsjahre 1792 wurden promovirt zu Medicinae Doctoren: Joh. Kühbucher (23. Sept. 1791 durch P. Collin); Sigm. Reglsberger, Joh. Krebs (10. Jan. 1792 durch P. Jacquin); Jos. Krammer, Ruthen Würzburg, Salomon Frank (9. März durch P. Prochaska); Joh. Németh, Jos. Hartl, Jos. Stroy (23. März durch P. Collin); Nic. Karakass, Joh. Weiss, Ign. Max Endlicher, Jac. Henroz (27. April durch P. Collin); Ign. Eisl, Jos. Hettisch, Peter Toussaint (4. Mai durch P. Prochaska); Borg. Em. Filkuka (25. Mai durch P. Collin); Joh. Schneider, Franz X. Touaillon, Andr. v. Markowski, Franz Storch (6. Juni durch P. Prochaska); Joh. Jos. Stroy, Joh. Seeliger, Joh. Calovino (3. Aug. durch P. Prochaska); Martin Slezak, Vinc. Walter (10. Aug. durch P. Collin); Jos. Bened. Burkard, Georg Sommer, Carl Iminy,

Innoc. Wiest, Joh. Schosulan (22. Aug. durch P. Prochaska); Ant. Anker, Mich. Wismayr, Ant. Watzeck, Sylv. Stiller, Nic. de Niederburg (7. Sept. durch P. Collin); Mich. Machiusi (21. Sept. durch P. Collin). Insgesamt 37.

Zu Doctoren der Chirurgie wurden promovirt: Fr. X. Grosbayer (23. Dec. 1791), Balth. Preis (25. Mai 1792), Jacob Helm (22. Juni), Mich. Feldmayer (3. Aug.) und Paul Spitznagel (21. Sept.) sämmtlich durch Leber.

In die Facultät wurden aufgenommen die DDR.: Caspar Duftschmid, Ph. Frolly, Joh. de Deo Buchmüller, Alois v. Buglioni, Jac. Pfandl, Fr. X. Grosbayer, Franz Kepp, Joh. Mich. Schosulan, Vinc. Peball, Carl Schenk, Franz Masoch.

In die Societät traten ein: Duftschmid (gegen Nachz. v. 80 fl.), Frolly (n. 40 fl.), Buchmüller (n. 200 fl.), Buglioni (n. 40 fl.), Pfandl (n. 280 fl.), Grosbayer, Kepp (n. 160 fl.); Schosulan, Peball (n. 240 fl.), Schenk (n. 160 fl.), Masoch (n. 160 fl.)

Niedere Grade erhielten: 97 Wundärzte, 36 Geburtshelfer, 18 Apotheker, 1 Zahnarzt, 37 Hebammen.

Die Facultätsrechnungen gaben einen Rest von 1023 fl. 2 kr. — An die Facultätswitwen wurden vertheilt 18381 fl. 26 kr. Hinterlegt wurde zum Capital — nichts.

Von den 59 Witwen, denen ganze Jahresquoten zufielen, bekam jede 297 fl. 10 kr., alle zusammen also 17,532 fl. 50 kr.; der Rest fiel den neu hinzugekommenen Witwen und den Erben der im Laufe des Jahres verstorbenen Witwen nach genau ausgemessenen Raten zu.

Die Einzahlung der 273 Societätsmitglieder für das kommende Decanatsjahr, à 20 fl. jeder, lieferte eine Summe von 5460 fl.

In der Plenar-Versammlung am 17. December 1792 wurde ein Aufsatz des Dr. Andr. Stifft *), die Ausübung der Heilkunst betreffend, verlesen, belobt und dem Ausschusse zur weiteren Prüfung zugewiesen.

Zu Ausschuss-Mitgliedern wurden gewählt und als solche in derselben Sitzung abgelesen: die DDR. Dewez, v. Begontina sen., Fauken, Scharndorfer, Christan, Ferro, Seredi, v. Erdélyi, Stribel, Stifft, Frölich, Matoschek.

Dr. Dewez machte hierauf den Vorschlag, dass von diesen Mitgliedern alle Jahre sechs austreten, und durch sechs neu zu wählende ersetzt werden sollten; was auch von den versammelten Mitgliedern genehmiget wurde (*libr. Act. Decan. Fac. med. 9, pag. 409*).

In der am 9. Jänner 1793 Statt gehaltenen Plenar-Congregation der medicinischen Facultät erinnerte der Präses Freiherr von Störeck, er habe die Wahl eines Ausschusses nur für den Fall gestattet, dass man etwa wider ihn oder wider den vorigen Decan Dr. J. M. Schosulan eine Beschwerde

*) Dieser Aufsatz findet sich in den Facultäts-Acten nicht vor.

zu führen hätte; da aber dieser Ausschuss in andere Facultäts- und Witwen-Societäts-Gegenstände sich einzumengen ansinne, so protestire er feierlichst gegen denselben. In Betreff der von dem neuen Ausschusse abverlangten Societäts-Rechnungen sammt allen Beilagen fügte der Präses hinzu: dass ohnehin die alten Societäts-Ausschüsse beständen, welche über Societäts-Gegenstände laut Statuten der Witwen-Societät zu urtheilen hätten, mithin dem Ansinnen des neuen Ausschusses keine Folge gegeben werden könne (*libr. Act. Dec. cit. pag. 412*).

Die medicin. Facultät reichte hierauf ddo. 15. Jänner 1793 nachstehendes, vom Facultäts-Mitglied Andr. Jos. Stifft eigenhändig geschriebenes und vom Decane Heinr. Hubert Hoffmann unterfertigtes Gesuch, Vorschläge zur Unterdrückung der Curpfuscherei und Quacksalberei enthaltend, bei der nied. öst. Landesregierung ein.

»Hochlöbl. n. öst. Landesregierung!

Zufolge eines Allerhöchsten Decretes vom 13. Oct. 1792 sollten sich alle in Wien practicirenden Ärzte der medicinischen Facultät einverleiben lassen, und durch mehrere von Zeit zu Zeit erschienene Allerhöchste Verordnungen (z. B. in einem Hofdecret vom 1. August 1772, in der Gesundheitsordnung für alle k. k. Staaten vom 2. Jänner 1770, 1. Thl., 1. Instruction, §. 6, im Nachtrag §. 1 u. s. w.) wird Pfüschern und Unbefugten aller Art alles Curiren und Mediciniren untersagt. Demungeachtet practiciren in Wien eine Menge Ärzte, welche der Facultät nicht einverleibt sind, und die Zahl der Quacksalber, Pfüscher und Wundärzte, welche sich unbefugt innerliche Curen erlauben, ist bis ins Ungeheure angewachsen. Die medicinische Facultät, gerührt von dem so empfindlichen Schaden, welcher dem Staate hieraus täglich erwächst, spürte den Quellen dieses Übels und der so leichten Übertretung allerhöchster Decrete sorgfältig nach, und fand sie darinnen:

1. Weil es an Zwangsmitteln fehlt, die erste allerhöchste Verordnung zu handhaben.

2. Weil es Quacksalbern und Pfüschern so leicht ist, gleich befugten Ärzten ihre Praxis auszuüben, und sich bei ihren Kranken für wirkliche Ärzte auszugeben; indem sie, wie diese, aus den Apotheken sogar mit Namensunterschrift ihre Arzneien verschreiben, wodurch denn auch solche Kranke, welche sich sonst vor Quacksalbern und Pfüschern sehr hüten würden, verleitet werden, sie für Männer zu halten, welche von dem Staate privilegiert und folglich auch mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet sind, Krankheiten zu heilen.

3. Weil es diesen Unbefugten so leicht wird, solchen Entdeckungen zu entgehen, bei denen sie Gefahr liefen, bestraft zu werden; indem bei der nun so sehr und bis zum Übermaasse angewachsenen Menge der Ärzte in Wien sich wohl leicht einige von letzteren finden mögen, welche (um nur etwas zu thun zu haben) mit solchen Medicastern, statt sie anzuzeigen,

Consultationen halten, ihre schon zu Grunde gerichteten Kranken übernehmen, und statt ihrer die Sterbezettel schreiben.

Aus der Anzeige dieser Quellen ergeben sich nun sehr leicht die Mittel, durch welche die angeführten Allerhöchsten Decrete in die Hinkunft besser gehandhabt, ihren so häufigen Übertretungen leichter vorgebeugt, und das Leben und die Gesundheit der Bürger mehr gesichert werden können. Die medicinische Facultät bittet daher, dass in dieser Rücksicht von einer Höchtl. nied. öst. Landes-Regierung eine Verordnung erlassen werde, durch welche

1. Allen Apothekern unter schwerer Ahndung verboten wird, Recepte zu verfertigen, welche nicht von befugten Ärzten unterschrieben sind, und kraft deren sie zugleich gehalten sind, solche Recepte bei der medicinischen Facultät anzuzeigen. Apotheker, welche dawider handeln, können vielleicht beim ersten Betretungsfalle mit 20 Ducaten, beim 2. mit 40 Ducaten und beim 3. mit Sperrung der Apotheke bestraft werden. Es handelt sich hier um das Leben von Menschen, und in dieser Rücksicht ist die Strafe wohl noch gering. Von den Strafgeldern kann vielleicht $\frac{1}{3}$ dem Anzeiger, $\frac{1}{3}$ der Armenkasse und $\frac{1}{3}$ dem nicht in dem blühendsten Zustande sich befindenden Witwenfonde der Ärzte zufließen. Damit die Apotheker sich nie mit Unwissenheit entschuldigen können, wird die medicin. Facultät ihnen ein Verzeichniss aller jener zustellen, welche befugt sind, Recepte zu verschreiben, und jeden sogleich nachtragen, der in der Zeitfolge eine Befugniss erlangt.

2. Dass es Ärzten unter schwerster Ahndung verboten werde, mit unbefugten Medicastero, Wundärzten u. dgl. Consultationen zu halten, und Kranke von ihnen zu übernehmen, ohne alsogleich eine Anzeige davon an die medicin. Facultät gemacht zu haben, oder gar etwa Todtenzettel statt derselben zu schreiben. Ärzte, welche dawider handeln, können vielleicht beim 1. Betretungsfalle mit 100, beim 2. mit 200 Ducaten (Pönfall) belegt und beim 3. von hier verwiesen werden, indem solche Leute Hehler von Mordthaten sind. Die Straf gelder mögen etwa wie oben vertheilt werden."

Auf diese Eingabe folgte ddo. 18. Jänner 1793 nachstehender n. ö. Regierungsbescheid:

»Da es in Ansehung des (inenthaltene) Vorschlags, der Pfsucherei im medicinischen Fache vorzubeugen, einestheils dem Publicum sehr beschwersam fallen würde, wenn man selbes überhaupt verhalten wollte, nichts ohne Unterschrift eines befugten Arztes oder Wundarztes aus der Apotheke holen zu dürfen, sondern jede Kleinigkeit, und somit auch das einfachste Arzneimittel, so es aus der Apotheke bedarf, sich erst von einem approbirten Arzte verschreiben zu lassen; anderentheils aber diese Verfügung durch nachgeahmte Unterschriften oder auch nur blosse Unterzeichnungen fremder, von den befugten Ärzten oder Wundärzten entlehnter Namen leicht unwirksam gemacht werden könnte, und endlich

das angetragene Verzeichniss, welches die bürgerl. Apotheker über die ordentlichen Heilärzte zu halten hätten, so wie die ganze Verfügung zu manchen Beschwerden den Apothekern selbst aus dem Grunde Anlass geben dürfte, weil sie, um nicht straffällig zu werden, immer ihre Aufmerksamkeit auf die Unterschriften und die Verzeichnisse spannen müssten, nebst dem aber auch eine Schmälerung ihres Erwerbes etwa desswegen zu erfahren hätten, weil sich das Publicum alsdann wegen der einfachen Arzneien mehr an die Materialisten als an die Apotheker verwenden dürfte: so hat die Facultät diese, gegen den gemachten, offenbar zum Besten der Menschheit abzweckenden Vorschlag sich äussernde Anstände noch vorläufig in genaue Überlegung zu nehmen, und wie selbe etwa gehoben werden könnten, mit Rückanschliessung des gegenwärtigen Berichts sich anher zu äussern.»

Hierauf erwiederte die Facultät ddo. 5. Febr. 1793 Nachstehendes:

„Hochlöbliche n. ö. Landesregierung!

Die medicinische Facultät war in ihrem hier beiliegenden und nach dem eigenen Ausspruche einer Hochlöblichen n. ö. Regierung offenbar zum Besten der Menschheit abzweckenden Vorschlage keineswegs gemeint, dass den Apothekern der Handverkauf gelinder, vorzüglich einfacher Arzneien verboten werden sollte. (Der Verkauf einfacher heftiger Arzneien und der *Medicamentorum compositorum* ist ihnen ohnehin aus den wichtigsten Gründen ohne Verschreibung eines Arztes untersagt — Gesundheitsordnung für alle k. k. Erbländer vom 2. Jänner 1770. 1. Th. III. Instruct. §. 6. Nachtrag §. 9.) Jener Handverkauf kann immerhin in die Hinkunft wie vorhin bestehen, und das Publicum mag sich alles, was es vorher erhielt, auch künftig aus den Apotheken holen, ohne dazu der Unterschrift eines Arztes zu bedürfen. Desswegen haben auch die Apotheker nicht zu befürchten, dass sich das Publicum im Einkaufe einfacher Arzneien an die Materialisten, denen der Verkauf einfacher Arzneien in geringer Dosis verboten ist (in der angef. Gesundheitsordnung I. Th. III. §. 10. Nachtrag §. 10), wende, und ihnen ihr Erwerb geschmälert werde. Der Vorschlag der medicinischen Facultät geht nur dahin, dass es den Apothekern unter Strafe verboten werde, Recepte, d. i. kunstmässige schriftliche Verordnungen der Arzneien, zu verfertigen, wenn selbe nicht mit dem Namen eines hiezu befugten Mannes bezeichnet sind.

Hierbei bleibt freilich den Pfschern noch der Ausweg übrig, fremde Unterschriften nachzuahmen und entlehnte Namen privilegirter Ärzte unter ihre Recepte zu setzen. Aber ein sehr grosser Theil der Pfscher hat nur darum beim Publicum Credit, weil sie sich bei selbem für wirkliche Ärzte ausgeben, und jenes auch sie für solche zu halten verleitet wird, indem sie, gleich approbirten Ärzten, Recepte mit eigener Namensunterschrift verschreiben. (Ein sehr bekannter solcher Pfscher ist ein gewisser Lako-witz.) Ein beträchtlicher Theil des Publicum würde sich solchen Quack-

salbern nicht weiter anvertrauen, sobald es sähe, dass diese unter ihre Recepte fremde Namen setzen und also keine wirklichen Ärzte seien. Für's Zweite werden die Ärzte in Hinkunft zu ihren Namen ein eigenes *manu propria* beifügen, und zugleich allen Apothekern ein ähnliches, von allen Ärzten selbst gefertigtes Namensverzeichniss zustellen, wodurch die Apotheker nach Verlauf einiger Zeit in den Stand gesetzt werden, allenfalls unterlaufenden Betrug zu ahnen und an die Facultät anzuzeigen. Drittens werden die Ärzte, da ihnen an der Entdeckung eines ähnlichen Betrugs gelegen ist, sich desswegen von Zeit zu Zeit in die Apotheken begeben und nachsehen; und viertens wird die Facultät aus ihrem Mittel zu diesem nämlichen Zwecke eigene Visitatoren wählen. Nur bittet sie, dass solche Betrüger nach der Entdeckung einer doppelten Strafe unterliegen, einmal als Pfscher und dann als Namensverfälscher. Auf diese Art kann also ärztliche Pfscherei, wenn sie auch nicht ganz ausgerottet wird, doch sehr beträchtlich vermindert werden, und die Zahl der jährlichen Schlachtopfer derselben viel geringer ausfallen.

Übrigens wird aber der Apotheker nie für ein Recept verantwortlich oder strafbar sein, das mit dem Namen eines befugten Arztes oder Wundarztes unterzeichnet ist, wenn auch dieser Name nur entlehnt wäre. Und nach dieser Darstellung ist auch endlich die Aufmerksamkeit, welche der Apotheker auf die Unterschriften der Recepte haben muss, nichts weniger, als beschwerlich; denn erstens wird von einem Apotheker nie ein Recept verfertigt, ehe er es nicht genau auch mit der Namensunterschrift gelesen hat; zweitens sind ihm aus der so häufigen Übung die Namen der meisten Ärzte und Wundärzte ohnehin bekannt; drittens kann er sich ihre Namen, wenn er das Verzeichniss nur einigemal durchlesen will, bald geläufig und bekannt machen, und viertens mag er sich zur noch grösseren Bequemlichkeit ein alphabetisches Verzeichniss der Ärzte in seiner Apotheke anheften, und dann, wenn ein ihm unbekannter Name auf dem Recepte stünde, mit einem Blicke aus dem Verzeichnisse ersehen, ob dieses der Name eines befugten Arztes sei oder nicht. Und diese sehr kleine Aufmerksamkeit kann der Staat von dem Apotheker gewiss fordern, da es sich hier um nichts Geringeres, als um die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger handelt.

Die medicinische Facultät wird noch öfters bemüssigt sein, sich wegen Medicinal-Angelegenheiten an eine Hochl. Landes-Regierung zu wenden. Sie hofft aber bald Ordnung herzustellen, wenn sie von einer Hochl. Landesregierung immer, wie sie mit Zuversicht erwartet, unterstützt wird.

Wien, am 5. Februar 1793.

Die medicinische Facultät Wiens.

G. L. Hoffmann, d. Z. Decan.⁹

Der hierauf ertheilte Bescheid der Landesregierung ddo. 23. März 1793 lautet wie folgt: »Da zufolge einer über das diesseitige Sanitäts-Protocoll herabgelangten Erinnerung von dem inenthaltene[n], nur von einigen Mit-

gliedern der medicinischen Facultät gemachten Antrage aus dem Grunde ganz abgegangen werden soll, weil hiedurch sowohl für das Publicum als die Private nur ein nachtheiliger Zwang entstehen würde, so kann von gegenwärtigen Erläuterungen kein Gebrauch gemacht werden.⁹ (*Act. fac. med. fasc. anni 1793. Nr. 310.*)

In der Plenar-Versammlung vom 26. Jänner 1793 wurde durch Consistorial-Decret der medicinischen Facultät der Wunsch des Universitäts-Consistoriums mitgetheilt, dass, insoferne mehrere patriotische Bürger dem Staate freiwillige Gaben zur Bestreitung der Kriegskosten dargebracht hätten, auch die vier Facultäten der Wiener Hochschule verhältnissmäßige Beiträge zu eben diesem Zwecke leisten möchten. Hierauf übergab Professor Nicol. v. Jacquin, als Repräsentant der acht Professoren des med. Studiums: v. Jacquin, v. Leber, Collin, Reinlein, Prochaska, v. Lebmacher, Jordan, Langmayer und von dem Prof. emeritus Barth, öffentlich den freiwilligen Beitrag zur Kriegsbesteuer pr. 1500 fl.

Sodann wurden die Facultäts-Mitglieder der Ordnung nach abgelosen, und von jedem der Kriegsbesteuerbetrag dem Decane alsogleich entrichtet, welcher Betrag sowohl von dem Lehr- als von dem ausübenden Körper dem Universitäts Consistorio übermittelt wurde. (*Libr. Dec. cit. p. 415.*)

In derselben Sitzung fand die Verleihung der Facultäts Stipendien Statt.

Durch n. ö. Regierungs-Decret vom 25. Mai, int. 1. Juni 1793, ist dem Studien Consesse eine durch ein Hofgesuch des Med. Dr. v. Sallaba veranlasste Hofentschliessung eröffnet worden, welche dahin lautet: »Dass dem Dr. v. Sallaba der Bescheid zu ertheilen sei, dass, wenn er bloss auf die Rechte eines ausserordentlichen Facultäts-Mitgliedes, nicht aber auch die Vortheile der Witwen-Casse und andere nur den ordentlichen Mitgliedern zustehende Prärogativen Anspruch machen will, er zur Erlegung der 101 Ducaten nicht gehalten sei, wohl aber, wenn er der Facultät als ordentliches Mitglied einverleibt zu werden, und alle diesen gebührende Vortheile zu geniessen verlanget, dieser Zahlung sich allerdings unterziehen müsse.«

Ingleichen wurde der Facultät bedeutet, »die Verordnung in Ansehung der in den deutschen erbländischen Universitäten zur Praxis zuzulassenden Ärzte sei nur dahin zu verstehen, dass die auf den deutschen erbländischen Universitäten oder zu Pavia graduirten Ärzte dazu in den deutschen Erbländern ohne neue Prüfung gelangen; die auf ausländischen Universitäten Graduirten aber sich zuvor der ordentlichen Prüfung an einer deutsch-erbländischen hohen Schule zu unterziehen haben; übrigens in Ansehung Wiens beide sich der hiesigen Facultät einverleiben zu lassen verbunden sind. (*Act. Fac. f. 1792. Nr. 316^{1/2}.*)

In der Plenar-Versammlung am 8. Juni 1793 befragte das Universitäts-Consistorium die Facultät durch eine Zuschrift, ob nicht etwa der Rector, und die Procuratoren durch 3 Jahre in ihren Ämtern zu belassen seien?

Die Facultät verneinte es und sprach sich einstimmig für die einjährige Dauer aus. (*Libr. Dec. 9. p. 425*)

Den 7. October 1793 starb der jeweilige Decan der medicinischen Facultät H. L. Hoffmann.

In einer Begutachtung eines von der n. ö. Regierung herabgelangten Berichtes des Dr. Melly in Betreff der vielen im allgemeinen Krankenhause verstorbenen Kindbetherinnen, äusserte die Facultät (Störck's eigenhändiger Entwurf) ddo. 12. Oct. 1793 folgendes: »Die Erfahrung lehrt, dass öfters eine Krankheit nur eine gewisse Classe der Menschen oder Thiere ergreift und die übrigen ganz freilässt; es hat also diess auch in dem allgemeinen Krankenhause geschehen können. Über die Äusserung des Medicus Melly (selbe liegt den Facultäts-Acten nicht bei) hat die Facultät nichts zu erinnern, nur bedauert sie, dass dem Geburtshelfer, der kein eigentlicher Arzt ist (damals war es Boër), auch die innerlichen Krankheiten der Schwangeren, Gebärenden und Kindbetherinnen allein ärztlich zu behandeln gestattet wird, und dass nicht im Krankenhause unter so vielen Ärzten einer bestellt ist, der täglich die Schwangeren und Kindbetherinnen zu besuchen, ihre innerlichen Gebrechen zu besorgen, und jeden ausserordentlichen Fall gleich anzudeuten verpflichtet wäre.« (*Act. Fac. fasc. 1793. Nr. 297.*) — Es hatte dieser Vorschlag bis zu Boër's Jubiläum im Jahre 1822 keine Folge erhalten.

In der Plenar-Congregation der medicinischen Facultät am 19. October 1793 wurde die von den DDr. Scharndorfer, Stiff und Frölich Allerhöchsten Ortes eingereichte und daselbst signirte Bittschrift in Betreff der Einführung einer jährlichen Decanwahl vorgelesen und hierüber die Stimmen gesammelt; zugleich wurde die Allerhöchste Hofentschliessung vom 29. Februar 1792 in Betreff der Decanwahl noch einmal publicirt.

Das Ergebniss der Stimmen war ein dreifaches. Mehrere Facultäts-Glieder, namentlich: Prodecan Schosulan, v. Leber, v. Jacquin, Reinlein, v. Lebmacher, Haunalter, Bernhardt, Pick, Oppinger, Mutzer, Joseph und Franz Langmayer, Seisser, Müller, Sommerer, Nicolides, Zimmermann, Rechberger, Barth, Gall, Orsler, Kern, Schosulan junior, Hieber, Helm, Tognio und v. Portenschlag jun. stimmten dafür, dass die Decanwahl nach der erst am 25. Februar 1792 herabgelangten Allerhöchsten Verordnung nur alle dritte Jahre statt haben soll. — Andere und zwar die DDr. Kestler, Mathis, Fauken, Friderich, Habermann, Lang, Tullinger, Melly, v. Begontina jun., Soherr, Ueberlacher, Stribel, Pruckmüller, Steininger wollten, dass zwar alle Jahr eine Wahl statt finden, jedoch der einmal gewählte Decan durch drei Jahre bestätigt werden solle. — Endlich Herr Rector v. Genzinger, Schreibers, Seređi, v. Erdélyi, Kessler, v. Begontina sen., Scharndorfer, Mayer, Engelhard, A. Buchmüller, Perger, Bratassevitz, Spalowsky, Pohl, Frölich, Stiff, Colland, Hermann, Tschebulz,

Matoschek, Ulrich, Augustin, Eyb, Fux, Castellitz, Johann Buchmüller, Krammer meinten, es solle jährlich eine ordentliche Wahl des Decans vorgenommen werden. (*Libr. Dec. cit. p. 434. — Item Act. Fac. med. Fasc. anni 1793. Nr. 300.*)

Hierauf wurde in der Plenar-Congregation der Facultät am 28. Nov. 1793 ein Allerhöchstes Decret verlesen, demzufolge die Wahl eines Decans der medicinischen Facultät allhier so lange verschoben werden sollte, bis die höchste Entschliessung über das Gesuch der Herren Ärzte Scharndorfer, Stifft und Frölich in Betreff der medicinischen Decanwahl erfolgt sein würde.

Der Prodecan Schosulan erinnerte bei dieser Sitzung, dass sich bei dem sel. Decan Hoffmann, in Betreff der annoch zu prüfenden Candidaten ein Abgang der von ihnen erlegten Taxen herausgestellt habe. Hierüber wurde der Prodecan Schosulan angewiesen, dass sowohl die Examinatoren, als auch die fremden Herren, welche den Gradus ertheilen, ersucht werden sollen, diese Geschäfte bei jenen unentgeltlich zu verrichten. (*Libr. Dec. cit. p. 438*)

Unter dem Datum 3. December 1793 erschien nachstehendes Hofdecret: »Seine k. k. Majestät haben die Allerhöchste Entschliessung, welche in Ansehung der auf deutsch-erbländischen Universitäten graduirten Ärzte über einen Vortrag der hungarischen Hofkanzlei erflossen, und unter dem 25. November v. J. bekannt gemacht worden ist, aufzuheben und folgende Vorschrift zu ertheilen gnädigst geruhet: »Den an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzneikunde und Chirurgie ist in allen deutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutsch-erbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet. Auf eben diese Weise soll die an der Pesther Universität, oder an einer deutsch-erbländischen von einer der übrigen drei Facultäten ertheilte Doctorswürde in Ungarn und in den deutschen Erbländern wechselseitig von gleicher Kraft und Wirkung sein.« (Unger's syst. Darst. II. Thl. S. 408.)

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1793 zu Doctoren der Medicin: Daniel Olehir, Georg Kalmár, Joh. Virelle, Jos. v. Portenschlag-Ledermayer, Leop. Kindinger (13. Dec. 1792 durch P. Collin); Franz Bayer, Carl Pirnhack, Anton Geischlöger (24. Dec. durch P. Prochaska); Jos. Niescher, Gerhard Badenheuer, Jos. Gutten, Dom. Predozer, Georg Mayr (23. Jänner durch P. Collin); Joh. Peintinger, Leop. Göllis, Jos. Ryzi (7. Febr. durch P. Prochaska); Franz de Calo, Jos. Pitzer (28. Febr. durch P. Prochaska); Alois Vicini, Joh. Peck, Georg Knobloch, Gottl. Aug. Otto (14. März durch P. Collin); Anton Jeniker, Leop. Eckhardt, Sigmund v. Bonelli (15. April durch P. Collin); Franz Xav. Grosbayer (23. Mai durch P. Prochaska); Joach. Friedländer, Franz v. Buzzi, Leop. Uhl, Jgnaz Pluschk,

Joh. Holzgärtner (13. Juli durch P. Prochaska); Jos. Bösch, Jos. v. Pesnegger (29. Juli durch P. Prochaska); Jos. Bösing, Jos. Höfling, Anton Klein (16. Aug. durch P. Collin); Joh. Wolfschlag, Jos. Koswitz, Joh. Stadler, Alois Carl (10. Sept. durch P. Prochaska); Franz Edler v. Hacker (2. Dec. durch P. Prochaska). Insgesamt 41. Zum *Doctor Chirurgiae* wurde promovirt: Anton Haas (am 10. Sept. durch P. Leber).

In die Facultät traten ein: J. Hieber, Jos. Portenschlag, Jac. Helm, Georg v. Ziernefeld, Dan. Nemeckzy, Jos. Krammer, Jos. Niescher, Bernh. Kogl, Jos. Winkler, Mich. Guggenberger.

Die Witwen-Societät nahm auf: die DDr. Hieber (nachgezahlt 160 fl.); Portenschlag, Helm (nachgezahlt 120 fl.); Ziernefeld (nachgezahlt 240 fl.); Nemeckzy (nachgezahlt 240 fl.); Krammer (nachgezahlt 40 fl.); Niescher (nachgezahlt 40 fl.); Kogl (nachgezahlt 200 fl.); Winkler (nachgezahlt 200 fl.); Guggenberger (nachgezahlt 80 fl.)

Niedere Grade erlangten: Chirurgen 93, Geburtshelfer 50, Augenarzt 1, Pharmaceuten 22, Hebammen 28.

Die Facultäts Rechnungen für das Jahr 1793 boten einen Rest von 1100 fl. 33 kr., welcher, wie vorgeschrieben war, an die Witwen-Casse abgeliefert wurde.

Unter die Societäts-Witwen wurden vertheilt 18,413 fl. 22 kr., und zwar an 59 Witwen, die ganze Jahresquoten erhielten, an jede 297 fl. 1 kr., zusammen 17,523 fl. 59 kr.; das Übrige an die neu hinzugekommenen Witwen und an die Waisen der im Laufe des Jahres Verstorbenen. Capitalisirt wurde auch dieses Jahr — nichts.

Die Einzahlung der Jahresraten à 20 fl. lieferte von 278 Societäts-Mitgliedern 5560 fl.

In der Plenar-Versammlung der Facultät am 12. Febr. 1794 wurde ein n. öst. Regierungs-Auftrag verlesen, des Inhaltes: dass die medicinische Facultät über die nöthigen Vorkehrungen berathschlagen möge, welche aus Anlass der bei dem verstorbenen Decan Heinrich Lubert Hoffmann nicht vorgefundenen Gradus Gelder sowohl für itzt als für die Zukunft zu treffen wären.

Hierüber wurde von den versammelten Facultäts-Mitgliedern einstimmig beschlossen, dass jeder Decan beim Antritte seines Decanatsamtes 2000, sage zweitausend Gulden Caution erlegen solle, welche in die Witwen-Societäts-Casse-Truhe, wozu Herr Präses, Decan und Notar drei besondere Schlüssel haben, aufbewahrt werden sollen (*libr. Dec. cit. pag. 445*).

In derselben Facultäts-Sitzung hatte man die oben angeführte Allerhöchste Entschliessung vom 3. Dec. 1793 veröffentlicht, der zufolge an der Pesther Universität graduirten Doctoren der Arzneykunde und Chirurgie in allen deutschen Erbländern, so wie wechselseitig denjenigen, welche die Doctorswürde aus diesen Wissenschaften an einer deutscherbländischen Universität erhalten haben, in Ungarn, ohne sich einer neuen strengen Prüfung

unterziehen zu müssen, die freie Praxis gestattet wurde (*libr. Dec. cit. pag. 445*).

Den 12. Febr. 1794 wurde der medicinischen Facultät vom Studien-Consesse die Allerhöchste Entschliessung vom 13. Jänner d. J. kund gegeben, welche über den Bericht in Ansehung der von den Med. DDR. Scharndorfer, Fröhlich und Stifft angesuchten Wiedereinführung einer jährlichen Decanswahl herabgelangt war. Sie lautet dahin: dass es

Erstens: bei der in Ansehung der Decanswahl bestehenden höchsten Verordnung vom 17. Februar 1792 zu bleiben, auch die Facultät am Ende eines jeden zweiten Jahres zur Wahl eines Vicedecans ordnungsmässig und mit einziger Rücksicht auf die Erfordernisse und das Beste der Facultät zu schreiten und die Gewählten immer in dem gewöhnlichen Wege anzuzeigen habe; wobei sich von selbst verstehe, dass, wenn ein gewählter Decan seinem Amte nicht gehörig vorstehen sollte, derselbe nach vorheriger Untersuchung abgesetzt und auch vor Verlauf der drei Jahre, ja nach Umständen selbst vor Verlauf des ersten Jahres eine neue Wahl angeordnet werden könne.

Zweitens: Dass die Landesstelle dem Studien-Consesse wegen seines unparteiischen und gründlichen Gutachtens eine Belobung ertheilen und durch denselben der Facultät Folgendes mit Nachdruck bedeuten solle: Seiner Majestät gnädigster und ernstlicher Wunsch gehe dahin, die gute Verfassung der medicinischen Facultät und den Ruhm, welchen dieses für den Staat so wichtige Studium unter Höchst Dero Vorfahrrn durch löbliche und unermüdete Sorgfalt fähiger und patriotischer Männer sich erworben hat, keineswegs zerstört oder verdunkelt, vielmehr auf das möglichste erhalten und emporgehoben zu sehen. Hiezu sei nicht sowohl eine grosse und übermässige Anzahl practicirender Ärzte, sondern vielmehr nöthig, dass die Doctorswürde und das Recht frei zu practiciren nicht anders als gegen scharfe, mit strenger Unparteilichkeit aus allen Theilen der Arzneikunst zu haltende Prüfung und nur nach vollkommener Überzeugung von vorzüglichen Talenten, ausgebreiteten Kenntnissen und in der Klinik schon gemachten bewährten Fortschritten verliehen werde, wodurch dem ganzen medicinischen Collegium unstreitig mehr Ansehen, Zutrauen und selbst Erwerbsvortheil zuwachse, als wenn, es sei aus Rücksicht auf Beziehung mehrerer Taxen und Sportel, oder aus anderen zu unordentlicher Begünstigung der Candidaten verleitenden Ursachen, eine zu grosse Nachsicht und Leichtigkeit Platz greifen sollte. Auch sei schlechterdings erforderlich, dass gegenseitiges Misstrauen, Missverständniss, Scheelsucht und alle eines öffentlichen, zum gelehrten Stande gehörigen Corporis unwürdige Zwietracht und Gehässigkeit, dergleichen man bei einigen Gelegenheiten mit Missvergnügen wahrgenommen habe, verschwinden, und dafür Eintracht, gemeinschaftliches, pflichtschuldiges Bestreben, das wahre Beste des Ganzen zu befördern, und uneigennützig, zweckmässige Leitung der dahin gehörigen Geschäfte eintreten. Gleichwie

Seine Majestät jederzeit gnädigst geneigt sind, sowohl einzelnen Mitgliedern, welche sich in solchen rühmlichen Eigenschaften und Bestrebungen auszeichnen, verdiente Gerechtigkeit widerfahren, als auch der sämtlichen Facultät zum Flor des medicinischen Studiums und der practischen Heilkunde Höchst Dero huldreichsten Schutz und jede thunliche Unterstützung angedeihen zu lassen, als versehen sich Höchstdieselben von der Einsicht und dem pflichtmässigen patriotischen Eifer aller unter einem vorsitzenden Protomedicus in einen Körper vereinigten Facultätsmitglieder, dass sie ihrerseits dieser Erwartung, womit das Beste der ganzen hohen Schule, der medicinischen Facultät insonderheit und jedes einzelnen Gliedes derselben so genau verknüpft ist, zu entsprechen sich aus allen Kräften beeifern, und nicht durch einreissende schädliche Unordnung die Nothwendigkeit, solche gegen die Schuldtragenden zu ahnden, oder wirksamere Maassregeln für das Ganze zu ergreifen, veranlassen werden.

Drittens: Dass, um sich der Befolgung dieser höchsten Willensmeinung desto mehr zu versichern, dem Studienconsesse genaue Wachsamkeit auf den künftigen Gang dieser Geschäfte mit dem Beisatze aufzutragen sei, er soll bei Wahrnehmung leidenschaftlicher Vorgänge oder Abweichung von Ordnung und Vorschrift solches von selbst zu verhüten trachten; bei fruchtlosen Erinnerungen die aus dem Geleise Tre tenden namentlich anzeigen; dermal aber sein Gutachten, ob in Ansehung der unter der Oberaufsicht des zeitigen Decans stehenden Cassen, wohin die Facultäts- und Stipendien-Capitalien, dann die Witwen-Societäts Capitalien gehören, ferner über Einhebung der Facultäts-Interessen und Rechnung über Empfang und Auslagen etwas weiteres, als bisher beobachtet wurde, anzuordnen nöthig sei, binnen 4 Wochen abgeben. Zugleich werde der medicinischen Facultät zufolge der Regierungs-Erledigung vom 1. Februar d. J. bedeu tet, dass sie jetzt die Wahl des neuen Decans, der gleich als wirklicher Decan einzutreten und dieses Amt zur Beibehaltung der eingeführten Ordnung bis Ende November 1796 zu bekleiden habe, ohne Verzug vornehme, und dass Seine Majestät von dem bekannten Diensteifer des Protomedicus erwarten, er werde dem gewählten Decan die nöthige Anleitung geben und ihm in Allem und Jedem willfährig an die Hand gehen.

Auch wird die medicinische Facultät angewiesen, der höchsten Vorschrift gemäss, den neugewählten Decan dem Studien Consesse ohne Verzug anzuzeigen.

Endlich hat die medicinische Facultät in 14 Tagen Bericht zu erstatten, was bisher in Ansehung der unter der Oberaufsicht des zeitigen Decans stehenden Cassa-Einhebung der Facultäts-Interessen und Rechnung über Empfang und Auslagen beobachtet worden sei.

Wien, am 12. Februar 1794.

Sonnenfels.

Jacquin.

(Act. Fac. med. Fasc. anni 1794. Nr. 302^{1/2}. Item Dec. libr. 9, p. 448.)

Hierauf fand ddo. 8. März die Wahl des neuen Decans statt. Bei 100 Votanten erhielt Dr. Mich. Haunalter eine Mehrheit von 51 Stimmen, und begann sofort denselben Tag sein Decanatsamt. In derselben Sitzung erfolgte die Verleihung der Facultäts Stipendien.

In Folge einer Klage der Kreisphysiker über die Gebrechen des Apothekerwesens am Lande, wurde die Facultät von der n. ö. Regierung aufgefordert, Mittel und Wege anzugeben, wie diesem Gebrechen abzuhelpen sei?

Die Facultät (Stöck) entgegnete hierauf ddo. 24. März 1794 wie folgt:
„Hochlöbliche n. ö. Landesregierung!

In Folge hohen Auftrages berichtet die medicinische Facultät, dass vormals, wie es die Sanitäts Generalien und besonders der Sanitäts-Nachtrag vom 10. April 1773 beweisen, die Apotheker so wie die Chirurgen ein eigentliches Gremium hatten, bei welchem die Lehrjungen, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besaßen, ordentlich aufgedungen und nach vollendeter Lehrzeit geprüft, und, wenn sie das, was ein geschickter Apothekergesell wissen muss, vollständig erlernt hatten, freigesprochen wurden und von dem Gremium den sogenannten Lehrbrief erhielten. Allein diese, für das allgemeine Wohl höchst nothwendige politische Ordnung und Verfassung ist im Jahre 1782 bei dem stürmischen Apotheker-Process zerstört und aufgehoben und nebstbei die Zahl der öffentlichen Apotheken übermächtig angehäuft worden.

Von Seite der medicinischen Facultät hat man gleich damals die dringenden Vorstellungen über diese Abänderungen gemacht, und den Schaden klar erwiesen, welcher für das Publicum daraus entstehen musste; allein diese Vorstellungen fanden schlechterdings kein Gehör, und desswegen ist die Anzeige der Kreisärzte der medicinischen Facultät ganz willkommen, weil diesem Übel nothwendiger Weise muss gesteuert werden.

Es ist aber die medicinische Facultät der unterthänigsten Meinung, es könne dieser heilsame Endzweck niemals im Ganzen erreicht werden, wenn nicht wieder ein ordentliches Apotheker-Gremium, so wie es die allgemeinen Bedürfnisse erfordern, hergestellt wird, wozu aber eine neue und dem Gegenstande angemessene Einleitung und Instruction nöthig wäre.

Nur muss die Facultät noch gehorsamst erinnern, dass die Landapotheker von jeher dem hiesigen Gremium einverleibt waren, weil mit ihrer geringen Zahl in den Kreisbezirken keine Gremien konnten errichtet werden. Jetzt hängt es aber vorläufig von höchster Entscheidung ab, ob wieder ein Apotheker-Gremium zu errichten sei? Die Facultät erwartet indessen mit aller Bereitwilligkeit die weiteren hohen Aufträge.“ (*Act. Fac. Fasc. 1794. Nr. 258.*)

Hierüber bedeutete die Regierung der Facultät: »Man finde in der vorliegenden Frage keine Ursache, um zur Errichtung eines Apotheker-Gremiums einzuschreiten, welches durch eine instruirte höchste Verordnung aufgelöst sei. Die medicinische Facultät hätte demnach bloss zu erörtern

und sich zu äussern: wie die Apothekerlehrjunge sowohl hier als auf dem Lande zu prüfen und freizusprechen seien?"

Die Facultät (Störck) antwortete auf diese Zustellung mittelst Äusserung vom 13. April 1794 Folgendes: „Der medicin. Facultät liegt Amtes wegen ob, bei jeder Gelegenheit, wo von der hohen Landesstelle von ihr ein Gutachten abgefordert wird, das vorzuschlagen, was sie dem Endzweck und Gegenstände das angemessenste, und für das allgemeine Wohl das sicherste und beste zu sein erachtet. Nun hat die Erfahrung von jeher überzeugend gelehrt, dass die politische Ordnung und Vereinigung der bürgerlichen Apotheker in einen Körper (Gremium) das einzige und zweckmässigste Mittel ist, wodurch die Apotheker selbst sammt ihren Gesellen und Lehrjungen in solcher Ordnung können erhalten werden, als es die Bedürfnisse des allgemeinen Wohls und des Staates erfordern. Aus diesem Grunde, und da die hohe Landesregierung selbst die gehörige Einrichtung des chirurgischen bürgerlichen Gremiums aus eben denselben Ursachen erst vor zwei Jahren unumgänglich nothwendig fand, hat die medicinische Facultät keinen Anstand genommen vorzuschlagen: es sollte das vor einigen Jahren aufgelöste bürgerliche Apotheker-Gremium, aus dessen Auflösung die angezeigten Mängel entsprangen, wieder hergestellt werden. Auch kann sich die Facultät keineswegs überzeugen, dass die Absicht der höchsten Verordnung vom Jahre 1782 dahin ging, dass die für das Publicum so heilsame politische Apotheker-Ordnung sollte zerstört werden; sondern es ist ihr ganz wahrscheinlich, dass der Endzweck nur dahin gezielt habe, die Privilegien, welche die Apotheker in Ansehung der Vermehrung der öffentlichen Apotheken, in Ansehung des Alleinhandels mit den Mineralwässern und in Ansehung ihrer Filial-Apotheken besaßen, aufzuheben.

Desswegen findet die Facultät um so weniger gegründete Ursache, von ihrem ersten Gutachten abzuweichen, als sie täglich bemerkt, dass die Auflösung des Apotheker-Gremiums nicht nur dem wissenschaftlichen Wesen, sondern auch den politischen hohen Aufträgen in der genauen Befolgung hinderlich ist. Damit man aber keinen Anlass zur Beschuldigung eines Ungehorsams gebe, so ist die Facultät der gehorsamsten Meinung, dass hier in der Stadt in Ansehung der Apothekerjunge dem Übel einiger Massen zu steuern wäre, wenn festgesetzt würde, dass jeder bürgerliche Apotheker, der einen Jung in die Lehre nehmen will, verpflichtet sei, diesen Jung vorläufig den zwei ältesten bürgerlichen Apothekern vorzustellen, welche genau untersuchen sollten: Ob der Jung die nöthigen körperlichen Eigenschaften, die erforderliche Geistesfähigkeit und die vorläufigen Kenntnisse besitze, welche ein Apothekerjung besitzen muss. Finden nun diese den Jung tauglich, dann kann er durch drei ganze Jahre in die Lehre aufgenommen werden. Nach Verlauf dieser Zeitfrist muss aber der Lehrjung wieder vorgestellt und von den zwei Ältesten über alles scharf geprüft werden, was ein Gesell sowohl in der mechanischen Manipulation als im Wissenschaftlichen vollkommen wissen muss. Finden sie ihn fähig genug,

dann soll ihm von allen drei Apothekern ein gemeinschaftlich unterfertigter Lehrbrief eingehändigt werden. Ist er aber noch nicht vollständig unterrichtet, dann muss er so lange in der Lehre verbleiben, bis er durch wiederholte Prüfungen darthut, dass er sich die nöthige Manipulationsfähigkeit und Kenntniss erworben und eigen gemacht hat.

Auf dem Lande könnte das Aufdingen und Freisprechen mit obigen Vorsichten bei dem Kreisphysicus unternommen werden, doch ist es immer nothwendig, dass man noch einen Apotheker aus der Nachbarschaft zur Prüfung und Ausfertigung des Lehrbriefes beiziehe.⁹ (*Act. fac. med. fasc. anni 1794. Nr. 258.*)

In einer Facultäts-Commission am 7. April 1794 wurde von hohem Orte die Frage an die medicinische Facultät gestellt, ob man den Friedhof zu Comorn, auf welchem im Jahre 1710 die an der Pest Verstorbenen begraben wurden, nunmehr ohne Nachtheil des allgemeinen Gesundheitszustandes eröffnen und zur Erbauung einiger Häuser und zu andern Zwecken verwenden könne? — Die Facultäts-Commission antwortete hierauf, dass sie keine gegründete Ursache vorfinde, um gegen erstbedachtes Vorhaben Anstände zu erheben. (*Libr. Dec. cit. p. 451.*)

Wir wollen nun eines Ereignisses erwähnen, das sich im Jahre 1794 zugetragen, nämlich der Erhebung des von Dr. Mastalier gegründeten Privat-Institutes für arme kranke Säuglinge zu einer öffentlichen Anstalt. Wir glauben diess um so mehr thun zu müssen, als Mastalier's Unternehmen vorerst doch nur durch den ermunternden Bericht, den die medicinische Facultät im Jahre 1792 an die Regierung erstattete, wesentlich gefördert wurde, und wir zweitens das Andenken eines Mannes hier zu ehren uns gedrungen fühlen, der als Mastalier's Nachfolger mit unermüdetem Eifer und segenbringender Thätigkeit das von diesem begonnene Werk durch 34 Jahre fortsetzte: wir meinen den seligen Dr. Leopold Anton Göllis.

Bald nachdem Göllis das von Mastalier gegründete Privat-Institut übernahm, wurde es zum öffentlichen erhoben, und der Vorstand erhielt ddo. 7. Juli 1794 nachstehende Instruction:

Erstens: Die tägliche medicinische Ordination für arme kranke Säuglinge, welche der Arzt Mastalier aus dem Almosen einzelner Gutthäter und der Beihülfe des Stiftungsfondes angefangen hat, und Doctor Göllis fortsetzet, wird hiemit zu einem Institute erhoben, wovon die Regierung beifällige Kenntniss nimmt.

Zweitens: Diese Landesstelle wird als Obervormund aller Armen und Kranken die Capitalien für dieses Institut übernehmen, und für die zweckmässige Verwendung dieser Almosen sowohl, als für den ungehemmten Fortgang dieses wohlthätigen Institutes sorgen.

Drittens: Doctor Göllis, ausübender Arzt allhier, übernimmt diese Ordination mit dem Versprechen, täglich zwei volle Stunden allen armen

kranken Säuglingen, die ihm in diesen zwei Stunden gebracht werden, die nöthigen Arzneien umsonst zu verschreiben.

Viertens: Er erklärt sich, dieses Geschäft der Nächstenliebe umsonst zu versehen, und für neue Gutthäter und Subscribenten zu diesem Institute ferner so thätig zu sorgen, als sein Vorgänger der Dr. Mastalier.

Fünftens: Jede arme Mutter oder Pflegemutter eines armen Kindes kann dasselbe zu gesagten Stunden zu ihm bringen.

Sechstens: Dr. Göllis ist Besorger dieses Institutes; ihm wird die Wahl der Stunde der Ordination und die Wahl der Apotheke frei überlassen. Er erhebt die Interessen von den durch Dr. Mastalier aus fälligen Almosen angelegten Capitalien, deren Obligationen in den Händen der Regierung sind, er sammelt neue Almosen, erhebt das Geld der vorigen und der künftigen Subscribenten, und sucht täglich neue Gutthäter und Subscribenten zu erhalten.

Siebtens: Er verwahret diese Almosen und Interessen, und bezahlt alle halbe Jahre den Apothekerconto der Arzneien, die er den armen kranken Säuglingen verordnet hat.

Achtens: Alle halbe Jahre gibt er von dem Fortgang dieses Institutes und seiner Verwaltung bei der Regierung Rechenschaft.

Neuntens: Das übrige Geld wird von der Regierung zu Capital angelegt, und zwar auf die den Stiftungen verwilligten 5 Procent jährlicher Interessen und den Namen des Institutes für arme kranke Säuglinge.

Zehntens: Bei der künftigen halbjährigen Commission wird alsdann dem Dr. Göllis die Nummer der Obligationen mitgegeben, um zu gehöriger Zeit die diessfälligen Interessen zu sammeln.

Eilftens: Eben so gibt Dr. Göllis auch alle halbe Jahre dem Publico öffentliche Nachricht von seiner Verwaltung und dem Fortgange dieses Instituts, so wie sie Mastalier gegeben hat, worin die Summen der neuen Almosen und die Namen derjenigen Gutthäter und Subscribenten, welche die Bekanntmachung erlauben, dann die specificirte Summe der Kinder, die dieses halbe Jahr hindurch die Arzneien erhielten, nebst dem Betrage des Geldes, welches für die Arzneien bezahlt worden ist, angegeben werden.

Zwölftens: Sollte einmal der Fond dieses Instituts so bedeckt sein, dass man einen wahren und dauerhaften Überschuss vorsehen könnte, dann wird man dieses Institut zu vergrößern und auf einigen der ärmsten Gründe auszudehnen suchen, damit die Absicht der Gutthäter nicht verfehlet und die Almosen nicht zu lange ungenützt liegen bleiben. (*Ferro Sammlung aller Sanitätsverordnungen J. 1794 S. 40.*)

Den 12. August 1794 erfloss folgende niederösterr. Reg. Verordnung bezüglich auf die Todtenbeschau: »Der Sanitäts-Magister hat den Todtenbeschauern aufzutragen, dass sie, besonders in der Hitze, noch denselben

Tag nach geschehener Anzeige die Todtenbeschau vornehmen sollen, indem sehr oft Fälle vorkommen, wo wegen grossen Gestankes der Leichnam früher begraben werden muss. (*Ferro's Sammlung 1794 S. 67.*)

In der Plenarversammlung der Facultät am 3. Sept. 1794 wurde ein Allerhöchster Erlass veröffentlicht, bezüglich auf die Vorkehrungen bei den medicinischen Facultätscassen, folgenden Inhalts:

Erstens: Diene die Anzeige der medicinischen Facultät in Ansehung des sich nach dem Tode des Decans Hoffmann bei den Gradusgeldern entdeckten Abganges und der diessfalls getroffenen Vorkehrungen zur Nachricht.

Zweitens: Habe es in Rücksicht auf die Witwencasse bei der eingeführten Art der Verwaltung zu bewenden.

Drittens: Seien künftig die Obligationen von den Stipendien der med. Facultät und den eigentlichen Facultätscapitalien, um auch denselben die volle Sicherheit zu verschaffen, in der dreifach gesperrten Societäts-Truhe aufzubewahren.

Viertens: Finde der Antrag der Facultät, künftig jeden Decan zur Einlage einer Caution von 2000 fl. zu verhalten, nicht Statt.

Fünftens: Sei zur Vermeidung einer Unrichtigkeit bei den Gradusgeldern, bei der Facultät die Einleitung zu treffen, dass die Candidaten künftig die vorgeschriebenen Taxen nicht auf einmal, sondern nach und nach, nämlich bei jeder strengen Prüfung und vor der Graduierung selbst zu den Händen des Decans erlegen.

Sechstens: Habe es in Rücksicht auf die Aufbewahrung der Cassen bei der bisherigen Beobachtung zu verbleiben.

Siebtens: Sei in Ansehung derjenigen Geldbeträge, welche nach dem Berichte des Studien-Consesses allemal durch einige Zeit in den Händen des Decans verbleiben müssen, die Verfügung zu treffen, dass der Decan die bei ihm eingehenden Gelder nicht so lange behalten, sondern die grösseren Beträge allenfalls 14 Tage nach der Einnahme, die minderen binnen 4 Wochen, die Originalquittungen über die nach der Einnahme geleisteten vorschriftmässigen Zahlungen aber allsogleich zur Casse depositiren solle. (*Libr. Dec. cit. pag. 461.*)

Über die Verleihung der Personalgewerbe der Apotheker und Wundärzte erging ddo. 23. September 1794 nachstehende Verordnung: „Die Verleihung und Veräusserung der verkäuflichen chirurgischen und Apotheker-Befugnisse hat künftighin, wie bisher, nach den bestehenden gewöhnlichen Vorschriften zu geschehen. Bei Verleihung der Personalbefugnisse dieser beiden Gewerbe aber ist die medicinische Facultät vorher über die sich meldenden Competenten zu befragen, weil den Besitz der Personalgewerbe grössere Geschicklichkeit und Fähigkeit, nicht aber ein grösserer Geldanbot bestimmen sollen, worüber die medicinische Facultät die verlässlichste Auskunft geben kann.“ (*Ferro's Sammlung der Sanitätsverordnungen, Jahr 1794 S. 97.*)

Auf eine Anfrage der n. ö. Regierung, ob an einem kleinen Orte, wo eine von der Facultät geprüfte Hebamme ansässig ist, auch einer andern, vom Kreisphysicus und einem Landwundarzte geprüften Hebamme die freie Praxis zu gestatten sei, erwiederte die Facultät ddo. 3 Octob er 1794 mit: Nein. (*Act. Jud. med. fasc. a. 1794. Nr. 206.*)

Den 3. December 1794 machte der Facultäts-Notar in einer ausserordentlichen Versammlung der Societäts-Mitglieder den Vorschlag, dass hinführo jeder neugraduirte Doctor bei Empfang seines Diplomes dem Decan einen Revers ausstelle, in welchem er sich verpflichte, binnen zwei Jahren vom Tage der Promotion in die Facultät und Societät zu treten, nach Verlauf dieser Zeit er aber gar kein Recht mehr habe, der Societät einverleibt zu werden (*libr. c. p. 467*). Der Vorschlag scheint verworfen worden zu sein.

Den Doctorgrad der Medicin erhielten im Decanatsjahre 1794: Jac. Wenedict, Ign. Gittl (13. Dec. 1793 durch P. Collin); Andr. Hübner, Sal. Mosing (Isr.) (beide am 20. Dec. durch P. Jacquin); Carl Zeirlinger (11. Jan. 1794 durch P. Prochaska); Flor. Furch, Steph. Barra (20. Febr. durch P. Collin); Meinr. Dopfer (20. März durch P. Prochaska); Jos. Dettela (8. April durch P. Collin); Jos. Ketskéméthy, Anton Brunner, Joh. Passmann, Elias Kovaschitz (15. Mai durch P. Collin); Ant. Braun Joh. Bertogna, Carl Hennig (21. Juni durch P. Collin); Joh. Werloschik von Bernberg, Jos. Kluky, Lamb. Battisti, Jos. Kober, Const. Malsch (14. Aug. durch P. Prochaska); Franz Holzer, Franz Neuhauser, Franz Trappl, Joh. Herbert (4. Sept. durch P. Collin); Lucas Boër, Prof. der Geburtshilfe allhier (7. Oct. durch P. Prochaska). Im Ganzen 26.

Zum Doctor Chirurgiae wurde promovirt: Anton Mauser (5. Juli durch P. Leber).

In die Facultät wurden aufgenommen: die DDr. Ferdinand Wagner, Joh. Karger, Anton Geischlögel, Meinh. Dopfer, Joh. Schneditz, Nic. von Niederburg.

In die Witwen Societät traten: Wagner (nachg. 80 fl.); Karger (nachg. 120 fl.); Geischlöger (nachg. 120 fl.); Dopfer; Schneditz (nachg. 160 fl.); von Niederburg (nachg. 80 fl.).

Niedere Grade erhielten: Chirurgen 64, Geburtshelfer 49, Apotheker 32, Hebammen 31.

Die Facultäts - Rechnungen für das Jahr 1794 ergaben einen Ueberschuss von 895 fl. 36 kr.

Unter die Facultäts-Witwen wurden vertheilt 14,485 fl. 58 kr. Hievon erhielten 62 Witwen die ganze Jahresquote, jede zu 217 fl. 23 kr. zusammen 13,479 fl. 50 kr., das Übrige bekamen die Neuhinzugekommenen und die Waisen der im Jahreslaufe Verstorbenen.

Bei Gelegenheit der hierauf bezüglichen Sitzung protestirte Dr. Stiff wider einen Ausschuss, der nicht von der Societät gewählt war, und

wider eine solche Societäts-Vertheilung, machte hiefür jene verantwortlich, die einen solchen Ausschuss beschlossen, und verlangte, dass das letzte Hofdecret vollzogen werde. — Doch nur Dr. Ulrich allein stimmte ihm bei (*l. c. p. 471*). Die Einlagen für das kommende Jahr betruhen von 274 Societäts - Gliedern, jeder à 20 fl., 5480 fl.

Ddo. 23. December 1794 erhielt die medicinische Facultät nachstehenden Regierungsbefehl bezüglich auf das Verbot des Einschläfern und der ätherischen Curen: »Die medicinische Facultät hat einstweilen bis zur Erledigung des hierorts nach Hof erstatteten Berichts über die ätherischen Curen den Dr. Mesmer vorzurufen, und ihm das fernere Einschläfern, dessen Anwendung ohne allen medicinischen Nutzen ist, im Namen dieser Landestelle zu verbieten.« (*Ferro Sammlung. J. 1794. S. 68.*)

Ein weiteres Verbot des Einschläfern erflöss den 10. März 1795 und lautete folgendermassen: »Auf Regierungsbericht über die neue Heilart des Einschläfern und Ätherisirens ist die höchste Entschliessung vom 20. Februar und Empfang 3. März d. J. herabgelangt: Es sei an dem erlassenen Verbote des ferneren Einschläfern, Desorganisirens und dergleichen Gaukeleien ganz recht geschehen, und nachdem das sogenannte Ätherisiren ebenfalls nichts anders als eine Gaukelei wäre, da nicht sowohl durch das Bacquet als lediglich durch die exaltirte Einbildungskraft der Pat. etwa einige Wirkung erhalten werden könnte; so sei selbe nur insoweit zu dulden, als Jemand sein Vertrauen darauf setzt, und zu dem diessfälligen Gebrauche und dem geprüften Arzte und seinem vermuthlich eingebildeten Heilmittel seine Zuflucht nehmen will. Hiebei sei jedoch dem Arzte alle Publicität dieser Curart, die Bestimmung gewisser Tage und Stunden, die Offenhaltung eines zu dieser Operation bestimmten Zimmers streng zu verbieten, und besonders scharf vorzuschreiben: dass seine Curart nur an Einzelnen, die es verlangen, und nie bei und an ganzen Gesellschaften vorgenommen, und hierdurch zu einem Zusammenfluss von Menschen Gelegenheit gegeben werde. (*Ferro's Sammlung. J. 1795. S. 72.*)

Dass die hohen Behörden bereits in jenen Zeiten eine grosse Wichtigkeit auf das Studium der Thierheilkunde gelegt haben, ergibt sich insbesondere aus nachstehendem Hofdecrete, welches den Datum 20. Februar 1795 trägt; darin heisst es wörtlich: »Da es den Obrigkeiten und ihren Stellvertretern obliegt, die Verordnungen zu kennen, so ist es ihre Schuld, wenn Schmiedemeister gegen die bestehende Normalvorschrift ohne die Vieharzneikunde erlernt zu haben, aufgenommen werden. Daher soll in einem solchen Falle der Schmied zwar in dem Genusse der ihm ertheilten Befugniss gelassen, die Obrigkeit oder Behörde aber angehalten werden, ihn nach Wien zu senden, und selbst die Unkosten für seine Reise, seine Verwendung auf die Vieharzneikunde und die Prüfung aus derselben zu bestreiten.« (*Unger's System. Darstellung der Gesetze über die höheren Studien. II. Theil, S. 203.*)

Den 20. April 1795 reichten der Decan Haunalter und die Aus-

schüsse der medicinischen Witwen-Societät nachstehendes Vertheidigungsschreiben an die Universität ein:

»*Rector et Venerabile Consistorium Universitatis.* Nach den 19 §. des Ur-Institut der medicinischen Facultäts Witwen Societät müssen alle Missverständnisse oder andere zweifelbafte Fälle durch die sechs ältesten Societätsglieder beurtheilt, und ihre Entscheidung ohne weitere Appellirung anerkannt werden.

Desswegen erstattet Unterzeichneter in seinem und dieses Societäts Ausschusses Namen die abgeforderte Äusserung über das Ansuchen des Arztes Andr. Joseph Stifft: Um Abstellung mancherlei bei der Verwaltung des Witwenfondes der medicinischen Facultät eingerissener Missbräuche.

Stifft gibt an, der Protomedicus, der Decan und der Notarius erlauben sich mit den Witwengeldern beinahe so zu disponiren, als ob sie die eigentlichen Herren derselben wären.

Diese drei Männer (die Casseverwalter) wählten ohne Zuziehung der Societätsglieder einen Ausschuss, mit dem sie die Benützung und Vertheilung der Gelder nach Gutdünken und nach der fehlerhaftesten Calculation beschlössen und vollzögen; dadurch sei der Witwenfond in ein völliges Missverhältniss gesetzt, und grosse Summen, die man zum Capital hätte schlagen sollen, wären zu Grunde gerichtet worden.

Man hätte zwar gegen dieses eigenmächtige, ungerechte und verderbliche Verfahren den 9. December 1794 bei der Societäts-Versammlung feierlich protestirt, allein es wäre diese Protestation fruchtlos gewesen.

Endlich bittet der Kläger Stifft, es möchte der löbl. Studien-Consess das eigenmächtige und willkürliche Verfahren des Protomedicus, des Decans und Notarius einstellen, die feierlich geschehene Protestation geltend machen, und befehlen, man solle ohne Verzug der gesammten Societät in Überlegung geben: wie dem sehr zerrütteten und der gänzlichen Zugrundrichtung ganz nahen Witwenfond wieder einermassen aufzuhelfen wäre.

Äusserung. Es ist zu bedauern, dass seit einigen Jahren einige, Ruhe und Ordnung störende Mitglieder sich anmassen, Männer als Betrüger und Tangenichtse anzuklagen, welche seit vielen Jahren das allgemeine Zutrauen in vollem Maasse sich erworben haben, und denen, ihrer wesentlichen Verdienste wegen, der Staat die öffentliche Achtung nicht versagen kann.

Der Protomedicus, Decan und Notarius haben bei der Witwen-Societät nicht das geringste Vorrecht, sondern sie sind, so wie jedes einzelne Mitglied, streng an die Societätsgesetze gebunden, sie sind nicht die Casseverwalter, wie Stifft auf eine ganz verächtliche Art hinschreibt, ihnen ist nur nach den festgesetzten, vom Monarchen genehmigten und begünstigten Witwen-Societäts-Gesetzen anvertraut, die Societäts Obligationen und das vorfindige Geld in einer mit drei Schlössern versehenen Kiste zu verwahren, wozu der Präses, Decan und Notarius, jeder insonderheit, einen besonderen

Schlüssel hat; diese Casse muss aber allezeit in dem Hause des Decans verbleiben.

Auch ist ihnen in dem Institute ordentlich vorgeschrieben, wenn und wie die Gelder unter die Witwen zu vertheilen seien, und dass sie die übrigen Gelder in einen öffentlichen Fond anlegen sollen.

Hieraus erhellet, dass der Protomedicus, der Decan und Notarius für sich, wenn sie auch wollten, eben so wenig als die übrigen Societäts-Mitglieder, mit den Witwen-Societäts-Geldern nach Eigenmacht, Eigendünkel und Willkür schalten, handeln und walten können. Besonders, da jährlich in der bestimmten Zeit und bei allgemeiner Societäts-Versammlung über alles die genaueste Verrechnung muss abgelegt und mit allen Beilagen ordentlich bezeuget werden. Über diess, obschon es öffentlich geschieht, sind noch, nicht von den Vorstehern, sondern von der Societät selbst, zwei bestimmte Sanitäts-Personen vorhanden, welche noch einmal die ganze Rechnung sammt Beilagen genau untersuchen und, wenn sie keinen Mangel finden, unterfertigen müssen.

Wie kann nun der Kläger Stifft behaupten, dass der Protomedicus, der Decan und Notarius nach Eigenmacht mit den Societätsgeldern so handeln und walten, als wenn sie Herren davon wären?

Übrigens ist in dem Societäts Institut ganz vorsichtig Folgendes verordnet worden: Sollte aber die Anzahl der Witwen so anwachsen, dass diese Vertheilung sehr gering ausfiele, so soll jährlich durch einen Ausschuss commissionsmässig überleget und ausgemacht werden, wie viel noch von dem sonst *ad fructificandum* anzulegenden Quantum ihnen zuzuthellen wäre.

Auch dieses Gesetz hat man nach dem Ur-Institut von jeher mit Beifall der ganzen Societät genau vollzogen. Wenn auch von dem Ausschusse commissionaliter bestimmt wurde, dass man von dem anzulegenden Gelde entweder zum Theile oder Alles den Witwen zuthellen solle, so ist die Auszahlung der Pensionen nicht eher erfolgt, bis nicht vorher der ganzen Societäts-Versammlung, welche jedes Jahr am 9. December festgesetzt ist, dieser Schluss vorgetragen, und von der ganzen Versammlung begnehmiget wurde.

Wie kann Dr. Stifft also ohne Verleumdung sagen, dass die Vertheilung von den drei Casseverwaltern geschah? Es ist vielmehr bewiesen, dass die ganze Societät über den ihr genau gemachten Vortrag alles billig und gut calculirt angenommen habe, und daher die nachhin erfolgte Vertheilung an die Witwen ohne eigenmächtige Anmassung, sowohl nach den Statuten als nach dem Sinn der Societäts-Mitglieder selbst geschehen sei, und deswegen hat man auch die höchste Bestätigung erhalten, wie folgendes deutlich erweist:

Unter 13. Jänner 1794 hat der löbl. Studienconsess vermög einer höchsten Entschliessung über die Verwahrung, Erhebung, Verrechnung und

Ausgaben der medicinischen Facultäts- und Witwen Societäts Gelder eine genaue Auskunft abgefordert, um einzusehen: Ob etwas weiteres, als bisher beobachtet wurde, anzuwenden nöthig sei?

Hierüber wurde unterm 8. März 1794 ein vollständiger Bericht über Alles erstattet. — Unterm 24. Julius 1794 erhielt die Facultät durch den löbl. Studienconsess die höchste Entschliessung, worin es so lautet: Zweitens habe es in Rücksicht auf die Witwencasse bei der jetzt eingeführten Art der Verwaltung zu bewenden.

Dem Ankläger stiftet diese höchste Entschliessung ganz wohl bekannt, und ungeachtet dessen unterfing er sich doch den 9. December 1794 (da die jährliche allgemeine Societäts Versammlung gehalten und die Verrechnung institutsmässig abgelegt wurde) auf eine so lärmende und so stürmische Art wider Alles zu protestiren, dass der Decan nicht im Stande war, seine nöthigen Vorträge zu machen, und folglich die Sitzung aufheben musste.

Aus diesem Hergange wird ein löbl. Consistorium leicht erwägen, wie unangenehm es einem Manne, der rastlos und uneigennützig für das Wohl der Facultät eifert und arbeitet, fallen muss, sich durch derlei Unordnungen wider sein Verschulden herabgewürdigt zu sehen, und so lang die wienerische Universität und medicinische Facultät bestehen, hat man niemals solche tumultuarische Auftritte erlebt; die medicinische Facultät hatte immer das vorzügliche Lob, dass sie sich ganz unparteiisch und mannbar verhalte. Nur seit dem Jahre 1790 hat sich der Reformirungs-Schwindelgeist einiger Mitglieder bemächtigt; dieser fährt nun fort und fasst immer tiefer Wurzeln, und es ist zu befürchten, wenn nicht ernstlich vorgebeugt wird, dass böse Folgen die Facultät betreffen können; hiezu gibt aber die höchste Entschliessung ddo. 13. Jänner 1794 § 3 ein Mittel an die Hand, wodurch der löbl. Studien-Consess den Auftrag erhielt, bei Wahrnehmung leidenschaftlicher Vorgänge oder Abweichung von Ordnung solches zu verhüten.

Endlich ist die Anklage wahrlich falsch und beleidigend: dass nämlich der Witwen-Societätsfond durch die fehlerhafte Calculation in ein völliges Missverhältniss gesetzt, und dass grosse Summen zu Grunde gerichtet worden wären. Man kann zwar nicht in Abrede stellen, dass der Societätsfond an Obligationen seit einigen Jahren keinen grossen Zuwachs erhalten habe: allein daran hat weder der Protomedicus, noch der Decan oder der Notarius eine Schuld, weil das Societäts Institut verordnet, dass, wenn die Anzahl der Witwen so anwächst, dass die ordentliche Vertheilung sehr gering ausfällt, durch den Societäts-Ausschuss commissionsmässig bestimmt werden soll, wie viel ihnen noch zuzuthellen sei. Diess hat schon seit einiger Zeit geschehen müssen, da jährlich die Anzahl der Witwen so angewachsen ist, dass dermal 71 Witwen vorhanden sind.

Indessen ist doch der eigentliche Fond immer beträchtlich und ganz unverletzt, obschon der Zufluss um ein Merkliches ist vermindert worden;

denn vorher durfte kein Arzt inner den Linien der Stadt Wien practiciren, der nicht ein ordentliches Mitglied der medicinischen Facultät war, und folglich zum Witwenfond beitrug. Diess ist aber seit zwölf Jahren aufgehoben und es sind nun in Wien sehr viele Ärzte die zur Facultät nicht gehören, und die bei dieser in keinem Falle etwas beitragen. Betrachtet man noch weiters, dass man von dem Witwenfond durch einige Jahre die Witwen-Kriegssteuer erlegt hat, so ist leicht zu erklären, warum der Witwenfond seit einigen Jahren nicht merklich angewachsen ist, und hauptsächlich nicht anwachsen konnte; weil die Witwen-Societät nicht deswegen ist errichtet worden, um einen prächtigen Fund zu stiften und nach Jahrhunderten die Witwen zu mästen, sondern die Hauptabsicht dahinging, die gegenwärtigen Witwen in ihren misslichen Umständen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Nun bitten Unterzeichnete, ein löbl. Consistorium möchte diesen gehorsamsten Bericht in Erwägung nehmen, und nach seinen weisen Ansichten die Sache so einleiten, dass der medicinischen Facultät wieder die vorige Ordnung und Ruhe verschaffet, und auch dadurch die Ehre der Universität befördert werde.

Wien am 20. April 1795.

Der Decan und die Ausschüsse der Witwen-Societät.

Mich. Ant. Haunalter,
Fac. med. h. t. Decanus.

de Habermann sen. m/p.

Bernhardt m/p.

Auenbrugger m/p.

Lebmacher m/p.

Leber m/p.

Schreiber m/p.

Unter dem Datum 5. Mai 1795 erfloss nachfolgender Regierungs-Erlass an den Studien Consess (zugleich an die Kreisämter und die Beamten des allgemeinen Krankenhauses) in Betreff der für die Landweiber zur Erlernung der Geburtshülfe zu verabfolgenden Stipendien:

»Um den Landweibern, welche sich der Geburtshülfe auf dem Lande widmen wollen, alle Erleichterungen zu verschaffen, damit sie sich zu geschickten Hebammen bilden können, und dadurch den Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich bisher durch die Unwissenheit der Landhebammen jährlich ereigneten, haben Se. Majestät auf die diessfällige Vorstellung mittelst Hofdecrets vom 10. und Empfang 26. April Allerhöchstdinst zu gestatten und anzubefehlen geruhet, dass jenen armen Landweibern, welche in einem Orte, wo eine geprüfte Geburtshelferin nothwendig ist, die Geburtshülfe ausüben wollen, während ihres Unterrichtes auf der hiesigen Universität und dem Gebärhause ein Geldbeitrag aus dem Landbruderschafts-Fonde abgereicht werde, damit sie die Kosten der Reise und ihres hiesigen Aufenthaltes bestreiten, auch sich die nöthigen Bücher anschaffen können.

Den erwünschten Endzweck aber vollkommen zu erreichen, werden folgende Punkte zu beobachten sein:

Erstens. Werden jährlich 8 Landweiber, aus einem jeden Viertel zwei, diesen Beitrag, der in 60 fl. besteht, zu erhalten haben.

Zweitens. Werden die Kreisärzte in ihren jährlichen Visitations-Relationen der chirurgischen Apotheken auch zugleich folgende drei Anmerkungen beizurücken haben: *a)* in welchen Orten ihres Bezirks eine unterrichtete und geprüfte Hebamme nöthig sei; *b)* in welchen Orten ihres Bezirks sich Weiber mit der Geburtshilfe abgeben, ohne gehörig geprüft zu sein; *c)* welche von den Landweibern, besonders von letzteren, des Unterrichtes empfänglich und für den Ort ihres Aufenthaltes nöthig seien.

Drittens. Von dieser kreisärztlichen Angabe wird sich das Kreisamt durch die Kreisbereisungen am leichtesten überzeugen, und dann bestimmen können, von welchem Orte eine derlei Candidatin zum Unterricht abzuschicken sein dürfte.

Viertens. Diejenigen Individuen selbst aber, so diese zugesicherte Aushilfe zur Erlernung der Geburtshilfe erhalten wollen, haben ein Zeugniß ihres guten Betragens und ihrer Armuth von ihrer Obrigkeit und von dem Ortspfarrer beizubringen, welcher letztere auch noch beizurücken hat, ob die Bittstellerin des Lesens und Schreibens kundig ist oder nicht; auch haben dieselben den Ort anzugeben, wo sie sich niederlassen und die erlernte Geburtshilfe ausüben wollen.

Fünftens. Werden die diessfälligen Bittschriften sammt den Vorschlägen jährlich zweimal dem Kreisamte zu übergeben und von diesem gutächtlich hieher zu begleiten sein; wo sodann von hieraus das weitere Nöthige erfolgen wird.

Sechstens. Da der Lehrkurs der Geburtshilfe auf hiesiger Universität zweimal des Jahres anfängt, nämlich in der Hälfte des Monats October und gleich nach Ostern, so hat das Kreisamt die Einsendung der Bittschriften so einzuleiten, dass die gewählten Individuen auch noch ihre Anherreise zur gehörigen Zeit antreten können.

Siebtens. Geniessen auch die mit diesem Beitrag versehenen Weiber nach vollendetem theoretischen Cours während ihrer practischen Ausbildung die freie Wohnung im Gebäuhause nebst freier Heizung und Licht; auch haben sie für die Prüfung nichts zu bezahlen.

Achtens. Sind jene Individuen für diese ihnen zufließende Gnade verpflichtet, wie es sich von selbst versteht, dass sie sich in jenen Orten sesshaft machen, welche sie vorher angegeben haben, und weder in Städte noch in Orte, wo ohnehin geprüfte Hebammen sind, künftig hincziehen.

Neuntens. Werden durch diese Einrichtungen die von Kreisärzten vorgenommenen Prüfungen der Landhebammen nicht nur vermindert werden, sondern endlich gar aufhören.

Zehntens. Hat das Kreisamt diese höchste Entschliessung allen Kreisärzten bekannt zu machen, und selben die genaueste Befolgung hauptsächlich des zweiten Punctes dieser Verordnung aufzutragen. Und da Se. Majestät

weilers anbefohlen haben, dass diese Anstalt bald möglichst in Gang gebracht werde, so hat das Kreisamt von den Kreisärzten unverzüglich eine oder andere ihnen bekannte, ungeprüfte Hebamme, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzt, die aber wegen Unvernögenheit nicht hat können hieher zum Unterricht gehen, sich in Vorschlag bringen zu lassen und das weiters Nöthige zu veranstalten. Überhaupt aber wird dasselbe, was zum Vorschube dieser Anstalt dienlich sein kann, selbst einzuleiten, vorzukehren, und dann seine Anzeige hierüber anher zu erstatten haben.»

Am 26. September 1795 erhielt die medicinische Facultät (gleichzeitig auch der Stadtmagistrat und die Polizei - Ober - Direction) folgendes, auf die Anstellung des ersten und zweiten Stadtarztes in Wien und deren Amts-Instructionen bezügliche Decret:

»Nachdem Se. k. k. Majestät dem hierortigen Herrn Mittelsrathe und Sanitäts-Referenten von Ferro den ganzen systemmässigen Gehalt gnädigst zu verleihen geruhet, und ihn lediglich den bei der Landesstelle vorkommenden Geschäften zu widmen befohlen: so haben Allerhöchst-dieselben das bisher von ihm besorgte Stadtphysicat dem bisherigen Adjuncten Doctor v. Paraskowitz, so wie die schon früher erledigte Sanitätsmagisterstelle dem Doctor Andreas Stifft zufolge Hofbescheids vom 18. dieses huldreichst zu ertheilen, unter einem aber zu verordnen geruhet: dass beide diese Sanitätsbeamte unter der Benennung eines ersten Stadtphysicus, und eines zweiten Stadtphysicus und *Magister Sanitatis*, ohne irgend einen Adjuncten einander in vorkommenden nöthigen Fällen zu suppliren — bei medicinischen Untersuchungen, bei welchen zwei Ärzte erfordert werden, gemeinschaftlich zu Werke gehen, und eben so die allenfälligen Berichte an die vorgesetzten Behörden zu erstatten — überhaupt aber die zwar einem jeden durch genaue Instruction insbesondere zu bezeichnenden Geschäfte so zu besorgen haben sollen: dass, wenn ein oder der andere ein, obgleich nicht unmittelbar in seinen Amtsantheil einschlagendes Gebrechen wahrnähme, er diessfalls dem Gegenheile die Erinnerung machen, allenfalls gemeinschaftlichen Bericht hierüber erstatten, und was sonst nöthig sein dürfte, einverständlich veranlassen soll.

Amtsunterricht für den ersten Stadtarzt.

Erstens. Ist derselbe der n. öst. Landes-Regierung, der hiesigen Ober-Polizei-Direction und dem hiesigen Stadtmagistrate als Ortsobrigkeit und Landgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und hat alle Befehle und Aufträge dieser Stellen in Bezug auf eine ärztliche Untersuchung oder Hülfeleistung unverweilt zu vollziehen.

Zweitens. Alle ärztlichen Untersuchungen in Criminal- und Civil-fällen, so wie auch in Polizeisachen hat er gewissenhaft zu pflegen, und hierüber stets einen deutlichen und wahrhaften Befund abzugeben.

Drittens. Ist es seine Pflicht, nicht nur die Sanitätsgeneralien, so wie alle das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden höchsten und hierortigen Verordnungen genau zu beobachten, und sich zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, sondern auch darob sorgsamst zu wachen, dass selbe überall pünktlich befolgt werden.

Viertens. Ist die ärztliche Behandlung der Civil-Gefangenen in den hiesigen Gefangenhäusern eine seiner vorzüglichsten Amtsverrichtungen, welche fordert, dass er sich zu jeder Stunde des Tags oder der Nacht ungesäumt dahin begeben, wenn er zu einem erkrankten Gefangenen gerufen wird.

Fünftens. Soll er die kranken Gefangenen mit der seinem Dienste entsprechenden Menschlichkeit behandeln und für die Herstellung ihrer Gesundheit thätigst sorgen.

Sechstens. Muss er in den Gefangenhäusern auf alles sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluss hat, und im Fall er etwas der Gesundheit Nachtheiliges findet, sogleich hievon an die Behörde die Anzeige machen; dabei hat er sich in nichts zu mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch viel weniger aber darf er sich mit den Gefangenen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben missbrauchen.

Siebtens. Dem Arrestantenspitale steht er als Physicus vor, und hat darin täglich die Ordination zu halten; zugleich sich streng nach der für den dortigen Physicus bestehenden Instruction zu benehmen, das dort angestellte Personale zu respiciren, und alles beizutragen, was zur Genesung der Kranken und zum Besten des Hauses gereichen kann.

Achtens. So wie er über alle seine Amtsverrichtungen die nöthige Verschwiegenheit beobachten muss, ebenso ist er dieselbe weit mehr über die abgesonderten Arrestanten zu halten schuldig, die ihm in ihren Krankheiten von der Polizeihofstelle zu behandeln überlassen werden; die Aufträge dieser Hofstelle hat er ebenfalls auf das genaueste und unverweilt zu vollziehen und derselben hierüber die abgeforderten Relationen alsogleich zu erstatten.

Neuntens. Den zweiten Stadtarzt und Sanitätsmagister hat er als seinen in öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten ihm zugegebenen Amtscollegen anzusehen und zu achten, so wie er sich gleichfalls als einen demselben in dessen Amtsverrichtungen zugegebenen Amtscollegen zu betrachten und gebrauchen zu lassen hat. Es ist demnach seine Pflicht, diesen in allen Amtsverrichtungen zuzuziehen, wo die Gegenwart und das Gutachten zweier Ärzte erfordert wird, gemeinschaftlich hat er sodann in derlei Fällen mit ihm zu Werke zu gehen und ein gemeinschaftliches Gutachten auszustellen.

Zehntens. Obgleich die Amtspflichten des zweiten Stadtarztes sich besonders mit der Aufsicht über den öffentlichen Gesundheitszustand beschäftigen, so kann doch der erste Stadtarzt diese Aufsicht als erster

Gesundheitsbeamter der Stadt nicht ganz ausser Acht lassen, sondern soll ebenfalls auf alles sehen, was auf das öffentliche Gesundheitswohl einigen Bezug haben kann, und bei Entdeckung oder Wahrnehmung einiger Gebrechen den zweiten Stadtarzt darauf aufmerksam machen, auch allenfalls der nied. österr. Landesregierung hievon die Anzeige erstatten.

Eilftens. Da in einer so volkreichen Stadt und bei den vorkommenden vielen wichtigen Geschäften und Angelegenheiten, die auf die öffentliche Gesundheit Einfluss haben, die immerwährende Gegenwart eines Stadtarztes unumgänglich nöthig ist, so dürfen niemals beide Stadtarzte zugleich abwesend sein; er hat demnach jedesmal, wenn er sich für längere Zeit von der Stadt entfernen muss, den zweiten Stadtarzt davon zu benachrichtigen, und ihm seine Geschäfte zu übergeben, so wie auch der zweite Stadtarzt angewiesen ist, ein Gleiches gegen den ersten zu beobachten, wenn er in einen ähnlichen Fall versetzt werden sollte, doch ist es keinem von beiden erlaubt, länger als drei Tage abwesend zu sein, ohne es vorher der Landesstelle gehörig gemeldet zu haben.

Zwölftens. Überhaupt hat er alles zu beobachten, zu besorgen und sich in allem brauchen zu lassen, was in den Geschäftskreis eines öffentlichen Gesundheitsbeamten einschlägt. Daher sind ihm auch die übrigen Sanitätsbeamten, als: die Wundärzte des Stadtgerichts und Polizeihauses, die bürgl. Beschau-Chirurgen, der Infections-Oberchirurgus, die Todtenbeschauer und der Infectionssperrer in Amtssachen Gehorsam schuldig.

Amtsunterricht für den zweiten Stadtarzt und Sanitäts-Magister.

Erstens. Derselbe ist der nied. öst. Regierung, der Oberpolizei-Direction und dem hiesigen Stadtmagistrate als Grundobrigkeit und Landgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und hat alle Befehle dieser Stellen in Betreff einer ärztlichen Untersuchung und Hülfeleistung unverweilt zu vollziehen, die Untersuchung genau vorzunehmen und das Benöthigte vorzukehren, und über den Befund einen standhaften und gewissenhaften Bericht zu erstatten.

Zweitens. Da die Sorge für die allgemeine Gesundheit vorzüglich in seinen Wirkungskreis gehört, so ist es eine seiner wesentlichen Amtspflichten, auf die ansteckenden Krankheiten ein unverrücktes Augenmerk zu haben, und alles vorzukehren, damit solche abgehalten werden. In dieser Rücksicht hat er täglich von den inner den Linien Verstorbenen die Beschauzettel zu durchsehen, ein genaues Protocoll über die Krankheiten derselben zu halten, und namentlich eine Tabelle darüber nebst beigetzten Bemerkungen der Landesregierung zu übergeben.

Drittens. Er hat sich genau nach dem Normale zu halten, welches in Ansehung der Reinigung, der Vertilgung der Betten und des Gewandes der Verstorbenen festgesetzt worden ist. Wesswegen er täglich die Todtenbeschauzettel zu durchsehen, und dabei anzumerken hat, welche Betten,

Bettgewand und andere der Ansteckung ausgesetzte Fahrnisse nach dem festgesetzten Normale verbrennt, oder gereinigt oder ausgelüftet werden sollen. Auf die Befolgung dieser seiner Vorschriften hat er genau Acht zu haben, und die fahrlässigen oder ungehorsamen Beamten sogleich zur Pflicht zurückzubringen, oder auch der Behörde anzuzeigen.

Viertens. Wenn derselbe ein oder mehrere mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen in einer Behausung findet, so hat er solche alsogleich, wo es die Wohnung und Gelegenheit zulässt, von den Gesunden abzusondern, und nur jenen den Zutritt zu diesen Kranken zu erlauben, welche vermög der Heilung und Wartung nothwendig sind; sollte aber dergleichen Absonderung nicht füglich zu veranstalten sein, so hat selber derlei Kranke ohne Verzug, um die weitere Ansteckung zu vermeiden, in das Krankenhaus überbringen zu lassen.

Fünftens. Hat selber an jenen Orten, wo er eine Absonderung getroffen, öfters nachzusehen, ob seine Veranstaltungen auch pünctlich befolgt werden. Im Falle einer Widerspänstigkeit ist solches alsogleich der nied. österr. Regierung anzuzeigen.

Sechstens. Ist in solchen Fällen die gehörige Anzeige zu machen, ob die Krankheit nur bei den angesteckten Personen allein verblieben oder sich weiters verbreitet habe, und ob diese Kranken genesen oder gestorben seien. Im Falle sich nun solche ansteckende Krankheiten weiters verbreiten sollten, so hat der Sanitätsmagister

Siebtens. Nebst seinem vorigen Bericht sogleich einen Vorschlag zu überreichen, wie dem Übel ferner vorzubeugen sei.

Achtens. Sollte die Pest, oder eine solche Seuche sich unter den Menschen ereignen, wo sowohl die Ärzte als die Kranken müssen eingesperrt und von den übrigen gesunden Personen genau abgesondert werden: so ist der Sanitätsmagister verbunden, jedoch mit allfälliger Vermehrung seines dermaligen Gehaltes, sich alsogleich bei diesen Kranken einsperren zu lassen, und selben alle mögliche Hülfe zu leisten.

Neuntens. Inner den Linien muss der Sanitätsmagister alle diese obbemeldeten Verrichtungen unentgeltlich und nur um die ihm ausgesetzene Besoldung ausüben; sollte selber aber au-ßer den Linien in derlei in sein Fach einschlagende Verrichtung abgeschickt werden, so hat selber die gewöhnlichen Diäten pr. 3 fl. nebst der freien Fuhr zu geniessen.

Zehntens. Da die Polizei-Ober-Direction angewiesen ist, wo immer in der Stadt ein Unglücksfall sich ereignet, wodurch ein Mensch beschädigt worden, oder jähe verstorben ist, von demselben auf der Stelle Nachricht zu ertheilen, so hat er sich sodann alsogleich zu dem Beschädigten zu verfügen, und alles anzuordnen, was zu dessen Rettung und zur weitem Vorkehrung nöthig ist; über den Befund und das Veranlasste hat er sogleich Bericht abzustatten.

Elftens. Da die Ess- und Trinkwaaren, die Wohnungen, die Gassen-

reinigung u. dgl. einen grossen Einfluss auf die Gesundheit der Einwohner haben, so ist es die Pflicht desselben, auf alles dieses aufmerksam zu sein, und die nöthige Vorkehrung zu treffen, dass jedes der Gesundheit Schädliche gemieden, entfernt oder verbessert werde. Er hat demnach dem hiesigen Stadtmagistrate und im benöthigten Falle auch der Regierung jedesmal die Anzeige unverweilt zu machen, wo er eine solche schädliche Sache entdeckt.

Zwölftens. Da die unbefugten Ärzte, Wundärzte und Hebammen, durch den Mangel der Anzeige am meisten gehegt werden, dieser Unfug aber auf die Gesundheit der Einwohner den schädlichsten Einfluss hat; so wird es ihm zur wesentlichsten Amtspflicht gemacht, diejenigen dem Stadtmagistrate oder auch der Landesregierung alsogleich anzuzeigen, welche sich mit der Heilung, ohne hiezu durch erhaltene Erlaubniss berechtigt zu sein, abgeben. Eben so hat er auch auf den verbotenen Verkauf der Arzneien aufmerksam zu sein, und diejenigen sogleich anzuzeigen, welche diesen verbotenen und schädlichen Handel treiben.

Dreizehntens. Die Sanitätsgeneralien und alle das Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen muss er sich zur genauen Richtschnur nehmen, und es ist seine Pflicht, darauf zu sehen, dass selbe überall beobachtet werden.

Vierzehntens. Die vielen wichtigen Geschäfte, die das öffentliche Gesundheitswohl betreffen, machen in einer so volkreichen Stadt die immerwährende Gegenwart eines Stadtarztes unumgänglich nöthig. Es dürfen daher niemals beide Stadtärzte zugleich abwesend sein. Demzufolge hat derselbe jedesmal den ersten Stadtarzt davon zu benachrichtigen, und ihm seine Geschäfte zu übergeben, wenn er aus der Stadt sich entfernen muss. Dessgleichen ist der erste Stadtarzt angewiesen, in ähnlichen Fällen denselben davon zu benachrichtigen, und ihm seine Amtsgeschäfte zu übergeben. Doch darf keiner von ihnen über drei Tage abwesend sein, ohne dieses der Landesstelle vorher gemeldet zu haben.

Fünfzehntens. Den ersten Stadtarzt hat er als seinen in öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten vorgehenden Amtscollegen anzusehen und zu achten. Er ist demnach verpflichtet, in allen Amtsverrichtungen, wo die Gegenwart und das Gutachten zweier Ärzte erfordert wird, gemeinschaftlich mit ihm die Untersuchung vorzunehmen und das Gutachten auszustellen. Eben so hat er auch im nöthigen Falle die Verrichtungen des ersten Stadtarztes, welche ihm von den Civil- und Criminalbehörden aufgetragen werden, auf das genaueste zu vollziehen, und bei der Behandlung der erkrankten Gefangenen in den verschiedenen Gefängenhäusern und dem Arrestantenspitale auf die bestehenden Vorschriften zu achten.

Sechzehntens. Das ganze zu diesem Sanitätsgeschäft angestellte Personale, als da sind: der Infections Oberchirurgus, die Todtenbeschauer, der *Sollicitor aerarii sanitatis*, der Infectionssperrer und Wäscher, und die Siechknechte, ist mit der gehörigen Parition an den Sanitätsmagister

angewiesen, und wird derselbe sich angelegen sein lassen, beständig ein wachsames Auge darauf zu haben, dass obbemeldetes Personal in seinen Verrichtungen pflichtmässig, und nach den in Sanitätssachen gedruckten Generalien und seinen Instructionen genau sich verhalte.“ (Ferro's Sammlung der Sanitäts-Verordnungen vom Jahre 1795, S. 86 u. s. f.)

Unter dem Dato vom 5, empfangen den 9. Mai 1795, wurde der medicin. Facultät von der n. öst. Regierung aufgetragen, über einen Bericht der k. k. Polizei-Ober-Direction in Ansehung der Missbräuche von Seite der in der Josephinischen Academie graduirten Doctoren der Chirurgie ihre gutächtliche Äusserung zu erstatten. Diese fiel nun ddo. 28. Mai d. J. dahin aus: Es sei leider nur zu wahr, dass auf der Josephinischen Academie in kurzer Zeit mehrere Civil-Wundärzte den *Gradum Doctoratus Chirurgiae* erhalten haben, obschon sie weder in der niederen Chirurgie vorzüglich fähig waren, noch den in der Josephinischen Verfassung vorgeschriebenen Lehrkurs vollendet hatten. Diese Leute, so fährt die Facultät weiter fort, vernachlässigen jetzt in den Vorstädten das ganze chirurgische Wesen, und unternehmen, zum Nachtheil des Publicums, lediglich innerliche Curen, die für sich die Hilfe eines geschickteren und erfahreneren Arztes erfordern. Dadurch geräth das Sanitätswesen in die grösste Unordnung und in eine missliche Lage. Diese Leute gehören nicht mehr zum chirurgischen Gremium, auch weder zur medicinischen Facultät, noch zur Josephinischen Academie, — zur letzteren nicht, weil sie beim Militär nicht angestellt sind. — Alle diese Leute haben aus Mangel der nöthigen Kenntnisse es nicht gewagt, sich den scharfen Prüfungen bei der Facultät zu unterziehen. Übrigens haben die *Doctores Chirurgiae* der Josephinischen Academie, vermög dessen Ur-Institut, eben die Rechte, die jene haben, welche auf der Universität als Doctores der Chirurgie graduirt sind. Diese haben aber nur das Recht, die ganze Wundarzneikunst frei auszuüben, und nur jene Krankheiten innerlich zu behandeln, welche im strengen Verstande chirurgische Krankheiten sind. Wollen sie aber auch die Arzneikunde im ganzen Umfange ausüben, dann müssen sie sich, den bestehenden höchsten Verordnungen gemäss, noch vorläufig den strengen Prüfungen über die Arzneikunde ordentlich unterziehen und darüber allgemeinen Beifall erhalten. Hieraus erhellet, dass dem Doctor der Chirurgie von der Josephinischen Academie so wenig als jenem von der Universität die allgemeine innerliche Praxis erlaubt sei; es wäre denn, dass sie wirkliche Bataillons-, Regiments- oder Staabs Chirurgen, oder öffentliche Lehrer wären.

Es ist in Ansehung des allgemeinen Gesundheitsstandes unumgänglich nothwendig, dass hierüber Ordnung hergestellt und diese Leute zurecht gewiesen werden. Desswegen bittet die medicinische Facultät unterthänigst, es möchte die Hochlöbliche Landes-Regierung die nöthigen Verfügungen erlassen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1795. Nr. 273^{1/2}*)

In der Plenar-Versammlung am 12. Sept. 1795 fragte der Decan, ob

ein an einer fremden Universität, z. B. Pavia, graduirter *Doctor Medicinæ* in die hiesige medicinische Facultät eintreten könne? Einstimmig wurde mit Nein geantwortet; es wäre denn, dass er sich dem Repetitionsacte unterzogen hätte (*libr. Dec. cit. pag. 490*).

Ddo. 20. November 1795 gelangte an die medicinische Facultät folgendes Regierungs-Decret: Durch Hofdecret vom 15. November l. J. wurde dieser Landesstelle aufgetragen, nachstehendes Patent der, der im Druck schon begriffenen Pharmacopöe adaptirten, neuen Apotheker - Taxordnung vordrucken zu lassen, mit dem Beisatz, es zeige schon der Patentsentwurf, dass der Anfang dieser neuen Taxordnung auf den 1. Jänner des künftigen Jahres 1796 bestimmt worden sei. Der Inhalt lautet also:

»Wir Franz der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser etc.

Unsere stets auf das allgemeine Beste Unserer Unterthanen gerichtete Sorgfalt hat Uns bewogen, zu der den sämtlichen Apotheken Unserer Erbländer in Zubereitung der Arzneien bereits zur allgemeinen Richtschnur bestimmten *Pharmacopoea austriaca provincialis emendata*, auch eine neue allgemeine Apotheker - Taxordnung mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzneiwaaren verfassen zu lassen. Wir verordnen daher:

1) Allen Apotheken ohne Ausnahme in unseren gesammten Erbländern von dem 1. Jänner 1796 angefangen, sich genau an die *Pharmacopoea austriaca provincialis emendata*, und an diese neue Taxordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben entweder die Arzneien aus unerlaubter Gewinnsucht nicht mehr zubereitete, oder die Taxe geflissener Weise überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Ducaten gestraft werden soll.

2) In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

3) In Zukunft soll jede vorschriftmässig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt, derselben auch bei jedem Gewichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so kann der Apotheker für die weitere Zeit $\frac{4}{100}$ als Zinsen annehmen. Da aber

4) zuweilen mehrere Arzneien Gran- oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beimengen muss, so soll ihm erlaubt sein, für jede solche Dosis, dafern sie geringer als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

5) Wird die von jeher bestehende Verordnung hiermit erneuert, dass bei 20 Reichthaler Strafe niemand ein sogenanntes Arcanum, weder, ausser den Apothekern, andere Arzneien verkaufen soll.

6) Mit dieser Strafe von 20 Reichthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen, kreuzer-

und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arzneien, besonders aber Purgir-, Brech- oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen. (*Ferro's Samml. der Sanit.-Verordnung. J. 1795. S. 99.*)

Im Decanatsjahre 1795 erlangten den medicinischen Doctorgrad: Joh. Nep. Stadlhofer, Thad. Benz, Jos. Theies (13. Dec. 1794 durch P. Prochaska); Joseph Humbach, Gottfried Fechner, Joh. Surgant (17. Jan. 1795 durch P. Collin); Erhard Sailer (29. Jan. durch P. Prochaska); Jos. Szentgyörgyi (28. Febr. durch P. Collin); Ant. Iberer (19. März durch P. Prochaska); Ant. Bauer, Alois Giovannini, Joh. Zum Tobel (4. Juli durch P. Prochaska); Jos. de Kaufmann (31. Juli durch P. Collin); Ign. Pessina, Ant. Pober, Mathias Mounier, Franz Rinauld, Dominik Günther (5. Sept. durch P. Prochaska); Christoph Hasso (19. Nov. durch P. Prochaska) im Ganzen 19.

Zum Doctor Chirurgiae wurde promovirt: Ignaz Eckmann (20. Juli durch P. Leber).

In die Facultät traten ein: J. Georg Schneider, Joh. Georg Plenker, Andr. Jurié, Jos. Steiner, Alois Fiedler, Anton Janda, Joh. Holzgärtner, Joh. Nep. May, Joh. Bapt. Liebe, Vincenz Wallner, Franz v. Hacker.

In die Witwen-Societät wurden aufgenommen: Schneider (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Plenker (gegen Nachzahlung von 960 fl.); Jurié (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Steiner (gegen Nachzahlung von 280 fl.); Fiedler (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Janda (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Holzgärtner (gegen Nachzahlung von 80 fl.); May gegen Nachzahlung von 160 fl.); Liebe (gegen Nachzahlung von 400 fl.); Hacker (gegen Nachzahlung von 80 fl.)

Im Jahre 1795 starb den 26. Jänner der ehemalige, durch zwölf Jahre in seinem Amte ohne neue Wahl verbliebene Decan Dr. Johann Michael Schosulan.

Niedere Grade wurden in diesem Jahre ertheilt: 66 Wundärzten, 56 Geburtshelfern, 24 Apothekern, 1 Zahnarzt, 30 Hebammen.

Die Facultäts-Rechnungen vom Jahre 1795 ergaben einen Rest von 820 fl. 36 kr., welche sofort an die Witwen-Casse abgeführt wurden.

Die Witwen bezogen für das Decanatsjahr 1795 im Ganzen 15653 fl. 21 kr.

Jede der Witwen, denen ganze Jahresquoten zufielen, erhielt 230 fl., demnach 65 Witwen zusammen 14,950 fl. Das Übrige bis auf die obige Summe bekamen die im Laufe des Jahres neu hinzugekommenen Witwen und die Waisen der in diesem Jahre verstorbenen.

Die Einzahlungen der Societäts-Glieder für das nächste Jahr lieferten von Seite 275 Mitglieder, à 20 fl. jedes, die Summe von 5500 fl.

In das Decanatsjahr 1795 fällt zum Theil die Verhandlung der Wiener medicinischen Facultät mit jener der Pesther Hochschule über die Pest

in Syrmien, die wir nun des Interesse halber, das sie bei vielen unserer Collegen erregen dürfte, umständlich mittheilen wollen.

Mittelst n. ö. Regierungs-Decret vom 10. October int. 12. d. M., Jahr 1795, veranlasst durch Ansinnen der kön. ungarischen Hofkanzlei ddo. 7. October d. J., wurde der Wiener medicinischen Facultät aufgetragen, sich über einen Vorschlag des Professors Schraud in Pesth, wie man die in Syrmien ausgebrochene epidemische Seuche unterdrücken könne, zu äussern, zur Gewinnung der Zeit aber ihr Parere, nebst den ihr mitgetheilten Actenstücken, nicht an die n. ö. Regierung, sondern unmittelbar an die kön. ungarische Hofkanzlei gelangen zu lassen, und bloss eine Abschrift desselben an die n. ö. Regierung zu liefern, um solche, in Gemässheit des Hofbescheides, Sr. Maj. zu unterbreiten.

In Folge dieses hohen Auftrages pflog die Facultät am 14. October d. J. eine Berathung, und erstattete schon dd. 16. October den Bericht an die ungarische Hofkanzlei nebst einer Copie desselben an die n. ö. Regierung. In diesem Berichte hatte die Facultät gleich vorhinein bemerkt, dass es unmöglich sei, über die Hintanhaltung und Bekämpfung einer epidemischen Krankheit ein erschöpfendes und jeder Anforderung genügendes Gutachten zu erstatten, bevor man, wie es im gegenwärtigen Falle geschah, weder einen umfassenden Bericht noch eine ordentliche Beschreibung in Händen habe. Der Verfasser vorliegenden Vorschlages, Professor Schraud, nenne zwar die Krankheit eine Pest, es müsse also auch die Facultät dieselbe als eine wahre Pest ansehen. Da aber die Pest in europäischen Staaten für sich niemals entstehe, sondern immer durch angesteckte Personen und meistens durch angesteckte Waaren übersiedelt werde, so sei diess ein sicheres Zeichen, dass die Sanitäts Gränzwachen und die Contumazen nicht hinlängliche Vorsicht angewendet haben. Auch scheine es, dass man die Krankheit nicht gleich bei ihrer Entstehung erkannt habe, weil sie weiter verbreitet wurde, und weil man jetzt noch über politische Vorkehrungen im Zweifel stehe; da doch die politischen Sanitäts-Anstalten, wenn sie zu gehöriger Zeit und nicht tumultuarisch, sondern mit menschenfreundlicher Strenge in genaue Ausübung gesetzt werden, das wesentlichste Mittel seien, wodurch die Entstehung und Verbreitung dieser Krankheit verhindert und ihre Tilgung befördert werden könne.

Der Vorschlag Professor Schraud's, fährt die Facultät fort, betreffe lediglich politische Gegenstände, es setze also die Facultät jedem Gegenstande ihre Meinung bei:

»Erstens: Dass zur bequemen Aufnahme der Kranken mit Rücksicht auf die herannahende Winterszeit, auf die schlechten Wege und beschwerlichen Zufahren, Spitäler errichtet, und zu diesen in einem grossen Dorfe, welches durch Gässen getheilt ist, an dem äussersten Ende der Gässen ein grosses oder mehrere kleine Häuser gewählt, mit Dämmen, Pfählen und Wachen umgeben und so eingerichtet werden müssen, dass selbe nicht nur ohne Beschwerde rein zu halten seien, sondern auch gute Zugluft und

so viel Bequemlichkeit haben, dass sich die Kranken bereitwillig dahin übersetzen lassen. Diese Häuser müssen auch vier Abtheilungen haben, deren erste den wirklich mit der Pest behafteten Kranken, die zweite den von Geschwüren, die dritte den ohne Geschwüren Genesenden, die vierte endlich dem Wundarzte und der erforderlichen Dienerschaft zuzueignen sei.»

Die Facultät bemerkt hiezu: Die Ärzte, vereint mit den Sanitäts-Commissarien, welche die Localität und Volksmasse kennen, sollen jedesmal den Ort und das Übrige bestimmen und unverweilt zu Werke schreiten.

»Zweitens: Da das ganze in mehrere Gässen getheilte Dorf nach und nach gereinigt werden soll, so müssen die Gässen durch Dämme und ausgestellte Wachen so von einander getrennt gehalten werden, dass Niemand als die aufgestellten Obrigkeiten und der Arzt aus einer Gasse in die andere gelassen werde.»

Facultät: Auch diese nothwendigen Anstalten müssen nach Gutbefinden des obigen Personales getroffen werden.

Drittens: Damit eine jede Familie in ihrem Hause während der Reinigung um so sicherer verbleibe, wäre das Beste, jede derselben mit all' jenen Bedürfnissen, welche sich durch längere Zeit aufbewahren lassen, auf einmal zu versehen; jene Lebensbedürfnisse aber, welche dem schnellen Verderben unterliegen, ausser dem Dorfe jeden oder jeden zweiten Tag zusammentragen, und eine verhältnissmässige Menge davon jeder Familie durch gesunde Leute zu ihrem Hausthor legen zu lassen.»

Facultät: Eben so müssen auch die Localärzte und Sanitäts-Commissarien bei diesem Gegenstande nach den Umständen und Bedürfnissen urtheilen: ob die gesunden Familien und Individuen in ihren Häusern eingesperrt bleiben müssen, da die allgemeine Luft niemals ansteckend und doch jedem Menschen zur Erhaltung seiner Gesundheit unentbehrlich ist, und es nur darauf ankommt, dass die Gesunden von aller Gemeinschaft mit den Angesteckten und von aller Überbringung des Krankheits-Zunders sorgfältigst verwahrt werden.

»Viertens: Den Abtheilungen einer Ortschaft, welche in der Reinigung begriffen sind, sollen die Lebensmittel nicht alle Tage zugeführt werden. Nach der Grösse derselben sollen in jeder Abtheilung ein oder zwei Fleischbänke und ein Schankhaus, das die Schenke auf die Gasse hat, errichtet, und dazu ein besonderer Platz festgesetzt werden, auf welchem zu bestimmten Stunden des Tages die Bedürfnisse verkauft werden. Auch soll jeder dieser Orte bewacht werden, damit die Vermischung der Leute gehindert sei. Die Beischaffung der Bedürfnisse soll den Hausvätern allein zustehen, den Kindern und jungen Leuten aber das Herumlafen in den Gässen ganz verboten sein. Endlich soll jeder Familie aufgetragen werden, sich mit jenen Bedürfnissen, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, auf 14 Tage jedesmal zu versehen, den Armen aber sollen diese Bedürf-

nisse unentgeltlich mitgetheilt, und jedem Hause die Reinigungsmittel vor-
hinein abgereicht werden.»

Facultät: Da Vorkehrungen getroffen sind, dass die Vermischung
der Gesunden mit den Kranken oder suspecten Personen unmöglich ist, so
kann man auch junge Leute und Kinder der freien Luft nicht berauben. Es
hängt alles von einer beständigen und strengen Aufsicht ab.

»Fünftens: Jede Ortschaft ist nach dem Verhältnisse ihrer Grösse
unter mehrere Geschworne, aber auch besoldete Aufseher abzutheilen,
deren jedem ein oder zwei Diener zugegeben werden. Diese Aufseher
werden bewirken, dass alle die vorläufige Beischaffung der Lebensmittel,
die Reinigung und andere nothwendige Dinge betreffende Vorschriften den
Einwohnern bekannt gemacht und von denselben gehalten, auch die ent-
deckten Kranken dem Wundarzte angezeigt werden, der sie, wenn sie mit
der Pest behaftet sind, alsdann in die Spitäler übersetzen lässt. Andere mit
der Pest nicht behaftete Kranke müssen in gereinigte Häuser oder in irgend
eine Abtheilung ihres eigenen Hauses verlegt werden. Die Aufseher und
Wundärzte sind von dem Arzte zu unterrichten, dass sie sich vor der An-
steckung hüten, und sie können dann zugleich auch die mit der Pest nicht
angesteckten Kranken behandeln.»

Facultät: Vorsichtiger und nothwendig ist es, dass die Kranken,
welche mit der Pest nicht behaftet sind, nicht von eben demselben Arzte
behandelt werden, welcher die Pestkranken besorgt. Auch muss der
Arzt durch die Umstände und Zufälle ganz überzeugt sein, dass der Kranke
von der Pest angesteckt sei, ehe er ihn in das Pestspital übersetzt.

»Sechstens: Bevor die Einwohner, welche von der Pest überblieben
sind, zur Reinigung der Häuser und ihrer Geräthschaften schreiten, sollen
aus den ganz ausgestorbenen Häusern jene Geräthschaften, welche der
Reinigung fähig, brauchbar und von Werth sind, in eine von dem Orte
entlegene Hütte zusammengetragen, und dann die schlechten, nicht
zu reinigenden Häuser zusammengerissen werden. Die Arbeiten sollen von
ausgesetzten und dazu bedungenen Dienern verrichtet werden, welche
für sich ihre Geräthschaften und ihr Vieh haben müssen, die von den
Gesunden abgesondert sind. Die Geräthschaften, welche aus den Häusern
herausgetragen worden sind, und die zertrümmerten Häuser selbst müs-
sen unter steter Bewachung längere Zeit hindurch der freien Luft aus-
gesetzt bleiben, und mit vielem Wasser gewaschen werden, bevor sie
zu gebrauchen sind.»

Facultät: Das Verbrennen ist immer für die Einwohner ein fürch-
terliches Wesen, desswegen ist es besser, dass auch schlechte Häuser,
wenn man sie reinigen kann, nicht verbrannt werden.

»Siebentens: Ist vorläufig auch zu besorgen, dass die Leichen,
vorzüglich jene, die im Dorfe, und auch in Häusern selbst begraben
wurden, in der Folge nicht wieder ausgegraben und hiemit Gelegenheit
zur Entstehung einer neuen Pest gegeben werde.»

Facultät: Man kann ohne Gefahr weder jetzt noch im Winter eine impestirte Leiche ausgraben. Jene, die nur seicht vergraben sind, müssen mit einer guten Lage ungelöschten Kalkes überschüttet, und dann mit vieler Erde bedeckt werden, nebstdem sind alle Örter solcher Leichen zu bezeichnen, und ihre Unter- oder Ausgrabung, ohne vorher erhaltene obrigkeitliche Erlaubniss schärfest zu verbieten.

»**Achtens:** Leichter ist die Vorsehung wegen der Leichen, welche ausser der Ortschaft begraben sind, indem, wenn selbe tief genug liegen, keine weitere Vorsehung erforderlich scheint; liegen selbe aber nicht tief genug, so ist gleich daneben eine tiefere Grube zu graben, die seicht begrabenen Leichen in diese zu werfen, und mit lebendigem Kalk zu bestreuen.»

Facultät: Eben so wie vorher, sind diese Begräbnissörter zu besorgen.

»**Neuntens:** Um beide erstgedachte Vorkehrungen sicher treffen zu können, wäre es nothwendig, die Leute durch verheissene Belohnungen dahin zu bringen, dass sie die Orte solcher Leichen angeben.»

Facultät: Es ist immer nothwendig für das Publicum, zu wissen, wo dergleichen impestirte Körper eingescharrt sind.

»**Zehntens:** Nach der Bemerkung des Arztes Buday sollen mehrere, die sich in Heudrüsten und Strohschobern versteckt haben, in diesen gestorben und dann jene, welche sich solchen Dünsten naheten, angesteckt worden sein. Hieraus entsteht die Frage: Ob ein solches Heu oder Stroh zu verbrennen, oder wenn diess die Eigenthümer nicht leiden wollen, nur durch längere Zeit der Luft auszusetzen sei?»

Facultät: Von solchem Fürgange hätte der Bericht ohne Zeitverlust an die Behörde sollen abgegeben werden, weil dergleichen Waaren gleich zu vertilgen sind.

»**Eilftens:** Nachdem obgedachte Vorkehrungen getroffen wurden, soll jeder Hansvater zur Reinigung seines Hauses schreiten, alle Geräthschaften aus demselben in die freie Luft versetzen, die Wände aller Behältnisse des Hauses abscheeren, den Fussboden aufbrechen, die Erde eine Spanne tief ausgraben, alles Holzwerk mit kaltem Wasser genau abwaschen, die Wände frisch anwerfen und überweissen, schlechte Hütten aber niederreissen und den Schutt hinausführen u. dgl.»

Facultät: Die beste Reinigungsart ist, wenn die Gemächer bei Tag und Nacht der durchziehenden Luft ausgesetzt sind, und wenn bei Tag etwelche Male die Fenster und Thüren zugemacht werden, und Salpeter öfters auf glühende Kohlen geworfen und der Rauch einige Zeit unterhalten wird. Die Fussböden aufbrechen ist unnöthig, es genügt, die Bretter mit scharfer Lauge zu waschen und mit Sand hinlänglich zu reiben. Kleidungen, Wäschzeuge und andere Waaren sind nach ihren verschiedenen Eigenschaften theils durch Auslüftung, theils durch Waschen zu reinigen. Auch ist es hinlänglich, wenn die Mauern und Holzwerke

mit Lauge gewaschen und dann, wo es nöthig ist, wieder geweisst werden. Ebenso ist das Erdausgraben nicht nothwendig, es ist genug, wenn die Oberfläche gereinigt wird. Schlechte Sachen sind allezeit zu vertilgen.

»Zwölftens: Dass alles richtig geschehe, müssen die Geschworenen, Aufseher und die aufgestellten Obrigkeiten, auch der Arzt selbst, durch Zureden oder auch durch Schärfe bewirken; auch sollen die Obrigkeiten nicht eher ruhen, als bis sie vom Arzte versichert sind, dass alles genau vollbracht sei.»

Facultät: Diese Vorsichten sind nothwendig.

»Dreizehtens: Die Kirchen und andere grössere Spitalgebäude sollen nach der Art von Morveau gereinigt werden.»

Facultät: Man reinige selbe, wo nöthig, so, wie Nr. 11 angezeigt wurde.

»Vierzehntens: Nach geschehener Reinigung ist eine solche Abtheilung der Ortschaft für verdächtig und frisch angesteckt anzusehen, die Trennung derselben von den übrigen Häusern ist vortheilhafter, und die Untersuchung der Aufseher und der Wundärzte soll fortgesetzt werden; auch sollen die Kranken ohne Ausnahme in die Spitäler übersetzt und ihre Hausgenossen in den Contumazort überbracht werden; endlich alle oben angegebenen Vorkehrungen getroffen werden.»

Facultät: Diese Vorsorge ist besonders bei den ärmeren Classen höchst nothwendig.

»Fünfzehntens: Die Üreghenser, welche sich gesund glauben, haben sich angetragen, ausser ihren Wohnungen in abgelegenen Hütten zu wohnen. Diess ist ihnen nach geschehener Reinigung ihrer Häuser mit der Bedingniss zu gestatten, dass diese ihre Wohnungen innerhalb der Gränzen ihres Dorfes sein sollen. Doch die aufgestellte Obrigkeit soll sie mit Lebensmitteln versehen. Endlich

»Sechzehntens: Die nämlichen Reinigungsvorkehrungen und Grundsätze können nach der Beschaffenheit der Lage auf Neradin und Gergedeg leicht ausgedehnt werden.»

Facultät: Bei diesen zwei Gegenständen hat die Facultät nichts zu erinnern.

Mitglieder dieser Facultäts-Commission waren: Präses Störck, Decan Haunalter, dann die Professoren Reinlein, Lebmacher und die Facultätsärzte Auenbrugger, Schreiber, Seredi, Paraskowitz und Stifft; Notar Langmayer.

Ein Bericht der Wiener medicinischen Facultät an die k. ungarische Hofkanzlei ddo. 23. October 1795 lautet folgendermassen:

»Es ist zu bedauern, wenn man in einem Falle, der oft in kurzer Zeit ganze Länder in das erbärmlichste Elend stürzen kann, zaudernd und unordentlich zu Werke geht. Männer von Kenntnissen und Erfahrung haben zwar vorausgesehen, dass sich diess besonders in den Provinzen ereignen werde, welche der Ansteckung am nächsten ausgesetzt sind;

weil nicht nur alle Sanitätscommissionen, welche in den Provinzen errichtet waren, und von der Central Sanitätscommission abhingen, aufgehoben, sondern auch die Gränzwachen vermindert, die strengen, höchst nöthigen Contumazanstalten gemildert und die meisten Seuchenhäuser entweder zu was andern verwendet, oder veräussert wurden.

Die Sanitätscommissionen beschäftigten sich allzeit mit dem allgemeinen Sanitätswesen, und hauptsächlich mit epidemischen Krankheiten und ansteckenden Seuchen; sie bestanden aus politischen Räthen und Ärzten, jeder befliss sich besonders für sein Fach, und legte sich bei ruhigen Zeiten auch aus fremden Beobachtungen und Erfahrungen alles bei, was vorzüglich zu seinem Amte erforderlich und nöthig war. Diess machte, dass man immer Männer in Bereitschaft hatte, welche nicht nur einen gründlichen Rath ertheilen konnten, sondern auch verpflichtet waren, im Falle der Noth sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, die Umstände zweckmässig zu untersuchen, und alsogleich die nöthigen politischen und ärztlichen Vorkehrungen zu treffen, worüber sie immer an die Centralcommission ihre ausführlichen und ordentlichen Berichte erstatteten. Es blieb also diese Commission allzeit in vollkommener Kenntniss des ganzen allgemeinen Gesundheitszustandes.

Siebenbürgen gibt uns seit langer Zeit die überzeugendsten Beispiele, dass die Pest in ihrem Entstehungsorte bald und glücklich könne getilgt und ihren Fortschritten sicher vorgebeugt werden, wenn sie gleich erkannt wird, und die nöthigen Vorsichtsanstalten unverweilt und zweckmässig getroffen werden. — Eben so hätte es auch in Ungarn bei jetzigem traurigen Falle geschehen können. Ärzte allein helfen in solchem Falle nicht viel, wenn nicht die politische Thätigkeit mit allen Kräften und anhaltendem Ernste zugleich eingreift.

Die gegenwärtig beigegebenen ärztlichen Berichte sind mehr scholastisch als practisch eingerichtet, und können keineswegs als ordentliche Sanitätsberichte angesehen werden. Indessen deuten sie doch einige Zufälle und Umstände an, die gemeinlich der Pest eigen sind. Sie melden aber nichts von der fürchterlichen Ansteckung, welche das wesentlichste Kennzeichen der Pest ist, — nichts von der gehörigen Untersuchung und Ausforschung der Entstehungsart des beigebrachten Zunders und seiner Verbreitung, — endlich nichts von der Curart, welche angewendet wird, noch von den politischen Anstalten, welche gleich auf der Stelle getroffen wurden. Man kann also hierüber um so weniger ein besonderes und gründliches Gutachten erstatten, weil man nicht im Stande ist, bei einer Krankheit, von der die nöthigen Berichte und Kenntnisse mangeln, eine jedem Kranken angemessene Curart im Voraus zu bestimmen. Es muss sich also der Arzt bei jedem Kranken nach den besonderen Umständen, Zufällen und nach der Beschaffenheit des Kranken selbst richten; er muss aus sorgfältiger Beobachtung und Erfahrung urtheilen, welche Arzneien in diesem oder jenem Falle die wirksamsten oder gediehnlichsten

sind, und darnach seine Curart festsetzen und in zweifelhaften Fällen sich Rathes erholen.

Desswegen kann die Facultät dermalen nur im Allgemeinen andeuten, was zu thun sei, damit das Übel ausser den Gränzen, in welchen es ausgebrochen ist, keine weiteren Fortschritte machen könne. — Diess besteht darin:

Erstens: Ist es durch hinlängliche Erfahrungen zuversichtlich erwiesen, dass durch die allgemeine freie Luft die Pest von einem Orte in das andere niemals übertragen werde, und dass jene Ortschaften und einzelnen Personen sich von diesem Übel sicherstellen können, wenn sie

Zweitens: alle Vermischung und Gemeinschaft mit verdächtigen oder angesteckten Personen richtig vermeiden, und sich vor allen verdächtigen oder angesteckten Waaren, und insgemein vor allem, was eine impestrirte oder verdächtige Person durch Berührung, durch Ausdünstung, Schweiss, Entleerungen u. s. w. hat verunreinigen können, sorgfältigst verwahren. Es müssen die angesteckten Ortschaften

Drittens: gesperrt, bezeichnet und so bewahrt sein, dass sich Niemand heimlich heraus schleichen und entfernen könne. Auch müssen die benachbarten Ortschaften und Districte immer auf ihrer Hut sein, und alles, was verdächtig ist, mit Gewalt zurückweisen oder nach den Sanitätsgesetzen behandeln. Hunde und Katzen sind ohne Rücksicht zu erschliessen.

Viertens: Müssen in den angesteckten Orten die wirklichen Pestkranken oder die aus gründlichen Ursachen Pestverdächtigen von den Gesunden ganz abgesondert und nach Umständen behandelt oder gereinigt werden.

Fünftens: Stirbt Jemand an der Pest in seinem Hause, oder wird ein Pestkranker aus seiner Wohnung in das Spital übersetzt, so muss alles, was er berührt, oder auf andere Art angesteckt und verunreinigt hat, als Pestzunder weggebracht und zur Reinigung oder Vertilgung abgegeben werden. Hier muss man äusserst sorgfältig und vorsichtig sein, dass

Sechstens: von diesen Sachen nichts versteckt, gestohlen, heimlich vergraben oder verschleppt werde.

Siebtens: Hört die Pest in einem Orte gänzlich auf, so muss der ganze Ort so lange noch von aller Gemeinschaft ausgeschlossen bleiben, bis man sich ganz versichern kann, dass keine pestverdächtige Person mehr übrig ist, und dass man selben Pestzunder vollkommen gereinigt, oder vertilgt habe.

Achtens: Müssen die an der Pest Verstorbenen an einem andern Orte bald und tief begraben, und mit einer guten Lage Kalkes überschüttet werden.

Neuntens: Ist es Pflicht der Ärzte und Wundärzte, anzudeuten, welche Personen in das Spital zu übersetzen, und welche Waaren u. s. w. zu reinigen oder zu vertilgen seien.

Zehntens: Hängen die politischen Vorkehrungen nach dem Rathe der Ärzte lediglich von obrigkeitlichen Commissarien ab. Diese Vorkehrungen müssen aber schnell und ordentlich getroffen und strenge beobachtet werden. Desswegen sind nur solche Commissarien zu wählen, welche die gehörige Einsicht haben, und muthvolle, strenge und menschenfreundliche Männer sind.

Eilftens: Sollte sich aber doch ereignen, dass das Übel in einem andern Orte unversehens ausbräche, so muss man alsogleich die noch wenigen Kranken sammt denjenigen, die mit ihnen Umgang hatten, ohne Rücksicht von aller Gemeinschaft der übrigen vollkommen absondern. Man muss die Kranken besonders behandeln, und die verdächtigen Personen sammt allen ihren verdächtigen Sachen abgesondert der gehörigen Reinigung übergeben und verpflegen. Zeigt sich aber bei einer oder der andern dieser verdächtigen Personen auch nur die geringste Spur der Krankheit, so muss man diese Person gleich von den übrigen absondern und dem Arzte übergeben.

Beinebens muss man sich anhaltender Sorgfalt und auf alle mögliche Art bestreben, um zu erfahren, woher und auf welche Weise der Krankheitsstoff sei herbeigebracht worden, damit man wissen könne, welche Personen daran Antheil genommen haben, und folglich als verdächtig von der Gemeinschaft mit Gesunden abzusondern sind. Ist man so glücklich alles dieses genau zu erforschen, so ist man auch im Stande das Übel gleich in seiner Entstehung wieder ganz zu tilgen und die übrigen vor aller Gefahr sicher zu stellen.

Zwölftens. Muss man nebst Muth und gutem Willen bei so dringenden und unendlich gefährlichen Umständen keine Kosten sparen, weil die dringende Gefahr das allgemeine Wohl betrifft. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1795. Nr. 266.*)

Den 31. October 1795 erstattete die medicinische Facultät an die ungarische Hofkanzlei ihr Gutachten über einen Vorschlag, der dahin ging, einen Punct, von welchem die vorhin sich gezeigte Beule (Bubo) wieder zurücktritt, mit dem Glüheisen zu brennen. Die Facultät sollte entscheiden, ob diess Verfahren bei der in Syrmien ausgebrochenen Epidemie mit Nutzen angewendet werden könne. — Die Facultät meinte, die Beulen (*Bubones*) seien ein Werk der Natur, wodurch sie sich von den bösartigen Krankheitsstoffen zu entledigen trachtet. Hat nun die Natur so viele Kräfte, dass sie nach und nach die Beulen zur Reife und Eiterung bringen kann, so geschieht dieses gemeinlich mit Erleichterung der Zufälle, und die Kranken genesen. Zeigen sich aber Beulen in einer oder der andern Gegend, die an Grösse nicht zunehmen und keine Erleichterung der Zufälle verschaffen, oder bald wieder verschwinden, so ist diess ein sehr böses Zeichen, welches andeutet, dass die Natur nicht hinlängliche Kräfte besitzt, die Krankheits Materie zu überwältigen und von sich zu stossen. Äusserliche und reizende Ableitungsmittel können in solchen Fällen wenig

oder gar nichts helfen, weil die Krankheits Materie aus Mangel der Naturkräfte noch nicht hinlänglich bearbeitet und zur Ableitung tauglich gemacht ist. Hingegen bezeugen mehrere Beobachtungen, dass bei solchen Umständen gelind stärkende innerliche Arzneien manchmal die erwünschten Dienste geleistet haben. Desswegen glaubt die medicinische Facultät, man sollte in dergleichen Fällen das Mittel A¹) oder B²) versuchen, wenn die Ärzte, welche den Kranken persönlich beistehen, dawider nichts einzuwenden haben. Überhaupt halten die meisten sowohl älteren als neueren Schriftsteller die äusserliche Behandlung mit ätzenden und scharf reizenden Mitteln, mit Scarificirung und Ausschneidung der Beulen etc. für höchst schädlich, und glauben durch Erfahrung überzeugt zu sein, dass durch ein so hartes und unzeitiges Verfahren bei manchen der Tod sei befördert worden, welche die Genesung erlangt hätten, wenn man das ganze Geschäft lediglich dem Gange der Natur und ihrer Wirkung würde überlassen haben, weil durch so fürchterliche Operationen immer Zufälle entstehen und oft Verblutungen folgen, wodurch die Kranken geschwächt werden, und die Natur in ihrem Gange und Wirkung gehemmt und irreführt wird. Da nun das Brennen grausam, schrecklich und äusserst schmerzhaft ist, und man bei solchen Fällen weder aus Erfahrung noch aus Vernunftschlüssen einen Nutzen davon hoffen kann, so ist die medicinische Facultät der Meinung, dass dieser Vorschlag bei der in Syrmien ausgebrochenen Epidemie schlechterdings mit Nutzen nicht könne angewendet werden.

Auch zeigt die Erfahrung, dass warmer guter Wein, öfters löffelweise gegeben, in solchen Fällen grossen Nutzen verschafft hatte. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1795. Nr. 266.*)

Unter dem Datum vom 22. December 1795 richtete die Facultät nachstehenden Bericht über denselben Gegenstand, und zwar aus Anlass eines ihr zur Begutachtung überschickten Berichtes der Pesther medicinischen Facultät an die kön. ungarische Hofkanzlei:

„Unter allen Berichten über die in Syrmien ausgebrochene Seuche, welche von der Hochlöbl. kön. ungarischen Hofkanzlei der hiesigen medicinischen Facultät um ihre Äusserung zugestellt wurden, war noch keiner so beschaffen, dass man daraus die wesentlichen Kennzeichen der Krankheit hätte ersehen, darüber urtheilen und ein vollkommen gründliches Gut-

A¹) Rp. *Extr. flor. arnicæ dr. β*

Syr. contrajervæ unc. j

Aqu. rutæ unc. vj.

Spir. Mindereri unc. β

M. D S. Alle zwei

Stunden zwei Löffel-
voll zu nehmen.

B²) Rp. *Sodæ depur. dr. i β*

Rad. Serpentar. virg. dr. j

Stipit. dulcam. unc. β

Consc. mist. infunde s. q.

aqueæ ferv. p. ½ hor.

Colat. ʒ j β Add. Sacch.
albi.

Acti antiseptici aa. unc. j.

M. D. S. Alle zwei

Stunden eine halbe Caf-
feeschale.

achten erstatten können. Indessen hat doch die Facultät nichts unterlassen und hat jedesmal Alles erörtert und angedeutet, was sie bei solchen Umständen nützlich und zu erinnern nothwendig fand, und da in den ärztlichen Berichten doch einige, aber bei weitem nicht die wesentlichsten Zufälle vorkamen, welche sich in der Pestkrankheit zu zeigen pflegen, so hat man sich insgemein über diese Krankheit auf folgende Art geäußert:

Erstens. Dass die eigentliche Pest in europäischen Staaten niemals entstehe, sondern immer durch pestverdächtige und angesteckte Personen oder Waaren aus dem Levantischen übersetzt werde.

Zweitens. Dass die Pest durch die allgemeine Luft weder von einem Lande in das andere, noch von einem Orte in den andern übertragen werde.

Drittens. Dass sich die Leute auch in Ortschaften, wo die Pest ausgebrochen ist, wider das Übel ganz sicherstellen können, wenn sie allen Umgang mit pestverdächtigen oder angesteckten Personen gänzlich vermeiden, und sich von der Berührung und dem Gebrauch aller verdächtigen oder angesteckten Waaren strenge enthalten.

Viertens. Dass die politischen Sanitäts-Anstalten und Vorkehrungen, wenn sie immer wachsam sind, und im Nothfalle schnell, ohne tumultuarisches Getöse und mit menschenfreundlicher Strenge in genaue Ausübung gesetzt werden, das einzige und wesentlichste Mittel sind, wodurch die Pest für allzeit von den diessseitigen Provinzen hintangehalten, ihre Entstehung und Verbreitung verhindert und die gänzliche Tilgung befördert werden kann.

Fünftens. Hat man die Ursachen angedeutet, welche ganz wahrscheinlich die Centrakraft der allgemeinen Sanitäts-Verwaltung gelähmt und die Übersiedlung des Pestzunders erleichtert haben.

Sechstens. Hat man alles deutlich erklärt, was in einem Orte, wo die Pest ausgebrochen ist und schon mehrere Menschen ergriffen hat, zu thun nöthig sei, und wie man sich verhalten soll, wenn das Übel in diesem Orte aufhört. Eben so hat man

Siebtens: Alle Vorkehrungen angezeigt, welche schnell zu treffen sind, wenn in einem andern Orte unversehens die Pest sich äussert, und noch sehr wenige Kranke vorhanden sind.

Achtens. Dass die Ärzte allein in solchen Fällen nicht viel helfen, wenn nicht die politische Thätigkeit mit allen Kräften und anhaltendem Ernste zugleich eingreift.

Neuntens. Dass man gleich anfangs bei einer Seuche den Ärzten, ohne Nachtheil der Kranken, keine bestimmte Curart vorschreiben könne, weil die nämliche Seuche nicht immer von eben denselben Zufällen begleitet ist, und sich meistens unter verschiedenen Gestalten äussert. Es muss also der Arzt sich bei jedem Kranken nach den besonderen Umständen, Zufällen und nach der Beschaffenheit der Krankheit selbst richten; er muss

aus sorgfältiger Beobachtung und Erfahrung urtheilen, welche Arzneien in diesem oder jenem Falle die wirksamsten und gedeiblichsten seien, darnach seine Curart festsetzen, in zweifelhaften Fällen aber sich Rathes erholen.

Zehntens. Dass das grausame äusserliche Behandeln der Pestkranken mit ätzenden und scharf reizenden Mitteln, mit Scarificirung, Ausschneiden und Brennen der Beulen u. s. w. überhaupt mehr schaden als nützen könne. Übrigens hat man

Elfstens. Noch über verschiedene Gegenstände, die die Seuche in Syrmien betrafen, und der Wiener medicinischen Facultät um ihre Äusserung zugestellt wurden, bei jedem ein besonderes Gutachten erstattet, dabei sich immer nach der Vernunft und hauptsächlich nach der Erfahrung gerichtet, und die Sache so aufgestellt, dass sie für Jedermann einleuchtend und begreiflich war. Die Wiener medicinische Facultät konnte also mit allem Rechte hoffen, dass man ihre mit vieler Bedachtsamkeit und Eifer ertheilten Rätze unverweilt und mit ernsthafter Sorgfalt in wirksame Ausführung, da die Gefahr dringend ist, setzen werde. Allein man ersieht leider! aus den gegenwärtigen Acten, dass man diese wichtige Sache geflissentlich verzögert, dass man wider das Einrathen der Wiener medicinischen Facultät dem Pesther Professor Schraud auftrag, für die Ärzte bei der Syrmischen Seuche eine eigene Curart vorzuschreiben, und dass man das Gutachten der Wiener medicinischen Facultät dem weiteren Urtheile der Lehrer der medicinischen Facultät der Pesther Universität unterzog, welche durch gelehrte Hypothesen und Kanzelsprüche manches bestreiten, und zu einer sein sollenden Fehde Anlass geben. Weil aber die traurigste Erfahrung lehrt, dass solche widersinnige Streitigkeiten immer höchst schädlich waren, und vielen tausend Menschen das Leben gekostet haben, so würde sich die Wiener medicinische Facultät dem Staate verantwortlich machen und wirklich strafbar sein, wenn sie sich in einen eben so unnützen als schädlichen Streit einliesse. Sie bedauert also lediglich den langsamen und unsichern Gang dieses Geschäftes, und bezieht sich mit aller Unterthänigkeit auf ihr vorhin erstattetes und ganz gründliches Gutachten. (*Act. Fasc. anni 1795. Nr. 266.*)

Am 4. Jänner 1796 richtete die hiesige medicinische Facultät nachstehenden Bericht an die hohe ungarische Hofkanzlei.

»Hochlöbliche königl. ungarische Hofkanzlei!

Beigebogener Vorschlag, die Pestkrankheit mit lauem Öhle zu heilen, ist der Wiener medicinischen Facultät um ihre Äusserung zugestellt worden. Diese Curart besteht darin:

Erstens. In dem Vorurtheile, der Peststoff sei eine besondere Säure, und das Baumöhl habe die besondere Kraft, diese Säure auf die Oberfläche des Körpers herauszuziehen und unwirksam zu machen. Es sollen also

Zweitens. Die pestverdächtigen Personen vorbeugungsweise, jene aber, die mit der Pest wirklich behaftet sind, heilungsweise vom Kopfe

bis zur Fussspitze mit Baumöhl geschmiert und dieses so in die Poren eingerieben werden, dass nicht der mindeste Theil unbeschmiert bleibt. Hiernach wären

Drittens. Diese Leute mit Leinzeug, welches mit Baumöhl gut durchgefuechtet sein muss, zu bedecken. Dann müssten sie

Viertens. Durch 14 Tage eine strenge Diät halten und zugleich alles genau vollziehen, was der Arzt verordnet.

Nun behaupten alle Ärzte, welche Pestkrankheiten beobachtet und Pestkranke behandelt haben, dass die reine Luft, die Reinhaltung des Körpers und eine gelinde Ansdünstung bei Pestkranken das meiste zur Genesung beitragen. Da aber diese Schmiercur die Mündungen der Ausdünstungsgefässe verstopft und folglich die Ausdünstung hemmt, den Körper beschmutzt, die Luft durch ihren dumpfigen Öhlgestank verunreinigt und zum Athmen untauglich macht, so muss sie geradezu eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringen, und mehreren kranken, die den Öhlgeruch nicht leiden können, schädlich und unerträglich sein.

Es hat also die Facultät keinen Grund, diese Curart anzurathen, und diess um so mehr, da sie die Versuche des siebenbürgischen Landespromediceus keineswegs als geltende Beweise ansehen kann; weil diese gemacht wurden, da die Pest durch die von ihm gleich anfangs zweckmässig getroffenen und mit aller Sorgfalt fortgesetzten Vorkehrungen schon fast ganz geendigt war, bei welchem Zeitpuncte gemeinlich der Peststoff seine Bösartigkeit und Ansteckungskraft verliert und unwirksam ist (?!). Sollte man aber dessen ungeachtet doch für nothwendig halten, diese Schmiercur zu versuchen, so bittet die Facultät, man möchte nebstbei die ärztliche Obsorge, und besonders die politischen Anstalten nicht ausser Acht lassen, und sie immer in wachsender Wirkung erhalten, auch nur solche Kranke dieser Cur unterziehen, die bisher auf keine andere Art konnten gebessert werden.“ (*Act. Fac. Fasc. a. 1795. Nr. 256.*)

Den 23. Jänner 1796 erging von Seite der Facultät nachfolgender Bericht:
»Hochlöbliche königl. ungarische Hofkanzlei!

Der Wiener medicinischen Facultät sind folgende Stücke in Ansehung des Pestübels in Syrmien zur Berathschlagung und Erstattung ihres Gutachtens zugetheilt worden:

Erstens. 20 Berichtstabellen vom 8. September bis 17. October 1795, welche von mehreren, mit der Pest behafteten Kranken die Krankheitsgeschichte, die Zufälle und die Curart enthalten, und auch deutliche Zeichen der Ansteckung angeben. Die Zahl der Todten ist weit grösser als die der Genesenen; einige starben in sehr kurzer Zeit.

Zweitens. 7 Berichtstabellen vom 29. October bis 21. November 1795, welche ebenso die Krankheitsgeschichte, die Zufälle und Curart anzeigen, und dabei die Ansteckung noch deutlicher beweisen. Auch sind einige in kurzer Zeit gestorben. Die Zahl der Genesenen ist aber hier um sehr vieles grösser als die der Verstorbenen.

Drittens. Einige Anmerkungen der medicinischen Facultät in Pesth, worin vorkommt: »*Non fuisse sibi impositum per paucitatem aegrotantium et mortuorum, ut morbum in Syrmio grassantem crederet non posse esse ideo pestem veri nominis, eamque reipsa contagiosam, quod paucos saltem et nonnisi dispersos veluti hoc morbo laborantes in omnibus aliis fere praeter Iregh locis et tabellis relationalibus observaverit, eam termino artis proprio sporadicam appellaverit.*»

Hieraus entnimmt man, dass die Pesther Facultät die in Syrmien ausgebrochene Seuche als eine wahre, ansteckende Pest genannt hat, welche aber in verschiedenen Gegenden nur einzelne Personen ergreift, wenige tödtet und desswegen *termino artis proprio pestis sporadica* heisst.

Gleich darauf erklärt sich die Pesther Facultät folgendermassen: »*De reliquis ex eo illis submissis historiis, ex quibus quidem plurima lux de certa pestis in Syrmio existentia obtineri, et de remediis, quibus pesti praesenti aut deinceps adhuc erupturae sive curative sive prophylactice obviandum sit, rectius quidquam a posteriori constitui debuisset, nondum tamen Facultas medica intelligit certitudinem de peste, sive quid fundatum non ratione tantummodo, sed et expositorum illic medicorum experientia appropriate ad praesentem in Syrmio grassantem pestem constituendum sit.*»

Hier sagt die Pesther Facultät, sie könne aus den erhaltenen Berichten keineswegs mit Gewissheit abnehmen, dass die Pest in Syrmien wirklich gegenwärtig sei; auch könne sie jetzt nichts, was der Vernunft oder Erfahrung der ausgestellten Ärzte angemessen wäre, wider die in Syrmien gegenwärtig herrschende Pest bestimmen.

Gleich darauf spricht sie aber auf folgende Art: »*Nam primo remedia cuncta, quae 20 morborum historiae aegrotantibus exhibita fuisse perhibent, generalia nimis sunt et debilia, atque tanto, ac pestis est, morbo minime proportionata, utique heroica tanto hosti opponenda sunt remedia, et quia pestis ex mente neotericorum ad, sic dictas illis, febres nervosas plurimum pertinet, Opium forte optimo cum successu adhiberi posset, et cum pestis etiam ex mente Syrmienensis Physici praeter Mead Anglum et alios, qui similia meditati sunt, morbus sit variolis quam maxime analogus, cumque magnus Boerhavius nullam in Mercurio et Antimonio contra variolas spem collocaverit, credideritque in illis specificum reperiri posse antidotum; cum denique neoterici ipsi etiam in febribus exanthematicis et nervosis mercurialia atque antimonialia depraedicent, forte isthaec ipsa etiam non minus recte ac utiliter, aut et alia adhuc heroica remedia tentari possent.*»

Hier erkennt die Pesther Facultät die in Syrmien herrschende Seuche wieder als eine Pest, und sagt, die Arzneien, welche die ausgestellten Ärzte anwenden, wären zu schwach, und einer so heftig bössartigen Krankheit, als die Pest ist, schlechterdings nicht angemessen, und weil die jetzigen Neumode-Gelehrten die Pest unter die Nervenfieber rechneten, so könnte man das Opium zur Heilung der Pest anwenden; endlich weil

einige Ärzte dächten, die Pest sei eine den Kinderpocken ähnliche Krankheit, und weil Boerhave hoffte, in dem Mercurius und Antimonium ein Gegengift wider die Pocken zu finden, so könnte man auch den Mercurius und das Antimonium in der Pestkrankheit versuchen.

Endlich erklärt sich die Pesther Facultät über die Seuche in Syrmien mit Folgendem:

» 2. *Certitudo de peste ex historiis illis eo submissis perinde etiam nondum conjicitur; nam vera contagii (rei quoad pestes summe curandae eo, quod contagium sit de essentia sive natura pestis) nulla uspiam fit mentio. Una enim saltem alterare historiarum illarum submissarum obscurum exhibet contagii argumentum Nil autem testimonium unius hominis probat. Solidum examen casus cujusdam infectionem seu contagium reale edocentis per plures intelligentes et fide dignos viros institutum, criterium veri est. quod prout hucusque ne susceptum quidem est, tanto minus fuit illud per plures casuum et examinum series comprobatum.*»

Hier behauptet die Pesther Facultät, dass man aus allen bisher erhaltenen Berichten nicht einmal muthmassen könne, dass die Seuche in Syrmien wahrlich eine Pest sei: *certitudo de peste etc. perinde non conjicitur*, weil nirgends von der Ansteckung, welche ein wesentliches Zeichen der Pest ist, etwas vorkomme. Eine oder die andere dunkle Meldung von der Ansteckung gebe keinen Beweis davon. Eines einzigen Menschen Zeugniss beweise nichts. Die Untersuchung müsse durch mehrere verständige und glaubwürdige Männer unternommen, und durch mehrere Reihen der Fälle bestätigt werden; diess sei aber bisher nicht geschehen.

Am Ende wird *ex consensu Facultatis medicae Pesth.* unterm 16. December 1795 gemeldet, dass die Facultät die ihr zugetheilten Berichte in ihr Protocoll eingetragen habe.

Gutachten. Die Wiener medicinische Facultät hat unterm 14., 22. und 31. October, und unterm 1., 12. und 22. December 1795, dann unterm 4. Jänner 1796 über verschiedene Berichte und Gegenstände in Ansehung der in Syrmien ausgebrochenen Seuche ihr lediglich auf die reine Vernunft und Erfahrung gegründetes Gutachten erstattet, und hat darum alles umständlich und leicht begreiflich angedeutet, was sowohl von ärztlicher als politischer Seite zu thun sei, um das äusserst gefährliche Übel in seiner Verbreitung zu hindern und endlich ganz zu vertilgen.

Die Wiener medicinische Facultät ist aus Erfahrung überzeugt, dass dieses Übel gewiss schon ganz gehoben oder wenigstens in seinen Gränzen ganz eingesperrt wäre, wenn man ihr Einrathen in gehörige Wirkksamkeit gesetzt und mit ordentlichem und anhaltendem Eifer genau vollzogen hätte. Allein es scheint aus allen Berichten und Bruchstücken, welche die Wiener medicinische Facultät in Betreff dieser Seuche erhalten hat, dass man bisher wenig oder gar nichts mit gehöriger Vorsicht und zweckmässiger Ordnung geleistet hat. Die Pesther Facultät hat bisher in jedem Berichte die in Syrmien ausgebrochene Seuche eine Pest genannt, und da

die in diesen Berichten angezeigten Zufälle meistens solche waren, die die wahre Pest begleiten, so war es auch ganz wahrscheinlich, dass die Syrmier Seuche wirklich eine Pest sei. Aus diesem Grunde hat die Wiener medicinische Facultät alle ihr erstatteten Äusserungen lediglich auf die Pest gerichtet. Nun erstaunt sie aber, und muss sich äusserst verwundern, dass die Pesther Facultät nach allen, von ihr selbst ausgesprengten Pestankündigungen jetzt erst zweifelt und sagt, sie könne gar nicht muthmassen (*non conjicitur*), dass die Seuche in Syrmien wirklich eine Pest sei. Hätte aber die Pesther Facultät den Ursprung der Krankheit, ihre Verbreitung, ihre Zufälle und ihre Zeichen, welche sich bei der Genesung, oder vor und nach dem Absterben äusserten, genau betrachtet, oder hätte sie nur die 20 und 7 jetzt beigeschlossenen Berichtstabellen mit gehöriger Überlegung gelesen und durchgedacht, so hätte sie an der Gegenwart der Pest in Syrmien gewiss nicht mehr gezweifelt. Sie hätte auch diese Meinung noch dadurch befestigen können, weil fast zu gleicher Zeit eben dieselbe Krankheit in Siebenbürgen ausgebrochen ist, wo sie aber durch erfahrene und geübte Ärzte gleich als Pest erkannt und durch zweckmässige politische Vorkehrungen und ärztlichen Beistand bald in ihren Fortschritten gehemmt und gelügt wurde. Auch hatte sie aus gegenwärtigen 20 und 7 Berichtstabellen ersehen können, dass die Curart, welche die ausgestellten Ärzte anwenden, ganz zweckmässig ist, und dass besonders der Arzt Skudek ordentlich und vorsichtig zu Werke geht. Der Pesther Facultät kann auch, sowohl aus den neueren als älteren Pestbeschreibungen der Ärzte, welche diese Krankheit behandeln und sorgfältig beobachtet haben, nicht unbekannt sein, dass bei der Pestkrankheit überhaupt nur eine einfache und gelinde Curart gedeihlich sei, und dass durch heftige äusserliche oder innerliche Curen viel mehr Pestkranke getödtet als geheilt werden.

Es scheint wirklich, als wäre die Pesther Facultät bei ihren Anmerkungen ganz aus ihrer Fassung gekommen, da sie das Opium aus der Ursache als ein heroisches Mittel wider die Pest anrathet, weil die neu-gelehrten Ärzte die Pest unter die Nervenfieber rechnen. Eben so empfiehlt sie unbedingt wider die Pest den Mercurius und das Antimonium, weil Boerhave gehofft hat, in dem Mercurius und Antimonium ein Gegengift (*Antidotum*) wider die Kinderpocken zu finden, und weil einige Ärzte dächten, die Kinderpocken und die Pest wären ähnliche Krankheiten. Diese Verwirrungen und zwecklosen Rathschläge sind vorausgesehene Folgen und Nachwehen, weil man seit mehreren Jahren die von der hochseligen Kaiserin Maria Theresia so weislich hergestellten Sanitäts-Anstalten ausser Acht gelassen, sie meistens als eine Nebensache betrachtet und ihre Centralwirkungskraft gänzlich erschlafft hat. Es ist bei allen und besonders bei bösartigen Krankheiten der Hauptgrundsatz zu beobachten, dass man nur gute Ärzte anstelle, ihnen keine Curart als Gesetz vorschreibe, sie hingegen strenge verhalte, sich Rathes zu

erholen, wo Gefahr droht, und der Fall verwickelt und zweifelhaft ist.

Endlich ist der Vorschlag der Pesther Facultät, die Seuche in Syrmien durch mehrere verständige Männer untersuchen zu lassen und ihre Bestimmung, ob diese Seuche eine Pest sei, abzuwarten, ebenso zweckwidrig als schädlich. Zweckwidrig, weil aus dem Hergange der Sache, aus den Zeichen und Zufällen der Krankheit und aus den meisten Berichten überzeugend bewiesen ist, dass die Seuche für nichts anderes als eine wahre Pest anzusehen und zu behandeln ist. Schädlich, weil die Untersuchung von den verständigen (sogenannten Gelehrten) Männern gemeinlich zu scholastischen, spitzfindigen und so langwierigen Streitigkeiten Anlass gibt, dass indessen die höchst nothwendigen Vorkehrungen verabsäumt werden, viele tausend Menschen dahinsterven, und der Staat in das äusserste Elend und Jammer geräth. So geschah es bei der Marseiller, Touloner und anderen grossen Pestseuchen. Desswegen ist man der unterthänigsten Meinung, dass von den Anmerkungen der Pesther Facultät gar kein Gebrauch zu machen sei, und dass das gegenwärtige Übel auf keine andere Art könne getilgt werden, als durch genaue und ernsthafte Vollziehung jener sowohl politischen als ärztlichen Vorkehrungen und Anstalten, welche die Wiener medicin. Facultät in ihren vorigen Äusserungen vollständig angezeigt hat, und welche sie hier wiederholt und dringend anempfiehlt, weil dann die Gefahr des grössten Übels schon inner den Gränzen des Staates ist. Man muss sich weder durch die bisherige Gelindigkeit des Übels, noch durch die anhoffende Winterkälte täuschen lassen. Das Übel ist schleichend und betrügerisch, es bricht oft unvermuthet wieder aus, es kann nach der Erfahrung zu allen Jahreszeiten verheerend sein und in kurzer Zeit weit leichter, als der grausamste Krieg, den Staat in das äusserste Elend versetzen. Hier wird unumgänglich eine vorsichtige, vernünftige und anhaltend wirksame politische Vorsorge erfordert; weil von dieser hauptsächlich die Hemmung und Tilgung dieses fürchterlichen Übels abhängt. Die Facultät spricht hier frei, wie es ihre Pflicht erheischt, da es das Wohl oder Wehe des ganzen menschlichen Geschlechtes betrifft. (*Act. fac. med. Fasc. anni 1795. Nr. 266.*)

Unter ddo. 25. Juni 1796 erstattete die Wiener medicinische Facultät nachstehenden Bericht:

»Hochlöbliche königl. ungarische Hofkanzlei!

Beigeschlossener Bericht (liegt den Acten nicht bei) des Lehrers Schraud über einige Personen, welche nach überstandener Pestkrankheit noch mit einem äusserlichen und langwierigen Übel behaftet sind, ist der Wiener medicinischen Facultät in der Absicht mitgetheilt worden, um zu beurtheilen, ob diese Individuen der öffentlichen Gemeinschaft in Rücksicht des Pestübels gefährlich sein könnten?

Die Zahl dieser Leute beläuft sich auf fünfzehn. Unter diesen sind sieben, welche mit ganz geringen Geschwüren behaftet sind, und eine baldige Heilung zu hoffen haben; fünf haben Geschwüre mit verhärteten Rändern oder schwammichtem Fleische, die eine längere Curzeit erfordern; drei haben fistulöse Geschwüre, wobei man besonders den zwei ersteren keine sichere Heilung versprechen kann, weil sie schon lange vor der Pestkrankheit einen besonderen Krankheitsstoff im Leibe hatten. Übrigens kommt noch anzumerken, dass alle diese Personen theils seit 6, 7, 8 Monaten, theils schon seit 9, 10 Monaten von der eigentlichen Pestkrankheit befreit sind.

Gutachten. Die Erfahrung lehrt und bestätigt von jeher:

Erstens: dass die Pestkrankheit selbst jene Pestkranke, welche von der Pest genesen, vollkommen vom Pestgifte befreie und sie folglich unschädlich mache, durch sie die Pest zu verbreiten oder anders anzustecken;

Zweitens: dass während der Krankheit der flüchtigste und bösartigste Theil des Peststoffes durch die Ausdünstung, durch den Schweiß und Urin entleert, der trägere und minder bösartige Theil aber, den die Natur nicht ganz verkochen kann, an drüsige Theile oder andere Gegenden übersetzt werde und dort Beulen oder andere Geschwülste verursache;

Drittens: dass dieser übersetzte Krankheitsstoff in kurzer Zeit seine Ansteckungskraft ganz verliere;

Viertens: dass dieser übersetzte Krankheitsstoff gemeinlich nur bei jenen Personen langwierige Geschwülste und Erhärtungen zurücklasse, welche schon bisher eine Anlage dazu hatten;

Fünftens: dass die eiternden Beulen gemeinlich nur dann schwammichtes Fleisch fassen, oder in fistulöse Geschwüre übergehen, wenn zu gehöriger Zeit zweckmässige chirurgische Hülfe versäumt wurde;

Sechstens: dass mehrere, die mit solchen langwierigen Geschwüren und Erhärtungen behaftet waren, durch viele Jahre in öffentlicher Gemeinschaft gelebt, und manche davon ein hohes Alter erreicht haben, und dass weder bei ihnen ein Rückfall, noch bei anderen, mit denen sie die innigste Gemeinschaft pflegten, die geringste böse Folge sei verspürt worden.

Überhaupt findet man in der ganzen Pestgeschichte kein einziges beachtliches Beispiel, dass von langwierigen veralteten Rückbleibseln jemals die Pest in einzelnen Menschen oder im Allgemeinen entstanden wäre.

Durch diese allgemeinen Erfahrungen und Vernunftschlüsse überzeugt, ist die Wiener medicinische Facultät der Meinung, dass von diesen 15 Personen, wenn im Allgemeinen der Pestzunder ganz gereinigt und getilgt ist, schlechterdings in Ansehung der Pest für das Publicum nichts zu befürchten sei. Desswegen ist diese Facultät mit der Meinung der Pesther Facultät im gegenwärtigen Falle ganz einverstanden. Nur muss die Wiener Facultät bei dieser Gelegenheit neuerdings bitten, man möchte sich immer erinnern, dass, wie sie es in ihren Berichten zu wiederholten

Malen angezeigt hat, die zweckmässigen politischen Anstalten das einzige und wesentlichste Mittel seien, das fürchterliche Pestübel hintanzuhalten, und das ausgebrochene zu hemmen und zu tilgen.

Der königliche Hofrath und Commissär Herr von Lovász hat nur durch seine weisen politischen Verfügungen und durch sein rastloses Bestreben neue und ganz überzeugende Beweise dessen geliefert (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1795. Nr. 266.*)

In der Plenar-Congregation am 2. Jänner 1796 wurde ein Allerhöchstes Decret kund gemacht, des Inhalts, dass Se. k. k. Majestät dem ehemaligen Gubernialrathe und Professor Peter Frank nebst dem ihm bereits anvertrauten Directorate des Wiener allgemeinen Krankenhauses auch die Lehrkanzel der medicinischen Klinik an hiesiger Universität allergnädigst zu verleihen geruht haben. (*Libr. Dec. 9. p. 498.*)

In derselben Sitzung erinnerte der Decan, dass ihm vermöge Allerhöchsten Hofbescheides aus rücksichtswürdigen Gründen drei ganze nach einander folgende Decanatsjahre allergnädigst zugesichert worden sind.

Hierauf wurden in Folge höchsten Hofbescheides folgende zwei Gegenstände in Berathung genommen:

Erstens: Ob künftig die Decanwahl zur Beibehaltung der eingeführten Ordnung und Gleichförmigkeit mit den übrigen Facultäten zur gewöhnlichen Zeit vorzunehmen unumgänglich nöthig sei.

Zweitens: Was für eine Einleitung zu treffen wäre, damit die Decanatswahl bei gegenwärtigem Falle zur gewöhnlichen Zeit könne vorgenommen werden.

Über den ersten Punct wurde einhellig beschlossen, dass diese besagte Ordnung und Gleichförmigkeit unumgänglich nothwendig sei.

Hinsichtlich des zweiten Punctes äusserte die Facultät einstimmig den Wunsch, dass dem dermalen so würdigen Decane, Dr. Michael Julian Haunalter, die Zwischenzeit vom März bis Ende November 1797 vom Allerhöchsten Orte zugetheilt werde. (*Libr. Dec. cit. p. 498.*)

In derselben Congregation erklärte der Freiherr Dr. Quarin seine Verzichtleistung für immer auf die medicinische Decanatswürde. (*Libr. Dec. cit. p. 499.*)

Den 16. Jänner (ps. 1. Februar) 1796 gelangte von Seite der niederösterreichischen Regierung folgender Erlass an die hiesige medicinische Facultät bezüglich auf die Gründung des anatomisch-pathologischen Museums im Wiener allgemeinen Krankenhause:

»Seitdem das allgemeine Vorurtheil, welches sich der Öffnung menschlicher Leichen durch so viele Jahrhunderte entgegengesetzte, aus cultivirteren Ländern verbannt ist, haben die Heilärzte angefangen, selbst den Tod zum Nutzen der Lebenden, so zu sagen, zinsbar zu machen, und nicht nur gründlichere Kenntnisse des natürlichen Körperbaues zu schöpfen, sondern auch die Ursachen und Wirkungen tödtlicher Übel auf das genaueste aufzusuchen, und diese Kenntnisse zum sichtbarsten

Vortheile der von ähnlichen Gebrechen befallenen Menschen anzuwenden.

Erst seit dieser grossen Epoche wurde die Heilkunst zu einer wahren Wissenschaft umgeschaffen; und die Nachwelt muss immer die Bemühungen eines Bonnet — eines Lieutaud — und eines Morgagni segnen, welche nach Übereinstimmung aller Gelehrten entweder für die Kenntniss der Krankheiten, oder für die Krankheitslehre mehr geleistet haben, als man sich nach Jahrtausenden von blossen scholastischen Muthmassungen hätte versprechen können; denn seit dieser Zeit fing man erst auf den besten Arzneyschulen an, wichtige, in menschlichen Leichen vorgefundene Gegenstände sorgfältig aufzubewahren, die Krankheitsgeschichten mit selben zu vergleichen, und so in einem kleinen Umfange gleichsam ein Archiv menschlicher Übel aufzurichten, in welchem die Schüler die wichtigsten Lehren zur richtigen Beurtheilung und glücklicheren Heilung ähnlicher Gebrechen beisammen finden mögen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein solches *Museum pathologicum* heut zu Tage auf jeder Schule, auf welcher die Heilkunde gründlich gelehrt werden soll, ein — beinahe ganz unentbehrliches — Bedingniss zur leichteren und fasslichen Erklärung des verschiedenen Sitzes der mancherlei Ursachen und Wirkungen der Krankheiten sei; indem es eben so unbezweifelbar und selbst natürlich ist, dass von den Schülern nichts besser begriffen und beibehalten werde, als was ihnen unter dem mündlichen Unterrichte auch noch durch Beihülfe der äusseren Sinne beigebracht und also auf die deutlichste Art aufgeklärt wird.

Daher hat man auch auf der hiesigen hohen Schule unter den vielen anatomischen Präparaten einige wichtige pathologische Stücke zu sammeln zwar angefangen, aber noch kein formelles *Museum pathologicum* aufgerichtet, so dass es zum besseren Unterrichte practischer Ärzte allenthalben an den nöthigsten Gegenständen mangle, ohne welche Beihülfe es dem Lehrer der Pathologie und der practischen Heilkunst beinahe unmöglich fallen muss, über wichtige Abweichungen der menschlichen Natur immer diejenigen richtigen Begriffe zu verbreiten, die entweder er wirklich zu verbreiten, oder der lernbegierige Schüler zu erhalten wünscht.

Diesem wesentlichen Mangel abzuhelpen, hat sich der mitunterzeichnete k. k. Hofrath und gegenwärtige Director des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, mit vollkommenem Beifalle der Landesstelle angeboten, ein solches *Museum pathologicum* zur grössern Aufnahme der Heilkunde in dem gleichervähnten Krankenhause zu errichten, welches hiezu aus mehreren Rücksichten die beste Gelegenheit darzubieten scheint, und zugleich eine solche Zunahme der merkwürdigeren pathologischen Stücke erwarten lässt, dass ohne Zweifel binnen einigen Jahren unter dessen zweckmässiger Leitung eine sehr lehrreiche Sammlung angeschafft werden könne. In dieser Absicht werden daher die gesammten in dem Dienste

des Hauses stehenden Ärzte und Wundärzte unter einem angewiesen, auf die seltener oder mit merkwürdigen Erscheinungen begleiteten Krankheiten ihre besondere Aufmerksamkeit zu wenden, ihre Geschichten während der Behandlung genau aufzuzeichnen, und wenn sie sich mit dem Tode endigen sollten, die pathologische Leicheneröffnung entweder selbst vorzunehmen, oder aber von den hiezu eigens aufzustellenden Zergliederern vornehmen zu lassen, wo sodann jedes dergleichen seltene pathologische Stück, ohne dass es sich jemand zueignen darf, alsogleich in das — mit allen nöthigen Erfordernissen zu errichtende eigene Cabinet zu übergeben, in ein genaues Verzeichniss oder Protocoll einzutragen, und selben, so viel möglich, die Geschichte der Krankheit, nach welcher eine solche Abweichung von dem natürlichen Zustande gefunden worden, beizulegen und beides sorgfältig zu verwahren sein wird.

Um jedoch den schnelleren Anwuchs dieses so lehrreichen und höchst interessanten Cabinets so viel möglich zu befördern, werden hiemit alle Ärzte und Wundärzte überhaupt aufgefordert, dergleichen pathologische Untersuchungen in vorkommenden merkwürdigen Fällen, so oft es thunlich sein mag, anzustellen, und die vorgefundenen ungewöhnlichen Stücke sammt der Krankheitsgeschichte in dieses Cabinet einzuschicken, welches nicht nur die allenfälligen Transportkosten, so wie den erforderlichen Weingeist unverzüglich haar vergüten — sondern auch dem Präparate und dessen Beschreibung den Namen des Einsenders, zur öffentlichen Bezeugung seiner Dankbarkeit, beisetzen wird. Selbst Missgeburten, sowohl von Menschen als von Hausthieren, werden in dieses Cabinet unter den nämlichen Bedingungen aufgenommen und jedes merkwürdige Stück, welches sich vielleicht ohne einigen Nutzen in Privathänden befinden möchte, um einen billigen Preis angekauft, massen alle derlei Gegenstände in einer Sammlung, die so vollständig als möglich gemacht werden will, von einem um so ausgedehnteren Vortheile sein können, als vielleicht mit der Zeit hievon getreue Zeichnungen werden aufgenommen und nebst den Geschichten zum allgemeinen Unterrichte nach und nach bekannt gemacht werden.

Der medicinischen Facultät wird demnach aufgetragen, diese gemeinnützige, durch die hiesige Zeitung zwar ohnehin bekannte Anstalt, noch insbesondere den sämtlichen hier graduirten Heil- und Wundärzten anzuempfehlen, besonders, da dieselben in dieser so zahlreichen Residenzstadt zu solcher Sammlung die beste Gelegenheit haben, und diese nicht anders, als zur Erweiterung ihrer eigenen Erfahrungen sehr viel beitragen muss.“

»Wien am 16. Jänner 1796.

Franz Graf v. Saurau.

(Frank's Unterschrift fehlt;
sie scheint abgeschnitten worden zu sein.)

(Act. Fac. med. Fasc. anni 1796. Nr. 252.)

Den 14. Mai 1796, empfangen 25. d. M., erfloss an die hiesige medicinische Facultät nachstehendes Regierungs-Decret: »Um dem noch immer fortdauernden Unfuge zu steuern, dass sich Leute ohne Beruf und nöthige Kenntniss mit der Heilkunde befangen, dadurch aber die Gesundheit, sehr oft auch das Leben ihrer Mitbürger der grössten Gefahr und der Zerstörung preisgeben, hat man, durch die auffallende Vermessenheit, dass mehrere dieser Aferärzte sogar ihre Namen auf den Recepten zu unterschreiben wagen, genöthiget, beschlossen, die Namen und Wohnungen aller hiesigen Ärzte ordentlich bekannt zu machen, und zu diesem Ende alle jene zu Wien befindlichen Ärzte, welche, ohne Mitglieder der hiesigen medicinischen Facultät zu sein, sich durch die bestehenden höchsten Verordnungen, vermög besonderer Privilegien, oder wodurch immer berechtiget zu sein glauben, die innerliche Arzneikunst auszuüben, durch die Zeitungen aufgefordert, sich binnen einem Monate, vom Tage der Bekanntmachung an, bei dem Decane der medicinischen Facultät zu melden, demselben ihre Befugniss - Urkunden zur Einsicht vorzulegen, und ihre Wohnung bestimmt anzuzeigen. Wie im Widrigen diejenigen, welche sich binnen der vorgeschriebenen Zeit zu stellen unterlassen würden, es sich selbst zuschreiben müssten, wenn ihre Namen aus dem Verzeichnisse der Ärzte hinwegbleiben, sie als Unbefugte angesehen, und ihre Recepte in keiner Apotheke angenommen würden.

Die medicinische Facultät wird von dieser getroffenen Veranlassung hiermit zur Wissenschaft verständiget, und dem Decane derselben aufgetragen, dass er jeden sich meldenden Arzt in ein eigenes, zu diesem Ende zu verfassendes Verzeichniss eintrage, mit der Bemerkung, wo er wohne, und wodurch er sich berechtiget glaube, die Arzneikunst hier auszuüben. Nach sechs Wochen aber, oder längstens binnen zwei Monaten, hat der Decan eine Abschrift von diesem Verzeichnisse sammt jenem der hier wohnenden Facultätsärzte hieher einzusenden.»

Franz Graf Saurau.

Joseph Ferro.

(Act. Fac. med. Fusc. a. 1796. Nr. 263.)

Ein Hofbescheid vom 16. Februar 1796, herabgelangt an den Studienconsess mit n. ö. Regierungs Decret vom 7. und empfangen 15. desselben Monats, hatte verordnet, dass dem Decane der medicinischen Facultät, Dr. Haunalter, das Decanat bis Ende November 1797 beizulassen sei, zugleich aber auch, damit die Decanwahl bei der medicinischen Facultät künftig zur gewöhnlichen Zeit mit jenen der übrigen Facultäten vorgenommen werde, und diese Ordnung und Gleichförmigkeit durch keinen Fall so leicht wieder verwirret werden könne, verfügt, dass nach der bisher bestandenen Gewohnheit, wenn das Decanat bei einer Facultät vor der neuen Wahl auf was immer für eine Art erlediget wird, jedesmal der letzte Decan wieder in dieses Amt eintreten und dasselbe bis zum Ende des Schuljahres verwalten, dieses aber bei der medi-

cinischen Facultät auch dann geschehen soll, wenn wirklich bereits ein Vicedecan gewählt ist. (*Act. Fac. med. a. 1796, Nr. 254.*)

Bereits den 12. Juni 1794 wurde der medicinischen Facultät von Seiten der n. ö. Landesregierung der vom Wiener Magistrate auf höheren Anlass verfasste Entwurf zur Organisirung eines Apotheker-Gremiums allhier, zur Begutachtung mitgetheilt. Das diessfällige Decret lautet folgendermassen: »In der Betrachtung, dass die Verbindung aller hiesigen Apotheker der Stadt und der Vorstädte in ein Gremium für das Publicum nützlich sei, indem dadurch die höheren Aufträge und Verordnungen einfacher und schleuniger mitgetheilt, die allfälligen Beschwerden leichter abgethan, die Gehülfen der Apotheker aber unter eine nähere Aufsicht vorgeführt werden, hat man dem hiesigen Magistrate aufgetragen, die Organisirung eines solchen Gremiums zu entwerfen.

Der vom Magistrate diessfalls überreichte Entwurf wird der medicinischen Facultät mit dem Auftrage mitgetheilt, sie habe mit Benützung der magistratischen Anhandlassungen einen ähnlichen Entwurf zu verfassen, wobei die Eingangs erwähnten Gründe ganz allein vor Augen zu haben, und die gewöhnlichen Unfüge der Zünfte, das eigenmächtige Sprechen in Gesellen- und Lehrlings-Sachen und die verschiedenen Geldabblockungen gänzlich zu vermeiden sind.»

Die Bearbeitung einer neuen *Pharmacopoea austriaca*, die Verfertigung der Apothekertaxe und andere wichtige Gegenstände verzögerten die Erfüllung obigen Auftrages, so dass der Facultäts-Entwurf erst den 14. März 1796 an die Landesstelle überreicht wurde.

Hierauf erfolgte ddo. 11. Juni 1796 folgender Regierungs-Erlass: »Auf den Bericht dieser Landesregierung wegen Wiedervereinigung der hiesigen Apotheker inner den Linien in ein Gremium, erfolgte unterm 2/8. d. M. der höchste Hofbescheid, dass, da der einbegleitete Entwurf einer Apotheker-Ordnung dem Gegenstande in allem Betrachte angemessen ist, und diese Ordnung sowohl den Apothekern als dem Publico in Absicht auf den Gesundheitsstand zuträglich befunden worden, kein Anstand sei, diesen Entwurf mit alleiniger Ausnahme der Beziehung eines magistratischen Commissarii, da dieses, wie bei Handwerksinnungen, für diesen mehr wissenschaftlichen Körper nicht schicksam ist, durchaus zu genehmigen, und sei derselbe dem Apotheker-Gremio zur genauesten Nachachtung zuzufertigen, auch darüber feste Hand zu halten, dass die darin enthaltenen Vorschriften auch sicher befolgt werden. Der medicinischen Facultät wird diese höchste Entschliessung hiermit zur Wissenschaft bekannt gemacht, und in der Nebenanlage eine Abschrift der Ordnung und Gesetze für das Apotheker-Gremium des Bezirkes inner der Linien dieser Hauptstadt mitgetheilt, mit dem Auftrage, dem Notarius der Facultät eine Abschrift davon einzuhändigen, und ihm zu bedeuten: er habe als wissenschaftlicher Commissarius den Gremial-Versammlungen beizusitzen, die wissenschaftlichen Gegenstände

derselben einzuleiten, und bei Wahrnehmung einer darin sich ergebenden Unordnung der Facultät davon sogleich Nachricht zu geben, wo sodann dieselbe ungesäumt die Anzeige darüber mit Beirückung ihres Gutachtens an diese Landesregierung zu machen haben wird, und damit man hierorts in ununterbrochener Kenntniss der Eigenschaften der hiesigen Apotheker und der Beschaffenheit ihrer Apotheken verbleibe, so hat die Facultät jährlich nach geendigter gewöhnlicher Visitation den Calcul derselben hieher zu überreichen.“ (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1796. Nr. 226.*)

Ordnung und Gesetze des Apothekergremiums in Wien.

Erstens: Dieses Gremium besteht aus zwei Vorstehern und allen Apothekern, die zu Wien, in oder ausser der Stadt inner den Linien eine öffentliche Apotheke besitzen, oder bei einer solchen Apotheke als ordentliche Provisoren angestellt sind.

Zweitens: Zwischen den Apothekern in oder ausser der Stadt, so wie auch zwischen den Besitzern einer verkäuflichen Apotheke und jenen, welche dazu eine Personalbefugnis ausüben, ist kein Unterschied, sondern jeder von ihnen hat beim Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit an gebührt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten, und den Bürgereid abgelegt hat. Die Provisoren aber erhalten ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisorsstelle ordnungsmässig übernommen haben.

Drittens: Das Gremium oder der Versammlungsplatz ist immer in der Stadt bei dem Vorsteher, wesswegen einer derselben in der Stadt zu wohnen hat.

Viertens: Eben so muss auch in Rücksicht der wissenschaftlichen Leitung der Notar der hiesigen medicinischen Facultät zu denselben beigezogen werden.

Fünftens: Die Vorsteher dieses Gremiums werden von den gesammten Mitgliedern im Beisein des Notars der medicinischen Facultät gewählt, wo sodann im Falle dabei einige Umstände obwalten sollten, die Anzeige an die Behörde zu geschehen haben wird.

Sechstens: Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, drei Jahre zu verbleiben; vor dem Ende des dritten Jahres muss sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

Siebtens: Bei der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, und bei der Heimsagung einer Personal-Apothekerbefugnis sind die diessfälligen in Gewerbsachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

Pflichten der Vorsteher.

Die Vorsteher als ordentliche Vorgesetzte müssen sowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum

Wohle des Publicums erhalten, sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwischen seinem Mitgliede und seinen Gehilfen oder Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen und nach Billigkeit entscheiden. Lässt es sich aber auf diese Art nicht thun, dann fordert ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

Sie müssen die Gremialeinkünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protocoll eintragen, dafür verantwortlich sein, und sowohl über diese, als auch über die Gremialausgaben jährlich bei der Hauptversammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beilagen bestätigen. Sie müssen drei Protocolle halten: eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehülfen (Gesellen oder Subjecte), eines für die Lehrlinge.

Im ersten muss in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufname vorkommen, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungsdiplomes, die Zeit des Antrittes des Gewerbes, und des Eintrittes in das Gremium.

Im zweiten muss in eben derselben Ordnung der Zu- und Taufname angezeigt sein, dann der Standort, Geburtsort, Alter und Religion, die Zeit des Eintrittes, die Zeit des Austrittes aus dem Dienste.

Im dritten der Zu- und Taufname des Lehrlings, des Lehrherrn, der Standort, Geburtsort, Alter und Religion, der Tag der Aufnahme in die Lehre, die Namen derjenigen, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, der Tag der Freisprechung, die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

Wenn von der Behörde oder von der medicinischen Facultät an das Gremium eine Verordnung oder ein Auftrag gelangt, so müssen die Vorsteher ohne Verweilen die Gremialmitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kundmachen, und fördersamst in Vollziehung zu bringen trachten. — Bei solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung den Vorstehern ganz allein zur Last; es wäre denn, dass sie nach gehaltener gemeinschaftlicher Berathschlagung nöthig fänden, eine Vorstellung zu machen.

Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, dass er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Officin öfters nachsehen, und finden sie, dass ein Gehülfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntnisse, das Werk gehörig fortzuführen, besitzt, so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen; wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehülfen dazu tauglich, so müssen sie dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten, folgt er aber ihrem Rathe nicht, dann ist es ihre Pflicht, bei Behörde solches des Publicums wegen anzuzeigen.

Ebenso müssen die Vorsteher jene Gremialmitglieder vorrufen und ermahnen, und wenn diess nicht hilft, bei der Behörde anzeigen, welche zum Nachtheil des Publicums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen, und der Willkür ihrer Gehülfen überlassen; auch müssen diejenigen der Behörde zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besitzers tragen, oder welche mit so vielen Schulden belastet sind, dass sie keineswegs ihre Apotheke in gutem und aufrechtem Stande zu erhalten vermögen.

Stirbt der Besitzer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rath und That beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist.

Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

Erstens: Kann kein Apotheker eine öffentliche Apotheke antreten, oder selber als Provisor vorstehen, wenn er nicht vorläufig diese Kunst ordentlich erlernt, dann als Gehülfe durch einige Jahre in einer grössern Stadt bei einem öffentlichen Apotheker gedienet, und endlich nach hinterlegten scharfen Prüfungen das Fähigkeitszeugniss oder Diplom von der medicinischen Facultät erhalten hat.

Zweitens: Muss sich jeder Apotheker gleich beim Antritte einer öffentlichen Apotheke um das Bürgerrecht bewerben, und als ordentlicher Bürger aufgenommen werden; zugleich muss derselbe, so wie auch jener, der eine Provisorsstelle antritt, sich dem Gremium einverleiben lassen, und die Einverleibungsgebühr richtig erlegen.

Geschieht aber dieses binnen zweien Monaten nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten.

Drittens: Muss er nach der *Pharmacopoea austriaco-provincialis* seine Apotheke zum Wohl des Publicums immer mit guten, frischen und echt zubereiteten Arzneien vollständig eingerichtet erhalten, und die Armen wie die Reichen bei Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und Redlichkeit bedienen.

Viertens: Muss er sich beim Verschleisse seiner Arzneien genau an die vorgeschriebene Taxe halten, und wenn er überzeugt wird, dass er diese festgesetzte Taxe geflissentlich überschritten hat, dann wird er nach den politischen Gesetzen gestraft.

Fünftens: Werden ebenso diejenigen Apotheker bestraft, welche die Arzneien auf was immer für eine Art verfälschen, oder mit Ärzten, Wundärzten oder Pfuschern in geheimen Einverständnissen stehen, weil dadurch das Publicum allzeit getäuscht wird.

Sechstens: Ist jeder Apotheker oder Provisor verpflichtet, seine untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur gehörigen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Werkthätigkeit und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; nebstdem muss er sie

in allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich und nothwendig ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist; desswegen muss

Siebtens: Jeder Apotheker oder Provisor für die Amtsfehler seiner Untergeordneten haften und Bürge sein.

Achtens: Erfordert das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes, dass die öffentlichen Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und dass sie einer dem andern bei vorkommenden dringenden Fällen redlich beistehen.

Neuntens: Ist es niederträchtig und sträflich, wenn ein bürgerlicher Apotheker dem andern durch öffentliche Beschimpfung, durch arglistige Arzneiverschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehülfen, durch Bestechung des Arztes, der Hausofficiere, der Diensboten oder durch andere Ränke seine Kundschaften entzieht. Wer dessen überzeugt ist, muss bei der Behörde belanget werden.

Zehntens: Muss jeder Gremialapotheker, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen oder amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur bestimmten Zeit erscheinen.

Hauptsächlich müssen sie aber alle insgesamt und unausbleiblich erscheinen, wenn bei dem Gremium höchste Verordnungen oder andere öffentliche Anstalten kundgemacht werden.

Elftens: Macht es die bürgerliche Ordnung nothwendig, dass jeder öffentliche Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehülfen aufnimmt oder entlässt, oder wenn er einen Jung in die Lehre nehmen, oder nach vollendeter Lehrzeit freisprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit das Nöthige in die Protocolle eingetragen und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

Pflichten der Gehülfen (Subjecten oder Gesellen).

Erstens: Muss jeder, der bei einem bürgerlichen Apotheker als ordentlicher Gehülf eintreten will, vorläufig das Zeugniß beibringen, dass er seine Kunst und Wissenschaft gehörig erlernt, und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten hat. Hat er aber schon vorher bei einem Apotheker als Gehülf gedient, so muss er auch von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm diess, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenen Gehülfen das Zeugniß verweigern darf, welche entweder nachlässig, untreu, sittenlos oder unfähig sind.

Zweitens. Sobald ein Gehülf seinen Dienst angetreten hat, und mit den Bedingungen zufrieden ist, so ist er auch schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten. Niemals muss er aber dabei die wesentliche Pflicht ausser Acht lassen, welche ihm aufrägt,

das Publicum immer mit guten, frischen und richtig zubereiteten Arzneien zu versehen.

Drittens: Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, dass ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muss er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden. Ebenso muss der Dienstherr seinem Gehülfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

Viertens: Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erforderten, dass der Gehülfe vor der bestimmten Zeit aus seinem Dienste austrete, oder sollte der Dienstherr Ursachen haben, seinen Gehülfen eher zu entlassen, so muss solcher Fall, wenn sie sich nicht in Güte vergleichen, jedesmal bei dem Gremium angezeigt werden, und dann müssen die Vorsteher mit Beiziehung noch zweier bürgerlicher Apotheker darüber entscheiden. Wobei aber dem sich gekränkt Glaubenden der Weg zum Stadtmagistrate, als der ordentlichen Behörde, offen steht.

Fünftens: Will ein Apothekergehülfe bei der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so muss er vorläufig folgende Zeugnisse beibringen: 1. dass er die Apothekerkunst ordentlich gelernt; 2. dass er nach überstandener Lehrzeit durch einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als wirklicher Gehülfe mit Lob und Zufriedenheit gedient, und endlich 3. dass er auf einer Universität wenigstens einen öffentlichen Cours der Chemie und Botanik mit anhaltendem Fleisse und gutem Fortgange vollendet hat.

Lehrlinge.

Erstens: Ist die Lehrzeit auf 4 Jahre festgesetzt.

Zweitens: Darf kein Apotheker für sich einen Lehrling aufnehmen, sondern es muss die Aufnahme eigentlich beim Gremium geschehen, und der Aufzunehmende vorgestellt werden. Wobei

Drittens: die Vorsteher nebst zwei Mitgliedern gemeinschaftlich zu untersuchen haben: ob der Jüngling das Alter wenigstens von 15 Jahren habe, ob er hinlängliche Kräfte und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze, ob er seinen Obsorgern und Lehrern richtige Zeugnisse bebringe, dass bisher sein sittliches Betragen löblich und gut war, und dass er vorläufig in den öffentlichen Normalschulen alles gründlich erlernt habe, was ein in die Lehre eintretender Apothekerlehrling wissen muss, wohin auch die hinlängliche Kenntniss der lateinischen Sprache und die vorläufigen allgemeinen Kenntnisse von der Physik und Naturgeschichte gehören. Wesswegen der eintretende Lehrling die Zeugnisse der erlernten dritten lateinischen Classe beizubringen hat.

Viertens: Wenn eine dieser Eigenschaften mangelt, so kann er nicht in die Lehre aufgenommen werden, mangelt aber keine, dann ist er zur Aufnahme geeignet.

Nun muss aber

Fünftens: der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingungen er den Lehrling annehme. Findet man diese Bedingungen billig, und sind beide Theile damit zufrieden, so muss

Sechstens: der Lehrherr den Vorstehern in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, dass er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen, ihn lediglich zur Apothekerkunst und Wissenschaft verwenden, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalten werde. Endlich

Siebtens: müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrlinge sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehülfen, als die Treue, den anhaltenden Fleiss und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ganz ordentlich übernommen hat, so muss er ihn gleich anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muss ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich anfangs deutlich erklären und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, so muss er ihn mit Geduld und Gelindigkeit zu rechtweisen; wenn der Lehrling in der einfachsten Verrichtung sattam geübt ist, dann muss er ihn stufenweise auf diese Weise zu höheren Verrichtungen anleiten, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe der Lehrling in den ersten die gehörige Fertigkeit erhalten und sie sich eigen gemacht hat. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem geschickten, künstlichen und wissenschaftlichen Apotheker erzogen und gebildet werde, so ist es unumgänglich nothwendig, dass er auch gleich anfangs ein gutes und vollständiges Apotheker-Lehrbuch erhalte, und dass ihm der Lehrherr täglich wenigstens zwei Stunden zum Lesen, Nachdenken und Selbstlernen freilasse. Auch hier muss der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was er selbst noch nicht begreifen kann, und wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind, muss er sie selbem vorlegen und sinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen, weil durch ein so menschenfreundliches und belehrendes Betragen der Eifer des Lehrlings zum Lesen, Nachdenken und Lernen verstärkt, und endlich zur natürlichen Gewohnheit und Unterhaltung gemacht wird.

Überhaupt muss sich ein rechtschaffener Lehrherr alle erdenkliche Mühe geben, dass er in den ersten zwei Lehrjahren die dem Lehrlinge nöthigen Kenntnisse von den einfacheren und leichteren Apothekerverrichtungen, von den in der Apotheke nöthigen Instrumenten, Geräthschaften, Maschinen, Utensilien, von den rohen und bearbeitenden Apothekerwaaren und Kräutern beibringe.

Wenn der Lehrherr dieses geleistet hat, dann stellt er den Lehrling dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik vor, und ersucht denselben, den Jüngling zu prüfen, ob er von dem Apothekerwesen so viel verstehe,

dass er mit Nutzen die öffentlichen Collegie der Chemie und Botanik besuchen könnte. Ist der Lehrer mit seinen Antworten zufrieden, dann wird der Name desselben in den Catalog der Schüler der Chemie und Botanik aufgezeichnet. Nun muss der Lehrherr wieder Sorge tragen, dass der Lehrling die nöthigen Vorlesebücher besitze und die Collegien ununterbrochen besuche. Er muss dem Lehrling nebstbei seine freien Stunden täglich gestatten, damit er immer das, was im Collegium vorkommt, vorauslesen, gehörig nachdenken und wiederholen kann. Der Lehrherr selbst muss den Lehrling wöchentlich wenigstens ein- oder zweimal über alles, was im Collegium vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Versuche, wenn es sein kann, wiederholt vorzeigen, oder unter seiner Leitung selbst machen lassen. — In den übrigen Tagesstunden kann jnn der Lehrherr in dem dritten und vierten Jahr den Lehrling bei einem Fache in der Apotheke, wozu er ihn tauglich hält, unter seiner Obsorge anstellen; findet er nach einiger Zeit, dass der Lehrling in diesem Fache hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit besitze, so lässt er ihn auf gleiche Weise zu einem anderen Fache vorrücken, und so fährt er fort, bis der Lehrling alle Fächer durchwandert und sich zu allem ganz tauglich gemacht hat.

Nach vollendeten Lehrjahren muss der Lehrherr seinen Lehrling dem Gremium wieder vorstellen und das Freisprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugnis erstatten; der Lehrling aber muss von dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik schriftliche Zeugnisse beibringen, dass er durch zwei Jahre die öffentlichen Collegien mit anhaltendem Fleisse und Fortgang besucht habe.

Ohne diesen Zeugnissen kann kein hiesiger Lehrling freigesprochen werden. Bringt er sie aber bei, dann müssen ihn die Vorsteher mit Zuziehung zweier Gremialmitglieder und in Gegenwart des Notarius der medicinischen Facultät über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig lernen, und ein geschickter Apothekergehülfe wissen und auszuüben fähig sein muss, genau und mit anständiger Gelassenheit sowohl theoretisch als practisch prüfen; findet man nun insgesamt, dass der Lehrling hinlängliche Kenntniss und Fertigkeit besitzt, dann wird er freigesprochen und erhält das gewöhnliche Lehrzeugnis, welches von den Vorstehern und prüfenden Mitgliedern unterschrieben und endlich durch die Unterfertigung des Facultäts-Notarius bestätigt werden muss.

Fände man hingegen, dass dem Lehrling noch einige wissenschaftliche Kenntnisse mangeln, oder dass er die nöthige Übungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann muss er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederholter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeit ein allgemeines Genügen zu leisten vermag.

Alles dieses muss jedesmal in dem Gremial-Protocolle genau ange-merkt werden.

Die Primarwundärzte des k. k. Wiener allg. Krankenhauses: Andr. Sartori, Joh. Mich. Axter und Simon Zeller reichten ein Hofgesuch um Ertheilung der Doctorswürde ohne vorläufige Prüfung, bei Sr. Maj. ein. Mit Regierungs-Decret v. 4. Juli 1796 wurde hierauf der Facultät eröffnet: Se. Majestät hätten zufolge Hofbescheids v. 28. Juni 1796 zu entschliessen geruhet, dass von der bei der Universität bestehenden Ordnung nicht abgewichen und daher dieses Gesuch nicht gewähret werden könne; jedoch sei in Rücksicht der Verdienste, welche sich Bittsteller auf ihrer Dienstbahn erworben hätten, der medicinischen Facultät aufzutragen, von denselben, wenn sie sich zur Erlangung der Doctorswürde den strengen Prüfungen unterziehen würden, die diessfälligen Gebühren nicht abzunehmen. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1796. Nr. 265.*)

Mit n. ö. Regierungsdecret vom 30. Juli 1796 erhielt die Facultät den Auftrag, über jene Sauerbrunnwässer und andere von ihr untersuchte Waaren, welche sie als unecht und verdorben befunden hat, alsogleich die Anzeige an die Oberpolizei-Direction, allenfalls auch an die Landesregierung zu machen, und die schlecht befundenen Stücke zu versiegeln; die Oberpolizei-Direction aber, solche gleich nach erhaltener Anzeige abholen zu lassen. (*Ferro's Sammlung der Sanitäts-Verordnungen. J. 1796. S. 160.*)

Die in Wien tolerirte Judenschaft hatte um diese Zeit bei Sr. Majestät um verschiedene Begünstigungen für ihre Glaubensgenossen, und unter andern auch um jene gebeten, dass ihre graduirten *Doctores Juris et Medicinae* in die hiesige Witwen-Societät gegen Erlag des festgesetzten Betrages aufgenommen zu werden für geeignet erklärt werden möchten. — Es wurde in Folge dessen die medicinische Facultät von Seite der n. ö. Landesregierung, ddo. 19. Juli 1796 beauftragt, sich zu äussern, inwieweit diesem, in sich billig scheinenden Gesuche gewillfahrt werden könnte, oder welche Anstände dagegen obwalten mögen.

Die Facultät gab hierauf, ddo. 13. September 1796, folgende Äusserung (nach eigenhändigem Entwurf ihres Decanes, Dr. Haunalter) an die Landesstelle ab:

»Die alldiesige medicinische Facultät hatte sich im J. 1758, unter der Regierung Weiland Ihrer Majestät Kaiserin Maria Theresia, auf die von ihrem Herrn Präses damals geschehene gedeihliche Vorstellungen und sonstige eifrige Mitwirkung entschlossen, in eine nähere Societät und Verbindung zusammen zu treten, und aus den eigenen Mitteln ihrer Mitglieder einen solchen Fond zu erzeugen, wodurch sie die Kräfte erlangen, ihren Witwen einen etwas besseren Unterhalt zu verschaffen. Diese Societät und die in den Witwen-Societäts-Anmerkungen enthaltenen und zur Allerhöchsten Bestätigung überreichten Punkte wurden von gedacht Ihrer Majestät nicht nur genehmiget, sondern den 6. Mai besagten Jahres bestätigt. Aus dieser Allerhöchsten Willensmeinung, und aus der Entatehung dieser innigst verbundenen, und aus eigenen Mitteln ihrer

christlichen Vorfahren gestifteten Gesellschaft ist klar zu schliessen, dass diese Societät bloss eine für die hiesigen christlichen Facultätsglieder errichtete und für diese allein bestätigte Privat-Societät sei, in welcher den Gliedern derselben (vermög der bei dieser Societät von jeher bestandenen heilsamen Ordnung, von welcher bis nun, weil dadurch in allem Betracht auf das wirksamste für die Societät, und folglich für das Wohl ihrer armen Witwen gesorgt wird, nicht abgewichen worden ist, und von welcher, zufolge höchsten Hofbescheides vom 28. Mai d. J., wo Seine Majestät in Betreff der Universitäts- und Facultäts-Ordnungen allergnädigst zu entschiessen und gleichsam zu bestätigen geruht haben, nicht abgewichen werden könne) nach reifer Überlegung, sowohl in Rücksicht auf den Supplicanten, ob er geeignet ist, als hauptsächlich in Rücksicht auf die Societät selbst als medicinische Societät, in welcher um so leichter die gegenwärtige allzu grosse Zahl der Witwen anwachsen muss, weil die Glieder derselben, vermög ihrer Pflichten, mehr der Ansteckung der Krankheiten und folglich auch mehr dem Tode ausgesetzt sind, freisteht, den Supplicanten aufzunehmen oder nicht.

Da also diese Ordnung von Entstehung der Societät bis auf diese Zeit her allezeit genau beobachtet worden, so betrachten die Societäts-Glieder sie nach den Urstatuten als ein bestehendes Gesetz, und beschliessen in der letztthin über obige Bitte der tolerirten Judenschaft abgehaltenen Societäts-Versammlung, alle Glieder einhellig, sowohl nach den hier angeführten wichtigen und rücksichtswürdigen Gründen, als nach der vom Allerhöchsten Hofe damals bestätigten Willensmeinung ihrer Urstifter, dass kein der jüdischen Religion zugethaner Arzt in diese medicinische Witwen-Societät, oder, man kann sagen, in diese von christlichen Stiftern alleinig zur Unterstützung ihrer eigenen und künftigen christlichen Witwen gleichsam errichtete Stiftung „aufgenommen zu werden für geeignet erklärt werden kann.“ (*Act. Fac. med. Fasc. 1796. Nr. 235.*)

Unterm Datum vom 7. October 1796 wurde die medicinische Facultät vom Studienconsess aufgefordert, gleich den übrigen Facultäten Beiträge für die Armeebedürfnisse zu liefern. Der Decan solle zu solchem Behufe eine Facultäts Congregation berufen, den Mitgliedern den Gegenstand vortragen, und die Beiträge, zu welchen sich dieselben herbeilassen würden, einsammeln und binnen 14 Tagen nebst einem Verzeichnisse an die Universitätskanzlei abgeben. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1796. Nr. 258.*)

Mit nied. öst. Regierungs-Erlass vom 8. Oct. 1796 erhielt die medicinische Facultät den Auftrag, sämmtlichen hiesigen Hebammen den Befehl dieser Landes Regierung kund zu geben, dass sich von nun an keine Hebamme bei Strafe des Arrestes und Wiedererstattung des erhaltenen Geldbetrages unterfangen soll, einem Kinde die Zunge zu lösen, sondern diese Lösung, wenn sie selbe für nöthig erachten sollte, durch die Wundärzte verrichten zu lassen. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1796. Nr. 253*)

In der Plenar-Congregation der Facultät am 3. Dec. 1796 wurde bei 85 Votanten Dr. Thomas Christan, mit der Majorität von 35 Stimmen, zum Vicedecan erwählt.

Zu Doctoren der Medicin wurden im Jahre 1796 befördert: Mich. Hartmayer, Jos. Humel, Joh. v. Zsoldos, Ignaz Linhart, Franz Herden (19. Dec. 1795 durch P. Collin); Jos. Bürchner, Jos. Wayand, Ladisl. Kováts, Casp. Wisniowski (5. April 1796 durch P. Collin); Alois Hasenöhr, Jos. Schultes (28. April durch P. Prochaska); Anselm Decrignis, Anton Lueff, Anton Fierlinger (25. Juni durch P. Prochaska); Anton Schnorpfeil, Jos. Treber, Joh. Grössing, Christoph Palany, Ignaz Kilian, Ignaz István (26. Aug. durch P. Collin); Gregor Kraskovitz, Joh. Sowa, Jos. Pfeiffer, Stephan Gegenbauer, Joh. Vibirall, And. Lissiak, Jos. Bayer (14. September durch P. Prochaska); Franz Spenkuch, Peter Krausneker (11. Oct. durch P. Prochaska). Zusammen 29.

Zum *Doctor Chirurgiae* wurde promovirt: Clemens Schmitz (11. Oct. 1796 durch P. Leber).

In die Facultät traten ein: die DDr. Jos. Höfling und Leopold Kindinger. Dieselben wurden auch der Witwen-Societät einverleibt; jeder gegen den Betrag von 120 fl. als Nachzahlung.

Niedere Grade wurden im bedachten Decanatsjahre ertheilt: an 52 Chirurgen, 55 Geburtshelfer, 25 Pharmaceuten, 3 Augenärzte, 3 Zahnärzte, 39 Hebammen.

Die Facultäts-Rechnungen in dieesm Decanatsjahre warfen einen Rest von 851 fl. 18 kr. für die Witwencasse ab.

An die Facultäts-Witwen hatte man im Ganzen verausgabt 11,349 fl. 43 kr., und zwar erhielten 67 Witwen ganze Jahresquoten, jede zu 160 fl., daher im Ganzen 10,720 fl.; das Übrige bis auf obige Summe ward den neu hinzugekommenen Witwen und den Waisen der im Laufe des Jahres Verstorbenen zu Theil.

Die Einlagen der 267 Societätsglieder für das kommende Jahr, à 20 fl. für jeden, lieferten 5340 fl.

Den 17. Dec. 1796 erging von Seite der nied. öst. Regierung nachstehender Erlass an die medicinische Facultät: »Durch Hofbescheid vom 3., empfangen den 13. d. M., ist auf die von dieser Landesstelle gemachte Vorstellung angeordnet und befohlen, dass um alle in Wien practicirenden Ärzte mit der medicinischen Facultät in Zusammenhang und unter beständiger Aufsicht zu erhalten, die bei der medicinischen Facultät bestehende Eintheilung der Ärzte in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder fernerhin beizubehalten, und die letzteren, wohin alle der Facultät nicht einverlebten, in Wien aber practicirenden Ärzte gehören, die entweder auf der hiesigen oder auf einer anderen erbländischen Universität graduirt worden, und daher hier zu practiciren befugt sind, zu verhalten seien, dass sie, wenn sie in Wien zu practiciren anfangen wollen,

vorher dem Decan der medicinischen Facultät ihr Diplom aufweisen, ihren Namen und Wohnungsort demselben angeben und sich zugleich verbindlich machen sollen, jedesmal zu erscheinen, wenn sie von dem Decan der medicinischen Facultät vorgeladen werden.

Alle Ärzte in Wien seien daher zur Beobachtung dieser Ordnung mit dem Beisatze anzuweisen, dass künftig jeder, welcher bei der medicinischen Facultät, es sei als ein ordentliches oder ausserordentliches Mitglied, nicht eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen werde behandelt werden.

Damit aber das Publicum sowohl, als die Ärzte und Apotheker wissen können, welche Individuen die Heilkunde in Wien auszuüben berechtigt seien, so sei an den Pedellenamtschreiber Pillebois der Auftrag zu erlassen, dass derselbe in dem Kalender, den er jährlich herausgibt, und in welchem ohnehin alle ordentlichen Facultätsglieder angeführt sind, auch das von dem Decane ihm mitzuheilende Verzeichniss aller ausserordentlichen Mitglieder einschalte, und diesen Kalender nicht nur an die Universitätsglieder, sondern auch an alle hier practicirenden Ärzte, an die Polizeibezirksämter und an die Apotheker abgebe.

Endlich sei auf jene Gesetze feste Hand zu halten, nach welchen die Apotheker keine heftigen Brech-, Abführungs- oder Abtreibungs-Mittel, keine Mercurialien, Opiate oder giftige Waaren ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangeben, und auch keine Medicamente auf die Recepte eines unbekannten, nicht berechtigten Arztes verfertigen sollen.

Der Decan der medicinischen Facultät hat nun alle hier practicirenden befugten Ärzte und die Wundärzte, welche nach den Gesetzen berechtigt sind, innerliche Krankheiten zu behandeln, sogleich vorzurufen, ihnen diese höchste Entschliessung bekannt zu machen, und zu bedeuten, dass, so wie nun in Zukunft auf die genaue Beobachtung dieser Gesetze und die Abhaltung der Pfuscheri in der Arzneikunst von Seite der Obrigkeiten feste Hand gehalten werden wird, auch jedes Mitglied der Facultät dazu mitzuwirken habe, dass die in einer so grossen und volkreichen Stadt sich verbergenden Pfuscher entdeckt und gehörigen Orts angegeben werden. Die Mitglieder haben diesen Pfuscher, wo möglich, mit überzeugenden Belegen dem Decan oder den Stadt- und Bezirks-Ärzten anzuzeigen, welche unter einem den Auftrag erhalten, die ihnen bekannt gemachten Pfuscher entweder dem Stadtmagistrate oder den Polizeibezirks-Directionen anzugeben, welche sodann ihr Amt handeln, und diese Pfuscher zur gehörigen Strafe ziehen werden; wobei man sich jedoch versieht, dass nicht etwa die Ärzte selbst zu Pfuscherien Anlass geben werden, indem sie mit Unbefugten ärztliche Consultationen halten, oder wohl gar Unbefugte als Substituten gebrauchen und zu Kranken schicken, in welchem Falle hierüber die Anzeige an den Decan zu machen ist, der die Schuldigen nach fruchtloser Ermahnung gehörigen Ortes anzugeben haben wird.

Damit diejenigen Ärzte, welche sich hier sesshaft machen wollen, keine Entschuldigung einer Unwissenheit der obigen höchsten Verordnung vorbringen können, so wird dieselbe durch die Zeitungen bekannt gemacht werden; der Decan aber wird hiermit angewiesen, und es wird ihm zur strengsten Pflicht gemacht, das Diplom eines jeden Arztes und Wundarztes, welcher hier zu practiciren gedenkt, genau zu untersuchen, dessen Vor- und Zunamen, die Universität, wo er graduirt worden, nebst dem Tage und Jahre des erlangten Gradus, so wie auch dessen Wohnung in ein eigenes Protocoll anzumerken, und dieses Protocoll bei den Facultäts-Acten aufzubewahren.

Der Decan hat dem neu aufgenommenen ausserordentlichen Mitglieder der Facultät die Pflichten eines hier practicirenden Arztes ans Herz zu legen, und ihm das in dieser Verordnung wiederholte Gesetz bekannt zu machen, nach welchem er schuldig ist, jedesmal zu erscheinen, wenn er von dem Decan der medicinischen Facultät vorgerufen wird. Zugleich hat der Decan die genaue Fortführung des Protocolls der ausserordentlichen Mitglieder sich angelegen sein zu lassen, und darin anzumerken, wann ein Mitglied Wien verlassen hat oder gestorben ist.

Dem Pedellenamtschreiber Phillebois hat der Decan unverzüglich eine Abschrift des Verzeichnisses der nicht in die Facultät einverleibten hier practicirenden Doctoren der Arznei- und Wundarzneikunst mit dem Auftrage mitzuthellen, dass er diese Ärzte und Wundärzte in den nächst herauskommenden Kalender eintrage, und dieses in die Zukunft jährlich beobachte, wo ihm der Decan zur gehörigen Zeit diese Verzeichnisse mittheilen wird.

Der Decan hat ihm ferner mitzugeben, dass er gleich nach dem Verzeichnisse der ordentlichen Mitglieder der medicinischen Facultät das Verzeichniss der hier practicirenden befugten Ärzte, welche keine ordentlichen Mitglieder der medicinischen Facultät sind, und nach diesem das Verzeichniss der hier practicirenden Doctoren der Chirurgie, welche keine ordentlichen Mitglieder der medicinischen Facultät sind, anhänge; dass er diese Verzeichnisse nach dem Alphabet der Namen einrichte; dass er bei jedem dieser ausserordentlichen Mitglieder die Universität oder Academie, wo es promovirt worden ist, und seine dormalige Wohnung beisetze, und dass er alle Doctoren der Wundarznei, welche keine ordentlichen Mitglieder der Facultät sind, unter ein eigenes Verzeichniss setze, sowohl jene von der hiesigen Universität, als jene der Academie oder einer andern inländischen Universität, indem selbe ebenfalls nach dem Alphabet ihrer Namen, mit Beifügung der Universität oder Academie, wo sie promovirt worden sind, und ihrer dormaligen Wohnung einzuschalten sind. Ferner hat der Decan dem Phillebois aufzutragen, dass er diesen seinen Kalender nicht allein an die ordentlichen

Universitäts-Glieder, sondern an alle hier practicirenden Ärzte, an die Polizeibezirks-Directionen, den Stadtmagistrat alljährig abgebe.

Um auch jene Ärzte, welche sich unter dem Jahre der medicinischen Facultät einverleiben, wenigstens den Apothekern bekannt zu machen, hat der Decan die Namen derselben dem Pedellenamtschreiber Pillebois zur ferneren Bekanntmachung an das Apotheker Gremium, wie auch den Stadt- und Bezirksärzten mitzutheilen; auch sind ihre Namen bei der künftigen Facultäts Session jederzeit zu verlesen.

In Betreff der in dieser höchsten Verordnung enthaltenen Anweisung der Apotheker ist dem Gremium der ernstliche Befehl ertheilt worden, sich bei scharfen Strafen genauest darnach zu achten. Der Decan hat hiervon die Facultäts-Mitglieder zu benachrichtigen, und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, dass kein Apotheker wider diese Verordnung handle, und dass sie diejenigen, welche ungeachtet dieser wiederholten höchsten Verordnung die Recepte der unbekanntenen und unbefugten Ärzte verfertigen, oder heftig wirkende Arzneien ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Arzt, besonders aber die Stadt- und Bezirksärzte, denen die ununterbrochene Aufsicht darüber von Amtswegen obliegt, verpflichtet ist.

Da man weiters die sichere Nachricht verschiedentlich erhalten hat, dass die Doctoren und Magister der Wundarznei sich auch mit der innerlichen Heilung beschäftigen, wenn schon der Kranke keine äusserliche Krankheit hat, so hat der Decan sämmtliche in Wien practicirende Civil-Doctoren und Magister der Wundarznei, welche keine besonderen Rechte zur innerlichen Heilung haben, zusammen zu rufen, ihnen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, wodurch ihr Wirkungskreis bestimmt worden ist, vorzulesen und auszulegen, dann ihnen zu bedeuten, dass sie sich in Zukunft von aller Behandlung solcher Kranken, welche bloss innerliche Krankheiten haben, um so gewisser enthalten sollen, als sie im widrigen Falle mit der gebührenden Strafe belegt werden sollen. Wesswegen auch sämmtliche Ärzte, besonders aber der Decan, die Stadt- und Bezirksärzte hiemit angewiesen werden, auf selbe Acht zu haben, und im Betretungsfalle sie gehörigen Orts, beim hiesigen Stadtmagistrate, oder den Polizeibezirks-Directionen, oder auch im erforderlichen Falle bei dieser Landes Regierung anzuzeigen, indem nur jenen Wundärzten, welche beim k. k. Militär als Staabs-, Bataillons- oder Regiments-Chirurgen wirklich angestellt sind, oder welche allenfalls eine besondere Befugniss dazu besitzen, die innerliche und äusserliche Heilkunde frei auszuüben erlaubt ist.

Wornach der Decan der medicinischen Facultät sich in allem genau zu benehmen und das Erforderliche ungesäumt zu veranstalten hat.“ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1796. Nr. 263.*)

Am 20. December 1796 starb der k. k. Leibarzt Dr. Georg v. Lagusius.
In der Facultäts-Plenarsitzung am 12. April 1797 wurde eine freiwil-

lige Sammlung für das neuerrichtete Studenten-Corps behufs der Landesvertheidigung veranstaltet, und von den anwesenden Mitgliedern 1132 fl. 6 kr. eingehoben und unverweilt ihrer Bestimmung zugeführt. In einem wurde beschlossen, auch die Abwesenden durch schriftliche Einladungen zu weiteren Beiträgen zu veranlassen. (*libr. Dec. cit. p. 537.*)

Durch Regierungs-Decret vom 22. April, empf. den 12. Mai 1797, ist dem Studien-Consesse der Hofbescheid vom 11. int. 17. April bekannt gemacht worden, wodurch verordnet wird, dass, da die Zahnarzneikunde einen besonderen Zweig der Chirurgie ausmacht und die allgemeinen Kenntnisse der Wundarzneikunde voraussetzt, jeder, der als ein ordentlicher Zahnarzt geprüft werden will, den anatomischen und chirurgischen Vorlesungen beigewohnt haben müsse, mithin diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, künftig zu verhalten seien, die Zeugnisse über die obenerwähnten Vorlesungen vorläufig beizubringen. Dessen die medicinische Facultät vom Studien-Consesse ddo. 16. Mai 1797 verständiget wurde. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1797, Nr. 260 1/2*)

Mittelst Hofdecret vom 25/29. Juli, herabgelangt mit Regierungs-Decret vom 5. August d. J., haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, dass die in die ärarische Regie übernommene Hofapotheke allhier zwar allen Gesetzen und Verordnungen in Absicht auf die Anzahl, Echtheit, Güte, Bereitungart, die Verkaufspreise der Arzneien, die Aufnahme und Bildung der Subjecten etc., eben so wie die bürgerlichen Apotheken unterliegen, jedoch der gewöhnlich jährlichen öffentlichen Visitation nicht mehr unterstehen soll, da sie ohnehin durch den Herrn Protomedicus Freiherrn von Störck und Hofmedicus Stifft öfters visitirt wird. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1797, Nr. 262.*)

Mittelst n. ö. Regierungs Decret vom 22. Juli, empf. den 21. August, 1797 wurde befohlen, dass der Professor der Botanik diejenigen Kräutler und Kräutlerinnen, welche sich der Prüfung halber bei ihm melden würden, jedesmal ohne Verzug unentgeltlich prüfe und ihnen ein Zeugniß über ihre Tauglichkeit ausstelle. Bekanntlich wurde der Wiener Magistrat ddo. 3. März desselben Jahres beauftragt, künftighin keinen Frisch- und Dürrkräutlern den Antritt eines derlei Kräuterstandes zu erlauben, wenn sie nicht vorher vom hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft und tauglich befunden worden wären. (*Act. Fac. med. Fasc. a. 1797, Nr. 262 1/2.*)

Den 20. September 1797 starb allhier Professor Valentin Edler von Lebmacher.

In der allgemeinen Facultäts-Versammlung am 7. December 1797 wurde der Ausweis vorgelesen über die Verwendung der von den löbl. vier Facultäten bei Gelegenheit des Aufgebotes der Studierenden gemachten Beiträge.

	fl.	kr.
Die theologische Facultät trug bei	326	—
Die juridische	1404	40
Die medicinische	1697	6
Die philosophische	382	48
Summa	3810	34

A u s g a b e n.

	fl.	kr.
1. Zur Feldcasse für den Unterhalt der unvermöglichen Studierenden abgegeben	2595	25
2. Auf Equipirung und besondere Unterstützung Ärmere, wie auch auf Entschädigung für den Verlust eines Theils ihrer Kleidungsstücke	242	—
3. Auf Feldkanzlei-Requisiten	93	45
4. Auf Verpflegung der Spielleute und Anschaffung der musicalischen Instrumente	68	36
5. Auf Bestreitung des accordirten Fuhrlohnes und Liniengeldes	57	50
6. Auf die beiden Porträts Sr. Durchlaucht des Herzogs von Württemberg und Sr. Excellenz des Grafen von Saurau	385	—
7. Auf die Einverleibung beider in das Matrikelbuch, Verrfertigung der Sinnbilder und Inschriften	62	40
8. Auf die dem Major und den beiden Hauptleuten gemachten Geschenke	410	15
9. Auf Ausbesserung der Rahmen der in dem Consistorialsaal befindlichen Portraits	43	30
10. Auf den Ersatz der Casseschwenkung bei den Depositen-Geldern	10	28
Summa	3969	29

Georg Scheidlein.

Zu Doctoren der Medicin wurden im Decanats Jahre 1797 promovirt: Ant. Gebhard (21. Jänner durch P. Collin); Ant. Mauser (3. Febr. durch P. Prochaska); Joh. Humpel, Paul Hafner, Ant. Kaderbauer Friedr. Schäffer, Ant. Philippik, Ant. Seichter (6. März durch P. Collin); Jos. Geyer, Simon Cos (1. Ap. durch P. Collin); Jos. Michokovich (6. Apr. durch P. Prochaska); Pet. Tuschner (13. Apr. durch P. Prochaska); Ant. Schlisky (17. Juni durch P. Prochaska); Franz Edler von Hohenholz, Ign. Boros (21. Juli durch P. Collin); Nic. Nemonitch (5. Aug. durch P. Prochaska); Joh. Gagstatter, Joh. Haffner, Dan. Scheint, Pet. Garzarolli de Thumlack, Joh. Clausnitzer, Georg Marikowsky, Simon Sliszewski, Adalb. Boduszinski, Joh. Peitl, Franz Petz (13. Sept. durch P. Prochaska); Jos. Klaus, Joh. Malfatti, Joh. Maxel, Joh. Haidmann, Andr. Mosetig (7. Dec. durch P. Jacquin).

Dem Repetitionsacte unterzogen sich die Doctoren Joh. Gottfr. Bremsler (der nachherige berühmte Helmintholog, promovirt zu Jena), Nicol. Rath (promov. zu Cölln am Rhein), Joh. Franz Vieton (promov. zu Paris).

In die Facultät wurden aufgenommen die Doctoren: Franz Trappl und Sebast. Tassara; beide traten auch in die Witwen-Societät, ersterer gegen Nachzahlung von 280, letzterer von 520 fl. ein. Dr. Joh. Bapt. Spaventi, der wegen nicht Entrichtung der Rate im Jahre 1796 excludirt wurde, fand gegen Entrichtung der zwei doppelten Jahrestaxen pr. 80 fl. Wiederaufnahme.

Niedere Grade erhielten: Chirurgen 69, Geburtshelfer 42, Augenarzt 1, Pharmaceuten 14, Hebammen 44.

Die Facultäts-Rechnungen lieferten im Jahre 1797 einen Abfall von 839 fl. Den Facultäts-Witwen wurden ausbezahlt 12,198 fl. 25 kr., und zwar den 75 Witwen, die ganze Jahresquoten bekamen, jeder 150 fl., zusammen 11,250 fl.; das Übrige an die Neubinzugekommenen. Der Rest der aufgelaufenen Societäts-Gelder von 715 fl. 45 kr. wurde bei der neuen Lotterie (auf Antrag des Notärs) fruchtbringend angelegt.

Die Einlage für das nächste Jahr betrug bei 257 Societäts-Gliedern 5140 fl.

Am 17. Februar 1798 erhielt die Facultät nachstehendes n. ö. Regierungs-Decret: »Der Vorschlag der medicinischen Facultät wird hier mit genehmigt, wornach der Pedell jährlich einen Auszug aus dem Schematismus auf einem in Quart gefalzten Bogen zu veranstalten hat, unter der Aufschrift: Verzeichniß aller in Wien practicirenden befugten Doctoren der Arznei- und Wundarznei, dann der befugten und bürgerlichen Wundärzte und Zahnärzte. In diesem Auszuge sind noch die Hof- und Spitalwundärzte, die Magister der Wundarznei und die Zahnärzte beizufügen, und zwar jede dieser Classen in einer besonderen Rubrik unter ihrer Aufschrift und nach dem Alphabete ihrer Namen, damit in diesem Verzeichnisse das gesammte zur Ausübung der Heilkunde in ihren verschiedenen Theilen befugte Personal der Stadt Wien enthalten sei. Übrigens ist es dem Verfasser überlassen, die Anzahl der Exemplare zu bestimmen, nur ist dafür zu sorgen, dass jeder Apotheker, die Polizei Oberdirection und der Stadtmagistrat die nöthige Anzahl derselben erhalten.« (*Ferro's Sammlung II Th. S. 9.*)

In Folge n. ö. Regierungsauftrages vom 2. int. 9. März 1798 hatte die Facultät in Betreff des Gesuches des Dr. Ant. Fierlinger, künstliche Mineralwässer zum Verkaufe bereiten zu dürfen, ein Gutachten abzugeben. Solches, ddo. 16. März d. J., lautete, dass 1. die Manipulation des Bittstellers wirklich neu und wegen ihrer Simplicität und Zweckmäßigkeit merkwürdig sei; 2. dass die vom Bittsteller vorgezeigten Muster unter die besten künstlichen Mineralwässer gehören, welche die Facultät noch gesehen hat. (*Act. Fac. med. Fasc. c. 1798, Nr. 281.*)

In der ausserordentlichen Facultäts-Versammlung am 10. Mai 1798 wurde verfügt, dass hinfür die in die Facultät Eintretenden nicht zur a'sogleichen Erlegung der Eintrittstaxe von 450 fl. zu verhalten seien, sondern ihnen gestattet werden soll, diesen Betrag in jährlichen Raten von 100 fl. abzutragen. (*libr. Dec. c. p. 564.*)

In der ausserordentlichen Versammlung der Witwen-Societät am 9. Aug. 1798 eröffnete der Decan, dass der Societäts-Fond in Wiener Stadt Banco ein Capital von 67,000 fl. anliegend habe, zu diesem Capital aber in Folge Allerhöchster Verordnung in Baarem 20,100 fl. zugeschossen werden müssten. Da aber die Casse diesen Zuschuss zu leisten nicht im Stande sei, so möge die Societät erklären, was hierüber eingeleitet werden solle. Es wurde einhellig beschlossen, dass man andere 4pCt. der Societät angehörige Capitalien verkaufen und aus dem Erlasse derselben den Zuschuss bestreiten und noch 900 fl. aus der Casse baar darauflegen solle, damit man eine Obligation von 88,000 fl. erhalte. (*libr. cit. pag. 573.*)

Mit Regierungs-Decret vom 21. April 1798 wurde den Apothekern bei zwei Reichsthaler Strafe verboten, von Unbefugten ausgestellte Recepte zu verfertigen, und mit Decret vom 11. August d. J. Doctoren der Chirurgie die Ausübung innerer Heilkunde wiederholt untersagt. (*Ferro's Sammlung. II. Thl. S. 9. u. 18.*)

Promovirt wurden im Jahre 1798 zu Doctoren der Medicin: Bernh. Prestl, Math. Gastl, Joh. Löffler (am 24. Febr. durch P. Collin); Jos. Hübl, Alex. Bod (21. April durch P. Jacquin); Georg Stiller (28. April durch P. Jacquin); Jos. Ritter von Froidevaux, Heinr. Walter (19. Mai durch P. Prochaska); Ign. Strohmayer, Carl Lübeck (9. Juni durch P. Jacquin); Paul Sarenk, Franz Musnig (15. Juni durch P. Prochaska); J. N. Menner (22. Juni durch P. Collin); Joh. Heinrich, Franz Valentin v. Treuenfeld, Franz Hruschauer (9. Juli durch P. Prochaska); Joh. Schluga, Franz Gordon, Jos. Pickelmann, J. N. Keim, Pet. Mart. Stankovich, Joh. Nic. Neurohr, J. B. Katlau (21. Juli durch P. Prochaska); Jos. Weintritt, Jos. Sándorffi, Matth. Danna (4. Aug. durch P. Collin); Jos. Plocinski (9. Aug. durch P. Prochaska); Carl Schreiber, J. N. Frölich, Vinc. Müller, Ign. Kleiner, Jos. Lautsch, Jos. Nic. Czermulyk (20. Aug. durch P. Collin); Franz Laimer, Jos. Bitschnau, Aug. v. Ebersberg (1. Sept. durch P. Collin); Christian Clammer (15. Sept. durch P. Prochaska); Thom. Jereb, Laur. Wenger, J. N. Grasnäger (27. Nov. durch P. Collin). Zusammen 39.

Zum Doctor der Chirurgie wurde promovirt: Jos. Biller (15. Sept. durch P. v. Leber).

In die Facultät trat dieses Jahr ein: Dr. Kaderbauer; derselbe wurde auch Societäts-Mitglied gegen die Nachzahlung von 40 fl. C. M.

Niedere Grade erhielten im benannten Decanatsjahre: 91 Wundärzte, 64 Geburtshelfer, 1 Augenarzt, 1 Brucharzt, 21 Pharmaceuten, 48 Hebammen.

Die Facultäts-Rechnungen brachten dieses Jahr einen Überschuss von 1119 fl. 30 kr.

Den Facultäts-Witwen wurden ausbezahlt im Ganzen 12,533 fl. 20 kr., und zwar 79 Witwen, die ganze Jahresquoten zu bekommen hatten, jeder

150 fl., zusammen also 11,850 fl.; das Übrige den neuhinzugekommenen und den Waisen der im Jahreslaufe Abgelebten. Capitalisirt wurde dieses Jahr nichts.

Von 254 Societäts-Gliedern gingen an Jahresraten ein: 5080 fl.

In der Facultäts-Plenar-Versammlung am 20. März 1799 wurden die Facultäts-Stipendien auf die übliche Weise verliehen.

In der Plenar-Congregation d. J. am 4. Dec. fand die Wahl des neuen Vicedecans Statt; unter 88 Votanten erhielt Dr. Augustin die Majorität von 33 Stimmen, und wurde zum Decan proclamirt.

Promovirt wurden im Jahre 1799 zu Doctoren der Medicin: Steph. Juhász, Georg Const. Sacellarius (11. Dec. 1798 durch P. Prochaska); Phil. Carl Hartmann, Friedr. Oswald, Joh. Mart. Bleicher, Bernh. Kutjárom, Jac. Helm (31. Jan. 1799 durch P. Jacquin); Mich. Erhard (26. Febr. durch P. Prochaska); Mich. Dücke, Ferd. Vietz, Franz Weiss (9. April durch P. Prochaska); Mart. Schmidt, Ant. Hain, Jos. Gangel (23. April durch P. Collin); Raph. Reinlein, Joh. Kreipner (11. Mai durch P. Jacquin); Salom. Liboschitz (30. Mai durch P. Prochaska); Ign. Aichmayr (24. Juni durch P. Prochaska); Wilh. Pohl (2. Juli durch P. Jacquin); Jos. Lux (24. Juli durch P. Collin); Dav. Schreter, Cosmas Pousche (20. Aug. durch P. Prochaska); Thad. Mastalier, Jos. Buchwald (27. Aug. durch P. Jacquin); Matth. Grinzenberger, Heinr. Drion, Andr. Benedict, Mart. Beke, Ign. Vrana, Jac. Schein (2. Sept. durch P. Prochaska); J. B. Gilner (18. Oct. durch P. Jacquin); Vinc. Kern, Prof. *Chirurgiae* zu Laibach, (29. Oct. durch P. Collin). Zusammen 32.

In die Facultät wurden dieses Jahr aufgenommen: die DDr. Sim. Seel, Ant. Seichter, Ant. Iberer, Leop. Gölis, Jos. Mosing, Ant. Brunner, Joh. B. Katlau.

In die Societät traten ein: die DDr. Seel (gegen Nachzahlung von 440 fl.); Seichter (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Iberer (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Mosing (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Brunner (gegen Nachzahlung von 200 fl.); Katlau (gegen Nachzahlung von 40 fl.).

Niedere Grade erhielten im Decanatsjahre 1799: Wundärzte 69, Geburtshelfer 66, Zahnarzt 1, Apotheker 27, Hebammen 55.

Die Facultätsrechnungen wiesen dieses Jahr einen Rest von 1035 fl. 30 kr. nach.

Die Facultäts-Witwen bezogen 13,459 fl. 30 kr. Hievon erhielten 79 Witwen ganzjährig jede 160 fl., zusammen 12,640 fl., das Übrige die neuhinzugekommenen und die Waisen der im Laufe des Jahres Verstorbenen. — Capitalisirt wurden 1711 fl. 52 kr.

Die Einlagen für das kommende Jahr ergaben von 248 Societätsmitgliedern 4960 fl.

Mehrere Facultätsmitglieder (24 an der Zahl) reichten ddo. 21. Februar 1800 ein Majestätsgesuch ein, nachstehenden Inhalts:

»Euere Majestät!

Unterzeichnete bitten, dem Herrn Decan der medicinischen Facultät und Societät aufzutragen, die Societätsmitglieder zur ordentlichen Wahl eines Societätsausschusses einzuladen, damit dieser sich öfters unter dem Vorsitze des Decans mit Zuziehung des Facultätsnotars über die Verbesserung des Witwen-Societätsfondes berathschlage, und alle hiezu nöthigen Vorkehrungen treffe, das durch Mehrheit der Stimmen Beschlossene den Mitgliedern bekannt mache, und Seiner Majestät zur Bestätigung vorlege.

Ihre Bitte gründet sich auf Folgendes:

Erstens: Weil bisher zwar ein Ausschuss bestand, derselbe aber nicht, wie es sich gebührte, von den Mitgliedern aus älteren, mittleren und jüngeren ordentlich gewählt, sondern von den Casseverwaltern willkürlich ernannt und den Mitgliedern nie bekannt gemacht wurde.

Zweitens: Weil die Vertheilung der jährlich eingekommenen Facultäts- und Societätsgelder seit mehr als fünfzehn Jahren nicht nach dem im beiliegenden §. 10 festgesetzten Statute, vermög welchem nur die Hälfte der jährlichen Einlage und der übrigen Einkünfte vertheilt werden sollten, geschah, sondern fast die ganze jährliche Einnahme unter die Witwen vertheilt wurde, wodurch das Fondcapital wenig oder gar keinen Zuwachs erhielt, überdiess auch die am 9. December neu eingelegten Gelder nebst andern durch ein ganzes Jahr fruchtlos geblieben sind, und erst durch eine am 29. Januar 1800 gehaltene Societätsversammlung eine bessere Verwendung derselben beschlossen wurde.

Drittens: Weil der Societätsfond erst vor einem Jahre um, 11000 fl. vermindert wurde, indem ohne die Mitglieder, die doch alle gleiches Recht dazu haben, weil jeder gleiche Einlage und jährlichen Zuschuss leistet, zu versammeln oder nach dem §. 20 festgesetzten Societätsstatut, einen Ausschuss ordentlich zu wählen, 30,000 fl. vierprocentige k. k. Fondspapiere zu der übelsten Zeit, grösstentheils mit 37¼ Procent Verlust, bloss auf Einrathen einiger, abermals von den Casseverwaltern ernannten ältern Mitglieder verkauft wurden, um den patentmässigen Zuschuss zu den in der Societätscasse befindlichen 67,000 fl. vierprocentigen k. k. Bancopapieren zu leisten, da doch, wenn die Meinung aller Mitglieder wäre vernommen worden, gewiss ohne Verminderung des Capitals, und doch mit Vermehrung der Interessen dieser Allerhöchste Befehl hätte vollzogen werden können.

Viertens: Weil Unterzeichnete bloss das Wohl der medicinischen Societäts-Doctorswitwen zu befördern und ihren dormaligen äusserst geringen jährlichen Gehalt zu vermehren die Absicht haben.

Fünftens: Weil auch die Mitglieder für sich keine Versammlung zusammenberufen können, und nicht ohne Grund, dass die Cassenverwalter solches verhindern möchten, fürchten.

Sechstens: Weil dem Staate selbst an der Aufrechthaltung dieses Fondes gelegen sein muss, indem ihm sonst die Witwen zur Last fallen.

Siebtens: Weil jede Societät, besonders wo so viele und fast gleiche Interessenten sind, wie hier der Fall ist, einen Ausschuss zu wählen befugt ist, indem die Erfahrung lehret, dass bei zahlreichen Versammlungen selten etwas entschieden wird.

Achtens: Endlich, weil alle Societätsmitglieder, und auch die Witwen mehr beruhiget werden, und der Fond aufleben wird.

Wien den 21. Februar 1800.

Dr. Jos. Laurenti.	Dr. Anton Rechberger.
— Leop. Scharndorffer.	— Geischlöger.
— Fried. Colland.	— Ant. Frölich.
— Albin Georg v. Hiernfeld.	— Schöllner.
— Jacob Helm.	— Augustin Neuwirth.
— Daniel Nimezky.	— Ant. Andr. Suma.
— Franz Engelhart.	— Aloys Fidler.
— Vinc. Carl Krotky.	— Franz Herrmann.
— Joh. Georg Plenker.	— Joh. Alois Karger.
— Thaddäus Stribel.	— Andr. v. Begontina.
— Conrad Soherr.	— Ant. Aug. Castelliz.
— Joh. Bapt. Czagan.	— Buchmiller junior.

Über erst geliefertes Gesuch erstattete der Witwen-Societätsausschuss folgende gutächtliche Äusserung ddo. 11. Juni 1800:

»Nebengehendes von mehreren Mitgliedern der medicinischen Witwen-Societät Seiner Majestät überreichte und mit der höchsten Signatur herabgelangte Gesuch wurde der medicinischen Facultät um Bericht zuge stellt, worüber der Decan und die nach dem Urstatute dieses Institutes bestellten Ausschüsse ihre Äusserung gehorsamst erstatten.

Erstens: Ist der bisher bestehende Ausschuss niemals von den sogenannten Casseverwaltern gewählt worden, sondern es sind vermög Auszug aus den Urstatuten die sechs Ältesten als Ausschüsse bestimmt gewesen, nach welcher Vorschrift seit Errichtung dieser Societät nicht nur allein genau gehandelt wurde, sondern die Decane hatten seit mehreren Jahren her in wichtigeren Fällen auch die 12 ältesten Mitglieder zu Rathe gezogen. Der unvergessliche Freih. Van Swieten, dessen Werk diese Societät ist, hat auf keine Wahl der Ausschüsse in den von ihm errichteten Statuten angetragen, auch niemals die Ausschüsse wählen lassen, sondern selbe bestanden jederzeit aus den 6 ältesten, aus Männern, welche seit vielen Jahren das allgemeine Zutrauen im vollen Maasse sich erworben, und denen ihrer wesentlichen Verdienste wegen der Staat die öffentliche Achtung nicht versagen kann. Wenn also dieser Vorschrift genau gefolgt wurde, so findet kein Grund zur Wahl anderer Ausschüsse Statt, welche jüngere Mitglieder treffen könnte, deren Erfahrung und Einsicht vielleicht zu diesem Geschäfte nicht hinreichend

günftig wäre; auch bestehen nach dem Beispiele anderer Communitäten die Ausschüsse aus alten und erfahrenen Mitgliedern. Übrigens sind bei dieser Societät keine Casseverwalter angestellt. Dem Präses, Decan und Notar ist nur nach den festgesetzten, vom Monarchen begünstigten und begünstigten Witwen - Societätsgesetzen anvertraut, die Societätsobligationen und das vorfindige Geld in einer mit drei Schlüsseln versehenen Kiste zu verwahren, wozu der Präses, Decan und Notar, jeder insonderheit einen besonderen Schlüssel hat, die Casse muss aber jederzeit im Hause des Decans aufbewahrt verbleiben.

Zweitens: Können Unterzeichnete ihr Erstaunen nicht bergen, dass die Anzeiger sich wagen getrauten, Seine Majestät mit einer so offenbaren Unwahrheit zu behelligen: Es wäre seit mehr als 15 Jahren fast die ganze Einnahme vertheilt worden, wodurch das Fondscapital wenig oder gar keinen Zuwachs erhalten hätte. Im nebenschlüssigen getreuen Auszuge aus den Witwen-Societätsrechnungen, welche alljährlich am 9. December allen Mitgliedern vorgelesen wurden, erhellet, dass seit letzteren 15 Jahren das Fondscapital mit 34,668 fl. vermehrt wurde, wodurch das erwähnte unwahre Vorgeben gänzlich widerlegt wird; auch ist vermöge obigem Auszuge nur fünfmal die ganze Einnahme vertheilt worden. Diess geschah aber gesetzlich und mit Einwilligung der gesammten Societät; denn in dem 11. Absatze der Societätsstatuten, welche die Anzeiger selbst zum Beweis ihrer Gründe in ihrer Anzeige beilegen, ist ganz vorsichtlich Folgendes verordnet worden: »Sollte aber die Anzahl der Witwen so anwachsen, dass diese Vertheilung sehr gering ausfiel, so soll jährlich durch einen Ausschuss commissionsmässig überlegt und ausgemacht werden, wie viel noch von dem sonst *ad fructificandum* anzulegenden Quantum ihnen zuzutheilen wäre.«

Wenn nun von dem Ausschusse commissionaliter bestimmt wurde, dass man von dem anzulegenden Gelde entweder zum Theile oder alles den Witwen zutheilen wolle, so ist die Auszahlung der Pensionen nicht eher erfolgt, bis nicht vorher der ganzen Societätsversammlung, welche jedes Jahr am 9. December festgesetzt ist, dieser Schluss vorgetragen und von der ganzen Versammlung begünstigt wurde. Es ist also bewiesen, dass die ganze Societät den ihr gemachten Vorschlag billig gefunden, und die in einigen Tagen darauf erfolgte Auszahlung an die Witwen, sowohl nach den Statuten als auch mit Genehmigung aller Societätslieder geschah. Übrigens ist noch zu bemerken, dass die Zahl der Witwen seit 15 Jahren sich ungemein anhäufte, dass der jährliche Beitrag sehr gering ausfiel, welches ebenfalls im obigen Auszuge ersichtlich ist, da von 1785 bis 1799 die Zahl der Witwen sich von 54 bis auf 89 vermehrt hat, und die Witwen in diesem Zeitraume nur viermal 300 fl. für den ganzjährigen Unterhalt erhalten konnten.

Es scheint aber, die Absicht der unterzeichneten Anzeiger, welche fast die meisten noch aus den jüngeren Mitgliedern sind, ziele dahin ab, dass die Witwen der alten und zu diesem Fond durch lange Jahre schon viel beitragenden Mitglieder mit einer geringen Aushilfe sollen abgefertigt werden, damit ihre nach späteren Jahren nachkommenden Witwen einen ergiebigeren Unterhalt erhalten können. Diess ist aber gerade wider den Sinn der Societätsstatuten; denn diese gestatten deutlich, dass den gegenwärtigen Witwen, wenn die jährliche Vertheilung sehr gering ausfällt, ein billiger und gesetzmässiger Zuschuss solle ertheilt werden.

Endlich mussten die am 9. December jährlich eingegangenen Gelder selbst unter dem Präsidium des Freiherrn Van Swieten sel. durch ein ganzes Jahr liegen bleiben, weil man mit diesen Geldern, welche zur Verpflegung der Witwen bestimmt sind, nicht negociiren darf. In späteren Zeiten gab die fürstlich Schwarzenberg'sche Leihbank Gelegenheit an die Hand, diese Gelder unter dem Jahre, bis man ihrer für die Witwen bedarf, mit Sicherheit zu benutzen, welches auch am 9. December 1794 der dortzeitige Decan Edler von Haunalter vorschlug, von einigen Mitgliedern aber dergestalt überstimmt wurde, dass er die Sitzung aufheben musste. Im Jänner dieses Jahres wurde dieser Vorschlag von den Ausschüssen wieder erneuert, und endlich zum Vortheile der Witwen von der gesammten Societät bestätigt.

Drittens: Ist zwar bei Arrosirung der Banco-Capitalien der Fond um 10,343 fl. vermindert worden, weil man sich mittelst Hindangebung anderer vierprocentiger Obligationen baares Geld zur Leistung der Arrosirung verschaffen musste. Da aber die Interessen von 4 auf 5 Procent gesetzt, und dieselben dadurch jährlich um 433 fl. vermehrt wurden, welche als Depurationsbetrag jährlich eingelegt werden müssen, so wird dieser Verlust in der Folge ganz aufgehoben, und der Fond wird nachhin noch einen ergiebigen Vortheil gewähren. Diese einstweilige Verminderung des Fondes mussten sich auch andere Societäten, Fidei-Commissen und Pupillen-Deposita gefallen lassen, weil der allerhöchsten Anordnung Folge geleistet werden musste. Auch in diesem Falle ist man mit aller Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke gegangen, man hat mehrere gesetzmässige Versammlungen und Berathschlagungen gehalten die Sache so sorgfältig vollendet, dass die Societät im Grunde dabei nicht nur nichts verlor, sondern auch noch mit der Zeit einen grössern Nutzen ziehen wird. — Es ist also die Angabe der Bittsteller ungerecht und verdient keine Rücksicht.

Viertens: Widersprechen sich die Anzeiger mit dem 2. und 4. Grund ihrer Anzeige, da sie im ersteren die seit 15 Jahren geschehene Vertheilung und den respective höher ausgezahlten wittiblichen Unterhalt nicht billigen, im letzteren aber den dermalig äusserst geringen jährlichen Beitrag zu vermehren, zur Absicht zu haben vorgeben.

Fünftens: Ist jedes Mitglied dieser Societät, ohne dass es vorläufig zum Ausschuss gewählt wurde, berechtigt, Vorschläge zum Nutzen und Vortheile derselben zu machen, und dem jeweiligen Decan liegt es zur genauen Pflicht ob, diese Vorschläge in Berathschlagung zu bringen. Keiner der unterzeichneten Anzeiger kann aber auftreten, dass er jemals einen derlei Vorschlag gemacht habe. Sollten sie Verbesserungen in diesem Societätswesen zu treffen wissen, so können sie sich sicher damit an den Decan wenden, welcher selbe mit Freuden den gesetzlichen Ausschüssen vortragen, und sodann zur weitem Beurtheilung der ganzen Societätsversammlung vorlegen wird. Wenn man aber

Sechstens: den wahren Grund entdecken will, warum der Zufluss bei dieser Societät und der wittibliche Beitrag so gewaltig vermindert wurde, so liegt es an dem, weil vorhin kein Arzt inner den Linien Wiens practiciren durfte, der nicht ein ordentliches Mitglied der medicinischen Facultät war, und sogleich zum Witwenfonde beitrug, diess ist aber seit 17 Jahren aufgehoben, und es sind nun in Wien so viele Ärzte, die zur Facultät als ordentliche Mitglieder nicht gehören, hie-mit auch zu dieser Societät keinen Beitrag leisten.

Siebtens: Müssen Unterzeichnete erinnern, dass unterm 13. Jänner 1794 dem Studienconsess allhier vermög einer allerhöchsten Entschliessung eine genaue Anskunft über die Verwahrung, Erhebung, Verrechnung und Ausgaben der medicinischen Facultäts- und Societätsgelder abgefordert wurde, um einzusehen, ob etwas weiteres, als bisher beobachtet wurde, anzuwenden nöthig sei? Hierüber wurde unterm 8. März 1794 ein vollständiger Bericht nebst Beischliessung der Societäts-Rechnungen über alles erstattet. Unterm 24. Julius 1794 erhielt die Facultät durch den Studienconsess die höchste Entschliessung folgenden Inhalts: »Zweitens, habe es in Rücksicht auf die Witwen-Casse bei der jetzt eingeführten Art der Verwaltung zu bewenden, wodurch alles, was bisher bei diesem Fonde vorgenommen wurde, vom Allerhöchsten Orte bestätigt wurde.

Endlich begreifen Unterzeichnete nicht, mit welchem Rechte die Doctores Scharndörffer und Suma diese Anzeige haben unterschreiben, und sich eine Stimme bei dem medicinischen Witwensocietäts-Institute anmassen können, da ersterer im Jahre 1798 aus dieser Gesellschaft getreten, letzterer aber derselben gar nicht einverleibt ist.

Nun erhellet aus dem Ganzen, dass von Seite der medicinischen Facultät das Witwensocietäts-Wesen immer richtig und genau nach den Instituten verwaltet wurde, und dass man jenen, welchen vermög des Urstatuts die Verwaltung obliegt, schlechterdings keinen Mangel oder Fehltritt nachweisen kann.

Desswegen finden sich Unterzeichnete berechtigt, unterthänigst zu bitten, dass die unterm 24. Julius 1794 über diesen Gegenstand erhaltene höchste Entschliessung neuerdings gnädigst bestätigt werde; denn sie

sehen im voraus ein, dass jede wesentliche Abänderung immerwährende Zänkereien herbeiführen werde, wodurch gemeinlich eine unheilbare Verwirrung entsteht, und folglich die gute Sache zu Grunde gehen muss. Mich. Edl. v. Haunalter, d. Z. Decan. Dr. Jos. v. Portenschlag, Vater. Leop. Edl. v. Auenbrugg. — Jacob Reinlein, k. k. Rath Jos. Schreibers. u. Prof. etc. Ferd. v. Leber. — Samuel Augustin. Phil. C. Edl. v. Prosky. — Matthäus Zeithner. Val. Seredi. — Jos. Langmayer, Notar.* Franz Jos. v. Erdélyi.

(Act. Fac. Fasc. anni 1800 Nr. 258.)

Noch enthalten die Facultätsacten vom Jahre 1800 ein interessantes Parere von Joh. Peter Frank, damaligem *Prof. praxeos medicae* der Wiener Hochschule und zugleich Director des k. k. allgem. Krankenhauses allhier, welches wir hier wörtlich mittheilen zu müssen glauben. Es lautet wie folgt:

„Die genaueste Durchsicht der hiemit wieder zurückfolgenden, auf die in dem Temesvarer Comitate herrschende Lustseuche sich beziehenden Actenstücke, hat bei Unterzeichnetem zu folgenden Betrachtungen Anlass gegeben. Nie ist wohl die Sorgfalt der Staatsverwaltung für das Gesundheitswohl der Landeseinwohner so dringend nothwendig, als bei einer Krankheit, die, so wie die Lustseuche, wenn sie einmal unter dem Volke eingerissen ist, nicht nur, gleich der Pest, und anderen ansteckenden Krankheiten die gegenwärtige — sondern auch die zukünftige Bevölkerung schreckbar untergräbt. Wenn bei anderen Seuchen bestimmte Kennzeichen, schnelle Unglücksfälle, die Gesunden vor dem Umgange mit Angesteckten warnen, und bei jenen einen heilsamen Abscheu vor diesen erregen; so umhüllet oft hier ein äusserlicher Anschein von blühender Gesundheit das schreckbarste aller Gifte, und die unbändigste aller Leidenschaften stürzt den Gesunden der Wuth dieses Ansteckungsstoffes gewaltsam entgegen. Volkreiche, dem Sittenverderbnisse mehr unterworfenen Städte schienen lange allein bestimmt, den traurigen Beweis dieser Wahrheit zu liefern; allein, seitdem die Lustseuche unter den ungeheuren Heeren, die jetzt systemmässig auch beständig unterhalten werden müssen, zur alltäglichen Krankheit geworden ist, hat sich dieses Übel auch selbst auf dem Lande, wenigstens nahe um die Hauptstädte, und da, wo starke Garnisonen bestehen, auf eine schreckbare Weise verbreitet.

Ist aber die Frage: wie solchen Folgen am besten gesteuert werden möge? so versteht es sich von selbst, dass, so lange nicht die sowohl gelegentlichen, als nächsten Ursachen gehoben werden, auch die Wirkungen eines Übels nie gründlich getilgt werden mögen. Jene sind, so wie die vorliegenden Actenstücke lehren, in dem Temesvarer Banate:

1. die äusserst vernachlässigte moralische Erziehung, die Sittenlosig-

keit der Kinder und deren eben hierauf sich gründender Hång zur Selbstbefleckung, und zu unreifer Vermischung der Geschlechter;

2. das Beisammenschlafen der Eheleute mit ihren Kindern in einer und der nämlichen Stube, oder in einem und dem nämlichen Bette, und die unverhehlte Befriedigung des Geschlechtstriebes vor den Augen der letzteren;

3. die höchste Unreinlichkeit des Körpers, bei welcher besonders die venerischen Localübel sich mit grösster Lebendigkeit verbreiten;

4. die grösste Unwissenheit in Hinsicht auf den Anfang, den Fortgang, die Bedenklichkeit, Fortpflanzung der Lustseuche. Vorzüglich aus diesen zwei letzteren Ursachen werden, nach den Berichten von Paljas, in Russland ganze Dörfer und Strecken des Landes durch die Lustseuche verwüstet, und je unwissender, je abergläubischer, je sittenloser, je unreiner ein Volk ist, um so mehr und um so schneller muss diese Seuche, wenn sie unglücklicherweise auch nur wenige Individuen bei solchen ergreift, verbreitet werden;

5. der Aberglauben und das Zutrauen zu Segensprechern und Quacksalbern;

6. der Mangel oder die geringe Anzahl sachverständiger und geübter Ärzte und Wundärzte.

Die nächste Ursache der jetzt so ausgebreiteten Lustseuche ist gewiss auch im erwähnten Banate der Mangel an Polizeiaufsicht auf den Gesundheitszustand liederlicher, feiler Dirnen, — vielleicht auch auf die aus der Hauptstadt abgeschobenen, noch nicht ganz geheilten und dort nicht selten zur Ehe schreitenden ehemaligen Freudenmädchen; oder in Hinsicht auf das Wohlbefinden der vom Soldatendienste zurückkehrenden oder entlassenen Mannschaft, welche bei ihrer Nachhausekunft ihre Weiber mit auswärts ererbten Krankheiten anstecken.

So wie aber die Vermeidung dieser Ursachen mehr als ein Gegenstand der Vorkehrung gegen künftige Verbreitung der Lustseuche zu betrachten, und in der höchsten Orts aufgestellten Frage bloss die Rede von möglicher *Ausrötung* des bereits eingerissenen Übels ist; so wäre dahier zu untersuchen, ob es rathsamer sei, die von der Lustseuche ergriffenen Unterthanen des Banats in ihren eigenen Wohnungen, dann in Spitälern, oder sowohl in diesen als in jenen zu behandeln?

Für die Behandlung der Erkrankten in ihren eigenen Wohnungen spricht:

Erstens. Dass der Landmann sich meistens nur mit Widerwillen von seiner Familie trennt, und nur mit Zwang in ein entferntes Spital begibt.

Zweitens. Dass derselbe in einem Krankenhause seinen Feldbau und die häuslichen Geschäfte, wovon ihn die Lustseuche nicht immer gänzlich abhalten würde, vernachlässigen muss.

Drittens. Dass die Behandlung solcher Krankheiten in Spitälern weit kostspieliger ist, denn in eigenen Behausungen, wo die nächsten Anverwandten die Stelle eines Krankenwärters ohnentgeltlich, und noch dazu viel liebreicher vertreten, und Holz, Licht und zum Theil die Nahrung nicht höher, als nach dem gewöhnlichen Bedürfnisse der Familie, zu stehen kommen.

Viertens. Dass im Temesvarer Banate keine Spitälern vorhanden sind, sondern erst mit schweren Unkosten aufgerichtet, und mit allem Nöthigen versehen werden müssten.

Fünftens. Dass man doch unmöglich alle Angesteckte, und sogar auch deren Kinder in diesen wenigen Spitälern — und zwar auf so lange, bis man von deren vollständiger Genesung ganz gewiss sein möge, aufnehmen könne, und dennoch mehrere derselben in ihren eigenen Behausungen behandeln müsse, wenn man anders nicht den Zunder zu neuer Ansteckung daselbst zurücklassen will.

Gegen die Behandlung der Venerischen in ihren eigenen Wohnungen reden folgende Betrachtungen:

a) dass es da schwer, wo nicht unmöglich sein würde, die Angesteckten von allem näheren Umgange miteinander abzuhalten;

b) dass die Behandlung, das Reinigen, Verbinden etc angesteckter Eltern, ihren in einer und derselben Stube befindlichen Kindern, in Hinsicht auf die meistens hier leidenden geheimen Theile, zum Ärgernisse, besonders des anderen Geschlechtes, gereichen müssten;

c) dass es nicht wohl zu erwarten sei, dass rohe, halsstarrige Kranke, ohne die nähere Spitalaufsicht, die vorgeschriebenen Mittel gehörig anwenden, oder die vorgeschriebene Lebensart beobachten werden;

d) dass mehrere Ärzte und Wundärzte zur Behandlung zerstreuter Kranker erforderlich wären, als wenn die Patienten in wenigen Spitälern vereinigt, ohne vieles Herumwandern der Kunstverständigen, behandelt werden könnten.

Da nun sehr wichtige Gründe sowohl für als gegen die Spitalbehandlung venerischer Landleute sprechen; so folget allerdings der Schluss, dass ein Mittelweg der beste sein müsse, und dass einige der Angesteckten besser in einem Krankenhause, — einige aber, und zwar der grösste Haufe, füglich in ihren eigenen Wohnungen behandelt werden mögen.

In ein Krankenhaus verdienen diejenigen verschickt zu werden, welche keine eigene Wohnung, keine eigenen Mittel zum nöthigen Unterhalt, keine nahen oder wohlthätigen Anverwandten oder Freunde besitzen; welche mit sehr ekelhaften, übelriechenden Geschwüren, Fisteln u. dgl. behaftet sind; welche nicht ohne Ärgerniss ihrer Kinder oder ihres Hausgesindes, in ihren eigenen Wohnungen verbunden werden mögen; welche diese, ohne grossen Nachtheil ihrer Familie verlassen können; welche der alltäglichen Untersuchung des Wundarztes benöthiget sind,

oder, wenn sie sich allein überlassen werden, dessen Verordnungen halbstarrig entgegenstreben. Was die Schwierigkeit, angesteckte Eheleute von näherem, der Ansteckung beförderlichen Umgange abzuhalten, anbelangt; so wird dieser, wenn beide Eheleute zugleich an dem nämlichen Übel behandelt werden, besonders, wenn keine örtlichen Zufälle, oder Geschwüre der Zeugungstheile, vorhanden sind, seltener eine Wiederansteckung zur Folge haben. Das blosse Zusammenliegen venerischer Menschen auf einer und der nämlichen Bettstätte lässt (insofern nur die venerischen Geschwüre mit zarteren Theilen gesunder Menschen in keine unmittelbare Berührung kommen) keine üble Folgen ahnen. Doch ist hier gelegenheitlich zu erinnern, dass bei so sehr eingerissener Lustseuche die Gewohnheit der Einwohner des Banats, sich zu Tische eines gemeinschaftlichen Löffels, den einer nach dem andern in den Mund führt, zu bedienen, gänzlich abgeschafft zu werden verdiene, weil es leicht ist, dass einer der Tischgenossen, wenn er ein venerisches Geschwür im Munde hat, seinen ansteckenden Geifer an den Löffel hängen lasse, und so sein Übel, weil die Oberfläche des Mundes nur mit einer zarteren Oberhaut bedeckt, und folglich zur Einsaugung des Giftes sehr bequem ist, auf seinen Nachbar fortpflanze, und weil doch kein Einwohner so arm sein kann, dass er sich nicht einen eigenen Löffel, entweder von Blech oder von Holz, anzuschaffen und zu unterhalten im Stande wäre.

Um aber die grössere Anzahl der Venerischen in ihren eigenen Wohnungen nachdrucksam behandeln, und selbst diejenigen, welche sich als gesund ausgeben, bis zum Verschwinden des gegründeten Argwohnes, alle 14 Tage untersuchen zu lassen, wäre es nothwendig, das Banat mit einer hinlänglichen Anzahl von Kunstverständigen, welche sowohl in der Arznei- als Wundarznei-Wissenschaft wohl bewandert wären, zu versehen, und einen jeden von diesen zur wöchentlichen oder auch öfteren Abstattung seines Berichtes über die Anzahl, den Zuwachs, die Hauptzufälle, die Genesung, den Tod der Kranken, so wie über deren allenfalls für nöthig befundene Übersetzung in eines der Krankenhäuser, an den Kreisarzt anzuhalten, welcher letztere dann die solch einer Anstalt vorgesetzte Magistratsperson mit dem Fortgange dieses wichtigen Geschäftes zu bestimmten Zeiten bekannt zu machen hätte. Damit aber die Behandlung der Venerischen nach einem durch die Erfahrung bestätigten Plane vorgenommen werden möge, so wäre solch ein Heilplan durch den Kreisarzt (Comitats-Physicus), mit Zuziehung der ihm untergebenen Ärzte und Wundärzte, zu entwerfen, und den sämtlichen Mitgliedern zur genauesten Befolgung abschriftlich mitzutheilen.

Auch Unterzeichneter tritt der Meinung der Pesther medicinischen Facultät bei, nämlich: dass die in den zwei aufzurichtenden Spitälern anzustellenden Wundärzte, weil sonst die Kranken darunter leiden müssten, nicht monatlich gewechselt, sondern, wenn sie der von ihnen

geschöpften Hoffnung entsprächen, in so lange beibehalten werden sollten, bis die Spitäler geschlossen werden mögen.

Wien, den 26. September 1800.

Joh. Peter Frank.

(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1800. Nr. 268.*)

Bezüglich auf Krankheitszeugnisse für Studierende bestimmte ein n. ö. Regierungs-Decret vom 17. Mai 1800:

»Dass von nun an nur solche ärztliche Zeugnisse den Studierenden zum Beweise einer vorgeschützten inneren oder äusserlichen Krankheit dienen können, welche 1. In innerlichen Krankheiten von einem Doctor der Medicin oder der Chirurgie, oder in äusseren Krankheiten des Körpers wenigstens von einem Magister Chirurgiae, oder geprüften bürgerlichen Wundarzte ausgestellt sind, und in welchen 2. der Tag, an dem die Krankheit angefangen hat, und die Dauer derselben ausdrücklich angemerkt, auch beigedrückt ist, ob die Krankheit von einer solchen Art war, dass der damit behaftete Jüngling während der Dauer derselben gehindert war, den Studien gehörig obzuliegen.« — Auf eine hierdurch veranlasste Erinnerung an die n. ö. Landesstelle, ddo. 22. Juni 1800: »dass die Facultät diesen Auftrag nicht vollziehen könne, indem sie dadurch wider die höchsten Verordnungen handeln würde, welche den Doctoren der Chirurgie alle Behandlung der innerlichen, bloss ärztlichen Krankheiten auf das nachdrücklichste verbieten; durch die öffentliche Kundmachung gegenwärtiger Verordnung aber sie (die Doctoren der Chirurgie) sich zur besagten Behandlung gleichsam als befugt und von der hohen Landesregierung hiermit als bestätigte Ärzte ansehen würden: erwiederte die Landesstelle: »erwähnte Regierungs-Verordnung sei auf die gewöhnliche Art nur denjenigen bekannt zu machen, welche sie nach den bestehenden höchsten Vorschriften betrifft.« (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1800. Nr. 250.*)

Mit n. ö. Regierungs-Decret vom 5. Juli 1800 wurde der Facultät bekannt gegeben, dass Se. Majestät die erledigte hiesige erste Stadtphysicatsstelle dem bisherigen zweiten Stadtphysicus, Dr. Guldener v. Lobes, mit dem Jahrgelalte von 700 fl., und die zweite Stadtphysicatsstelle dem Polizeibezirksarzt zu Mariahilf, Dr. Heinr. Böhm, zu verleihen geruhet haben. (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1800. Nr. 271.*)

Den 16. August 1800 erging folgendes n. ö. Regierungs-Decret an die medicinische Facultät: »Da man schon aus mehreren Fällen wahrgenommen hat, dass die Windhagischen Stifflinge, ungeachtet der Facultät die Gradustaxen für selbe versichert worden, dennoch verhalten werden, die Taxe für jede strenge Prüfung aus Eigenem herzuschliessen, dieses aber für die Stifflinge, welche arm sind, und wovon viele das Geld zu harten Bedingnissen hiezu entleihen müssen, mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist, worüber sich schon mehrere mündlich beschwert haben, so findet die Regierung, um diesen Beschwerden abzuhelfen,

nöthig, die vorher gewöhnliche Ordnung wieder einzuführen, und es wird daher die Facultät erinnert, dass die Gradus-Taxen für die Windhagischen Stifflinge jederzeit, und vor jeder strengen Prüfung zu Händen des Decans, auf dessen vorläufige Anzeige, dass der Stiffling zur Prüfung vorgemerkt sei, oder dass die übrigen Taxen zu erlegen seien, erfolgt werden würden; dass jedoch, wenn sich der Stiffling der Prüfung, aus was immer für einer Ursache, nicht unterzöge, oder solche Taxen auszulegen nicht mehr nöthig wäre, solche unter Haftung der Facultät und des Decans wieder zurück erlegt werden sollen. (Act. Fac. med. Fasc. anni 1800. Nr. 275.)

Freiherr v. Wöber, m. p.

v. Zahlhas, m. p.

Unter dem Datum 28. Oct., empf. 10. Nov. 1800, gelangte nachstehen des Decret der n. öst. Landes-Regierung an die Facultät:

»Auf den von der Regierung erstatteten Bericht über das Hofgesuch mehrerer Mitglieder der medicinischen Witwen-Societät, dass dem Decan der medicinischen Facultät möchte aufgetragen werden, die Societäts-Mitglieder zur Wahl eines Ausschusses zu versammeln, hat die k. k. böhmisch-österreichische Hofkanzlei unterm 14., empf. 20. dieses Monats, den Bescheid ertheilt: die Regierung habe zuvörderst die Richtigkeit der die Einflüsse und Ausgaben der Witwen-Societäts-Casse vom J. 1758 bis auf das J. 1799 darstellenden Tabelle sowohl, als auch die Art und Weise, wie der Decan und die Ausschüsse bei dem zu den Banco-Obligationen geleisteten Zuschüsse zu Werke gegangen sind, erheben und untersuchen zu lassen, und sodann weitem Bericht zu erstatten.

Der medicinischen Facultät wird daher hiermit aufgetragen, dass sie der nied. öst. Provinzial-Staatsbuchhaltung, an welche unter einem das Nöthige erlassen worden ist, die Original-Rechnungen der medicinischen Witwen-Societät zur höchstbefohlenen Untersuchung ausfolgen lasse, und auf Ersuchen jede Auskunft, es sei nun schriftlich oder mündlich, ertheile auch jedes Actenstück gegen Empfangsschein ohne Verzug abliefern, welches gedachte Buchhaltung zu ihrer Bearbeitung für nöthig erachtet werde.»

Wien am 28. October 1800.

(Act. Fac. med. Fasc. anni 1800. Nr. 258.)

Durch Decret vom 25. Oct. und empf. den 10. Nov. d. J. erhielt die medicinische Facultät den hohen Auftrag, ein verlässliches Verzeichniss über sämtliche Prüfungstaxen und Graduskösten zu überreichen, welches die Facultät zur Befolgung dieses hohen Auftrages ddo. 14. Nov. d. J. einlieferte. Diese damals in Ausübung stehende Taxordnung war folgende:

1. Bei Beförderung der Doctoren der Arzneikunde.

	fl.	kr.
Für die erste strenge Prüfung	25	48
Für die zweite detto detto	60	12
Für die dritte und den Gradus	94	24
	<hr/>	
	Zusammen	180 24

2. Bei Beförderung der Doctoren der Chirurgie.

	fl.	kr.
Für die erste strenge Prüfung	68	48
Für die zweite detto detto	51	36
Für den Gradus	64	18
	<hr/>	
	Zusammen	184 42

	fl.	kr.
3. Apotheker-Prüfungstaxe	82	48
4. Geburtshelfer- detto	44	6
5. Wundärzte- detto	61	18
6. der Hebammen detto	36	—
7. der Zahnärzte detto	52	42
8. der Augenärzte detto	44	6
9. der Bruchärzte detto	52	42

(Act. Fac. med. Fasc. anni 1800. Nr. 263.)

Den 31. Nov. 1800 erhielt die medicinische Facultät nachstehenden nied. öst. Regierungs-Erlass bezüglich auf den durch den Professor der Botanik an hiesiger Hochschule den Marktrichtern zu ertheilenden Unterricht über die Kenntniss der giftigen Kräuter und Schwämme.

»Der Sanitätsmagister hat anher die Anzeige gemacht, dass im vorigen Monate eine Familie von sechs Personen von dem Genuss erkaufter giftartiger Schwämme gefährlich erkrankt sei. Der Stadtmagistrat hat hierüber den betreffenden Marktrichter zur Rede zu stellen, und ihm bessere Aufmerksamkeit anzubefehlen. Und da nach der Äusserung des Sanitätsmagisters dieser Fall der Vergiftung sich jährlich einige Mal ereignet, und zum Theil von der Unachtsamkeit, zum Theil aber auch aus der Unwissenheit der Marktrichter entsteht, so hat der Stadtmagistrat künftighin keinen Marktrichter anzustellen, welcher nicht durch einen vom Professor der Botanik oder dessen Gärtner erhaltenen Unterricht qualificirt worden ist, die essbaren Schwämme, Pflanzen und Früchte von den giftartigen zu unterscheiden, und hierüber ein Zeugniß des Professors der Botanik ausweist. Welches der Stadtmagistrat genau zu beobachten haben wird.»

Ingleichen erfloss unter demselben Datum Folgendes an die medicinische Facultät:

»Die medicinische Facultät hat sonach dem Professor der Botanik diese Verordnung mit dem Auftrage bekannt zu machen, dass er entweder selbst oder durch seinen Gärtner, falls er dazu die nöthigen Eigenschaften besitzt, denjenigen, welche allhier als Marktrichter angestellt

werden sollen, Unterricht ertheile, die essbaren Schwämme, Pflanzen und Früchte von den giftigen zu unterscheiden, und ihnen über ihre sich erworbene Fähigkeit ein Zeugniß gebe. (*Ferro's Sammlung der Sanitätsverordnungen II. Thl. S. 115.*)

Zu Doctoren der Medicin wurden im Decanatsjahre 1800 promovirt: Joh. Stiger, Sam. Nagy, Jac. Trawnicek, Ign. Popetschnig, Jos. Aninger (sämmtlich am 24. Dec. 1799 durch P. Collin); Georg Gürtler (7. Jan. 1800 durch P. Jacquin); Ign. Braun, Joel Kohen, Bened. v. Sensel, Const. Karakesse (11. Febr. durch P. Collin); Ludw. v. Türkheim (21. März durch P. Jacquin); Franz de Paula Biller, Math. Räbe, Andr. Schlemmer (4. April durch P. Collin); Mich. Wagner, Ladisl. Fab. Öry, Alois Vigil. Bacher (25. April durch P. Collin); Jos. Pflaum (18. Juni durch P. Collin); Ign. Bittner (4. Juli durch P. Collin); Jos. König, Carl Ofner, Joh. Grossmann, Bruno Görden, Jos. Neulinger (18. Juli durch P. Collin); Christian Barthelmus (12. Aug. durch P. Prochaska); Casp. Forster, Jos. Öppinger, Jos. Kislinger, Nic. Schwarz, Leop. Wagner, Franz Wolff, Mich. Dangel, Jos. Tetzler, Franz Unterberger (30. Aug. durch P. Prochaska); Ign. Puttler (13. Sept. durch P. Prochaska); Jos. v. Szotyóri (19. Nov. durch P. Prochaska); Joh. Höger, Bened. Urban, Christian Kern, Mich. Zobel, Isaac Jeitteles (26. Nov. durch P. Prochaska). Zusammen 41.

Dem Repetitionsacte unterzog sich am 12. April desselben Jahres Dr. Caspar Casati.

In die Facultät traten ein: Leop. Scheiderbauer, Joh. Weiss, Franz Strohmayr, Raph. Reinlein, Mich. Dangel, Ignaz Eisl.

In die Witwen-Societät wurden aufgenommen: Scheiderbauer (gegen Nachzahlung von 1120 fl.); Weiss (nachgezahlt 480 fl.); Strohmayr (nachgezahlt 160 fl.); Reinlein (nachgezahlt 40 fl.); Leop. Anton Göllis (nachgezahlt 520 fl.); Dangel (nachgezahlt 160 fl.); Eisl (nachgezahlt 640 fl.).

Niedere Grade erhielten: 58 Wundärzte, 48 Geburtshelfer, 2 Augenärzte, 31 Pharmaceuten, 46 Hebammen.

Es starben in diesem Jahre: am 9. Mai in Wien der derzeitige Decan Dr. Thomas Christan, — und am 1. Juni zu Neustadtl der Dr. Franz Sedey.

Die Rechnungen für das Jahr 1800 boten einen Rest von 1088 fl. 30 kr., welcher der Witwencasse zufiel. Den Facultäts-Witwen, die ganzjährige Quoten erhielten, wurden jeder 150 fl., und da deren Gesamtzahl 84 betrug, ihnen insgesamt 12,600 fl. verabfolgt. Überdiess wurden noch die im Laufe des Jahres neu hinzu gekommenen Witwen und die Waisen der im benannten Jahre Verstorbenen verhältnissmässig theilhaft, so dass im Ganzen 13,200 fl. 25 kr. verausgabt wurden.

Zur Capitalisirung hatte die Societät 1980 fl. 56 kr. verwendet.

Eingezahlt wurden für das kommende Jahr von 248 Societäts-Mitgliedern im Ganzen 4960 fl.

Unter dem Dato 16. Mai 1801 erhielt die medicinische Facultät nachstehendes niederösterr. Regierungsdecret: »Über den von dieser Landesstelle über den Antrag des Herrn Professors von Jacquin wegen Poussirung der Giftschwämme in Wachs, zum Unterrichte, nach Hof erstatteten Bericht, ist mittelst Hofbescheids vom 6. und empfangen 9. Mai erinnert worden, dass, da der Professor von Jacquin vermöge seiner Äusserung von den verschiedenen Gattungen der Schwämme ohnehin gute Abbildungen verfertigen lasse, um von solchen bei dem Unterrichte Gebrauch zu machen, der Absicht derzeit das Genügen geschehe.

Der medicinischen Facultät wird daher diese Hofentschliessung mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht, dass dem Herrn Prof. von Jacquin diese Hofentschliessung unter Einem bedeutet werde, die medicinische Facultät aber von selbem die Äusserung abzufordern habe, wenn er die Collegien über die Giftschwämme und schädlichen Früchte zu geben gedenke, worüber binnen 14 Tagen Bericht erwartet wird.»

Freiherr von Wöber m/p.

Ferro m/p.

(*Act. Fac. med. Fasc. anni 1804. Nr. 313.* *)

Ein niederöst. Regierungsdecret vom 13. Juni 1801 eröffnete der medicinischen Facultät Folgendes:

»Durch Hofbescheid vom 3/8. l. M. auf den von hier aus erstatteten Bericht, in Bezug auf die Witwen-Societätscasse der medicinischen Facultät, wurde hieher eröffnet: Seine k. k. Majestät geruhen über den diessfalls von der Hofstelle allerunterthänigst erstatteten Vortrag das Einrathen der Regierung durchaus zu genehmigen.

Diesem zufolge hat die medicinische Facultät gegenwärtig also gleich einen eigenen Consess aus dem Mittel der Societätsmitglieder anzuordnen, welcher unter dem Vorsitze des Herrn Präses sich versammeln und aus dem Decane, dem Notarius, den fünf ältesten Mitgliedern, und einem Ausschusse von noch zwölf anderen Beisitzern bestehe, die von allen hier befindlichen Societätsgliedern gewählt werden sollen.

Die Art der Wahl von letzteren ist folgende:

Der Herr Präses, der Decan, Notarius und die fünf ältesten Mitglieder der Witwensocietät versammeln sich an einem Tage, welchen sie vorher zur Wahl der zwölf neuen Beisitzer bestimmt und allen Societätsgliedern gehörig, zu rechter Zeit, mit dem Beisatze bekannt gemacht haben, dass jedes Mitglied zwölf Zettel mitbringen müsse, auf

*) Hierüber äusserte von Jacquin, dass er seine Vorlesungen dieser Art vom 3. August an, alle Montag, Mittwoch und Freitag um 4 Uhr Nachmittags halten werde.

deren jedem einer der Namen jener Mitglieder geschrieben steht, denen er seine Stimme geben will, an ihren gewöhnlichen Ort, an dem sie sonst die Zusammentretung der ganzen Societät halten, sodann wird jedes Mitglied, nach der Ordnung seines Eintrittes ins Institut, namentlich aufgerufen, und legt die 12 Namenszettel auf den Consesstisch. Die abwesenden Mitglieder können ihre Wahlzettel mit ihrem Siegel verschlossen durch ein anderes Mitglied überreichen lassen, jedoch muss der Einschluss von dem Notarius auf der Stelle, bevor noch der folgende Name gerufen wird, nach vorher von dem Herrn Präses angesehenen Siegel erbrochen, und die Zettel müssen zu den übrigen gelegt werden.

Sobald die Zettel von allen Mitgliedern abgegeben sind, werden selbe von dem Consesse der Societät geordnet, und aus den Vorgeschlagenen jene zwölf, welche die meisten Stimmen haben, in Gegenwart aller Societätsglieder zu neuen Beisitzern ernannt, wo sie sodann am Consesstische nach den fünf ältesten Mitgliedern ihren Platz in der Ordnung, in welcher sie in die Societät getreten sind, einnehmen und den künftigen Berathschlagungen, doch nur so lange, beiwohnen, bis ein neuer oder verbesserter Plan über das medicinische Witweninstitut verfasst und höchsten Ortes vorgelegt sein wird, nach dessen Genehmigung die Zahl der jüngeren Beisitzer auf sechs Glieder beschränkt werden soll, welche jährlich auf die oben vorgeschriebene Art zu wählen sind, und sich künftig gemeinschaftlich mit der dermal schon bestehenden Verwaltung der Witwensocietät sowohl in ordentlichen als ausserordentlichen Fällen über das Wohl, die Erhaltung und Verbesserung des Witweninstitutes zu berathschlagen haben, der ganze Consess aber, und zwar durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, jedoch in wichtigen Gegenständen den Beschluss des Consesses vor dessen Vollziehung allen Mitgliedern bekannt zu machen, und die von ein oder dem andern allenfalls gemachten gründlichen Erinnerungen neuerdings in Überlegung zu nehmen hat, wobei es sich von selbst versteht, dass, wenn es sich um die Aufhebung oder Abänderung eines, höchsten Ortes genehmigten Statutes handelt, vorher die Anzeige davon an die Regierung gemacht und die höchste Bewilligung dazu angesucht werden muss.

Gegenwärtig kommt es hauptsächlich auf die Aufrechthaltung der Witwensocietät und die dahin gehörige Wahl der besten und sichersten Mittel an, welches der Gegenstand zur Berathschlagung für den um zwölf Glieder verstärkten Consess ist.

Aus den bisher über dieses Institut hierorts vorgekommenen Acten zeigt sich der bevorstehende Verfall desselben ganz augenscheinlich, wenn man fortfahren sollte, auf die bisherige Art damit zu gebahren, und wenn nicht, sobald als möglich, die wirksamsten Mittel, dem gänzlichen Sturze des Institutes vorzubeugen, angewandt werden.

Die grösste Gefahr scheint der Zusatz in den neueren Statuten

§. 11 zu drohen, in welchem bewilliget wird, dass, wenn die Anzahl der Witwen so anwachsen sollte, dass das verfallene ganze Interesse, die Halbscheid der jährlichen Einlagen, und die Halbscheid aller übrigen Einkünfte nicht zureichen, oder in sehr geringe Theile ausfallen sollten, solche durch einen Zuschuss von dem sonst *ad fructificandum* anzulegenden Quantum vergrößert werden sollen, welches auch durch 18 Jahre wirklich geschehen ist, und wesswegen die Societäts-Witwencasse in dieser Zeit an die Witwen 64,814 fl. 6 kr. mehr ausbezahlt hat, als sie nach den Urstatuten hätte auszahlen sollen.

Wäre bei Ausmessung der Pensionen stets nach den Urstatuten gehahret, und unter die Witwen nicht mehr vertheilt worden, als von den Einkünften dazu bestimmt war, so hätten freilich wohl die Witwen schon seit 15 Jahren weniger als 300 und späterhin auch unter 200, doch aber niemals weniger als 160 fl., wie die gegenwärtigen bekommen, und der Witwenfond hätte jetzt ein Capital oder Stammvermögen mit obigem Zuwachse von 209,332 fl., welches ihn vor jedem Zufalle schützen würde.

Es ist demnach das erste und hauptsächlichste Geschäft des verstärkten Societätsconsesses, die Statuten des Witweninstitutes, mit Rücksicht auf die Urstatuten vom Jahre 1758 neuerdings seiner Berathschlagung zu unterziehen, davon das nicht mehr Taugliche hinwegzulassen, und einen neuen Entwurf, worin auf Zeit und Umstände Rücksicht genommen wird, hieher mit Anführung der Beweggründe bei jedem Statute vorzulegen, damit selber zur höchsten Bestätigung überreicht werden könne. Bei der Berathschlagung selbst aber hat der Notarius von den Statuten vom Jahre 1779, mit dem Anhange vom Jahre 1782, einen Absatz nach dem andern im Consesse vorzutragen, und seine Meinung darüber zu erklären, nach welchem auch jeder Beisitzer, von dem letzten anzufangen bis auf den Herrn Präses, über den eben vorgetragenen Absatz seine Meinung zu eröffnen hat, und wenn alle Stimmen einig sind, so hat der Actuar, welcher das Protocoll führt, ausführlich anzumerken, was beschlossen worden, welches sodann der Herr Präses dem Consesse aus dem Protocolle verlesen lässt, und wenn es richtig befunden worden, so dass keine Einwendung gegen das Protocoll gemacht wird, gibt der Herr Präses, oder in seiner Abwesenheit der vorsitzende Decan dem Notarius die Weisung, den nächstfolgenden Paragraph vorzutragen, wobei dann auf die nämliche Art, wie bei dem ersten, verfahren wird; dieses hat auch mit allen übrigen Statuten zu geschehen, bis die ganze Vorschrift verfertiget ist.

Die mehreren Stimmen über ein Statut oder einen Absatz entscheiden, jedoch steht es jedem Beisitzer, so wie dem Herrn Präses frei, wenn er sich mit den mehreren Stimmen nicht einverstehen zu können glaubt, seine besondere Meinung zu Protocoll zu geben.

Hiebei muss die Regierung, der erhaltenen höchsten Weisung zu

Folge, den Societätsconsess darauf aufmerksam machen, dass keine Wittwencasse Bestand haben könne, welche nicht ein ergiebiges Stammcapital besitzt, und überdiess noch einen hinlänglichen jährlichen, dem Verhältnisse der Wittwen zu der Zahl der Mitglieder angemessenen Zufluss hat; dass sich aus der Institutstabelle, wovon die Copie in der Universitätskanzlei befindlich sein wird, die Mortalität so darstelle, dass man jährlich auf einen neuen Zuwachs von 5 bis 6 Wittwen rechnen müsse, wenn auch 2 oder 3 ledige oder verwitwete Mitglieder unter den Verstorbenen wären, für welche, da die Zahl der Wittwen schon dermal 89 ausmacht, und bald auf 100 und darüber steigen wird, die gegenwärtig bestimmten Zuflüsse nicht mehr hinreichen. Wesswegen der Consess auf ein oder die andere dienliche Art zu vermehren allen Fleiss anzuwenden hat, und besonders bei der Berathschlagung über den §. 8 der Statuten in reife Erwägung zu nehmen wissen wird, ob es nicht thunlich wäre, dass jedes Mitglied einen Nachtrag zur ersten Einlage mache, welcher, wenn er aus 50 fl. von jedem bestände, von den 254 Mitgliedern zusammen 12,700 fl. betrüge, dass dieser Nachtrag alle zehn Jahre wiederholt werde, und dass der jährliche Beitrag vom Tage der höchsten Genehmigung an, von 20 auf 30, so wie auch der Nachtrag für die höheren Altersjahre und den späteren Eintritt in die Societät von 40 auf 60 fl. erhöht werde.

Bei dem im §. 10 enthaltenen Statute, in Bezug auf die Vertheilung der Pensionsgelder, will die Regierung den Consess darauf aufmerksam machen, ob es nicht zur ordentlichen Rechnungsführung und Erleichterung der Übersicht, dann festeren Gründung des Institutes besser wäre, wenn die gewissen Einkünfte, nämlich die Interessen des Fonds oder Stammcapitals und der ganze jährliche Beitrag der Mitglieder, unter die Wittwen vertheilt, die ungewissen aber, nämlich die Beitrittsgelder, die Taxen für die Diplome der Apotheker, Wundärzte, Hebammen und die allenfälligen übrigen kleinen Zuschüsse, ganz zum Capital oder Stammvermögen geschlagen, und über jede Abtheilung besondere Rechnungen geführt würden, nämlich eine über das Stammeinkommen, und eine über die Einkünfte für die Pensionsvertheilung.

Das Stammcapital beträgt dermal 144,518 fl., welche zu 5 Procent	
jährlich an Interessen tragen	7,226 fl.
der Beitrag von 254 Mitgliedern à 30 fl. betrüge	7,620 „
	zusammen 14,846 fl.

Wenn diese unter die dermaligen 89 Wittwen vertheilt würden, so bekäme jede in diesem Jahre 166 fl., und wenn der §. 11, welcher ohnehin in den Urstatuten nicht enthalten ist, ganz hinweggelassen wird, so könnte man hoffen, dass auf diese Art endlich, wenn sich einmal ein angemessenes Verhältniss zwischen der Zahl der Wittwen und der Mitglieder ereignen sollte, auch die Pensionen durch die mehreren Interes-

sen des von Zeit zu Zeit grösser erwachsenden Stammcapitals von selbst vergrössert werden dürften.

Allenfalls könnte festgesetzt werden, dass, wenn die Zahl der Witwen über den dritten Theil der beitragenden Mitglieder steigen sollte, die über diesen dritten Theil neu zuwachsenden Witwen sich mit einer Provision von 100 fl., nöthigenfalls auch mit einer geringeren so lange begnügen müssen, bis sie in eine der in Erledigung kommenden ordentlichen Pensionsstellen, nach der Reihe ihrer Witwenschaft einrücken können.

Diese Provisionen könnten auf den äussersten Fall doch nur dann, wenn die ordentlichen Witwenpensionen wider Vermuthen unter 130 fl. herabfallen sollten, von den jährlichen Beitrittsgeldern, oder eigentlich von den Einkünften des Stammcapitals excindirt werden, eine Veranlassung, welche der Billigkeit nicht entgegenstritte, weil bei einer Pension von 130 fl. eine Witwe noch immer in 10 Jahren den ganzen Beitrag ihres Gemahls von 40 Jahren zurück erhielt.

Weiters könnte festgesetzt werden, dass die für das Stammcapital eingegangenen Gelder längstens acht Tage nach ihrer Erlegung *ad fructificandum* angelegt werden, weil dadurch die Bezahlung der Witwen, da sie von diesen Geldern nichts mehr bekämen, nicht im mindesten gehemmt würde, und dürften höchstens 100 Ducaten auf die Remuneration des Notarius und des Actuars, wie auch für die übrigen Auslagen zurückgehalten werden, vorzüglich aber zu dem Ende, damit davon die 450 fl. des in das Institut nächst eintretenden Doctors auf die runde Zahl von 500 fl. suppliret, oder das Abgängige zum Einkaufe einer Obligation davon hergenommen werden könnte. Wären diese 450 fl. erschöpft, so könnten die nächst einkommenden 450 fl. zu gleichem Endzwecke zurückgehalten werden.

Eben so könnte festgesetzt werden, dass die Interessen des Stammcapitals von Viertel- zu Vierteljahr oder von Halb- zu Halbjahr, je nachdem sie bei den Cassen ausgezahlt werden, jedesmal ordentlich erhoben und sogleich *ad fructificandum* angelegt werden müssen, wo darauf zu sehen wäre, dass die inzwischen angelegten Interessen an dem zur Vertheilung unter die Witwen bestimmten Tage wieder hineingebracht werden, folglich die Zeit der Aufkündigung nicht versäumet werde, so wie die zuletzt erhobenen Interessen nicht wieder angelegt, sondern sogleich vertheilt werden sollten, z. B. das Stammcapital betrüge 150,000 fl. zu 5 Procent, wovon die Interessen vierteljährig ausgezahlt werden, so betrügen die Interessen im ersten Vierteljahre 1875 fl.

Wenn diese sogleich wieder angelegt würden, so trügen sie im zweiten Vierteljahre 23 fl., welche zu den 1875 fl. geschlagen, die Summe von 1898 fl. ausmachen.

Diese 1898 zugleich mit den Interessen des zweiten Vierteljahres vom Stammcapital per 1875 fl. angelegt, betrügen für das dritte Vierteljahr die angelegte Interessensumme von 3773 fl.

Am Ende des dritten Vierteljahres trüge dieses bis auf 3773 fl. angewachsene Interesses Capital 46 fl. neue Interesses, folglich zusammen die Summe von 3819 fl., wozu noch die Interesses vom Stammcapital kämen mit 1875, welche zusammen 5694 fl. machten.

Am Ende des letzten Vierteljahres trügen diese	5694 fl.
wieder an Interesses	71 »
Die Interesses des Stammcapitals abermal	1875 »
Zusammen	7640 fl.

Nun würden die Interesses des Stammcapitals von 150,000 fl., per 7500 fl., unter die Witwen vertheilet, und der Rest per 140 fl., nämlich die Interesses von den Interesses, würden entweder wieder angelegt, oder einstweilen vorgestreckt, wenn die Beiträge von den Mitgliedern noch nicht ganz eingebracht sein sollten.

Das nämliche Verfahren könnte auch bei den Beiträgen beobachtet werden, wenn sich die Mitglieder entschliessen sollten, ihre Beiträge vierteljährig zu zahlen, und der Consess die Mühe auf sich nehmen wollte, selbe viermal im Jahre einzunehmen.

Durch diese Methode dürfte bald bewirkt werden, dass von den Interesses der Interesses endlich die Regiekosten für die Witwencasse bestritten würden. Es versteht sich von selbst, dass über alle diese von der Regierung hier an die Hand gegebenen Abänderungen in Bezug auf den Beitrag, Nachtrag und die Zahlungstermine, wenn die Mehrheit der Stimmen im Consesse für selbe ausfällt, sämtliche Mitglieder vernommen werden müssen.

Sollte sich der grössere Theil der Mitglieder auf die vierteljährige Entrichtung ihres Beitrages keineswegs herbeilassen wollen, so dürfte es wegen oben angegebener Behebung der Interesses von den Interesses des Stammcapitals und der prompten Bezahlung der Witwen gleichwohl nützlich sein, wenn die Societätsglieder zur Entrichtung ihrer Gebühren den 8. November, als das Ende des Militärjahres, wählten, und die Auszahlung der Witwen vom 8. December an, als dem Ende des bürgerlichen Jahres, bestimmten, weil binnen einem Monate jedes Mitglied nach den Statuten §. 9 seinen Beitrag erlegt haben muss. Wollten sie aber von ihrem in den Statuten festgesetzten Tage nicht abweichen, so müssten sich die Witwen gefallen lassen, ihre Pension im Monate Jänner des folgenden Jahres zu erheben.

Immer aber dürfte es dabei sein Bewenden haben, dass die Witwen ihre Pension jährlich bekommen, die Entrichtung des Beitrages möge nun viertel- oder ganzjährig geschehen.

Diese nun hier der höchsten Verordnung gemäss an die Hand gegebenen Mittel scheinen dieser n. öst. Landesregierung wichtig genug, um die ganze Aufmerksamkeit und gründliche Erwägung des Consesses für selbe

zu fordern, und man überlässt es übrigens den genaueren Kenntnissen und dem thätigen Eifer des Societäts-Consesses, dem an der Erhaltung und Emporbringung seines Witwen-Institutes, welches, wo nicht das älteste, doch gewiss eines der ältesten Witwen-Institute ist, noch andere dazu dienliche Mittel aufzufinden, wobei man die baldige Beendigung des Entwurfes und dessen gründliche und umständliche Einbegleitung an diese Landesstelle erwartet.⁹ (*Act. Fac. med. Fasc. anni 1801, Nr. 312.*)

In der Plenar-Congregation der Witwen-Societäts-Glieder am 16. Juli 1801 wurde von dem Notar die allerhöchste Entschliessung kund gemacht welche befahl, dass der Societäts-Ausschuss aus dem Präses, dem Decan, dem Notar, dann aus den fünf ältesten Mitgliedern und aus noch zwölf Mitgliedern, welche alsogleich dazu gewählt werden sollen, in Zukunft zu bestehen habe (*libro Dec. cit. pag. 670*).

Diese Ausschusswahl fand auch wirklich in der nachfolgen den Plenar-Congregation der Societät am 12. August desselben Jahres Statt. Die gewählten zwölf Mitglieder waren: v. Erdélyi, Portenschlag sen., Hannalter, Öppinger, Mutzer, Englhardt, Begontina, Soherr, Stribel, Frölich, Colland und Hermann.

Die zum Ausschuss nach allerhöchster Bestimmung noch gehörigen fünf ältesten Societäts-Mitglieder waren: Auenbrugger, v. Leber, v. Leithner, v. Prosky und Dewez.

Professor von Jacquin zeigte schriftlich und von Schreibers mündlich seinen Austritt aus der Societät an.

Vier Mitglieder der Witwen-Societät, namentlich die DDr. Karger, Fiedler, Eisl und Colland, reichten bei der Landesregierung eine Klage bezüglich auf die geschehene Wahl des Societäts-Ausschusses ein, und trugen auf Cassirung desselben und eine neue Wahl an. Die Regierung gab dieses Gesuch zur Begutachtung herab, und es fand daher eine ausserordentliche Sitzung der Societät Statt. Der Präses stellte hiebei zwei Fragen zur Beantwortung auf:

1. Ob der Decan bei der Wahl der Versammlung, die bei derselben neuerdings vorgelesenen hohen Regierungsverordnungen in Anbetracht der angeklagten Punkte genau beobachtet habe. — Die allgemeine Antwort lautete: Ja; — nur Colland allein sagte: Nein.

2. Ob nun in dieser Lage der Präses das Recht habe, die nach dem wahren Sinne der hohen Regierungs-Verordnung richtig befolgte Wahl zu cassiren und eine neue anzuordnen? — Allgemeine Antwort: Nein.

Hieraus zog der Präses den folgerechten Schluss: dass die übereilte Anklage ungerecht, muthwillig und gesetzwidrig sei (*libro Dec. cit. pag. 682*).

Promovirt wurden im Decanatsjahre 1801 zu Doctoren der Medicin: Franz Obendorff, Peter Rostocki, Willibald Schmid, Martin Rotinski, Carl Köhn (am 17. Dec. 1800 durch P. Collin); Joh. Spielmann, Ferd. Stecher v. Sebenitz (23. Dec. durch P. Prochaska); Joh

Augustin Khalert (3. Febr. 1801 durch P. Jacquin); Andr. Belleczky (21. Febr. durch P. Collin); Vinc. Wetaczek, Joh. Oehl (5. März durch P. Prochaska); Franz Melzer, Franz Wierer (21. März durch P. Jacquin); Jos. Lettl, Apollinaris de Albin, Thom. Rueff (15. Mai durch P. Prochaska); Thom. Prevedar, Ferd. Wismüller (27. Mai durch P. Collin); Sebast. Kuen, Felix Jos. Kulpinski, Georg Koritari (15. Juni durch P. Jacquin); Samuel Ambrosi (20. Juni durch P. Prochaska); Jos. Soos (26. Juni durch P. Collin); Joh. Schnarcher, Anton Ferstl, Alex. Keresztes de Reby, Joh. de Tonházy, Vinc. Buzzi (1. April durch P. Prochaska); Joh. Georg Obermayer, Anton Schmidt, Franz Payer (11. Aug. durch P. Collin); Mich. Klein, Ferd. Hartmann, Jos. Schürer, Ignaz Wolf, Franz Xav. Flatz, Joh. Edeskuti, Luc. Maria-bruni (29. Aug. durch P. Prochaska); Ludw. de Brahm, Apollinaris de Grikolewski, Jos. Sedlmayr (4. Sept. durch P. Prochaska); Georg Capdebo de Baratzháza, Daniel Bachner, Bernh. Mitscha (14. Sept. durch P. Jacquin). Insgesamt 43.

Zum *Doctor Chirurgiae* wurde promovirt: Joh. Bapt. Nigris (3. Febr. durch P. Leber).

In die Facultät wurden aufgenommen: Martin Schmidt, Joh. Kreipner, Joh. Martin Neurohr.

In die Witwen-Societät traten ein: Schmidt (gegen Nachzahlung von 40 fl.); v. Gellei (neuerdings gegen Entrichtung von 200 fl.); Kreipner (nachgezahlt 80 fl.); Neurohr (nachgezahlt 120 fl.).

Niedere Grade erhielten: Chirurgen 85, Geburtshelfer 55, Augenärzte 4, Zahnärzte 2, Pharmaceuten 30, Hebammen 47.

Die Facultäts-Rechnungen für das Jahr 1801 ergaben den Rest von 1228 fl. 47 kr.

Den Witwen wurden im Ganzen ausbezahlt 11,614 fl. 46 kr.

Hiervon erhielten 86 Witwen, denen ganzjährige Quoten zukamen, jede 130 fl., daher im Ganzen 11,180 fl.; das Übrige fiel den neu hinzugekommenen zu.

Die Einzahlung von 242 Societäts-Mitgliedern für das kommende Jahr à 20 fl. per Individuum betrug 4840 fl.

Mittelst nied. öst. Regierungs Circulars vom 20. März 1802 wurde die Einimpfung der Kuhpocken als ein sicheres, unschädliches und leicht anwendbares Schutzmittel gegen die Ansteckung der gewöhnlichen Blattern öffentlich anempfohlen.

Den Anlass hiezu gaben gelungene diessfällige Versuche des Sanitäts-Referenten v. Ferro, am 28. April 1799, welche derselbe an seinen eigenen Kindern anstellte, dann die gelungenen Impfungen der DDr. Careno, Decarro und Iberer an mehr als 100 Kindern im Jahre 1800, am meisten aber die am 1. Sept. 1801 unter der unmittelbaren Aufsicht und Direction des Hofrathes und Professors Joh. Peter Frank in Gegenwart des Vicepräsidenten der nied. öst. Landesregierung Grafen v. Ku eff.

stein an 26, noch nicht geblatterten Kindern angestellten und nach Frank's Bericht an 20 derselben vollkommen gelungenen Impfungen, (*Ferro's Sammlung der Sanitäts-Verordnungen, II. Theil, S. 183.*)

In der Plenarversammlung der medicinischen Facultät am 1. April 1802 wurden nach der herkömmlichen Weise die Facultäts-Stipendien verliehen.

Den 17. April 1802 reichte der Witwen-Societäts Consess nachstehenden, durch das Regierungs-Decret vom 13. Juni 1801 veranlassten Bericht, die Erhaltung und Verbesserung des Witwen-Societäts Instituts betreffend, an die hohe Landesstelle ein.

»In Gemässheit des vom allerhöchsten Orte herabgelangten Auftrages hat die medicinische Witwen-Societät den neuen Witwen-Societäts-Consess vorgeschriebenermassen organisirt, und die Berathschlagungen zur Erhaltung und Verbesserung dieses Instituts angefangen.

Es hat zwar vorläufig eine hohe Landesstelle dieser Societät einige Vorschläge an die Hand gegeben, wofür der unterzeichnete Consess unterthänigst gehorsamst danket, und das Wohlwollen einer hohen Landesstelle nicht verkennt; er bedauert aber nur, dass mehrere hievon gar nicht anwendbar sind, die übrigen aber ehe schon, und noch weit zweckmässiger ausgeführt werden.

Um aber dieses Institut emporzubringen, glaubt der unterzeichnete Consess, einer hohen Landesstelle folgende Bemerkungen vorlegen, und gehorsamst bitten zu müssen, selbe allerhöchster Orten einzubegleiten und zu unterstützen.

Es ist seit 18 Jahren die Zahl der Witwen so angewachsen, dass die gewöhnliche, nach den Statuten bestehende Dividende nicht mehr hinreichte, die Witwen mit ergiebigen Pensionen zu betheilen. Um also den Abstand von 600 fl., welche die Witwen bei Entstehung des Instituts erhielten, denselben nicht so hart fühlen zu lassen, musste der damalige Consess in Gemässheit der bestehenden Gesetze einen Theil der sonst fruchtbringend anzulegenden Gelder unter die vorhandenen Witwen in so lang vertheilen, bis die Societät aus allerhöchster Milde ihre vorigen, der Societät angehörigen Zuflüsse wieder erhalten würde. Allein, obgleich diese ausserordentliche Vertheilung zu keinem fortdauernden Gesetz gemacht wurde, so hat es sich doch gezeigt, dass bei einer zunehmenden Anzahl der Witwen und ihren vermehrten Bedürfnissen, so wie der immer fruchtlos erwarteten Zuflüsse, auf die sich die Entstehung und Erhaltung dieses Instituts gründet, die Lage immer dringender, und der Consess gezwungen war, diese ausserordentlichen Mittel forthin anzuwenden.

Die Ursache der seit 18 Jahren von denjenigen Geldern, die nach den Statuten hätten ausgezahlt werden sollen, verwendeten Summe liegt also darin, weil die Societät von Jahr zu Jahr ihren Hauptzufluss, ihre Grundquelle, die ihr vom allerhöchsten Orte als Grundlage dieses Instituts allergnädigst zugedacht war, mit der grössten Zuversicht wieder erwartete.

Wenn, wie eine hohe Landesstelle bemerkte, nach den Statuten die

Vertheilung geschehen, und das Stammcapital auf 200,000 fl. angewachsen wäre, so hätte der zu vertheilende Betrag für eine Witwe weit unter die Hälfte ihrer vor 18 Jahren erhaltenen Pension fallen müssen, welches doch für dieselben, die keinen andern Zufluss und oft mehrere Kinder hatten, sehr empfindlich gewesen wäre; und doch würde das auf 200,000 fl. angewachsene Stammcapital nicht hinreichen, die nunmehrige so grosse Zahl der Witwen bei den dermal zum höchsten Preise gestiegenen Bedürfnissen nur kümmerlich zu ernähren.

Die Erhaltung dieses Instituts liegt also bloss allein darin, dass jene Quelle, worauf bei Errichtung des Instituts sicher gerechnet wurde, nicht versiege, und diese Grundquelle ist die Vereinigung aller hier practicirenden Ärzte in Eine Facultät.

Es ziemt dem medicinischen Witwen-Consess zwar nicht, zu untersuchen, welche Vortheile, auch selbst für den Staat, bei dieser Vereinigung entstehen könnten; aber schuldig ist der Consess, jene Gründe allerhöchsten Ortes vorzulegen, die ihm diese Vereinigung wünschenswerth machen, und zwar:

a) weil es sich nach den öffentlichen Verzeichnissen zeigt, dass die Zahl der in Wien practicirenden, der Facultät nicht einverleibten Ärzte schon um $\frac{2}{3}$ grösser ist, als jene der Facultisten, und die in die Facultät eintretenden Glieder von Jahr zu Jahr noch mehr abnehmen; folglich sieht die Facultät ihrer gänzlichen Auflösung in kurzen Jahren entgegen.

b) Fallen die ausserordentlichen Abgaben, Steuern und andere Beschwerden bloss allein der Facultät zur Last, ob diese gleich alle Jahre an der Zahl geringer wird, und alle hier practicirenden Ärzte doch durchaus gleichen Schutz, gleiches Recht, gleiche Vorzüge haben.

c) Hat jeder Facultist nach Allerhöchster Verordnung das academische Bürgerrecht erst um 100 Ducaten erhalten, wofür er noch keineswegs Mitglied der Witwen-Societät wurde; denn nur erst nach dem Eintritt in die Facultät konnte er bei der Societät ansuchen, Mitglied von dieser zu werden, und der Societät stand es frei, ihn anzunehmen oder nach Umständen abzuweisen.

Auch existiren wirklich mehrere Facultäts-Mitglieder, die der Societät nicht einverleibt sind. Nach dem erhaltenen academischen Bürgerrecht durch den Erlag von 450 fl. hatte das Individuum als wirkliches Mitglied der Facultät erst das Recht, inner den Linien Wiens practiciren zu dürfen, erhielt Lehrstellen, Physicate und mehre andere Prärogativen, welcher Vorrechte sich die Facultisten aber keineswegs mehr ausschliessungsweise erfreuen, da sie ein jeder Arzt, sei er ein hiesiger oder Fremder, ohne allen Erlag nummehr geniesst.

d) Entgeht der Witwen-Societät der erste und wichtigste Zweig, ja vielmehr die Grundlage, auf die sie ihr Institut mit Allerhöchster Bewilligung gründete. Ohne diesen ergiebigen Zufluss würde die Societät eben so wenig im Stande gewesen sein, ihr Institut zu errichten, als sie es in der Folge ohne denselben erhalten kann.

e) Geschehen durch die Trennungen der Exfacultisten von der Facultät auch Trennungen der Gemüther, und offenbare Missheiligkeiten, wie es bei dieser Lage nicht anders zu erwarten ist. Die Amtsbrüder kennen sich oft nicht dem Namen nach, und wenn sie sich gelegentlich kennen lernen, und gemeinschaftlich für das Wohl der leidenden Menschheit ihren Beruf zu erfüllen suchen, entsteht vielmehr Entzweiung und unangenehmes Gefühl zweier Männer, die in ganz ungleichen Verhältnissen gleiche Rechte genießen.

Nach diesen angeführten Gründen glaubt der unterzeichnete Consess, die Vereinigung aller inner den Linien Wiens practicirenden und auf einer erbländischen Universität graduirten Ärzte zu der Facultät gehorsamst vorschlagen zu dürfen. Da aber der sonst übliche Betrag von 100 Ducaten als beständige Grundlage des Institutes für die wirklich hier befindlichen Exfacultisten eben so schwer fallen würde, als es den Facultätsmitgliedern kränkend ist, und die Societätseinkünfte immer mehr herabsetzt, wenn die von 150 und mehreren Ärzten zur Societät bestimmten und Allerhöchsten Ortes bewilligten Eintrittsgelder verloren gehen, und die Facultät dennoch diese Anzahl ohne akademisches Bürgerrecht in gleichen Schutz, gleiche Rechte und Vorzüge, ja öfters auch in vortheilhaftere Lage versetzt sieht, so glaubt der Consess, dass es den Umständen und der Billigkeit angemessen wäre, wenn jeder sich itzt hier befindliche und der Facultät noch nicht einverleibte Arzt verhalten würde, anstatt der vorhin festgesetzten 100 Ducaten nur 100 fl. und zwar binnen einem Jahre in vier Raten zur Facultät zu erlegen, die künftig zu graduirenden aber, oder die sich hier ansiedelnden einen Beitrag von 200 fl. zu leisten hätten, welcher Erlag ohne weiterem dem Witweninstitute anheimfiele. Dann können aber diese hier promovirten, neu einverleibten Facultätsmitglieder gegen Daraufzahlung der bestimmten Summen, und des in den Statuten festgesetzten jährlichen Nachtrages und übrigen Relutionen in die Societät treten, und ihren Witwen den jährlichen Unterhalt verschaffen.

Ob es gleich dem Consess nach der Natur der Sache, der Lage, Verhältnisse und Umstände billig scheint, dass jeder practicirende Arzt der Facultät einverleibt werde, wobei selbst dem Staate einiger Vortheil zufließen dürfte, so bittet unterzeichneter Consess doch gehorsamst, seinen gemachten Vorschlag und Bitte an den allerhöchsten Ort zu begleiten, und dahin auszudehnen, dass die medicinische Facultät bei öffentlichen ärztlichen Anstellungen, Verleihung der Physicate u. dgl. mehr, die nicht unmittelbar vom Allerhöchsten Orte verliehen werden, das Präsentationsrecht wieder erhalte, damit die Facultät, welche die Subjecte am besten kennen muss, die tauglichsten vorschlagen könne, wobei sich denjenigen, die sich der Facultät einzuverleiben haben, zugleich ein gewisser und einleuchtender Vortheil darbieten würde, da sie zugleich das Recht erhalten, alle academischen Würden zu bekleiden, und die übrigen academischen Prärogativen, wie z. B. die sehr

verminderte Anschreibgebühr und Pfundgeld beim Häuserverkauf geniessen können.

Da ferner bei der hiesigen juridischen Facultät von jeher eingeführt ist, dass der Candidat ausser den gewöhnlichen Gradualtaxen bloss für den Gradus 100 fl. erlegen muss, welche dem Witwenfonde anheimfallen, wofür er aber keineswegs Mitglied der Facultät wird, sondern die Facultäts-Eintrittstaxe insbesondere erlegen muss, so bittet unterzeichneter Consess um ebenmässige Begünstigung, und schmeichelt sich der allergnädigsten Gewährung um so mehr, da das medicinische Witweninstitut das erste in den k. k. Erbländen war, und mit dem juridischen in gleiche Verhältnisse gesetzt zu werden verdient.

Um aber auch alle hier practicirenden Ärzte, welche sich ihr Ausübungsrecht durch den Eintritt in die Facultät verschaffen müssen, in ihren Gerechtsamen zu schützen, bittet der unterzeichnete Consess, dass auf das von einer hohen Landesstelle eingeführte Gesetz, vermög dessen alle Aferärzte abgeschafft werden sollten, und wesshalber auch auf Verordnung einer hohen Stelle alljährlich das Verzeichniss der hier befugten Ärzte in Druck erscheint, und an alle Apotheker und übrige Behörden vertheilt wird, genau gewacht, und hauptsächlich die von den Wundärzten so vielfältig unternommenen innerlichen Curen alles Ernstes eingestellt, und sowohl die Übertreter, als auch jene Apotheker, so von unbefugten Ärzten vorgeschriebene Arzneien verfertigen, schärfest abgestraft werden, wovon beiliegender Plan die besten und sichersten Mittel angibt.

Endlich wünscht auch der Consess, dass jene Taxen, welche von jeder Prüfung vermög Allerhöchst erlassener Taxordnung zur Facultäts-casse bestimmt sind, um die Hälfte, nämlich bei den ärztlichen Candidaten statt 12 fl. 54 kr. auf 19 fl. und bei den Apothekern, Geburtshelfern, Chirurgen etc. statt 3 fl. auf 4 fl. 30 kr. erhöht würden.

Dieses ist der Bericht, welchen der Witwensconsess einer k. k. Landesregierung gehorsamst vorlegt, und mit der wiederholten Bitte beschliesst, die Einleitung am allerhöchsten Orte dahin zu treffen, dass sowohl die Facultät, als Witwensocietät aufrecht erhalten werde, welche Aufrechthaltung nach genauer und reiflicher Überlegung des Consesses nur durch die von ihm vorgeschlagenen Mittel möglich scheint.²⁾

Unterschriften:

Störck, Präses Fac.	Muzer.
Augustin, Decan.	Engelhart.
v. Auenbrugger.	Soherr.
Leithner.	Begontina.
Dewez.	Frölich.
Edl. v. Erdétyi.	Colland.
v. Portenschlag - Leder- mayer, Vater.	Leber.
Langmayer, Notar.	Edl. v. Haunaller.
Öppinger.	Herrmann.

Folgender ist der im Berichte der Facultät an die Landesstelle vom 17. April 1802 erwähnte und gleichzeitig mit diesem eingereichte Vorschlag.

»Unterthänigster Vorschlag, nach welchem, laut allerhöchster Verordnung, alle in der Heilkunde und Chirurgie unbefugte Personen bestraft und entfernt, das Publicum von Quacksalbereien und öffentlichen Betrügereien befreit, graduirte Ärzte und befugte Wund-, Augen-, Bruchärzte, Geburtshelfer und Hebammen in ihren erworbenen Rechten geschützt, und sowohl die medicinische Witwen-Societät, als das hiesige Armen-Institut einige Beiträge erhalten könnten.

Ob sich zwar durch die vom Allerhöchsten Orte bestehenden medicinischen Lehranstalten und anbefohlenen strengen Prüfungen aus allen Zweigen der Heilkunde, von selbst ergibt, dass Niemand medicinische oder chirurgische Praxis ausüben soll und darf; so bestehen doch noch mehrere besondere, wiederholte Verordnungen, welche jedem die Ausübung der Praxis, aus welchem Theil es auch immer sei, erstlich untersagen, der sich nicht mit Diplom oder Zeugnissen rechtfertigen kann, dass er einen oder den anderen Zweig der Heilkunde vollkommen erlernt habe und Fähigkeit zu practiciren besitze.

Ungeachtet dieser allerhöchsten Willensmeinung und den öffentlichen wohleingerichteten Lehranstalten zeigt es sich doch, dass die Anzahl der Winkelärzte, Pfuscher der Chirurgie, Hebammenkunst, Augen- und Bruchärzte nicht nur nicht abnahm, sondern sich merklich vermehrt habe, und die allerhöchsten Verordnungen täglich mehr übertreten werden. Dergleichen Personen rathen nicht allein heimlich Arzneien an, sondern sie besuchen ungescheuet Kranke, geben sich bei dem Publicum für Ärzte und Wundärzte aus, schreiben Recepte, machen wohl auch betrügerischer Weise die Namen der Ärzte nach, verrichten chirurgische Geschäfte und handeln mit strafbarer Dreistigkeit gegen die bestehenden Gesetze.

Wenn man ferner betrachtet, dass ein grosser Theil unserer Mitbürger durch diesen sträflichen Unfug um Gesundheit und Geld überlistet wird; dass graduirte Ärzte, befugte Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen ihr ganzes Leben auf einen oder den anderen Theil der Heilkunde verwenden, sich ihr academisches Recht mit Mühe, Fleiss und Geldaufwand erworben haben, sich nur allein durch ihre erkannte Kunst Unterhalt verschaffen können, keinen anderen Nahrungszweig haben, und als einverleibte ordentliche Staatsbürger jeder Steuer und ausserordentlichen Lasten unterworfen sind, folglich in ihren Rechten und ihrem Schutz gekränkt werden; so leuchtet die Billigkeit des Wunsches (den der medicinische Witwen-Consess mit der gehorsamsten Bitte begleitet) hinlänglich ein, dass diese in jeder Hinsicht unnütze und gefährliche Classe von Menschen bei jedesmaliger Übertretung unnachsichtlich bestraft werden könne.

Die Art und Weise, wie derlei Personen bei Übertretung der höchsten Willensmeinung zu entdecken und zu bestrafen wären, schlägt der medicin. Witwen-Consess folgendermassen gehorsamst vor.

Erstens glaubt er, sei es nochmals nöthig, jedem, ohne Ausnahme des Standes und Geschlechtes, die Ausübung der Heilkunde, aus welchem Zweig derselben es auch immer sei, wenn er nicht sein Diplom, oder wenigstens Zeugniß von der hiesigen Universität, dass er nach ausgestandener Prüfung in diesem oder jenem Jahre eine Befugniss zum Heilen erhalten hat, in öffentlichen Blättern strenge und mit dem Beisatz der bestimmten unnachsichtlichen Strafe zu verbieten.

Da aber die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat, dass weder die Ermahnungen, noch die Abnahme der chirurgischen Instrumente, ja nicht einmal die sonst eingeführte Arreststrafe fruchten, und die Unbefugten doch mit aller nur möglichen Kühnheit der allerhöchsten Willensmeinung zuwider handeln, so glaubt sowohl der Consess, als sämmtliche Facultät, dass Geldstrafen die einzigen Mittel sind, diesem eingerissenen Unfug zu steuern.

Sollten sich also derlei Personen ferner begeben lassen, die allerhöchsten Verordnungen freventlich zu übertreten, Kranke zu besorgen, oder sich mit der Wundarzneikunst abzugeben, so bittet der medicin. Witwen-Consess, eine k. k. n. ö. Landesregierung geruhe solchen Individuen im ersten Betretungsfalle 20 fl., im zweiten 40 fl. Strafe abzunehmen, im dritten Übertretungsfalle dieselben aus den k. k. Erbländen abzuschaffen.

Diejenigen, welche weder Doctores, Magistri, noch geprüfte bürgerliche Wundärzte, sondern gemeine Barbiergesellen ohne alle Prüfung sind, haben sich ebenfalls weder innerer noch äusserer Curen anzunehmen, sondern nur unter der Leitung eines Arztes oder befugten Wundarztes nach den besonderen Fällen zu stehen, und deren Anordnungen zu befolgen.

Bei dieser Ordnung würden auch die bürgerlichen Wundärzte nicht in ihrem gebührenden Verdienst gekränkt, sondern in ihren Rechten geschützt sein, da die Erfahrung zeigt, dass die Gesellen sowohl einzeln als in Complot ihre Herren verlassen, deren Kundschaften an sich ziehen, dann unter dem Publicum als Wundärzte auftreten, gegen die allerhöchste Verfügung handeln und die bürgerlichen Wundärzte nicht wenig beeinträchtigen.

Solchen Individuen könnte sowohl bei geringeren als bedeutenderen medicinischen und chirurgischen Geschäften, wozu sie schlechterdings kein Recht haben, eine Geldstrafe im ersten Betretungsfalle von 24 fl. im zweiten von 50 fl. festgesetzt werden. Sollten sie sich aber ferners noch erkühnen, gegen hohe Befehle zu handeln, so wären sie ebenfalls aus den k. k. Erbländen zu entfernen.

Zweitens. Da es Fälle gibt, wo es schwer zu entscheiden ist, ob eine bestehende Krankheit eigentlicher Gegenstand für den Leib- oder Wundarzt sei, so könnten in zweifelhaften Fällen sowohl die Leib- als die graduirten Wundärzte und *Magistri Chirurgiae* das Recht haben, innere und äussere Arzneien zu verordnen. Wo es sich hingegen von einer offenbar inneren oder allgemeinen Krankheit handelt, wie es bei den allermeisten

Fiebern und anderen mehreren Krankheiten der Fall ist, haben nur allein hierorts befugte und graduirte Leibärzte das Recht, sich der Heilung anzunehmen, und diess der allenfalls berufene Wundarzt dem Kranken oder der Familie des Kranken anzuzeigen. Wo aber auch hingegen der wirkliche Leibarzt in eigentlichen chirurgischen Fällen, wie bei Verletzungen, Beinbrüchen, Leibschäden, Verrenkungen und dergleichen verbunden sein soll, einen befugten Wundarzt rufen zu lassen.

Noch weniger, ausser in wirklichem Nothfalle, habe sich der Leibarzt chirurgischer Instrumente zu bedienen, oder sich mit geringeren chirurgischen Geschäften abzugeben, sondern dieselben wirklichen Wundärzten zu überlassen, und die Gesellen haben nur unter ihrer Leitung zu stehen.

Diese Ordnung wäre der Billigkeit und der erlernten Kunst eines Jeden angemessen.

Die Übertreter könnten das erste Mal mit 27 fl., das zweite Mal mit 54 fl., das dritte Mal mit 108 fl. Strafe belegt, im ferneren Übertretungsfalle aber mit Suspendirung der Praxis und Abnahme des Diploms bestraft werden.

Auf diese Art würde wieder jedem Arzte und Wundarzte sein gebührendes Recht zufließen, und das Publicum am meisten gewinnen.

Um aber die gegen eine allerhöchste Verordnung handelnden Individuen leichter zu entdecken, müsste:

a) sämmtlichen Apothekern die Ausfertigung sowohl schriftlicher als mündlicher ärztlicher Anordnungen, wenn diese nicht von befugten Ärzten oder Wundärzten vorkommen, wovon ohnehin jeder Apotheker das Verzeichniss zu haben verbunden ist, schärfest untersagt werden. Auch haben sie keine Arzneien, als allenfalls die gemeinsten Theesorten, oder andere ganz unschuldige Mittel, die von der Facultät zu bestimmen sind, dem Publicum ohne ärztliche Vorschriften abzureichen, indem es ganz unrichtig ist, dass Apotheken wie Gewürzläden zu betrachten sind, da jede Arznei, wenn ihre Anwendung dem Zustande eines Kranken nicht entspricht, nach den Grundsätzen der Heilkunde weniger oder mehr Schaden bringen muss. Andererseits ist die Apothekerwaare nur für kranke Mitbürger bestimmt, und der Apotheker hat seinen Gewinn von dieser allein zu suchen.

Hier dürften keine anderen Ausnahmen Statt haben, als wenn fremde durchreisende Herrschaften oder am k. k. Hofe accreditirte Botschafter und Gesandte eigene Ärzte oder Wundärzte bei sich hätten, denen die Apotheker nach schriftlicher Anordnung Arzneien verabfolgen lassen könnten. Jedoch würde es der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit um so mehr entsprechen, wenn ein jeder, in dieser Lage sich befindender fremde Arzt, als solcher, bei dem Decane der hiesigen Facultät sich melden müsste, welcher alsdann den Namen allen Apothekern würde bekannt machen lassen. Dabei verstünde es sich von selbst, dass derlei fremde Ärzte oder Wundärzte keine weitere Practik auszuüben haben.

Sollte ein Apotheker gegen die Verordnung handeln, so wäre er im ersten Betretungsfalle mit 25 fl., im zweiten mit 50 fl., und im dritten mit 100 fl. zu belegen; bei fernerer Übertretung aber mit Verlust seines Gewerbes zu bestrafen.

b) Könnten die Apotheker verbunden werden, wenn es Jemand zu wissen verlangte, aus dem Verzeichnisse anzuzeigen, ob der zu Kranken Berufene ein befugter Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer sei oder nicht.

c) Habe der Sanitäts-Magister darauf zu sehen, ob die vorkommenden Todtenzeugnisse von Ärzten oder befugten Wundärzten unterzeichnet sind, und sollte sich ein oder anderes Zeugniß von unbefugten vorfinden, so solle er dasselbe der Facultät, die wöchentlich zweimal zu demselben schicket, übergeben. Damit aber alsdann derlei Individuen sicherer entdeckt werden, so müßte bei jedem Zeugniß nebst dem Namen auch der Wohnort und die Hausnummer angemerkt sein.

Da es Fälle gibt, wo die Hinterlassenen eines Verstorbenen gar keinen Arzt haben, folglich auch kein Todtenzeugniß zur Beschau belegen, so sollte jede Familie, wenn sie von Seite der Facultät darum angegangen wird, im letzteren Falle verbunden sein, das heilende Subject anzugeben und dessen Wohnort zu bestimmen, bei geflissentlicher Verläugnung aber bei der Behörde darüber verantwortlich sein. Der Sanitäts-Magister müßte auch anzeigen, bei welchen Personen kein Zeugniß vorgekommen ist, welches der Todtenbeschauer bei Verantwortung anzumerken schuldig wäre.

Diese sind nach reifer Überlegung die einzigen und sichersten Mittel, unbefugte Personen in der Heilkunde zu entdecken, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft von Betrügern und Quacksalbern zu befreien, jedes academische Mitglied und jeden befugten Wundarzt in seinen gebührenden Rechten und Freiheiten zu schützen, und den allerhöchsten Verfügungen Folge zu leisten.

Die eingehenden Strafgeder könnten übrigens keine bessere und zweckmässigere Bestimmung erhalten, als wenn sie zur Hälfte dem medicin. Witwenfond und zur Hälfte dem Armen-Institute anheimfielen. Um aber diese Gelder sicherer und ohne Schwierigkeit einzubringen, bittet der Witwen-Consess und sämmtliche Facultät:

Eine hochlöbliche Landesregierung geruhe nebst der Bekanntmachung der allerhöchsten Verfügungen zugleich ernstlich zu erinnern, dass jeder, welcher denenselben zuwiderhandeln würde, nach Vorrufung sich bei der Facultät unausbleiblich einzufinden, und allort, nachdem er seines Vergehens überzeugt worden ist, die bestimmte Strafe gegen Empfangschein und weiterer Ermahnung unnachsichtlich zu erlegen habe, wovon die Facultät die Hälfte der eingegangenen Summe, mit beigefügtem Namen und Wohnort des Straffälligen, alsogleich an die hochlöbliche Regierung für das Armen-Institut abgeben würde.

Sowohl die Facultät als der Witwenconsess hoffen um so sicherer

Gewährung ihrer Bitte, als sonst der, dem gemeinen Wesen sehr beschwerliche Unfug nie aufhören wird, und die höchsten Verordnungen immerfort mit sträflicher Kühnheit übertreten werden. *(Act. Fac. med. Fasc. a. 1802. Nr. 428.)*

Ein nied. öst. Regierungs-Decret vom 1. Mai 1802 ertheilt der medicinischen Facultät folgende Weisung:

»Da mehrere Klagen vorgekommen sind, dass die inländischen Mineralwässer beinahe allezeit, die ausländischen Mineralwässer aber auch öfters, ohne gehörig von Sachverständigen untersucht worden zu sein, den Kaufleuten zugeführt werden, dieses aber aus Gesundheitsrücksichten nie gestattet werden kann, so wie denn auch mehrere höchste Verordnungen desshalb bestehen, so ist zur künftigen genauen Erfüllung der höchsten Absicht die Einleitung getroffen worden, die nied. öst. Bancalgefallen - Administration durch Protocolls - Auszug zu ersuchen, damit selbe an das ihr unterstehende k. k. Zollamt das Nöthige erlasse, dass künftig alle Wässer ohne Ausnahme, sie mögen als Ausländer schon verzollt, oder als inländische zollfrei sein, nicht eher an wen immer von der Mauth verabfolgt werden, bis sie sich nicht zuvor mit dem Beschauungszettel der Echtheit und Güte über die ganze Ladung von Seite des Decans der medicinischen Facultät oder des ersten Stadtarztes ausgewiesen haben.

Damit aber allen Beschwerden und Entschuldigungen vorgebeugt werde, so wird hiermit verordnet: 1. Jeder Mineralwasserhändler ist unter schwerer Strafe verhalten, bei Anlangung eines Mineralwassers auf der Mauth, selbes sogleich dem Decan der medicinischen Facultät mittelst eines schriftlichen Verzeichnisses von selbst anzuzeigen, und sich von ihm schriftlich die Zeit der Untersuchung bestimmen zu lassen, welche nicht über $1\frac{1}{2}$ Tag verzögert werden darf. 2. Bei der Untersuchung der Wässer ist entweder der Kaufmann oder ein Commis von ihm zugegen. 3. Nach der Untersuchung hat er sich vom Decan einen Beschauzettel ausfolgen zu lassen, worin die Güte und Echtheit des untersuchten Wassers nebst der Bestimmung der ganzen Ladung bestätigt wird. 4. Der Kaufmann hat dieses Beschauzettel dem Mauthamt vorzuzeigen, ohne welches ihm nichts verabfolgt wird; die unecht befundenen Wässer werden sogleich zurückgeschickt. 5. Der Decan hat über die ihm schriftlich gemachte Anzeige des Kaufmanns die Stunde schriftlich zu bestimmen, wenn er die Untersuchung vornehmen will, welches aber niemals über 36 Stunden nach erhaltenener Anzeige sein darf. 6. Im Verhinderungsfalle hat er vom ersten Stadtphysicus die Untersuchung vornehmen zu lassen, an welchen desshalb das Nöthige ergeht, auch hat er denselben bei der Untersuchung einer beträchtlichen Ladung zugleich mitzunehmen. 7. Nach gehörig gemachter Untersuchung ist dem Kaufmann ein Beschauzettel über die Echtheit des Wassers, falls dieses echt befunden worden ist, auszufertigen, worin zugleich die ganze untersuchte Ladung bestimmt ange-

Joh. Wodnizky, Anton Bonav. Poisson-Dhorbek, Math. Erhard, Zachar. Wertheim, Anton Jos. Riebe, Thom. Schwarzott, Thom. Pipitz (20. Juli durch P. Collin); Jos. Edler v. Jacquin (30. Juli durch P. Collin); Joh. Bapt. Braun (2. Aug. durch Prochaska); Joh. Bapt. Decot, Alois Kanka, Jos. Franz Schallgruber, Jos. Fleischhaker, Cajetan Frenkl (10. Aug. durch P. Collin); Friedr. Paul Plecker, Peter Lang, Anton Eckmüller, Daniel van der Strass, Jos. Eichler, Franz Dittrich, Martin Kurban, Jos. Daubach (2. Sept. durch P. Collin); Sam. Krieger, Joh. Zaruba, Martin Schwenck, Anton Steph. Czerszki, Joh. Martin Garnhaft, Joh. Anton Furiakovics, Peter Mertlitsch (29. Nov. durch P. Frank). Insgesamt 75.

Das Wiener medicinische Doctorsdiplom erhielt im Jahre 1802 auch der zu Jena promovirte Doctor Emanuel Wallich.

In die Facultät wurden aufgenommen die DDr. Ludwig von Türkheim, Ign. Potpeschnig, Johann Nep. Keim, Jos. Edl. v. Jacquin, Joh. Höger.

In die Wittensocietät traten ein, v. Türkheim (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Ign. Potpeschnig (gegen Nachzahlung von 80 fl.); Keim (gegen Nachzahlung von 160 fl.); Höger (gegen Nachzahlung von 80 fl.).

Niedere Grade erhielten: Wundärzte 134, Geburtshelfer 88, Augenärzte 5, Pharmaceuten 29, Hebammen 50.

Die Facultätsrechnung vom Jahre 1802 lieferte einen Überschuss von 1927 fl.

Die, wie gewöhnlich, vom Notar dargebrachten Ausweise der Societätscasse wiesen folgende Resultate:

Den Societätswitwen konnten dieses Jahr zugeführt werden:

a) Die Hälfte des Facultätsrestes vom vorigen Jahre		
à 1228 fl. 47 kr., folglich	614 fl.	23 $\frac{1}{2}$ kr.
b) Die Hälfte der 4840 fl. betragenden Jahrestaxe	2420 »	— »
c) Der ganze Zins der Capitalien	7202 »	49 »
d) Die sämtlichen Interessen aus der fürstl. Sch warzenberg'schen Leihbank	311 »	7 »
e) Die Hälfte vom Lottogewinn	5 »	— »
f) Die Hälfte der Einlagszahlung der neuen Mitglieder à 2730 fl.	1365 »	— »
	Zusammen . .	11918 fl. 19 $\frac{1}{2}$ kr.

Da jedoch die Jahresquote für die Witwen auf 140 fl. festgesetzt wurde, so benötigte man zur Vertheilung 12,438 fl. 57 kr.

Hievon bekamen 85 Witwen jede als ganzjährige Quote 140 fl., das Übrige in genau ausgemessenen Beträgen die im Laufe des Jahres neu hinzugekommenen Witwen.

Die Einzahlungen der 237 Societätsmitglieder für das kommende Jahr 1803 à 20 fl. pr. Kopf lieferten die Summe von 4740 fl.

Das Decanatsamt im Zeitraume von 1780 — 1802 bekleideten nachstehende Facultätsmitglieder:

273 Anton Rosen Potason Dhorok, Math. Erhard

Vom 9. December 1780 bis dahin 1792 J. Michael Schosulan.

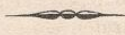
— 1792—1794 Heiner. Lub. Hoffmann. Nach dessen Tode versah das Decanat bis zur neuen Wahl wieder Dr. J. M. Schosulan.

— 1794—1797 Mich. Julian Haunalter.

— 1797—1800 Thomas Christan.

— 1800—1802 Samuel Augustin.

Das Notariatsamt besorgte während der ganzen Zeitfrist vom Jahre 1780—1802 Prof. Dr. Joseph Langmayer.



Das Wiener medicinische Facultät...
die zu dem medicinischen Facultät...
in die Facultät...
von 80 R.; die Facultät...
gegen Nachzahlung von 100 R...
Niederer Grade...
Die Facultät...
von 1827 R.
Die, wie gewöhnlich...
tatsache...
Der...
a) Die Hälfte...
b) Die Hälfte...
c) Der ganze...
d) Die...
e) Die...
f) Die...
g) Die...
Da jedoch die...
wurde, so...
Hievon bekamen...
führte in...
hinzukommen...
Die...
jahr 1803...
Das Decanat...
stehende Facultät...

1750-1751 Die Joseph-Legende.
Der Fortschritt d. Schrift während der ersten Hälfte von Jahr
— 1752-1753 Johann Christian
— 1754-1755 Johann Christian
— 1756-1757 Johann Christian
— 1758-1759 Johann Christian
— 1760-1761 Johann Christian
— 1762-1763 Johann Christian
— 1764-1765 Johann Christian
— 1766-1767 Johann Christian
— 1768-1769 Johann Christian
— 1770-1771 Johann Christian
— 1772-1773 Johann Christian
— 1774-1775 Johann Christian
— 1776-1777 Johann Christian
— 1778-1779 Johann Christian
— 1780-1781 Johann Christian
— 1782-1783 Johann Christian
— 1784-1785 Johann Christian
— 1786-1787 Johann Christian
— 1788-1789 Johann Christian
— 1790-1791 Johann Christian
— 1792-1793 Johann Christian
— 1794-1795 Johann Christian
— 1796-1797 Johann Christian
— 1798-1799 Johann Christian
— 1800-1801 Johann Christian
— 1802-1803 Johann Christian
— 1804-1805 Johann Christian
— 1806-1807 Johann Christian
— 1808-1809 Johann Christian
— 1810-1811 Johann Christian
— 1812-1813 Johann Christian
— 1814-1815 Johann Christian
— 1816-1817 Johann Christian
— 1818-1819 Johann Christian
— 1820-1821 Johann Christian
— 1822-1823 Johann Christian
— 1824-1825 Johann Christian
— 1826-1827 Johann Christian
— 1828-1829 Johann Christian
— 1830-1831 Johann Christian
— 1832-1833 Johann Christian
— 1834-1835 Johann Christian
— 1836-1837 Johann Christian
— 1838-1839 Johann Christian
— 1840-1841 Johann Christian
— 1842-1843 Johann Christian
— 1844-1845 Johann Christian
— 1846-1847 Johann Christian
— 1848-1849 Johann Christian
— 1850-1851 Johann Christian
— 1852-1853 Johann Christian
— 1854-1855 Johann Christian
— 1856-1857 Johann Christian
— 1858-1859 Johann Christian
— 1860-1861 Johann Christian
— 1862-1863 Johann Christian
— 1864-1865 Johann Christian
— 1866-1867 Johann Christian
— 1868-1869 Johann Christian
— 1870-1871 Johann Christian
— 1872-1873 Johann Christian
— 1874-1875 Johann Christian
— 1876-1877 Johann Christian
— 1878-1879 Johann Christian
— 1880-1881 Johann Christian
— 1882-1883 Johann Christian
— 1884-1885 Johann Christian
— 1886-1887 Johann Christian
— 1888-1889 Johann Christian
— 1890-1891 Johann Christian
— 1892-1893 Johann Christian
— 1894-1895 Johann Christian
— 1896-1897 Johann Christian
— 1898-1899 Johann Christian
— 1900-1901 Johann Christian
— 1902-1903 Johann Christian
— 1904-1905 Johann Christian
— 1906-1907 Johann Christian
— 1908-1909 Johann Christian
— 1910-1911 Johann Christian
— 1912-1913 Johann Christian
— 1914-1915 Johann Christian
— 1916-1917 Johann Christian
— 1918-1919 Johann Christian
— 1920-1921 Johann Christian
— 1922-1923 Johann Christian
— 1924-1925 Johann Christian
— 1926-1927 Johann Christian
— 1928-1929 Johann Christian
— 1930-1931 Johann Christian
— 1932-1933 Johann Christian
— 1934-1935 Johann Christian
— 1936-1937 Johann Christian
— 1938-1939 Johann Christian
— 1940-1941 Johann Christian
— 1942-1943 Johann Christian
— 1944-1945 Johann Christian
— 1946-1947 Johann Christian
— 1948-1949 Johann Christian
— 1950-1951 Johann Christian
— 1952-1953 Johann Christian
— 1954-1955 Johann Christian
— 1956-1957 Johann Christian
— 1958-1959 Johann Christian
— 1960-1961 Johann Christian
— 1962-1963 Johann Christian
— 1964-1965 Johann Christian
— 1966-1967 Johann Christian
— 1968-1969 Johann Christian
— 1970-1971 Johann Christian
— 1972-1973 Johann Christian
— 1974-1975 Johann Christian
— 1976-1977 Johann Christian
— 1978-1979 Johann Christian
— 1980-1981 Johann Christian
— 1982-1983 Johann Christian
— 1984-1985 Johann Christian
— 1986-1987 Johann Christian
— 1988-1989 Johann Christian
— 1990-1991 Johann Christian
— 1992-1993 Johann Christian
— 1994-1995 Johann Christian
— 1996-1997 Johann Christian
— 1998-1999 Johann Christian
— 2000-2001 Johann Christian
— 2002-2003 Johann Christian
— 2004-2005 Johann Christian
— 2006-2007 Johann Christian
— 2008-2009 Johann Christian
— 2010-2011 Johann Christian
— 2012-2013 Johann Christian
— 2014-2015 Johann Christian
— 2016-2017 Johann Christian
— 2018-2019 Johann Christian
— 2020-2021 Johann Christian
— 2022-2023 Johann Christian
— 2024-2025 Johann Christian

